
HDI
HL OEFY 9



CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

Unter Mitwirkung

von

Justiz-Rat **Afzelius** in Stockholm, Kammergerichtsrat Dr. **Appelius** in Berlin, Geh. Rat **Arndt** in Königsberg, Geh.-Rat **Bergbohm** in Bonn, Prof. **Biermann** in Giessen, Prof. **Blondel** in Paris, Geh.-Rat **Brie** in Breslau, Landesgerichtsrat Dr. **Brunner** in Wels, Prof. **Bruschettini** in Messina, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Amtsrichter Dr. **Coermann** in Mülhausen i. Els., Oberrichter Dr. **Crusen** in Tsingtau, Reg.-Rat im Reichspatentamt **Damme** in Berlin, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Erman** in Münster, Stadtrat v. **Frankenberg** in Braunschweig, Prof. **Geffcken** in Rostock, Regierungsrat a. D. **Geigel** in Strassburg, Landgerichtsrat Dr. **Heinsheimer** in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. **Hinsberg** in Barmen, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Geh. Justizrat Dr. **Keyssner** in Berlin, Professor **Kisch** in Strassburg, Prof. **Leonhard** in Breslau, Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Prof. **Matthiass** in Rostock, Prof. **Oloriz** in Valencia, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Prof. **Platou** in Christiania, Prof. **Pražák** in Prag, Justizrat **Reatz** in Giessen, Kammergerichtsrat Dr. **Roedenbeck** in Berlin, Geheimrat **G. Rümelin** in Freiburg i. Br., Prof. **M. Rümelin** in Tübingen, Prof. **Saleilles** in Paris, Prof. v. **Salis** in Bern, Prof. v. **Savigny** in Münster, Oberlandesgerichtsrat **Schneider** in Stettin, Landgerichtsrat Dr. **Schück** in Berlin, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. Frhr. v. **Stengel** in München, Prof. **Stoerk** in Greifswald, Prof. v. **Streit** in Athen, Gerichtsvicepräsident **van Swinderen** in Groningen, Prof. **Titze** in Göttingen, Reg.-Rat Prof. v. **Ullmann** in München, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,
ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

Einundzwanzigster Band.

LEIPZIG.
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG.
1902.

Rec. Feb. – Sept. 1902.

Druck von Hartmann & Wolf, Leipzig.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 1. Heft.	Oktober 1901.	Nr. 241.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Die Zulassung der Realgymnasiasten zur juristischen Laufbahn. Äusserungen von Adickes, Gierke u. a. mit Nachwort vom Herausgeber (Das humanistische Gymnasium Bd. XI, Heft 4. S. 178—215.) Heidelberg, Winter. M. 1 —

Die Frage der juristischen Ausbildung ist in den letzten Jahren vielfach behandelt worden. (Vgl. d. Berichte im CBl. XVI, 161.) Neuerdings haben sich die Erörterungen der damit im Zusammenhang stehenden in der Überschrift genannten Frage zugewendet, insbesondere auf Anregung des Oberbürgermeisters von Frankfurt a. M. Adickes, der eine an das preussische Staatsministerium gerichtete Petition in der Deutschen Juristenzeitung IV, 10 näher begründete. Ihm trat zunächst ebenda (No. 11) Gierke entgegen, worauf in No. 12, 13 u. 14 namhafte Theoretiker und Praktiker (Mommsen, Stölzel u. s. w.) kurz ihre Meinung darlegten. Alle diese Äusserungen sind mit einem zusammenfassenden Nachwort hier veröffentlicht.

A. behauptet, die realistische Schulbildung entspreche auch ohne die bis jetzt vorgeschriebene Ergänzungsprüfung im Griechischen den an die Vorbildung für das juristische Studium zu stellenden Anforderungen. Hiermit wird die Wiederherbeiführung des Zustandes vor dem Siege der neuhumanistischen Richtung erstrebt, wo das Griechische auch für Juristen nur fakultativ war. Die vom Realgymnasium erforderte Kenntnis der lateinischen Sprache genüge zum Verständnis des r. R. in der Ur-

sprache. Für die Fach- und allgemeine Bildung des Juristen sei eine grössere Berücksichtigung der von der Praxis so oft verlangten modernen Sprachen und Realien nützlicher, als Beherrschung des Griechischen. Im Juristenstande werde durch Zusammentreffen von Real- und Gymnasialabiturienten eine „gesunde Mischung" eintreten.

Demgegenüber betont G. die Unerlässlichkeit der Vorbildung auf humanistischen Gymnasien im Interesse des Universitätsunterrichts und der Gesamtbildung des Juristenstandes. Realistisch vorgebildeten Elementen könnte der Rechtsunterricht sich nicht ohne nachteilige Veränderung seines Wesens anpassen. Das zum Erfassen des modernen R. nötige Verständnis des r. R. „des juristischen Niederschlags der gesamten antiken griechisch-römischen, im Innern mehr griechischen als römischen Kultur" kann nur durch eindringende Beschäftigung mit der lateinischen und griechischen Sprache gewonnen werden. Dem entspricht aber das Realgymnasium nicht. Nicht Abrichtung zum juristischen Handwerk, sondern wahrhaft wissenschaftliche Bildung ist Ziel des Universitätsrechtsunterrichts. Dieser hat, auf humanistischer Schulbildung als Grundlage aufgebaut, die deutsche RW. zu ihrer heutigen Höhe gebracht; schon im Hinblick auf den Erfolg ist ein Abweichen von den bewährten Grundsätzen unbegründet und gewagt. Die höchste allgemeine Bildung aber, die dazu befähigt, das eigentliche Arbeitsfeld der Juristen, die menschliche Gesellschaft, geistig zu erfassen, kann nur durch eine Schulung erreicht werden, die, den Schwerpunkt auf Geistiges und Geschichtliches legend, „den Blick für das den Sinnen Verborgene öffnet." Die den „Sinn für Beobachtung des Sichtbaren weckenden und schärfenden" Realien haben dagegen nur untergeordnete Bedeutung. Genehmigung der Petition bedeutet für Wissenschaft, Staat und Verwaltung den Verlust hoher Güter — der Gewinn ist zweifelhaft.

Mit einer Ausnahme (v. Schicker-Württemberg) schliessen sich alle Äusserungen, von 18 akademischen Lehrern (Leipzig, München, Breslau, Berlin, Halle, Strassburg, Königsberg, Göttingen, Heidelberg), vier Mitgliedern des Rg. und zwölf andern Praktikern den G.'schen Ausführungen an, zum Teil mit besonderer Entschiedenheit. Friedberg erklärt sogar, in den Ausführungen von A. sei nicht ein Moment zu entdecken, das zutreffend wäre und spricht seine Überzeugung dahin aus, dass er die vorgeschlagene Massregel „für ein nationales Unglück halte, weil

sie das Niveau des richterlichen Ansehens herunterdrücken muss.“ Redaktion.

Gengler, Gottfr. Heinr. Über die deutschen Städteprivilegien des XVI, XVII. und XVIII. Jahrhunderts. (SA. aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages S. K. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern). 44 S. Erlangen u. Leipzig 1901, Deichert. M. 1.20.

Otto Stobbe hat in seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen auch den Fortbildungsgang des städtischen R. in Deutschland seit Ende des MA. verfolgt, musste aber notgedrungen darauf verzichten, die sämtlichen Sonderbestandteile, aus denen sich ein StadtR. zusammensetzt, mit gleicher Ausführlichkeit in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Diese Lücke beabsichtigt G. durch vorliegenden Aufsatz einigermassen auszufüllen. Nach kurzer Einleitung charakterisiert er zunächst (Kap. I.) unter jeweiliger Anführung zahlreicher Beispiele die verschiedenen Arten der einschlägigen Privilegien. Urkunden, bei denen die Bau-, die Bevölkerungs- und die Organisationsfrage in den Vordergrund gerückt erscheint, sind als Gründungsbriefe zu bezeichnen; eine Abart derselben bilden die Lokationshandfesten, die sich wesentlich als Verträge der erteilenden Machthaber mit den Lokatoren oder Erbschulzen darstellen. Eine zweite Kategorie wird von den Briefen gebildet, durch die eine bisherige villa zur Stadt erhoben wurde. Meist in engerem Zusammenhange mit diesen beiden Arten, stehen die Einwanderer-, Emigranten- oder Kolonistenbriefe, deren klassische Zeit mit der Aufhebung des Edikts von Nantes beginnt. Im 16. und 17. Jahrhundert tauchen dann fernerhin die Restitutions- oder Restaurationsurkunden auf, ebenfalls mittelbar vielfach durch die Religionswirren dieser Zeit veranlasst, da sie die Wiederverleihung von Freiheiten und Gerechtsamen enthielten, die früher wegen Unbotmässigkeit und Abfall vom Glauben des Landesherren verloren gegangen waren. An Bedeutung und Zahl den genannten Privilegienarten überlegen zeigen sich die Konfirmations- oder Bestätigungsbriefe, durch die alte Privilegien konfirmiert und damit als unzweifelhaft echt anerkannt wurden; sind den bestätigten Freiheiten noch neue Zugeständnisse an die Stadt hinzugefügt, so haben wir es mit Erweiterungsurkunden zu thun. Konfirmatorischen Charakters sind endlich auch die Renovations-

oder Erneuerungsbriefe sowie die Versicherungs- oder Gewährleistungsbriefe: erstere werden an Stelle verdorbener oder zu Grunde gegangener Urkunden erteilt, letztere enthalten das Versprechen präsumtiver Nachfolger des gegenwärtigen Machthabers, die Stadt bei ihren Freiheiten belassen zu wollen. Bewidmungen eines Ortes mit vorhandenen älterem StadtR. erscheinen seit dem 16. Jahrhundert auf eine geringe Zahl reduziert, während die alten Rechtszugsverbände sich teilweise noch lange erhalten haben.

Was die Normen anbetrifft, die in den genannten Privilegien niedergelegt sind, so unterscheidet G. von diesem Gesichtspunkte aus in Kap. II Kollektivprivilegien, die die Absicht verfolgen, einem Orte die unerlässlichen allgemeinen Existenzbedingungen städtischen Wesens je nach der Anschauung des Verleihungszeitpunktes zu gewähren, beziehungsweise aufs neue festzustellen, von Spezialrechtsbriefen, die sich entweder auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungs-, insbesondere des FinanzR. halten, oder aber in die Sphäre des PrivR., oder des Gerichtsverfahrens oder des StrR. fallen. Auf dem Gebiete des Handels- und Gewerbewesens nehmen die erste Stelle die Marktbriefe ein, unter denen wiederum die auf kaiserlicher Bewilligung beruhenden Messeprivilegien hervorragen. Geffcken.

Vorträge über das BGB. SA. aus dem Sächsischen Archiv für Bürgerliches R. und Prozess. 582 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 10 —

Die Sammlung enthält folgende, in der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. gehaltene Vorträge: 1. Das EfG. zum BGB. (LGPräs. Dr. Müller). 2. Der Allgemeine Teil des BGB. (Geh. Justizrat Dr. Börner). 3. Das Grundbuch (Justizrat Dr. Grützmann). 4. Sicherung von Forderungen durch Grundstücke (Derselbe). 5. Wirkungen des Besitzes (Derselbe). 6. Über die juristischen Personen, mit Ausschluss der Stiftungen (LGPräs. Frey). 7. Das Recht der Schuldverhältnisse des BGB., Abschn. 1—6 (Geh. Justizrat Dr. Otto). 8. Ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen nach dem BGB., 2. Buch Abschn. 7, Tit. 24 u. 25, §§ 812—853 (Derselbe). 9. Einzelne Schuldverhältnisse, 2. Buch, Abschn. 7, Tit. 1—23 (Oberjustizrat Tränkner). 10. Aus dem ErbR. des BGB. (Geheimrat Rüger). 11. Aus dem FamilienR. (OLGR. Dr. Wulfert).

Mit der zusammenhängenden Veröffentlichung der Vorträge ist sichtlich nicht nur denen gedient, die seiner Zeit durch sie

in das BGB. eingeführt wurden, sondern es ist damit allen denen eine willkommene Gabe dargeboten, die im Wege der Lektüre die wichtigsten Lehren des neuen R. an ihrem geistigen Auge vorüber ziehen lassen wollen. Wenn auch der Charakter des Vortrags zumeist eine in die Tiefe gehende Untersuchung nicht zulässt, so gestattet er auf der andern Seite eine lebhaftere Darstellung und ein ungezwungenes Herausgreifen besonders wichtiger, den Praktiker interessierender Lehren. Von hervorragenden, sächsischen Juristen gehalten bieten daher diese Vorträge vielfache Anregung und reiche Belehrung. Zur Vergleichung ist meist das Sächsische R. herangezogen. Dessenungeachtet werden die Vorträge auch denen von Nutzen sein, die bisher unter einem anderen LR. gelebt haben. Ja, fast darf gesagt werden, es ist von grösserem Vorteil, wenn man die Dinge einmal vom Standpunkt eines fremden R. aus behandelt sieht, als wenn man befangen von den Sätzen des früheren eigenen R. an das BGB. herantritt. Schück.

Heinsheimer, Dr. K., LGR. Das deutsche BGB. mit seinen NebenGG. und das badische R. II. Bd., 1. Lfg. FamilienR. 1. Abt. 1. u. 2. A. 128 S. Karlsruhe 1901, Braun. M. 1.80.

Es handelt sich um die Fortsetzung des im Junihefte des CBl. von diesem Jahre angezeigten Werkes, worauf deshalb auch verwiesen werden darf. Die jetzt erschienene Abt. reicht bis § 1434, bricht aber mitten in den Erörterungen darüber ab. K. Schneider.

Mandry, Staatsrat Dr. G. Das württemberg. PrivatR. I. Bd. Das württemberg. PrivatR. auf Grund des AfG. v. 28. VII. 1899 und der neben dem AfG. für die Zukunft geltenden Rechtsquellen. XVI, 300 S. Tübingen u. Leipzig 1901, Mohr. M. 7 —; geb. M. 8.25.

Dasselbe II. Bd. Die Quellen des württemberg. PrivatR. In 3 Teilen. Lfg. 1. S. 1—80. Tübingen Ebd. M. 1 —

Das grosse Werk zerfällt in zwei ganz selbständige und einzeln erhältliche Teile, in eine systematische Darstellung des württembergischen LandesprivatR. (Bd. I) und in eine GS. (Bd. II).

Das württembergische AfG. zum BGB. ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes von 283 Artikeln, neben demselben sind zahlreiche SonderGG. z. T. privatrechtlichen Inhalts unberührt

in Kraft, während die durch dasselbe aufgehobenen in der Übergangszeit z. T. noch nachwirken. Ein umfangreiches Rechtsgebiet lag mithin dem Verf. vor. Im Allgemeinen der Gesetzordnung folgend hat er den behandelten Rechtsstoff in 5 Abschnitte geteilt: 1. Quellen und Litteratur; 2. freiwillige Gerichtsbarkeit; 3. bürgerliches R.; 4. streitige Gerichtsbarkeit und 5. HR.

Eine systematische eingehende Darstellung des ganzen R. mit seinen Streitfragen ist aber nicht der Zweck des Verf. gewesen, eine solche hätte zahlreiche Bände gefüllt, entspricht auch nicht dem Bedürfnis. Vor allem kommt es darauf an, den Einfluss des neuen auf das bisherige R. festzustellen und dieser Zweck hat den Inhalt des Buches begrenzt. Von G. zu G., von Bestimmung zu Bestimmung werden die Grundlagen in der Reichs- und LandesGgbg. geprüft und die Feststellungen begründet. Der Band giebt in dieser Form einen sichern Aufschluss über die z. Z. geltenden Vorschriften.

Der zweite Band enthält als Ergänzung zum ersten den Wortlaut der gesamten in Frage stehenden Ggbg. Bei der grossen Zahl der GG. wird der Umfang auf 24 Lieferungen geschätzt, deren erste vorliegt. Coermann.

Dickel, Dr. K., Gerichtsrat u. Prof. zu Berlin. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Übungen. Hft. 1. Auszüge aus Prozessakten („Juristische Klinik"). 2. verm. A. X, 272 S. Berlin, Vahlen. M. 4 —; geb. M. 4.80.

Der Verf. hat aus Akten Fälle zusammengestellt, die zumeist Fehler enthalten und deshalb als Kranke in der juristischen Klinik im Sinne von Stölzel's Schulung für die zivilistische Praxis Bd. 1 erscheinen. Wie der junge Mediziner am Krankenbette, soll der junge Jurist an den fehlerhaften Fällen lernen, sie zu heilen und zukünftig Prozesse zu verhüten. Die Fälle sind mit ausgezeichnetem Geschick ausgewählt und so mannigfach, dass ein besseres Material für den Unterricht kaum gedacht werden kann. In der Hand eines geschickten Lehrers müssen sie fruchtbringend wirken; sie sind im hohen Masse geeignet, den Studierenden auf seinen Beruf vorzubereiten und ihm zu rechter Zeit einen Fingerzeig zu geben, worauf er in der Praxis zu achten hat, damit die ihm anvertraute Anwendung des G. auch Segen bringe.

Schück.

v. Bose, C. E., LGPräs. a. D. Das VereinsR. d. BGB. Ein Leitfaden f. Juristen u. Laien, zugleich ein Hilfsbuch f. Vereinsvorstände. VII, 87 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 1.60.

Als 136. Band der Leipziger Juristischen Handbibliothek bietet das Schriftchen in erster Reihe dem nichtjuristischen Publikum Auskunft über die Grundsätze, nach denen die eintragungsfähigen, die konzessionspflichtigen und die nicht rechtsfähigen Vereine in Deutschland zu beurteilen sind. Bei der Übersichtlichkeit der Darstellung wird dieser Zweck in vollem Umfange erreicht werden, zumal da eine Anzahl von Mustern für Satzungen, Protokolle und Anmeldungen beigefügt ist. Aber auch für den Juristen und Verwaltungsbeamten enthält das Buch viel Brauchbares; es giebt nach einer systematischen Klarlegung des VereinsR. den Wortlaut der §§ 21—79 des BGB., sowie die auf die Geschäftsführung des Vorstandes anwendbaren Vorschriften über den Auftrag (§§ 664 ff.) und führt die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zuständigen Verwaltungsbehörden, die sich mit Vereinsangelegenheiten zu befassen haben, in tabellarischer Form auf. Das fast allenthalben bei uns blühende Vereinsleben wird zur Verbreitung des zweckmässig zusammengestellten Werkes gewiss sein Teil beitragen.

von Frankenberg.

Wendt, Dr. O. Prof. in Tübingen. Unterlassungen u. Versäumnisse im bürgerl. R. IV, 307 S. Tübingen und Leipzig 1901, Mohr. M. 6.60

Das Werk ist eine Sonderausgabe zweier bereits im Arch. f. civ. Pr. vom Verf. veröffentlichten Abhandlungen. Die erste umfasst in 3 Hauptabschnitten die „Unterlassung als Gegenstand von Verpflichtung und Anspruch“, „als Ursache bestimmter Rechtsfolgen“ und „als Willenserklärung“; die zweite, die nur in losem Zusammenhange damit steht, bekämpft die neuerdings aufgestellte Ansicht, dass der Begriff der „Anfechtung“ bei der „Konkurs- und Gläubigeranfechtung“ durch den der Anfechtung nach BGB. beeinflusst sei. Man wird dem Verf. bei seiner kurzen, aber eindringlichen Darlegung des letzten Streitpunktes auch dann beipflichten, wenn man den „Anfechtsanspruch“ der heutigen actio Paulliana als Feststellung der den Grundsatz des § 809 ZPO. umkehrenden Pflicht auffasst, die gegen den eigentlichen Schuldner gerichtete Zwangsvollstreckung bezüglich des übergegangenen Vermögenswertes selber dulden zu müssen. —

Auch die erste weit umfangreichere Abhandlung ist ein ausserordentlich gehaltreicher und wertvoller Beitrag zur Auslegung und Entwicklung des BGB., begleitet von einer Reihe lesenswerter Erörterungen, die dem Thema selbst ferner liegen, z. B. die ausführliche Besprechung der pacta de non licitando (S. 8, 30, 57, 78); die Bemerkungen über zivilrechtliche Nichtigkeit bei strafrechtlichem VerbotsGG. (S. 32); über geldwerte Leistungen (S. 41, 64); über den Umfang der Haftbarkeit für andere „Personen" nach § 278 BGB. (S. 66), — woneben noch auf die nicht genau zutreffende Heranziehung dieses § 278 im § 351 hätte hingewiesen werden können; über die unrichtige oder doch unwichtige Unterscheidung zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen (S. 163, 169, 174, 177) und die Anwendung dieser Ansicht auf die vertragsmässigen Klagfristen insbesondere im VersicherungsR. (S. 181, 190, 191); über die in der That mit dem Verf. (S. 168) wohl recht einfach zu lösende Frage, ob Feststellungsklagen verjähren; über den Begriff „höhere Gewalt" (S. 159); über die Vereitlung des „Zugebens von Willenserklärungen" (S. 210), doch scheint die kürzlich von Habicht in der „Deutschen Juristenzeitung" vertretene gegenteilige Ansicht zutreffender zu sein. Diese so wie nicht minder die das eigentliche Thema der Schrift erschöpfenden Darlegungen sind von grosser praktischer Bedeutung und vermögen der Rechtshandhabung über manchen bangen Zweifel hinweg zu helfen; sind sie doch vor allem, wie die interessante Anwendung und Ausdehnung des § 1956 BGB. zeigt (so S. 259), getragen von dem Geiste, der sich in den Worten des Verf. S. 255 ausspricht: die bisherige Bekämpfung aller Meinungen, die sich irgendwie vom Wortlaut des GB. entfernen, ist sicherlich noch ein Zeichen der Übergangszeit und wird hoffentlich allmählich einer freieren Stellungnahme Platz machen. In der That wird jeder Praktiker es dem Verf. in unserer von GG. seit 1867 überströmenden Zeit bestätigen, wie sehr das R. unter dieser Kinderkrankheit bei jeder neuen gesetzgeberischen Schöpfung zu leiden hat, und wie die Auslegung jedes Mal, atavistisch so zu sagen, in die frühere Entwicklungsperiode der Buchstabenherrschaft zunächst zurückfällt.

Den reichen, vom Verf. in seiner Schrift gebotenen Inhalt mögen folgende, den Paragraphenüberschriften entnommene Stichworte vor Augen führen. Im I. Kap. wird behandelt die Unterlassung als Leistung; die Verpflichtung zum Dulden; die Grenzen

der Vertragsfreiheit; Unmöglichkeit und Unvermögen, Verzug, Verschulden, Mehrheit des Gläubiger und Schuldner in diesem Zusammenhange; der Unterlassungsanspruch; Beweislast; Beginn der Verjährung; Zwangsvollstreckung; die Unterlassungsbedingungen; dingliche Belastung mit Unterlassungspflichten. Im II. Kap. ferner: Schadensersatzpflichten; Versäumnisse; actiones perpetuae und temporales; Verjährung und Verhinderung; befristete Ansprüche und KlagRR., auch vertragsmässig befristete; Fristen für Erklärungen und Thätigkeiten. Im III. Kap. endlich: Unterlassene Erklärungen; Versäumung der Ausschlagungsfrist; stillschweigende Willenserklärungen; Anfechtung nach Grund und Wirkung. Nicht ganz unbedenklich ist die Lehre des Verf. von den „stricten" Erklärungen (S. 241). Auf S. 12 u. 27 hätte auf die Ausnahme von der Ausnahme des § 1136 BGB. hingewiesen werden können, die im Grunde im § 1179 dort steckt. Erbverträge schliessen Bauersleute in vielen Gegenden schon in ihrer Ehestiftung, also „in jungen Jahren" (S. 204); und ZPO. § 232 hat doch wohl neben BGB. § 206 eine gewisse Daseinsberechtigung, was S. 148 bestritten wird. Die Ansicht des Verf. (S. 174) über die Wirkung zugestandener rechtsausschliessenden oder rechtsaufhebenden Thatsachen im Prozesse steht mit O. Bülows Ansicht (im „GeständnisRR." S. 306) in Widerspruch; und zu S. 190 möchte wohl bezweifelt werden, ob man mit der alleinigen, alles und nichts beweisenden Begründung „ex fide bona" auch nur auf einigermassen sichern Boden sich stellt. Schneider.

Zimmermann, Dr. jur. Fr. von. Die Teilschuldverschreibung und das RG. betr. die allgemeinen RR. der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. XII. 1899 124 S. Berlin 1901, Heymann. M. 2.40

Trotz der grossen Rolle, die die Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Konsols) heute im Wirtschaftsleben spielen, hat die Materie auch nach dem Gesetz von 1899, eine monographische Darstellung bis zur vorliegenden Arbeit nicht gefunden. Verf. erörtert in einem einleitenden Kapitel zunächst das Wesen der Teilschuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Wertpapieren von anscheinend ähnlichen wirtschaftlichen Funktionen wie Aktien, Banknoten, kaufmännischen Verpflichtungsscheinen, geht dann kurz auf den kredittechnischen Zweck der Teilschuldverschreibungen — Gewährung eines langfristigen Kredits

durch Heranziehung vieler kleiner Kapitalien — ein und giebt schliesslich eine Skizze der historischen Ausbildung des Obligationenwesens, durchweg in Anlehnung an Ehrenbergs „Zeitalter der Fugger", der eine Übersicht über die einschlägige fremdländische Ggbg., insbesondere über den Inhalt des österreichischen KuratorenG.'s von 1874 folgt.

Auf dieser Grundlage baut sich die Darstellung des Inhaltes des RG. vom 4. XII. 1899 auf in drei grösseren Abschnitten: 1. Voraussetzung seiner Anwendbarkeit, 2. Gläubigerversammlung, 3. Vertretung der Gläubiger; denen sich noch 2 kurze Paragraphen über die Vertretung der Gläubiger beim Konkurs und ihrer Strafbestimmungen anschliessen.

Die Darstellung, die die vorhandene Litteratur gut verarbeitet, ist klar und zur Einführung und Orientierung über die Materie auch für Nichtjuristen geeignet.

Hinsberg.

Philler, O., LgPräs. a. D. Handausgabe der Deutschen GrundbuchO. nebst einer systemat. Darstellung des materiellen LiegenschaftsR. u. den preuss. Ausführungsbestimmungen. IV, 245 S. Berlin 1901, Liebmann. M. 5 —

Der Verf. hat bei der Herstellung des vorliegenden Kommentars die sämtlichen Vorarbeiten mit grosser Sorgfalt benutzt und die Ergebnisse der Litteratur und der Rspr. für das frühere wie für das geltende R. eingehend berücksichtigt. Den Abweichungen von dem früheren preussischen R. ist dabei Aufmerksamkeit gewidmet. Die dem Kommentar vorangeschickte systematische Darstellung des materiellen LiegenschaftsR. ist zwar etwas kurz gehalten (34 S.), ist aber ansprechend geschrieben und zum Verständnis des formellen R. sehr förderlich. Die Anfügung des preuss. AfG. zum GBO. vom 26. IX. 1899, der VO. vom 13. XI. 1899, der Verfügungen des Justizministers vom 18. u. 20. XI. 1899 sowie der Auszüge aus dem RG. und dem preuss. G. über die FFG., dem preuss. GerichtskostenG. vom 25. VI. 1895 und der preuss. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der AGG. vom 26. XI. 1899 wird dem Praktiker willkommen sein. Ein Sach- und Gesetzregister erleichtern die Benutzung der Arbeit.

Schück.

Kipp, Prof. Dr. Th. Wer kann nach deutschem bürgerlichem R. mit Vermächtnissen belastet werden? 36 S. Leipzig 1901, Deichert. M. 1.20

Die kleine Schrift ist ein SA. der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des 80. Geburtstages des Prinzregenten von Bayern und untersucht die Frage, ob eine Vermächtnisbelastung auch bei nicht im § 2147 des BGB. genannten Personen möglich sei. Der Verf. bejaht diese Frage, jedoch in beschränkter Weise wie Hellwig und Meischeider, und fasst seine Ansicht (S. 36) selbst folgendermassen zusammen: „Erben, Vermächtnisnehmer und solche, die durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter von Todes wegen bedacht sind, dafern dem Erblasser bis zu seinem Tode das R. zustand, den bestimmten Dritten einseitig durch einen anderen zu ersetzen," können mit Vermächtnissen belastet werden; sonst niemand. Insbesondere nicht der Erbeserbe (S. 12), der Gewalthaber oder Gatte des Bedachten (S. 17). Daneben wird noch geprüft, inwieweit der von Todes wegen Beschenkte in Betracht kommen könne; und, einleitend, die Stellung des belasteten Erben (S. 5) und Vermächtnisnehmers (S. 7) besprochen. Schneider.

Brückner, Dr. W. Vermächtniserwerb nach gem. R. und nach dem BGB. VII, 85 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 2.40

Der Verf. behandelt den Gegenstand „des Vermächtniserwerbes", worunter er (S. 2) das aus dem Vermächtnis entspringende R. verstanden wissen will; dessen „Voraussetzungen" und dessen „Art" in 3 Abschnitten, — den letzten mit den Unterabteilungen, ob es zum Erwerbe einer Annahme bedürfe, und der Erörterung „Ausschlagung und Annahme". Er sieht den Unterschied zwischen gemeinem und jetzigem R. in der Ablehnung des Vindikationslegates, in der ausnahmslosen Beschränkung des Vermächtnisnehmers auf einen obligatorischen Anspruch gegen den Beschwerten, sodass er dem Erblasser gegenüber höchstens als „mittelbarer Singularsuccessor" bezeichnet werden könne. Die Entstehung des Anspruchs hänge nicht mehr mit dem Erwerbe der Erwerbschaft zusammen; vollziehe sich daher bereits mit dem Erbfalle und -erfolge ipso jure. Das ganze VermächtnisR. sei seiner minderen Bedeutung wegen wesentlich vereinfacht; ob mit Recht, müsste die Zeit lehren. (S. 82—84).
Schneider.

Les Marez, La lettre de foire à Ypres au XIII siécle. Contribution á l'étude des papiers de crédit. 292 S. Bruxelles 1901.

Die Heinrich Brunner gewidmete Arbeit bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte des HandelsR. Verf. hat 1895 zu Ypres in Belgien, eine Sammlung von über 7000 Schuld- und Vertragsurkunden aus den Jahren 1249—1291 vorgefunden, und untersucht hier deren rechtliches Wesen. Er kennzeichnet sie als Messbriefe (Lettres de foire), d. h. Kontraktsurkunden, die vor einem städtischen Beamten aufgenommen, einen der grossen internationalen Märkte als Zahlungszeit und Zahlungsort vielfach auch als Ausstellungspunkt bezeichnen. Dieselben unterscheiden sich von Wechselbrief darin, dass sie nicht notwendig, wie jene, Schuldversprechen, sondern auch andere Verträge enthalten, und dass sie nicht allein auf Geld sondern vielfach auf andere Leistungen gerichtet sind. Sie sind auch nicht geschichtliche Vorläufer des Wechsels, weil sie längere Zeit neben demselben bestehen. Vielmehr erfüllen sie in Nordeuropa die gleiche Funktion, wie der Wechsel in der Champagne, Ermöglichung einer bequemen Regelung kaufmännischer und sonstiger Forderungen und Schulden auf den grossen flandrischen Messen, ohne den lästigen und gefährlichen Transport grösserer Münzmengen. Im einzelnen behandelt Verf. die rechtlichen Besonderheiten des Papiers, insbes. clause au porteur, Beweiskraft, Solidarität, Bürgschaft und Verpfändung, Verfall der Vertragsstrafen, Verzicht des Schuldners auf Privilegien, sodann die Person des Gläubigers und Schuldners, Gegenstand Zeit und Ort der Zahlung sowie zum Schluss die Vollstreckung. Von besonderem Interesse erscheinen die Ausführungen über die Inhaberklausel und der Nachweis, dass die Übergabe des Papiers für sich allein die Forderung nicht übertrug, ferner die Notizen über die Exekution und die dabei vereinzelt vorkommende Forderungspfändung sowie den Vorbehalt unpfändbarer Objekte (S. 99). Aber nicht nur die Rechts-, sondern auch die Wirtschaftsgeschichte wird aus der Arbeit mehrfache Aufschlüsse gewinnen, namentlich über kaufmännisches Kreditwesen und flandrische Messen im 13. Jahrh., ferner über die dort in Umlauf befindlichen Münzen nebst deren Kurswert. Anhangsweise werden als Belegstücke über 160 Messbriefe abschriftlich mitgeteilt, darunter einige in lithographischer Nachbildung.

Kisch.

Seligsohn, Dr. A. R. in Berlin. PatentG. u. G. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. A. VI, 557 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 12 —

Munk, Dr. L. in Wien. Das österreichische PatentG. Kommentar z. d. G. v. 11. I. 97 betr. den Schutz von Erfindungen. VIII, 464 S. Berlin 1901, Heymann. M. 8 —

Fast zu gleicher Zeit bei deutschen Verlegern haben zwei dem Anwaltsstande angehörige Schriftsteller Kommentare zu dem deutschen und den österreichischen PatentG. erscheinen lassen. S.'s Werk ist die neue A. seines trefflichen Kommentars v. J. 1892, mit dem er den interessierten Behörden und Privaten unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen Deutschen GG. v. 7. IV. und v. 1. VI. 1891 ein wichtiges Hilfsmittel bei der Handhabung dieser darbot. Das Buch hat sich auf dem Gebiete der Kommentarlitteratur die führende Rolle erworben. Die neue A. trägt alle Merkmale, die darauf schliessen lassen, dass das Buch auch ferner für alle am Patentwesen beteiligten Personen ein unentbehrlicher Ratgeber und Führer bleiben wird. Die gesamte Litteratur und Rspr. der verflossenen neun Jahre ist nachgetragen und, ebenso wie die jüngste deutsche Ggbg., in den Anmerkungen verarbeitet. Dem Urheber des zweiten Kommentars hat jedenfalls im allgemeinen die Anlage des S.'schen Kommentars vorgeschwebt, wenngleich der Gesamttext der den einzelnen Gesetzesparagraphen folgenden Erläutergn. nicht in mit Ziffern bezeichnete Anmerkungen gegliedert ist. Es ist naturgemäss, dass der österr. Kommentar im wesentlichen auf den Errungenschaften und Erfahrungen der deutschen Wissenschaft und Rspr. fusst, da das österr. G., verfasst nach dem Vorbilde des deutschen, aber in manchen Punkten verbessert, erst seit 2 Jahren in Kraft steht. M. durfte sich nach Massgabe seiner Aufgabe, nur für das österr. R. zu arbeiten, hinsichtlich der Litteraturangaben beschränkter fassen. Seine Auslassungen sind wenn auch gedrängt, stets klar und übersichtlich. — S. wie M. haben Beide nur etwa die Hälfte des im Erscheinen begriffenen grossen Handbuchs von Kohler, M. hat nur die ältere A. von S. benutzen können. Beide Kommentare gelangen, insoweit es sich um die grossen Fragen des PatentR. handelt, im wesentlichen regelmässig zu der nämlichen Auffassung. Hier sei namentlich hervorgehoben, dass Beide in ihren Versuchen, den Erfindungsbegriff zu umschreiben, den „Fortschritt" in den zu schätzenden Gedanken erkennbar verlangen. S. (S. 28) definiert

die Erfindung „als eine durch Benutzung der Naturkräfte hergestellte Schöpfung, die gegenüber dem bisherigen Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstellt und ein wesentliches Bedürfnis befriedigt.“ M. (S. 2) bezeichnet die Erfindung „als eine geistige Schöpfung, die die Naturkräfte der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse mit dem Erfolge unterwirft, dass diese Befriedigung eine Steigerung aufweist.“ Beide Autoren haben sich nunmehr der zuerst von Schanze litterarisch vertretenen Auslegung des Begriffs der „gewerblichen“ Verwertbarkeit bezw. Anwendbarkeit dahin angeschlossen, dass damit die Abscheidung der dem PatentG. unterliegenden Erfindungen gegenüber der litterar. und künstlerischen Produktion in der Sache ausgedrückt werden sollte, dass es sich nur um die Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen handelt, wozu sich in gewissem Umfange auch die Gewinnung solcher Stoffe gesellt. (Vergl. S. S. 39, M. S. 2). Die Kombinationserfindung wird von beiden Schriftstellern (S. S. 38, M. S. 6) i. S. der reichsgerichtlichen Rspr. betrachtet. S. u. M. erkennen übereinstimmend in den Patentanmeldeverfahren einen Rechtsprozess und demgemäss die Patentämter in Berlin und Wien als richterliche Behörden i. S. der Unabhängigkeit von der Verwaltung an. (S. S. 192, 225, M. S. 144). Beide erblicken in der Licenz ein quasi dingliches Verhältnis (S. S. 127, 132, M. S. 103) im Gegensatz zu der wirtschaftlich nicht haltbaren Auffassung vom obligatorischen Charakter der Licenz. Es darf hier nur an die Ausführungen M's. in seiner 1899 erschienenen Monographie über die patentrechtl. Licenz erinnert werden. S. spricht sich auch mit Recht gegen die jüngste Rspr. des Rg. aus, wonach die wiederholte Patentierung einer Erfindung unter allen Umständen die Nichtigkeit des Zweitpatents begründen soll (S. 70, 168). M. hat zu dieser überaus wichtigen Frage entschiedene Stellung leider nicht genommen (S. 130). In beiden Kommentaren finden sich vollständig alle für die internationale Handhabung des PatentR. im Deutschen Reiche bezw. in Österreich massgebenden Übereinkommen und sämtliche Ausführungsbestimmungen, so das beide Bücher auch erschöpfende Repertorien nach dieser Richtung vorstellen. — S.'s Werk kommentiert auch das GebrauchsmusterG., im ungefähren Umfange der ersten A. Auch in diesem Teile ist die gesamte neuere Litteratur, zu der namentlich Schanze so viel beigesteuert hat, berücksichtigt. Der unsichere Boden, auf dem man bei diesem G. steht, wird aber

auch hier fühlbar und, die Österreicher haben recht gethan, in diesem Falle nicht den deutschen Spuren zu folgen, sondern das gesamte MusterR., diene es dem Geschmack oder dem Nutzen, einem einheitlichen G. vorzubehalten. Damme.

Pacaud, E., Advokat am Appellhofe zu Bordeaux. Lenteurs et frais de justice civile. 412 S. Paris 1899. Librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts.

Der vielerfahrene und belesene Verf. giebt ein so anschauliches Bild der heutigen französischen Zivilrechtspflege, dass sein Buch auch in Deutschland bei jedem, dem eine Vergleichung eigener und fremder Rechtszustände von Wert ist, auf Beachtung rechnen darf. Eine Fülle von geschichtlichen Thatsachen und sorgsamen Erwägungen setzen den Leser in den Stand, bei einer Reihe der brennenden Fragen auf dem Gebiete des ZivPr. das eigene Urteil fester zu begründen oder zu berichtigen. Besonders lehrreich erscheint in dieser Hinsicht die Entwicklung, die die Ermittlungen des im ZivPr. mitthätigen Staatsanwalts entgegen der allzustarken Einschnürung der richterlichen Forschung durch die Verhandlungsmaxime genommen haben (S. 234). Freilich handelt es sich hierbei nur erst um Ansätze zu einer weiteren Ausbildung; aber ich meine, sie sind bedeutsam genug für jeden, der sehen kann und will.

Der Verf. giebt selbst folgende Inhaltsübersicht: Das 1. Buch ist allgemeinen Erörterungen gewidmet; zunächst wird eine Übersicht der Verzögerlichkeit und der Kosten des ZivPr. gegeben; dann eine solche der Gegenmittel-Vorschläge. Das 2. Buch behandelt die verschiedenen Gerichte, — die Organisation, die Bezirksgerichte, die sehr wichtig gewordene Gerichtsbarkeit des Vorsitzenden, die Friedensrichter, die Handelsgerichte, die Gewerbegerichte, die Berufungsgerichtshöfe und den Kassationshof; ein 3. das Justizpersonal, insbesondere auch die Anwaltschaft und die Gerichtsvollzieher, sowie die Käuflichkeit ihrer Stellen; ein 4. endlich das Verfahren selbst, für das dann Verf. die eigenen Reformgedanken entwickelt, ohne hier übrigens für den deutschen Leser eine besonders reiche Ausbeute zu liefern.

Schneider.

Kornfeld, Dr. Herm., Geh. Sanitätsrat, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. Die Entmündigung Geistesgestörter. Für Juristen und Sachverständige. 64 S. Stuttgart 1901, Enke. M. 2 —

Die Frage der Entmündigung der Geisteskranken, deren Unterbringung in Heilanstalten, Sicherung vor Missgriffen und Nachlässigkeiten auf diesem Gebiete, sind dermalen Gegenstand lebhafte Erörterung in der juristischen Litteratur. (Vgl. CBl. XV, 398, XVI.)

Einen Beitrag liefert hierzu obige Arbeit von H. Kornfeld.

Im ersten Teile werden die auf die Entmündigung bezüglichen Bestimmungen des BGB. Deutschlands, der ZPO. und des FGG., sowie die auf das Entmündigungsverfahren sich beziehenden VOO. angeführt.

Im zweiten Teile kommt des Verf. eigener Geist und dessen Theorie über die Ursache und das Wesen der Geisteskrankheiten und die rechtl. Entmündigung der an solchen Krankheiten leidenden Personen zur Darstellung.

Es wird nicht als unbedingt notwendig und nicht rätlich erachtet bei Beurteilung und E. über einen Entmündigungsantrag nur auf das Gutachten des sachverständigen Psychiaters sich zu fussen, weil es sich in foro nicht darum handelt, ob jemand im psychiatrischen Sinne geisteskrank ist, sondern ob dessen geistige Verfassung sowie rechtlichen Beziehungen anders gestaltet sind als die eines gesunden Menschen.

Eine kühne Idee wird die Theorie benannt, die Gehirnleiden mit Geisteskrankheiten identifiziert. Eine Behauptung, die insofern richtig ist, dass nicht alle Gehirnleiden Geisteskrankheiten sind, etwa ebenso kühn dürfte es sein zu sagen, Geisteskrankheiten seien mit Gehirnleiden nicht gleichbedeutend.

Es wird bestritten, dass sich jedwede Geistesstörung oder Geisteskrankheit objektiv aus der Gehirnstruktur nachweisen lasse. Der Geist des Menschen ist nicht an ein bestimmtes Gewebe gebunden, er durchdringt den ganzen Körper und wird also viel durch Körperteile vermittelt. Dieses vermittelnde Organ ist das Blut. Nichts ist im Geiste wie im Körper, was nicht vorher im Blute war.

Im Anschlusse an die Entwicklung der Theorie, dass die geistigen Funktionen durch das Blut bedingt sind und aus diesem nur auf die Individualität geschlossen werden kann, wird eine Anleitung für die forarsische Begutachtung der Geisteskrankheiten gegeben.

Im dritten Teile bringt Verf. eine Reihe von Beispielen mit gerichtsärztlichen Befunden und Gutachten, wobei jedoch ziemlich weit in die Vergangenheit zurückgegriffen wird, datiert doch eines dieser Beispiele aus dem Jahre 1849. Brunner.

Schultze-Görlitz, R., KgR. u. Dr. H. **Oberneck** RA. in Berlin. Die Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit. XXIII u. 352 S. Berlin, Heymann. M. 2 —

In handlicher Form sind die beiden GG., die der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine völlig neue Grundlage geben, hier vereinigt. Die Herausgeber haben bereits im Vorjahre einen ausführlichen Kommentar dieser GG. erscheinen lassen, die vorliegende Ausgabe soll lediglich als Handausgabe dienen und sie bietet in den Anmerkungen nichts als das dazu nötige Material, Verweisungen auf einschlägige Bestimmungen anderer GG. und Anführung der bisherigen — noch nicht umfangreichen Rspr. der obersten Gerichte. Tiefgehende Erörterungen und Streitfragen sind vermieden. Die Einleitung giebt einen kurzen Überblick über die bisherige Rechtsentwicklung, Entstehung, Inhalt und Aufgabe beider GG. und eine Übersicht der den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein kurzes Sachregister bildet den Schluss.

Hinsberg.

Berger, Dr. V., RA. in Leipzig. Die RechtsanwaltsO. v. 1. VII. 1878. XII, 198 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 1.80

In der bekannten soliden und guten Ausstattung der Leipziger Handbibliothek wird hier eine neue Ausgabe der RechtsanwaltsO. geboten; die letzte ausführliche Bearbeitung (von Meyer) ist schon vor längerer Zeit (1893), inzwischen nur Textausgaben mit ganz kurzen Anmerkungen erschienen, so dass diese Handausgabe, die die einschlägigen gerichtlichen EE., besonders die EE. des Ehrengerichtshofes bis in die letzte Zeit vollständig zusammenstellt, dankeswert ist. Das Register der benutzten Zeitschriften weist eine grosse Reichhaltigkeit auf, den Inhalt der Anmerkungen bilden durchweg Zusammenstellungen der verschiedenen Präjudizen. Der Zweck des Buches, als zuverlässiges Orientierungsmittel über den heutigen Stand einer Frage zu dienen, ist also aufs beste erreicht. Hinsberg.

Reuss, L. Die Haftung Dritter nach bayerischen, preussischen und ReichsStrGG. 225 S. Würzburg, Gnad. M. 3 —

Die Schrift, die eine sehr gründliche, ja fast zu breite Untersuchung der genannten Frage bietet, macht den Eindruck, dass sie von Oetkers Arbeit über die Haftung etc. (CBl. XIII, 125)

angeregt und beeinflusst ist. Verf. deckt im ersten Teil die geschichtlichen Zusammenhänge auf, unterrichtet über die Quellen, die preussischen und bayerischen Feld-, Forst-, Jagd- und FischereipolizeiGG., sowie die Zoll- und SteuerStrGG. und prüft die Anschauungen der Lehre, die Zivilrechts-, Misch- und strafrechtlichen Theorien sowie die Auffassung der Gesetzgeber, um danach zur dogmatischen Erörterung und Aufstellung fester Grundsätze zu gelangen, aus denen er von S. 87 ab die Folgerungen für die einzelnen Gebiete des preussischen, bayerischen und ReichsR. zieht und woran er ergänzende Erörterungen anschliesst: ne bis in idem (§ 361,9 RStrGB., und Konkurrenz von Thäterschaft und Teilnahme etc. mit der Garantie, Einfluss von Schärfungs- und Milderungsgründen, Haftung juristischer Personen und [§ 35—40] Prozessuales). Seine eigene Ansicht hat Verf. hauptsächlich S. 80—87 dargelegt. Danach erklärt er sich für den Garantiegedanken: Der Haftbare soll das Unterbleiben der Missethat und wenn nicht dies, so wenigstens die Leistung der Strafe für die begangene Missethat garantieren. Die formelle Haftung ergiebt sich zwar aus den relativen Theorien, ist aber Strafe, poena sine crimine, steht im Gegensatz zu der aus dem Delikte gewonnenen Haftung für Ersatz. Die geschichtliche Entwicklung zeigt allmählige Abschwächung des Haftungsprinzips und steigende Annäherung zum Delikte. Die „Konstruktion des Haftungsgebäudes" (S. 86) zeigt danach: Fundament das Garantenverhältnis, I. Stock formelle Garantie, II. Stock Haftung mit Haftausschliessungsgrund, und III. Stock materielle Garantie in Verbindung mit Thäterhaftung, wobei vereinzelt auch Präsumtionen vorkommen (vulpa in digendo), Kuppelgewölbe das delictum sic generis nach § 361, 9). In den ersten beiden Fällen haben wir Verantwortlichkeit für fremde Handlungen, in der letzten solche für eigene That. Redaktion.

Löbe, Dr. E. Geh. Rat und Zoll- u. Steuerdirektor. Das deutsche ZollstrafR. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des deutschen Reichs, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum StrGB. und zur StrPO. sowie die Rspr. des RG. Dritte Auflage. 317 S. Leipzig 1901, Hirschfeld. M. 7.50

Löbe's ZollstrafR, das hier in 3. A. vorliegt, ist dem Strafrechtspraktiker als sehr brauchbares Handbuch seit langer Zeit recht bekannt. Es galt schon seither für den besten und

zuverlässigsten Kommentar auf dem Gebiete des ZollstrafRs. Die neue, dritte A. stellt eine nicht unerhebliche Erweiterung der früheren dar; namentlich sind die Erläuterungen noch eingehender und vollständiger geworden. Den Hauptteil des Werkes (S. 38—235) nimmt der Kommentar zu der Strafbestimmung des VereinszollG. vom 1. Juli 1869 und der Zollgesetzgebung ein. Es folgen (S. 236—249) die GG., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenzen und ihren vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen und Bremischen Gebietsteilen v. 1. Juli 1869 und v. 28. Juli 1879, das Zollkartell v. 11. Mai 1833, das G., betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande v. 20. Juli 1873, die strafrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Zollkartells v. 6. Dezember 1891 und das AfG. dazu v. 9. Juni 1895. Eine historische Einleitung und ein sehr sorgfältig gearbeitetes Sachregister erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Buches. Appelius.

Schmidt, H. G., Pfarrer in Kallehne. Die Lehre vom Tyrannenmord. Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie. VI, 141 S. Tübingen u. Leipzig, Mohr. M. 2.40

Im Mittelpunkt der Lehre vom T. steht die Jesuitenschrift Mariana de rege. Der heutige Jesuitismus bezeichnet es als Verleumdung, wenn man in diesem Buche eine Empfehlung des Fürstenmordes sieht und behauptet, es sei für Fürsten zur Warnung vor Missbrauch ihrer Herrschaft geschrieben (Staatslexikon der Görresgesellschaft III p. 1184 ff.). Verf. vorliegender Schrift ist auch von den Schriften der Jesuiten ausgegangen, da ihn seine Studien über die Gegenreformation in Frankreich (Droysen, Darstellungen zur neuen Geschichte Bd. 34) und die Attentate 1589, 1594 und 1610 naturgemäss darauf führen mussten. Aber er hat nun die Bahn gründlich bis in die Zeit der Griechen zurück und bis auf die Gegenwart weiter verfolgt und so einerseits die Wurzeln jener Schriften, wie anderseits den Samen den sie getragen, aufgezeigt. Kap. I erörtert Namen und Begriff eines Tyrannen, Kap. 2 besonders Stato und Aristoteles, Kap. 3 zeigt, dass ein Stützen auf die Bibel für den T. nicht möglich ist, Kap. 4 behandelt das MA. insbesondere Thomas v. Aquino, Kap. 5 die Jesuiten und erst Kap. 6 die Reformatoren; dann folgen (Kap. 7—11) Bodinus, Grotius, Nobbes, die lebhaften Verteidiger des T. Languet, Buchanan, Milton, dann Sidney, Locke, Rousseau. Ein Schlusskapitel bringt Nihilismus und

2*

Anarchismus mit der gegebenen Entwicklung in Verbindung. Das Ende der Volkssouveränitätslehre sei die Souveränität des Einzelnen, der damit zum Anarchisten, zum Despoten wird. „Es ist eine Ironie mit der die Untersuchung über den T. schliesst." Der Verf. hat den für den Staats- und Rechtsphilosophen wichtigen Gegenstand gründlich behandelt. Den Mittelpunkt bildet auch hier Kap. 5, S. 40—50. „Die Jesuiten." Nach dem Verf. beabsichtigen sie nicht das Volk zum Richter über seine Obrigkeit zu setzen, sondern dasselbe zum Werkzeug des Papstes gegen die von diesem verurteilte Obrigkeit zu stempeln Ihre Schlussfolgerungen sind ebenso klar wie gefährlich. Mariana leitet die Berechtigung zum T. aus dem „Bedürfnis des Staates nach Frieden" ab. Diesem ist nichts dienlicher als des Volkes Glaubenseinigkeit. Wo der Fürst aber „die Bosheit der Ketzerei" erstarken lässt, da kann er eben als Friedensstörer betrachtet werden und dem Dolche des Mörders anheimfallen — man sieht, das sind die Lehren, deren Konsequenzen Duchesne und Kullmann gezogen (Bismarcks Rede im RT. 4. XII. 1874) und deren Studium auch für Fürsten und Staatsmänner wertvoll ist. Die Monographie ist gänzlich ohne Register. Gewidmet ist die Schrift dem OKonsistR. Nitze, Verf. der XIV 317, XVI 178 besprochenen Werke. v. Kirchenheim.

Rehm, H. Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm. (Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages Sr. königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern). 36 S. Erlangen u. Leipzig 1901, Deichert. M. 1.20

Verf. unterscheidet einen doppelten Begriff des landesherrlichen Hauses. Im weiteren Sinne ist ihm dasselbe die Gesamtheit der von einem und demselben Stammvater Abstammenden, im engeren Sinne eine Gesamtheit von Personen, die ein und derselben Familiengewalt unterworfen sind. Das landesherrliche Haus im weiteren Sinne umfasst die Familie, die vom ersten Erwerber der Landesherrlichkeit, nicht erst der modernen Staatsgewalt im Sinne des westfälischen Friedens, abstammt. Es ist darunter auch nicht die jeweils regierende, sondern die konkret zur Zeit des Erlasses der Verfassungen im Besitz der Herrschaft befindlichen Familie zu verstehen. In diesem Sinne ist die fürstliche Familie ein korporativer Verband, innerhalb dessen die Mitglieder

zur Teilnahme an der autonomen HausGgbg. berufen sind, und zwar sind Mitglieder dieser weiteren Familie sämtliche Agnaten samt deren ebenbürtigen Gemahlinnen oder Witwen und sämtliche Kognaten. Das landesherrliche Haus im engeren Sinne dagegen ist ein herrschaftlicher Verband, das Familienhaupt hat hausherrliche RR. über die Familienmitglieder. Zu diesen letzten gehören nicht der Landesherr selbst und, soweit die HausGG. keine abweichenden Bestimmungen treffen, die Prinzessinnen nach standesgemässer Verheiratung, die Witwen nach standesgemässer Wiederverheiratung, die Prinzen oder Prinzessinnen, die Staatshäupter fremder Staaten werden, die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen, die Staatshaupt eines anderen Staates werden. Die Niederlassung eines Angehörigen der landesherrlichen Familie in fremden Staatsgebieten und der Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit hebt seine Familienangehörigkeit weder im engeren noch im weiteren Sinne auf. Was endlich die Wirkungen anbetrifft, die die beendigte Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie im engeren Sinne hat, so beseitigt dieselbe nicht die Befugnis des Familienoberhauptes zur Erteilung des Heiratskonsenses und ebensowenig den Anspruch des Ausgeschiedenen auf Apanage.

Geffcken.

Calker, v. Dr. W., Priv. Doz. an der Univers. Freiburg i/B. Das badische BudgetR. in seinen Grundzügen. Teil I. Geschichtliche Entwicklung. III, 372 S. Tübingen 1901, Mohr. M. 6 —

Der Verf. weist zunächst in einer Vorbemerkung auf die politische und wissenschaftliche Bedeutung des BudgetR. sowie darauf hin, dass die budgetrechtlichen Bestimmungen der deutschen Einzelstaaten auf zwei Typen, den der bayrischen und den der preussisch-deutschen Verfassung, zurückzuführen seien. Eine eigenartige Stellung und Fortentwicklung zeige das badische BudgetR., weshalb es gerechtfertigt sei, die bisher noch wenig bekannte geschichtliche Entwicklung desselben zu verfolgen. Als Einleitung giebt der Verf. eine gedrängte Darstellung des Wesens und der unterscheidenden Merkmale des bayerischen und des preussisch-deutschen Budgetrechtssystems, indem er besonders hervorhebt, dass der Volksvertretung nach dem ersten System nur das R. der Steuerbewilligung und der Budgetprüfung, aber nicht das R. der Zustimmung zum Budget, der Budgetfestsetzung, zustehn, während nach dem zweiten System das Schwergewicht der Mitwirkung der Volksvertretung auf dem R. der Ausgabenbewilligung

beruhe; hier, aber nicht dort erfolge die Budgetfestsetzung in Form eines G. Die Einleitung schliesst mit einer kurzen Darstellung der budgetrechtlichen Bestimmungen der badischen VU.

In der Abhandlung selbst wird geschildert, welche Anwendung diese Bestimmungen seit den ersten Anfängen des konstitutionellen Lebens in Baden gefunden haben, welche Ansichten im Laufe der Jahre unter wechselnden politischen Verhältnissen und Anschauungen über diese RR. einerseits von der Regierung, andererseits von den Ständen vertreten wurden und wie durch die mannigfachen Wandlungen der Praxis die Entwicklung des R. beeinflusst wurde. Der Verf. folgt dabei dem Laufe der Landtagsverhandlungen über das Budget und anderweitige finanzrechtliche Fragen und nimmt ausserdem, soweit es erforderlich ist, zur Vervollständigung des Bildes auf die Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse Badens und der übrigen deutschen Staaten, auf die Haltung der Regierung in Gegenständen der äusseren Politik und auf die in der weiteren Öffentlichkeit hervortretenden Ansichten Bezug. Die Abhandlung ist in neun, die Zeit von 1819—1900 umfassende Perioden gegliedert, die dem politischen Charakter des ständigen BudgetR. entsprechend, den Grund ihrer Abgrenzung vornehmlich in politischen Ereignissen finden. Der zu erwartende II. Teil soll die dogmatische Darstellung des badischen BudgetR. enthalten.

Rat Dr. Olshausen.

Schaff, A., Stadtrat in Königsberg. Das KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893 und das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 für Verwaltungsstellen und Steuerpflichtige erläutert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch herausgegeben. 2. verm. Auflage, S. 160 u. 187. Hannover. Helwing 1901. M. 7.50, geb. M. 8.50

Dies Buch ist ein sehr brauchbares Hand- und Nachschlagebuch für die tägliche praktische Handhabung des preussischen KommunalabgabenG. Vermieden sind theoretische Ausführungen. Die auf das G. bezüglichen EE. der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sind dagegen auf das Vollständigste mitgeteilt. Weiter sind Beispiele für die praktische Anwendung des G. gegeben (die früher gegebenen vermehrt) worden. Auch ist die Ausführungs-Anweisung zum KommunalabgabenG. ihrem unverkürzten Wortlaut nach abgedruckt. Zweifellos wird das Buch den ihm gestellten Zweck erfüllen. Arndt.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

(258) **Praxis, kommunale.** Zeitschrift f. Kommunalpolitik u. Gemeindesozialismus. Hrsg. Dr. A. Südekum. 1. Jahrg. Febr. 1901 — Jan. 1902. 24 Nrn. Nr. 1—10. 176 Sp. Dresden, Kaden & Co. Vierteljährlich M. 1 —; einzelne Nrn. M. — 20.

(259) **Revue, sociale.** Z. f. d. sozialen Fragen d. Gegenwart. Hrsg. Dr. J. Burg. I. Bd. 4 Hefte. 1. Heft 144 S. Essen, Fredebeul & Koenen. pr. Bd. M. 4 —.

(260) **Zentralblatt, Schweizerisches,** f. Staat u. Gemeinde-Verwaltg. Red. Boschardt. II. Jahrg. April 1901/2. 26 Nrn. Zürich, O. Füssli.

Aus historischen Zeitschriften:

Deutsche Geschichtsblätter. II, 10. Klaus, die Juden i. deutschen MA. Lippert, d. Verfahren bei Akten-Kassationen i. Sachsen.

Hansische Geschichtsblätter. XXVIII. Kaufmann, d. engl. Verfassung in Deutschland. Kiesselbach, Grundlage u. Bestandteile des älteren hamburgisch. SchiffR.

Jahrbuch f. Geschichte d. Protestantismus in Österreich. XXII, 1, 2. Skaloky, d. ev. KiOO. Österreichs.

Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte Nürnbergs. XIV. Kamann, Alt-Nürnberger Gesindewesen.

Neue Jahrbücher f. klass. Altertum. IV, 7, 4. Kaufmann, Zur Vorgeschichte der Zauber- und Hexenprozesse im MA.

Niederlausitzer Mitteilungen. VI, 6. Zuchold, Herrschaftl. Privilegien d. Stadt Triebel 1624.

Pommersche Jahrbücher. II. Stoerk, D. Greifswalder Bündnis zwischen Peter d. Gr. und Georg I. v. 1715. Krause, Ältere Zunfturkunden Greifswalds.

Z. f. Gesch. etc. Schlesiens. XXXV. Wutke, Ausgang d. Bergregalität d. Fürstbischofs von Breslau unter preuss. Herrschaft.

Z. f. vergl. RW. XV, 2. Rapaport, Der Talmud u. sein R. Rundstein, Die vergleichende Methode in ihrer Anwendung auf die slavische Rechtsgesch. Klee, Die Strafrechtstheorie d. Carolina u. d. Carpzov. Javanovic, Die agrarischen Rechtsverhältnisse i. türkischen Reiche. Rathenau, Ein englisches Eheverbot.

Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen R. Zweite Folge. VII, I. Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen R. Kleineidam, Einige Streitfragen aus der Unmöglichkeitslehre des BGB.

Österreichische Gerichtsztg. LII, 33—35. Grünberg, d. Arbeiterbegriff d. Gewerbegerichtsgesetzes.

Z. f. Privat- u. öffentl. R. XXVIII, 3 u. 4. Schultze, Zur neuen deutschen ZPO. Otavsky, Gefahrsänderung beim Versicherungsvertrage. Král, Das Jagdwesen i. Österreich. Landsberg, Kant u. Hugo. Dresdner, D. Kredit u. d. Liegenschaftsexekut. Reisch, Aktienkapitalsherabsetzungen. Schlecht, Selbständigkeit d. Vormundes nach BGB.

Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. II, 1. Heslenfeld, Zu § 866, Abs. 3 ZPO. Bartsch, Hypothekenurkunden d. älteren R. 3/4. Pitel, Kockerols, du Chesne, Auflassung (Inhalt, rechtl. Natur). Salinger, D. Mutter nach dem BGB. (S. 99—108 Übersicht über die Rechtstellung d. Mutter und ihre elterliche Gewalt).

Z. f. BergR. XLII, 3. Der von dem damaligen Oberbergrat Brassert zu Bonn unter dem 29. VI. 1861 erstattete gutachtliche Bericht über den Geltungsbereich der beabsichtigten Kondifikation des preuss. BergR. Ein Beitrag z. Geschichte d. ABG. v. 24. VI. 1865.

Rechtskundig Tijdschr. voor Vlaamsch-België, j. III, 6. De Wilde, een en ander over notariaat in Congoland en eldors.

American catholic Quarterly Review No. 102. Shahan, Justinian the Great. 103 O'Shea, royal oaths.

John Hopkins University Studies. 5 u. 6. Kaye, The colonial Executive prior to the Restoration. James, Constitution and admission of Iowa into the Union. Thom (W. Taylor). The struggle for religious freedom in Virginia. The Baptist.

The Law Magazine and Review. No. 319. Fitz Gerald, the commonwealth of Australia constitution act. Hopwood, the Romilly society: its objects and its work. Williams, speculum and mirror. Adler, the interpretation of treaties. Howard Vincent, the treatment of discharged prisoners. Payn, intervention among states. Hart, a plea for the codification of the law of trusts. Tyssen, the companirs act.

Westminster Review. 1901. p. 144. Hopkins capital punishment (gegen Todesstrafe).

Revue crit. de législation et de jurisprud. IL, 9/10. De La Grasserie, de la solidarisation de l'action publique et de l'action civile (Schluss). No. 11. Chausse, de la rétroactivité dans les actes juridiques. Perrau, de l'incessibilité du nom civil. L. No. 2. De Vareilles-Sommières, un conflit sur les conflits, réponse à M. Lainé. L. No. 1 Hindenburg, la théorie des dommages-intérêts. Sautter, du groupement des petits actionnaires dans les sociétés anonymes. No. 2. Zéglicki, de l'assurance sur la vie et des divers contrats qui en découlent.

Revue de dr. international. XXXIII, 4. Guillaume, admission des bâtiments d. guerre étrangers dans les ports belges. Palpe, abordage (Forts.). Westlake, neutralité permanente. Péritsch, Bosniaques (Forts.). Nys, la notion de l'Etat. Asser, projets de convention de la Haye pour le dr. int. privé.

Il diritto commerciale. XIX, 4. Casini, il rischio della baratteria sec. il modulo di polizza d'assicurazione. Sacerdoti, inamissibilità dell' emissione di obbligazioni da parte di una associazione di mutua assicurazione. Pagoni, la mancanza e la irregolarità dei libri nel fallimento delle società commerciali.

Rivista penale. LIII, 1. Colajanni, l'omicidio in Italia. Supplemento IX. Pappagallo, il dolo nel reato di offesa al pudore pubblico.

Sborník věd právních a státních. I, 4. Pražák, Slovo k reformě řízení správního, II. Otavský, O právní povaze duplikátu železničního listu nákladniho. Fiedler, Kmenové statky v Tyrolsku dle nové úpravy zákonné. Hotowetz, Nový celní tarif rakousko-

herský, pokud se týče prumyslu. Celakovský, Novější literatura o dějinách horního práva, zvláště v zemích českých. (Dokončení). Stupecký, K materiáhim všeobecného občanskéh zàkonníka.

Gerichtssaal. LIX, 6. Ortloff, Gerichtshängigkeit d. Strafverfolgg. u. ihre Rechtsfolgen.

Blätter f. Gefängniskunde. XXXV, 3 u. 4. Lenhard, d. anthropometr. Messungen u. Beschreibungen nach Bertillon.

Archiv f. Kriminalanthropologie. VII, 144, Kornfeld, Irrtum u. Irrsinn.

Kath. Schweizerblätter. 1901, 2. Liebenau, Juliane v. Krüdener i. Kanton Luzern. Üb. d. Reichspfalzen d. Schweiz.

Linzer Theol. prakt. Quartalsschr. 1901, 3. Laurentius, Kirchl. GG. üb. d. klerikale Leben i. heutiger Anwendung.

Tübinger Theol. Quartalschrift. LXXXIII, 3. Kirsch, Benedikt XIV u. seine Chinabullen.

Invaliditäts- u. Altersversicherung. XI, 14. Nichtgenehmigung d. sog. Proportionalwahlsystems f. d. Generalversammlungsvertreterwahlen § 37 Abs. 3 Kr. V. G. 15. Seelmann, Thätigkeit d. unteren Verwaltungsbehörden i. d. Inv. Vers. 19. Bornhak, die Inv.-Versicherungspflicht d. Kirchenbeamten. 20. Wechsel d. Rechtsauffassung üb. Anwendung d. Inv.-Versicherungspflicht auf Personen d. Soldatenstandes, die dienstlich als Arbeiter beschäftigt sind.

Monatsschrift f. Stadt u. Land. LVIII, 9. Lothholz, (Gymnasialdirektor). Soll das Rechtsstudium den Realgymnasiasten zugänglich werden? (Nein.)

Das humanistische Gymnasium. Heft 4. Zulassung der Realschulabiturienten zum jurist. Studium. (S. ob. S. 1.).

Z. f. Turnen u. Jugendspiel. (Leipzig, Vogtländer) X, 5—8. Weyl, d. Haftung f. Unfälle bei Leibesübungen. Zivilrechtl. Gutachten (auf 31 S. eingehende Erörterungen der Haftung des Turnlehrers, der Stadt u. s. w., der Vereine. — Als S. A. nicht käuflich).

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901, 17. Die Zivilversorgung der Militäranwärter u. d. rechtliche Natur der hierüber vom BR. beschlossenen „Grundsätze“ (i. Anschluss an d. EE. d. Rg. v. 25. XI. 1897 und 26. III. 1901.)

Deutsche Kolonialztg. XVIII, 36. Das Grundeigentum in der Türkei (kurze Darlegung im Anschluss an die Abhandlungen v. W. Padel, SA. a. d. Mitteilungen d. Seminars f. oriental. Sprachen i. Berlin, Abt. II. Westasiatische Studien Jahrg. III u. IV. Berlin, Reichsdruckerei.)

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. August 1901 bis 20. Septbr. 1901 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Abrahamsohn, Dr. W., Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins nach bisher. R. u. dem R. d. BGB. X, 92 S. Berlin, Ebering. M. 2.80

Boyens, E., Das deutsche SeeR. Auf Grund des Kommentars v. Lewis unter Berücksicht. ausländ. SeeRR. neu bearb. Mit e. Einleitg. üb. örtl. Geltg. seerechtl. GG. 2. Bd. XXI, 579 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 13.20; geb. M. 15.20.

Brückner, H.: Die (privatrechtliche) Haftung f. das rechtswidrige Verhalten anderer insbesondere der Vertreter u. Gehilfen nach dem BGB und nach sonstigen RGG. [Aus: „Das R."] 34 S. Hannover, Helwing. M. 1 —

Dierschke, A.: Die Vorlegung v. Sachen zur Besichtigung nach dem BGB. f. das Deutsche Reich. VII, 91 S. Jena, Fischer. M. 2.50

Dissertationen.

Burkhardt, A., Der Schadensersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstands der Leistung durch e. Dritten. III, 52 S. Tübingen, Heckenhauer. M. 1.20

Ehrlich, H., Die Viehversicherung im deutschen Reiche u. ihre geschichtl. Entwickelung, m. e. Vorwort von K. v. Langsdorff. XX. 560 S. Leipzig, Schäfer & Schönfelder. M. 15 —

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen R. I. Bd. 2. Tl. 8. Aufl. VIII, u. S. 225—566. Berlin, Heymann. M. 6 —

Enneccerus, L., u. H. O. Lehmann. Das bürgerl. R. I. Bd., 2. Hälfte, II. Lfg. 2. A. I. 2. Hälfte. II. Lfg. Einzelne Schuldverhältnisse XIII—XX u. S. 513—882. Marburg, Elwert. M. 7 — (I. kplt.: M. 17 —; geb. M. 19 —)

Gareis, K., Institutionen des VölkerR. Ein kurzgefasstes Lehrbuch des positiven VölkerR. in seiner geschichtl. Entwicklg. u. heut. Gestaltg. 2. Aufl. Neu durchbearbeitet. XI, 319 S. Giessen, Roth. M. 5 —; geb. M. 6 —

Hauenschild, R., Die Lebensversicherung nach österr. PrivatR. [Aus: „Ztschr. f. d. ges. Versich.-Wiss."] IV, 47 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1 —

Huber, A., Österreich. Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildg. u. des öffentl. R. 2. Aufl., aus dessen Nachlass hrsg. u. Bearb. v. A. Dopsch. X, 372 S. Wien u. Prag, Tempsky — Leipzig, Freytag. M. 8 —; geb. M. 11 —

Kann, R., Klagenmehrheit bei e. Delikt. 84 S. (Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien, v. E. Ebering 14. Hft.) M. 2.40

König, C., Hat der Grundstücksmieter ein diengliches R.? 48 S. Halle, Kaemmerer & Co. M. 1 —

Lang, O., Alkoholgenuss u. Verbrechen. Vortrag. 59 S. Basel, Reinhardt. M. — 50

Lass, L., u. R. Maier, HaftpflichtR. u. Reichs-VersicherungsGgbg. 2. Aufl. 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer. M. 1.80

Leske, Frz., u. W. Loewenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. III. Bd. 1. Tl. Das neue österreich. CPR. Das neue Civilprocess- u. KonkursR. der Niederlande. III, 424 u. XXXI S. Berlin, Heymann. M. 11 —

Loewenstimm, A., Kriminalistische Studien. VIII, 201 S. m. Titelbild. Berlin, Räde. M. 2.50

Madeyski v. Poray, St. Ritter: Studien zur Rspr. des Rg. üb. Verletzg. politischer RR. 2. Hft. 122 S. Wien u. Prag, Tempsky. M. 3.20

Röthlisberger, E., Der interne u. der internationale Schutz des UrheberR. in den verschiedenen Ländern, mit besond. Berücksicht. der Schutzfristen, Bedinggn. u. Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. 43 S. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. M. 3 —

Schaps, G., Das deutsche SeeR. Kommentar zum 4. Buche des HGB. v. 10. V. 1897 u. den seerechtl. NebenGG. 4. Lfg. S. 193—304. Berlin, Heine. M. 2.50

*Schindler, E., Die gewerbsmässige Heiratsvermittlung. Ihre Geschichte, Dogmatik u. Behandlg. im deutschen ReichsR. 91 S. Berlin, Ebering. M. 2.40

Wittich, M., Reform des StrafR. u. der StrafRpflege. III. 99 S. Hamburg, Meissner. M. 2 —

Barrett, F., Die Sünden der Väter. Kriminal-Roman. 279 S. Berlin, Steinitz. M. 2 —

Biechele, M., Arzneibuch f. das Deutsche Reich, 4. Ausg., (Pharmacopoea Germania, ed. IV) im Taschenformat, enth. sämtl. Vorschriften, auf bestimmte Gewichtsmengen berechnet, nebst vielen Arbeitstabellen. Zugleich e. Einschreibebuch. 5. A. VII, 296 S. Halle, Kaemmerer & Co. M. 2 40; geb. M. 3 —

Krauss, J., Das Medizinalwesen im Königreich Württemberg. 2. A. VIII, 706 S. Stuttgart, Metzler. M. 16 —

Ullo, Die Flagellomanie. Ihre Erscheinungsform bei Anwendg. der Straf- u. Erziehungsmittel. Aufzeichnungen aus dem Leben, der Litteratur u. Vergangenheit. 76 S. m. Abbildgn. u. 6 Taf. Dresden, Dohrn. M. 5 —

Wach, K.: Enthüllungen üb. d. Treiben der Geheimpolizei in Oesterreich. 64 S. Leipzig, Minde. M. 1 —

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Agahd, K., Praktische Anweisung zur Durchführung des preussischen FürsorgeerziehungsG. 40 S. Berlin-Schönberg, Schnetter. M. — 50

Albrecht, O., Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerbl. Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis u. behördlichen Verwaltungstechnik. Als Denkschrift an den RT. hrsg. vom Hauptvorstande des allgemeinen deutschen Gärtnervereins. VI, 104 S. Berlin, Verlag des allgem. deutschen Gärtner-Vereins. M. 1.50

Baum, F., Die Pflichten des Waisenrates nach dem BGB., dem FGG. u. dem FürsorgeerziehungsG. Minderjähriger v. 2. VII. 1900. Ein prakt. Leitfaden f. Waisenräte u. Verwaltungsbeamte. 7. A. IX, 38 S. Berlin, Heine. M. — 60

Bibliographie.

Katalog der Bibliothek des kaiserl. Patentamtes. (Neue Ausg.) VIII, 1005 S. Berlin 1900, Kühl. M. 20.75

Entscheidungen.

*Krech, I., EE. des Bundesamtes f. das Heimatwesen. Im amtl. Auftrage bearb. u. hrsg. 33. Hft., enth. d. in d. Zeit v. 1. VII. 1900 bis zum 1. VII. 1901 ergangenen wichtigeren EE. IX, 155 S. Berlin, Vahlen. M. 2 —

Geib's, A., Handbuch f. die Gemeindebehörden der Pfalz. Nach der 2. v. Graef u. Gresbeck hrsg. Aufl. in 3. Aufl. neu bearb. von C. v. Besnard. 2. (Schluss-)Bd. IX, 902 S. Kaiserslautern, Crusius. M. 13 —; geb. M. 15 —

VereinsR., d. deutsche nach dem BGB. (Miniatur-Bibliothek. Nr. 315) 38 S. Leipzig, Verlag f. Kunst u. Wissenschaft. à M. — 10

Vittorelli, P. v., Zusammenstellung der anweisenden Behörden u. auszahlenden Kassen im Sinne des § 295 der ExekutionsO. Bearb. unter Mitwirkg v. H. Fischböck u. J. Berkovits. VIII, 145 S. Wien, Manz. M. 3 —

Voigt, Der Gemeindewaisenrat, seine RR. u. Pflichten. Mit e. Anh., das preuss. G. üb. die Fürsorgeerziehg. Minderjähriger v. 2. VII. 1900. IV, 90 S. Gr. Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze u. Co. Geb. M. 1.20

Volksschriften, Dresdener. 6. Schubart, G.: RR. u. Pflichten der Ehefrau nach dem neuen bürgerl. R. Vortrag. 8 S. — 7. Hofmann, Über die Pflichten u. RR. der Eltern nach dem BGB. 8 S. Dresden. Böhmert. à — 05

Entwürfe.

CivilGb., schweizerisches. Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenöss. Justiz- u. Polizeiparlaments. 1. Hft. Einleitung. Personen- u. FamilienR. (Huber.) IV, 306 S. Bern, Schmid & Francke. M. 2 —

Entwurf e. Zolltarif-G. m. Zolltarif. (Veröffentlicht im deutschen Reichs- u. königl. preuss. Staatsanzeiger v. 26. VII. 1901.) Fol. 167 S. Berlin, Heymann in Komm. M. 2 —

G. Entwurf e. ungarischen ZPO. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ung. Justizminister. Übers. v. J. Sgalitzer u. M. Pollak. 287 S. Budapest Wien, Manz in Komm. M. 3 —

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Ehe. Die massgebenden GG. u. VOO. üb. die Eingehung der bürgerlichen. (Böcker). 36 S. Köln, Bachem. M. — 60

Handlungsgehilfen das R. der, nach dem BGB., dem HGB. u. der GewO. (Cuno). IV, 46 S. Gr. Lichterfelde, Schulze u. Co. Geb. M. 1 —

GewO. in der Red. v. 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. (v. Rohrscheidt). XV, 1410 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 23.50; geb. M. 26.50

KO. nebst NebenGG. (Bysen). Mit Erläutergn. u. Formularen. IV, 182 S. Gr. Lichterfelde, Schulze & Co. Geb. M. 2.70

UrheberR. an Werken der Literatur u. der Tonkunst, GG. betr. d. u. üb. das VerlagsR. v. 19. VI. 1901. (Allfeld). Textausg. m. Einleitgn., Verweisgn., e. Anh., enth. die Berner Literaturkonvention u. das Übereinkommen m. Österreich-Ungarn, sowie e. Sachregister. 2. Aufl. V, 90 S. München, Beck. Geb. M. 1.20

Wehr-Ordnung, v. 22. VII. 1901. Mit Mustern u. Anlagen. VII, 184 S. Berlin, Heymann. M. 1.20

Wein, weinhaltige u. weinähnliche Getränke, G., betr. den Verkehr m. v. 24. V. 1901, nebst den Ausführungsbestimmgn. Vorschriften f. die chem. Untersuchg. des Weines. (Pfordten). IV, 88 S. München, Beck. Geb. M. 1.20

Weinbau u. Weinhandel. (Coermann). Das neue WeinG. v. 24. V. 1901 m. den Ausführungsbestimmgn. v. 2. VII. 1901. 83 S. Düsseldorf, Schwann. M. 1 —; kart. M. 1.20

ZPO. in der Fassung des G. v. 17. V. 1898 nebst d. EfGG. (Petersen). Für den prakt. Gebrauch erläutert unter Mitwirkg. v. Anger. 4. A. II. Bd. 6. Lfg. S. XXI—CXXXIV u. 785—795. Lahr, Schauenburg. M. 2 —

(Kplt.: Subskr.-Pr. M. 42 —; geb. M. 50 —; Ladenpr. M. 44 —; geb. M. 51 —)

Preussen.

BauR., Breslauer, die wichtigsten gesetzlichen u. lokalrechtlichen Bestimmungen. (Flatau). IV, 115 S. Breslau, Preuss & Jünger. Geb. M. 2 —

Erbschaften, G., betr. die Vereinfachung des Verfahrens u. die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung v. bei Teilungen etc. in der Prov. Rheinhessen v. 6. VI. 1849. (Best). 52 S. Mainz, Diemer. M. — 60

Fürsorgeerziehung Minderjähriger üb. die v. 2. VII. 1900, nebst den Ausführungsbestimmgn. u. den dazu ergangenen Ministerialverfüggn. (Regent). Für die Praxis u. die zur Ausführg. des G. Berufenen erläutert. 112 S. Heiligenstadt, Cordier. M. 1 —

GemeindewahlR. (Suffert). Zusammenstellung der gesetzl. u. ministeriellen Bestimmgn. f. den Handgebrauch der Behörden u. Wahlvorsteher. 32 S. Gr. Lichterfelde, Schulze & Co. M. — 60

KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893, nebst den ministeriellen Ausführungsbestimmgn., NebenGG. u. SteuerOO. f. Verwaltungsbeamte u. Steuerpflichtige. (Fredrich). VIII, 219 S. Gr. Lichterfelde, Schulze & Co. M. 3.60

Kraftfahrzeuge. Polizei-VO. üb. den Verkehr m. 8 S. Berlin, Hayn's Erben. M. — 10

Kreisärzte, Auszug aus der Dienstanweisung f. die v. 23. III. 1901. 39 S. Schleswig, Ibbeken. M. — 50

Städte-O. f. die Prov. Westfalen v. 19. III. 1856 in ihrer heutigen Gestalt. (Harnisch). VI, 138 S. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 2.50

StädteO. f. die sechs östlichen Provinzen v. 30. V. 1853 u. NebenGG. (Gerstmeyer). Textausg. m. Anmerkgn. VIII, 265 S. Kiel, Lipsius & Tischer. M. 2 —

VereinsG. v. 11. III. 1850. (Born). Mit Kommentar versehen unter eingeh. Berücksicht. der Reichs-, Kammer- u. Oberverwaltungsgerichts-EE. VI, 128 S. Gr. Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. Geb. M. 1.80

Bayern.

Jagd, G. v. 30. III. 1850, betr. die Ausübung der, nebst den einschläg. GG., VOO. u. sonst. Bestimmgn., sowie e. Anh., enth. die GG., betr. den Ersatz des Wildschadens, nach dem Stande des neuen R. u. unter Berücksicht. d. Rspr. der Gerichte u. des Verwaltungsgerichtshofes. (Pollwein). 5. Aufl. VII, 276 S. München, Beck. Geb. M. 2.50

JagdR. (Wirschinger). Für das rechtsrhein. Bayern u. die Pfalz systematisch bearb. 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer Verl. M. 1.50

Sachsen.

Fahrräder, Verkehr m., auf den öffentlichen Wegen. VO. der Ministerien des Innern u. der Finanzen, v. 2. IV. 1901. (Oertel). Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachverzeichnis. 49 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. 1 —

— v. 2. IV. 1901. In Kraft getreten am 1. VI. 1901. 8. S. Flöha, Peitz & Sohn. M. — 10

Württemberg.

Staatsbeamten (einschl. Lehrer u. Geistliche) Gehalts-Regulativ f. die, samt den wichtigsten Besoldungsgrundsätzen. Gerhardt. 64 S. Stuttgart, Metzler. M. — 70

Mecklenburg.

Städte u. Vorstädte. Vorschriften f. die baulichen Einrichtungen in den, v. 20. VI. 1901. Nachtrag zu den GG. der Brandversicherungsgesellschaft f. die Städte. 20 S. Güstrow, Opitz & Co. M. — 25

Österreich.

Ackerbauministerium, GG., VOO. u. Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des. XXVII. Hft. (Jahrg. 1900.) XX, 600 S. Wien, Frick. M. 3.60

Schweiz.

GS., Gesamtausgabe der Basler. Bd. I—XX, enth. die in Kraft steh. Bestimmgn. bis zum Ende des J. 1881. XVI, 826 S. Basel, Schwabe. M. 5.40

3. Wichtige fremdsprachige Werke.

Deuntzer, J. H. den danske Civilproces fremstillet til Brug for de Studerende 4. Afdeling. Trykt som Manuskript med Bidrag fra Universitetets Fritryks konto. 50 Sider. Kjøbenhavn, Universitetspedellen. 40 öre.

Estlander, E., Undersökning af Bedrägeribrottets kännetecken och Begrepp enligt Finsk Straffrätt. Helsingfors.

Hagströmer, J., Svensk straffrätt. Föreläsningar utgifna dels efter anteckningar af studerande. dels som manuskript. 1:a hft. VII o. 264 sider. Upsala, Almquist & Wiksell i distr. 1 kr. 75 öre.

Larsen, E. F., den danske Kirkeret. Forste Bog. Det kirkelige Menighedsliv. 236 Sieder. Kjøbenhavn, Lehmann & Stage. 3 kr. 50 öre.

Lovieksikon, dansk. Anden sammenarbejdede og forøgede Udgave af E. Jürgensen's „Nyt Lovleksikön" ved F. Hammerich. 24.—25. Hæfte. 80 Sider. Gad. à 1 kr. 50 öre.

Ames, J. B.. A selection of cases on the law of admirality, with notes and citations, pt. 1. Cambridge, Harvard Law Review Pub., Assoc. c. 154 p. O. $ 1.25

Balfard, E. E., The law of real property: v. 7. c. 31+884 p. Logansport, Ind., Ballard Pub. Co. shp., $ 6.50

Beale, J. H., jr., Selection of cases on the conflict of laws. v. 2. The creation of rights. c. 15+548 p. Cambridge, Harvard Law Review Pub. Assoc. hf. shp., $ 3.50

Berryman, J. R., A. digest of the law of insurance: In 4 v. c. 4+989; 991—1831 p. Chicago, Callaghan & Co. shp., for complette work, $ 25

Bishop, J. P., Commentaries on the law of statutory crimes; 3d ed., rev. and enl. by Marion C. Early. c. 15+997 p. Chicago, Flood & Co. shp., $ 5

Dissertationen (thèses).

Benoit, M., De la condition juridique des eaux de source non minérales, d'après la loi du 8 avril 1898, VIII-164 p. Saint-Dizier. Paris, Rousseau.
Berger, A., De la prescription de l'hypothèque, en droit français, 79 p. Paris, Rousseau.
Bernard, B., Le Casier judiciaire. 158 p. Toulouse, Rivière.
— M., Des conflits de souverainetés en matière pénale. 176. p. Paris, Larose.
Beurdeley, M., Personnalité juridique des associations sans but lucratif. 178 p. Paris 1900, Rousseau.
Blanc, A., L'immigration en France et le travail national. 194 p. Lyon, Rey.
Bosc, J,, Essai sur les éléments constitutifs du délit civil. XI-274 p. Paris, Rousseau.
Boué, F., Etude de la loi du 8 avril 1898, en ce qui concerne les eaux publiques et courantes. Paris, Chevalier-Marescq & Co.
Bouvet, G., De l'application des droits d'enregistrement aux divers cas de démembrement de la propriété et de réunion de la nue-propriété et de l'usufruit. 156 p. Caen, impr. Valin.
Bridrey, E., La Condition juridique des croisés et le Privilège de croix (étude d'histoire du droit français). XIX-271 p. Paris, Giard et Brière.
Charlot, E., Le Droit d'aînesse dans la France coutumière. 214 p. Paris, A. Rousseau.
Chausse, E., Des administrateurs des sociétés anonymes. 195 p. Marseille, Impr. marseillaise.

D. Mitteilungen.

Juristische Vereinschronik.

(1) In der Gesamtsitzung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 6. Juni las Dilthey über „die Staatslehre Schleiermacher's". Es wurde von einer erneuten Untersuchung der Manuskripte ausgegangen, die von Brandis benutzt worden sind. Der Entw. von 1808/9 wurde dargestellt und der Zusammenhang der Abhandlungen von 1814 und 1820 mit den schwebenden politischen Fragen erwiesen. Schliesslich wurde im Zusammenhang mit den Grundrichtungen der damaligen Staatslehre das politische System Schleiermacher's von 1829/33 entwickelt. — In der Sitzung der philosophsch-historischen Klasse vom 13./6. las Brunner über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts. Eine Reihe von Rechtssätzen der Lex Baiwariorum und der Lex Alamannorum ist auf ein merowingisches Königsgesetz zurückzuführen, das die Verhältnisse der Kirche und die Stellung der Herzoge zu regeln bestimmt war, vermutlich in der Zeit Dagobert's I. für eine Mehrheit von Herzogtümern des fränkischen Reichs abgefasst und bei der Redaktion der beiden oberdeutschen VolksRR. benutzt worden ist. In der Sitzung vom 27. Juni las Erman über die Inschrift des Vezirs Rechmere. Diese unlängst von Newberry veröffentlichte Inschrift aus der Zeit Thutmosis' III. (15. Jahrhundert v. Chr.) stellt die Obliegenheiten und RR. des höchsten Beamten des egyptischen Staats zusammen. — Herr Lenz legte das mit Unterstützung der Akademie bearbeitete Werk: Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Franck (Bonn, Carl Georgi 1901), vor.

(2) In der Berliner Juristischen Gesellschaft wurden im Vereinsjahre 1900/1901 folgende Vorträge gehalten. Jastrow, Formen der Rechtsgeschäfte nach den BGB.; Stammler, die Grenzen der Vertragsfreiheit nach bürgerlichem R.; v. Liszt, über das gewerbsmässige Verbrechen; Kahl BGB. u. KirchenR., Gierke, HandelsgesellschaftsR. u. bürgerl. R.; Weiffenbach, Stellung des Gerichtsherrn und der richterlichen Militärjustizbeamten, Gestaltung der Rechtsmittel im Militärstrafprozess; Apt, das BörsenG. und seine Reform; Gradenwitz, Irrtum und ReueR. im BGB.

(3) Auf dem 15. deutschen Anwaltstage in Danzig vom 5.—7. Sept. wurden zunächst die neuen Satzungen („Deutscher Anwaltverein, Eingetragener Verein", Sitz Leipzig) beraten. Hinsichtlich der O. des Gerichtsvollzieherwesens wurden die Anträge von G. J. R. Jacobsohn trotz der Gegenäusserungen des Vertreters des preuss. Justizministeriums (Vierhaus) einstimmig angenommen.

1. Der deutsche Anwaltstag hält die preussische GerichtsvollzieherO. vom 31. März 1900 für eine Verschlechterung der Rechtspflege in Beziehung auf Zustellungs- und Vollstreckungswesen und empfiehlt daher deren Aufhebung und Wiederherstellung der O. vom 23. Februar 1885.

2. Der deutsche Anwaltstag hält die Durchführung des Zustellungs- und Vollstreckungswesens durch einzelne, unter eigener Verantwortung handelnde, für den Landgerichtsbezirk angestellte Gerichtsvollzieher, die an dem Erfolge ihrer Thätigkeit interessiert sind und deren Auswahl dem Publikum frei steht, für zweckmässiger, als durch Gerichtsvollzieherämter (wie solche in Hamburg eingeführt sind).

Dann beschäftigte sich die Versammlung mit der Frage: Ist die Suspension als ehrengerichtliche Strafe zu empfehlen? Berichterstatter, Geh. JR. Dr. Lesse stellte den Antrag: „Es empfiehlt sich, ausser den im § 63 der RechtsanwaltsO. bestimmten Strafen auch eine zeitweise Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis längstens ein Jahr einzugehen. J. A. Stern beantragte eine Dienstsperre in örtlicher Begrenzung. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Die Vorlage über falsche uneidliche Zeugenaussagen setzte man von der TagesO. ab und nahm noch einen Vortrag des JR. Dr. Staub (Berlin) über Theorie und Praxis seit dem 1. Januar 1900 entgegen.

(4) Auf dem XVII. Verbandstag d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in München vom 21. Aug. referierte RA. Bangratz-Landau über die Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder der eingetragenen Genossenschaften. Das bisherige System der zweijährigen Revisionen und der Bestimmungen über die Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder hat sich nicht bewährt. Es sei Pflicht des Verbandes, seine Bestimmungen nach dieser Richtung hin zu verschärfen. Ein Beschluss wurde hierzu nicht gefasst.

(5) Der internationale Kongress zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums in Vevey (Mitte August) beschloss einen vorläufigen Entw. der neuen Berner Konvention auszuarbeiten und nebst Motiven den Regierungen und den Gesellschaften der Vertragsstaaten zuzustellen. Eine Kommision ist mit der Ausarbeitung eines Verlagsvertrags-Entw. mit besonderer Berücksichtigung der Bilder und Skulpturen beauftragt, eine andere Sonderkommission hat eine Denkschrift über die Frage eines Schutzes des Eigentums an musikalischen Werken gegen deren Aufführung durch mechanische Musikinstrumente auszuarbeiten. Gewünscht werden Strafbestimmungen gegen die Fälschung von Unterschriften auf Werken der Kunst und Literatur. Über die Frage des Schutzes des künstlerischen Eigentums in theatralischer Richtung soll eine Umfrage veranstaltet und der Text der Fragebogen durch den Kongress festgestellt werden. Hinsichtlich der Darbietungen durch das Telephon, den Phonographen, Theatrographen u. s. w. äusserte der Kongress die Ansicht, dass derartige Darbietungen, falls sie nicht durch besondere Erlaubnis gestattet sind, unzulässig seien. Eine lebhafte Diskussion entstand über die Frage der Schaffung eines internationalen Tribunals für künstlerische und literarische Fragen. Die Herausgabe eines Rechtswörterbuches für das Gebiet der der Berner Konvention zum Schutz des geistigen Eigentums beigetretenen Staaten und die Herausgabe eines Sammelwerkes über das Urheberrecht aller Staaten im 19. Jahrhundert wurde beschlossen. Der nächste Kongress findet im Jahre 1902 in Neapel statt.

(6) Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der Mevissen-Stiftung einen Preis von je 2000 Mark auf die Lösung folgender Preisaufgaben:

1. Organisation u. Thätigkeit der Brandenburgischen Landesverwaltg. in Jülich-Kleve vom Ausgange des Jahres 1610 bis zum Xantener Vertrag (1614).

2. Die Entstehg. des mittelalterlichen Bürgertums in den Rheinlanden bis zur Ausbildung der Ratsverfassg. (c. 1300). Verlangt wird eine systematische Darstellg. der Wandlgen auf polit., rechtl. u. wirtschaftl. Gebiet, welche die bürgerliche Kultur in den Rheinlanden seit dem 10. Jahrhdrt. heraufgeführt haben. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Verteilg. u. den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes, sowie den Wechselbeziehgen der Rheinlande mit den Nachbargebieten, vor allem mit der kommunalen Bewegung in Nordfrankreich und den Niederlanden zuzuwenden.

Bewerbungsschriften sind bis zum 31. Jan. 1904 an den Vorsitzenden, Archivdirektor Prof. Dr. Hansen in Köln, einzusenden.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 2. Heft. | November 1901. | Nr. 242.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Crusen, Dr. G., AR. und **Müller**, G., AR. Preussisches AfG. zum BGB. XXVIII, 681 S. (im Ganzen jetzt XXXVI, 1034 S.). Berlin 1901, Heymann. M. 13 — (im Ganzen M. 20 —).

Es handelt sich um den Abschlussband des im CBl. XX, S. 144 angezeigten Werkes, das nunmehr in seinem vollen stattlichen Umfange vorliegt. Auf den Seiten XXXIII—XXXVI findet sich eine Reihe von Berichtigungen und Zusätzen; und der „Anhang" enthält, was sehr praktisch ist, den Abdruck einer Reihe noch geltender GG. unter dem Einfluss des neuen Rechtszustandes, insbesondere auch des allgemeinen LR. und des C. civ. (S. 840—959, bezw. 965) nebst Verweisungen und NebenGG. Auch die HinterlegungsO. ist, wie sie jetzt gilt, abgedruckt und knapp erläutert (durch den Mitarbeiter Regierungsrat Hobrecht); dagegen ist Art. 86 „Gerichtskosten" ganz weggelassen, da er sich allerdings besser einer Erläuterung anfügt, die diesem besonderen Stoffe allein sich widmet. Das „Register" giebt ein Verzeichnis der für das geltende PrivR. Preussens wichtigeren landesgesetzlichen Bestimmungen (auch in den neu erworbenen Landesteilen, für die man allerdings wohl auf das Wort „wichtigeren" einen starken Nachdruck legen muss), ein Quellenregister und ein alphabetisches Sachregister, so dass man abschliessend sagen darf: es ist dem Praktiker Alles zur Hand gelegt, was er nur erwarten kann. K. Schneider.

Knauer, Dr. Alex. Die höhere Gewalt im ReichsR. IV, 165 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 4.40

Der Verf. ist bemüht gewesen, den vielbesprochenen und noch kürzlich von Wendt im Arch. f. z. Pr. erörterten Begriff der „höheren Gewalt" mit Hülfe des r. R. und seiner bisherigen Verwendung in den ReichsGG. festzulegen und zu formulieren. In seiner fleissig gearbeiteten Darlegung kommt er S. 157 zu folgender Bestimmung: „Höhere Gewalt ist die im allgemeinen nicht vorhersehbare Ursache eines sich als Zufall darstellenden Erfolgs, bei welchem Erfolge nicht eine durch die Kenntnis jener Ursache unbeeinflusste Handlung desjenigen mitgewirkt hat, der den Erfolg an sich zu vertreten hat." Man darf aber wohl bezweifeln, ob die Praxis durch solche Formulierung aus dem „Wirrwarr" errettet wird, den nach O. Baehrs Urteile das unglückliche Wort „höhere Gewalt" in ihr angerichtet hat; und wenn der Verf. (S. 135) die Blitzgefahr für einen „generell nicht vorhersehbaren Zufall" erklärt, so wird man ihm entgegenhalten, dass doch der Gedanke der Vorbeugung durch Blitzableiter in unserer Zeit nicht so fern liegt. S. 163 heisst es: „der Begriff der höheren Gewalt hat sich bei der Haftpflicht des Unternehmers für seine Betriebshandlungen entwickelt und findet seine innere Begründung in dem Bestreben, das in vielen Fällen ungerechte Schuldprinzip zu beseitigen und in feinerer Weise aus dem Verursachungsgedanken heraus die Schadenersatzpflicht zu bestimmen." Doch werde die darnach bestimmte Haftpflicht teils noch andersweit beschränkt, auch wo keine höhere Gewalt vorläge; teils erweitert, um dadurch zugleich der schwierigen Frage, ob jene gegeben sei, abzuhelfen. In den ReichsGG. findet übrigens der Verf. (S. 165) einen Widerspruch, indem in den Prozessordnungen und den ihnen ähnlichen §§ 203, 1996 BGB. und 453 HGB. der „subjektive" Begriff verwandt werde, während „höhere Gewalt" in den anderen eine „objektive Bedeutung" habe. — Wann wird, möchte man beiläufig fragen, in unseren juristischen Schriften der grobe Unfug des Gebrauches der Worte „subjektiv" und „objektiv", der nur der Unklarheit der Gedankenentwicklung in bedauerlichster Weise Vorschub leistet, endlich verschwinden? K. Schneider.

Oertmann, P., Prof. Dr. Die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch im röm. und deutschen bürgerlichen R. 320 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 7.50

Verf. hat in vorliegendem Buche ein für die Praxis ganz ausserordentlich wichtiges Thema in nahezu abschliessender Weise bearbeitet und dadurch einen von den Wechseln eingelöst, die das BGB. bei seinem Inkrafttreten auf die Wissenschaft gezogen hat. Denn die Lehre von der compens. lucri c. damno gehört mit zu denjenigen Gegenständen, deren Regelung das BGB. absichtlich umgangen hat, um die Lösung des Problems der Theorie und der Praxis zu überlassen. Getreu der von ihm stets beobachteten geschichtlichen Methode tritt Verf. auch in der vorliegenden Arbeit an die Fragen des modernen R. immer erst heran, nachdem er zuvor bezüglich der zu erörternden Dinge den Stand der römischen Quellen untersucht und auf diese Weise die Brücke von den früheren zum jetzigen Rechtszustand geschlagen hat. Oe. hat seine Arbeit in 2 Teile zerlegt. Der erste, bei weitem umfangreichere Abschnitt behandelt die eigentlichen Fälle der compens. lucri c. d. Man versteht darunter, wie bekannt, die dem Ersatzpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen zugebilligte Anrechnungsbefugnis des von ihm dem Beschädigten verschafften Gewinnes auf den zu ersetzenden Schaden. Dennoch hat Verf. als deutsche Bezeichnung für die c. l. c. d. nicht den Ausdruck „Vorteils*anrechnung*“ gewählt, der am nächsten zu liegen scheint, sondern den Begriff der „Vorteils*ausgleichung*“ aufgestellt, weil die „Anrechnung“, wie noch zu erwähnen sein wird, wenn auch die häufigste, so doch nur *eine* von den möglichen Formen ist, in denen die Berücksichtigung der dem Verletzten erwachsenen Vorteile erfolgen kann. — Das Problem der Vorteilsausgleichung erheischt zunächst eine Beantwortung der Frage: wann lässt sich überhaupt sagen, dass auf Seiten des Geschädigten dem erlittenen Schaden ein selbständiger Vorteil gegenübersteht? Mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt sich in der Hauptsache das vom Verf. „Allgemeines“ überschriebene 1. Kapitel des 1. Teiles. — Sodann birgt das Problem die Frage in sich: welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit da, wo im einzelnen Falle Schaden *und* Vorteil entstanden ist, eine Anrechnung des letzten auf den ersten von dem Geschädigten verlangt werden kann? Diese Frage, die bedeutsamste aus der ganzen Lehre, wird im 2. und 3. Kapitel behandelt; u. z. erörtert das 2. Kapitel die (bei weitem wichtigeren) Fälle, wo Nachteil und Vorteil auf einen und denselben Umstand zurückzuführen sind, während das 3. Kapitel diejenigen Fälle ins Auge fasst, wo diese Voraussetzung *nicht*

zutrifft. Dass in Fällen der ersten Art der Ersatzberechtigte sich im allgemeinen die Anrechnung der Vorteile auf den erlittenen Schaden gefallen lassen muss, ist von jeher als ein der Billigkeit entsprechender Rechtssatz angesehen worden. Schwierig bleibt dabei nur die zweckentsprechende Abgrenzung der verschiedenen hier denkbaren Möglichkeiten von Kausalverknüpfung, in der Vorteil und Nachteil miteinander stehen können. Denn ebensowenig, wie man den Ersatzpflichtigen billigerweise zumuten kann, dem andern Teile jedweden Schaden, der in irgend welchem ursächlichen Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis steht, zu ersetzen, ebenso wenig darf man von dem Ersatzberechtigten verlangen, dass er sich jeden Vorteil, den das schädigende Ereignis zufälligerweise für ihn im Gefolge hat, anrechnen lasse. Unterliegen doch, wie Verf. des öfteren richtig betont, Schadenshaftung und Vorteilsanrechnung in mannigfacher Beziehung analogen Rechtsgrundsätzen. Und wie Verf. sich bezüglich der Ersatzpflicht zu dem Grundsatz bekennt, dass nur für den adäquaten Kausalzusammenhang gehaftet zu werden braucht, so verficht er auch für die Vorteilsanrechnung den Grundsatz, dass seitens des Ersatzberechtigten in die Schadensliquidation nur derjenige Vorteil als Abzugspost eingestellt zu werden braucht, der durch das schädigende Ereignis in adäquater Verursachung herbeigeführt wurde. Dieser Grundsatz wird dann vom Verf. auf eine Reihe besonderer Fälle angewendet (Verschaffung des Vorteils durch eigene Handlungen des Beschädigten, Entstehung des Vorteils unmittelbar durch eine Handlung des Beschädigers; Nicht-Anrechnung von Unterhaltsansprüchen und Versicherungsgeldern u. s. w.). — Was die Fälle angeht, in denen Vorteil und Nachteil nicht auf denselben Umstand zurückzuführen sind, so wird vom Verf. eine Anrechnungspflicht sowohl für das römische, wie für das heutige R. geleugnet. Die scheinbaren Ausnahmen, die sich im r. R. von dem Grundsatz der Einheit des Schaden und Vorteil bringenden Ereignisses finden, werden vom Verf. als keine wahren Kompensationsfälle nachgewiesen. — Ein 4. Kapitel beschäftigt sich mit den Arten der auszugleichenden Vorteile, sucht also die in Ansatz zu bringenden lucra gewissermassen zu klassifizieren. Entsprechend der Einteilung des Schadens in damnum emergens und lucrum cessans lässt sich die Unterscheidung des Vorteils in lucrum emergens und damnum cessans vertreten. Für beiderlei Klassen von Fällen werden von Oe. zahlreiche instruktive Bei-

spiele beigebracht. — Eine besonders interessante, vom Verf. zum ersten Male des näheren untersuchte Frage ist die nach den Formen der Vorteilsausgleichung (5. Kapitel). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vollzieht sich letzte in der Form der Anrechnung, indem einfach bei der Schadensberechnung der Wert des Vorteils als Abzugspost eingestellt wird. Diese Anrechnung ist aber keineswegs die einzige Form der Vorteilsausgleichung. Sie ist denkbar nur da, wo der Schadensersatz in Form des Geldäquivalentes zu leisten ist. Sie versagt aber, wo der Schaden seitens des Ersatzpflichtigen durch Naturalherstellung wett zu machen ist. Hier kann nur durch Herausgabe des Vorteils an den Ersatzpflichtigen geholfen werden. Besteht das lucrum in einem dem Beschädigten erworbenen Anspruch gegen einen Dritten, so vollzieht sich die Vorteilsausgleichung in der Form der Anspruchsabtretung. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Verwandlung von „Alt“ in „Neu“ bei der Naturalherstellung und die Frage, ob der Geschädigte unter gewissen Voraussetzungen berechtigt ist, die an sich denkbare Anrechnung des Vorteiles durch Herausgabe des lucrum abzuwenden, um volle Geldentschädigung zu erlangen. Alle diese Dinge hat Verf. ausführlich erörtert; die zuletzt aufgeworfene Frage wird von ihm in einem besonderen Anhange untersucht und in weitem Umfang bejaht. — In Kap. 6 des ersten Teiles wird vom Verf. kurz die Frage nach der Anrechnung der Vorteile gestreift, die der Beschädigte zwar nicht gezogen hat, aber hätte ziehen können; und in einem 7. Kapitel endlich behandelt Verf. unter der Rubrik „Prozessuales“ die Frage nach der Beweislast bei der compens. l. c. d., nach der prozessualen Geltendmachung der Vorteilsausgleichung und nach der prozessualen Gestaltung der Dinge, die sich für den Fall ergiebt, dass der Vorteil erst nachträglich d. h. entweder erst nach erfolgter Schadensvergütung oder gar erst nach erfolgter rechtskräftiger Feststellung der Schadensersatzpflicht entstanden ist.

Im zweiten Teile des Buches handelt es sich um die dem Ersatzberechtigten obliegende Pflicht, im Falle des Verlustes einer Sache oder eines Rechtes dem auf Schadensersatz Belangten die Ansprüche abzutreten, die ihm, dem Beschädigten, auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen (BGB. § 255). Mit Recht schliesst Oe. diese Fälle von dem Gebiete der eigentlichen comp. l. c. d. aus, weil

das, was der Verletzte nach § 255 dem Pflichtigen überlassen muss kein „lucrum" i. S. eines neuen, dem Schaden gegenübertretenden Vorteiles ist. Wenn es sich aber auch in den Fällen des § 255 um keine eigentliche compens. l. c. d. handelt, so liegt hier doch ein rechtliches Phänomen vor, dessen Grundgedanke der ratio, die bei der eigentlichen Vorteilsausgleichung obwaltet, sehr nahe verwandt ist. Denn „hier wie dort soll vermieden werden, dass der Ersatzberechtigte vom Pflichtigen dem Erfolge nach mehr bekommt, als um was sein Vermögen durch das Verhalten des Gegners gemindert worden ist." Um dieser inneren Verwandtschaft willen, die zwischen den Fällen der compens. l. c. d. und denen des § 255 besteht, hat Verf. der Darstellung der letzten einen besonderen Abschnitt gewidmet.

Mit diesem Abriss ist der reiche Inhalt der vorliegenden Arbeit nur annähernd gekennzeichnet. Der Wert des Buches liegt im einzelnen, vor allem in der Fülle von Fällen, die Verf. vermöge der ihm eigenen Beherrschung sowohl der privat- wie der handelsrechtlichen Rspr. und Litteratur beigebracht hat.

Titze.

Koeppen, Dr. W. Das negotium mixtum cum donatione. 78 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 2 —

Die Abhandlung zerfällt nach einer Einleitung, die den Schenkungsbegriff nach gemeinem und nach deutschem bürgerlichen R. erörtert, in drei Teile: Begriff und Wesen des n. m. c. d., rechtliche Behandlung desselben im gemeinen R., rechtliche Behandlung nach den ReichsGG. Der letzte Teil ist etwas kurz geraten. Verf. gebraucht den Ausdruck n. m. c. d. mit Recht nur von der wirklichen Verbindung von donatio und negotium, worunter ein entgeltliches, eine Gegenverbindlichkeit des Empfängers involvierendes Geschäft zu verstehen ist. Die scheinbare, auf Simulation beruhende Verbindung schliesst er aus. Er unterscheidet die Verbindung von Umsatzvertrag und Schenkung als n. c. d. m. im engeren Sinne von den Verbindungen von anderen entgeltlichen Verträgen und Schenkungen als n. m. c. d. im weiteren Sinne. Die donatio sub modo ist nach ihm als ein n. m. c. d. nicht anzusehen. Prinzip für die Behandlung der n. m. c. d. ist dem Verf. in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung sowohl nach gemeinem als auch nach ReichsR. möglichste Trennung von negotium und donatio. Dies wird nach gemeinem R. für die Insinuationsvorschrift, das Schenkungsverbot unter Ehegatten, den Schenkungswiderruf, das Anfech-

tungsR. des Paulianischen Gläubigers und des Pflichtteilsberechtigten, nach dem R. des BGB. für die Schenkungsform, das VerweigerungsR. aus § 519, das RückforderungsR. aus § 528, den Schenkungswiderruf, den Ergänzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten ausgeführt. Biermann.

Brückner, H., RgR. Privatrechtliche Haftung für das rechtswidrige Verhalten Anderer. 34 S. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Das Recht.") Hannover 1901, Helwing. M. 1 —

Der Verf. giebt eine anschauliche Darstellung und Gegenüberstellung der einschlagenden früheren und jetzigen Vorschriften über „Haftung in Vertragsverhältnissen und zwar bei der Eingehung von Verträgen" (S. 5); ferner „bei der Erfüllung von Verträgen und sonstigen Schuldverbindlichkeiten" (S. 10); ferner über „Haftung für unerlaubte Handlungen oder ausserkontraktliches Verschulden Dritter" (S. 17), mit einer Zusammenfassung des Ergebnisses auf S. 27. Sodann werden die Spezialvorschriften für Gastwirte, die verschiedenen Arten der Frachtführer und Schiffseigener u. s. w. und nach dem HaftpflichtG. besprochen. Unbeantwortet bleibt die Frage, wohin dann der Fall des § 487, Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 351, S. 2 gehöre, wo doch von einem „Vertragsverhältnisse" eigentlich nicht mehr (seitens des Käufers und seiner Gehülfen) gesprochen werden kann. Schneider.

Strohal, Dr. E. Das deutsche ErbR. auf Grundlage des BGB. 2. umgearb. und verm. A. XV, 294 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 6—

Das bezeichnete, dem Andenken des weiland Seniors der Leipziger Juristen-Fakultät Otto Müller gewidmete Werk bildet den Abschluss der bezüglich ihres ersten Teiles in Bd. XIX, S. 280 des CBl. besprochenen Bearbeitung des deutschen ErbR. durch den Verfasser. Es enthält daher die vollständige Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Sachregister; und, nach jener den Rest des 3. „Hauptstücks": Erwerb der Erbschaft, mit den Unterabteilungen: Annahme und Ausschlagung und rechtliche Stellung des Erben; das 4. Hauptstück: die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, mit den Unterabteilungen: Einleitendes, Haftung des Alleinerben, Haftung mehrerer Erben (in einem Umfange, diesem wichtigen Stoffe angemessen, von

fast 150 Seiten). Das 5. „Hauptstück“: Schutz des Erben und das 6.: Erbschaftskauf und verwandte Geschäfte. Der Verfasser bezeichnet seine Schrift als eine Neubearbeitung des ErbR., da die Besprechungen ihrer ersten A. durch Prof. Hellmann und Unterstaatssekretär Dr. Küntzel sehr zu Statten gekommen seien. Im allgemeinen darf auf ihre an obenangegebener Stelle versuchte Charakterisierung hingewiesen werden; sie bietet wiederum eine Fülle eindringender und lehrreicher Untersuchungen, insbesondere auch der zahlreich im ErbR. auftauchenden prozesslichen Schwierigkeiten, sei es der Entscheidungs-, sei es der Vollstreckungsinstanz; und vielfach überzeugende Auseinandersetzungen mit den in der Litteratur bislang entstandenen Streitfragen. Seine Auffassung über die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten, die in einleuchtender und übersichtlicher Weise begründet wird, fasst der Verf. S. 412 dahin zusammen, sie sei „grundsätzlich eine auf den Nachlass beschränkbare“, nämlich durch die dem Erben dazu zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe. Doch könne das R. darauf infolge seines Verhaltens verloren gehen. Besonders erörtert werden auch noch § 27 und 139 des HGB. (S. 504), leider ohne Berücksichtigung der §§ 75 und 77 des GenossenschaftsG., wo der entsprechende alte Zweifel bestehen bleibt.

Bedenklich erscheint des Verf. Entwicklung über den Erwerb im guten Glauben im Falle der Nachlassverwaltung S. 473, 474; und praktisch genommen, zweifelhaft ob die „aufschiebenden Einreden“ der §§ 2014, 2015 jemals aus Chikane (S. 435), d. h. nur, um den Gegner Schaden zuzufügen, vorgeschützt werden können. Dagegen ist seiner Auffassung über die Geltendmachung von Aufwendungen der Erben auf den Nachlass (S. 442, 450, Anm. 30, 31; 464, Anm. 15 und 16; 493, Anm. 13; 497 Anm. 2) durchweg beizupflichten.

Schneider.

Jacobi, Dr. E. Die Wertpapiere im bürgerlichen R. des Deutschen Reichs. XI, 384 S. Jena 1901, Fischer. M. 12 —

Das umfangreiche Werk des Verf. ist eine von der juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift und bildet das erste Heft des VIII. Bandes der von Prof. O. Fischer in Breslau herausgegebenen, bekannten „Abhandlungen“. Sie ist ihm auch vom Verf. zugeeignet und verdient jene Auszeichnung als eine erschöpfende, sehr sorgfältige und eindringende Dar-

stellung des neuen R. auf dem in ihrem Titel bezeichneten wichtigen Gebiete. Auch eine Reihe sozusagen angrenzender Punkte ist in gleicher Weise mit abgehandelt; nur vermisst man eine genauere Erörterung des Legitimationspapieres, das über Sparguthaben ausgestellt wird. Der Verf. berührt es nur hin und wieder, und doch wäre eine gründliche Darlegung des rechtlichen Wesens des Sparkassenbuches gewiss sehr an der Zeit. — Im I. Buche, dem „allgemeinen Teile", wird in fünf Kapiteln der „Begriff der Wertpapiere" besprochen; sodann ihr „Rechtsgrund;" das „Wertpapier als Sache"; das „Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten" und das „Wertpapier als Wertgegenstand." Ferner im II. Buche als „besonderem Teile" in 7 Kapiteln die „skripturmässigen RR.", die „Rekta-" Ordre-, „Inhaber-" und die „Traditionspapiere"; sodann einzelne Arten von Wertpapieren (Zinsscheine, Anweisung, Konnossement, Hypothekenbrief, Aktie u. s. w.); endlich im letzten Kapitel die „Karten und Marken des täglichen Verkehrs." Den Schluss bildet ein Quellen- und Sachregister. Der Verf. steht in seinen Urteilen durchaus selbständig der bisherigen Litteratur und Rspr. gegenüber, z. B. in seiner Auffassung über das „Vollindossament zu Inkassozwecken" (S. 50, 222, Anm. 1; auch S. 60), schliesst sich dabei aber doch in vielen wichtigen Punkten den bekannten trefflichen Darlegungen Brunners an. Bei der Entwicklung der Ansicht über die „Entstehung der Forderungen aus Inh.-Sch.-Verschr." (§ 33) ist auffallend, dass nicht auf die unzweifelhafte Parallele zwischen § 794 und 370 BGB. aufmerksam gemacht ist. — Besonders bemerkenswert ist die Darstellung der Behandlung der Wertpapiere in der Zwangsvollstreckung, — S. 11 ff., auch S. 328; über die Geldsurrogate, insbesondere Reichskassenscheine, deutsche Banknoten und Scheidemünzen, — § 6; über das Verhältnis des alten, noch gültigen R. zum neuen — S. 30; über widerrechtliche Zahlung an einen Nichtberechtigten (S. 64, 121 Anm. 1, 126, 367), die unter § 826 BGB. fallen soll, — weshalb nicht unter § 823, Abs. 1 unter der, für derartige Rechtsverhältnisse (Legitimationserleichterung!) notwendigen und nach § 276, Abs. 1 durchaus zulässigen Einschränkung oder Abschwächung des Fahrlässigkeitsbegriffes? Ferner die Erörterung über die Zulässigkeit von Einreden aus der Person des „Vormanns", — z. B. S. 209, 222; die Bemerkung über die richterliche Verwertung von rechtsaufhebenden oder rechtsvernichtenden That-

sachen und von „GegenRR." im ZivPr., — S. 227; über die Zulässigkeit polizeilicher Hülfe im Falle des § 54, Abs. 1 der GrBO. — S. 335; über die Wirkungen des Aufgebotsverfahrens, — S. 118. K. Schneider.

Manes, Dr. A. Das ReichsG. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. V. 1901. 272 S. Leipzig 1901, Hirschfeld. M. 3.80

Die Vorgeschichte des umfangreichen G. reicht bis in die 60er Jahre und die Entstehungszeit der GewO. zurück. Mehrere Entwürfe haben schliesslich zu einem G. geführt, das lediglich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der privaten Versicherungen umfasst und in der Staatsgenehmigung und Beaufsichtigung gipfelt.

Die vorliegende „Taschenausgabe" beginnt mit einer ausführlichen geschichtlichen Einleitung, der sich eine systematische Entwickelung des Inhalts des Gesetzes sowie dessen Vergleich mit der ausländischen Ggbg. anschliesst. Der eigentliche Kommentar hat die Gesetzmaterialien zur Grundlage und berücksichtigt besonders das Verhältnis zur übrigen ReichsGgbg.

Coermann.

Stölzel, Dr. O., Landrichter. Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preussen. Nebst einem Anhang enthaltend die einschlagenden Rechtsquellen. 633 S. Berlin 1901, Vahlen. M. 12 —; geb. M. 14.50

Das verdienstvolle und fleissige Werk bringt in erschöpfender Weise (eingehender als Dr. Droop, der Rechtsweg in Preussen) eine Darstellung über die Zulässigkeit (und eigentlich mehr über den Ausschluss) des Rechtsweges in Preussen. Nach einem allgemeinen Teile folgt die Besprechung des Rechtsweges im BeamtenR., im HoheitsR. des Staates in politischer und militärischer Beziehung, im Steuer- und Abgabenwesen, im R. der Bürgschaften des öffentlichen R., der Polizei, der besonderen Zweige der Landesverwaltung, im Zuständigkeitsgebiet der besonderen Gerichte und endlich der Kompetenzkonflikte. Das Werk wird an Wert noch gewinnen, wenn es die einzelnen Fragen durch Heranziehen der grundsätzlichen Gesichtspunkte über den Charakter der behandelten Rechtsinstitute vertiefen würde. Wenn der Verf. z. B. das Post- und Telegraphenwesen dem Eisenbahnwesen gleichstellt und in dem Porto pp. eine privatrechtliche Forderung er-

blickt, so setzt er sich doch in Widerspruch mit den neuerlichen Auffassungen und der neuerlichen Rspr. des OVG. Die Post ist nirgends als Privatmann anzusehen und alles, was auf die Post- und Telegraphenverwaltung Bezug hat. Ihr Recht besitzt im Reiche wie in Frankreich den Charakter des jus publicum und jus cogens. (Vgl. Kirchenheim in Holtzendorffs Rechtslexikon III, 110.) Die Eisenbahn dagegen ist primoloco Erwerbsgesellschaft und erst teilweise dem jus publicum unterstellt. Die Post dient dem öffentlichen, die Eisenbahn primoloco dem eigenen Interesse. Arndt.

Wolff, Dr. Th. Das ZwangsversteigerungsG. 2. A. XX, 427 S. Berlin 1901, Heymann. M. 10 —

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bildet lediglich einen Sonderfall der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen überhaupt, sie hätte also bereits 1877 mit dieser durch die ReichsZPO. einheitlich für das Reich geregelt werden können, wenn nicht die Verschiedenheit des materiellen ImmobiliarR. in den Einzelstaaten damals ein unabweisliches Hindernis gebildet hätte. Dieser Grund entfiel nach dem Zustandekommen des BGB., und wenn auch, wegen des durch die Eigenart der Materie bedingten grossen Umfanges der diesbezüglichen Vorschriften eine Aufnahme derselben in der ZPO. ausgeschlossen war, so wurde doch bereits im ersten Entw. des EfG. zum BGB. der Erlass eines besonderen ReichsG. vorgesehen, dessen Entw. auch in relativ kurzer Zeit — Anfangs Dezember 1896 — März 1897 — vom RT. geprüft und angenommen wurde, so dass auch auf diesem Gebiet die Einheit hergestellt war. Eine Übereinstimmung wenigstens in den wichtigsten Grundsätzen hatte bis dahin in den grössern Bundesstaaten Preussen, Bayern und Sachsen bereits bestanden und das ReichsG. hat diese Grundsätze (Publizität, Offizialverfahren, Deckungsprinzip, beibehalten; es steht — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — im wesentlichen auf dem Standpunkt des preussischen G. vom 13. VII. 1883. Die preussischen Präjudizien können also zur Auslegung, die Bestimmungen der bisherigen preussischen, bayerischen und sächsischen GG. wenigstens zum Vergleich herangezogen werden, was beides in der vorliegenden Ausgabe geschieht. Auch ist die inzwischen erschienene Litteratur, sowohl zum ZwangsvollstreckungsG. selbst, wie zum SachenR. des BGB. (z. B. Dernburg, Turnau, Forster u. s. w.) — soweit ersichtlich vollständig — be-

nutzt und zitiert. Weicht der Verf. von den Ergebnissen anderer Autoren ab, so wird diese Ansicht eingehend begründet (z. B. Anm. 1 zu § 90 Frage: ob der Zuschlag ein Kauf ist). So verbinden die eingehenden Erläuterungen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit den für den Gebrauch in der Praxis wesentlichsten Vorteil, den derzeitigen Stand der Meinungen vollständig wiederzugeben unter Darbietung eines Materials, das die sonst in Kommentaren so beliebte Anhäufung höchstrichterlicher EE. wohl entbehrlich erscheinen lässt.

Der Inhalt der einzelnen Anmerkungen wird durch fett gedruckte Stichworte kenntlich gemacht, die Orientierung im übrigen durch ein eingehendes Sachregister erleichtert.

Hinsberg.

Freund, AGR., Dr. J. Zur Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft. Ein Beitrag für die Praxis unter Verwertung der mathematischen Formel. 18 S. Breslau 1901, Kern. M. — 60

Durch § 180 d. RG. v. 24. III. 1897 sind die Bestimmungen über die Feststellung des geringsten Gebotes auch für die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft als entsprechend anwendbar erklärt. Die sich hieraus ergebenden rechnerischen Schwierigkeiten sucht der Verf. durch eine unter Beihilfe von Prof. Dr. Heydweiller in Breslau gefundene mathematische Formel zu beseitigen. Ihr wird, soweit ersichtlich, von Jaeckel, bei Gruchot, Bd. 45 S. 577 ff., Beifall gezollt. Sie dürfte auch in der Praxis Anerkennung erlangen. Schück.

Mandry, G. v. Das Grundbuchwesen in Württemberg. Festgabe für Albert Schäffle zum 70. Geburtstag. Erweiterter Abdruck. 52 S. Tübingen 1901, Laupp. M. 1 —

Die Abhandlung zerfällt in 6 Paragraphen: 1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit im allgemeinen. 2. Organisation des Grundbuchamts. 3. Das Grundbuch im allgemeinen. 4. Die Einrichtung des Grundbuchs. 5. Das Verfahren in Grundbuchsachen. 6. Anderweite auf das Grundbuchwesen bezügliche Vorschriften. — Man gewinnt durch sie einen trefflichen Überblick über das württembergische Grundbuchwesen, das durch die LandesGgbg. in vieler Beziehung abweichend von dem anderer Bundesstaaten geordnet ist. Schück.

Franz, Dr., I. StA. bei dem OLG. in Kolmar. Das Notariats-GebührenG. v. 4. XII. 1899. VI, 273 S. Strassburg 1901, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 6 —

Als Mitarbeiter an dem neuen Notariatstarif, sowie der ständigen Leitung und Beaufsichtigung der Notariats in Elsass-Lothringen erscheint Verf. zur Kommentierung der Notariatsgesetzgebung besonders berufen. Die vorliegende Arbeit ist Kommentar und systematische Darstellung zugleich. Auf breitester Grundlage aufgebaut berücksichtigt sie in erster Linie die ganze einschlägige Reichs- und LandesGgbg., die Rspr. dazu, sowie in erschöpfender Weise die allgemeinen und Einzelverfügungen der Aufsichtsbehörde. Dabei sind alle wichtigeren Vorschriften wörtlich aufgenommen.

Ein Anhang enthält die die Führung des Gebührenregisters betreffenden Bestimmungen. Coermann.

Heimberger, Prof. Dr. Jos. in Strassburg. Das landesherrliche AbolitionsR. 136 S. Leipzig 1901, Deichert. M. 2.50

Unter Bezugnahme auf die (im Anhang abgedruckten) bekannten, sich widerstreitenden EE. des Rg. B. 28 S. 419 und B. 33 S. 204 behandelt der Verf. das AbolitionsR. der Landesherren und Senate der freien Städte im Deutschen Reich. Er definiert zunächst unter Widerlegung entgegenstehender Ansichten den Begriff und die rechtliche Natur der Abolition; er betrachtet sie als Verzicht auf die Feststellung eines etwa vorhandenen Strafanspruchs und diesen Verzicht als Akt der Justizverwaltung, der sich als Prozesshinderungsgrund charakterisiert. Es folgt die Prüfung der Frage, ob die Abol.-Befugnis der Landesherren noch geltendes R. sei; die Frage wird bejaht unter Bekämpfung aller dagegen erhobenen Bedenken; besonders ausführlich widerlegt wird der von v. Kries und Binding eingenommene Standpunkt, die den Fortbestand des landesherrlichen Abol.R. gegenüber den durch ReichsG. bedrohten Handlungen bestreiten, weil in diesen Fällen das Reich Inhaber des Strafanspruchs sei. Des weiteren wird untersucht, in welchen Bundesstaaten und in welchem Umfang ein Abol.R. besteht; verneint wird das Bestehen nur für Bayern, Baden und Hamburg. Hieran schliesst sich die Darstellung der praktischen Handhabung des Abol.R. in den einzelnen Staaten ausser Preussen auf Grund amtlichen Materials. Das Abol.R. im Einzelfalle wird nur selten ausgeübt, am häufig-

sten, nämlich zu Gunsten von Schulkindern, in Sachsen-Altenburg, in Sachsen vielfach gegen Zahlung einer Geldsumme. Eine statistische Übersicht wird aus Bremen, eine Aufzählung der einzelnen Fälle aus Oldenburg beigebracht. Die wenigen allgemeinen Abolitionen-Amnestien werden aufgezählt.

Das Bestehen eines Abol.R. von Reichswegen wird verneint und weiter die Frage erörtert, welchem Staat im Einzelfalle das Abol.R. zusteht; nach Ansicht des Verf. prinzipiell demjenigen, in dem das Verbrechen begangen ist. Ein Abol.R. der Einzelstaaten gegenüber dem Reich wird nicht anerkannt. Ein weiterer Abschnitt behandelt das Abol.R. im Heer, während den Schluss eine Erörterung der Wirkungen und der Form der Abolition bildet. Rat Dr. Olshausen.

Allfeld, Ph. Der bedingte Straferlass. (S.-A. a. d. Festschrift d. Univ. Erlangen s. o.) 34 S. Erlangen u. Leipzig, Deichert. M. 1 —

Ein durchaus objektiver Bericht über die Bewegung für und gegen die bedingte Verurteilung (vgl. CBl. X, 26. 70. 111. 141. 176. 304) und über die Einführung der bedingten Begnadigung mit dem Ergebnis, dass jene zwar den „relativen Theorien“ entspricht, nicht aber mit der Vergeltungsidee und der gegenwärtigen Gestaltung des StrR. vereinbar ist. Verf. entscheidet sich daher ohne Einschränkung für die bedingte Begnadigung, widerlegt die gegen sie erhobenen Bedenken in überzeugender Weise und giebt einen kleinen GEntw. als § 488a und 488b der StrPO.

Redaktion.

Fricker, K. V. Gebiete und Gebietshoheit. 112 S. Tübingen, Laupp. M. 3 —

Dem geistreichen Verf. von „Bau und Leben des sozialen Körpers“ Albert Schäffle haben zu seinem 70. Geburtstage am 24. II. d. J. ein Volkswirtschaftler (Büchner), ein Staatsrechtslehrer, ein Historiker (Funk), ein Privatrechtslehrer, ein Statistiker (Mayer) und ein Geograph (Ratzel) eine Festgabe gewidmet. Die Arbeit Mandrys ist oben S. 44 besprochen. Vorliegender Beitrag knüpft an einen schon 1867 von F. veröffentlichten Aufsatz an und vertritt unter eingehender Würdigung der abweichenden herrschenden Ansichten wiederholt die Theorie, wonach das Staatsgebiet Wesenbestandteil des Staates sei und deshalb nicht als Gegenstand der Staatsgewalt aufgefasst werden

dürfe. Der Staat ist Organisation eines Volkes, das Gebiet ein Element dieser Organisation, nicht ein selbständiges Element neben Volk und Staatsgewalt, sondern nur die räumliche Abgrenzung, der Abschluss des Volkes, in dem dasselbe organisiert ist. Dieser Gedanke war in der früheren Arbeit kurz dargelegt und ist nun nochmal auf 99 SS. begründet; es ist nicht viel mehr als was z. B. in Kirchenheims Lehrb. d. StR. S. 122—24 gesagt ist, während allerdings frühere Lehrbücher, z. B. Schulze, diese Lehre unberücksichtigt liessen. Vgl. auch die dort zitierte Stelle Seydels, dass die ganze Frage doch schliesslich auf einen Wortstreit hinauskommt. — Dem Kenner und Verehrer der Schäffle'schen Werke kommt bei dem unfruchtbaren Doctrinarismus mancher Professoren unwillkürlich das in Erinnerung, was Schäffle einst selbst in seinem Aufsatz „Causalität und Teleologie in der Sozialwissenschaft" so glänzend ausgesprochen hat: über „den Gelehrten gewöhnlichen Schlages" und die „Sonntagskinder" der Staatswissenschaft. (Tüb. Z. Bd. XXXVI, p. 648.)

Redaktion.

Buschbeck, Dr. A., Geh. Med. Rat u. geschäftsf. Mitglied d. Kgl. Sächs. Landes-Medizinalkollegiums. G. betr. d. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten v. 30. VI. 1900. Handausgabe m. d. zugehörigen Ausführungsbestimmgn. d. BR. u. d. kgl. sächs. AfG. X, 112 S. Leipzig 1901; Rossberg & Berger. M. 1.80

Nachdem es endlich gelungen ist, an die Stelle der landesrechtlichen Mannigfaltigkeit bei der Bekämpfung von Volksseuchen einheitliche, in dem RG. vom 30. VI. 1900 enthaltene Normen zu setzen, bietet die vorliegende Arbeit (Band 135 der Leipziger Juristischen Handbibliothek) eine paragraphenweise erfolgende Erläuterung des RG. unter eingehender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte desselben und mit zahlreichen Auszügen aus der Begründung. Im Anhange werden verschiedene Bekanntmachungen des Reichskanzlers, Ausführungsbestimmungen des BR., insbesondere zur Bekämpfung der Pestgefahr, sowie die zur Durchführung des RG. erlassene Kgl. Sächsische VO. wörtlich wiedergegeben. Das Werk ist wegen der sorgfältigen Beachtung des gesetzgeberischen Materials auch für die nicht sächsischen Verwaltungs- und Polizei-Organe, Medizinalpersonen u. s. w. als Nachschlagebuch brauchbar.

K. von Frankenberg.

Boehm, RA. und Dr. **Sontag**, Gerichtsass. Das SteuerG. vom 31. VII. 1895. 3. völlig umgearb. A. 408 S. Berlin 1901, Heymann. M. 2 —

Den VVerf. ist es gelungen, durch sorgfältige Sichtung und geschickte, knappe Wiedergabe des umfangreichen, das Stempelwesen betreffenden Materials eine für die Praxis brauchbare Handausgabe herzustellen. Die Übersichtlichkeit der Anordnung des Stoffes verdient besondere Anerkennung. Schück.

Savornin Lohman, Jhr. Mr. A. F. de. Onze Constitutie, Utrecht, 1901.

Der Verf., einer der tüchtigsten und erfahrensten Juristen und Staatsmänner der Niederlande, hat eine glänzende Laufbahn hinter sich. Während kurzer Zeit war er RA. zu Groningen, später Mitglied des jetzt aufgehobenen LG. zu Appinge, dann, Mitglied des LG. und des OLG. zu Hertogenbusch, Professor an der reformierten Universität zu Amsterdam, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten, Minister des Innern, wiederholt und jetzt schon seit vielen Jahren Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten. Auch als Schriftsteller hat er viel geleistet.

Seine Arbeit, auf die wir hier die Aufmerksamkeit der Leser des CBl. lenken, und die er dem Prinzen der Niederlande, Herzog von Mecklenburg zugeeignet hat, enthält die von dem Verf. an der reformierten Universität zu Amsterdam gehaltenen Vorlesungen.

Der Verf. steht auf dem antirevolutionären oder positiv-christlich-historischen Standpunkte.

Von diesen ausgehend behandelt er die Niederländische Verfassung.

Er beginnt mit einer sehr interessanten historischen Einleitung. Im ersten Teile wird gehandelt von der Obrigkeit. Dieser Teil zerfällt in die folgenden Unterteile: die Macht des Königs; 1. Abtg., Verwaltung; öffentlichrechtliche Kollegien mit selbständiger Regiermacht bekleidet; öffentlichrechtliche Kollegien ohne selbständige Verwaltungsmacht; 2. Abtg. Rechtsprachen; 3. Abtg. Ggbg.

Der II. Teil handelt von den Unterthanen und enthält die folgenden Unterteile: Die Unterthanen; verfassungsmässige RR. und Freiheiten unseres Volksorgans; die Verpflichtungen der individuellen MitRR. und Befugnisse der Generalstaaten; verschiedene Punkte über dieselben; Provinzialstaaten und Gemeindeverwaltungen; zeitliche

Aufhebung verfassungsmässiger Bestimmungen; Verfassungsrevision; additionelle Artikel.

Der III. Teil bespricht die Kolonien und Besitzungen. Die von I Ost-Indien, II West-Indien und III der kolonialen Verwaltung und Generalstaaten. Diese sehr tüchtige, von grosser Kenntnis und Gelehrsamkeit zeugende Arbeit, die einzige, die die Niederländische Verfassung vom christlich-historischen oder antirevolutionären Standpunkte betrachtet, ist auch für deutsche Staatsmänner und Fachmänner, (und auch solche, die die Ansicht des Verf. nicht teilen) von grösstem Interesse.

O. Q. van Swinderen.

Das SchutzgebietsG. nebst seinen ErgänzungsGG. sowie der Kaiserlichen VO., betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. XI, 90 S. Berlin, Mittler. M. 1,75.

Das Reichs-Marine-Amt hat unter obigem Titel eine Veröffentlichung herausgegeben, die für weitere Kreise, nicht nur von Beamten und Offizieren, sondern auch von kaufmännischen und sonstigen Kolonialinteressenten, sowie schliesslich auch für Studierende von Bedeutung ist. Unter obigem Titel ist das einschlägige Gesetzes- und Verordnungsmaterial zusammengefasst und eine leichte und zuverlässige Uebersicht über das verzweigte Rechtsgebiet geschaffen. In kolonialen Kreisen wurde bisher oft auf die erhebliche Schwierigkeit des Verständnisses dieses vielfach verstreuten Stoffes an Rechtssätzen hingewiesen. Die vorliegende Gesetzesausgabe beschränkt sich, ihrem amtlichen Charakter entsprechend, auf die Wiedergabe des positiven Rechtsstoffes und vermeidet ein Eingehen auf juristische Streitfragen. Die Ergänzung zu dieser Textausgabe wird eine wissenschaftliche, systematische Darstellung der kolonialen Rechtsfragen aus der Feder des Admiralitätsrates Dr. Köbner bilden, der auch die vorliegende Textausgabe bearbeitet hat. Diese Ergänzung wird u. d. T. „System des deutschen KolonialR.“ in demselben Verlage später erscheinen und es sich insbesondere zur Aufgabe machen, bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute deren volkswirtschaftliche Grundlagen zu beleuchten. Aber auch bei der jetzt vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich nicht um eine blosse

äussere Aneinanderreihung der verschiedenen Bestimmungen, sondern um eine systematische Ineinander-Verarbeitung, indem im Rahmen des SchutzgebietsG. bei jedem einzelnen Paragraphen desselben die ergänzenden Gesetzes- und Verordnungsvorschriften zusammengestellt sind. Kurze Anmerkungen mit Verweisungen auf Parallelstellen und ein besonders ausführliches Sachregister sollen der Brauchbarkeit des Buches dienen.

Redaktion.

Heinze, Dr. W. Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. VIII, 278 S. Heidelberg 1901, Winter. M. 5 —

Eine eingehende urkundliche Darstellung der seit den Tagen der Entwicklung des ständigen Gesandtschaftswesens beispiellosen Episode im Osten Asiens. Nach einer gehaltvollen orientierenden Einleitung wird die Belagerung der Gesandtschaften und der sich daran knüpfende diplomatische Schriftenwechsel, das Notenmaterial u. s. w. gründlich vorgeführt und im Anschluss daran die thatsächliche Verantwortlichkeit der chinesischen Behörden nachgewiesen. Die Kapitel 6—8 prüfen das gewiss sehr schwierige Problem, wie weit China thatsächlich und grundsätzlich als zum Normenkreise des modernen VölkerR. zu zählen, wie weit es in Wirklichkeit als der durch jenes gebundenen Staatengenossenschaft angehörig anzusehen sei. Den Schwerpunkt verlegt H. in die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der gesandtschaftlichen Immunität, insbesondere auch bei den Völkern nicht abendländischer Kultur. Man wird dem kundigen Verf. die Zustimmung nicht versagen können, wenn er bei Betrachtung der „Chinesischen Entwicklung der gesandtschaftlichen Unverletzlichkeit" (Kap. 9) zum Ergebnis gelangt, dass Volk und Staatsmänner Chinas von anderen völkerrechtlichen Begriffen ausgehen, als die christlichen Völker der europäisch-amerikanischen Staatengenossenschaft. Die gesandtschaftliche Immunität hat sich jenseits der grossen Mauer eigenartig entwickelt; was uns als heiliges, unverbrüchliches R. erscheint, galt dort als vorübergehendes Privileg, als durch Vertrag zu beseitigen, wie durch Vertrag geschaffen. Das Schlusskapitel ist den diplomatischen Vereinbarungen zur Sühne der Vergewaltigung der Gesandten gewidmet. Die sich daran knüpfende Erwartung auf eine gründliche Wandlung der Staatspraxis in China hat zwar in dem Text der Kollektivnote der europäischen Gesandten vom 22. Dezember 1900 ihr rechtliches Fundament; allein die Hoffnung auf ihren Erfolg ist im ganzen bedingt von dem Wandel der Anschauungen der

chinesischen Machthaber über die verpflichtende Kraft der staatlichen Selbstwillenbindung. Hier liegt allerdings die trennende Kluft zwischen China einer- und der europäischen Staatenwelt und ihrer Gesittung anderseits. Redaktion.

Bibliographie der Deutschen Rezensionen mit Einschluss von Referaten und Selbstanzeigen. Supplement zur „Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Litteratur". Band I. Nach Büchertiteln (Alphabet der Verfasser) geordnetes Verzeichnis von etwa 38000 Besprechungen deutscher und ausländischer Bücher und Karten, die während des Jahres 1900 in über 1000 zumeist wissenschaftlichen und kritischen Zeitschriften, Zeitungsbeilagen und Sammelwerken deutscher Zunge erschienen sind, mit Sach-Register. Unter besonderer Mitwirkung von Arth. L. Jellinek und Dr. E. Roth herausgegeben von F. Dietrich. 466 S. Leipzig, Felix Dietrich. 1901.

Preis Mk. 25.—.

Von dem Werk, das auf zweispaltigen Seiten ein alljährlich erscheinendes Gesamtverzeichnis der wegen ihrer Inhaltsangaben, Ergänzungen und Richtigstellungen wichtigeren Rezensionen bieten will und dessen Ziele bereits Bd. XX. S. 97 gekennzeichnet wurden liegt nunmehr der I. Bd. vor, das Erzeugnis einer riesigen mühevollen Arbeit, viele tausende von Rezensionen registrierend, ein sehr nützliches Nachschlagewerk bes. durch das beigegebene Sachregister und eine Ergänzung der XXX, 96 angezeigten Bibliographie der Zeitschriftenaufsätze. Da bei der Höhe der Herstellungskosten Weiterführung nur möglich, wenn diese wenigstens gedeckt werden, richtet die Verlagshandlung an alle Interessenten, bes. Bibliotheken, die Bitte, baldigst zu subskribieren.

Redaktion.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

(261) **Am Triebrad der Zeit.** Blätter f. geistliche, politische und soziale Reform. Hrsgb. Löwenthal I. Juli bis Dezbr. 1901. 6 Hefte à 25 Pf. Langensalza, Versandthaus.

(262) **Selbstanzeigen,** wissenschaftliche, u. Inhaltsangaben deutscher Bücher, zugleich Z. f. Antikritik, m. ständig. Rubrik: Verzeichnis der in deutschen ZZ. erschienenen ausführl. Bücherbesprechgn. wissenschaftl. Charakters. 1. Jahrg. 1902. ca. 52 Nrn.

(263) **Polizeibeamten-Zeitung, preussische.** Wochenschrift f. die Interessen der Exekutivbeamten im königl. preuss. Polizeidienste. Hrsgb. H. Schlichting. Jahrg. 1901. Mai bis Dezbr. 32 Nrn. gr. 4°. Nr. 1. 8 S. Berlin. Leipzig, S. Schnurpfeil. Vierteljährl. M. 1.20

Österr. Gerichtszeitung. LII, 36. 35. Amschel, Verfahren in Privatpresssachen. Grabscheid, Ruhen d. Restitutionsverfahrens. 35. 36. Tennenbaum, Gerichtl. Depositenwesen. 37. Rauchberg, Steuererklärung u. Steueranschläge. 38. Beisser, Gerichtsferien und Ferialsenat. Klissenbauer, Dolus bei Ehrenbeleidigungen.

Z. f. Zivilprozess. XXIX 1 u. 2. Kohler, Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung. Hölder, Anspruch und KlageR. Franke, Sachpfändung u. Gegenverfahren mit bes. Rücksicht auf d. ehegüterlichen Vermutungen. Schneider, Beschlussverfahren und Rechtskraft in privatrechtl. streitigen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. Josef, Erörterungen auf dem Gebiete d. freiw. Gerichtsbarkeit. (S. 151—220).

CBl. f. freiwillige Gerichtsbarkeit. II, 5. Farnbach, Unmittelbarer Zwang in FG. Sachen u. bayer. R. Boschau, Schultheiss, Zulässigkeit von Ordnungsstrafen gegen d. Inhaber der elterlichen Gewalt n. preuss. R.

Aus französischen historischen Zeitschriften.

Mémoire de la soc. arch. de Montpellier. 1899, II. p. 1—169. Guiraud, Jacques Coeur.

Bulletin d. la soc. hist. d. Périgord. 1899. p. 216. Hardy, les exécutions criminelles à Pèrigueux 1899 p. 248, 1900 p. 232. Maguadié, Villepelet, Marktprivilegien etc.

Bulletin de la soc. acad. des Hautes Pyrénées. 1900. p. 268. Canet, contributions à l'histoire communale de Tarbes.

Bulletin de la soc. scientif. etc. des Pyrénées Orientales. 1898 p. 248—441. Sellier, l'esemblée provinciale de Roussillon 1787.

Bulletin de la soc. de l'histoire du protestantisme. 1899 p. 201, 419. Kuba, les préliminaires de la loi germinal 244. Lods, Court de Gébelin et la représentation des églises réformées auprès du gouvernement de Louis XV.

Bulletin de la soc. Ramond. 1899 p. 222 un duel judiciaire aux confins des Pyrénées orientales 1518.

Revue du Midi 1900 p. 361. Falgairolle, Les coutumes de Monclus 1579.

Revue dauphinoise 1899 p. 254. Lacroix, les libertés de Coineau.

Revue générale du droit de la legislation et de la jurisprudence en France et à l'Etranger. 1901, 3. Lefort, Note sur la vie et les travaux de M. Desjardins. Thomas, Etude de la loi du 20-25. juillet 1899 sur la responsabilité civile des membres de l'enseignement public. Bonolis, Les assurances sur la vie en droit international privé (suite). Villon, Le régime successoral des petits héritages en Belgique. La Grasserie, Des régimes matrimoniaux chez les peuples germaniques et les peuples slaves (suite). Thunot, Du bail à nourriture et de sa réglementation législative.

Revue de Droit public et de la Science politique en France et à l'étranger. (mars-avril 1901, 2.) Saleilles, Théorie des personnes juridiques dans le code civil allemand. Moreau, L'initative parlementaire. Lapradelle, Chronique internationale. (La question sud-africaine).

Journal du dr. international privé. XXVII, No. 11/12. Basdevant, du dr. d'arrêter au haute mer les individus qui voyagent à destination d'un pays belligérant. Diena, rétroactivité des dispositions législatives de dr. intern. privé. Bernard, la convention franco-belge du 8. VII. 1899 relative à la compétence judiciaire et à l'exécution des jugements.

Archivio giuridico. LXVIII, 1. Solazzi, revocabilità dei pagamenti. Vianello, l'evoluzione del dir. attico nelle leggi di adulterio e violazione carnale. Claps, pegno di creditò.

Il Diritto commerciale. XIX, 4. Navarrini, sociétà di commercio e proprietà in mano commune. Arcangeli, le associazione irregolari di mutua assicurazions. Bonolis, sulla nullità di vitalizio fra coniugi stipulato con le compagnie d'assicurazione.

Deutsche Z. f. KirchenR. XI, 2. Woltersdorf, Konsecrierung d. Pfarrwitwen und -Töchter bei den Pfarren u. d. durch Heirat bedingte Berufung zum Predigtamte i. Neuvorpommern. Arndt, KiO. d. Schwedenkönigs Gustav Adolfs f. Magdeburg u. Halberstadt v. 1632.

Archiv f. katholisches KirchenR. LXXXI. 3. Albero, d. Beda-Egbertschen Bussbücher. Kirsch, d. reservatio in petto. Gillmann, Resignation d. Beneficien. Schiewitz, d. Pachomicenischen Klöster im 4. Jahrh. Günther, Kathol. Autonomie in Ungarn.

D. Zeitungsverlag. II, 29 (grosse Ausgabe). D. Aktivlegitimation v. Zeitungen bei Beleidigungsklagen. G. betr. VerlagsR. II, 37. (Kl. Ausgabe.) Kuhlenbeck, Die Rechtsverhältnisse zwischen Zeitungsverleger u. Redakteur.

Das Gewerbegericht. (Berlin W. 35) 1901, 1. Jastrow, D. Bedeutg. d. Gewerbegerichts-Novelle f. d. ordentl. Gerichte. Baum, Die Ausschliessung d. Anwälte von den Gewerbegerichten.

Ziegel und Zement. (Berlin W. 50) 1901, 19. Ist das Einziehen durch Nachnahme eine Beleidigung?

Drogisten-Zeitung. (Leipzig.) 70. Angebliche fahrlässige Tödtung durch Induktionsflüssigkeit.

Z. f. internat. Privat- u. StrafR. XI, 1 u. 2. Buzzati, D. Frage der Rückverweisung vor d. Institut. Freen, D. internat. Kongress f. vgl. RW. Lammasch, D. Fortbildung d. VölkerR durch d. Haager Konferenz. Marcussen, D. internat. PrivatR. d. schweiz. Entw. e. ZivilGB.

(Die Z. wird nach dem Tode Böhms v. Niemeyer geleitet.)

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. September 1901 bis 20. Oktober 1901 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arndt, A. Deutsches LandwirtschaftsR. zum praktischen Gebrauch f. deutsche Landwirte. VIII, 298 S. Stuttgart, Ulmer. M. 4 —; geb. M. 5 —

Bader, R. Der Klerus u. sein R. nach dem Züricher Richtebrief. 97 S. m. 1 Lichtdr.-Taf. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 2.40

Bibliothek f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Hieber u. C. A. Patzig. 2. Hieber. Der Toleranzantrag des Centrums. Dargestellt nach den Verhandlgn. des RT. 31 S. M. — 60. 3. Lex Heinze. Nebst Anh.: G. bet. Ändergn. u. Ergänzgn. des StrafGB. V. 25. VI. 1900. Dargestellt nach den Verhandlgn. des RT. v. ***. 47 S. Berlin, Baensch. M. — 60.

Brewer, H. Die Unterscheidung der Klagen nach attischem R. u. die Echtheit der GG. in §§ 47 u. 113 der Demosthenischen Midiana. (Aus: „Wiener Studien".) 111 S. Wien, Gerolds Sohn. M. 2.50

Czyhlarz, K. Ritter v.: Lehrbuch der Institutionen des römischen R. 5. u. 6. Aufl. (Doppel-Aufl.) X, 441 S. Wien u. Prag, Tempsky. — Leipzig, Freytag. Geb. M. 10 —

Dissertationen.

Stockmann, F. Die rechtl. Stellung der Schiffsgläubiger nach See- u. BinnenschiffahrtsR. IX, 76 S. Greifswald (Zeitz, Huch.) M. 1.50

Fischer, (Weber's Katechismen. Nr. 56). Fischer, Katechismus des deutschen HandelsR. nach dem HGB. f. das Deutsche Reich v. 10. V. 1897. 4. A. VIII, 173 S. Leipzig, Weber. Geb. M. 2—

*Ggbg, die, des Deutschen Reiches m. Erläuterungen. In Verbindg. m. Endemann, v. Holtzendorff, O. Frhrn. v. Völderndorff u. A. hrsg. v. der Verlagsbuchhandlg. 1. Tl. Bürgerliches R. 1. Ergänzungshft. zu Bd. VI bis XI. 1. Scherer, M. Das erste Jahr des BGB. XLII, 156 S. Erlangen 1901, Palm & Enke. M. 4 —

Giese, W. Besitzrechtsschutz im BGB. u. actio in rem Publiciana. 91 S. Berlin, Ebering. M. 2.80

Hamburger, G. Die staatsrechtl. Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im deutschen Reiche. VI; 103 S. Breslau, Marcus. M. 3.10

*Heimburger, J. Das landesherrliche AbolitionsR. V, 136 S. Leipzig, Deichert Nachf. M. 2.80

Heinemann, H.: Führer durch die StrPO. RR. des Angeklagten vor Strafgericht u. Polizei. 80 S. Berlin Buchh. Vorwärts. M. — 40

Hirschberg, H. Das MiturheberR. VII, 62 S. Berlin, Ebering. M. 1.80

Juster, H. Das einstweilige Bauverbot. Eine Studie aus dem Grenzgebiete des Privat- u. ProzessR. (Aus: „Gerichtshalle".) 56 S. Wien, Breitenstein. M. — 90

Kantorowicz, M. Die Lehre v. der Untermiete nach gemeinem R. u. dem BGB, 71 S. Berlin, Ebering. M. 2 —

Kebedgy. Die diplomatischen Privilegien. Akademischer Vortrag. (Aus: „Ztschr. d. bern. Juristenver. u. Monatsbl. f. bern. Rspr.") 48 S. Bern, Schmid & Francke. M. 1 —

Kiesselbach, G. A. Die wirtschafts- u. rechtsgeschichtl. Entwickelung der Seeversicherung in Hamburg. VI, 181 S. m. 4 Tab. Hamburg, Gräfe & Sillem. M. 6 —

Klumpp, A. Das deutsche GrundbuchR. u. die württembergischen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. 2. Lfg. S. 241—497. Stuttgart, Kohlhammer. M. 4 —

*Langheinecken, P. Mathemat. Bemerkungen zum BGB. 1. Hft. V, 40 S. Leipzig, Engelmann. M. 1.50

*Lippmann, Zur Kritik richterl. Urteile u. der Rechtspflege. (Aus: „Das Recht".) 38 S. Hannover, Helwing. M. 1 —

Maatz, R. Die kaufmännische Bilanz u. das steuerbare Einkommen. 3. Aufl. VI, 276 S. Berlin, Heymann. M. 4 —

*Marcus, C. Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebgn. zum Zwecke der Änderg. der ReichsjustizGG. 31 S. Leipzig, Dieterich. M. — 50

*Meili, F. Die Kodifikation des schweizerischen Privat- u. StrafR. 124 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 3 —

Meyer, R. Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer u. dem Einkommen u. seinen Teilen. Ein Beitrag zum österreich. SteuerR. u. zur Lehre vom Einkommen. X. 186 S. Wien, Manz. M. 3.60

Quaritsch, Compendium des deutschen Strafprozesses. 9. Aufl. Ergänzt u. durchgesehen v. C. Goesch. 175 S. Berlin, Weber. M. 3 —; geb. M. 4. —

*Salamonski, L., Das Vorbehaltungsgut der Ehefrau beim gesetzl. Güterstande d. BGB. Ein Beitrag zur Lehre des ehel. GüterR. 102 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 2.40

*Schwarz, O. G. Grundriss des bürgerl. R. unter Berücksicht. der Pandektenlehre m. Einschluss des HandelsR., Wechsel- u. SeeR. 2 Bde. VII, 224 u. VI, 339 S. Berlin, Heymann. M. 7 —; in 1 Bd. geb. M. 8 —

Steger, H. Verteidigungs-Rede im Schwurgerichts-Prozesse Albert Vogl. 70 S. Wien, Perles. M. 1 —

Stiegler, M. Dispensation, Dispensationswesen u. DispensationsR. im KirchenR. Geschichtlich dargestellt. 1. Bd. VI, 375 S. Mainz, Kirchheim. M. 7 —

*Tezner, Fr. Die deutschen Theorieen der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientir. Studie. (Aus: „Verwaltungsarchiv".) VII. 311 S. Berlin, Heymann. M. 6 —

Turnau, W., u. K. Förster, Das LiegenschaftsR. nach den deutschen ReichsGG. u. den preuss. Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis bearb. 2. (Schluss-) Bd.: Die GrundbuchO. XXIX, 661 S. Paderborn, Schöningh. M. 11 —; geb. M. 13.50

Uhlhorn, Fr. Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche. 42 S. Hannover, Meyer. M. — 75

Westhoff, W. Das preussische GewerkschaftsR. unt. Berücksicht. der übrigen deutschen BergGG. kommentiert. 360 S. Bonn, Marcus u. Weber. Geb. M. 6 —

Conrad, J. Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. VIII. 147 S. Jena, Fischer. M. 2.80

Forschungen zur Verfassnngs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Hrsg. v. der histor. Landes-Commission f. Steiermark. V. Bd. 1 Hft. Mell, A. Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia u. Josef II. Nach den Akten dargestellt. Mit 1 Kartenbeilage. XI, 213 S. Graz, Styria. M. 4 —

Ghon, C. Geschichte der Stadt Villach von der Urzeit bis zur Gegenwart. VIII, 242 S. Villach, Liegel in Komm. M. 3.20

Jurist, der lustige. Heiteres in Wort u. Bild aus dem Juristen-Leben. Das „Vademecum f. Juristen" 3. Tl. 176 S. München, Braun & Schneider. M. 2 —; kart. M. 2.50

Kupplerinnen, die, v. Berlin, Enthüllungen aus perversen Kreisen, v. Asmodeus. 31 S. Berlin, Tessora-Verlag. M. — 50

Treitschke, H. v. Politik. Vorlesungen, geh. an der Universität zu Berlin. Hrsg. v. M. Cornicelius. Register (f. die Abnehmer der 1. Aufl.). S. 577—652. Leipzig, Hirzel. M. 2 —

Veröffentlichungen d. historischen Kommission f. Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische StadtRR. 1. Abtlg. Die StadtRR. der Grafsch. Mark. 1 Heft. Lippstadt, bearb. v. A. Overmann. Mit e. Fcsm. des ältesten StadtR. des Merianschen Plans v. etwa 1647 u. e. Übersichtskarte der Feldmark v. 1572. VIII, 111 u. 150 S. Münster, Aschendorff. M 6 —

Wagner, A. Agrar- u. Industriestaat. Eine Auseinandersetzg. m. den Nationalsozialen u. m. Professor L. Brentano üb. die Kehrseite des Industriestaats u. zur Rechtfertigg. agrar. Zollschutzes. IV, 92 S Jena, Fischer. M. 1 —

Windhorst, L. Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit von 1851—1891. VIII. 336 S. Osnabrück, Wehberg. M. 1,50

Zedlitz u. Neukirch, O. Frhr, v. 30 Jahre preuss. Finanz- u. Steuerpolitik. V, 122 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 2 40; geb. M. 3.50

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Anweisung v. 3. VI. 1901 f. die Erteilung der Auszüge aus den Katastermutterrollen u. Gebäuderegistern zum Zwecke der katastermässigen Bezeichnung der Grundstücke in den Eigentumsbüchern. 17 S. Strassburg, Druckerei u. Verlagsanstalt. M. — 50

Fischer's, R., kaufmännische Rechtskunde. 2. Tl. Dss deutsche WechselR. Prakt. Wegweiser f. Juristen u. Kaufleute, insbesondere f. Handelsrichter u. Handelslehranstalten. 5. A., besorgt von R. Fischer. 127 S. Leipzig, Gloeckner. M. 1.50.

Formulare.

Formularbuch f. die freiw. Gerichtsbarkeit. Auf Veranlassg. des Berliner Anwaltvereins verf. 2. Tl. BGB. Allgem. Tl. u. R. der Schuldverhältnisse. S. 177—328. Berlin, Heymann. M. 3 —

Thiele, A. Formular-Buch in Handelsregistersachen f. Anmeldungen zur Eintragung v. Firmen u. Prokuren in das Handelsregister, sowie Änderungen und Löschungen in demselben. Nach den seit 1. I. 1900 gelt. Bestimmgn. entworfen bez. zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. 108 S. Hannover, Meyer. M. 2 —

— Der Verkehr der Genossenschaften mit dem Register-Gerichte. Ein Formularbuch f. An- u. Abmeldgn. etc. zum Genossenschafts-Register. VI, 64 S. (Genossenschafts-Bibliothek. 2. u. 3. Hft.) Hannover, Manz & Lange. M. — 40

Gebühren-, Kosten- u. Steuerwesen.

Barth, G. Der Steuerzahler. Unentbehrlicher, sehr leicht verständl. Ratgeber in allen Steuersachen. VIII, 155 S. Bad Hall. Linz, Mareis. M. 2.40

Gieseke, L., Die Landesschulden u. das Landesschuldbuch v. Elsass-Lothringen. Eine Sammlg. der auf die Entstehg., die Ausgabe, etc. der elsass-lothring. Rente u. d. Verwaltg. der Landesschulden sich bezieh. gesetzl. u. reglementar. Bestimmgn. 64 S. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 2 50

Glatzel, A., u. F. Sternberg. Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. 2. A. neu bearb. durch F. Sternberg u. J. Peltzer. Kleine Ausg. XII, 349 S. Berlin, Parey. Geb. M. 5 —

Hack, C. Handbuch der Verwaltungs-Polizei in Elsass-Lothringen. XIX, 304 S. Gebweiler, Boltze. Geb. M. 4 —

Kalender u. Jahrbücher.

Termin- u. Notiz-Kalender f. preuss. Verwaltungsbeamte auf d. J. 1902. Red. im Bureau des Ministeriums des Innern. 33. Jahrg. IV. S., Schreibkalender, 140 u. 195 S. Potsdam, Stein. Geb. M. 2.50; durchsch. M. 3 —

Kroon, Deutsches bürgerliches u. GewerbeR. Sammlung der f. das bürgerl. u. kaufmänn. Leben wichtigsten RGG. 3 Bde. XV, 780, IV, 805 und IV, 608 S. Berlin, Deutscher Verlag. Geb. M. 12 —

Kurtz, C. Muster f. das gerichtl. Registerwesen. Eine S. v. Anmeldgn. u. Verfüggn. zum Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, GüterR. u. Schiffs-Register auf Grund amtl. u. selbstgewählter Formulare m. Anmerkgn. u. e. Anh., enth. das gerichtl. Kostenwesen. VIII, 131 S. Berlin, Hayn's Erben. Geb. M. 3 —

Laacke, K., Schulrechts-Lexikon. Enth.: Gesetzl. Bestimmgn., behördl. VOO. u. gerichtl. EE. auf dem Gebiete des Schulwesens in Preussen. 1. Hft. Langensalza, Schulbuchh. M. 1.20

Lorenz. K.. Formularbuch zu dem RG. üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung. Auf der Grundlage des Formularbuchs v. C. Wilmanns VI, 45 S. Berlin, Kühn. M. 1.20; geb. M. 2 —

Löwenbach, Das westfälisch-provinzielle eheliche GüterR. des G. v. 16. IV. 1860 in seiner Bedeutung f. die am 1. I. 1900 bestehenden Ehen. VIII, 112 S. Paderborn, Schöningh. M. 2.40

Mark, v., u. Kloss, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- u. Amtsgerichten in Preussen. Form u. Inhalt der Amtshandlgn. d. Staatsanwaltschaft nach Reichs- und LandesR. m. den einschläg. Bestimmgn. im Wortlaut u. m. Verfügungsentwürfen. 2. A. 1. Halbbd. 348 S. Berlin, Heymann. M. 6 —

*Mark, C. Leitfaden zur Einführg. in den Gemeindeschreiber-Dienst im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 4. A. Mit dem v. allen Kreisregiergn. empfohlenen Registraturplane. XII, 306 S. Amberg, Selbstverlag. M. 2.50

Müller, H., Die preussische Justizverwaltung. Eine systemat. Darstellg. der die administrativen Geschäfte der Justiz betr. Vorschriften. 5. A. 2 Bde. 1. Behörden u. Beamte. XI, 1016 S. M. 16 —. — 2. Geschäfte. IV u. S. 1017—2204. Berlin, R. Kühn. M. 22— M. 38 —; Einbde. Halbfrz. à M. 2 —

Neuhaus, E., Was muss man vom deutschen StaatsR. wissen? Allgemeinverständlich dargestellt. 78 S. Berlin, Steinitz. M. 1 —

Obst, G., Was muss der Aktionär wissen? Eine gemeinverständl. Darstellg. der wichtigsten Bestimmgn. des AktienR. der verschiedenen Kategorien der Aktien, der beim Verkehr in Aktien übl. Handelsgebräuche etc. 1.—5. Taus. IV, 104 S. Stuttgart, Strecker & Schröder. M. 1 —; geb. M. 1.50

Prozesse u. Rechtsfälle.

Sutor, G.: Die Konitzer Prozesse. Ein weiteres Wort zur Aufklärg. 101 S. Konitz, Schulz. M. 1 —

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 13. Heft. Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden. 111 S Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. M. 3.60

Sammlungen.

Gareis, K., Deutsche ReichsGG. in Einzelabdrucken. Giessen, Roth.
183—190. Gew.-O. f. das Deutsche Reich. 3. Aufl., IV, 200 S, Geb. M. 2 — — 304. 305. See-UnfallversicherungsG. V. 5. VII. 1900. (R.-GBl. 1900 Nr. 29 S. 716.) 63 S. M. — 40

GS. Textausgaben m. Anmerkgn. Berlin, Siemenroth & Troschel. Geb.
9. Plagge, Die StädteO. v. 30. V. 1853. Zum prakt. Gebrauch ausführlich erläutert. 2. Aufl. v. Br. Schulze, XV, 314 S. M. 2.25.

Guttentag's S. preuss. GG. Berlin, Guttentag. Geb.
29. Fidler, F., G., betr. die ärztl. Ehrengerichte, das UmlageR. u. die Kassen der Ärztekammern v. 25. XI. 1899. Textausg, m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister, sowie m. Mustern f. die geschäftl. Behandlg. 132 S. M. 1.50

— S. deutscher RGG. Ebd. Geb.
29. Parisius, L., u. H. Crüger: Das RG., betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 9. Aufl., bearb. v. H. Crüger. 195 S. M. 1.50. — 62. Königs, H.: G., üb. die privaten Versicherungsunternehmungen Vom 12. V. 1901. Nebst Abdr. der zugehör. GG. XVI, 319 S. M. 3 —

Handbibliothek, Leipziger jurist. Hrsg. v. M. Hallbauer & W. Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger. Geb.
137. Hallbauer, M.. Das HypothekenR. des deutschen BGB. Ein Leitfaden durch das HypothekenR. u. e. Hülfsbuch f. alle, die sich m. Hypotheken zu befassen haben. XI, 218 S. Geb. M. 3 —. — 140. Naundorff, E.: Handbuch f. die Gemeindevorstände des Königr. Sachsen. 2. A. XIV, 548 S. Geb. M 6— — 419. Breit, J. Sächsische Ausführungsbestimmungen zum BGB. u. den NebenGG. 2. A. LXXV, 449 S. Geb. M. 6 —

S. der GG. u. Beschlüsse, wie auch der Polizei-VOO.. welche vom 1. I. 1897 bis 31. XII. 1900 f. den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Auf Befehl der Regierg. gesammelt. 17. Bd. Als Fortsetzg. der frühern GS. f. den Kanton Basel 24. Bd. VIII, 352 S. m. 1 Tab. Basel, (Schwabe.) M. 2.70

— neue, der ortspolizeilichen Vorschriften etc. f. Würzburg, Amtl. Ausg. Würzburg, Stahel.
12. Städtische Anstalten: Arbeitsamt, Brausebad, Freibad, Fass-AichO. Leih-Anstalt, Dr. Schwab'sche Stadtbibliothek, Sparkasse, Stadttheater. 32 S. M. — 60.

Sehling, E., Sammlung handelsrechtl. u. wechselrechtl. Fälle. Zum akadem. Gebrauche. 2. A. III, 120 S. Leipzig, Deichert Nachf. M. 1.80

Taschenausgabe, (Manz'sche), der österreich. GG. Wien, Manz.
24, II. Lelewer, G. Die Militär StrPO. die Vorschriften üb. die Organisation der Militär-Gerichte, deren Visitirung u. sonstige einschlägige Bestimmungen, XIV. 448 S. M. 5 —; geb. M. 6 —

TaschenGS. Berlin, Heymann.
55. Gerland, O. Das R. der Polizei-VOO. in der preussischen Monarchie. 2. Aufl. VII, 106 S. Geb. M. 1 —

Ullstein's Sammlung praktischer Hausbücher. 4. Bd. Koch, Chr., Das MietR. nach dem BGB., an Beispielen erläutert u. m. Formularen versehen. 4. A. VII, 112 S.

56. Bernhard. G. Der Verkehr in Wertpapieren. Ein Handbuch f. alle Interessentenkreise 2. Aufl VIII, 210 S. — 7. Perls. A. Reichs- u. Staats-Bürgerbuch. Das Wissenswerte u. Wissensnötige vom gesamten Staatswesen f. Jedermann. VIII, 146 S. Berlin, Ullstein & Co. Geb. M. 1 —

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Ärzte, Prüfung u. die ärztl. Vorprüfung. Bekanntmachung des BR. v. 2. VI. 1883 betr. die, sowie v. 25. IV. 1887, betr. die Ausdehnung der ärztl. Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung. (Neudr.) 22 S. Berlin, v. Decker. M. — 40

— Bekanntmachung, betr. die PrüfungsO. für. Vom 28. V. 1901. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 136.) 10 S. Berlin, Springer. M. — 25

BGB., AfGG. zum. (Becher.) S. der v. den Bundesstaaten zur Ausführg. des BGB. u. seiner NebenGG. erlassenen GG. m. Gesetzeskraft versehenen VOO. Ergänzungsbd. u. Gesamtregister. VII S., 1. Abt. S. 81—97, 2. Abt. S. 91—120, 4. Abt S. 91, 5. Abt. S. 105, 8. Abt. S. 219 - 230, 17. Abt. S. 109—190, 20. Abt. S. 91—103, 21. Abt. S. 153—155, 26. Abt. S. 91—108 u. Sachregister 19 S. München, Schweitzer. M. 2.60; geb. M. 3.50.

— AfG. zum, v. 20. IX. 1899. (Crusen u. Müller.) 2. Tl. XXXVI u. S. 353—1034. M. 13 —; (Kplt. M. 20 —; geb. M. 23 —) (Kommentar zum BGB. u. seinen NebenGG. [III]). Berlin, Heymann.

— nebst dem EfG. unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens mit Hinweisen auf d. NebenGG. u. d. AfGG. sowie ein Sachregister. (Rosenthal). 5. A. 31—40. Taus. VI, 783 S. Graudenz, Röthe. Geb. M. 5 —

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (Doenecke) Ein Handbuch für die Behörden u. Beamten der Zoll- u. Steuerverwaltgn. sowie f. Gewerbetreibende. 3 Bde. Berlin, Eisenschmidt. M. 14 —; einzeln M. 15 —; in 1 Leinw.-Bd. M. 15.50
1. Die Branntweinsteuer-Grundbestimmgn. u. das Sachregister. VIII, 65 S. M. 2.50. 2. Die BrennereiO. u. die MessuhrO. 351 S. M. 6.50. 3. Die Branntwein-Begleitschein-O., die Branntwein-LagerO., die Branntwein-ReinigungsO., die AlkoholermittelungsO., die Branntweinsteuer-BefreiungsO. u. d. Vorschriften üb. Branntwein-Statistik. 340 S. M. 6 —

Eigentumsbücher Ausführungs-Bestimmungen v. 3. VI. 1901, betr. die Führg. der, und der vorläufigen Grundbücher. 86 S. Strassburg, Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 1.20

Gesindevermieter u. Stellenvermittler, Vorschriften f. den Geschäftsbetrieb der. (Hoffmann.) 34 S. Berlin, Heymann. M. — 50

GewerbeO. 134 S. Reutlingen, Ensslin. M. — 75

GrundbuchO. u. d. G. über die Zwangsversteigerg. u. Zwangsverwaltg. sowie die zugehörigen badischen AfGG. u. VOO. Textausg. m. Sachregister. VII, 199 S. Karlsruhe, Scherer. Geb. M. 2 50

HandelsGB. 406 S. Meyers Volksb. 1233—77. M. — 50

Handels-, Wechsel- u. SeeR., Formelbuch f. (Friedberg). 2. A. unt. Mitwirkg. v. Beer. XVI, 603 S. Leipzig, Tauchnitz. Geb. M. 9 —

Handwerker- u. ArbeiterschutzGG. Titel VI u. VII der GewO. nebst reichsrechtl. Ausführungsbestimmgn. (Nelken.) XX, 1176 S. Berlin, Springer. M. 18 —; geb. M. 20 —

NahrungsmittelGgbg. (v. Buchka.) S. d. GG. u. s. w. XX, 276 S. m. Abbildgn. Berlin, Springer. M. 4 —

Naturalleistgn. f. die bewaffnete Macht im Frieden, G. üb. die. III, 121 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. — 80; kart. M. 1 —

R., das bürgerliche. (Türke u. Niedenführ.) Das BGB. nebst EfG. und NebenGG.. das preuss. AfG. u. sämtl. v. 1. I. 1900 gelt. Reichs- u. preuss. LandesGG. m. d. dazu ergangenen Erlassen, VOO., Anweisungen u. den noch in Betracht komm. EE. der höchsten Gerichtshöfe f. den Handgebrauch in der Praxis zusammengestellt u. kommentiert. III. Bd. 2. Hälfte. XXIV, S. 241—664 u. 241—535. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 5 —

SeeR., das allgemeine öffentl., der GG. u. VOO. m. Erläutergn. u. Registern. (Perels.) XIX, 288 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 6.50; geb. M. 8 —

StrGB. v. 15. V. 1871. (Daude.) Mit den EE. des Rg. 8. A. VII, 447 S. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 3.50

— (Mit dem G. v. 25. VI. 1900.) Neueste Ausg. 99 S. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. M. — 40

StrPrO., die, v. 1. II. 1877 und das GVG. v. 27. I. 1877/17. V. 1898. (Daude). Mit den EE. d. Rg. 5. A. VII, 411 S. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 4 —

UrheberR. u. VerlagsR. G. v. 19. VI. 1900. (Esche.) IV, 48 S. Berlin, Baensch. M. — 60

VereinszollG., die Strafbestimmgn. bei Vergehen wider das. Erläutert auf Grund des StrGB. u. der ergangenen GerichtsEE. IV, 98 S. Berlin, Schneider. M. 120; kart. M. 1.40

WeinG. v. 24. I. 1901. 15 S. Kreuznach, Harrach. M. — 50

— Plakate auf Blech gedruckt und abwaschbar. Mannheim, Gastwirt C. Tröndle. M. 1.50

Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltg. n. dem RGG. u. den Ausführungsbestimmgn. der grösseren Bundesstaaten. (Wenz u. Wagner.) 2. A. der getrennt hrsg. Schriften üb. d. Zwangsversteigerg. 2. Lfg. XI, S. 209—408. Königshütte, Wagner. M. 2.50; (Kplt.: Geb. M. 6.20)

Preussen.

Fürsorge-Erziehungs-G. Die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, besonders der Geistlichen, Lehrer, Amts- u. Gemeindevorsteher, Waisenräte, Ärzte, Anstalts- u. anderer Beamte, der Missions-, Fürsorge-, Erziehungs-, Schutz-Vereine etc. bei Ausführung des. (Rücker.) Nebst G. u. dessen Ausführungsbestimmgn. 18. XII. 1900 u. Formularen. 52 S. Wittenberg, Herrosé. Kart. M, — 50

GerichtskostenG. (Roos.) Systematisch dargestellt. Hrsg. v. O. Kern. XXX, 421 S. Karlsruhe, Lang. M. 6.50 geb. 7.25.

Kandidaten des höheren Lehramts, Prüfungs-O. f. die. — O. der Prüfg. f. das Lehramt an höheren Schulen v. 5. II. 1887 u. 12. IX. 1898. m. den Ministerial-Erlassen v. 26. II. 1901. Ordnung der prakt. Ausbildg. der Kanditaten v. 15. III. 1890. Ministerial-Erlass betr. das colloquium pro rectoratu v. 21. II. 1867. Ordnung f. die pädagog. Ausbildg. der Kanditaten des landwirthschaftl. Lehramts in Preussen v. 2. VI. 1901. Prüfungs-O. f. Zeichenlehrer an höheren Schulen v. 23. IV. 1885. 85 S. Halle, Buchh. des Waisenhauses. M. 1 —; kart. M. 1.25

KanzleiO. v. 9. II. 1895. (Beilage zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 8.) Amtl. Ausg. Mit e. Anh. 50 S. Berlin, v. Decker. M. — 50

KreisO. f. die Provv. Ost- u. Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, vom 13. XII. 1872, nebst KommunalabgabenG. IV, 178 S. Breslau, Kern. M. 1 —

LandgemeindeO. f. d. 7 östlichen Provinzen v. 5. VII. 1891 nebst Kommunalbeamten- u. KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893. IV. 152 S. Breslau, J. U. Kern. M. 1 —

Offiziere, VO. Allerhöchste, üb. die Ehrengerichte der v. 2. V. 1874, u. Ergänzungsordres. 54 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. — 35; M. — 50.

Präparanden- u. Seminarwesen, sowie die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen u. der Rektoren. Bestimmungen des kgl. preuss. Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten vom 1. VII. 1901, betr. das III, 67 S. Breslau, Priebatsch. M. — 50

StädteO. f. die sechs östl. Provinzen der Monarchie v. 30. V. 1853. nebst Ergänzungen (Ledermann.) 1. Lfg. XIII, 123 S. Berlin, Guttentag. M. 1.50

Volks- u. Mittelschule. Die allgemeinen Bestimmgn. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten betr. die vom 15. X. 1872, sowie betr. die Präparanden-Anstalten u. die Lehrer-Seminare vom 1. VII. 1901, nebst dem SchulaufsichtsG. den PrüfungsOO. f. Lehrer, (Reinecke.) 6. Ausg., weitergeführt v. Schöppa. Ausg. f. Lehrer. 150 S. Leipzig, Dürr. M. 1.50; geb. M. 1.75

Sachsen.

Bautzen, Ratsverfassung u. Ratslinie, (Baumgärtel.) 59 S. Bautzen, Weller. M. — 60

Baden.

BGB, Af. G. zum mit Erläuterungen, (Dorner.) 4. u. 5. (Schluss-Lfg.) XVI u. S. 337—514. Karlsruhe, Braun. à M. 2.50

Mecklenburg-Schwerin.

Volksschulwesen, GG. VOO. etc. betr. das nebst EE. üb. das ZüchtigungsR. der Lehrer, (Frahm.) 3. Aufl. IV, 511 S. Parchim, Wehdemann in Komm. M. 6 —; Einbd. — 60; 2. Nachtrag zur 2. Aufl. allein III, 191 S. M. 2.50

Hamburg.

GeschäftsO. f. die Gerichtsschreibereien des Ag. Hamburg. IV, 375 S. Hamburg, Frederking. Geb. M. 6 —

Oesterreich.

Gebührennovelle, v. 18. VI. 1901. (Odkolek, Freih. v., u. Freih. v. Lempruch.) 3. A. VIII, 235 S. Wien, Manz. M. 2.80; kart. M. 3 —

Normalien-S. f. den polit. Verwaltgsdienst. 6—9 Lfg. Wien, Manz. à M. 1 —

England.

Aktiennovelle, Die engl. v. 8. VIII. 1900. (Schirrmeister.) The companies act. 1900.) Eine Erläuterg. u. Beurteilg. der Reform des engl. AktienR. m. vergleich. Bemerkgn. üb. das deutsche AktienR. 155 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3 —

International.

Eigentums-Vertrag, der internationalen zum Schutze des gewerblichen, ddo. Paris, 20. III. 1883, sammt dessen Neben- u. Ab-Abänderungsverträgen. 36 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 1 —

3. Wichtige fremdsprachige Werke.

British Workmann The, and the Call to Arms. sd., pp. 16. King, Sell. & Olding. d 2 —

Cook, Edward T. Rights and Wrongs of the Transvaal War. pp. 390. E. Arnold sh. 12.6

Fraser's, Law and Practice of Libel and Slander. Butterworth sh. 12.6

Hall, W. H. S. A Manual of Japanese Laws and Rules relating to Patents, Trade-marks. &c. Low. sh. 2 —

Indermaur, J. Principles of Common Law. 9th ed. Stevens & Haynes sh. 20 —

Kaspary, Joachim, The Humanitarian View of the British-Boer War, of the Chinese Question, and of the Restoration and Maintenance of Peace. sd. pp 48. Humanitarian Pub. Association. sh. 1 —

Kelke, W. H. H. An Epitome of Rules for Interpretation of Deeds. Sweet & Maxwell. sh. 6 —

Parliamentary. Africa. South. Legislation of the late South African Republic affecting Natives. Papers relating to sh. 1 —

Perrott, F. D. The Government and Old Age Pensions. Sm. 4to, sd. Telephone Co. Smethwick. sh. d 6

Pullbrock, Anthony The Handy Book on the Law and Practice of Joint Stock Companies. 1862. 3rd ed., revised and rewritten. pp. 304. E. Wilson. sh. 4 —

Brandenburg, E. B., Law of banktruptcy. 2d ed. c. 53+988 p. Chicogo, Callaghan & Co. shp., $ 6

Continuous law book catalogue: a complete indexed catalogue of law books of all publishing houses, giving the outlines of all text-books published from 1891—1900, inclusive, with a list of the older books; subsequent matter, printed on gummed paper, furnished regulary for insertion in its proper alphabetical place. c. 866 p. Kansas City 1900, Fiske & Co. cl., $ 3.50

Horner, F. A., Horner's treatise on the liquor laws of Indiana: c. 268 p. Indianapolis 1900, Callen. buckram, $ 2; hf. shp., $ 3

Huffcut, E. W., and Woodruff, E. H., American cases on contract; arr. in accordance with the analysis of Anson on contract and edited. 2d ed., with supplementary cases. c. 25+898 p. Alb., New York 1900, Banks & Co. canvas, $ 4; shp., $ 4.50

New York. The charter of the city of New York, as adopted by the legislature of 1901, with amendments. Brooklyn. New York, Brooklyn Eagle. 168 p. pap., 25 c.

Shipp, E. R., and Daish, J. B. Selection of cases illustrating equity pleating and practice, with definitions and rules of the U. S. supreme court relating thereto. c. 10+409 p. Washington, D. C., J. Byrne & Co. shp., $ 3

Adolph A. Le vote obligatoire. fr. 2 —

André A. Des droits de mutation par décès. — Manuel-formulaire pour déclarations de successions. 5e Edition. fr. 4 —

Artibal, J. L'assurance ouvrière à l'étranger. fr. 2.50
Aubéry, G. Les lois protectrices de l'industrie agricole. — Loi du 4 février 1888 sur la répression des fraudes dans le commerce des engrais. fr. 2 —
Azard, Ch. Les droits de l'histoire. — La diffamation envers les morts et la critique historique. fr. 3 —
Balachowsky-Petit, Mme S. La loi et l'Ordonnance dans les états qui ne connaissent pas la séparation des pouvoirs législatif et exécutif. fr. 4 —
Baudoin, Du pouvoir de légiférer dans les colonies. fr. 2 —
Benezet, F. Guide pratique des greffiers etc. fr. 6.50
Benoit, M. De la condition juridique des eaux de source non minérales d'après la loi du 8 avril 1898. fr. 4 —
Bernard, M. Des conflits de souverainetées en matière pénale. fr. 4 —
Besson, E. La réforme fiscale des successions, des donations et des mutations de nue-proprieté et d'usufruit. fr. 8 —
Besson, E. Le contrôle des budgets en France et à l'étranger. Etude historique et critique sur le contrôle financier des principaux états depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Deuxième édition. fr. 9 —
Charleville, E. Les Etats généraux. Le foncetionnement d'une Tenue d'états. fr. 5 —
Cluzel G. De la nationalité des enfants mineurs d'étrangers dans la législation française. fr. 6 —
Cuche G. Les fonctions de la peine. Introduction à la science pénitentiaire. fr. 1 —

Dissertationen (thèses).

Claretie, G., L'Usure en matière civile et pénnale. 259 p. Paris, A. Rousseau.
Cluzel, G., de la nationalité des enfants mineurs d'étrangers, dans la législation française. X-260 p. Paris, Rousseau.
Delaroue, A., Esquisse de la méthode du droit. 190 p. Paris, Chevalier Marescq et Cie.
Fornel de la Laurencie, R. de, De la délégation de compétence, en droit administratif français. 150 p. Bordeaux, impr. Gounouilhou.
Gaignerot, R., La Question d'Egypte. Le Bassin du Nil, en droit international. 360 p. Albi, impr. Nouguiès.
Gallicher-Lavanne, L., Le Droit de chasse: Ses rapports avec la propriété. 215 p. Orléans, Michau et Ce.
Gand, M., Du délit de commission par omission (essai de théorie pénale). 141 p. Paris 1900, Rousseau.
Groisne, M., Du rôle et des fonctions du conseil de famille (étude d'histoire et de droit comparé). III-295 p. Paris, Larose.
Gustine, G., La Loi des garanties et la situation internationale de la papauté (étude d'histoire diplomatique et de droit international public). 164 p. Paris, A. Rousseau.

Ducrocq L. Blocus pacifique. — Les représailles en temps de paix, suivi d'une étude sur les affaires de Chine 1900—1901. fr. 5 —
Fochier E. L'exploitation des chemins de fer par l'état en Allemagne. fr. 5 —
Girard P.-F. Histoire de l'organisation judiciaire des romains. I. Les six premiers siècles de Rome. fr. 15 —
Guillouard L. Traité de la prescription. Livre III. Titre XIX du Code civil. Tome II art. 2265-2281. fr. 8 —
Jacques Ad. Du régime de l'expropriation pour cause d'utilité publique en Algerie. fr. 3.50
Jouitou, M. Des garanties du droit de l'ouvrier victime d'un accident de travail d'après la loi du 9 avril 1898. fr. 2 —

Labbé, De la préparation des lois dans les Commissions parlementaires. fr. 3 —
Lambert, Ed. La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative. fr. 4 —
Lavallée, A. Le régime administratif du département de la Seine et de la Ville Paris. fr. 3 —
Lefrançois, H. De la responsabilité civile des notaires. fr. 5 —
Le Gouïx M. De la déchéance quinquennale. fr. 3 —
Lemaire, R. Etude historique et critique. — Le mariage civil. fr. 4 —
Loi, sur le contrat d'association. Textes officiels comparés. fr. — 50
Maisonabe, E. Du droit pour les membres des Congrégations non autorisées de vivre en commun. fr. 4 —

Alengry, F. De jure apud Leibnitium (Diss.) XIII, 98 Bordeaux 1899 Cadoret.

D. Mitteilungen.

Juristische Vereinschronik.

(7) Den 23. u. 24. Sept. tagte der Schweizerische Juristenverein Zürich. Er behandelte die Frage der Revision der Fabrikhaftpflicht Ggbg. auf Grund von Referaten Lang (Zürich) und Berdez (Lausanne). Die Revision im Sinne einer Verschärfung der Haftpflicht, Besserstellung der Verunfallten wurde allgemein befürwortet, jedoch gleichzeitig betont, dass eine wirkliche Besserung der Verhältnisse erst mit der obligatorischen Versicherung eintreten könne. Die Versicherung aber ist für einstweilen durch den Volksentscheid gefallen und dürfte nicht so schnell wieder von den gesetzgebenden Behörden aufgegriffen werden. Die zweite Frage über die Bachmann (Lausanne) und Bertoni (Lugano) referierten, betraf das Betreibungs- und KonkursR. das namentlich bezüglich der Behördenorganisation revisionsbedürftig ist.

(8) In der am 1. Okt. in Berlin stattgehabten General-Versammlung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nachfolgendes betreffs Revision des BörsenG. beschlossen:

„Nach Berichterstattung über die Verhandlungen des Börsenausschusses und die vom preussischen Handelsminister einberufene Sachverständigen-Kommission erklärt die General-Versammlung, dass sie lediglich in der Erfüllung weitergehender Forderungen, die von den Vertretern der Börsen und Banken im Börsenausschusse und in der letztgedachten Sachverständigen-Kommission aufgestellt worden sind, eine dauernde und sichere Abstellung der durch das BörsenG. hervorgerufenen schweren Schädigungen des Bank- und Bankiergewerbes erblicken könne, insbesondere also in der Abschaffung des Börsenregisters und des Abschnittes über die Börsentermingeschäfte, in der Beseitigung des Verbotes des Terminhandels in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in Getreide und Mühlen-Fabrikaten; ferner in der Streichung oder sachgemässen Änderung des Paragraphen 764 BGB., betreffend Differenzeinwand, letzteres besonders nach der Richtung, dass Kassengeschäfte nicht unter diesen Paragraphen fallen. Endlich müsste unter allen Umständen der Kreis der Personen, die sich durch Börsentermingeschäfte, rechtsgiltig verpflichten können, durch Aufnahme derjenigen vergrössert werden, die gewohnheitsmässig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben. Die General-Versammlung verlangt ferner eine baldige Herabsetzung der den Bankierstand und das minderbemittelte Publikum in schwerer Weise bedrückenden Stempelgebühren, insbesondere der Umsatzgebühren." — Gleichzeitig wurde eine Resolution zu Gunsten langfristiger Handelsverträge gefasst. Der Vorsitzende, Justizrath Dr. Riesser, theilte mit, dass der Verband vom Reichsamt des Innern mit der Aufnahme von Fragebogen zum Zwecke einer die Wirkungen des BörsenG. veranschaulichenden Statistik beauftragt worden sei, und dass um die Mitte des Monats die erste Nummer der Fach-Zeitschrift des Verbandes erscheinen werde.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 3. Heft.	Dezember 1901.	Nr. 243.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Meili, Dr. F., Prof. a. d. Universität Zürich. Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und StrafR. Zürich 1901, Art. Inst. Orell Füssli. M. 3 —

Grundsätzlich ist die Rechtseinheit für Zivil- und StrafR. in der Schweiz im Jahre 1898 beschlossen und in der Volksabstimmung sanktioniert worden. Der Beginn der Vorarbeiten für die Durchführung dieser Rechtseinheit reicht in die Achtziger Jahre zurück. Obschon diese Vorarbeiten das StrafR. betr. seit einer Reihe von Jahren abgeschlossen und diejenigen das ZivilR. betr. dem Abschlusse nahe gerückt sind, so wird die Durchführung der Entwürfe nichts weniger wie anstandslos vor sich gehen. In der parlamentarischen Körperschaft zwar weiss man ganz genau, dass die Rechtsverschiedenheit unter den Kantonen angesichts der Kleinheit ihrer Territorien eigentlich längst ein unhaltbarer, beinahe eines Rechtstaates unwürdiger Zustand ist; in der Bundesversammlung werden somit die Entwürfe nicht auf grundsätzlichen Widerspruch stossen. Dagegen wird es grosse Mühe kosten, ZivilR.- und StrafR.-Entwürfe herzustellen, die man mit etwelcher Zuversicht auf deren Annahme der Volksabstimmung unterbreiten kann. Bei dieser werden eben leicht die parteipolitischen Erwägungen den Ausschlag geben, es werden bei ihr auch die grossen Gesichtspunkte in den Hintergrund gedrängt werden und es wird mit mehr oder weniger anstössigen Einzelbestimmungen Propaganda für Verwerfung getrieben wer-

den. Soll zudem die Rechtseinheit nicht nur in einer Herausschälung derjenigen Bestimmungen der z. Z. geltenden kantonalen RR. bestehen, die sich für die gesamte Schweiz eignen, sondern auch in einer Versöhnung der oft scharfen gegensätzlichen Rechtsanschauungen der Ostschweiz mit ihren freiheitsfeindlichen gebundenen GenossenschaftsR., und der Westschweiz mit ihrem die Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums hochschätzenden R., was nicht nur hierin, sondern des ferneren auch in einer sozialen Reform, so müssen sich die massgebenden Kreise genau und wiederholt überlegen, auf welchen Zeitpunkt sie das nationale Werk des Einen R. herstellen wollen. In diesen Zusammenhang gestellt heisst es zu rasch vorgehen, wenn jetzt schon, ohne den Zeitpunkt des Inkrafttretens des einheitlichen ZivilR. abzuwarten, die Rechtseinheit auf dem Gebiet des ZivPr. gefordert wird. (Vgl. S. 123f.). Es ist allerdings schon vor Jahren namentlich von Professor König unter Hinweis auf das Vorgehen in Deutschland die Unifikation des ZivPr. energisch verlangt, hierbei aber übersehen worden, dass der Prozess aufs engste mit der Gerichtsorganisation zusammenhängt und dass deshalb diese Gebiete in der Schweiz zu vereinheitlichen so lange beinahe eine Unmöglichkeit sein wird, als die Kantone eine staatliche Selbständigkeit zu behaupten imstande sind.

Die literarische Produktion zu den bereits bekannten Entw. eines StrafR. und eines ZivilR. ist eine äusserst bescheidene: diejenige zum StrafR. ist z. B. abgeschlossen, weil der Stooss'sche KommissionalEntw. nur noch der Umarbeitung behufs Vorlage an die politischen Behörden bedarf; diejenige zum ZivilR. scheint nicht recht in Fluss geraten zu wollen, weil die Sachverständigen ihre Kritik wohl auf den Zeitpunkt der Kommissionalberatungen, zu denen sie auf den Oktober dieses Jahres fast ausnahmslos eingeladen wurden, aufzuschieben gedachten. Eine nach allen Seiten erschöpfende Besprechung der Entwürfe ist auch das vorliegende Buch nicht; M. wollte offenbar nur eine Quintessenz seiner Gedanken und Anregungen liefern, und insofern wird er auch seinen Zweck erreichen. Er kritisiert das System der Entw., verpönt die legislativen Draperien (S. 23), wendet sich gegen Ueberpurismus in den Sprachwendungen des Zivilgesetzentwurfs, scheint einen allgemeinen Teil und u. a. den guten Hausvater zu vermissen (S. 29), spricht sich gegen eine zu grosse Latitude des richterlichen Ermessens aus (S. 30), betont den Zusammenhang einzelner Partien des ZivR. und StrR., bedauert das Fehlen

strafferer Normen für das Gebiet der Ehescheidung (S. 66), kann sich nicht für das Fallenlassen der ehemännlichen Vormundschaft begeistern (S. 67), lobt als Glanzleistung die Normen über eheliches GüterR., mit dem System der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand (S. 68), hält die Festsetzung der unentziehbaren Heimstätte nicht für eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers (S. 74), begrüsst die weitgehende Beschränkung des gesetzlichen ErbR. (78), spricht sich skeptisch gegenüber der Gemeinderschaft aus und verwirft das Gesamteigentum als germanistische Liebhaberei (S. 74 u. 78), stimmt der Fahrnisverschreibung zu (S. 90). Ein besonderes Kapitel widmet M. der Frage der Angliederung des bereits bestehenden ObligationsR. an den Zivilcodex, wobei er es für geboten erachtet nur wenige Punkte zu revidieren (S. 94) und das Gebiet der vorbehaltenen SpezialGgbg. nicht allzusehr auszudehnen (S. 96); endlich verlangt er für die Fragen des internationalen PrivR. eine einheitliche Normierung und hält hierbei der schwankenden und unfertigen Meinung des Vorentwurfs die eigene definitiv feste und absolute Ueberzeugung entgegen, nicht unerwähnt lassend, dass das internationale PrivatR. gerade eine seiner Spezialitäten sei. (S. 121). v. Salis.

Soergel, Hs. Th. Rspr. 1900 zum BGB. E. G. z. BGB., ZPO., KO., GBO. und RfG. nach der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen. 1.—6. A. 209 S. 16°. München 1901, Juristischer Verlag (Pesenbachstr. 2). Geb. M. 3 —

Ein Büchlein, das nach einer Anzeige im „Recht“ 1901 No. 7 von hervorragenden Praktikern als „ein äusserst zweckmässiger und zuverlässiger Wegweiser“ (Heller, OLGPräsident i. München) bezeichnet wird, von dem RGR. Rehbein sagt „dass es mehr Inhalt habe, als man dem kleinen Körper (160 Gramm) zutraut“ und das in wenigen Monaten in 6 AA. erschien, also wohl schon in den Händen der meisten Juristen ist, liegt hier vor. In der That hat S. durch seine mühsame Arbeit der Zusammenstellung von über 700 EE. zu den genannten GG. und durch die Anwendung nach dem System der GG. seinen Kollegen viel Mühe erspart; er giebt dadurch zunächst die Möglichkeit der Uebersicht über die Rspr. zum neuen R., wird aber durch diese handliche Zusammenstellung, die nun wohl jedes Jahr erscheinen wird, ganz besonders zur Herbeiführung der Einheitlichkeit in der Anwendung des neuen R. beitragen. Redaktion.

Handbibliothek, Leipziger Jurist. Hrsg. von Hallbauer & Schelcher. Band:

151. **Börner,** Dr. H. G. über Familienanwartschaften v. 7. VII. 1900 mit d. VO. die Ausführung dieses G. betr. v. 10. IX. 1900. Handausgabe 152 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 3 —

128. **Kloss,** Dr. R., AR. Das Notariat im Königreich Sachsen. 145 S. Ebda. M. 3 —

204. **Kaeubler,** Dr. Johs. Das Kgl. Sächs. Standesamt. D. RG. üb. d. Beurkundg. d. Personenstandes u. d. Eheschliessung. 204 S. Ebda. M. 6 —

Die drei kleinen Bände enthalten Ausgaben einzelner Reichs- und Sächsischer LandesGG., u. zw. No. 1 eine Ausgabe des Kgl. Sächs. G. über Familienanwartschaften v. 7. VII. 1900 nebst der VO., die Ausführung dieses G. betr. v. 29. IX. 1900; No. 2 eine Zusammenstellung der für die Kgl. Sächs. Notare massgebenden Vorschriften des Reichs- und LandesR.; und No. 3 eine Ausgabe des Reichs- PersonenstandsG. und der im Deutschen Reich und im Königreich Sachsen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. In allen drei Bänden sind dem Gesetzestext ausführliche Erläuterungen in Gestalt eines Kommentars beigegeben. Bei ihrer Bearbeitung ist natürlich in erster Linie auf die Bedürfnisse der Sächsischen Praxis Rücksicht genommen worden. Sorgfältige Sachregister bilden den Schluss eines jeden Bandes. Der dritten Nummer sind zahlreiche Formulare aus dem Geschäftsbereich der Standesämter beigedruckt. Die GG., aus denen der Verf. von No. 128 die auf das Notariat bezüglichen Bestimmungen zusammengetragen hat, sind: das BGB. und das dazu erlassene Sächs. AfG., das HGB., die ZPO., die Allgem. deutsche WechselO., die Reichs-GrundbuchO., das FGG. nebst der zu ihm erlassenen Sächs. AfVO. und die Sächs. KostenO. für RAA. und Notare v. 22. VI. 1900. Die einzelnen Bestimmungen sind aber nicht nach den verschiedenen Rechtsquellen, denen sie entstammen, sondern nach systematischen, im Inhaltsverzeichnis angegebenen Gesichtspunkten zusammengestellt, eine Einrichtung, die die Uebersicht des Gegenstandes erheblich erleichtert, die praktische Brauchbarkeit des Buches also bedeutend erhöht.

Titze.

Schwarz, Dr. O. G. Grundriss des bürgerlichen R. unter Berücksichtigung der Pandektenlehre mit Einschluss des HR., Wechsel- und SeeR. Ein Hülfsbuch für junge Juristen. 2 Bde. VII, 538 S. Berlin 1901, Heymann. M. 7 —

Der Verf., gestützt auf langjährige Thätigkeit als Repetitor, will ein kurzgefasstes, brauchbares Lehrbuch des bürgerlichen R. zum Gebrauche für junge Juristen und zwar in erster Linie für Rechtskandidaten zur Vorbereitung zum Referendar- und Doktorexamen bringen und hofft damit insbesondere denen zu dienen, die sich selbst auf ihre Examina vorbereiten wollen. Bei Abfassung seines Werkes hat er sich die Aufgabe gestellt, möglichst knapp, möglichst vollständig und möglichst übersichtlich zu sein. Er hat deshalb den umfangreichen Stoff in zwei Bänden von zusammen nur 538 Seiten Text bewältigt. Der I. Band enthält den allgemeinen Teil und das R. der Schuldverhältnisse nebst einer kurzen Skizzierung des KonkursR., der römischen Rechtsgeschichte und des römischen ZivPr., der II. Band das Sachen-, Familien- und ErbR., sowie das Handels-, Wechsel- und SeeR. und ein alphabetisches Sachregister. Trotz dieser kurzen Zusammenfassung ist aber überall auf das geschichtliche Werden der einzelnen Rechtsgebilde, vor allen unter der Herrschaft des gemeinen R. Rücksicht genommen. Zum Zwecke der Uebersichtlichkeit ist stets eine scharfe Gliederung des Stoffes, die auch äusserlich durch den Druck in die Erscheinung tritt, erstrebt worden. So mag das Buch für junge Juristen, die ihre Vorlesungen auf der Universität mit Fleiss gehört haben, ein brauchbares Hülfsmittel beim Wiederholen des Gehörten sein.

Roedenbeck.

Ramdohr, H., AR. Grundriss für das Studium des deutschen PrivatR. nach der LegalO. des BGB. für das deutsche Reich. Vollständig in 2 Bänden. Bd. I. Allgem. Teil u. R. der Schuldverhältnisse. VII, 464. S. Posen 1901, Jolowicz. M. 6 —; geb. M. 6.85

Der I. Band enthält den allgemeinen Teil und das R. der Schuldverhältnisse. Der Verf. ist mit sichtlichem Fleiss und anerkennenswerter Gewandtheit bemüht gewesen, ein kurz gefasstes Lehrbuch zu schreiben. Die Darstellung ist fliessend und anregend; vielfach sind Beispiele zur Erläuterung eingestreut. Die geschickte Anknüpfung an das frühere R. und namentlich der Gebrauch der alten technischen Ausdrücke erleichtern wesentlich das Verständnis der geltenden Bestimmungen. Durch die

fortlaufende Anführung der Gesetzesparagraphen wird zum Nachschlagen angeregt. Die Angabe von Litteratur ist vermieden.

Wir haben den Eindruck gewonnen, als ob das Buch sich besonders zur Wiederholung für jüngere Juristen trefflich eignete.

Schück.

Goldmann und Lilienthal, RAA. Das BGB. systematisch dargestellt. 2. A. 1. Bd. 1. Abt. 288 S. Berlin 1901, Vahlen. M. 5.50

Die Verf. hatten in ihrer 1. A. das System des ALR. der Darstellung zu Grunde gelegt. Sie glaubten damit, dem an das ALR. gewöhnten Juristen am ehesten die Einführung in das neue R. zu erleichtern. Die Grösse des Stoffes, die Schwierigkeit der Arbeit und Berufsgeschäfte hatten es ihnen unmöglich gemacht, ihr Werk zum Abschlusse zu bringen. Nur die Einleitung und die ersten 10 Titel des ersten Teils sind in dieser Weise bearbeitet worden. War in dieser ersten Gestalt das Werk nur von begrenztem Werte, so kann es jetzt, wo es der Systematik des BGB. folgt und von den Fesseln des LR. losgelöst ist, getrost mit jedem anderen Lehrbuche des bürgerlichen R. wetteifern. Ja, dies von wissenschaftlich durchgebildeten Praktikern verfasste Lehrbuch ist für Praktiker eines der geeignetsten. Klar und verständlich geschrieben, frei von überflüssigem gelehrten Beiwerk, auf die Forschungen der Wissenschaft gegründet und auf die Ziele der Praxis gerichtet, darf es zu den besten Werken der Litteratur über das BGB. gezählt werden. Was die Verf. auf S. 33 über die Auslegung des G. sagen, dass sie nie von dem Wortlaute des G. völlig absehen darf und dass gegenüber dem sogenannten Willen und der wirtschaftlichen Tendenz des G. Vorsicht geboten ist, befolgen sie durchweg. Sie lassen sich nicht durch die Ansicht anderer irremachen und gehen selbständig ihren Weg. Selbst wo der Leser ihnen nicht folgen mag, wird er sich durch das Studium des Buches angeregt und gefördert sehen.

An Einzelheiten sei gegenüber den Ausführungen auf S. 55 Anm. 12 hervorgehoben, dass wir als einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ im Sinne des § 22 BGB. einen solchen anzusehen geneigt sind, der der Befriedigung materieller Bedürfnisse gewidmet ist und somit der Wirtschaft d. h. der auf Erzeugung, Umlauf und Verbrauch von Sachgütern gerichteten menschlichen Thätigkeit angehört. Grundsätze der „Wirtschaftlichkeit“ können dabei nicht in Frage kommen, wofern man unter dieser

mit Roscher, System, Bd. 1 § 218, „Vernunft und Tugend in ihrer Anwendung auf die Consumtionen“ versteht. Schück.

Langheineken, Dr. P. Mathematische Bemerkungen zum BGB. Heft 1. V, 40 S. Leipzig, Engelmann. M. 1 —

Der Verf. hat seine auf juristischem wie mathematischem Gebiete erworbenen Kenntnisse in den gemeinsamen Dienst beider Wissenschaften gestellt und beabsichtigt nun in mehreren Heften diejenigen mathematischen Formeln herzuleiten, von denen der Jurist Gebrauch machen kann. Wir sagen absichtlich „kann“ und nicht „muss“, weil es sich um umstrittene Fragen handelt, bei denen mehrfach verschiedene Gesetzesauslegungen und diesen entsprechend verschiedene Rechnungsweisen auftreten. Die wichtigsten in diesem ersten Hefte behandelten Gegenstände sind Minderung und Wandelung beim Kaufe und das Interusurium. Die sogen. Carpzov'sche Methode ist, wie wir beifügen möchten, in dessen Decision. illustr. Saxonic. Lipsiae 1704. Pars III. Decis. 275 pag. 497 etc. auseinandergesetzt. Andere Schriftsteller nennen die Methode die Pinckard'sche, wer aber dieser Pinckard war, haben wir nicht zu ermitteln vermocht. Wir vermissen die Bemerkung, dass die Carpzow'sche Methode trotz ihrer offenkundigen Unrichtigkeit allgemeine Usance bei Wechseldiskontierungen unter Voraussetzung einer baldigen Verfallzeit ist. Kommt ein Zwischenzins für mehrjährige Fristen in Frage, so darf trotz der gegen den Anatocismus gerichteten, aber im § 248 des BGB. selbst durchlöcherten Bestimmungen von Zinseszins nicht abgegangen werden. Wir verweisen dafür auf unsere Politische Arithmetik. (CBl. XIX, 23).

Moritz Cantor (Heidelberg).

Knoke, Dr. jur. P., Gerichtsass. u. Priv. Doz. in Göttingen. Das R. der Gesellschaft nach dem BGB. für das Deutsche Reich. VIII, 141 S. Jena 1901, Fischer. M. 4 —

Die Arbeit giebt den heutigen Stand der Lehre des GesellschaftsR. wieder, wie sie die junge aber reichhaltige Litteratur des BGB. bereits gezeitigt hat. Streitfragen giebt es da kaum, die Ansichten der verschiedenen Autoren stimmen, nachdem die fundamentale Frage nach der rechtlichen Natur des Gesellschaftsvermögens durch positive gesetzliche Normierung zu Gunsten des deutschrechtlichen Gesamthandprinzips entschieden ist, in den

Erörterungen der Einzelheiten meist überein, und die Darstellung des Verf. hat dadurch einen ungemein einfachen, leicht verständlichen Charakter gewonnen. Die Litteratur ist in grosser Vollständigkeit, die bisherige Rspr. nur in geringem Umfange in den Anmerkungen zitiert.

Aus den einleitenden Paragraphen sind besonders zu erwähnen die Erörterungen über den Unterschied zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigen Vereinen, deren Wesen die Regelung des BGB. nicht gerecht geworden sei (S. 21); dann werden in vier Abschnitten (1. Rechte und Pflichten der Gesellschaft, 2. Geschäftsführung und Vertretung, 3. Gesellschaftsvermögen, 4. Auflösung) die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft eingehend erörtert.

Die von der Ansicht des Verf. abweichenden Ansichten sind regelmässig in den Anmerkungen aufgeführt. Quellen- und Sachregister bilden den Schluss. Hinsberg.

Schultze, Dr. A., Prof. u. OLGR. in Jena. Treuhänder im geltenden bürgerlichen R. Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgel. R. 104 S. Jena 1901, Fischer. M. 2.50

Der Treuhänder ist eine lebenskräftige und entwicklungsfähige Erscheinung des geltenden deutschen R., die ihr Dasein und ihre Daseinsberechtigung auf die verschiedensten Gebiete unseres Rechtslebens erweist. Treuhänder ist nach einem aus der älteren in die moderne deutsche Rechtssprache übergegangenen Ausdruck, wer RR. als EigenRR. empfangen hat mit der Bestimmung, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen. Der Verf. legt im ersten allgemeinen Teil den Begriff der Treuhänderschaft in ihrer römischen und germanischen Gestaltung und dann insbesondre im geltenden deutschen R. dar und behandelt dann im zweiten Teile die Anwendungsfälle nach drei Gesichtspunkten: Treuhänderschaft mit auflösend bedingtem, befristeten VollR. (fiduziarische Stiftung, Sammlung von Beiträgen, Vollgiro zum Inkasso, Pflegschaft für die Leibesfrucht und einen noch nicht erzeugten Nacherben), Treuhänderschaft mit begrenztem R. an fremdem Gegenstand (Testamentsvollstrecker), Treuhänderschaft mit bloss obligatorischer Berechtigung begrenzten Inhalts (Testamentsvollstrecker im Falle des § 2208 Abs. 2 BGB. und erbrechtliche Auflage). Zum Schluss wird

das Ergebnis mit einem Ausblick auf weitere Verwertung zusammengefasst. Roedenbeck.

Binder, Dr. J., Prof. Rechtsstellung des Erben nach dem BGB. I. Tl. III, 217 S. Leipzig 1901, Deichert. M. 5.40

Nach dem einstweiligen Vorworte soll diese Schrift den ersten Teil einer grösseren Abhandlung über die Rechtsstellung des Erben nach dem BGB., also Dogmatik zu Buch V, Abschn. 2, bilden. Sie behandelt in 3 Kapiteln den „Erwerb der Erbschaft"; „Annahme und Ausschlagung der Erbschaft" und die Rechtsstellung des Erben vor der Annahme.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der vielfachen, das Erbrechtsgebiet sozusagen streifenden Fragen behandelt B. im Einzelnen den Gegenstand des Erbschaftserwerbes, das Vermögen des Erblassers, soweit es erblich übergehen kann (S. 7), wobei Erbschaft und Nachlass als gleich, als das vererbte Aktivvermögen, die Schulden mithin als dessen Last (nicht Bestandteil) erklärt werden (S. 12, 14, 20, 73). Besprochen wird eingehender die Vererbung des UrheberR. (S. 23 ff.) und der Handelsgeschäfte (S. 31 ff.), wobei der Verf. zu dem Ergebnis gelangt, dass die Firma ein R. sei, das „vererbt wird, ohne zur Erbschaft zu gehören" (S. 38). Im § 2 werden die Folgen des Erbschaftserwerbes erörtert (Fortdauer der Prokura, Vererbung des Angebots u. s. w.), und des Längeren die Bestimmung über Vererbung des Besitzes erläutert (S. 45 ff.). § 3 ist den Voraussetzungen über den Erbschaftserwerb gewidmet, wobei der Verf. auch auf die hereditas jacens und Indignität zu sprechen kommt. Das II. Kapitel behandelt die Wirkungen des Erbschaftserwerbes, die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Erwerb durch die Ausschlagungsmöglichkeit „resolutiv bedingt" sei. Bei der „Annahme" wird hauptsächlich der Einfluss (S. 85 z. B.) der Willensmängel und der Unterschied zwischen Willensäusserungen und -erklärungen erläutert (S. 101): die Annahme durch Fristversäumnis sei eine unmittelbare Willensäusserung; aber auch abgesehen davon könne sie noch durch eine (nichtempfangsbedürftige oder wenigstens nicht an eine bestimmte Person zu richtende) Erklärung (S. 102) oder durch die gewöhnlich mit pro herede gestio bezeichnete unmittelbare Willensäusserung erfolgen (S. 104). § 6 behandelt das AusschlagungsR., insbesondere

nach Zeit, Art, Verhältnis zum Berufungsgrunde, Irrtum, Vererblichkeit, Anfechtung u. s. w.; § 7 die Geschäftsführung des Erben vor endgültigem Erwerbe; § 8 die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben und zwar zunächst § 1958, wonach die „Annahme“, auch bei ZPO. § 239, Abs. 5, als Klagvoraussetzung zu behandeln sei (S. 159). In § 9 wird die Fürsorgepflicht des Nachlassgerichts im Allgemeinen dargestellt, — in ihrer einzelnen Richtung und ihrem Ende; im § 10 die Nachlasspflegschaft (als „cura personae“ — S. 192, 194) und die Pflicht und Stellung des Pflegers, insbesondere auch bezüglich des § 53 der ZPO., während endlich in den beiden letzten §§ der Unterhaltsanspruch der Mutter des ungeborenen Erben und die Stellung des Fiskus als Erben geprüft werden.

K. Schneider.

Linckelmann-Fleck, Das Hannoversche PrivatR. nach dem Inkraftreten des BGB. Lfg. 1—5. Hannover 1901, Helwing. à M. 2 —

Von diesem, im Werden begriffenen Werke (vgl. über die 1. Lfg. CBl. XX, 176) sind nach und nach die 2.—5. Lfg. erschienen. Die 2. Lfg. führt zunächst das Hannoversche GesindeR. zu Ende und bringt sodann in § 8 eine Darstellung des den ausserkontraktlichen Schadensersatz regelnden ProzinzialR., für das das BGB. auf diesem Gebiet nur geringen Spielraum gelassen hat (vgl. die Art. 70—72, 78—79, 105—108 des EfG. zum BGB.). Die beiden folgenden §§ 9 und 10, die die „Versteigerung“ und einzelne „handelsrechtliche“ Dinge behandeln, bilden den Schluss des 2. Abschnittes des Werkes, der wie s. Z. hervorgehoben wurde, das R. der Schuldverhältnisse zum Gegenstand hat. Der 3. Abschnitt, der mit der 5. Lfg. noch nicht abgeschlossen ist, enthält das SachenR. Naturgemäss muss bei den zahlreichen Vorbehalten, die hier seitens des BGB. bezüglich des LandesR. gemacht worden sind, dieser Teil des Buches den weitaus grössten Raum für sich in Anspruch nehmen. Von der umfangreichen Materie haben bis jetzt folgende wichtige Gegenstände ihre Erledigung gefunden: Die RR. an Grundstücken und die selbständigen Gerechtigkeiten (§ 11), das NachbarR. (§ 12) das WasserR. (§ 13), das Deich- und SielR. (§ 14) und das BergR. (§ 15). Mitten im JagdR. (§ 16) bricht die 5. Lfg. ab. Da nach den Angaben der Verlagsbuchhandlung das Werk etwa 8—10 Lieferungen umfassen soll, so dürfte der bisher ausgegebene Teil seine grössere Hälfte ausmachen. Im Interesse der

hannoverschen Praktiker ist zu wünschen, dass der Abschluss des Unternehmens nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Titze.

Lehmann, Prof. K. u. V. **Ring**. Das Handelsgesetzbuch. 2. Band, bearbeitet von Prof. K. Lehmann. 444 S. Berlin 1901, Heymann. M. 10 —; geb. M. 12.50

Der 2. Band umfasst das 3. Buch „Handelsgeschäfte" und das EfG. zum HGB. Ausserdem bringt er einen Abdruck des preuss. AfG. Die Kommentierung ist nach denselben Grundsätzen, die für den 1. Band massgebend waren, erfolgt und erweist überall Sachkunde und Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis. Von besonderem Wert ist die eingehende Berücksichtigung der Litteratur und der Rspr., sowie die stete Anknüpfung an das Bürgerl. R. Soweit dessen Vorschriften das HGB. notwendig ergänzen, wie z. B. den § 376, sind sie mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit erörtert. Schück.

Schirrmeister, Dr. G. Die englische Aktiennovelle v. 8. VIII. 1900. (The Companies Act, 1900). Eine Erläuterg. und Beurteilg. der Reform des engl. AktienR. mit vergleichenden Bemerkgn. über das deutsche AktienR. 155 S. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3 —

Die am 1. I. 1901 im britischen Reiche in Kraft getretene Reform des AktienR. hat tief einschneidende Aenderungen eingeführt und der früheren Freiheit der englischen Gründer und „Directors" wesentliche Schranken auferlegt. Der Verf. hebt nun die Grundgedanken der neuen Aktienreform scharf hervor, weist auf die Tragweite der einzelnen Bestimmungen hin, giebt auch zugleich ein knapp zusammengefasstes Gesamtbild des englichen AktiengesellschaftsR. im Gegensatze zu den kontinentalen RR.; insbesondre sind die entsprechenden Bestimmungen des deutschen R. angeführt und mit den englischen in Vergleich gestellt. Die englische Rspr. hat sorgfältige Berücksichtigung gefunden. Zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit ist am Schlusse ein Verzeichnis der technischen Ausdrücke des englischen AktienR. angehängt. Roedenbeck.

Müller, E., AR., Mitglied des RT. Das deutsche Urheber- und VerlagsR. I. Bd. VIII, 425 S. München 1901, Schweitzer. M. 8.20

Der vorliegende Kommentar ist mit grosser Schnelligkeit

erschienen und liegt keine 4 Monate nach Erscheinen der GG. fertig vor. Verf. hat als Mitglied des RT. und seiner Kommissionen an den Beratungen dieser GG. in hervorragender Weise Anteil genommen und einen Kommentar geben wollen, der weniger die geschichtliche und die philosophische Seite der GG. berücksichtigt, als praktisch sein soll. Nur einige Bemerkungen über die Geschichte und über den rechtlichen Charakter des UrheberR. sind voraufgeschickt. Dann wird S. 13—180 eingehend das UrheberR., S. 301 ff. das G. über das VerlagsR. aus Motiven und Litteratur erläutert, während im 2. Teil die Urheberrechtsbeziehungen des Reiches zum Auslande durch Mitteilung aller wichtigen Verträge Darstellung finden (Berner Uebereinkunft, Pariser Zusatzakte, Beziehungen zu England, Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, Vereinigte Staaten, Oesterreich-Ungarn), auch anhangsweise die Bestimmungen über das Zeitungswesen im Auslande abgedruckt werden. Der II. Bd. wird das künstlerische UrheberR. u. s. w. und das GeschmacksmusterR. darstellen.

Redaktion.

Schanze, Oscar. Patentrechtl. Untersuchungen. VII, 460 S. Jena 1901, Fischer. M. 10 —

Der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gewissermassen den Standpunkt des ius strictum vertretende bekannte Verf. hat seinem ersten 1899 erschienenen Bande gesammelter Abhandlungen (CBl. XIX, 208) nach Ablauf von 18 Monaten den vorl. II. Bd. folgen lassen, der 7 ältere, etwa bis auf die jüngste Gegenwart an Litteratur und Rspr. kontrollierte, Untersuchungen enthält, die sich diesmal fast ausschliesslich mit dem PatentR. befassen. Den grössten Raum (143 S.) nimmt die Frage der offenkundigen Vorbenutzung von Erfindungen und Gebrauchsmustern ein, eine Abhandlung, in der auch der nur bei den ordentlichen Gerichten thätige Praktiker bedeutende Winke finden wird. Dass auch der Verf. angesichts der nicht glücklichen Fassung des G. an eine Erledigung der Wirren der Rspr. durch seine Arbeit nicht denkt, deutet er selbst an (S. 148). Zwei sehr wertvolle Untersuchungen beschäftigen sich a) mit dem R. des Vorbenutzens patentierter Erfindungen, einer Frage, die nur die ordentlichen Gerichte angeht, und b) mit der wiederum nur das Patentamt angehenden Frage, ob, wie das Rg. am 13 Jan. 1900 schlechthin verneint hat, eine Erfindung zweimal patentiert werden darf. Zwei fernere Aufsätze gehen auf bereits im I. Bd. ausgiebig behandelte Themata nochmals ein: den Gegensatz von Erfindung

und Entdeckung und die Frage, was unter der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung zu verstehen ist. Bei der letzten Untersuchung über Patent- und Erfindungsbesitz, die sich an eine Arbeit Zolls bei Grünhut Bd. 21 anschliesst, findet der Zivilist sehr gut seine Rechnung. Es wäre dringend zu wünschen, dass die tiefgründigen Arbeiten des Verf. die Aufmerksamkeit eines grösseren Juristenkreises auf das so hochinteressante Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes lenken möchte. Mit dilettantischem Tappen wird hier sowenig wie sonst Wissenschaft und Rspr. gefördert und entwickelt. Nur verständnisvolles, keine Mühe scheuendes Eingehen auf die zum grössten Teile internationalen Probleme, sowie stete Verbindung mit dem grossen Baume der RW. sind die Mittel, um auch die Wünsche der Technik auf patentrechtlichem Gebiete zu befriedigen.

Damme.

Gaupp, Prof. Dr. L. Die ZPO. für das Deutsche Reich. 4. A. Auf der Grundlage des am 1. I. 1900 in Kraft getretenen R. neu bearbeitet von Prof. Dr. Fr. Stein. I. Bd. XII, 979 S. Tübingen und Leipzig 1901, Mohr.

Subskr.-Pr. M. 17.55; geb. M. 20.05

Von der schon seit 1899 in Lieferungen erscheinenden 4. A. des Gauppschen Kommentars zur ZPO. liegt schon seit einiger Zeit der I. Bd., der die beiden ersten Bücher der ZPO. (also bis § 510) umfasst, vollendet vor, und es ist die Hoffnung begründet, dass das Werk nun schnell zum Abschluss gelangen wird. An Stelle des verstorbenen ersten Verfassers, dem der Kommentar in doppeltem Sinne seinen Namen verdankt, hat jetzt Prof. Stein die Fortführung des Werkes ganz allein übernommen. Die charakteristischen Gründe und Vorzüge des Kommentars sind ihm aber erhalten geblieben: die vom Gesetzesworte absehende systematische Erläuterung der einzelnen Vorschriften, die erschöpfende Heranziehung des litterarischen Apparates und die möglichst vollständige Berücksichtigung der Rspr., die grundsätzliche Zurückdrängung des nur theoretisch Bedeutsamen gegenüber dem praktisch Wichtigen. Gleichwohl war die Aufgabe und die Arbeit des neuen Herausgebers gross und wichtig: es galt nicht bloss die unmittelbaren Änderungen der ZPO. durch die Novelle vom 17. Mai 1898 zu erläutern und mit den unverändert gebliebenen Bestimmungen zu verarbeiten, sondern auch diese letzten darauf zu prüfen, ob sie nicht durch das neue bürgerl. R. mittelbar mit neuem Inhalt ausgestattet worden sind.

So machte sich nicht nur eine vollständige gründliche Umarbeitung nötig, sondern grosse Teile sind sogar völlig neugestaltet worden. Auf Einzelheiten einzugehen, dürfte der Zweck dieser Anzeige nicht erfordern; es genügt darauf hinzuweisen, dass die äussere Anordnung des Stoffes und die Art der Darstellung und Bearbeitung dieselbe geblieben ist, die sich in den letzten Auflagen so hervorragend bewährt hat.

Roedenbeck.

Petersen, Dr. J., RgR. a. D., und **Anger**, Dr. E., LgR. Die ZPO. für das Deutsche Reich in der Fassung des G. v. 17. V. 1898. 2. Bd. CXXIV, 795 S. 4. A. Lahr 1901, Schauenburg. M. 22 —

Der grosse Kommentar liegt nunmehr abgeschlossen vor. Seine Bedeutung für die Wissenschaft und seine Vollständigkeit, die den Benutzer fast nie im Stiche lässt, sind allgemein bekannt. Die Bearbeitung des schiedsrichterlichen Verfahrens und des EfG. hat RgR.Förtsch übernommen. Das vortreffliche Sachregister ist von Herrn Referendar Dr. Ewald ausgearbeitet.

Schück.

Bysen, Dr. W. G., Gerichtsassessor in Berlin. Die KO. nebst den zugehörigen NebenGG. 182 S. Gr. Lichterfelde 1901, Gesetzverlag Schulze & Go. M. 2.70

Verf. bezeichnet es in der Einleitung als Zweck der Ausgabe, „eine kurze Übersicht über die sich an die einzelnen Vorschriften anschliessenden hauptsächlichsten Fragen zu geben“, sowie „auch dem nicht juristisch Gebildeten zur Orientierung zu dienen“. Die letztere Aufgabe ist, nach Stichproben zu urteilen, recht gut gelöst: Die Anmerkungen geben in klarer, leicht verständlicher Form die zum Verständnis oder zur Ergänzung des Gesetzestextes nötigen Erläuterungen, wie sie der heutigen herrschenden Ansicht bei den einzelnen Fragen entsprechen (vgl. z. B. die kurze, zutreffende Definition des Begrifts Zahlungseinstellung bei § 30). Auch werden dem Laien die, einzelnen Paragraphen des 2. Buches beigefügten Formulare und Muster (zu einer Anmeldung § 139, oder zu einer Anfechtungklage beim AnfechtungsG.) willkommen sein. Eine Übersicht über die bestehenden Streitfragen, wie sie dem Juristen von Interesse sein würde, geben die Anmerkungen dagegen nicht, weil fast nirgendwo angedeutet ist, was streitig ist. Überhaupt beeinträchtigt das gänzliche Fehlen der sonst üblichen Anführung wenigstens der höchstrichterlichen EE. — die merkwürdigerweise nur beim 3. Buch

zitiert sind — den Wert der Ausgabe als Handbuch für den Praktiker. Zum Studium für den Anfänger erscheint sie dagegen recht geeignet. Hinsberg.

Hellwig, Prof. Dr. K. Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Eine prozessuale Abhandlung mit Beiträgen zum bürgerl. R., insbesondere zur Lehre von der Rechtsnachfolge und der Verfügungsmacht des Nichtberechtigten. 527 S. Leipzig 1901, Deichert. M. 14 —

Der Verf. behandelt in 4 Kapiteln: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraftwirkung im allgemeinen (1); die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte (2) und auf Rechtsnachfolger (3); Prozessführung des Nichtberechtigten mit Wirkung gegen den Berechtigten. Mit Rücksicht darauf, dass die durch das Urteil getroffene Feststellung sowohl unter den Parteien als gegenüber Dritten zivile RR. weder erzeuge noch verändere, gehört nach der Ansicht des Verf. die Lehre von der sog. materiellen Rechtskraft ganz dem ProzessR. an. Da indes die Voraussetzungen, auf die das ProzessR. abstellt, um die Rechtskrafterstreckung zu vermindern, zum aller grössten Teile Verhältnisse des ZivilR. bilden, so sind die einschlägigen Fragen des bürgerl. R., insonderheit über die Rechtsnachfolge in RR. und Verbindlichkeiten und über die mit der Prozessführungsmacht Hand in Hand gehende Macht des Nichtberechtigten zur Verfügung über fremde Rechtsverhältnisse, auf das eingehendste untersucht und vielfach rechtshistorisch beleuchtet. In der Vereinigung des bürgerl. und des prozess. R., in der Darlegung ihres gegenseitigen Ineinandergreifens und sich Bedingens liegt das grosse Verdienst der wissenschaftlich hoch bedeutsamen und praktisch überaus wertvollen Arbeit. Wer sich von dem Reichtum ihres Inhalts nur annähernd einen Begriff machen will, den verweisen wir auf die Abschnitte, die der Rechtskrafterstreckung bei einer während des Prozesses eintretenden Rechtsnachfolge und der Rechtskraft gegenüber denjenigen Nachfolgern, die RR. von Nichtberechtigten ableiten, gewidmet sind (S. 149 ff.; 183 ff.). Mag auch manches darin begründeten Bedenken unterliegen und in der Praxis keine Anerkennung finden, so bleibt das Verdienst des Verf., in schwierigen Fragen die Wege geebnet zu haben, ungeschmälert. Aus dem 4. Kapitel möchten wir als besonders interessant die Darstellung der Prozessführung auf Grund falschen Erbscheins hervorheben (S. 458 ff.). Der Verf. gelangt hier zu

dem befriedigenden Ergebnis, dass das von dem legitimierten Scheinerben erstrittene Urteil gegen den Erben Rechtskraft schafft, wenn der Gegner zur Zeit der letzten Thatsachenverhandlung im guten Glauben war (S. 468). Kein Leser wird das Buch aus der Hand legen, ohne dem Verf. für vielfache Anregung und Belehrung dankbar zu sein. Schück.

Roos, K., OLgR. a. D. Das GerichtskostenG. Systematisch dargestellt. XXX, 421 S. Karlsruhe 1901, Lang. M. 6.50; geb. M. 7.25

Verf. stellt einleitend fest, dass die — berechtigten — Klagen über das GKG. auf seinen Mangel an Klarheit und Einfachheit zurückzuführen seien, welcher Fehlgriffe bei Handhabung des G. durch Beamte ohne rechtswissenschaftliche Vorbildung erleichtert. Er glaubt diesem Übelstand abhelfen zu können, indem er an Stelle einer paragraphenweisen Erläuterung eine systematische Darstellung giebt, und bei den verschiedenen Arten von Rechtssachen Entstehung und Umfang der Gerichtskostenpflicht erörtert. Die Berechtigung einer solchen Form, gerade bei einem KostenG., das einen tarifmässigen Charakter nun einmal nicht ablegen kann, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls würde eine kürzere Fassung dann für Studienzwecke wohl vorzuziehen sein. Die Darstellung ist sehr breit und ermüdend und dabei doch nicht kasuistisch genug, um das Buch für den Handgebrauch bequem zu machen. Nur die wichtigeren EE. des Rg. sind erwähnt. Hinsberg.

Daude, P. D. Das StrGB. für das Deutsche Reich v. 15. V. 1871. Mit den EE. des Rg. 8. A. VI, 447 S. Berlin 1901, H. W. Müller. Geb. M. 3.50

— — Die StrPrO. für das Deutsche Reich v. 1. II. 1877 u. d. GVG. v. 27. I. 1877 u. 17. V. 1898. Mit den EE. des Rg. 3. A. VIII, 411 S. Ebd. Geb. M. 4 —

Die oftmals im CBl. angezeigten Ausgaben liegen diesmal gleichzeitig in neuen AA. vor. Die 7. A. des StrGB. erschien 1900, die 4. der StrPrO. 1897, die 1. des StrPr. 1883, die 1. der StrPrO. 1886. Der StrPrO. sind das GVG., die Mil. StrGO. § 1—11 u. das G. betr. Entschädigung etc. v. 20. V. 1898 beigegeben. Für die beiden Einbände sind jetzt zweckmässig verschiedene Farben gewählt.

Redaktion.

Katzenstein, Dr. Rich., Referendar. Die Straflosigkeit der actio libera in causa. (v. Liszt, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge, I. Bd., 1. Heft.) XVI, 273 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 7 —

Verf. hat es unternommen, den Nachweis zu führen, dass die actio l. i. c. nach dem geltenden StrR. des RStrGB. straflos sei. Unter dem Begriff der actio l. i. c. versteht man, dass jemand im Zustand vorübergehender Unzurechnungsfähigkeit den Thatbestand einer Strafthat äusserlich verwirklicht, soferne er den Zustand entweder in der Absicht, gerade diesen Erfolg hervorzurufen, oder ohne eine solche Absicht, aber trotz der Voraussehbarkeit des Erfolges, herbeigeführt hat (zuweilen auch wohl nur im ersten Sinne). Das deutsche RStrGB. hat eine ausdrückliche Vorschrift für Fälle dieser Art nicht. Die herrschende Ansicht zweifelt aber nicht an der Strafbarkeit. Der Verf. hält dieselbe mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 51 RStrGB. für unrichtig. Danach liege eine strafbare Handlung nicht vor, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der That sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Nur auf den Geisteszustand des Thäters z. Z. der Begehung der That komme es an, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Verf. hat auch die Vorschriften der verschiedensten StrGBB. aus früherer Zeit über diesen Gegenstand eingehend erörtert und dieser geschichtliche Teil der Abhandlung umfasst etwa 200 Seiten von den 273 Seiten des Buchs. Es wird aber auch § 827 BGB. in den Kreis der Besprechung gezogen und für die Ansicht des Verf. verwertet. Das reiche rechts-historische Material, ist recht interessant; erwünscht wäre es aber gewesen, wenn er etwas tiefer in das geltende Straf- und bürgerl. R. eingedrungen wäre, dem doch die Untersuchung hauptsächlich gewidmet war. Vielleicht wären dann einige Sätze und das Gesamtergebnis anders ausgefallen. Jetzt liest sich manches so, als wäre es dem Verf. darauf angekommen, eine vorgefasste Meinung nachträglich zu beweisen. Appelius.

Marcus, C., Referendar. Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebungen zum Zwecke der Änderung der ReichsJGG. 31 S. Leipzig 1901, Dieterich. M. —50

Der Verf. vertritt den Standpunkt, dass die Lüge vor Gericht, die wissentlich unwahre Aussage einer Auskunftsperson, mit Strafe zu belegen, der Eid des Zeugen oder Sachverständigen aber zu beseitigen ist. Der Staat habe ein Recht auf Wahrheit und sei deshalb befugt, die Unwahrheit mit empfindlichen Strafen zu bedrohen. Für die Beibehaltung des Eides und der Meineidsstrafen sei daneben kein Raum. Die Schrift enthält recht wenig, insbesondere auch keine eigentliche Kritik der neuesten Bestrebungen zum Zwecke der Änderung der Beweisaufnahme, wie doch der Titel annehmen lässt. Appelius.

Steidle, E. Dr., Kriegsgerichtsrat der Kgl. Bayer. 2. Division und beim Kaiserl. Gouvernement Ulm, Oberleutnant d. R. d. 12. Inf.-Regts. Prinz Arnulf. Lehrbuch der deutschen MilitärstrafgerichtsO. für Armee und Marine. In besonderer Rücksicht auf Gerichtsherren (Kommandeure), Richteroffiziere — einschliesslich Sanitätsoffiziere, Militär- und Marine-Oberbeamte — und Gerichtsoffiziere (Leutnants). XII, 260 S. Leipzig 1901, Deichert. M. 3.25

St., Verf. des „Soldatentestament" (Würzburg 1892), u. des Kommentars zum ReichsmilitärG. giebt im vorliegenden Lehrbuch ein kurzes übersichtliches Bild über das Militärstrafverfahren und will in dieser Form den Offizieren, die berufen sind, im Militärstrafverfahren mitzuwirken, eine Einführung in das System der MilitärstrafgerichtsO. bieten. Dabei wird in allen wichtigeren Fragen auf die in der Litteratur vertretenen Ansichten eingegangen, so dass es nicht nur für den Offizier, sondern auch für den ausserhalb der Militärjustiz stehenden Juristen ein wertvolles Hilfsmittel zum Einleben in den neuen MilitärStrPr. und zur Gewinnung eines Überblickes über die Litteratur dieses Rechtsgebietes werden dürfte.

Der Verf. stellt dem Buche als Motto voran die Worte Moltke's: „Disziplin ist die ganze Seele unserer Wehrmacht. Die Strafen sind es lange nicht allein, mit denen wir die Disziplin aufrecht erhalten. Es gehört dazu die ganze Erziehung des Mannes." Diesen Worten sucht der Verf. in dem Gedankengange seines Lehrbuches Rechnung zu tragen. Die Disziplin ist die Grundlage, auf der sich die MilitärstrafgerichtsO. aufbaut und die den leitenden Gesichtspunkt jeder Darstellung des MilitärStrPr. bilden muss.

Redaktion.

Friedenreich, Dr. Heinr. Die Lehre von den Kosten im StrPr. 115 S. Breslau, Schletter. M. 3.—

Von den Kriminalkosten im weiteren Sinne, d. h. den durch Ausübung der Strafjustiz überhaupt entstehenden Kosten, sind die durch jedes einzelne Strafverfahren speziell entstehenden Kosten zu unterscheiden. Erstere gehören zu den staatlichen Ausgaben, letztere werden einem der bei einem Strafverfahren beteiligten Faktoren zur Last gelegt und von diesen Kosten, der Art ihrer Verteilung, handelt die vorliegende Schrift. Einleitend stellt Verf. fest, was unter Kosten zu verstehen ist, und erörtert dann, wer diese Kosten — und zwar die des Gerichts einschliesslich der notwendigen Auslagen — als Ganzes zu tragen hat (S. 17—68), sowie weiterhin, wen die Kosten einzelner Teile des Verfahrens zu treffen haben (S. 69—91). Der zweite, kürzere Teil, behandelt das Verfahren, d. h. die Art der Feststellung der Kostenpflicht und die gegen eine derartige E. zulässigen Rechtsmittel. Hinsberg.

Tezner, Friedrich. Technik u. Geist des ständisch-monarchischen StaatsR. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Hersgeg. v. E. Schmoller. Bd. XIX, Hft. 3.) IX, 102 S. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. M. 2.60

Das Werk, das das 3. Heft von B. XIX der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“ (herausgegeben von G. Schmoller) bildet, enthält eine eingehende, mit zahlreichen Anmerkungen versehene staatsrechtliche Untersuchung des Wesens der ständischen Monarchie in den nichtromanischen Ländern des Kontinents seit dem Ausgang des 15. Jahrh. unter Berücksichtigung der neueren geschichtlichen Forschungen und Anführung einer reichen Fülle von Belegen aus der Geschichte. Es wird zunächst im allgemeinen darauf hingewiesen, dass ebenso wie die Entstehung des monarchischen Ständestaates nicht auf objektiven staatlichen Rücksichten, sondern auf der Notlage des Landesherren beruht habe, auch das jeweilige VerfassungsR. völlig von den wechselnden Machtverhältnissen abhängig gewesen sei, wenn auch die Beschwörung oder Bestätigung der Verfassung bei jedem Regierungsantritt nichts habe ändern können. Es wird sodann die Frage untersucht, ob den Ständen ein GesetzgebungsR. gemeinsam mit der Krone zustehe. Die Frage wird verneint und zur Begründung u. a. hauptsächlich darauf hingewiesen, dass das StändeR. den Satz, zu allen GG. sei die Zustimmung der Stände

erforderlich, nicht kenne oder doch ihn durch die staatliche Praxis zu Schanden mache. Auch der Besitz der Autonomie, d. h. eines AlleinbestimmungsR. in gewissen Grenzen, wird in Abrede gestellt. Als eine besondere Eigentümlichkeit des Ständestaates werden die zahlreichen Privilegien zu Gunsten der einzelnen Gruppen und Personen bezeichnet und die Wirkungen dieses Zustandes besprochen. Des Weiteren wird die Landschaft mit der modernen Korporation oder Zwangsgenossenschaft und ihr SteuerbewilligungsR, mit dem modernen SteuerR. verglichen, sowie dargelegt, weshalb in der Landschaft nicht eine Form der Volksvertretung gefunden werden darf. Der Schluss behandelt vor allem die verschiedenen Epochen in der Entwicklung des Ständestaates und betont die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Geschichts- und Staatsrechtswissenschaft zur Gewinnung des vollen Verständnisses historischer staatsrechtlicher Gebilde.

Olshausen.

Naundorff, Dr. E., Rat am Sächs. Oberverwaltungsgericht. Handbuch f. d. Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen. 2. vermehrte u. vollständig umgearb. A. (Leipzig. Jurist. Handbibl. Bd. 140). XIV, 548 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. Geb. M. 6 —

Das Werk erhebt nicht den Anspruch, eine erschöpfende Darstellung aller den Geschäftskreis der Gemeindevorstände berührenden reichs- und landesrechtlichen GG. und VO. zu geben, wohl aber bringt es die für die Gemeindeverwaltung wichtigsten Gegenstände· Es ist keineswegs eine kritiklose Aufführung des gesetzlichen und Verordnungs-Materials, sondern enthält wertvolle Auslegungen des Stoffes. Insbesondere wurden folgende Materien behandelt. I. Die Gemeindeverfassung bis S. 96, II. Vermögensverwaltung und Abgabenerhebung bis S. 192, III. Armenwesen bis S. 161, IV. Wegebau und WegeR. bis S. 181, V. die wichtigsten Zweige der Polizeiverwaltung (Sicherheits-, Sitten-, Gesundheits- und Wohlfahrts-, Bau-, Gewerbe-, Gesinde-, Feuer-, Veterinärpolizei) bis S. 408, VI. Arbeiterversicherung bis S. 451, VII. Jagd bis S. 460, VIII. Fischerei bis S. 465, IX. Landwirtschaft bis S. 477, X. Verfahren und Rechtsmittel in Verwaltungssachen bis S. 490, XI. Verwaltungsstrafsachen bis S. 507, XII. Zwangsvollstreckung S. 516, XIII. Verwaltungseinrichtungen und Geschäftsbehandlungen bis S. 528. Ein gutes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Arndt.



Nelken, F., Kais. Reg.-Rat. Die deutschen Handwerker- und ArbeiterschutzGG. nebst den reichsrechtl. Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen herausgegeben. XX, 1176 S. Berlin, Springer. M. 18.—

Es ist ein eigenartiger Gedanke, der den Verf. bei der vorliegenden Arbeit geleitet hat: er will die beiden Abschnitte der ReichsgewerbeO. (Titel VI und VII) behandeln, in der der Gesetzgeber den wirtschaftlich Schwächeren gegen den wirtschaftlich Stärkeren schützt. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Betrachtung unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkte mit grossem Fleisse durchgeführt ist, wenngleich von vornherein eine getrennte Bearbeitung mehr für sich gehabt hätte: der deutsche Handwerksmeister, insbesondere der durch die Novelle von 1897 begünstigte Kleinmeister, ist regelmässig kein ausgesprochener Freund unserer ArbeiterschutzGgbg., und er wird ihr höchstens um deswillen mehr Geschmack abgewinnen, weil die gewerblichen Schutzvorschriften hauptsächlich seine wirtschaftlichen Gegner, die Fabrikanten und Grossindustriellen, durch Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit etc. empfindlicher als ihn treffen. Bei dem Herausgreifen der beiden Titel aus der ReichsGewO. liess es sich nicht umgehen, eine Reihe der wichtigsten, an anderer Stelle desselben G. enthaltenen Bestimmungen mit in die Betrachtung hineinzuziehn. Das ist bei einigen Materien in erschöpfender Weise geschehen, so dass alles in allem das Werk in seiner Bedeutung den Kommentaren zur gesamten ReichsGewO. gleichzustellen ist. Beispielsweise ist der Darlegung der Rechtssätze über die gewerbliche Sonntagsruhe (§§ 105 ff.) eine umfassende Erläuterung des vielumstrittenen Gewerbebegriffs und des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vorausgeschickt. Ebenso ist auf die Vorschriften über die Sonntagsruhe in den offenen Verkaufsstellen (§§ 41a, 55a RGO.) und auf die Grundlage des KoalitionsR. (§§ 152, 153 das.) an der geeigneten Stelle Bezug genommen. Bei der Besprechung des GewerbegerichtsG. ist noch die alte Fassung erwähnt, da die Novelle offenbar erst während der Drucklegung des Werkes erschienen ist. Für das Studium der Fortschritte unserer ArbeiterschutzGgbg. von Wichtigkeit ist die Zusammenstellung der inzwischen vom Bundesrate für einzelne besonders der Regelung bedürfende Gewerbszweige und Betriebsarten erlassene Ausführungsvorschriften, die bis zu der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit

Motorbetrieb Wiedergabe gefunden haben. Dem Verhältnisse des bürgerl. R. zu den Vorschriften der ReichsGewO. über den Arbeitsvertrag ist an verschiedenen Stellen besondere Aufmerksamkeit geschenkt; auch das HGB. ist vergleichend berücksichtigt, und der in der Praxis ausserordentlich schwankenden und unsicheren Unterscheidung des Handwerks- und des fabriksmässigen Betriebes sind eingehende Erörterungen gewidmet, die der bisherigen Rspr. Rechnung tragen und für die E. über die Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung willkommene Handhaben bieten. von Frankenberg.

Dannenberg, Dr. W., Bergamtsassessor in Freiberg. Das allgemeine BergG. f. d. Königreich Sachsen v. 16. VI. 1898. Nach d. derzeitigen Stande d. Ggbg. bearbeitet. (Leipziger jurist. Handbibl. Bd. 381 b). XX, 661 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 12 —

Das Werk will das allgemeine BergG. für Sachsen in seiner jetzigen (durch das BGB. und dessen AfG. bewirkten) Gestaltung formell in seinen Beziehungen zum heutigen Reichs- und LandesverwaltungsR. zur Darstellung bringen. Eine erschöpfende Kommentierung, wie sie Dr. Wahle's Kommentar zum Sächsischen Allgem. BergG. enthält, ist nicht beabsichtigt. Nach einem Vorwort bringt das Werk zunächst das Allgem. BergG. bis S. 129, sodann die dazu ergangene Ausführungverordnung vom 2. XII. 1868 bis S. 220, die Gesetzesnovelle vom 18. III. 1887 und die dazu ergangene Ausführungsverordnung bis S. 227, die Novelle vom 20. VI. 1898 nebst ihrer Ausführungsverordnung bis S. 233. Es folgen die noch gültigen Bestimmungen des Sächs. RegalbergbauG. vom 22. V. 1851 nebst den Mandaten vom 10. IX. 1822 und 2. IV. 1834 und eine Reihe Anlagen zu den verschiedenen §§ des Allgem. BergG. (über Bergwerkssteuern, Grundbuchwesen, Bergpolizeivorschriften, Markscheidewesen, Unfall, Arbeitsbücher, Knappschaftswesen, Arbeiterversicherung, Bergaufsicht und Berginspektion, Verwaltungsrechtspflege u. a.) bis S. 615. Das Sachregister ist sorgfältig gemacht. Arndt.

Meyer, Dr. L. Geh. Kriegsrat. Grundzüge der Deutschen Militärverwaltung. XII 414 S. Berlin 1901, Mittler & Sohn. M. 8 —; geb. M. 9.50

Ueber das umfangreiche Gebiet der Militärverwaltung und des Mil.-Verw.-R. fehlten in neuerer Zeit zur Orientierung ge-

eignete Werke, da die letzten Anfang der 80er Jahre erschienen waren (Vgl. d. Litt. bei Kirchenheim im Wörterbuch des Deutschen VerwaltungsR. I, 644). Das vorliegende Werk bildet eine 2. A. des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière (1892) und gewährt ein klares und umfassendes Bild von den vielfachen Verschlingungen, mit denen die einzelnen Verwaltungszweige sich untereinander und mit dem Leben des Heeres in Krieg und Frieden berühren. Der Inhalt ist nach einem geschichtlichen Abriss der Entwickelung der Preussischen Heeresverwaltung in folgende 12 Abschnitte gegliedert: Organisation der Verwaltung (Mobilmachung S. 101—12). Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Sicherstellung der Bedürfnisse. Geldverpflegung; Die Verpflegung. Die Bekleidung und Ausrüstung. Feldgeräth; Bewaffnung und Munition; Die Unterkunft der Truppen und des Materials; Garnisonbauwesen; Militär-Sanitätswesen; Vorspann, Reisen, Transporte und Marschgebührnisse; Remontewesen. Das Werk bietet somit dem, der sich einen Ueberblick über das gesammte Militärverwaltungswesen oder seine einzelnen Teile verschaffen will, ein gutes Hülfsmittel. Es enthält abgesehen von der geschichtlichen Einschränkung keine Ausführungen, aber eine vollständige und zuverlässige Zusammenstellung des gesammten Materials bis Juli 1901.

Kirchenheim.

Madeyski v. Poray, St. Ritter. Studien zur Rspr. des Rg. über die Verletzung politischer RR. 2. Heft. 121 S. Wien und Prag 1901, Tempsky. M. 3.30.

Ein Beitrag zur Lösung des Problems der politischen RR. der Nationalität in Österreich in der Fortsetzungslinie älterer derselben Frage gewidmeten Studien des Verf. Im Kernpunkt enthält die Studie eine begründete Ablehnung der Theorie, die im Österreichischen StaatsgrundG. Art. XIX ein ganz „unjuristisch gefasstes" VerheissungsG., einen unverbindlichen Monolog des Gesetzgebers erblickt. M. untersucht zu dem Zweck nach den Grundbegriffen und der Rechtsfähigkeit, das von der staatlichen Gewaltübung freie Gebiet der Lebensbethätigung des Individuums in besonderer Beziehung zum nationalen FreiheitsR. und zeigt im Anschluss daran das Feld rechtlich umschriebener Wirksamkeit des Staates im SprachenR. in Amt und öffentlichem Leben, Schule etc. Bei Prüfung des in Betracht kommenden sehr wichtigen und umfangreichen Stoffes aus der Rspr. gelangt v. M. zu der Begrenzungsformel, dass die durch den Art

XIX. concret verliehenen RR. der Nationalität verfassungsmässig gewährleistete politische RR. sind, die unter Ausschluss der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs den Rechtsschutz des Österreichischen Rg. geniessen. Stoerk.

Gerstner, Dr. Th., Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat im Reichs-Eisenbahn-Amt. Der neueste Stand des Berner Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 14. X. 1890. Auf Grund der nachträglichen Vereinbarungen u. der hierauf bestehenden neuen Fassung des Textes giltig vom 10. X. 1901 an, unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis. XII, 191 S. Berlin 1901, Vahlen. M. 4.20

Als Mitglied der internationalen Kommission, die das Internationale Uebereinkommen vorbereitet und abgefasst hat, war Verfasser s. Zeit in erster Reihe berufen, einen Kommentar desselben zu bearbeiten. Zu diesen 1895 erschienenen, umfangreichen Werke — 618 S. (12 M.) — ist die vorliegende Arbeit eine durch die Abänderungen des Uebereinkommens bedingte Ergänzung — Verf. hat auch bei den Ergänzungsberatungen mitgewirkt.

Seiner Ausstattung nach erscheint der neue Band als selbständiges Werk; das Litteraturverzeichnis, der Abdruck aller Anlagen sowie insbesondere eine auf die Entstehung des Uebereinkommens zurückreichende Geschichte desselben weisen darauf hin. Die eigentliche Kommentierung des Gesetztextes in seiner vom 13. X. 01 ab gültigen Fassung entbehrt jedoch dieser Selbständigkeit und verweist fortgesetzt auf den ursprünglichen Kommentar. Eingehender behandelt sind allerdings die Neuerungen, von Litteratur und Rspr. ist aber nur dasjenige aufgenommen, was im Hauptwerk fehlt. Beachtung verdient das Verzeichnis der Parallelstellen aus der inländischen FrachtGgbg. der Vertragsstaaten. Coermann.

Lippert, F., kgl. Dekan in Kirchenlamitz. Geschichte der Gegenreformation in Staat, Kirche und Sitte der Oberpfalz-Kurpfalz zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. V, 265 S. Freiburg i. B. 1901. P. Waetzel. M. 6 —

Vor dem dreissigjährigen Krieg war die Oberpfalz ein rein evangelisches, vorwiegend lutherisches Land. Nach der Schlacht

bei Prag am 8. XI. 1620 spricht der Kaiser Ferdinand II. die Acht über den Pfalzgrafen und König von Böhmen Friedrich V. aus und beauftragt den neuernannten Kurfürsten Maximilian von Bayern mit dem Vollzug der Acht in der Oberpfalz. Mit dem grössten Eifer, beständig unterstützt von seinen Ratgebern, den Jesuiten, verfolgt Maximilian Schritt für Schritt die Rekatholisierung des Landes. Er besetzt die Oberpfalz militärisch mit ständigen Garnisonen. Mit Hilfe der Jesuiten wird an den einzelnen Garnisonen römischer Gottesdienst eingerichtet. Der Huldigungseid an den Kaiser wird arglistig mit Umgehung der Religionsversicherung abgefasst und von den Einwohnern in gutem Glauben geleistet. Hierauf werden die RR. des Landtages aufgehoben und das Land der landesfürstlichen Willkür gefügig gemacht. Die Kirchenbehörde wird durch Beigabe röm.-katholischer Regierungsräte zur Ohnmacht verurteilt und sehr bald unter dem Vorwande, dass der Calvinismus im Reiche verboten sei, aufgehoben. Die calvinischen, später auch die lutherischen Prädikanten werden kurzer Hand abgeschafft, und an ihre Stelle rücken Jesuiten, Kapuziner, Franziskaner u. s. w. Das Auslaufen der Evangelischen zu den ausländischen Prädikanten wird verboten. Die unkatholischen Beamten werden abgesetzt. Die Aufforderung an die Einwohner, gutwillig zur römischen Kirche überzutreten, bleibt erfolglos. Mit der Abtretung der Oberpfalz an Maximilian und nach erfolgter Erbhuldigung beginnt die rücksichtslose Zwangskonversion, mit ihren Dragonaden, mit Bücherverbrennung, erzwungener Auswanderung u. s. w. Das Land, das durch den Krieg schon schwer genug heimgesucht worden ist, verödet geistig und wissenschaftlich. Die endliche gründliche „Säuberung" des Landes erfolgt erst nach dem Westfälischen Frieden, dessen Wohlthaten der Oberpfalz nicht zu Gute kommen, weil Bayern im Widerspruch gegen die Schweden und unterstützt durch die Lauheit der evangelischen Reichsstände es mit Drohungen und unter Gefährdung des Friedenswerkes durchzusetzen weiss, dass in das Instrumentum pacis eine klare Bestimmung über die Restitution der Religion in der Oberpfalz nicht aufgenommen wurde. —

Die Arbeit Lipperts ist angefertigt nach den Akten der königlichen Archive Amberg, München, des geheimen Staatsarchiv und Reichsarchivs. Über die behandelte Periode gab es noch keine Druckschrift..

Pfarrer Carl Arnold (Wiesloch).

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

(264) **Beiträge zur Auslegung des BGB.** Hrsgb. v. Bernhöft und Binder, Professoren in Rostock. Die Beiträge sollen über wichtigere Fragen von unmittelbarer Bedeutung für die Praxis Aufsätze bis zum Umfange von 2 Druckbogen bringen, daran werden sich regelmässig umfassende Übersichten über die Rspr. und Litteratur anschliessen. Sie sollen alle 2 Monate erscheinen. 6 Hefte zu 5 Bogen bilden einen Band; jedes Heft ist einzeln käuflich. Preis des Bandes von 6 Heften M. 8—. Leipzig. Deichert.

Inhalt des I. Heftes: Bernhöft, Das BGB. als Grundlage des künftigen R. Bekker. Aphorismen zu Besitzlehre. Binder, Rückwirkung und Aufrechnung. Binder, Übersicht über die ZZ. 1900. Bunsen, Die Rspr. zum BGB. 1900. Sprechsaal.

(265) **Jahrbücher** des königl. sächs. OVG. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofs. 1. Bd. 4 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. S. 1—96.) Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 8 —.

Oesterr. Gerichtsztg. LII, 39. Klissenbauer, dolus bei Ehrenbeleidigungen. Zatschek, Verweis als Strafe. Berger, Gleiche Namen. 40. 41. Makarewicz, Pathologie der Vorerhebungen im Strafprozesse. 42. Benedikt, d. Irrenbehörden. 43 44. Schauer, VorzugsR d. Verwaltungsauslagen. Meili, Kodifikation d. schweiz. Straf- u. PrivatR. 45. Stoos, dolus indirektus. 45 46. Krasny, EnteignungsR. f. Wasserstrassenbauten.

Unlauterer Wettbewerb. I, 1. Kohler, Anschwärzung durch Handelsgehülfen. Dominicus, Unlauterkeit in der Werkzugbranche. Finger, Sind Woll- u. Baumwollmuster ein schutzberechtigtes Fabrikgeheimnis? Staub, Unlauterer Wettbewerb ohne Verschulden. Schultze, Die Verleitung von Handelsangestellten zum Kontraktbruch. Bürgel, Unlauterer Wettbewerb unter dem Schutze der Direktion und d. G. — 2. Schmitz, concurrence déloyale. Marcus, Anspruch auf Gewinn etc. aus Wettbewerbsdelikten. Meili, Stellg. d. deutsch. Reichs zur Schweiz. Wendlandt, Kartellzwang als strafbare Nötigung.

CBl. f. freiw. Gerichtsbarkeit. II, 7/8. Keller, Westfäl. GüterR. Lellbach, Gg. d. code civ. u. Fahrnisgemeinsch. d. BGB. Boden, Beamtenhaftg. 9/10. Frey, Schranken d. amtl. Berichtigung des Grundbuchs. Josef, d. Parteibegriff in d. freiw. Gerichtsbarkeit.

Rechtsgeleerd Magazijn. XX, 4. Wilde, De lex „hac edictali. Feitle, novelle betr. allgem. leerstukken in het Wetboek van StrafR.

Rechtskundig Tijdschr. voor Vlaamsch België. III, 9. Gorkom, de rechterlijke organisation in Engeland.

Tijdschrift voor StrafR. XIV, 2. Domuela Nienwenkind, het Utrechtsche tuchthuis in het begin der 17. eeuw.

The Law Magazine and Review. No. 320. Wallace, the working of the patent acts. Williams, the Latin of the Corpus Juris.

Jelf, the Inns of Chancery. Marshall, Roman law: its study in England. Parker, origin and history of the King's Bench Division. Percy Pain, the demise of the Crown. Baty, debt-slavery in the Malay Penisula.

Tidskrift d. juridiska föreningen i. Finland. 1901, 4. Verhandlungen d. finnischen Juristentages v. 1899. (Beilagenheft, Übersicht 1900. d. kaiserl. Justizdepartements. Utslag S. 1—60. Domar S. 1b—36b.)

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international. 1901, 7. Thaller, Histoire. Les sociétés par actions dans l'ancienne France. Valéry, Ihering et le droit de retenir une place en wagon.

Bulletin mensuel de la société de législation comparée. 1901, 6 7. Mentha, Notice sur l'état des travaux préparatoires d'un code civil suisse. Jovanovic, Etude sur la législation et l'organisation judiciaire du Monténégro.

Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. 1901, 5. Thomas, actions in bonum et æquum conceptae. Aron, Etude sur les lois successorales de la Révolution depuis 1789 jusqu'à la promulgation du Code civil (Schluss). Sayous, Le fonctionnement du capital social de la Companie néerlandaise des Indes orientales aux XVIIe et XVIIIe siècles.

Revue administrative du culte catholique. 1901, 8. Le Saint-Siège et les congrégations. Pompes funèbres et accidents du travail. Les étalages et le repos du dimanche.

Revue critique de législation et de jurisprudence. 1901, 7/8. Ferron, De la compétence ratione personae des tribunaux de commerce d'après le lieu de la promesse (art. 420 C. proc. civ.) (suite et fin). Charmont, La propriété corporative.

Revue d. droit internationl. 1901, 5. Louter, la guerre sud-africaine. Pakuye, Takahachi, hostilités entre la France et la Chine 1884—85 et étude des lois d. neutralité. Nys, l'état et la notion de l'Etat.

Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence en France et à l'étranger. 1901, 4. Valery, Influence de la guerre sur les assurances sur la vie dans les rapports internationaux. Pascaud, Le contrat de travail au point de vue économique et juridique, l'utilité de sa réglementation législative. M. Jellineck, Les déclarations des droits „Bills of Rights" américaines et anglaises. Lefort, La faculté de droit de Douai avant la Révolution.

Revue internationale de sociologie. 1901, 8/9. La Grasserie, De la classification des actes criminels.

Rivista di diritto internaz. e di legisl comp. IV, 3/5. Fiore, della capacità dello stato straniero, della chiesa, et della Santa Sede di acquistare per successione. Corsi, la convenzione di La Aia per la procedura civile.

Archiv f. StrafR. XLVIII, 3/4. Klee, Selbstverletzung u. Verletzung von Einwilligenden. Bar, projektische Reform d. italien. Strafprozesses. Knapp, Altnürnberger Gefängniswesen. Huther, die Endthatsachen d. vollendeten strafbaren Handlung.

Gerichtssaal. LIX, 6. Ortloff, Gerichtshängigkeit d. Strafverfolgg. LX, 1. Schlecht, lex Heinze. Brückmann, „Thatsachen" im

§ 112 StrPrO. Breuske, Verantwortl. Redakteur. Thomssen, Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden?
Z. f. StrR.Wissenschaft. XXXII, 1. Knapp, Humor im Würzburger R. Rosenberg, Beiträge z. Bestrafg. d. Übertretungen. Silberschmidt, § 2 Abs. 2 RStrGB. Liepmann, die Reue. Kallina, Versammlung d. Vereins deutsch. Strafanstaltsbeamten. Curtius, französ. G. v. 19. IV. 1898 (attentats etc. coutre les enfants.)
Verwaltungsarchiv. X, 1. Zorn, d. deutsche Staatssprache.
Jahrbücher f. Nationalökonomie. XXII, 1 2. Loening, Zwangserziehg. Minderjähriger. 3. Hesse, wirtschaftl. Ggbg. d. deutsch. Bundesstaaten 1900.
Jahrbuch f. Gesetzgbg. etc. XXV, 3. M. Rümelin, Vorentwurf der schweizer. ZivilGB. Frankenberg, Versicherg. Erwerbsloser. Nussbaum, rechtl. Lage d. Landarbeiter.
Invaliditäts- u. Altersversicherung. XII, 1. Versicherungspflicht d. Postagenten. Hilse, Innungskrankenkassen.
Finanzherold. XIV, 42. Zeitgeschäfte in Frankreich.
Die Frau. IX, 1. Engel, ErbbauR.
Archiv für Post und Telegraphie. 1901, 20. ReichspostO. a. d. J. 1698.
Grenzboten. LX, 41. Rosenberg, d. Diktatur Paragraph i. Elsass-Lothringen.
Z. f. internat. Privat- u. StrafR. XI, 3 4. Grünewald, Nachruf für Böhm. Baisini, Wiederverheiratung einer i. Deutschland wegen Ehebruchs geschiedenen Frau mit ihrem Mitschuldigen. Pollak, Entw, e. ungar. ZPO. Niemeyer, d. internat. PrivatR. im Japan. ZivilGB. Peritsch, Aenderg. u. Nationalität im Falle der Annexion. Busdugan, d. Erbfall Collars.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. Oktober 1901 bis 15. November 1901 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Beiträge zur brandenburg-preussischen RGesch. V. Holtze, Fr., Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. 3. Tl.: Das Kammergericht im 18. Jahrh. Mit 3 Abbildgn. Veröffentlichungen des Vereins f. die Geschichte der Mark Brandenburg. XII, 478 S. Berlin, Vahlen. M. 9 —; geb. M. 10.50
Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- u. StrafR. XI, 133 S. Neudamm, Neumann. M. 3 —
Buomberger, F. Die schweizer. Ggbg. im Lichte der Statistik. Mit 10 graph. Darstellgn. 30 S. Freiburg (Schweiz), Universitäts-Buchh. M. — 50
Denkschrift, den „Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen" betr. 23 S. Elberfeld, Baedeker. M. — 50

Dissertationen.

Darboven, N. Die actio doli im röm. u. gemeinen R. u. ihr Verhältnis zu den Vorschriften des BGB. f. das Deutsche Reich. 69 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 1.60

Fritze, H. Die Aufrechnung der Scheidungsgründe beim Ehebruch. VII, 53 S. Ebda. M. 1.20
Herz, C. Beitrag zur Lehre v. der Schuldübernahme. 79 S. M. 2 —
*Naue, F. Die angebliche Dinglichkeit der Miete nach dem deutschen BGB. 89 S. Ebda. M. 2.20
Schaller, C. Die Befugnis des Testamentvollstreckers zur Führung von Prozessen um die Wirksamkeit des Testaments. Nach gemeinem R. u. BGB. 36 S. Ebda. M. — 80
Steengrafe, O. Die zivilrechtl. Folgen des formwidrigen Wechsels. 38 S. Ebda. M. — 80
Vahlbruch, P. Einwendungen, welche die Gültigkeit der Ausstellung v. Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffen. III, 38 S. Ebda. M. — 60

Friedrich, J. Die Unechtheit der Canones v. Sardica. Aus: „Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss." S. 417—476. München, Franz. M. 1 —

*Gerstner, Th. Der neueste Stand des Berner internationalen Übereinkommens üb. den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 14. X. 1890. Auf Grund der nachträgl. Vereinbargn. u. der hierauf beruh. neuen Fassg. des Textes, gültig v. 10. X. 1901 an, unter Berücksicht. v. Theorie u. Praxis. Zugleich e. Suppl. zu dem „Internationalen EisenbahnFrachtR." desselben Verf. XII, 191 S. Berlin, Vahlen. M. 4.20; geb. M. 5 —

Gmür, M. Der Entwurf e. schweizer. ZivilGB. in seiner Bedeutung f. Handel u. Industrie. 20 S. Bern, Sturzenegger. M. — 50

*Krückmann, P., Institutionen des BGB. 3. A. XIII, 689 S. m. Fig. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 12 —; geb. M. 3.20

Lehrbücher des deutschen ReichsR. (Umschlag: Guttentags Sammlung v. Lehrbüchern des deutschen ReichsR.) II. Rosenfeld, E. H. Der Reichs-StrPr. XX, 470 S. Berlin, Guttentag. M. 5.50; geb. M. 6 —

*Meili, F. Der gesetzgeber. Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz u. im Kreditwesen. Drei Ggbgs.-fragen, beleuchtet. 71 S. (Zeitfragen, schweizer. 32. Hft.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 2 —

Meisner, Chr. Das in Bayern geltende NachbarR. m. Berücksicht. d. WasserR. XV, 320 S. München, Schweitzer. M. 6 —; geb. M. 7.20

*Meurer, Chr. Die juristischen Personen nach deutschem ReichsR. X, 358 S. Stuttgart, Enke. M. 11 —

*Meyer, L. Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. Zugleich als 2. A. des gleichnam. Werkes v. R. de l'Homme de Courbiere. XI, 414 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 8 —; geb. M. 9.25

Mirbt, C. Der Toleranzantrag des Zentrums. Vortrag. 40 S. Leipzig, Buchh. d. ev. Bundes. M. — 60

Nikel, Joh. Die ReichsGG. üb. die Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherung. In kurzem Auszuge nach dem Stande der Ggbg. v. 1. I. 1901 dargestellt. XI, 140 S. Freiburg i/B., Charitasverband. M. — 80.

*Ramdohr, H. Grundriss f. das Studium des deutschen PrivR., nach der LegalO. des BGB. f. das Deutsche Reich systematisch dargestellt. (In 2 Bdn.) 1. Bd.: Allgem. Tl. u. R. der Schuldverhältnisse. VII, 464 S. Posen, Jolowicz. M. 6 —; geb. M. 6.85

ReichsR., das, in Einzeldarstellungen. Eine Sammlg. kurzgefasster Lehrbücher zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. I. Hirschfeld, G. Der ReichsZP. Eine Darstellg. nach ZPO. u. GVG. zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. 3. A. XII, 308 S. Berlin, Nitschmann. Geb. M. 4.50; u. durchsch. M. 5.50

Sammel-Gutachten üb. die Ritual- u. Blutmordfrage v. gebildeten deutschen Männern aller Stände. 66 S. Cüstrin, Brandt. M. —50

*Schmidt, A. B. Das BGB als Erzieher unseres Volkes. (Rektoratsrede.) 26 S. Giessen, Ricker. M. —50

*Studien zur Erläuterung des bürgerl. R., herausg. v. R. Leonhard. 5. Manigk, A. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft. XIII, 404 S. M. 10—. — 6. Klingmüller, Fr. Der Begriff des Rechtsgrundes. Seine Herleitung u. Anwendung. VIII, 117 S. Breslau, Marcus. M. 3.20

Untersuchungen zur deutschen Staats- u. RGesch., hrsg. v. O. Gierke. 64. Hft. Halban, A. v. Das röm. R. in den german. Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen RGesch. 2. Tl. XIII, 363 S. Breslau, Marcus. M. 10—

Weyl, F. Die Standesherrnqualität der Grafen v. Altleiningen-Westerburg zu Ilbenstadt. Ein Versuch zur Lösg. der Frage. III, 111 S. Giessen, Ricker. M. 2.40

Zanten, J. H. van. Die ArbeiterschutzGgbg. in den europäischen Ländern. XII, 338 S. Jena, Fischer. M. 7—

Zimmermann, W. Die Rechtswirkungen der Veräusserung u. der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach deutschem R. IV, 101 S. München, Schweitzer. M. 2.80

Adler, A. Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachlehranstalten u. zum Selbstunterricht. 4. A. VIII, 264 S. Leipzig, J. M. Gebhardt. M 3.60; geb. M. 4.20

*Knapp, Th. Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen v. 16. bis ins 19. Jahrh. 104 S. (Württembergische Neujahrsblätter. Neue Folge. Blatt 7.) Stuttgart, Gundert. M. 1—

Pflugk-Hartung, v. Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrh. XII, 427 S. Gotha, F. A. Perthes. M. 14—

Rostowzew, M. Der Ursprung des Kolonats. [Aus: „Beiträge z. alten Gesch."] Leipzig, Dieterich. M. —80

Siegl, K. Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310 bis 1390. 111 S. m. 1 Lichtdr.-Taf. Prag, Calve. M. 2.40

*Stier, E. Über Verhütung u. Behandlung v. Geisteskrankheiten in der Armee. 43 S. Hamburg, Gebr. Lüdeking. M. 1—

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Brandis, F., Was der Arbeiter v. dem BGB. u. den einschlägigen Vorschriften der GewO. u. der LandesGG. wissen muss. IV, 145 S. Braunschweig, Selbstverlag. M. 1—

Entscheidungen.

Adler, L., u. J. Friedlaender, S. v. EE. zum HGB. XI. Bd. Nr. 1901—2148. III, 723 S. Wien, Manz. M. 8.80; geb. M. 10.40

Fritsch, B., u. L. Graf Hartig, Judicate des Rg., des Verwaltungsgerichtshofes u. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichtes und der Stiftungen. 1. Tl.: Kultus. XVI, 377 S. Wien, Hölder. M. 6.20

Josef, Eug., Rechtsfälle zum ZwangsversteigerungsG., zur GrundbuchO., zum LiegenschaftsR., zum FGG. unter Berücksicht. anderer RGG. privatrechtl. Inhalts. IV, 98 S. Berlin, Vahlen. M. 1.50

Gebühren-, Kosten- u. Stempelwesen.

Deklaration u. Reklamation in Einkommensteuersachen. Leitfaden. 5. u. 6. A. Berichtigt nach dem EinkommensteuerG. v. 24. VII. 1900. à 52 S. Dresden, Heinrich. M. —50

Handbuch der Ggbg. in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Graf Hue de Grais. 1. Das Deutsche Reich. Reichsverfassung — Reichsangehörigkeit — RT. — Reichsbehörden u. Reichsbeamte — Reichsfinanzen — Elsass-Lothringen. XII, 385 S. Berlin, Springer. Geb. M. 6 —

*Krohne, C., u. R. Über, Die Strafanstalten u. Gefängnisse in Preussen. 1. Tl.: Anstalten in der Verwaltg. des Ministeriums des Innern. Im amtl. Auftrage hrsg. LV, 431 S. m. Atlas, Imp. 4°., 103 Taf., in Mappe. Berlin, Heymann. M. 36 —; geb. M. 38 —

Müller, L., Erläuterungen zu den allgemeinen Vorschriften f. das Staatsrechnungswesen des Königr. Sachsen in der seit 1. XI. 1900 giltigen Fassung. (A. R. V.) 2. A. 34 S. Dresden, Baensch. M. — 75

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts. Gesamt-Register f. die Jahrgänge 1885—1900. III, 416 S. Berlin, Asher & Co. M. 7.50

*Weizsäcker, H., Formularbuch zu den deutschen ProzessOO. f. den Gebrauch der Gerichte u. Staatsanwaltschaften. 1. Abt.: Formulare zur ZPO. u. zur KO. Auf der Grundlage des Formularbuchs v. Fel. Vierhaus auf amtl. Veranlassg. neu bearb. 2. A., m. Berücksicht. der seit dem 1. I. 1900 gelt. Fassg. der GG. XVI, 231 S. Berlin, Kühn. M. 3.20; geb. M. 5 —

— u. K. Lorenz, Formularbuch f. die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Gebrauche der preuss. Gerichte. (Anastat. Neudr.) X, 336 S. Berlin, Kühn. M. 3.60; geb. M. 5.60

Entwürfe.

Entwürfe e. RG., betr. die Sicherung der Bauforderungen nebst Begründung u. e. Übersicht der Äusserungen, welche zu dem im J. 1897 veröffentlichten GEntw. ergangen sind. Amtl. Ausg. IV, 170 S. Berlin, v. Decker. M. 1.50

Sammlungen.

GS. f. Elsass-Lothringen. Strassburg, Druckerei u. Verlagsanstalt.

XIX. G. betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. V. 1901, nebst den Ausführungsbestimmgn. u. dem Bericht der 13. Kommission im RT. — La nouvelle loi sur les vins du 24. V. 1901. 55 S. M. 1.50.

Guttentag's S. preuss. GG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 13. Berlin, Guttentag. Geb.

13. Fernow, A. ErgänzungssteuerG. v. 14. VIII. 1893. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachregister. 3. A. 144 S. M. 1.50

— S. deutscher RGG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 8 u. 10. Ebd. Geb.

8. Krech, J. Die RGG. üb. den Unterstützungswohnsitz, in der Fassg. der Novelle v. 12. III. 1894, die Freizügigkeit, den Erwerb u. Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres G. bezügl. landesgesetzl. Bestimmgn. sämtl. Bundesstaaten. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 5. A. XI, 400 S. M. 2.70. — 10. Pieper, J. Das ReichsbeamtenG. v. 31. III. 1873 u. seine Ergänzgn., erläutert. 2. A. XXXVIII, 696 S. M. 4.50.

Handbibliothek, Leipziger jurist. Hrsg. v. M. Hallbauer & W. Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger. Geb.

46b. Kloss, Das Beurkundungswesen im Königr. Sachsen m. Ausschluss des Notariats. XII, 228 S. Geb. M. 3.50. — 313. Bernewitz, A. v. Die Reichs-GewO. 7. A. m. ausführl. Sachregister. 2. Bd. XII, 606 S. Geb. M. 9 —.

Hirschfeld's Taschen-S. f. Justiz u. Verwaltung. Leipzig, Hirschfeld.

17. Hippel, v. G. betr. die Dienstleistung des Kreisarztes u. die Bildung v. Gesundheitskommissionen v. 16. IX. 1899, nebst Ausführungsbestim-

mungen u. Anh. VII, 280 S. M. 2.80. — 18. Aufsess, v. Das FGG. m. Anm. u. e. Anh., enth. die hierzu ergangenen preuss. u. bayr. Ausführungs- u. ErgänzungsGG. 344 S. M. 3.30.

Holzmann, A., Die Berufswahl im Staatsdienst. Eine Zusammenstellung der f. das Grossherzogt. Baden gelt. PrüfungsOO. Karlsruhe, Reiff. à M. — 60

6. Höherer Dienst in der Justiz, inneren Verwaltung u. Finanzverwaltg. Doctor jur. — Dozent f. Jus etc. 32 S. — 8. Gerichtsvollzieher. Gefängnisaufsichtsdienst. Waisenrichter, Rechtsagenten etc. Schutzmann und Gendarm. Steuererheber, Steueraufseher. Grenzaufseher etc. Militäranwärter als zweite Gehilfen der Bez.-Finanz-Stellen. 32 S.

Kroon, S., Deutsches bürgerl. u. GewerbeR. Berlin, Deutscher Verlag.

1—4. BGB. nebst EfG. u. Sachregister. VII. 658 S. Geb. M. 3.60. — 6. 7. G. üb. die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschliessung v. 6. II, 1875 und 25. III. 1899. 24 S. M — 30. — 8—10. G. betr. den Wucher v. 24. V. 1880, 19. VI. 1893 und G. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16. V. 1894. 10 S. M. — 20. — 11. GrundbuchO, v. 24. III. 1897. 30 S. M. — 50. — 12. FGG. v. 17. V. 1898 u. 20. V 1898. 59 S. M. — 60. — 13. GewO. in d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 26. VII. 1900 betr. die Redaktion der GewO. Anlage: 37 Bekanntmachgn. v. 27. II. 1888 bis 28 XI 1900. 284 S. M. 2 —. — 14—18. HGB. m. SeeR. v. 10. V. 1897, nebst EfG. v. 10. V. 1897, AfG. v. 21. IX. 1899, Verfügg. des preuss. Justizministers v. 7 XI. 1899 üb. d. Führg. des Handelsregisters u. alphabet. Regist. 304 S. Geb. M. 2.50. — 19—21. Allgem. deutsche WechselO., nebst GG. der Nürnberger Wechsel-Novellen etc. als BundesGG. v. 5. VI. 1869 u. alphabet. Sachreg. 39 S. M. — 50. — 22—25. G. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. V. 1889, nebst Bekanntmachg. betr. die Führg. des Genossenschaftsregisters v. 1. VII. 1899; Verfügg. d. preuss. Justizministers v. 8. XI. 1899 u. G. betr. die Gesellschaft m. b. H v. 20. IV. 1892. 106 S. M. 1.20. — 27. 28. BörsenG. v 22. VI. 1896 u. DepotG. v. 5. VII. 1896. 24 S. M. — 40. — 29—33 u. 26. PatentG. v. 7. IV. 1891, nebst G. betr. das UrheberR. an Mustern und Modellen v. 11. I. 1876, G, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern v. I. VI. 1891, G. üb Markenschutz v. 30. XI. 1874, G zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. V. 1894, u. G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. V. 1896. 63 S. M. — 80. — 34. 35. GVG. v. 27. I. 1877 u. 20. V. 1898 nebst EfG. v. 27. I. 1877 u. 20. V. 1898. 56 S. M. — 60. - 36—39. ZPO. v. 30. I. 1877, EfG. betr. Ändergn. der ZPO. v. 17. V. 1898 u. alphabet. Sachregister. 290 S. Geb. M. 2.50. — 40. 41. G. betr. die Gewerbegerichte v. 29. VII. 1890 u. G. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- od. Dienstlohnes v. 21. VI. 1869. 32 S. M. — 50. 42—45. KonkursO. v. 10. II. 1877 u. 20. V. 1898, nebst EfG. v. 10. II 1877, EfG. v. 17. V. 1898 betr. Änderung der KO u. G. betr. die Anfechtg. v. Rechtshandlgn. e. Schuldner ausserhalb des Konkursverfahrens, v. 21. VII. 1879 u. 20. V. 1898. 88 S. M. 1 —. — 46. 47. G. üb. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung v. 24. III. 1897 u. 20. V. 1898 nebst EfG. v. 24. III. 1897. 63 S. M. — 80. — 48—50. GerichtskostenG. v. 25. VI. 1895 u. 6 X. 1899 und GebührenO. f. Zeugen und Sachverständigen v. 30. VI. 1878 u. 20. V. 1898. 79 S. M. 1 —.

Sammlung ausserdeutscher StrGBB. in deutscher Übersetzung. Hrsg. v. der Red. der Z. f. die ges. StrRW. Berlin, Guttentag.

XVI. StrGB. allgemeines bürgerl. f. das Königr. Dänemark v. 10. II. 1866, sowie G. betr. die Behandlg. einiger im allgemeinen bürgerl. StrGB. behandelter Verbrechen und G. üb. Gewalt gegen schuldlose Personen v. 11. V. 1897. Übers. v. H. Bittl. 60 S. M. 1.60.

TaschenGS. Berlin, Heymann.

12. Robolski, H. Das PatentG. v. 7. IV. 1901, erläutert. 2 A. VII, 208 S. M. 2 —.

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Doktorwürde, Bestimmungen zur Erwerbung der juristischen. Nebst e. Anh., enth. die allgemeinen Verfügg. v. 18. I. 1897 betr. die erste jurist. Prüfg. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. 3. A. IV, 68 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1 —

GewerbegerichtsG. V. 30. VI. 1901. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers v 29. IX. 1901. 31 S. Berlin, Dümmler. M. — 25

GrundbuchO, nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen m. Kommentar u. systematischer Übersicht üb. das materielle GrundbuchR. (Achilles u. Strecker.) 2. Tl. Die preuss. Ausführungsbestimmgn. XII, S. 357—500. Berlin, Guttentag. M. 4 — (In 1 Bd.: M. 12 —; geb. M. 14 —)

HGB. (m. Ausnahme des SeeR.) nebst dem EfG. (Frankenburger.) Handausg. m. Erläutergn. u. ausführl. Sachregister. 2. A. 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer. M. 1 —

*SchutzgebietsG. nebst ErgänzungsGG., sowie der kaiserl. VO., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, u. den Ausführungsbestimmgn. üb. die Ausübg. der Gerichtsbarkeit. Zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. XIII, 90 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.75; kart. M. 2 —; geb. M. 2.50

StempelsteuerG. v. 31. VII. 1895 nebst Ausführungsbestimmungen, dem Erbschaftssteuer-, Wechselstempel- u. ReichsstempelG. (Hummel u. Specht.) 3. Lfg. S. 423—710. Berlin, Guttentag. M. 7 —

*StrGgbg. (Olshausen.) Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Bd. StrPrO. Nebst dem G. v. 20. V. 1898 u. e. Anh., enth. das GVG., das GerichtskostenG. u. die GebührenOO. VIII, 307 S. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1.80

UnfallversicherungsG. (v. Woedtke.) 5. A. In der Fassg. des G., betr. die Abänderg. der UnfallversicherungsGG., v. 30. VI. 1900 als Gewerbe-UnfallversicherungsG. neu bearb. v. Caspar. XII, 722 S. Berlin, G. Reimer. M. 15 —; geb. M. 17 —

Unterstützungswohnsitz, G. üb. den, erläutert nach den EE. des Bundesamtes f. das Heimatwesen. (Wohlers.) 9. A., nebst e. Anh., behandelnd die f. die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des BGB. Bearb. v. Krech. VII, 296 S. Berlin, Vahlen. M. 4.60; geb. M. 5.50

UrheberR. an Werken der Litteratur u. Tonkunst, G. betr. das, v. 19. VI. 1901. — G. üb. das VerlagsR. v. 19. VI. 1901. Liebhaber-Ausg. 67 S. Berlin, Heymann. M. 1 —

Verlags- u. UrheberR., RGG. üb. das, v. 19. VI. 1901, nebst dem Litteraturübereinkommen zwischen dem Reiche u. Österreich-Ungarn. (Pannier.) Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 77 S. Leipzig, Reclam. M. — 20

Versicherungs-Unternehmungen, RG. üb. die privaten, v. 12. V. 1901. (Müller-Meiningen u. Prager.) Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn., Sachregister u. Anh., enth.: I. die schweizer., II. die österreich. Ggbg., III. die zu § 98 erlassene Bekanntmachg. des Präsidenten des Reichsaufsichtsamts v. 10. VII. 1901. IV, 306 S. Fürth, Rosenberg. Geb. M. 3.60

— — (Deybeck.) Mit Einleitg., Erläutergn. u. Sachregister sowie den einschläg. Vollzugsinstruktionen hrsg. IV, 268 S. Leipzig, Deichert Nachf. M. 2.80

WechselO. nebst den Nürnberger Novellen u. dem Wechselstempelsteuer G. etc. (Gareis.) 3. A. X, 181 S. München, Beck. Geb. M. 1.50

— Kommentar zur. (Staub.) 4. A. VIII, 293 S. Berlin, Heine. Geb. M. 7.50

WechselstempelsteuerG. v. 10. VI. 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen des BR. v. 8. III. 1901. (Zimmermann.) Mit Erläutergn. IV, 112 S. Karlsruhe, Braun. M. 2.20

Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken, Auszug aus dem G. betr. den Verkehr m. V. 24. V. 1901. — Extrait de la loi concernant la vente de vin et autres produits livrés à la consommation sous le nom de vin. Strassburg, Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 1 —

*ZPO. (Gaupp.) 5. A., bearb. v. Stein. 1. Bd. XII, 979 S. Tübingen, Mohr. Subskr.-Pr. M. 17.55; geb. M. 20.05

— nebst den auf den ZPr. bezügl. Bestimmgn. des GVG. u. den EfGG. (Struckmann u. Koch.) In der Fassg. v. 20. V. 1898. Kommentar,

unter Mitwirkg. v. Rasch, Koll, Stuckmann. 8. A. 2 Bde. XL, 775 u. IV, 698 S. Berlin, Guttentag. M. 30 —; geb. M. 34 —

Preussen.

Baupolizei O. f. die Stadt Düsseldorf v. 25. IV. 1896. (Bach.) VI, 186 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. 2 —

— v. 1. VIII. 1894 f. die Landkreise des Reg.-Bez. Düsseldorf, sowie Ausführungs-Anweisung etc. 3. A. 51 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. — 40

KostenGG. GerichtskostenG., GebührenO. f. Notare, G., enth. die landesgesetzl. Vorschriften üb. die Gebühren der RAA. u. Gerichtsvollzieher. In der Fassg. der Bekanntmachg. v. 6. X. 1899. Textausgabe m. Anmerkgn., Tabellen u. Sachregister. IV, 204 S. Berlin, Nauck & Co. M. 1.60

PolizeiVOO. f. Flensburg. 116 S. Flensburg, Huwald. M. 2 —

Sachsen.

Kraftfahrzeuge, VOO. betr. den Verkehr m., auf den öffentlichen Wegen. 29 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. — 50

Baden.

GrundbuchO., AfG. zur, m. Erläuterungen aus den Regierungsmotiven u. Landtagsverhandlungen, nebst GrundbuchausführungsVO. (Armbruster.) 3. Lfg. XI, S. 89—180. Tübingen, Mohr. Subskr.-Pr. à M. 1 — (Kplt. M. 4 —)

Oesterreich.

Bergbau, Unfallverhütungsvorschriften beim. Hrsg. v. k. k. Ackerbauministerium. I. Nachtrag. VIII, 219 S. m. Fig. Wien, Manz. M. 2.60

BGB., Kommentar zum. (Stubenrauch.) Hrsg. von Schuster v. Bonnott u. Schreiber. 8. A. 1. Hft. 1. Bd. S. 1—80. Wien, Manz. M. 1.20

Grundbuchs-Prüfung. (Offenhuber.) Die gesetzl. Bestimmgn. üb. Grundbuchsführg. f. Prüfungskommissäre u. Prüfungskandidaten. IV, 226 S. Wien, Perles. M. 3 —; geb. M. 3.80

3. Wichtige fremdsprachige Werke.

Cremers, W. C. I. J., Aanteekeningen op de Nederlandsche wetboeken, bevattende de litteratuur en de jurisprudentie. Wetboek van koophandel. 7e vervolg. 108 kol. Gron., Wolters. f. 1.90

Building. London Building Acts and Bye-Laws. Cloth. sh. 3 —

Buxton, Charles, How to Stop Drunkenness. pp. vi—80. Ch. of Eng. Temp. Soc. sh. 1 —

Cripps, R., Public-House Reform. With a Short Account of the Public-house Trust Movement. sd. pp. 16. Ch. of Eng. Temp. Soc. sh. — 1

Foyster, W. H., The Justices' Handbook on Licensing. Shaw & Sons. sh. 2.6

Hall, Bp. A. C., Marriage with Relatives, Prohibited Degrees of Kindred and Affinity. sd. Longmans. sh. 1 —

Judicial and Administrative Statistics of British India for 1899—1900. sh. 3 —

*Kenny, Courtney Stanhope, A Selection of Cases Illustrative of English Criminal Law. pp. 564. Cambridge University Press. sh. 12.6

Rowntree, Joseph, and **Sherwell**, Arthur, British "Gothenburg" Experiments and Public House Trusts. pp. 184. Hodder & Stoughton. sh. 2.6

Basdevant, J., La Révolution française et le droit de la guerre continentale. fr. 4 —
Bonnefoy, G., Commentaire de la loi du 19 avril 1901 sur l'affouage. Broch. fr. 1.50
Brandt, Dr. Alex de, Droit et coutumes des populations rurales de la France en matière successorale. Traduit de l'allemand par M. Eug. Régnier. Avec une préface de M. Georges Blondel. fr. 7.50
Charmolu, A., Petit catéchisme juridique. Notions générales de droit français par demandes et réponses suivi d'un formulaire d'actes usuels et d'un dictionnaire des termes juridiques. fr. 4 —
Code civil suisse. Exposé des motifs de l'avant-projet du département fédéral de justice et police. Tome I. Introduction. Droit des personnes et de la famille. (Par Eug. Huber.) IV, 282 S. Bern, Schmid & Francke. M. 2 —
Dicey, A. V., Introduction á l'étude du Droit constitutionnel. Edition française complétée par l'auteur. Traduction française de André Battu et Gaston Jèze. Avec une préfacc de A. Ribot Député. Broché. fr. 10 —

Dissertationen (Thèses.)

Hemard, J., Etude critique sur l'insaisissabilité du salaire. 128 p. Paris, Larose.
Hom, L., De la situation juridique des gens de service. 133 p. Paris, Giard et Brière.
Hubert, F., De la délimitation du domaine public. XXII-178 p. Poitiers, Blais et Roy.
Jacques, A., Du régime de l'expropriation pour cause d'utilité publique en Algérie. II-242 d. Paris, Chevalier-Marescq et Ce.
Jaubert, J., Le Droit de réponse, en matière de presse. 284 p. Paris, Pédone.
Labbé, H., De la préparation des lois dans les commissions parlementaires. 145 p. Paris, Larose.
Lahaye, P. L., Recherches sur les chambres de compensation (clearing houses). Création, Organisation et Développement en France, Angleterre, Allemagne, Autriche, Italie, Australie, au Japon et en Amérique. IV-278 p. Caen, impr. Valin.
La Hougue, L. de, Des courtes peines d'emprisonnement et des pénalités qui pourraient leur être substituées (étude de science pénitentiaire). VIII-217 p. Paris. Rousseau.
Lapanouse, J. de, Essai historique sur la protection des enfants orphelins, au moyen âge, dans les pays coutumiers, 216 p. Paris, Rousseau.
Le Berte, M., De l'admissibilité de la revision et de la matérialité du fait nouveau dans la loi du 8 juin 1895. 166 p. Paris, Rousseau.
Lebreton, A., De la provocation aux crimes et délits dans ses rapports avec les lois sur la presse. 224 p. Rennes, impr. Simon.
Lemant, P., De la liberté de la défense (étude historique). 305 p. Paris 1900, Rousseau.
Leneru, L., La Responsabilité du président de la République. 117 p. Paris, Rousseau.
Mallarmé, A., Les Conseils locaux algériens et la représentation des indigènes XIX-214 p. Paris, Chevalier-Marescq et Ce.
Mareille, V., Des effets juridiques de la contrainte. 168 p. Angoulême, impr, Coquemard.
Marinkovitch, V., De la discrimination de revenus. 194 p. Paris, Giard et Brière.
Morché, H., Le Droit de la femme mariée sur les produits de son travail. XI-229 p. Angers, impr. Burdin et Ce.
Ortus, N., De la responsabilité du patron envers ses ouvriers avant et depuis la loi du 9 avril 1898. 226 p. Montpellier, impr. Hamelin frères.
Petel, H., De la responsabilité du ministère public, tant au civil qu'au criminel et des officiers de police judiciaire. Paris, Larose.

Plache, J., Des droits de succesion du conjoint survivant. III-212 p. Paris, Rousseau.
Raoul-Duval, Du dol éventuel (étude de droit comparé). In-8, 162 p. Paris 1900, Giard et Brière.
Ravidat, M., De l'assistance par la colonisation. 158 p. Paris, Rousseau.
Robin, H., Le Droit des gens mariés, dans la coutume du duché de Bourgogne. 199 p. Paris 1900, A. Rousseau.
Segret, G., De l'insaisissabilité des biens dotaux. In-8, 229 p. Riom, Jouvet.
Touvenot, M., Les Tribunaux industriels et les Conseils de prud'hommes. 226 p. Paris, A. Rousseau.
Vigière, C., La Juridiction des prises maritimes (Evolution historique; Réformes possibles). 319 p. Lyon, Rey.

Jenks, Ed., Essai sur le Gouvernement local en Angleterre. Traduction française de J. Wilhelm, Juge au Tribunal civil de Coulommiers. Avec une préface de H. Berthélemy, Paris. Broch. fr. 5 —
La Grasserie, R. de, De la genèse sociologique de la pénalité. fr. 2.50
Mallarmé A. Les conseils locaux algériens et la représentation des Indigènes. fr. 3.50
Massat, P. Manuel de la Législation administrative spéciale à la ville de Paris et au département de la Seine. fr. 6 —
Peaniol, M. Traité élémentaire du Code civil, conforme au programme officiel des facultés de droit. — Tome 3 et dernier. fr. 12.50
Rousset, A., Du droit et de la jouissance de l'usufruiter sur les végétaux ligneux isolés ou en massif. fr. 6 —
Rousset, A., La législation sur le régime des eaux. Petit manuel pratique pour l'application de la loi du 8 avril 1898. fr. 3.50
Teisseire, M. Essai d'une théorie générale sur le fondement de la responsabilité. fr. 6 —
Thion de la Chaume, G. De la publicité des droits réels en France et à l'étranger. fr. 3.50
Waldeck-Rousseau, Associations et congrégations. fr. 3.50
Zolla, M. D., Code manuel du propriétaire agriculteur. Deuxième édition complètement refondue complétée et mise à jour. fr. 3.50

Anzalone, Costantino, Sulla retta interpretazione di alcune disposizioni del codice penale: studî giuridici. Acireale. p. 98. l. 2 —
Apicella, Giuseppe, La nuova legge sul procedimento sommario: osservazioni, commenti e richiami. Città di Castello. p. 100. l. 1 —
Astuni, Donato, Se possa concedersi l'exequatur alle sentenze francesi emanate in forza dell'art. 14 codice Napol. Milano. p. 40. l. — 50
Calamandrei, Rodolfo, La cambiale: commento al capo I, titolo X, libro I del codice di commercio italiano. 3.a ediz. riveduta, ampliata e corretta. Torino. p. 415. l. 6 —
Cesareo Consolo, Giovanni, Trattato teorico-pratico del possesso e delle azioni possessorie. Torino. p. 915. l. 15 —
Cognetti De Martiis, Raffaele, La figura giuridica del cancelliere: indagine di diritto e ordinamento giudiziario con riferimento ai testi della legge italiana. Milano. p. 236. l. 3 —
Diritto giudiziario civile austriaco. Vol. I: Ordinamento della procedura civile del 1.º agosto 1895. Appendice: I, Procedimento nelle cause matrimoniali. II, Legge sull' avvocatura del 6 luglio 1868. Vol. II: Legge sulla organizzazione dei tribunali del 27 novembre 1896. Legge sulla giurisdizione e sulla competenza del 1.º agosto 1895. Ordinamento delle esecuzioni del 27 maggio 1896, con note tratte dai lavori preparatori. Appendice: Legge generale sui libri

fondiari del 25 luglio 1871. Traduzione dell' avv. Ludovico Eusebio. Torino. 2 voll. l. 11 —

Forti, A., I regolamenti municipali di polizia rurale e per le guardie campestri in relazione alle leggi vigenti e secondo la più recente giurisprudenza amministrativa. Roma. p. 279. l. 8 —

Fubini, Riccardo, Sulla dottrina dell'errore in diritto civile. Milano. p. 58. l. — 50

Garufi, C. A. Il comune di Palermo e il suo archivio nei sec. XIII a XV: studî storico-diplomatici. Contributo alla storia dei comuni in Sicilia. Palermo. p. 48. l. 1.50

Groppali (Alessandro), In caratteri differenziali della moralità et del diritto secondo la scuola positiva inglesa, saggio storico critico. p. 272. Verona. 3 —

Legge, La, sulla amministrazione comuuale e provinciale (4 maggio 1898, N. 164), commentata da Giuseppe Saredo. 2.a ediz. Vol. I. Torino. p. 678. l. 12 —

Lessona, Carlo, Il duello nei nuovi stadî e nelle nuove idee. Pisa. p. 39. l. 1 —

Manfredi, Camillo, Commenti alla nuova legge sul processo sommario. Pavia. p. 100. l. 1.50

Matteotti, Matteo, L'assicurazione contro la disoccupazione. Torino. p. 283. l. 5 —

Orsi, Pietro, Signorie e principati (1300—1530). Milano. p. 585. l. 15 —

Pacifici-Mazzoni, Emilio, Codice civile italiano commentato. Vol. I. 3.a Flaminio Anau. Firenze. p. 563. l. 9 —

Pennisi di S. Margherita (G.). La corte permanente di arbitrato internazionale. p. 119. Roma. 3 —

Pernetti, Vincenzo, Il problema sociale dell'usura in rapporto alle leggi penali. Napoli. p. 162. l. 5 —

Pipia, Umberto, Trattato di diritto marittimo. Vol. II. I danni e le garanzie del trasporto — Il credito navale — Assistenza e salvamento — Esercizio delle azioni. Milani. p. 476. l. 10 —

Pugliese, Giuseppe, Trattato della prescrizione acquisita nel diritto civile italiano. 2.a ediz. interamente rifatta. Parte I. Torino. p. 634. l. 10 —

Sacchi, Alessandro, Trattato teorico-pratico delle servitù prediali. Disp. 1. Torino. p. 64. l. 1 —

Salvioli (Giuseppe). Le decime di Sicilia e specialmente quelle di Girgenti: ricerche storico-giuridische. p. 109. Palmero. 2.50

Santini, Giovanni, Ratti ed usi nuziali in alcuni villaggi del preesistito circolo di Zara. Zara. p. 34. l. 1 —

Servici, Giuseppe, Procedura del fallimento. Roma. p. 108. l. 2 —

Solmi, Arrigo, Stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fino al concordato di Worms (800—1122): studio storico e giuridico. Modena. p. 237. l. 7 —

Vivante, Cesare, Istituzioni di diritto commerciale. 4.a ediz. nuovamente corretta. Milano. p. 330. l. 3.50

Zuccoli, Luigi, Prontuario per l'applicazione dell'imposta sui redditi di ricchezza mobile. 3.a edizione con aggiunte. Milano. p. 82. l. — 80

Calero Ortega, D., Legislación de Hacienda. Segunda edición. XV-433 p. Zamora 1900, Est. Tip. de E. Calamita. peset. 4.50

Derecho romano. Sumario de las explicaciones del profesor de la asignatura de Derecho Romano de la Universidad Central, arregladas al Programa del mismo por C. de la R. Abogado. Tomo II. Tratago de las personas y de los derechos reales. Segunda edición. 621 p. Madrid, Est. Tip. de la Viuda é Hijos de Tello. peset. 8

Dorado, P., Estudios de derecho penal preventivo. 426 p. Salamanca, Est. Tipp. de Erancisco Núnez. peset. 5.50

Ellis Stevens, C., La constitución de los Estados Unidos estudiada en sus relaciones con la historia de Inglaterra y de sus colonias. 211 p. Madrid, Est. tip. de Idamor Moreno. S. a. peset. 4.50

Gutiérrez y Jiménez, M., Leyes electorales para Diputados á Cortes y Senadores en 1901. Guía práctica: con un prólogo del R. Capdepón. 316 p. Madrid, Impr. de Teodoro. Tela. peset. 2.50

Manresa y Navarro, J. M., Comentarios al Código civil espanol. Tomo VII. Artículos 912 al 1. 087. 748 p. Madrid, Imprenta de la Revista de Legislacón á cargo de M. Sardá. peset. 11.50

Romero Girón, y Garoía Moreno, A., Colección de las instituciones politicas y jurídicas de los pueblos modernos; publicación fundada. Segunda edición. Tomo primero. 135—584 y 176 p. Leyes y Códigos Belgas. Madrid, Impr. de J. G. Alvarez. peset. 17

Cappelli, Lexikon abbreviaturarum. Wörterbuch latein. u. italien. Abkürzgn., wie sie in Urkunden u. Handschriften besonders des Mittelalters gebräuchlich sind, dargestellt in üb. 16 000 Zeichen, nebst e. Abhandlg. üb. die mittelalterl. Kurzschrift, e. Zusammenstellung epigraph. Sigel, der alten röm. u. arab. Zählg. und der Zeichen f. Münzen, Masse u. Gewichte. LI, 548 S. (Weber's illustrierte Katechismen. Nr. 53.) Leipzig, Weber. Geb. M. 7.50

Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio. Edidit societas Goerresiana promovendis inter Germanos catholicos litterarum studiis. Tom. I. Diariorum pars I: Herculis Severoli commentarius. Angeli Massarelli diaria I—IV. Collegit, ed., illustravit Seb. Merkle. Cum tabula phototypica civitatis Tridentinae saeculo XVI. CXXIX, 931 S. Freiburg i/B., Herder. M. 60 —; geb. M. 66.40

D. Mitteilungen.

Juristische Vereinschronik.

(9) Auf dem Allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkertag in Gotha am 9. Septbr. wurde auf Antrag von Baumeister Felisch-Berlin, folgender Beschluss gefasst: „Das G. vom 26. VII. 1897 hat die Wünsche des Handwerks keineswegs voll befriedigt. Man kann das Gesetz vielmehr nur als den Anfang für eine deutsche HandwerkerGgbg. ansehen. Weder der Befähigungsnachweis, noch die alleinige Berechtigung des Meisters zur Ausbildung von Lehrlingen ist erreicht worden. Die Innungen sind kaum noch Träger des Handwerks, da denselben nur Verpflichtungen, aber keine Rechte gegeben worden sind. Selbst die wenigen Rechte, welche sie früher besassen, sind ihnen genommen worden. Auch die Innungsverbände, welche als berechtigte Vertretung der Fachinnungen über ganz Deutschland anzusehen sind, wie auch die Innungsausschüsse vereinigter Innungen zur Wahrnehmung der gemeinsamen lokalen gewerblichen Interessen, werden wegen ihres rein fakultativen Charakters und weil sie ebenfalls keine Rechte besitzen, starke Einbusse ihres Ansehens erleiden.

Nur die Handwerkskammern, welche die Vertretung aller handwerklichen Gewerbe in begrenzten Bezirken darstellen, haben durch das G. vom 26. VII. 1897 Rechte erlangt. Es liegt daher im Interesse des deutschen Handwerks, dass die Handwerkskammern ihre Machtbefugnis nur in engster Fühlung und Hand in Hand mit den Innungsverbänden und Innungsausschüssen bei Regelung der handwerklichen Aufgaben ausüben, weil sonst die Einheitlichkeit der zu treffenden Massnahmen in Frage gestellt wird." Auch wurde eine Abänderung des § 100 der Gew.-O. i. S. der ersten Berlepschen Vorlage beantragt.

(10) Auf dem Kongress für innere Mission in Eisenach berichtete Koblinski (Eisleben) über Gefängnisseelsorge. Seine Leitsätze gipfelten darin:

Die jetzige Organisation der Seelsorge an den Gefangenen zeigt keine befriedigende Fortentwicklung.

Die Seelsorge an den Gefangenen ist grundsätzlich Pflicht und Recht der Kirche.

Ausserdem sprach Prof. Stammler über Innere Mission und BGB., das „der zwangsweise Versuch zum Richtigen sei."

(11) Auf dem V. Internationalen Kriminal-Anthropologenkongress zu Amsterdam vom 9. bis 14. Septbr. wurde insbes. über Symbiose (Versuch die Neigungen Degenerierter nutzbar zu machen und nützlich zu leiten), Degeneration und Verbrechen, verbrecherische Jugend, Reform des belgischen Gefängniswesens (Le Jeune) verhandelt. Hauptredner waren Ferri, Lombrose, v. Hamel, Benedikt, von Deutschen nur Baer (Plötzensee). Die Mitteilungen und Reden konnten vielfach kaum wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen und waren sehr radikal.

(12) Der Deutsche Uhrmacherbund hat auf seiner Versammlung in Berlin Anfang Septbr. inbezug auf den Indizienbeweis im Prozess Krosigk folgende Erklärung abgegeben und in der „Deutschen Uhrmacherzeitung" veröffentlicht:

Bei der weitgehenden Erregung, welche das von dem Oberkriegsgericht in Gumbinnen gegen den Unteroffizier Marten verhängte Todesurteil hervorgerufen hat, hat der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Urmacherbundes es für seine Pflicht gehalten, die fachtechnischen Fragen, die in dem Verfahren zur Sprache kamen, einer Erörterung zu unterziehen. Geleitet von dem Bestreben, nach besten Kräften zur Ermittelung der Wahrheit beizusteuern, erklären die Unterzeichneten mit Bezug auf die Zeitangaben, die insofern eine wichtige Rolle spielten, als es dem Angeklagten nicht gelungen ist, sich über seinen Aufenthalt während sieben Minuten auszuweisen, Folgendes:

1. Die billigen Sorten von Taschenuhren, wie sie meistens von Soldaten getragen werden, gehen nur selten so genau, dass ihre tägliche Differenz nicht eine bis zwei Minuten und mehr betrüge. Ausserdem erfolgt das Ablesen der Zeit durch den Laien nur in sehr oberflächlicher und daher ungenauer Weise.

2. Die Uhren werden von ihren Besitzern vielfach absichtlich nicht auf genauer Zeit gehalten; vielmehr pflegen Soldaten und Beamte ihre Taschenuhren häufig vorzustellen, um Verspätungen im Dienste zu vermeiden. Die Differenz, die sich infolge dieser Geflogenheit zwischen den Zeitangaben der einzelnen Taschenuhren ergiebt, schwankt zwischen fünf und fünfzehn Minuten, und beträgt in vereinzelten Fällen noch mehr.

3. Die Zeitangaben der öffentlichen Uhren einer Stadt weichen fast allenthalben bis zu mehreren Minuten von einander ab. Dies käme dann inbetracht, wenn die Zeugen ihre Taschenuhren nicht nach ein und derselben Uhr zu stellen pflegten.

4. Nachträglich aus der Erinnerung gemachte Zeitangaben können erfahrungsmässig keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben.

Kleine Anzeigen.

Grotefend, G. A. Das gesamte deutsche und preussische Gesetzgebungsmaterial. Jahrg. 1900. 977 S. Düsseldorf, Schwann. M. 15—

Heinitz. D. R. G. über das VerlagsR. XVI, 123 S. Berlin, Guttentag.

Lindemann. G. betr. das UrheberR. etc. v. 19. VI. 1901. 136 S. Berlin, Guttentag.

Sötofsky, G. Bibliographie der Immobilien- u. Gebäudebesteuerung sowie Beiträge zur Bibliographie verwandter Fragen. Alphabet. Zusammenstellung. St. Petersburg 1901.

Maack, Dr. med. Wie stehts mit dem Spiritismus? 78 S. Hamburg, Xenologischer Verlag.

Entscheidungen d. Bundesamts f. Heimatwesen. Hrsgb. v. Krech. Heft 33 mit Register etc. 1—33. 155 S. Berlin, Vahlen. kart. M. 2—

Geck. Der Kampf um die Ehre. Ratgeber im Beleidigungsprozess. 69 S. Taschenformat 1 M., postfrei M. 1.10. Berlin NW., Hoffmann, Dreysestr. 4.

Volkstümliches Hilfsbuch. In gleicher Ausstattung im selben Verlage „Liebschaft, Brautstand, Ehe" und „Hilfe gegen faule Schuldner" 75 Pf.; alle 3 Bände zusammen postfrei 3 Mark.

Gesetzesausgaben, Neuauflagen und kleinere Schriften, die uns zugehen, werden, wenn nicht unter Abt. A. besprochen, hier auf der letzten Seite noch einmal aufgeführt. Alle grösseren und neuen Werke werden in der Regel besprochen.

Eine Rücksendung von Büchern kann unter keinen Umständen stattfinden.

Am 22. Oktober 1901 verschied in Rostock Herr Landgerichtsrat a. D.

Dr. Wilhelm Ernst Knitschky

geboren am 28. Juni 1848 zu Varchow in Mecklenburg. Er habilitierte sich mit der Schrift über den Hochverrat (1874) im März 1873 in Jena und wurde am 1. Oktober 1879 als LGR. nach Rostock berufen, wo er nach seiner Verabschiedung 1890 seinen Wohnsitz behielt. Er hat im letzten Jahrzehnt am Centralblatt, besonders durch Besprechungen aus dem Gebiete des Seerechts und des bürgerlichen R. mitgewirkt, und es wird ihm ein dankbares Andenken bewahrt bleiben.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 4. Heft.	Januar 1902.	Nr. 244.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Knapp, Th. Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Württemb. Neujahrsblätter. N. F. Blatt 7. Stuttgart 1902, Gundert. Kart. M. 1.

Eine Neujahrsgabe ist vorliegendes Büchlein. Seit 1884 erscheinen in Württemberg, seit einiger Zeit auch in Baden zu Neujahr kleine Schriften, die das Interesse für die Geschichte des engeren Vaterlandes beleben sollen. Unter den bisher erschienenen Heften befindet sich schon manche wertvolle Arbeit. Diesmal ist das württembergische Heft (das 17. seit Erscheinen) rein rechtsgeschichtlich. Zwar für einen grösseren Leserkreis bestimmt, ist das Büchlein doch durchaus von wissenschaftlichem Werte und man darf sagen, dass wohl die wenigsten Juristen über das darin behandelte Thema orientiert sind und dass die meisten noch sehr viel daraus lernen können.

In gedrängter Kürze schildert uns K. die Rechtsformen, unter denen der Bauer in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zu leben hatte. Landeshoheit und Kaisertum, Gerichtsherr und Grundherr, Zehntherr und Leibherr, vor allem die Lebensbedingungen des Bauern in der Dorfgemeinde und deren Verfassung etc. (S. 35—53), — alles dies wird uns klar und durch Beispiele veranschaulicht vor Augen geführt, und über alle Einzelheiten werden wir aufgeklärt, über die Stellung der Reichsdörfer, die Hoheitsrechte der Hohenlohes und des deutschen Ordens,

die Gerichtsbarkeit, die Gefälle, die JagdRR. u. s. w. und die Vergangenheit giebt uns auch hier in vielen Punkten den Schlüssel zum Verständnis der Gegenwart, die uns statt des Leibeigenen, Grundholden, Hintersassen den zum Staatsbürger gewordenen württembergischen Bauern zeigt. Ein Ortsverzeichnis und ein reichhaltiges Verzeichnis von Wörtern aus der altertümlichen Rechtssprache ist beigegeben. Redaktion.

Gierke, Dr. Jul. Priv.-Doz. a. d. Universität Göttingen. Die Geschichte des deutschen DeichR. I. T. XXI, 307 S. Breslau 1901, Marcus. M. 9 —

Die bisher wenig behandelte, ebenso schwierige als interessante Materie der Deichrechtsgeschichte hat in dem Sohne unseres berühmten Germanisten einen fleissigen und geschickten Bearbeiter gefunden. Wie gründlich der Verf. zu Werke geht, ersieht man schon äusserlich daran, dass der vorliegende stattliche Band erst die eine Hälfte der Gesammtarbeit bildet. Verf. unterscheidet zwei grosse Perioden, deren erste bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts reicht. Von dieser sind in dem erschienenen Bande die zwei wichtigsten Erscheinungen, nämlich die Deichanlagen und die Deichverbände behandelt. Dem Ganzen geht eine Einleitung voraus, in der Begriff und Bedeutung der Deiche erörtert, ferner Litteratur und einschlägige Rechtsquellen mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung dieser letzten nimmt allein 60 Druckseiten ein und erscheint nahezu erschöpfend. In den Litteraturangaben wird Bertius, de aggeribus et pontibus hactenus ad mare structi, Paris 1629 vermisst. Auch wird der S. 22 als Verf. einer verloren gegangenen Abhandlung erwähnte Gerh. Antons von Halem, in Lipen, Bibl. real. jurid. B. II. S. 16. s. v. aggeres als Pet. Kof. Ancher aufgeführt.

Bei Darstellung der Deichanlagen wird ein von anderen nicht gemachter Unterschied scharf betont, nämlich zwischen den Anlagen um unbesiedelten Boden einerseits, und in bereits besetzten Gebieten anderseits. Dort solle die Errichtung der Deiche die erstrebte Besiedelung erst ermöglichen, hier bilde eine intensive Bewirtschaftung des schon okkupierten Bodens das Motiv. Nirgends sei das Bedrängtsein durch die Flut alleiniges Motiv gewesen. Dort wolle sich auf dem abgerungenen Gebiet erst eine Gemeinde bilden, hier sei eine bestehende Gemeinde Gründerin der Deichanlage, u. z. grundsätzlich für sich

allein, nicht in Verbindung mit anderen. Dort sei die Deichbaulast persönlich, hier mehr dinglicher Art.

In der späteren Entwicklung wird die Anlage nicht mehr allein von genossenschaftlichen Gedanken beherrscht. Vielmehr wird er unter der Herrschaft kolonisatorischer Bestrebungen sowie der veränderten sozialen und rechtlichen Zustände zurückgedrängt durch den Gedanken einer herrschaftlichen Gewalt. Dieser macht sich namentlich geltend bei den unbesiedelten ungedeichten Marschstrichen und bei dem Aussendeichsland u. z. zu Gunsten des Königs, der dort ein AneignungR., hier ein Aussendeichsregal beansprucht. Mit der Entwickelung derartiger landesherrlicher HoheitsRR. verbindet sich das Institut der Vergebungen zu Deichanlagen, wobei drei Subjekte, Vergeber, Mittelsperson und Ansiedler zu unterscheiden sind. Daneben giebt es aber auch Deichanlagen, die, ohne den Umweg der Vergabung, unmittelbar von Herren und Klöstern errichtet werden. Die freien Gemeinden nehmen auch noch in dieser Zeit Anlagen vor; jedoch nicht mehr aus dem Gesichtspunkte der Ansiedelung, sondern zum Zwecke der Reichtumsvermehrung, und nicht mehr unter freier, sondern unter gebotener Mitwirkung der Gemeindemitglieder. Eine Vereinigung von Ortschaften ist selten. Erst bei den schwierigen Arbeiten des Durchschlagens und Ueberschlagens von Strömen beteiligen sich grössere Landschaften. Die Konkurrenz landesherrlicher Gewalt führt zu einem System teils der Gestattung, teils der Erzwingung der Deichanlagen. Hier findet sich auch schon das Institut der Enteignung, weniger zur Verschaffung des Deichgrundes, als vielmehr zur Beseitigung dinglicher WeidennutzungsRR. an den Bedeichungsboden.

Noch eingehender sind die Deichverbände behandelt. Leitend ist dabei die Verfolgung zweier Gegensätze. Bezüglich des Verhältnisses zu den Gemeinden unterscheidet man Gemeindedeichverbände, die sich mit jenen decken, und Deichverbände, i. e. S., bei denen dies nicht zutrifft. Ein anderer Gegensatz ist der zwischen Verbänden, bei denen der Gedanke genossenschaftlicher Freiheit massgebend ist, und solchen, bei denen der Gesichtspunkt herrschaftlicher Gewalt in den Vordergrund tritt. Im Einzelnen werden Entstehung, Zusammensetzung, Organe (Mitgliederversammlung, Deichbeamte: Graf, Richter, Geschworene), rechtliche Natur und Endigung der Deichverbände nacheinander des Näheren dargelegt.

Die Sprache des Werkes ist leicht verständlich, stellenweise

8*

vielleicht etwas breit. Störend wirkt, auch für den juristischen Leser, der ziemlich häufige Gebrauch von ganz speziellen Ausdrücken der älteren Rechtssprache und der Deichtechnik, ohne nähere Erläuterung. Inhaltlich ist die Arbeit auf breitestem Grunde aufgebaut. Sie darf, wenn sie im gleichen Sinne weiter und zu Ende geführt wird, als eine wesentliche Bereicherung der rechtsgeschichtlichen Litteratur betrachtet werden. Auf alle Fälle bildet sie, auch wenn einzelne Ergebnisse durch künftige Forschungen nicht bestätigt werden sollten, die erste tragfähige und umfassende Grundlage zu weiterem Ausbau. Nicht unerwähnt darf die treffliche Ausstattung des Werkes bleiben.

Kisch.

Schmidt, Prof. Dr. A. B. Das BGB. als Erzieher unseres Volkes. 26 S. Giessen 1901, Ricker. M. —.50

Das obige Thema wird in der am 1. Juli 1901 zur Feier des Jahresfestes der Ludwigs-Universität zu Giessen vom Verf. gehaltenen, nunmehr veröffentlichten Rektoratsrede behandelt. Es wird in anregender Weise dargelegt, wie das GB. auf nationalem, sozialpolitischem, ethischem und rechtlichem Gebiet erzieherische Kraft zu äussern in der Lage und bestimmt ist.

Schück.

Meurer, Ch., o. Prof. Dr. Die juristischen Personen nach Deutschem ReichsR. 358 S. Stuttgart 1901, Enke. M. 11 —

Das Buch enthält mehr und enthält weniger, als sein Titel zu besagen scheint. Es enthält weniger: denn es bringt nicht, wie man vielleicht nach seiner Überschrift erwartet, eine eingehende Darstellung der von den juristischen Personen handelnden §§ 21—89 des BGB. Anderseits bringt es mehr: denn es rollt das ganze Problem der juristischen Personen von neuem auf, ruft uns die Dogmengeschichte dieser so viel umstrittenen Materie ins Gedächtnis zurück, kritisiert an der Hand des geltenden R. die verschiedenen über das Wesen der Verbandspersönlichkeit aufgestellten Theorien und beleuchtet die Merkmale und praktischen Differenzen, die die verschiedenen Verbandsformen, die seitens der Rechtsordnung für die Vereinigung Mehrerer zur Erreichung gemeinsamer Zwecke bereit gehalten werden, von einander unterscheiden. Der Charakter des Buches erhellt aus der persönlichen Veranlassung, die M. zur Abfassung dieser Monographie bestimmt hat. Für die Zwecke des Verf.'s bildet nämlich das vorliegende Buch nur eine Vorarbeit

zu dem III. Bande seines bayrischen KirchenvermögensR., wo an erster Stelle das Problem von den juristischen Personen zur Erörterung stehen wird. Um hier mit Erfolg weiter arbeiten zu können, musste sich Verf. zunächst die Prinzipien klar legen, auf denen das neue ReichsR. die Lehre von den juristischen Personen aufgebaut hat. Darum bildet den Hauptteil des Buches eine umfassende Erörterung der „Rechtsnatur der juristischen Personen.“ Verf. legt hier an der Hand des geltenden ReichsR. gleichsam sein wissenschaftliches Glaubensbekenntnis über das „Problem“ und das „Wesen“ der juristischen Personen nieder. Von Einzelheiten aus der Lehre der juristischen Personen hat Verf. in einem 2. und 3. Abschnitt seines Buches nur die ihn auch für seine Zwecke besonders interessierenden Fragen nach der Entstehung und dem Erlöschen der juristischen Personen einer abgesonderten, eingehenderen Betrachtung unterzogen. Zum Schlusse ist Verf. anhangsweise noch der Frage nach der Ausnahmestellung der kirchlichen juristischen Personen (BGB. § 89; EfG. zum BGB. Art. 84) näher getreten.

Was die juristische Konstruktion der Verbandspersönlichkeit betrifft, so ist Verf. immer noch ein Anhänger der Realitätstheorie, „die für die Beschaffung eines Rechtsträgers bei den juristischen Personen von der Fiktion nichts erwartet, sondern davon ausgeht, dass dieser Rechtsträger wirklich gegeben sein muss und auch gegeben ist.“ Aber die Realitätstheorie trägt jetzt bei M. ein gegen früher bedeutsam verändertes Gewand; sie erscheint bei ihm jetzt in einer so wesentlich modifizierten Gestalt, dass man ihn kaum mehr in eine Reihe mit den übrigen Vertretern dieser Theorie wird stellen können. Denn Verf. glaubt bei der Korporation nicht mehr „an die Realität einer Einheit in der Vielheit;“ und sucht bei der Stiftung den Rechtsträger „nicht mehr im Willen des Stifters“, sondern behauptet, dass Rechtssubjekte nur die Menschen sind und dass darum die Träger des Korporations- resp. Stiftungsgutes in den Korporationsmitgliedern resp. den Stiftungsdestinatären zu finden seien. „Die Eigentümlichkeit dieser sogen. Verbandspersonen beruht gegenüber anderen Vereinsformen, insbes. gegenüber den bürgerlich rechtlichen Gesellschaften lediglich darin, dass die Vielheit hier durch das Recht ganz wie eine Einheit behandelt wird;“ „dass kraft gesetzlicher Anordnung eine Vielheit ganz wie eine Einheit funktioniert.“ Für den Fall, dass man seine Grundanschauung zu einer eigenen Theorie stempeln

will, schlägt Verf. selbst die Bezeichnung „Theorie der Einheitsbehandlung" vor. Wohlthuend berührt bei dieser Auffassung, die zweifellos viele Anhänger gewinnen wird, die klare, der Wirklichkeit angepasste Betrachtungsweise der Dinge. — Die Verschiedenheit der Korporation und Stiftung erblickt M. lediglich darin, dass die Korporationsmitglieder zum Handeln, die Stiftungsinteressenten aber nur zum Geniessen berufen sind; dass die Korporation also auf dem Boden der Selbstverwaltung steht, die Stiftung aber nicht. — Ausserordentlich interessant ist die scharfe Scheidung, die Verf. bezügl. der Verbandspersonen zwischen der Rechtsfähigkeit nach innen und der nach aussen, oder wie er sich ausdrückt, zwischen der materiellen und formellen Rechtsfähigkeit vornimmt. Nur diejenigen Personenverbände, denen beide Arten von Rechtsfähigkeit, die äussere und die innere eignen, fallen nach der Meinung des Verf.'s unter den Begriff der juristischen Person. Diejenigen Verbände, die lediglich die äussere Rechtsfähigkeit haben, lediglich nach aussen hin wie eine juristische Person funktionieren, während ihnen die innere Rechtsfähigkeit fehlt, fasst M. unter der Bezeichnung „Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit" zusammen. Es sind das also Gesellschaften, die „zwar nach aussen hin kraft gesetzlicher Normierung wie eine juristische Person auftreten", aber dennoch keine jurist. Personen sind, weil sie „nach innen kraft positiver Normierung das Bild der Gesellschaft zeigen." Zu diesen Gesellschaften mit bloss formeller Rechtfähigkeit rechnet Verf. u. a. die offene Handelsgesellschaft, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft m. beschr. Haftg. Diese alle sind nach der Meinung von M. keine jurist. Personen, obwohl sie nach aussen hin volle Rechtsfähigkeit besitzen (sie haben selbständig ihre Rechte und Pflichten; können ins Grundbuch eingetragen werden, können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, sind konkursfähig u. s. w.). Denn nach innen stellt sich ihr Vermögen, sei es in der Form von Anteilsrechten, oder in der Form von Schuldenteilung in letzter Linie doch als „ein Vermögen der einzelnen Gesellschafter" dar. Der Begriff der Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit ist von bleibendem wissenschaftlichen Werte auch dann, wenn die einzelnen, vom Verf. aus ihm gezogenen Konsequenzen in der Theorie und Praxis, wie zu erwarten steht, nicht allesamt durchdringen sollten. Aber selbst diejenigen, die die Grundanschauungen des Verf.'s nicht zu teilen

vermögen, werden doch die Fülle von Anregung um die in vorliegendem Werke die Lehre von den juristischen Personen bereichert hat, anerkennen.

Titze.

Dernburg, Prof. Dr. H. Das SachenR. des Deutschen Reichs und Preussens. 2. neubearb. A. 824 S. Halle 1901, Buchhandlung des Waisenhauses.

M. 12—; geb. M. 14—

Die 2. A. berücksichtigt die preussischen AfGG. und die seitherige, für die Praxis und die Entwickelung des neuen R. bedeutsame Rspr. Im übrigen bezweckte sie, wie in dem Vorworte hervorgehoben ist, keine durchgreifende Neugestaltung, sondern wesentlich eine Berichtigung der kleinen Irrtümer, die in der 1. A. untergelaufen waren. Dass das Werk, dessen hervorragende Bedeutung für die Praxis bereits bei der Anzeige der 1. A. gewürdigt worden ist, hierdurch noch erheblich gewonnen hat, liegt auf der Hand. Für den Praktiker dürfte es kaum entbehrlich sein. Die verwickelte Lehre von Besitz und Eigentum ist gleich fasslich und übersichtlich und unter zutreffender Berücksichtigung der in langjähriger Rspr. zum Ausdrucke gelangten Sätze anderweit bisher nicht dargestellt.

Im Interesse einer 3. A. sei folgendes hervorgehoben: Auf S. 115 oben wird gesagt, dass der Sieger dem überwundenen Eigentümer einfach in der „Nummerreihe“ zu folgen hat. Das amtliche Formular (Anlage A zur Allgem. Verfügung vom 20. XI. 1899) enthält in Spalte 1 der 1. Abteilung keine Nummern (vgl. § 10 Abs. 2 der Verf.). — Das auf S. 130 Anm. 4 angeführte Beispiel einer ungültigen, demnächst Gültigkeit erlangenden Eintragung passt für das heutige Recht nicht mehr; nach § 1163 BGB. ist eine Hypothek, für die die Valuta bei der Eintragung noch nicht belegt wird, nicht von Anfang an ungültig, sondern eine gültige Eigenthümerhypothek. Auf S. 740 hätte in Anm. 3 neben den sonstigen EE. des Rg. das für die Praxis wichtige Urteil vom 16. I. 1897, Gruchot, Bd. 41, S. 421 ff. Erwähnung finden sollen, umsomehr als sein Ergebnis auch für das heutige R. zutreffen dürfte. — Die Änderung des kleinen Satzungeheuers auf S. 365 Z. 7 ff. sei wohlwollender Erwägung anheimgegeben; es verträgt sich schlecht mit der Eleganz seiner Umgebung.

Schück.

Zimmermann, W., RA. Dr. Die Rechtswirkungen der Veräusserung und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach deutschem R. 101 S. München 1901, Schweitzer. M. 2.80

Der Verf. hat sein Thema in sorgfältiger Weise behandelt, er ist auf alle in der bisherigen Litteratur hervorgetretenen Fragen eingegangen, hat allerdings seinerseits kaum neue aufgeworfen. Die Abhandlung zerfällt, abgesehen von einer Einleitung und einem Anhang (die juristische Natur der Miete) in vier Teile: I. Veräusserung des Grundstücks nach Überlassung an den Mieter, II. Veräusserung des Grundstücks vor Überlassung an den Mieter, III. Belastung des Grundstücks, IV. Zwangsveräusserung. Der erste Teil ist naturgemäss der bei weitem umfangreichste. Einige Punkte seien hervorgehoben. S. 6 ff. Für die Anwendung des § 571 genügt die Thatsache der einmal erfolgten Überlassung des Besitzes an den Mieter, Fortdauer des Besitzes desselben ist nicht erforderlich. S. 16: Der durch die Veräusserung des Grundstücks bewirkte Rechtsvorgang ist unbedenklich als Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis aufzufassen. S. 28: Der Mieter hat den nach dem Eigentumsübergang fälligen Zins auch dann voll an den neuen Eigentümer zu entrichten, wenn ein Teil der Zeit, für die der Zins geschuldet wird, noch in den Zeitraum fällt, in dem der bisherige Vermieter Eigentümer war. S. 32: Eine gegen den Vermieter bewirkte Mietzinspfändung ist dem Erwerber gegenüber schlechthin unwirksam (?). S. 49: Eine Kündigung die der Mieter in Unkenntnis der erfolgten Grundstücksveräusserung noch dem Vermieter erklärt, ist wirksam. S. 61: Die Bürgschaftshaftung des Vermieters hört mit dem ersten Termin auf, für den, nicht an dem die Kündigung des Mieters zulässig ist. Ist der Vermieter nach dem Mietvertrage an diesen für längere Zeit gebunden, während dem Mieter Kündigung mit kürzerer Frist zusteht, so ist der erste zulässige Termin im Sinne des § 571 Abs. 2 Satz 2 derjenige, für den der Mieter und der Erwerber erstmals kündigen kann (64). Dem Erwerber des Mietgrundstücks liegt im Falle einer Weiterveräusserung die Bürgschaftshaftung nicht ob (S. 68). S. 85 ff.: Im Falle einer Zwangsveräusserung finden auch die §§ 578, 579 Anwendung.

Biermann.

Thiele, Formularbuch in Handelsregistersachen für Anmeldungen zur Eintragung von Firmen und Prokuren

in das Handelsregister, sowie Änderungen und Löschungen in demselben. 108 S. Hannover und Berlin 1901, Meyer. M. 2 —

Nach den seit dem 1. Januar 1900 geltenden gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen hat der Verf. als Nachschlagebuch für anmeldende Firmeninhaber und den die Anträge entgegennehmenden Gerichtsbeamten Formulare entworfen für die Anmeldungen, die Eintragungsverfügungen und Bekanntmachungen und dieselben, soweit nötig, mit Erläuterungen versehen, um dadurch für die Beteiligten Auskunft zu geben über die Form der Anmeldungen von Firmen und Prokuren, über Änderungen und Löschungen derselben, sowie über alle sonstigen in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vorkommnisse.

Roedenbeck.

Wittmaack, RgR. a. D. Das Differenzgeschäft im englischen R. Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. HandelsR. Bd. 51. S. 83 ff. Stuttgart 1901, Enke.

Verf. giebt einen interessanten Überblick über die Entwickelung der Rspr. und Ggbg. in England betreffend die Differenzgeschäfte. Er berührt die Sir John Barnard's Akte aus dem Jahre 1733, die im Jahre 1845 erlassene Akte to amend the law concerning games and wagerings, das zur Ergänzung dieses G. erlassene G. aus dem Jahre 1892 (55 and 56 Vict. c. 9) und zeigt, wie sich die Gerichte in den einzelnen Fällen dem Spieleinwande gegenüber verhalten haben. Das Ergebnis ist: dass die englische Rspr. bis zum Jahre 1895 hinsichtlich des Begriffes des Differenzgeschäftes im Wesentlichen auf demselben Standpunkte steht, den das Reichsoberhandelsgericht und das Rg. in der ersten Zeit seines Bestehens eingenommen haben. Die Abneigung, die die englischen Gerichte gegenüber dem Differenzeinwande bei Börsengeschäften bekunden, hängt mit der Auffassung zusammen, dass das R. auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen und ihm Sicherheit zu gewähren habe. Sie sind insbesondere nicht geneigt, VerbotsGG. ausdehnend auszulegen.

Zwei neuere EE. entfernen sich anscheinend von der bisherigen Richtung. In ihnen wird angenommen, dass Spiel vorgelegen habe. Sie entbehren jedoch der Bedeutung für die Verträge, die auf Grund der Usancen an der Börse geschlossen werden, weil keiner der Kontrahenten Mitglied der Effektenbörse gewesen ist. Schück.

Kohler, Dr. Michael Martin. Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. 275 S. Breslau 1901, Schuler. M. 6.—

Nach den zahllosen Kommentaren, die zu den G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. V. 1896 bereits geschrieben sind, ist es erfreulich, wieder einmal einer systematischen Arbeit über das G. zu begegnen, welche „den Gedanken dieser Schöpfung noch einmal denkt.“ Zwar wird der Thatbestand des G. nur insoweit behandelt, als es sich als Verbrechen darstellt, also nur nach der strafrechtlichen Seite hin, indessen bietet diese Behandlung doch eine nahezu vollständige Betrachtung auch für den Civilisten, da die Thatbestände im einzelnen fast gleichgeartet sind, mögen sie zivilistische oder kriminelle Folgen zeitigen. Die Arbeit stellt die Lösung einer von der Universität München 1899 gestellten Preisaufgabe vor, hat den Preis erhalten und ist vom Birkmayer zum Druck empfohlen. — Die Gliederung besteht in 3 Abtheilungen u. 32 §§. In der ersten Abteilung wird das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs in seiner begrifflichen Allgemeinheit, in der zweiten die geschichtliche Entwicklung, in der dritten das geltende deutsche R. erörtert. In der Abteilung II. ist England mit seiner gar nicht erwähnten hochinteressanten action for passing off zu kurz gekommen, indessen hat dieser Teil, der Anlage nach, wohl nicht sehr ausgedehnt werden sollen. In der dritten Abteilung werden die einzelnen Thatbestände mit Einschluss der Patentanmassung und der Zuwiderhandlungen gegen das WarenzeichenG. (§§ 14—16) abgehandelt. Überall fällt die volle wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes und die Kenntnis der Litteratur auf, die offenbar mit grösstem Fleisse gesichtet ist. Der Verf. denkt durchweg selbständig und hat diese Frage des Missbrauchs von Geheimnissen (S. 180—215) mit seiner Einteilung der Geheimnisse für offensive und defensive dauernd gefördert.

Damme.

Struckmann, weiland Dr. J. OLg.-Präs. u. Dr. R. **Koch,** Präs. d. Reichsbank-Direktoriums, unt. Mitwirkung von K. Rasch, Dr. P. Koll, Dr. G. Struckmann. Die ZPO. für das Deutsche Reich nebst den auf den ZivPr. bezügl. Betimmungen des GVG. und die EfGG. In der Fassung vom 20. V. 1898. 8. umgearb. Aufl. 2 Bände. XL., 774 u. IV. 698 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 30—

Nach wenig mehr als einen Jahre ist der 7. A. des altbewährten Kommentars der ZPO. die 8. gefolgt. Sie ist ausser von Dr. R. Koch von den OLGR. Rasch, den AGR. Dr. Koll, und dem neu hinzugetretenen AR. Dr. Struckmann, dem Sohne des ersten nun verstorbenen Mitherausgebers bearbeitet. Das Anwachsen um etwa 100 Seiten hat die Einteilung in zwei Bände notwendig gemacht. Sonst ist äusserlich die Einrichtung der 7. A., insbesondere Beifügung der alten §§-Zahlen und Hervorhebung der Änderungen durch die Novelle von 1898 durch gesperrten Druck noch beibehalten. Inhaltlich sind die Fortschritte der Wissenschaft und Rspr. überall bis in die neuste Zeit verfolgt und einzelne Abschnitte deshalb einer Umarbeitung unterworfen worden; im übrigen ist an der bisherigen Art der Erläuterung, die nach einleitenden und zusammenfassenden Vorbemerkungen meist an einzelne Worte des G. anknüpft, festgehalten worden. Roedenbeck.

Petersen, Dr. G. a. D. und **Kleinfeller,** Dr. J., RR. Prof., Konkursordnung für das deutsche Reich nebst den EfG., den konkursrechtlichen Bestimmungen des GenossenschaftsG. und dem AnfechtungsG. 4. Aufl. XX, 846 S. Lahr 1901, Schauenburg.
M. 24; geb. M. 27,50.

Die neue A. hat Prof. Dr. Kleinfeller, der schon an der 2. und 3. A. als Mitarbeiter beteiligt war, allein und, wie wir vorweg bemerken dürfen, durchaus in dem Geiste des ursprünglichen Herausgebers besorgt. Die Arbeit ist nicht gering gewesen; denn es galt überall auf das neue bürgerl. R. bedacht zu nehmen und die durch die ReichsGG. vom 17. V. 1898 umgestalteten und neu eingeführten Bestimmungen zum ersten Male zu erörtern. Der Verf. hat die schwierige Aufgabe durchweg in glänzender Weise gelöst und ein auf der Höhe der Wissenschaft stehendes, Rspr. und Litteratur sorgfältig verwertendes und hervorragend praktisches Werk geschaffen. Der Praktiker, der sich einmal an diesen Kommentar mit seinem Reichtum an selbständigen Gedanken und Ausführungen gewöhnt hat, wird ihn nicht so leicht mit einem andern vertauschen. Und wer ihn noch nicht kennt, wird sich rasch darin zurecht finden, da er übersichtlich geordnet und das Auffinden durch alphabetische Verzeichnisse, die den einzelnen Paragraphen vorangeschickt sind, sehr erleichtert ist. Schück.

Gessler. Die württembergischen LandesGG. und VOO. zur Ausführung und Ergänzung der ZPO. und des ZwangsversteigerungsG. 2. umgearb. A. der „Normen des württembergischen LandesR." von L. Gaupp. I. Teil. Textzusammenstellung. 192 S. Tübingen u. Leipzig, Mohr. M. 3—

Reitzenstein. Die preuss. LandesGG. u. VOO. 2. umgearbeitete und alle Rechtsgebiete der Monarchie umfassende A. der „Normen des preuss. LandesR.". I. Teil. Textzusammenstellung. 242 S. Ebda. M. 4—

Grengel. Die sächsischen LandesGG. u. VOO. 2. umgearb. A. der „Normen des sächsischen LandesR." I. Teil. Textzusammenstellung. 182 S. Ebda. M. 3—

Unter dem Sammeltitel „Sammlung der landesrechtlichen Zivilprozessnormen" liegen „zugleich als Anhang zu Gaupp-Steins Kommentar zur ZPO." die vorbezeichneten drei Zusammenstellungen der Texte der in dem Titel genannten GG. und VOO. vor. Die württembergische Sammlung enthält 20, die preussische 37, die sächsische 36 verschiedene GG. und VOO. Als II. Teile sollen die Textzusammenstellungen, kurze Kommentare der landesrechtlichen Normen zu den betreffenden §§ der ZPO. folgen. Roedenbeck.

Kloss, Dr. R., AR. in Johanngeorgenstadt. Das Beurkundungswesen im Königreich Sachsen mit Ausschluss des Notariats. (Leipz. Jurist. Handbibl. Bd. 46b.) XII, 227 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 3.50

Das kleine Buch (Band 46b der von Hallbauer und Schelcher herausgegebenen „Leipziger Juristischen Handbibliothek") enthält eine systematische Zusammenstellung und Erläuterung der für Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit massgebenden Vorschriften des Reichs- und Sächsischen LandesR. mit Ausschluss der auf das Notariat bezüglichen Rechtssätze. (Diese finden sich in einer anderen vom Verf. besorgten Ausgabe: „Das Notariat im Königreich Sachsen" zusammengestellt. Bd. 128 der genannten „Bibliothek". Vgl. die Anzeige in Bd. XXI S. 68 dieses Blattes). Die reichsrechtlichen Quellen, aus denen Verf. die einschlägigen Bestimmungen zusammengetragen hat, sind vornehmlich das BGB., das EfG. dazu, das FGG. und die GrundbuchO. Unter den sächs. LandesGG. bezw. VOO.

ist auch die GeschäftsO. für die Kgl. Sächs. Justizbehörden eingehend berücksichtigt. Die sächsischen Praktiker werden dem Verf. Dank wissen für die übersichtliche Sammlung des an sich unübersichtlichen und weithin verstreuten Materiales. Die ausführlichen Erläuterungen werden namentlich für den jüngeren in Beurkundungsgeschäften thätigen Beamten brauchbar sein. Ein dem Buche beigegebenes G.- und Sachregister erhöht dessen praktische Brauchbarkeit. Titze.

Josef, E. Notar a. D. Rechtsfälle zum ZwangsversteigerungsG., zur GrundbuchO., zum LiegenschaftsR., zum FGG. IV, 57 S. Berlin 1901, Vahlen. M. 1.50

Die Sammlung hat denselben Charakter wie die wohlbekannten und -bewährten Rechtsfälle desselben Verf. zum BGB. (1897). Sie bezweckt und erreicht also weniger die Übung und Schärfung des juristischen Denkens und die Einlernung der juristischen Technik, als die Einprägung des Rechtsstoffes, die Vermehrung des juristischen Wissens, und hat somit mehr die Bedeutung eines Examinatorium als die eines Praktikums. In dieser Eigenart wird sich das Buch indessen, namentlich bei der Vorbereitung zur zweiten Prüfung, als nützlich erweisen. In den akademischen Praktika wird es höchstens mit grosser Auswahl verwendbar sein. Biermann.

Wachenfeld, F. Homosexualität und Strafgesetz. VI, 148 S. Leipzig 1901, Dieterich. M. 3—; geb. M. 4—

Seit etwa 10 Jahren „petitioniert“ man an den RT. um Aufhebung des § 175 RStrGB., und Kriminalisten wie Ärzte erhalten dutzendweise Schriftstücke, in denen sie ersucht werden, in diesem Sinne zu wirken und für jene Bedauernswerten einzutreten, denen durch genannten § die Befriedigung ihrer „mannmännlichen Triebe“ erschwert wird. Das „dringende Bedürfnis“ einer Reform des StrGB. in dieser Richtung ist mehr eine merkwürdige Zeiterscheinung als etwas anderes. Endlich ist in der vorliegenden Schrift dieser Sache nun von fachmännischer Seite zu Leibe gegangen, und werden auch die Irrenärzte, die ein collegium ethicum nicht gehört haben, gut thun diese Schrift zu lesen. Verf. hat in dem Gedanken, dass der Jurist, sowenig wie der Mediziner, sich durch das hässliche Bild einer Wunde von Untersuchung und Eingriff darf abhalten lassen, die Frage gründlich geprüft. Er giebt uns den geschichtlichen Stoff und

untersucht dann auf psychologischer Grundlage die Kontrasexualität, hierbei die „empörenden“ Versuche der Urninge, alle grossen Männer der Geschichte, die edle Freundschaften gehegt, für sich in Anspruch zu nehmen (S. 87) sowie die Neigung, jede verbrecherische Äusserung pathologisch zu erklären scharf zurückweisend. Es ist ja eben der gänzlich veraltete und überwundene Monomanieen-Standpunkt, der von einigen Ärzten bei der Forderung der Straffreiheit eingenommen wird, der aber mit jeder RechtsO. ganz unverträglich ist. Wer geisteskrank ist, bleibt straffrei; wer seine Triebe nicht zügelt wird bestraft; wobei noch zu bemerken, dass auch die zur Straflosigkeit führende Kontrasexualität in den allermeisten Fällen erworben ist, was natürlich den § 51 RStrGB. nicht beeinflusst. Der letzte Teil (S. 106—42) widerlegt dann schlagend die Gründe für die Aufhebung (die angebliche Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit des § 175) und zeigt, wie die Bestrafung des geistesgesunden Mannes, der widernatürliche Unzucht treibt, im Einklang steht mit Strafrechtstheorien und Volksanschauung und wie sie gefordert werden müsse im Interesse der Sittlichkeit, der allgemeinen Wohlfahrt, der Erhaltung des Staates — wo die Geringschätzung des Weibes zunimmt, ist ein StrafG. wie § 175 doppelt nötig, „Thorheit“ wäre es ihn aufzugeben. Doch gelangt Verf. unter näherer Begründung zu drei Änderungen, wie aus folgenden Vorschlag der Fassung des § 175 ersichtlich: „Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann u. s. w. (wie bisher); liegen mildernde Umstände vor, kann auf Geldstrafe erkannt werden. Dieselben Strafen treffen denjenigen, der andere zur widernatürlichen Unzucht verführt hat.“ Soweit wir die Meinung der Juristen übersehen, dürften dieselben eher für die Beseitigung der Bestrafung der Bestialität, aber kaum für die Ausdehnung der Strafdrohung auf Unzucht zwischen Frauen stimmen.

Kirchenheim.

Alberti, Dr. jur. O. v., A. A. und Hilfsrichter in Vaihingen a. E. Das NotwehrR. 86 S. Stuttgart 1901, Kohlhammer. M. 1.60

Die vorliegende Schrift ist die zweite Abhandlung des Verf. über Notwehr. Schon vor einigen Jahren hat er über Notwehr in den älteren Rechtsbüchern geschrieben. Der Verf. geht in der vorliegenden Schrift davon aus, dass Notwehr kein Begriff des StrafR., sondern ein allgemeiner Rechts-

begriff sei, der ebenso auch dem bürgerlichen R. angehört. Und zwar sei Notwehr ein R., nicht blos ein Handeln, das mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage straflos sei. Deshalb habe auch das BGB. Vorschriften über Notwehr aufgenommen und aufnehmen müssen. Der Verf. hat sich aber nicht darauf beschränkt die Notwehr-§§ des RStrGB. und des BGB. zu besprechen, er baut vielmehr ein selbständiges System des NotwehrR. auf; neben das NotwehrR. stellt er die Notwehrpflicht, für die es jedoch, wie auch der Verf. nicht verkennt, an allgemeinen positiven Vorschriften im R. fehlt, während eine Reihe von Spezialvorschriften vorhanden sind. Die Ausführungen des Verf. sind sehr interessant und namentlich auch für den Praktiker lesenswert, da manche Spezialfragen, an der Hand des bestehenden Straf- und bürgerlichen R. behandelt werden. Appelius.

Rosenfeld, Dr. E. H., Prof. an der Universität zu Königsberg. Der Reichs-Strafprozess. XX, 470 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 5.50.

Es handelt sich hier um ein kurz gefasstes Lehrbuch des Reichsstrafprozesses, das in erster Linie die Bedürfnisse der Studierenden zu dienen bestimmt ist. Es beginnt deshalb mit einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Strafverfahrens und der Quelle des ReichsstrafprozessR. Doch begreift das Historische nur einen verhältnismässig geringen Teil des Buches (S. 1—36). Im Übrigen ist das Ganze des StrPr. in sehr übersichtlicher Weise systematisch dargestellt. Verf. hat sich dabei nicht auf die Vorschriften der StrPrO. beschränkt, sondern auch die im engen Zusammenhang damit stehende Vorschrift des GVG. und des G. vom 20. V. 1898 über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (S. 387), soweit erforderlich, miterörtert.

Einzelne Erörterungen sind dem Verf. ganz besonders gut geglückt, so das sie sich namentlich als Leitfaden zum Studium und zum Behalten des Lehrstoffes eignen werden, s. z. B. die sehr klare Darstellung des Ganges der Hauptverhandlung. (S. 335), die Charakterisierung der Urteilsfassung (S. 352), die Schilderung des Ganges des Verfahrens vor dem Schwurgericht (S. 394). Anderseits erscheint auch einiges nicht ganz unbedenklich, so wenn der Urkundenbeweis im Strafverfahren schlechthin als subsidiär bezeichnet wird (S. 268), wenn die Unzulässigkeit und weitere Beschwerde im Text betont und die Zulässig-

keit derselben wegen Verhaftungen nur in der Anmerkung erwähnt wird (S. 370), was leicht zu einem Missverständnis führen kann; so wenn (S. 440) gesagt ist, es bedürfe keiner Vollstreckung der Freiheitsstrafe, soweit der Angeklagte nach der für ihn eingetretenen Rechtskraft Untersuchungshaft erlitten hat. Hier hat unter dem Streben nach Kürze die Klarheit der Darstellung erheblich gelitten, der Studierende wird den Satz sicherlich nicht richtig verstehen. —

Im Allgemeinen erscheint aber dies neue Lehrbuch für den Studierenden und für den Praktiker, der sich rasch orientieren will, durchaus brauchbar. Appelius.

Sehling, Prof. Dr. E. Zur Lehre von den Willensmängeln im kanonischen R. 28 S. Leipzig 1901, Deichert Nachf. M. 1—

Die vorliegende Abhandlung ist ein Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des 80. Geburtstages des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Der Verf. weist darauf hin, dass die ältere kanonistische Wissenschaft, so eingehend sie sich auch mit der Eheschliessung beschäftigt, doch der Lehre von den Willensfehlern eine ziemlich stiefmütterliche Behandlung hat zu Teil werden lassen. Dabei beschäftigte die Lehre vom Irrtum die älteren Kanonisten relativ noch am meisten, aber auch diese zunächst nur in Anwendung auf dass Hindernis der Unfreiheit. Eine bedeutsame Fortbildung in der Irrtumslehre konstatiert Verf. erst bei Hugo von St. Victor. Nachdem er dessen Standpunkt dargelegt hat, wendet er sich zu Lombardus und darauf zu Gratian und seinen Kommentatoren. Zugleich wird das zeitliche Verhältnis von Lombardus und Gratian einer Erörterung unterzogen. Zum Schluss giebt Verf. in Anschluss an c. 26 X. 4,1 eine erneute Untersuchung der Frage der Mentalreservation. Frantz.

Wohlers, W. Das RG. üb. den Unterstützungswohnsitz. 9. verm. A. Bearb. v. Dr. J. Krech. VII, 296 S. Berlin 1901, Vahlen. M. 4.60

Der für jede Armenverwaltung unentbehrliche Kommentar erläutert die einzelnen Bestimmungen des RG. über den U.-W. in ausführlicher Weise auf Grund der Rspr. des obersten Gerichtshofes in Streitsachen der Armenverbände. Die vorliegende 9. A. unterscheidet sich von der 8. einmal dadurch, dass auch

die seit dem Erscheinen dieser (1898) ergangenen EE. berücksichtigt und diejenigen Anmerkungen, die sich auf das vor dem 1. Juli 1871 geltende LandesR. über U.-W. und Heimat bezogen, wegen ihrer jetzt geringen praktischen Bedeutung fortgefallen sind, anderseits dadurch, dass ein besonderer Anhang die für die Armenverbände wichtigsten Bestimmungen des BGB. über gültige und nichtige Ehen, über die gesetzliche Befugnis der Frau zum getrennten Leben, über eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder, über die Unterhaltspflicht der Verwandten und Ehegatten und den Unterhaltsanspruch der unehelichen Kinder enthält. Rat Dr. Olshausen.

Kayser, Dr. P., Senatspräs. b. Rg., Wirkl. Geh. Legationsrat. GewO. f. d. Deutsche Reich erläutert. 3. gänzl. umgearb. A. herausgegeben von Dr. K. Steiniger, Kgl. Preuss. Reg.-Ass. A. f. d. Reich XIV, 783 S. Berlin 1901, H. W. Müller. M. 5.50

Von den früher viel gebrauchten Handausgaben der RGO. war die vom Senatspräsidenten Dr. Kayser verfasste eine der bekanntesten, ihr Schicksal war aber bei der rasch fortschreitenden Ggbg. das übliche: sie war vollständig veraltet. Diesem Mangel will die neue A. abhelfen, die von dem Reg.-Assessor Dr. Steiniger noch bei Lebzeiten Kayser's in dessen Auftrage in Angriff genommen und jetzt abgeschlossen ist. An Reichhaltigkeit des Inhalts kann sie den Vergleich mit den ähnlichen, für den täglichen Handgebrauch berechneten Werken (von Neukamp, Hoffmann u. a. m.) getrost aushalten. Ihr kommt zu statten, dass sie die Ausführungsbestimmungen und NebenGG. in einem Anhange (bis Sommer 1901 vollständig auf dem laufenden) bringt; sogar das GewerbegerichtsG. hat in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung Aufnahme gefunden. Eine für das Reich bestimmte Ausgabe beschränkt sich auf die von Reichswegen erfolgten Ergänzungen und Anweisungen; eine Ausgabe für Preussen fügt ferner die dort massgebenden besonderen Erlasse u. s. w. hinzu, während für Elsass-Lothringen ebenfalls ein besonderer Anhang besteht (mit dem EfG. v. 27. II. 1888, der VO. v. 24. XII. 1888 und späteren Zusätzen). Bei den in das PrivR. hinübergreifenden Abschnitten über die Rechtsverhältnisse gewerblicher Arbeiter ist die Litteratur und der Einfluss des BGB. mit Sorgfalt berücksichtigt. Auch sonst bieten die Anmerkungen (z. B. bei § 6, betreffend die Abgrenzung des Ge-

werbebegriffs) reiche Ausbeute und lassen die Bedeutung des Wertes über den Rahmen einer Handausgabe erheblich hinaus wachsen. v. Frankenberg.

Schaff, Stadtrat Kämmerer A. Das KommunalabgabenG. vom 14. VII. 1893 und das G. wegen Aufhebung direkter Steuern v. 14. VII. 1893 mit Beispielen für den prakt. Gebrauch. 2. A. VII, 176 u. 187 S. Hannover 1901, Helwing. M. 7.50, geb. M. 8.50

Die 2. A. lässt zwar die Grundzüge der ersten Bearbeitung in allen wesentlichen Punkten unverändert, ist aber eine vollständige Um- und Durcharbeitung des ganzen Werkes, die bei der Massenhaftigkeit des seit Juli 1893 entstandenen Stoffes für die Auslegung und Anwendung der KommunalabgabenGgbg. unvermeidlich waren. Vermieden sind theoretische Abhandlungen, um so vollständiger sind die ergangenen EE. herangezogen. Weiter sind deshalb die Beispiele für die praktische Anwendung des G. vermehrt, aber auch die Muster zu den Steuerordnungen mit Erläuterungen versehen und am Schlusse auch die neben dem KommunalabgabenG. wichtigsten GemeindesteuerGG. hinzugefügt (z. B. Warenhaussteuer, Besteuerung der Militärpersonen). Die Arbeit zeigt überall, wie dem Verf. in gleicher Weise Urteilskraft, Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen, und verdient daher den Erfolg, den sie bisher gefunden hat. Arndt.

Niemeyer, Prof. Dr. Th. Das Internationale PrivR. des BGB. 222 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 4.50

Verf. ist einer der Hauptvertreter der positivistischen Richtung im Internationalen PrivR. Seine bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet sind der Wissenschaft in hohem Grade förderlich gewesen. Auch das vorliegende Werk zeichnet sich aus durch Klarheit der Auffassung in der trotz des Vorhandenseins grundlegender Arbeiten doch noch in den Anfangsstadien befindlichen Disciplin des Internationalen PrivR. Freilich ist infolge der eigentümlichen Fassung der diesbezüglichen Bestimmungen des neuen deutschen R., dem Interpreten eine nicht leichte Aufgabe gestellt. Enthält doch das BGB. neben den vollkommenen Kollisionsnormen, die sowohl die Sphäre der Anwendung des Deutschen R. als auch die Grundsätze für die Anwendung der ausländischen RR. in Deutschland bestimmen, in manchen wichtigen Materien nur einseitige oder auch unvoll-

ständig zweiseitige Kollisionsnormen nach der Terminologie des Verf., und giebt es doch gar Materien, über die sich das G. ganz ausschweigt. Die Hauptschwierigkeit bietet die Interpretation der unvollkommenen Kollisionsnormen. Verf. sucht nun zunächst auf Grund einer genauen Scheidung der zu den verschiedenen Kategorien gehörigen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des BGB. die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach denen die Lücken in den internationalrechtlichen Anordnungen des EfG. auszufüllen sind. Ausgehend von der Ablehnung der Ansicht, als hätte das EfG. nur diejenigen Thatbestände regeln wollen, die vom Standpunkt einer idealen internationalrechtlichen Ordnung der Kompetenz seiner diesbezüglichen Ggbg. unterfallen und im Anschluss an eine genauere Scheidung zwischen absoluten und partiellen Lücken, gelangt Verf. zum Ergebnis, dass diese auf Grund der Analogie auszufüllen sind, während für erste jeder Anhaltepunkt für analogische Anwendung mangelt und dem allgemeinen Sinn des EfG. entsprechend das Internationalitätsprinzip (also nicht in dubio lex fori) aushelfen muss. Übergehend zu den einzelnen Lehren behandelt Verf. die Anknüpfungsmomente der Kollisionsnormen im allgemeinen, die Rück- und und Weiterverweisungsfrage, Personalstatut und lex rei sitae bei Vermögenseinheiten, Vorbehaltsklausel zu Gunsten ausschliesslicher Anwendung des Deutschen R., endlich die einzelnen Teile des ZivR., insofern sich über dieselben das EfG. nicht jeder Regelung enthalten hat. In einem Anhang werden die zeitlichen Grenzen der neuen Bestimmungen im Verhältnis zum bisherigen R. gezogen, sowie diejenigen älteren sei es reichsrechtlichen sei es partikularrechtlichen Vorschriften erörtert, die in Geltung bleiben; ausführlich wird zum Schlusse des Anhanges der international-privatrechtlichen Bestimmungen der mit dem Reich oder den Einzelstaaten geschlossenen Staatsverträge gedacht.

v. Streit.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

(266) **Gewerbe-Archiv** f. das Deutsche Reich. Sammlung der zur ReichsgewerbeO. ergeh. AbänderungsGG. und Ausführungsbestimmungen, der gerichtl. und verwaltungsgerichtl. EE., sowie der wichtigsten, namentlich interpretator. Erlasse u. Verfüggn. der Zentralbehörden. Hrsg. von Reg.-R. Kurt v. Rohrscheidt. 1. Bd. 4 Hfte. 1. Hft. 292 u. II S. Berlin, Vahlen. M. 12 —: 1. Hft. allein M. 3 —

(267) **Die Werkstatt der Kunst** will die materiellen Interessen der bildenden Künstler wahren und nimmt Beiträge üb. Rechtsverhältnisse, Berichte üb. EE. u. s. w. aus jurist. Kreisen gern entgegen. Erscheint seit 1. Nov. in München, Fürstenstr. 10, I. (Verl. Hartung, Hrsgb. Hellweg).

Tidskrift of juridiska föreningen i. Finnland, 1901, 5. Ignatius, aklagaremaktens organisation och atalcrätt. Willgren, Kommunalberkattningen in Finnland.

Bulletin mensuel de la société de législation comparée. 8/9. 1901. Pappafava, Etude sur le notariat dans la République Sud-Américaine (trad. par Dussouy).

Revue critique de législation et de jurisprudence. 9/10. 1901. Pinchon, Assurances sur la vie au point de vue d'autrui.

Revue de Droit public. 1901, 3, 4. X. Du Ministère public. Deslandres, La crise de la science politique. Le problème de la méthode. 3. Saleilles, Les personnes juridiques dans le code civil allemand. Errera, L'indépendance des pouvoirs en Belgique. 4. Arminjon, La protection en Turquie et en Egypte.

Archivio giuridico. LXVII, 2. Brandileone, studi preliminari sullo svolgimento storico dea rapporti patrimoniali fra coniugi in Italia. Valenti, l'associazione cooperativi. Contento metodo nella statistica della mercedi.

Blätter f. Gefängniskunde. XXXV, 5/6. Simonson, FürsorgeerziehungsG. Schaffroth, Einfluss des Alkoholismus auf d. Verbrechen i. d. verschiedenen Staaten. Rauchstein, Vollzug der Freiheitsstrafen i. d. Vereinigten Staaten. Schadenersatzpflicht d. Verletzers gegen den Verletzten. Ergebnisse über bedingte Begnadigungen 1899—1900.

Invaliditäts- u. Altersversicherg. XII, 2. Entw. e. G. betr. StandesO. u. Ehrengerichte f. Ärzte.

Zukunft. X, 10. Jentsch, Kriminalistische Ketzereien.

Preuss. Jahrbücher. CVI, 3. Böing, d. Selbstverwaltg. in Berlin 1899. W. Mommsen, Wirkung d. australasischen ArbeiterGG.

Grenzboten. LX, 49. Bartsch, Das engl. Königtum.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. November 1901 bis 15. Dezember 1901 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet v. H. Bennecke, hrsg. v. E. Beling. Breslau, Schletter. Für e. Serie von ca. 6 Hftn. M. 8 —
32—34. Kohler, Dr. M. M., Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Gekrönte Preisschrift. X, 275 S. M. 6—. 35. Friedenreich, H., Die Lehre v. den Kosten im Strafprozess. VIII, 115 S. M. 3—. — Lutz, Fr., Der Begriff der Öffentlichkeit im ReichsSt.GB. u. in den strafrechtl. Neben-G. des deutschen Reichs. V, 52 S. M. 1.40. — 37. Freudenthal, B., Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. VII. 194 S. M. 4.50. — 38. Riedinger, P., Die Staatsverleumdung. (§ 131 ReichsStr.G.B. VII, 52 S. M. 1.40.

Affolter, F., Das intertemporale PrivatR. Das R. der zeitlich verschiedenen bürgerl. RechtsOO. I. Bd. Das intertemporale PrivatR. 1. Tl. Geschichte des intertemporalen PrivatR. 4. (Schluss-)Lfg. XIV u. S. 449—652. Leipzig, Veit & Co. M. 6 —

Alexander-Katz, P., G. üb. d. privaten Versicherungsunternehmgn. v. 12. V. 1901. XI, 280 S. Berlin, Vahlen. Geb. M. 6 —

Bachmann, G., Die SonderRR. des Aktionärs. Mit besond. Berücksichtigg. des deutschen u. schweizer. R. 226 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 3 60

BegnadigungsR., das, Altes und Neues aus Leben u. RT. Vom Verf. der Schrift „Die Aufgaben des Verteidigers". 29 S. Berlin, Bermühler. M. — 50

*Betzinger, B., Handbuch der Liegenschaftsvollstreckg. f. d. Grossherzogt. Baden. 2. Lfgn. X, 425 S. Tübingen, Mohr. M. 8 —; geb. M. 9 —

Bingner, Landwirtschaftspolitik. Versuch e. Lösg der Fragen des Schutzes u. e. besonderen LandwirtschaftsR. durch Organisation der Landwirte als Berufsstand. 29 S. Berlin, Hoffmann. M. — 50

Breithaupt, A., R. u. Pflicht der Individualität im christlich-sittlichen Leben. Vortrag. 30 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. M. — 40

Brunner, H., Über ein verschollenes merowingisches KönigsG. des 7. Jahrh. (Aus: „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.") Berlin, Reimer. M. 1 —

Bülow, Osk., Heitere u. ernste Betrachtgn. üb. d. RW. Beiträge zur Theorie des G.- u. GewohnheitsR. 2. [Titel-]Ausg. der „Briefe eines Unbekannten üb. die RW. VI, 140 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 2 —; geb. M. 3 —

Demuth, E., Die wechselseitigen Verfüggn. von Todeswegen nach alamannisch-zürcherischem R. in ihrer geschichtl. Entwicklg. bis zur Gegenwart nach den Quellen dargestellt. X, 140 S. Untersuchgn. z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Prof. Dr. Otto Gierke. 65. Hft. Breslau, Marcus. M. 4.80

Dissertationen.

Goltz, F., Das fiduziar. Rechtsgeschäft m. besond. Berücksicht. des Wechsel- u. KonkursR. VI. 94 S. Marburg, Elwert. M. 1.80

Kitzinger, Fr., Ort u. Zeit der Handlung im StrafR. Zugleich e. Betrachtg. der Erscheinungsformen des Deliktes. IV, 307 S. München, Beck. M. 7 —

Doemming, A. v., Die Rechtsstellung des Kirchpatrons im Geltungsgebiet des ALR. VIII, 36 S. Berlin, Heymann. M. — 80

Enneccerus, L., u. H. O. Lehmann, Das bürgerl. R. II. Bd. 3. Lfg. 2. A. ErbR. S. XIII—XVI u. 609—912. Marburg, Elwert. M. 5.60 (2. Bd. kplt.: M. 17 —; geb. M. 19 —).

*Festgabe d. Göttinger Juristen-Fakultät f. Ferdinand Regelsberger zum 70. Geburtstage, am 10. IX. 1901. VIII. 443 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 10 —

Fischel, A., Das österreich. SprachenR. LXXVIII, 259 S. Brünn, Irrgang. M. 4.50

*Fraenkel, W., Die Delikte der Nötigung, Bedrohung u. Erpressg. in ihrem Verhältnis zu einander. 53 S. Berlin, Struppe & Winkler. M. 1.50

*Friedmann, O., Das R. der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. 49 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1.20

— Vorschläge zur Umgestaltung des österreich. PressR. sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form eines GEntw. m. Begründg. XIII, 242 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 5.40

Hans, W., Gutachten und Streitschriften üb. das jus reformandi d. Rates vor u. während der Einführg. der offiziellen Kirchenreform in Augsburg (1534—1537). Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen v. den kirchlichen Aufgaben der Obrigkeit in der Reformationszeit. V, 85 S. Augsburg, Schlosser. M. 2.70

*Heilbron, P., Der Agent provocateur. Eine strafrechtl. Studie. III, 191 S. Berlin, Springer. M. 3 —

Holtze, 50 Jahre preuss. Justiz, Festschrift zum 50. Erscheinen d. Terminkalenders f. preuss. Justizbeamte, RAA. u. Notare. Fol. VII, 60 S. m. 1 Bildnistafel. Berlin, v. Decker. Geb. M. 4 —

Hoeniger, F., Die Grenzstreitigkeiten nach deutschem bürgerl. R. auf histor. Grundlage unter besond. Berücksicht. d. preuss. R. dargestellt. 111 S. Berlin, Guttentag. M. 3 —

Kaufmann, E., Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen HGB. Mit e. Anh. 2., durch ein Sachregister verm. A. 209 S. Berlin, Moeser. M. 3 —

Keun de Hoogerwoerd, S. K., Kritische Studien zur Einführung in das R. des Islam. XII, 64 S. Erlangen, Rudolstadt, Müller. M. 2 —

Kohler, J., Einführung in die RW. V, 208 S. Leipzig, Deichert Nachf. M. 3.60; geb. M. 4.50

Laband, P., Das StaatsR. des Deutschen Reiches. 4. Aufl. in 4 Bdn. 1. XII, 501 S. M. 12 —. — 2. IV, 296 S. M. 7 —. — 3. IV, 500 S. Freiburg i. B., Mohr. M. 31 —; Einbde. à M. 2.50; M. 12 —

Leopold, J., Erwerb und Verlust des Eigentums and Grundstücken in Preussen u. Nachweis derselben in den Katasterbüchern. [Aus: „Z. f. Vermessgswesen.“] 23 S. Stuttgart, Wittwer. M. — 50

Levis, O., Die Entmündigg. Geisteskranker. Nach dem BGB. und der ZPO. XII, 339 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 8.40; geb. M. 9.40

Liszt, Frz, v., Das VölkerR., systematisch dargestellt. 2. A. XIV, 412 S. Berlin, Häring. M. 9 —; geb. M. 11 —

*Magnus, E., Die Ausgleichungspflicht nach d. BGB. XI, 120 S. Breslau, Kern. M. 2.50

Meyer, G., Das parlamentar. WahlR. Nach des Verf. Tode hrsg. v. G. Jellinek. VIII, 734 S. Berlin, Häring. M. 16 —

Mieck, P., Das zivilprozessuale Konzentrationsprinzip, das Prinzip, in welchem das Bestreben der Ggbg. wurzelt, Prozessverschleppgn. zu verhüten. XI, 96 S. Berlin, Gose & Tetzlaff. M. 5 —

Mielke, Fr., Universalfideikommis u. Nacherbschaft. 58 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 1.40

Pannenberg, G., Die Rechtswirkgn. der Enteignung im Falle der Einigung der Beteiligten. 48 S. Berlin, Springer. M. 1 —

Rachfahl, F., Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution. IV, 319 S. Halle, Niemeyer. M. 7 —

Riemann, E., Das schlesische AuenR. 24 S. Breslau, Maruschke & Berendt. M. 1 —

Rintelen, A., Berufungsgrund u. Berufungsantrag nach dem neuen österreich. ZivilprozessR. X, 132 S. Wien, Manz. M. 2.80

Romeick, Zur Technik des BGB. II. Hft.: Die abgeleitete Schuld. 1. Abschn.: Die abgeleitete Mietschuld. 117 S. Stuttgart, Kielmann. M. 2 —

*Rosenfeld, E., Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. V, 156 S. Berlin, Liebmann, M. 2.50

Schmidt, G., Die öffentl. Ankündigung der Arznei- u. Geheimmittel und die Ggbg. mit e. Gutachten von Stenglein. 45 S. Hannover, Verein deutscher Zeitungsverleger. (Nur direkt.) M. 1.50

*Stutz, U., Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Rede. III, 36 S. Tübingen, Mohr. M. —80

Warschauer, A., Die städtischen Archive in d. Prov. Posen. XLI, 324 S. (Mitteilgn. der k. preuss. Archivverwaltg. 5. Hft.) Leipzig, Hirzel. M. 10 —

Weinand, Die RR. u. Pflichten der Gast- u. Schankwirte. 2. Abdr. III, 86 S. Neuwied, Heuser. Geb. M. 1.50

*Wenger, L., Rechtshistorische Papyrusstudien. XV, 173 S. Graz, Leuschner & Lubensky. M. 4,50

Widemann, A, C., Allgem. HandelsR. f. d. Unterricht in Handelsschulen bearb. 3. A. 62 S. Basel, Schwabe. M. 1.20

*Wieland, C., Der Wechsel u. seine zivilrechtl. Grundlagen. XX, 310 S. Basel, Schwabe. M. 8 —

Wittmayer, L., Unser ReichsratswahlR. u. die Taaff'sche Wahlvorlage. VIII, 188 S. Wien, Manz. M. 2.80

Boerger, R., Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. VIII, 152 S. (Leipziger Studien aus d. Gebiet d. Geschichte. VIII. Bd. 1. Hft., Leipzig, Teubner. Subskr.-Pr. M. 3.60; Einzelpr. M. 4.80

Gumplowicz, L., Die soziolog. Staatsidee. 2. A. VIII, 224 S. Innsbruck, Wagner. M. 4.80

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet v. K. Frankenstein, fortgesetzt von M. v. Heckel. I. Abt.: Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. Lehr, J., Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften. 2. A., hrsg. von M. v. Heckel. XVI, 367 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 9 —

Heiner. F., Nochmals theologische Fakultäten u. tridentinische Seminarien m. besond. Berücksicht. der Strassburger Fakultätsfrage. Ein neues Wort zur Aufklärg. u. Verständigg. 2. A. Wohlf. Ausg. 183 S. Paderborn, Schöningh. M. 1.40

Kalmus, Polizeiarzt, E, Über Geisteskrankheiten und Irrenfürsorge. S. 17. (Sammlg. gemeinnütz. Vorträge Nr. 276). Prag, Haerpfer. M. — 20

Kindermann, C., Zwang u. Freiheit. Ein Generalfaktor im Völkerleben. XV, 351 S. Jena, Fischer. M. 7.50

Kitt, M., Grundlinien in polit. Arithmetik. Zum Gebrauche an Handelsakademien, höheren Handelslehranstalten u. zum Selbstunterrichte. 1. Tl.: Zinseszins- u. Rentenrechnung. VI, 78 u. 80 S. Wien, Graeser & Co. — Leipzig, Teubner. Geb. M. 3 —

Klussmann, H., Die Entwickelung des hamburg. Vorlesungswesens. 43 S. Mit 2 Abbildgn. u. 1 Tab. Hamburg, Voss. M. — 50
Mirbt, C., Quellen zur Geschichte des Papsttums u. des röm. Katholizismus. 2. A. XXII, 482 S. Tübingen, Mohr. M. 7.40; geb. M. 8.50
Philippovich, E. v., Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 4. A. XII, 407 S. Tübingen, Mohr. M. 9.60
Plass, F., Geschichte der Assecuranz u. der hanseatischen Seeversicherungsbörsen Hamburg, Bremen, Lübeck, mitbearb. v. F. R. Ehlers. Mit Titelbild in Heliograv., 80 Text-Abbildgn. u. 3 Seeversicherungs-Policen in Fcsm. XIII, 790 S. Hamburg, Friederichsen & Co. Geb. M. 20 —
Roeren, H., Der Toleranz-Antrag des Centrums. Hamm, Breer & Thiemann. M. — 50

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Argast, Zusammenstellg der ortspolizeilichen Vorschriften sowie sonstiger polizeilicher Vorschriften, welche f. die Einwohnerschaft der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe v. Interesse sind. 2. A. VIII, 284 S. Karlsruhe, Bielefeld. M. 2.50
Becher, H., Die gesamten Materialien zu den das BGB. u. seine NebenGG. betreffenden bayerischen GG. u. VOO., nebst den einschläg. Ministerialerlassen. 19. Lfg. 1. Abt. S. 209—232 u. VIII, S. München, Schweitzer. M. — 80 Kplt.: M. 52.80; geb. M. 62 —
Bierer, H., Was muss ich wissen üb. Erbfolge, Testament, Erbvertrag? Mit Beispielen u. Formularen. Nebst e. Anh.: Erbschafts- und SchenkungssteuerG. 155 S. m. 5 Fig. Ulm, Ebner. M. 1.50
Bolze, A., Die Praxis des Rg. in Zivilsachen. 24. u. 25 (Schluss-) Bd. Generalregister. Bearb. v. M. Lilia. VII, 486 u. 533 S. Leipzig, Brockhaus. à M. 6 — ; geb. M. 7 —
Daubenspeck, H., Referat, Votum u. Urteil. Eine Anleitg. f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst. 8. A. XVI, 302 S. Berlin, Vahlen. M. 5.40; geb. M. 6.40
Du musst kleben! Für wen, wann u. warum? Eine leicht verständl. Aufklärung üb. das Invaliditäts- u. Alters-VersichergsG. f. den Arbeitgeber, in Sonderheit f. die Hausfrau u. den Arbeitnehmer bearb. v. e. Kontrollbeamten der Invaliditäts- u. Alters-Versicherg. 16 S. Hamburg, Schultz. M. — 10
Dullo, G., Haverei. Erläutergn. d. seerechtl. Vorschriften üb. Haverei und deren Regulierg. 2. A. 53 S. Königsberg, Hartung. M. 1 —

Entscheidungen.

Curti, E., Sämtliche EE. d. schweizerischen Bundesgerichts (Bd. I—XXIV der amtl. Sammlg.). II. Bd. Zivilrechtl. EE. 2—4 (Schluss-) Lfg. IV u. S. 161—687. Zürich, Schulthess & Co. à M. 2.40 (II. Bd. kplt. M. 10 —); geb. M. 11.60

Fliegenschmidt, C., Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen. IV, 92 S. Leipzig, Konegen. M. 1.80; geb. M. 2.20
Götte, H., Der preuss. Testamentsrichter. Ein Handbuch f. Richter, Notare, Referendare u. Gerichtsschreiber. Nach dem R. des BGB. der NebenGG. d. Reichs u. Preussens u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. u. Verfüggn. IX. 158 S. Berlin, Liebmann. M. 2.60

Kalender u. Jahrbücher.

Termin- u. Reproductions-Kalender m. eingedr. Daten. Für d. J. 1902. gr. Fol. 112 S. Halberstadt, Meyer. Geb. M. 2 —; durchsch. M. 3.50

Leemann, H., Das Notariats- u. Katasterwesen des Kantons Zürich. Eine Sammlg. der bezügl. GG., VOO., Konkordate etc., m. EE. d. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden und Erläutergn. auf Grundlage der Praxis hrsg. 300 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 3.60; geb. M. 4.50

Posener, P., Grundriss d. gesamten deutschen R. in Einzelausgaben. 6. HandelsR. IV, 33 S. — 7. WechselR., SeeR. IV, 31 S. — 10. Zwangsvollstreckg., Konkurs, Freiwillige Gerichtsbarkeit. IV, 32 S. — 11. StaatsR., VerfassungsR. IV, 35 S. — 12. VerwaltungsR. IV, 33 S. — 13. VölkerR., Internationales R. IV, 33. — 14. KiR. IV, 34 S. — 15. StrafR. IV, 36 S. — 16. Strafprozess. IV, 27 S. — 18. Römische Rechtsgesch. IV, 31 S. — 19. Deutsche Rechtsgesch. IV, 31 S. Berlin, Heine. Kart. u. m. Schreibpap. durchsch. à M. — 90

Prozesse u. Rechtsfälle.

Liszt, Frz. v., Strafrechtsfälle zum akadem. Gebrauch. 7. A. VIII, 122 S. Jena, Fischer. M. 2.60; geb. M. 3.20

Motivia, Die Tragödie v. Konitz. Berlin, Schröder. M. — 75

Ofenheim, A., Ritter v., Ofenheim contra Lueger! Drei Strafanträge gegen Dr. Karl Lueger. 32 S. Wien, Dr. R. v. Offenheim (durch Lechner & Sohn). M. — 50

— Ofenheim contra Luegern! Das besteuerte Wasser. Gesetzl. Regelung d. communalen Wassergebühren. 32 S. Ebda. M. — 50

Putz, C., Jurist. Prüfungsfragen m. concisen Antworten, f. Kandidaten d. rechtshistor. Prüfgn. systematisch bearb. I. Abt. Prüfgs.-fragen aus dem röm. InstitutionenR. m. concisen Antworten. 2. A. 1. Allgem. Tl., SachenR., ObligationenR. VII, 127 S. — 2. FamilenR., ErbR., Legisaktionen und Formularprozess. V, 166 S. mit 1 Tab. Wien, Friedlaender. M. 1.50

Rspr., die, des königl. preussischen OVG. in systemat. Darstellung. Herausgeg. von B. v. Kamptz, Ph. Freytag, St. Genzmer, E. Barre, Germershausen, M. Dirksen. 1. Ergänzungsbd. XVI, 646 S. Berlin, Heymann. M. 10 —; geb. M. 12 —

Reichsbehörden, die deutschen. Zusammengestellt auf Grund d. Handbuchs f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom Verein der Finanz-Beamten zu Dresden. 31 S. Dresden, Weiske. M. — 60

Schierlinger, F., Der praktische Rechtsbeistand. Ein Führer durch die ReichsGG. 3 Bd. ReichsstaatsR., Gewerbewesen, Arbeiterversicherung, Heerwesen, Gesundheitswesen, dargestellt v. e. Verwaltungsbeamten. Mit Sachregister. VII, 204 u. IV S. München, Haushalter. M. 1 —; geb. M. 1.50

Schlegel, K., Wie treibt man seine Aussenstände ein? Das R. der Zwangsvollstreckg. (Pfändg., Offenbarungseid u. Haft, Arrest u. einstweil. Verfüggn.) u. der Anfechtg. v. Rechtshandlgn. des Schuldners f. den prakt. Gebrauch erläutert. 87 S. Berlin, Steinitz. M. 1 —

Striemer, A., Anleitung zur Anfertigung der wissenschaftl. Arbeit f. die erste juristische Prüfung in Preussen. 3. A. VI. 73 S. Berlin, H. W. Müller. M. 1.60

Tesch, J., Katechismus der Verfassung u. Verwaltung des preuss. Staates u. des deutschen Reiches. [Aus: „Katechismus f. die Vorbereitg. zur Fachprüfg. I. Klasse der mittleren Beamten der Staatseisenbahnen".] 68 S. Leipzig, Luckhardt. M. 1 —

Tornier, G., Die gewerbl. Lehrverträge u. der Rechtszustand auf dem Gebiete des Schutz-G. f. Lehrlinge. VIII, 72 S. M. — 60

Vaillant, Th., Die Sonntagsruhe in Elsass-Lothringen. (Juristische Hausbibliothek.) 274 S. Metz, Deutsche Buchh. M. 2.50

Veröffentlichungen des Berliner Anwalts-Vereins. 14. Hft. W. Benedict, Die selbständigen Erhebungen des Verteidigers u. die Strafprozessreform. Vortrag. 34 S. Berlin, Vahlen. M. — 80

Zeitschrift f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. Gesamt-Inhaltsverzeichnis f. 1869 bis einschl. 1900, bearb. v. E. Müller. IV, 56 S. Heidelberg, Emmerling & Sohn. M. 3.60

Sammlungen.

Gareis, K., Deutsche ReichsGG. in Einzelabdrucken. XVII. Bd. Giessen, Roth. Geb.

XVII. Die UnfallversicherungsGG. (m. Ausnahme des Seeunfallversicherungs G. v. 30. VI. 1900 bezw. 5. VII. 1900 1. Bekanntmachung des Textes der UnfallversicherungsGG. 2. G., betreffend die Abänderg. der Unfallversicherungs-GG. 3. GewerbeunfallversicherungsG. 4. UnfallversicherungsG. f. Land u. Forstwirtschaft. 5. Bau-UnfallversicherungsG. 6. G., betr. die Unfallfürsorge f. Gefangene. IV, 144 S. M. 1.60.

— dasselbe. IV. Bd. Ebd. Geb.

VI. Gew.-O. f. das Deutsche Reich. 3. A., nebst allen VOO. bis 1. V. 1901. IV, 200 S. M. 2 —

GS. für Elsass-Lothringen. Strassburg, Druckerei und Verlagsanstalt. M. 2 —

XIV. VO, betr. die Anlage u. den Betrieb v. Dampfkesseln v. 3. XI. 1884. — Ordonnance concernant l'établissement et le fonctionnement des chadières à vapeur. 2. A. 49 S. M. — 30.

Handausgabe der österreichischen GG. u. VOO. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

58a. StrG. üb. Gefällsübertretungen u. Amtsunterricht f. die zur Anwendung des StrafG. üb. Gefällsübertretungen bestimmten Behörden u. Ämter, ergänzt durch die wichtigsten nachträgl. Anordgn. 1 Tl. LXX, 637 S. M. 5 —

Handbibliothek, Leipziger juristische. Hrsg. v. Hallbauer & Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger.

57. Mittelstein, M., Deutsches BinnenschiffahrtsR. 1. Bd. Reichsrechtliche Bestimmgn. 2. A. 2. Lfg. S. 161—320. M. 3 —. — 220. Welck, M. Frhr. v. Die PrüfungsO. f. Ärzte v. 28. V. 1901. Im amtl. Auftrage u. auf Grund amtl. Materialien hrsg. V, 62 S. Geb. M. 1.50

Keil's Rechts-Bibliothek. S. neuerer G. in volkstünd. Sprache. Trier, Paulinusdruckerei.

9. Dasbach, G. F., Das G. üb. die Fürsorge-Erziehung vom 2. VII. 1900. 15 S. M. 20 —

Lang's Sammlung deutscher u. badischer GG. Karlsruhe, Lang. Geb.

7. Schwoerer, V., BGB. m. NebenGG. Handausg. m. Anmerkgn. Für Baden bearb. XVI, 1076 S. M. 8 —

*Liliput-Ausgabe. Berlin, Liebmann. Geb.

1. BGB. f. das Deutsche Reich nebst dem EfG. v. 18. VIII. 1896. Textausg. m. Sachregister. 4. A. 33. bis 44. Taus. XIII. 599 S. M. 1 —.

Sammlung, neue, der ortspolizeilichen Vorschriften, Statuten, Normativbestimmungen etc. der Stadt Würzburg. Amtl. Ausg. Würzburg, Stahel.

X. 1. Vorschriften üb. den Betrieb der elektrischen Strassenbahn in Würzburg. Abänderungen u. Ergänzgn. der ortspolizeil. Vorschriften üb. den Betrieb der Strassenbahn in Würzburg vom 30. III 1900. 2 S. M. — 10

Universal-Bibliothek. Leipzig, Reclam jun. M. — 20

1615.1616. Pannier, K., StrPO. f. das Deutshe Reich nebst dem G. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. 7. A. 188 S. Geb. M. — 80. — 1781.1782. Pannier, K., GewO. f. das Deutsche Reich (26. VII. 1900), nebst dem G. üb. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem EfG f. Elsass-Lothringen u. den wichtigsten Ausführungsbestimmungen 13. A. 271 S. Geb. M. — 80. — 3564,3565. Sanftenberg, Die Deutsche Krankenversicherung, enth. das KrankenversicherungsG. v. 15. VI. 1883 (10. IV. 1892 u. 30. VI. 1900), nebst ErgänzungsGG. u. Anlagen. 2. A. 236 S. Geb. M. — 80

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Arbeiter-Versicherung, Leitfaden zur. (Zacher.) Nach dem neuesten Stande der Ggbg. 1901. 47 S. m. Fig. Berlin, Asher & Co. M. —25

Bau-UnfallversicherungsG. v. 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers v. 5. VII. 1900. Mit dem G. betr. die Abänderg. der UnfallversicherungsGG. v. 30. VI. 1900. 45 S. Dülmen, Horstmann. M. —50

BGB. v. 18. VIII. 1896 nebst dem EfG. v. 18. VIII. 1896. Fischer & Henle. Handausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister, in Verbindg. m. Ebert & Schneider hrsg. 5. A. XXXVIII, 1350 S. München, Beck. Geb. M. 7 —

GebührenO. f. RAA. v. 7. VII. 1879 nebst den landesgesetzl. Gebühren-Vorschriften der Bundesstaaten. Joachim. 4. A. des Walderschen Kommentars. 1. Abt. 160 S. Berlin, H. W. Müller. M. 3 —

GewerbegerichtsG. in der Fassung v. 29. IX. 1901. Menzinger & Prenner. X, 150 S. München, Beck. Geb. M. 2 —

GewO. v. 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers v. 26. VII. 1900. 163 S. Dülmen, Horstmann. M. 1 —

— Kayser. 3. A. hrsg. v. Steiniger. Ausg. f. das Reich. XIV, 783 S. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 5.50

— dasselbe. Ausgabe f. Elsass-Lothringen. XIV, 783 u. 36 S. Ebd. Geb. M. 6 —

— dasselbe. Ausg. f. Preussen. XIV, 783 u. II, 137 S. Ebd. Geb. M. 6.50

Gewerbe-UnfallversicherungsG. v. 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmchg. des Reichskanzlers v. 5. VII. 1900. Mit dem G. betr. die Abänderg. der UnfallversicherungsGG. v. 30. VI. 1900. 100 S. Dülmen, Horstmann. M. —50

Invaliden- u. Altersrente, Der Weg zur Erlangung e. auf Grund des RG. v. 13. VII. 1899. (Gross.) 32 S. Wiesbaden, Bechthold & Co. M. —40

IVG. in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. VII. 1899 m. den sämmtl. im Gebiet der thüring. Staaten anzuwendenden AusführungsVOO. etc. (Elle.) IV, 355 S. Eisenach, Kahle. M. 2.80

— v. 13. VII. 1899. (Tanck.) 31 S. Meldarf, Bremer. M. —40

NebenGG, Die strafrechtl. (Stenglein, Appelius u. Kleinfeller.) 3. A. bearbeitet v. Stenglein. 1. Lfg. S. 1—192. Berlin, Liebmann. M. 4.20

StaatsgrundGG. (Binding.) Leipzig, Engelmann. 1. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes v. 17. IV. 1867 u. des Deutschen Reichs v. 16. IV. 1871. 2. A. 2. Abdr. Grössere Ausg. XII, 218 S. M. 2.60

StrGB. Textausgabe m. Sachregister. 3. A. 62 S. Backnang, Rath. M. —30

StrPO., in der Fassung des EfG. z. BGB. u. des G. v. 17. V. 1898. nebst dem GVG. V, 197 S. München, C. H. Beck. Geb. M. 1.50

UnfallfürsorgeG., f. Beamte u. Personen des Soldatenstandes. Vom 18. VI. 1901. (R. G. Bl. S. 29.) Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. Troschel. M. —20

Unfallversicherung, Handbuch der. Die ReichsunfallversicherungsGG., dargestellt v. Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. Neue, m. dem Wortlaut der UnfallversicherungsGG v. J. 1900 verm., sonst unveränd. Ausg. XXIII, CXXXVI, 1074 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 10 —; geb. M. 12 —

UnfallversicherungsGG., nebst den VOO., Ausführungsbestimmungen u. Materialien. 1. Bd. Das G. betr. die Abänderg. der UnfallversicherungsGG. u. das Gewerbe-UnfallversicherungsG. v. 30. VI. 1900. XVI, 304 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 5.60; geb. M. 6.60.
Kommentar zum UnfallversicherungsG. für Land- u. Forstwirtschaft v. 30. VI. 1900, nebst seinen NebenGG. (Rasp.) In 2. A. m. Berücksicht. der Verhältnisse in Bayern umgearb. v. Meinel. X, 520 S. München, Beck. Geb. M. 7 —
— V. 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers v. 5. VII. 1900. Mit dem G., betr. die Abänderg. der UnfallversicherungsGG. X. 30. VI. 1900. 100 S. Dülmen, Horstmann. M. —50.
VerlagsR., Mittelstaedt & Hillig. RG. üb. das VerlagsR. v. 19. VI. 1901 m. Erläutergn. u. e. Anh., enth. das RG. betr. das UrheberR. an Werken der Litteratur u. der Tonkunst v. 19. VI. 1901. XVIII, 189 S. Leipzig, Hirzel. M. 4 —; geb. M. 5 —
Versicherungsvereine, die Stellung kleinerer nach dem RG. v. 12. V. 1901 üb. die privaten Versicherungs-Unternehmungen. 24 S. Schwerin, Herberger. M. — 10
Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken, G. betr. den Verkehr m., X. 24. V. 1901. 4 S. Berlin, Dümmler. M. — 10
f. Abnehmer der 1. Ausgabe des Hauptwerkes unentgeltlich.
ZPO., Kommentar zur nebst dem EfG. dazu. (Seuffert.) 8. A. 2. Lfg. 1. Bd. XXVIII u. S. 369—706 20. V. 1898. München, Beck. M. 7.30
1. Bd. kplt.: M. 14.50; geb. M. 16.50

Preussen.

BauO., f. die Stadt Altona v. 15. XI. 1892. 51 S. Altona, Harder. M. — 70
Baupolizei der Stadt Breslau. (Klein.) 2. A. 63 S. Gross-Strehlitz, Wilpert. M. 1 —
Baupolizei-O., f. die selbständigen Städte des Reg.-Bez. Hannover m. Ausnahme der Stadt Hannover v. 28. III. 1894. 2. Abdr. 36 S. Hameln, Fuendeling. M. — 50
BGB. u. EfG. 2. [Titel-]Ausg XVI, 757 S. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3 —
Die AGG. u. s. w. (Busch.) 2. [Titel-]Ausg. XIII, 1096 S. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3 —
Gerichtsschreibereien der AG., Die GeschäftsO. f. die, v. 26. XI. 1899 m. Erläuterungen u. Musterausfüllungen in den Formularen, nebst e. Examininatorium f. Justitz- u. Militär-Anwärter. (Magnus.) 176 S. Berlin, Guttentag. M. 2.70; geb. M. 3 —
Gewerbegerichte, G. betr die v. 29. VII. 1890 in der Fassung v. 29. IX. 1901. Text-Ausg. m. Hervorhebg. der Neuergn. den ergänz. Bestimmgn. der GewO. u. Sachregister. 32 S. Grosslichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. M. — 50
Grundeigentum, d. G. üb. die Enteignung v., 11. VI. 1874 (Eger.) Erläutert m. Benutzg. der Akten d. Ministeriums der öffentl. Arbeiten. 1. Bd. 2 Aufl. XXIV, 612 S. Breslau, Kern. M. 14 —
PolizeiGG. und VOO. d. Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (Kotze.) 1. Allgemeine Reichs- und LandesGG., VOO., Ministerial-Anweisg. u. s. w. XXIII, 726 S. M. 8 —; geb. M. 9 —; — 2. Provinzielle u. Bezirks-VOO., Anweisungen; Reglements u. Bekanntmachungen. XXIII, 793 S. M. 10 —; geb. M. 11 — Berlin, Hayn's Erben.
— dasselbe des Reg.-Bez. Posen. 1. Allgem. Reichs- u. LandesGG. VOO. Ministerial-Anweisungen u. s. w. XXIII, 726 S. M. 8 —; geb.

M. 9 —; — 2. Provinzielle u. Bezirks-VOO., Anweisg., Reglements u. Bekanntmachungen. XXIV, 862 S. M. 11 —; geb. M. 12 —
PolizeiGG. u. -VOO. im Reg.-Bez. Marienwerder. Abgeschlossen am 1. V. 1901. 1 Bd. Allgem. PolizeiGG. sowie Ministerial-, Oberpräsidial- u. Regierungs-PolizeiVOO. VII, 487 S. Minden, Köhler. Geb. M. 8 —
Polizei-VO. betr. den Zwangsanschluss der Grundstücke in der Stadt Trier an die städtischen Strassenkanäle. 16 S. Trier, (Paulinus-Druckerei.) M. — 10

Sachsen.

Einkommensteuer-G. erläutert an praktisch durchgeführten Beispielen. Lehmann. Mit Hülfstafel zur Berechng. des Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 82000 Mark. 4 A. 52 S. Dresden, Köhler. M. — 50

Baden.

Grundbuchführung, die landesrechtlichen Vorschriften üb. die, Amtl. Ausg. v. Juni 1901. Nebst: Amtl. Muster zur Grundbuchdienstweisg. XXXVI, 663 u. V, 277 S. Karlsruhe, Müller. Geb. M. 9 —

Anhalt.

BergR., nebst Bergpolizei-VOO. u. der VO. betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Dampfkessel. 235 S. Dessau, Dünnhaupt. Geb. M. 3 —

Schweiz.

Privatrechtliches GB. f. Kanton Zürich. (Schneider.) Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars ErbR. 2. A. 138 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 2 —

International.

WarenzeichenRR. aller Länder, die wichtigsten Bestimmungen der, nebst dem Wortlaut der MarkenGG. v. Deutschland, England, Japan, Österreich-Ungarn u. der Schweiz. (Rücker). 168 S. Heidelberg, Winter. M. 3.60; geb. 4.60
Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit internatial. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerk. 2 série. Tome XXVI. 2. livr. S. 305—624. Leipzig, Dieterich. M. 15 —
Dasselbe, Tome XXVII. 2. livr. S. 305—608. Leipzig, Dieterich. M. 14 —

3. Wichtige fremdsprachige Werke.

Faber, A., Het handelsrecht op onze examens. Duizend vragen, van antwoorden vorzien, ten dienste van hen, die zich bekwamen voor en examen in bet boekhouden. 8 en 240. Delwel & Co. fr. 2.—
*Huysinga, J. W., Schuld und Schuldursache (causa). 12 en 130. Amst., Gebr. Schröder (H. Gerlings). fr. 1.80
Militiewet 1901, gelijk zij luidt volgens het koninklijk besluit van 17. September 1901. 8 en 54. s'Gravenh., Gebr. Belinfante. fr. 0.60
Ontwerp, tot herziening van de eerste zes titelt van het vierde boek van het burgerlijk wetboek, 6 en 217. s'Gravenh., Gebr. Belinfante. fr. 1.50

Pierson, H., De waarde van en gegelijk boek. Een leekenplaidooi voor de wiskundige behandeling der statistiek. (Overdruk uit het „Maandblad van de Nederl. Vereeniging tegen de prostitutie). 64. s'Gravenh., W. A. Beschoor. fr. — 40

Rapport van de Commissie voor het petroleum-vraagstuk, uitgebracht aan Z. E. den heer Minister van Waterstaat, handel en nijverheid, Juli 1901. 16, 5 en 5 m. 21 tab.) 's-Gravenh., Gebr. van Cleef. fr. 2 —

Schürmann, J. G., Het handelsrecht ten dienste van het handelsonderwijs en de practijk. Afl. 1. Rott., G. Delwel & Co. 1—48. Compl. in 7 of 8 afl. à fr. — 37[5]

Soesman, F. J., De crimineele sociologie. Naar voordrachten, gehouden door prof. Enrico Ferri [te Amsterdam, 17 September tot 11 October 19P1]. 48. Amst., H. C. A. Campagne & Zoon. fr. — 60

Vollenhoven, C. von, Exacte rechtswetenschap. Inaugureele oratie, ter aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de Leidsche hoogeschool, op 2 October 1901. Leiden, Boekhandel en Drukkerij vrhn. 8 en 43. E. J. Brill. fr. — 60

Waterstaatswetgeving. Wetten: mit beknopt overzicht van stelsel en inhoud der wetten, tekst, en aanteekeningen door D. Kooimann, onder toezicht van H. J. Romeyn. I. (Vel 1—6). Sneek, J. F. van Druten. 1—92. Per vel fr. — 15

Wetboek (Het) voor iedereen. Verzameling bevatterde de grondwet, het burgerlijk wetboek, de kieswet, de gemeentewet, de faillissementswet, de wet op het recht van successie, arbeitswet, et wet M. Nauta. 3c druk, bijgew. tot September 1901. 8 en 744 Utr., J. G. Broese. geb. fr. 1.25

Wetboeken (De Nederlandsch-Indische). De grondwet voor het koningrijk der Nederlanden, het reglement op het beleid der regeering von Nederlandsch-Indië, en andere belangrijke, in Nederlandsch-Indië geldene algemeene verordeningen en besluiten, mit verwijzing naar de on elk artikel betrekking hebbende Nederlandsch-Indische, Nederlandsche en Fransche wetsbepalingen, bew. door W. A. Engelbrecht. Nieuwe uitgave. 28 en 1831. Amst.— Semarang, Bischop. geb. hlf. led. f. 13.25

Duckworth, An Epitome of the Law affecting Marine Insurance. pp. 186. E. Wilson sh. 3.6

Fletscher, The London Building Act, 1894, and the Amendment Act, 1898. A Text-Book on the Law relating to Building in the Metropolis. 3rd ed. Diagrams and Cases by Barrister F. Fletscher pp. 409. Batsford sh 6.6

Fuller, S. D., Carity and the Poor Law. pp. 68. Sonnenschein sh 1 —

Grayston, James. The Law of Six-Day Licences. Christmas Day and Good Friday. sd: pp. 31. Licensed Victuallers' Gazette Office sh 6d

Higgins, The Elements of Agricultural Law 2nd ed. with Addenda. pp. 186. Vinton net 3.6

May, A. Treatise on the Law Privileges of Parliament. W. Clowes sh 45 —

James, Ed. Municipal Administration as Seen in the Typical Prussian City, Halle a. S. sd., pp. 94 Univ. of Chic. Press sh 2.6

Public, General Acts (The) Passed in the 64th Year of the Reign of Her Majesty Queen Victoria and in the 1st Year of His Majesty King Edward VII. Eyre E. Spottiswoode net. sh 3 —

Rawlins and Macnaghten, Company Law. Butterworth sh 35 —

St. Martins-in-the-Field: The Accounts of the Churchwardens: 1525—1603. Transcribed and Edit. by John V. Kitto. Fol., pp. 648. Simpkin net. sh 42 —

Will, on the law relating to Gas and Water. 5th ed. Butterworth sh 35 —

Argentine Republic. The constitution of the Argentine Republic. [Also] The Constitution of the United States of Brazil; with historical introd. and notes by E. Wallace. 65 p. Chicago University of Chicago Press. pap., c. 50

Freund, E, The legal nature of corporations. 48 p. Chicago, University of Chigago Press. cl., 50 c.

Michie, T. J., Municipal corporation cases, annot.: a coll. of all cases affecting municipal corporations decided by the courts of last resort in the U. S. v. 5. c. 6+803 p. Charlottesville, Va., Michie & Co. shp. sh 5 —

New York. Membership and religions corporations; by R. C. Cumming and F. B. Gilbert. c. 13 + 513 p. Albany, Banks & Co. hf. shp., sh 2.50

Thompson, S. D., Commentaries in the law of negligence in all relations, [including a complete revision of the author's previous works en the same subject.] In 6 v. v. 2. c. 51+1134 p. —Indianapolis, Bowen-Merrill Co. shp., per v., sh 6

Bernard, F., La Secconde Anneé de droit romain. VI-276 p. Paris, Larose fr. 5

Dard, H., Le Droit public canadien sous la domination francaise. 57 p. Paris, Sueur-Charruey.

Dissertationen (Thèses).

Caillemer, R., Etudes sur la confiscation et l'administration des successions par les pouvoirs publics au moyen âge. 202 p. Lyon. Rey.

— Origines et Développement de l'exécution testamentaire (époque franque et moyen âge). 746 p. Lyon, Rey.

Durand-Morimbau, H., La Question romaine depuis le traité de Paris 1856 jusquau 20 septembre 1870 244 p. Paris, A. Rousseau.

Haas, L, Essai d'une théorie de la publicité en ce qui concerne les personnes et les meubles; par L. Haas. Paris, A. Rousseau.

Journé, M.· La Pêche fluviale. 221 p. Paris, A. Rousseau

Labey, M., Du droit des riverains à l'usage de l'eau en cas de suppression ou de deminution du volume d'eau. 155 p. Paris, A. Rousseau.

Lavigne, C., De la protection de la dot mobilière sous le régime dotal. 168 p. Paris, A. Rousseau.

Manil, R., Les Aliénés criminels. De l'autorité compétente pour reconnaître l'aliénation: par R. Manil. 100 p. Paris, Giard et Brière.

Mavarre, V., De la responsabilité des chemins de fer en cas de transports succesifs. 169 p. Paris, A. Rousseau.

Penancier, E., Du recouvrement des créances ordinaires de l'Etat. 122 p. Paris, A. Rousseau.

Provansal, C., Capacité de la femme mariée sans contrat de mariage (étude de législation comparée). Réformes proposées pour la France. 305 p. Aix, impr. Pourcel.

Rousselon, L, Des assurances en cas de décès contractées par un epoux au profit de son conjoint. 293 p. Lyon impr. Legendre et Ce.

Rivière, L., De la recherche de la paternité naturelle. In-8, 194 p. Angoulême, impr. Coquemard.

Roué, P., Le Code des femmes. Droit des femmes dans le droit français. In-18, 354 p. Paris, l'Edition médicale française, 29, rue de Seine. fr. 4

Glasson, (avec le concours de Daâgo,) précis théorique et pratique de procédure civile. II Bde. I. 740, II. 694 S. Paris Pichou. fr. 20

Lameire, I., théorie et pratique de le conquête dans l'ancien droit. Introduction 84 S. Paris Rousseau.

Borsi, U., l'esecutorietà degli atti amministrativi. 225 S. Paris, Brière. fr. 4 —

Δεμερτς, K. περι της ἀναγκαστικης διαδοχης παρα Γ'ωμαιους και ταις νεωτεραις νομοθεσιαις 142 Seiten. Sakellarios 3 drachmen

D. Mitteilungen.

Juristische Vereinschronik.

(13) Auf wiederholte Anfragen über die für den diesjährigen Deutschen Juristentag in Aussicht genommenen Verhandlungs-Thematen können wir unsern Lesern mitteilen, dass zur Verhandlung vorgemerkt sind: 1. Zwischenprüfungen im Vorbereitungsdienste der Juristen; 2. Ausdehnung der Haftpflicht auf Automobile; 3. rechtliche Behandlung der Ringe oder Kartelle; 4. das R. am eigenen Bilde; 5. Abgrenzung von RichterR. und Parteibetrieb im Civilprozess; 6. Änderung des § 313 des BGB.; 7. Strafbarkeit der fahrlässigen, falschen eidlichen Aussage vor Gericht. Endgiltige Festsetzung erfolgt erst in der Sitzung der Deputation zu Pfingsten 1902.

(14) In der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der preus. Akademie der Wissenschkften am 21. X. 1901 las Herr Stumpe den zweiten Teil seiner Abhandlung „Über den Willensbegriff". Die Gefühlszustände werden darin in taktische und dynamische (Begehrungen), die letzten wieder in passive und aktive (Strebungen) getheilt. Die erste Unterscheidung betrifft die Qualität des Zustandes selbst, die zweite wesentlich die intellektuellen Unterlagen. Die Frage, wie sich der spezielle Fall des Wollens von dem allgemeineren des Strebens unterscheiden lasse, wird besonders mit Rücksicht auf das Merkmal der sicheren Erwartung des Erfolges versprochen, welches für sich allein als unzureichend erscheine. Von Herrn Schmoller wurde vorgelegt: Band VI. 1. und 2. Hälfte der Acta Borussica („Behörden-Organisation"). Die zweite Hälfte enthält die Akten vom 31. Mai 1740 bis Ende 1745, die erste eine leitende Darstellung der Behörden-Organisation und allgemeinen Verwaltung in Preussen beim Regierungsantritt Friedrichs II. Band III derselben Aktenreihe, (1718—1723.) und die Bände VII, VIII so weit vorbereitet, dass sie in einigen Jahren fertig werden.

(15) In der ersten ordentlichen Sitzung des Vereins deutscher Chemiker (Bez. Berlin) stand als einziger Vortrag des Abends auf der Tagesordnung eine Untersuchung der viel umstrittenen Frage der „Patentierbarkeit analytischer Verfahren." Der Redner, Dr. Wilhelm Ackermann, sprach in längerer, scharfsinniger Darstellung volle Übereinstimmung mit einigen neuen, der Patentfähigkeit solcher Erfindungen günstigen Entscheidungen des K. Patentamts aus. Auch in der sich anknüpfenden Debatte überwog diese Anschauung.

(16) In der Lessinghochschule in Berlin hielt R. A. Jacusiel vom 18. Okt. bis 18. Dez. einen 9stündigen Vertragscyclus über Verbrechen und Strafe. (1.—3. allgem. 4.—9. bes. Teil mit Ausschluss von Sittlichkeitsverbrechen.)

(17) Im Vortragscyclus des Vereins für innere Mission in München sprach am 3. Dez. Herr Geh.-R. Prof. D. Dr. Kahl über Die evangelische Kirche und der katholische Toleranz-Antrag.

Ex. E. F. M.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 5. Heft. | Februar 1902. | Nr. 245.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Ferdinand Regelsberger zum 70. Geburtstage

am 10. September 1901. VIII, 443 S.

Leipzig 1901, Duncker & Humblot. M. 10 —

Ehrenberg, V. Das R. des Schiffsgläubigers, sein Inhalt und seine juristische Natur. S. 1—56.

An einem kürzlich in Hamburg zur E. gekommenen Falle, der insofern eigentümlich lag, als nicht ermittelt werden konnte, welches von den 5 Schiffen der haftenden Reederei die haftbar machende Beschädigung verursacht hatte, prüft der Verf. im Hinblick auf sein bekanntes Werk über die „beschränkte Haftung nach See- und HR.“ (1880) und die inzwischen über das Schiffsgläubiger-R. hervorgetretenen Ansichten, insbesondere die Kohlersche Wertrechts-Lehre (s. u. S. 143), die Stellung des Schiffsgläubigers nach. Er unterscheidet deren positiven Inhalt, der sich gegen den ursprünglichen oder späteren Herrn des Schiffsvermögens richtet, betrachtet dabei auch den Fall seiner etwaigen Herrenlosigkeit; sowie den negativen, der gegen Dritte auf Anerkennung bevorzugter Befriedigung aus dem Schiffsvermögen geht. Der Verfasser erörtert sodann in einem weiteren Abschnitt die juristische Natur des Schiffsgläubiger-R. und gelangt dabei S. 46 zu dem Ergebnis, dass es eine „sog. Realobligation (obligatio in rem scripta)“ und jetzt auch zugleich ein dingliches R. im Sinne des BGB. sei. Im letzten Abschnitte wird dies

auf jenen Streitfall angewandt; insbesondere betont, dass der Schiffsgläubiger wie aus einer gewöhnlichen Schuldforderung klagen dürfe, während es Sache des Reeders sei, die beschränkte Haftung geltend zu machen (S. 7, 24, 33, 47). An der persönlichen Haftung des Reeders für die Kosten der über den Anspruch des Schiffsgläubigers gegen ihn geführten Rechtsstreite hält Verf. fest (S. 10, S. 27, Anm. 5). Der Verf. beleuchtet endlich noch, wie der Schiffsgläubiger in dem gegebenen Falle sein VorzugsR. gegen Dritte geltend zu machen in der Lage sein würde (S. 51).

Merkel, Dr. Joh. Quellen des Nürnberger StadtR. S. 59—149.

Eine auf sorgfältiger Quellenforschung ruhende Studie über die „Nürnberger Reformation" von 1479, „das erste gedruckte deutsche StadtR., die wichtigste und einflussreichste unter den städtischen Ggbgn. jener Periode", zeigt deren Vorarbeiten und vorhergehende GG. in dem Zeitraume, wo einerseits Nürnberg zu selbständiger Herrschaft gelangt war; andererseits das r. R. mehr und mehr in die deutschen Rechtsgewohnheiten eindrang (S. 92, 94, 130). Unter jenen GG., die zum Teil sehr verkürzt oder sonstwie abgeändert in die Reformation übergingen, fällt ein AnfechtungsG. von 1472 auf: „von verschaffen, verbergen oder vermachen, So einer seiner Haussfrawen oder andere zu thun vermeint", für das also schon damals ein Bedürfnis bestanden haben muss. Besonders lehrreich sind die Mitteilungen über die damalige Entwicklung des ZPr. und der Zwangsvollstreckung der besonders Abschnitt IV der Abhandlung gewidmet ist (S. 91, dann 99—110). Sie zeigt die Durchführung einer schriftlichen Prozessgrundlage („Klage", „Antwort", „Widerrede" und „Nachrede") und eine starke Beschleunigung des Verfahrens, um die man die damalige Zeit beneiden möchte! Zwei Schlussabschnitte stellen die Beziehungen der nürnberger Ggbg. zu der Reformation des Bischofs Joh. von Eichstädt dar; der Verf. meint (S. 119), es sei gut gewesen, wenn sich deren Einflüsse in Nürnberg noch verstärkt gezeigt hätten.

Planck, G. Der Begriff der Widerrechtlichkeit im § 123 des BGB. S. 153—181.

In 5 Abschnitten, und zwar zunächst aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, wird die Bedeutung des Wortes

„widerrechtlich“ entwickelt, nämlich als rechtsverneinender Umstand: „Der zur Abgabe einer Willenserklärung — — durch Drohung bestimmt worden ist“, — „es sei denn, dass den Drohenden ein R. der gedachten Art zugestanden habe“ (S. 161), nämlich den anderen zur Abgabe der Willenserklärung zu bestimmen. Für die Anwendbarkeit des § 123 komme es im übrigen nur auf den ursächlichen Zusammenhang „zwischen der Willensentscheidung und der durch die Drohung erregten Furcht“ an; und zwar ohne Rücksicht auf einen etwaigen entschuldbaren Irrtum des Drohenden, bezüglich der Widerrechtlichkeit (S. 179). Bei Ausbeutung einer fremden Notlage zu solcher Bestimmung trete jedoch, nach des Verf. Ansicht, § 138, Abs. 2 oder auch Abs. 1 mit Wirkung der Nichtigkeit ein. In Abschnitt 4 wird dann eingehend erörtert, wenn ein derartiges R. auf Willensbestimmung durch Drohung bestehen könne. Hierbei kommen zunächst § 229 BGB. entsprechend in Betracht (S. 168, 175); ferner die Androhung, den Rechtsweg beschreiten oder Strafanzeige erstatten zu wollen, — letzteres jedoch dann nicht, wie nach strafrechtlicher Auffassung, wenn sie zum Zwecke erfolgte, zur Abgabe einer Willenserklärung zu bestimmen. Anders wiederum beantwortet Planck die Frage, „ob die Drohung mit einer Handlung, durch die dem Bedrohten ein Übel zugefügt wird“, berechtigt sei in dem, von diesen hier abzusondernden Falle, dass „dem Drohenden ein besonderes R. zur Vornahme der Handlung gegenüber dem Bedrohten zusteht“, wozu eine reiche Beispielssammlung gegeben wird. Der Verf. verneint hier die Anwendbarkeit des § 123 und verweist als aushelfend auf § 138 und § 226. Dagegen soll er Anwendung finden, wo „der Drohende ein R. auf die Willenserklärung hatte“, zu der er den Bedrohten bestimmt hat; denn diese Selbsthilfe sei, abgesehen vom Falle des § 229, unerlaubt.

Schön, Paul. Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. S. 185—225.

Die Erörterungen des Verf. gipfeln in einer Betrachtung des durch das BGB. geschaffenen staatlichen Eherechts und der Stellung, die die evangelische und die katholische Kirche dazu einnehmen. Er gelangt dahin in einer bis zu den Anfängen der christlichen Zeit ausgreifenden Darstellung, bei der dann besonders die französische Entwicklung des Eherechts bis zur grossen Revolution und die gesetzgeberischen Massnahmen in

Inhalt der Vorstellungstheorie; negative Seite". III) „Der Inhalt der Vorstellungstheorie; positive Ergebnisse". IV) „Das BGB. und die Vorstellungstheorie". V. „Ergebnisse". Es muss an dieser Stelle genügen, diesen folgende Sätze des Verf. zu entnehmen.

Zum Vorsatze gehört eine Vorstellung des Erfolges; es fragt sich: „Wann begründet die Vorstellung des Erfolges bezw. die Kenntnis der zu vertretenden Thatumstände Vorsatz und wann nicht?" Die herrschende Ansicht fordere Wollen des vorgestellten Erfolges, würde aber von angesehenen Schriftstellern durch die sog. „Vorstellungstheorie" bekämpft. Doch würde diese mit Recht (wenn auch hoffnungslos) nur von demjenigen unter ihnen vertreten, die die „Bestimmtheit" der Vorstellung entscheiden lassen wollten. Für die Zukunft bleibe als „einheitliches Vorsatzproblem nur dasjenige der Willenstheorie übrig: wann ist der vorgestellte Erfolg gewollt, wann ist der Wille auf die Verwirklichung der zu vertretenden Thatumstände gerichtet?"

Auch das BGB. habe sich mit der Übernahme des Vorsatzbegriffes an die im Strafrechte herrschende Willenstheorie anschliessen wollen (S. 435). K. Schneider.

Sartori-Montecroce, Dr. T. R. von, Prof. d. R. an der Universität Innsbruck. Beiträge zur österreich. Reichs- und Rechts-Geschichte II. Geschichte des landschaftl. Steuerwesens in Tirol. Von K. Maximilian I. bis Maria Theresia. V, 334 S. Innsbruck 1902, Wagner. M. 6.40

Es ist ein sehr interessantes Bild, das uns der Verf. in der vorliegenden Arbeit aufrollt. Bekanntlich entwickelte sich das Steuerwesen in den einzelnen österreichischen Ländern vornehmlich (d. h. abgesehen von den eigenen landesfürstlichen Regalien als: Zöllen, Haussen u. s. w.) in der Weise, dass die einzelnen Abgaben nicht nur der ständischen Bewilligung unterlagen, sondern vielfach auch die Repartition derselben und die Verwaltung der eingehobenen Baarschaften von den Landständen selbst besorgt wurde. Noch die derzeit geltenden Landesordnungen vom Jahre 1861 verweisen diesfalls auf die in den einzelnen Ländern erlassenen besonderen Vorschriften.

Die angezeigte Schrift schildert in fesselnder Weise auf Grund eingehender Quellenstudien die Entwicklung des land-

schaftlichen Steuerwesens in Tirol, einem Lande, woselbst der Kampf zwischen den die Eigenart und das SelbstbestimmungsR. ihres Heimatslandes treu wahrenden Ständen und den nivellierenden, auf Ausdehnung der landesfürstlichen Macht und des Einflusses gesamtstaatlicher Interessen abzielenden Bestrebungen mit besonderer Heftigkeit geführt wurde und noch bis zum heutigen Tage zu keinem endgültigen Abschluss gediehen ist. Die Darstellung beginnt mit dem Regierungsantritte Maximilians I. (1490) und reicht bis zum Regierungsantritte Maria Theresias (1740), um welche Zeit der eben erwähnte Kampf bereits zum grössten Teile zu Ungunsten der ständischen Freiheiten entschieden war. Dieselbe ist nach zwei Perioden gegliedert, deren erste von 1490 bis 1573, die zweite von 1573 ab bis 1740 reicht. Das Jahr 1573 deutet insofern einen Wendepunkt an, als durch die Beschlüsse des in diesem Jahre einberufenen Landtages die Landsteuer dauernd in die autonome Rechtssphäre der Landschaft verpflanzt und eine rein ständische Steuerverwaltung begründet worden ist, die der nun folgende, in seinen einzelnen Phasen eingehend geschilderte Abbröcklungsprozess trotz der Zeiten Ungunst vollständig zu vernichten nicht im Stande war.

Prazák.

Kohler, J., SubstanzR. und WertR. (Archiv für zivil. Pr. Bd. 91, S. 155—208.) Tübingen und Leipzig, Mohr.

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist, den nach Ansicht des Verf.'s im Gebiete des dinglichen R. grundsätzlichen Unterschied zwischen SubstanzR. und WertR. klarzulegen und im einzelnen zu verfolgen; das SubstanzR. erfasse die Sache in der Allgemeinheit ihrer wirtschaftlichen Beziehungen; das WertR. dagegen gehe darauf aus, der Sache einen Vermögensbetrag zu entnehmen. Theoretisch seien die beiden RR. klar und fest auseinander zu halten. Freilich muss Verf. selbst zugestehen, dass es Übergänge von Einem zum Anderen gäbe, die praktisch fein und zweifelhaft sein können. Die Schöpfung des WertR. sei eine der grossen Thaten der Menschheit; ihr sei die Beweglichmachung des BodenR. zu verdanken. Ob dem Verf. der Beweis dafür gelingt, dass die Theorie der WertRR. einen Eckstein im System der RR. bilde, möge dahin gestellt bleiben. Viele würden eher für Verweisung der ganzen, übrigens überaus interessanten Lehre, auf das Gebiet der Nationalökonomie stimmen.

v. Streit.

Magnus, Dr. E., Die Ausgleichungspflicht nach dem BGB. 120 S. Breslau 1901, Kern. M. 2.50

Eine erweiterte Doktordissertation, die in 5 Kapitel zerfällt: 1. Die Arten der Ausgleichung. 2. Die Subjekte der Ausgleichungspflicht. 3. Die Objekte der Ausgleichungspflicht. 4. Die Durchführung der Ausgleichungspflicht. 5. Die Natur des Ausgleichungsanspruchs. — Im wesentlichen wird Bekanntes zusammengetragen. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. In sprachlicher Hinsicht hätte manches vermieden werden können; das Eigenschaftswort „erblasserisch" (S. 15, 27, 40) ist nicht nachahmungswert. Schück.

Bäuerliches Güter- u. ErbR. u. BGB. Von einem praktischen Juristen. 60 S. Hannover 1901, C. Meyer. M. 1.50

Die von genauer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse zeugende Abhandlung prüft in einem ersten Teil, ob die Güterstände und das ErbR. des BGB. den Bedürfnissen der deutschen und zwar insbesondere der hannöverischen Landbevölkerung entsprechen. Der Verf. gelangt zu dem Resultate (§ 7), dass allenfalls die allgemeine Gütergemeinschaft praktisch brauchbar, im Geltungsgebiete des hannöverischen HöfeR. aber ihre Einführung nicht angängig sei. Infolge dessen empfiehlt er durch Ehevertrag das gesetzliche GüterR. auszuschliessen und die gesamten güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute einschliesslich ihres ErbR. durch einen ins einzelne gehenden Vertrag zu regeln. Formulare zu solchen Verträgen enthalten die §§ 24 und 25. Das eine Formular bezieht sich auf den Fall, dass der Mann Hofeseigentümer ist, das andere auf den, dass die Frau Eigentümerin ist. Beide sind auf das Gebiet des AnerbenR. zugeschnitten. Auch der Entwurf eines Interimswirtschaftsvertrages wird mitgeteilt. Zu rechtlichen Bedenken geben die Formulare kaum Veranlassung. Doch vermag man nicht einzusehen, warum im § 20 Ziffer 3 (S. 53) nur die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Niessbrauchsanspruches, nicht die Eintragung des Niessbrauchs selber beantragt wird. Der in § 16 Abs. 2 (S. 49) geregelte Fall, auf dessen Analogie verwiesen wird (S. 44), liegt anders. Biermann.

Dieschke, Dr., Alfons. Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem BGB. für das deutsche Reich. 86 S. Jena, Fischer. M. 2.50

Die vorliegende Abhandlung, (Fischers Abh. zum „PrivR. etc." VIII, 3.) hat einen Titel des BGB. (II, 7, 23), der bisher einer monographischen Bearbeitung entbehrte, zum Gegenstande einer solchen gemacht, allerdings insofern nicht in vollem Umfang, als Verf. die Urkundenedition (BGB. § 810) wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem ProzessR. gänzlich von der Darstellung ausgeschieden hat. Er beschäftigt sich also in seiner Arbeit lediglich mit der Exhibition von Sachen', die nicht Urkunden sind: die Frage, die er mittels seiner Abhandlung zu beantworten sucht, lautet: unter welchen Voraussetzungen sind nach dem G. auch die Besitzer von anderen Sachen als Urkunden verpflichtet, die Sachen zur Besichtigung vorzulegen bezw. die Besichtigung zu gestatten? Da der moderne Vorlegungsanspruch entstanden ist in Anlehnung an die gemeinrechtliche actio ad exhibendum, so hat der Verf. mit gutem Grunde dem vom BGB. handelnden dogmatischen Teile seiner Arbeit einen historischen vorausgeschickt, in dem er die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der a. ad exhibendum im röm. und gemeinen R. schildert und zugleich ihre etwaige Fortbildung in der PartikularGgbg. untersucht. Ihren Ursprung hat nach des Verf.'s Ansicht die a. ad exhibendum im röm. CivilR., wo sie geschaffen wurde als eine präparatorische Klage für den Vindikationsprozess, bei dem ja, wie bekannt, anfänglich der Gegenstand der Vindikation vor Gericht gebracht werden musste. Mit Hilfe der a. ad exhibendum konnte also der Kläger, der ja selbst nicht im Besitze des Streitobjektes war, den Beklagten zwingen, die unbestrittene bewegliche Sache in jure zu produzieren. Als dann späterhin im röm. ProzessR. die Notwendigkeit, das Vindikationsobjekt vor Gericht zu bringen wegfiel, wurde dennoch die a. ad exhibendum aus Gründen der aequitas weiter gewährt, nur mit dem veränderten Inhalt, dass sie nicht mehr auf ein „Vor-Gericht-Bringen" der Sache, sondern lediglich auf ein „Vorweisen" bezw. „Besichtigenlassen" derselben gerichtet war. Allmählich hat man sogar von dem Erfordernis eines Vindikationsanspruches abgesehen und die a. ad exhibendum auch zwecks Vorbereitung anderer dinglicher Klagen und schliesslich sogar zum Zwecke der Durchführung von einzelnen persönlichen Ansprüchen gegeben. Die genauere Abgrenzung der für die Erteilung der a. ad exhibendum erforderlichen Voraussetzungen ist dann in der Weiterentwicklung des röm. und gemeinen R. stets sehr umstritten gewesen. Man stritt schon

über Art und Umfang des für die Anstrengung der Klage notwendigen Exhibitionsinteresses, noch viel mehr aber über die Qualität der Ansprüche die der die Exhibition Verlangende besitzen oder doch wenigstens zu besitzen behaupten müsse. Noch unter den jüngsten Bearbeitern der Lehre von der a. ad exhibendum gingen einige in der restriktiven Auslegung der Quellen so weit, die Zulässigkeit der Klage auf den Fall des Streites um dingliches R. an beweglichen Sachen zu beschränken. Und wie sehr die PartikularGgbg. in ihren Ansichten über den Wert der a. ad exh. von einander abwichen, zeigt sich darin, dass zwei Kodifikationen (das preuss. ALR. und das östr. BGB.) einen Exhibitionsanspruch von allgemeinerem Umfange überhaupt nicht kannten, während das sächs. BGB. in § 1565 eine Exhibitionsklage gewährte, die weit über die Grenzen der gemeinrechtlichen a. ad exhibendum hinausging und ein BesichtigungsR. statuierte, das eigentlich an kein anderes Erfordernis geknüpft war, als an das Vorhandensein eines Besichtigungsinteresses. — Das BGB. hat gegenüber diesen schwankenden Theorien die Voraussetzungen, unter denen die Besichtigung einer Sache verlangt werden kann, scharf abgegrenzt und Verf. hat im ersten Abschnitt des dogmatischen Teiles seiner Abhandlung die vom GB. aufgestellten Erfordernisse des näheren untersucht und durch eine Reihe guter Beispiele erläutert. Auch nach BGB. ist Voraussetzung des ExhibitionsRs. ein im Hintergrund stehender Anspruch. Dieser kann sowohl ein dinglicher, wie persönlicher sein. Der Anspruch muss dem, der die Exhibition verlangt, entweder bereits zustehen, oder es muss sich der Betreffende durch die Exhibition die Gewissheit verschaffen wollen, ob ihm ein solcher Anspruch zustehe. Der Anspruch muss sich gegen den Besitzer der Sache richten, deren Vorlegung verlangt wird; und er muss den Anspruchsberechtigten in Ansehung der Sache zustehen. Nicht notwendig ist, dass er gerade auf Restitution der vorzuzeigenden Sache gerichtet ist; denkbar ist z. B., dass jemand wegen einer ausserkontraktlichen Schädenforderung die Vorlegung einer Sache verlangt, etwa des Tieres, das den vermeintlichen Schaden angerichtet hat. Endlich muss der Implorant wegen des ihm wirklich oder angeblich zustehenden Anspruchs ein „Interesse" an der Vorlegung haben. Nachdem Verf. diese Requisite alle besprochen hat, erörtert er in einem weiteren Abschnitt die Frage nach dem Beweise bei dem Vorlegungsanspruch. Mit Recht hält D. im Gegensatz zu einigen

in der Litteratur des gemeinen Rechts laut gewordenen Stimmen daran fest, dass derjenige, der von einem Anderen die Vorlegung von Sachen verlangt, das Vorhandensein der das VorlegungsR. begründenden Voraussetzungen vollgiltig beweisen müsse und nicht bloss glaubhaft machen dürfe. Es ist also in denjenigen Fällen, wo der Kläger sein Besichtigungsbegehren auf einen seiner Meinung nach vorhandenen Anspruch stützt, der Beweis der Existenz dieses Anspruches notwendig; in denjenigen Fällen hingegen, wo Kläger sich erst auf Grund der Besichtigung darüber informieren will, ob ihm ein bestimmter Anspruch zustehe, muss eine Beweisführung verlangt werden, die so weit reicht, dass je nach dem Ausfall der Besichtigung die Bejahung oder die Verneinung des Anspruchs feststeht. In einem letzten Kapitel wird vom Verf. der Inhalt des Besichtigungsrechtes gestreift (die zulässigen Massnahmen, die der Vorlegungsberechtigte zwecks Durchführung der Besichtigung ergreifen darf; Ort, Gefahr und Kosten der Besichtigung).

Es wäre zuviel gesagt, wenn man behaupten wollte, dass die Lehre von der Vorlegung von Sachen selbst innerhalb der vom Verf. sich selbst gesteckten Schranken durch die vorliegende Abhandlung eine erschöpfende Bearbeitung gefunden habe. Auch nach dem Erscheinen des Buches von D. bleiben bezüglich der Exhibitionspflicht noch eine grosse Reihe von Fragen zur Beantwortung übrig. Indessen in der Litteraturgeschichte der bisher nicht sehr ausgebeuteten Materie bedeutet die vorliegende, gut geschriebene Arbeit entschieden einen Schritt vorwärts. Titze.

Mielke, Dr. Fritz. Universalfideikommiss und Nacherbschaft. 58. S. Leipzig, 1901, Hirschfeld. M. 1.40

Die Abhandlung ist anscheinend eine kaum veränderte Prüfungsarbeit zum preussischen Referendarexamen. Dass sie als solche genügen kann, ist nicht zweifelhaft. Ein Grund zu ihrer Veröffentlichung lag indessen kaum vor. Denn über das Universalfideikommiss enthält sie nichts, was nicht auch in jedem Pandektenlehrbuch zu finden wäre; und die Ausführungen über die Nacherbfolge des BGB. sind kaum mehr als eine Widergabe des Gesetzestextes. Fragen, die nicht auch schon sonst aufgeworfen worden sind, werden nicht behandelt; und selbst vielbesprochene Fragen werden mitunter nicht einmal berührt. So ist z. B. die bestrittene und schwierige Frage nach dem Besitz-

übergang beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge ganz ignoriert worden. Auch die Verwertung der Litteratur ist unvollständig. So ist es auffällig, dass Strohals ErbR. nur in der 1. A., Windscheids Pandekten nur in der 7. und Frommholds Erbrechtskommentar überhaupt nicht benutzt worden sind.

Biermann.

Spahn, Dr. P. RgR. Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB. für das deutsche Reich. 291 S. Berlin, 1901, Guttentag. M. 6 —

Das Werk bildet den 9. Band des R. des BGB. in Einzeldarstellungen und ist im Kerne eine sich eng an den gesetzlichen Wortlaut anschliessende systematische Darstellung der im Titel bezeichneten Rechtsstoffe des BGB. Es zerfällt in die dadurch gegebenen zwei Teile, von denen der erste 17, der letzte 14 Paragraphen umfasst und zeichnet sich äusserlich dadurch aus, dass es nur eine Anmerkung (S. 72) enthält, in der lakonischen Form: „A. M. Neumann, S. 905", die zugleich die einzige Bezugnahme auf die einschlagende Litteratur ist. Dafür bildet es aber selbst einen reichen Inhalt, indem es nicht nur sehr anschauliche thatsächliche Erläuterungen zu den vorgetragenen Rechtssätzen giebt (z. B. S. 66, 110, 118, 226, 256), sondern auch eine gute Übersicht über das in allerlei GG. zerstreute, hierher gehörige R., das mit grosser Sorgfalt zusammengestellt ist. Die wichtigsten Fragen, insbesondere aus dem VormundschaftsR, werden kurz und klar dargelegt. So seine Stellung zum öffentlichen R. (S. 139, 143, 146, auch 194); die rechtsgeschäftliche Verfügungsgewalt des Vormundes (S. 211, 239, 243, 255) und des elterlichen Gewalthabers (S. 102), obgleich gerade hier wohl der alte Zweifel zu berühren gewesen wäre, wie es denn z. B. mit der Einziehung von Spielschulden und Differenzgeschäften für den Mündel stehe. Dahin gehört ferner u. a. die Erörterung des Wesens der Bestellungsurkunde: S. 197; sie habe nicht die Bedeutung einer Vollmacht, sondern nur eines gerichtlichen Zeugnisses. Bei Erörterung des auf Herausgabe des Mündels selbst gerichteten Anspruches schliesst der Verf. (S. 235) die Prüfung des Einwandes, das Interesse des Mündels werde dadurch gefährdet, von der E. des Prozessrichters aus und fordert Vorentscheidung des Vormundschaftsrichters. Kraft seines ErziehungsR. dürfe der Vater das Kind auf den notdürftigen Unterhalt beschränken (S. 58); die Fälle des Be-

dürfnisses einer Pflegschaft in Familienfideikommisssachen bestimmten sich jetzt nach dem BGB. (S. 152; vergl. 161) — drei Punkte, die man vielleicht als zweifelhaft bezeichnen darf. Bezüglich der Verfügungen des Vormundschaftsgerichtes (S. 166) wird, freilich im Einklange mit dem Sprachgebrauche des G. das missliche Wort „Rechtskraft" nicht vermieden, und S. 280 nach BGB. 3. 1885, Abs. 2 gesagt, dass das Amt des Vormundes durch dessen Todeserklärung erlösche, wobei unerklärlich bleibt, wie ein solch verschollener Vormund nicht längst vorher seines Amtes entlassen sein muss. K. Schneider.

Voigtländer, R., Verlagsbuchhändler. Die GG. betr. das UrheberR. und das VerlagsR. an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. VII. 1901. Sachlich erläutert. Mit einem Anhange enth. die Litterar. GG. von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. (Leipzig. Jurist. Handbibliothek. Band 138.) 357 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 6 —

Der Verf., bekannt als Verleger und als Autor eines ausgezeichneten Buches über das VerlagsR., ist als einer der ersten auf dem Gebiete der Kommentierung der in Rede stehenden GG. erschienen. Obwohl nicht Jurist hat er sich zu dieser Arbeit berufen gefühlt, da er an der Entstehung der GG. mit selbstloser Hingebung als Schriftführer der hierfür eingesetzten Kommission des Börsenvereins deutscher Buchhändler Jahre hindurch mitgewirkt hat. Voigtländer hat sich die Grenzen seiner Leistung gezogen, indem er in erster Linie für die Buchhändler schreibt und sich der zahllosen feinen Zusammenhänge der Bestimmungen der behandelten GG. mit dem gesamten bürgerlichen und öffentlichen R. bewusst bleibt, die für die völlige juristische Durchführung des Stoffes die ordnende Hand und die umfassende Kenntnis eines auf der Höhe stehenden Rechtskundigen notwendig machen. In dieser Beschränkung liegt der grosse Wert des Buches. Der Verf. verfügt über ein ungemein reiches Feld an praktischen Kenntnissen. Ihm als erfahrenen Geschäftsmann, der mit praktischem Geiste und auf das Allgemeine gerichteten Sinne begabt ist, sind die urheberrechtlichen Probleme in Fülle begegnet und gegenwärtig, sodass seine Bemerkungen überall anregen. Die historischen Gegenüberstellungen von altem und neuem R. im Kommentar zum ersten

G. sind scharf, einsichtig und doch knapp; die Darlegungen der Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen z. B. bei dem schwerwiegenden § 22 mit den parlamentarischen Kämpfen übersichtlich und unbefangen. Mit R. betont der Verf. die geistige Einheit zwischen Schriftsteller und Verleger und kämpft gegen das Vorurteil, dass dieser der wirtschaftliche Gegner des ersten sei. Diese schiefe Vorstellung beruht auf der völligen Verkennung der Bedeutung der Vermittlerarbeit für den geistigen Produzenten, wie für jeden Produzenten. Der eigentliche Kommentar zu diesen GG. umfasst je etwas über 100 S. In einem nützlichen Anhange sind die urheberrechtl. und verlagsrechtl. GG. Oesterreichs, Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft, das Übereinkommen zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, sowie die Anweisung zur Erlangung des amerikanischen-copyright durch die amtliche Stelle des deutschen Buch-, Kunst-, und Musikverlags in New-York abgedruckt.

Damme.

Adler, E. Dr. Civilrechtliche Erörterungen zum Patentregister. (Grünhut's Zeitschrift für das Priv.- und öffentliche R. der Gegenwart. Bd. 27, Heft 3 u. 4.) Wien, Hölder.

In Österreich ist das Institut des Patentregisters bereits seit 1820 bekannt; durch das PrivilegienG. von 1852 wurde es zentralisiert, indem an Stelle der bis dahin bestehenden zahlreichen, ein einziges, beim Ministerium für Handel und Gewerbe geführtes Register geschaffen wurde, ohne dass aber, wie Verf. nachweist, an die Eintragungen in dieses Register materielle Rechtswirkungen geknüpft waren. Das neue PatentG. vom 11. I. 97 hat hierin eine Änderung geschaffen insofern, als die Giltigkeit eines derivativen Erwerbs von RR. an einem Patent von der Eintragung ins Patentregister abhängig gemacht worden ist, während das G. andererseits nicht soweit gegangen ist, etwa dem deutschen GrundbuchR. entsprechend, eine — materiell unrichtige — Eintragung zu Gunsten gutgläubiger Dritter für unbedingt gültig zu erklären. In eingehender, mit reicher Litteraturangabe versehenen Darstellung beschäftigt sich der Verf. nun mit dem Inhalt dieses neuen G., soweit das Verfahren (Kap. IV u. V) und die materiellen Rechtswirkungen nach Bewilligung eines Patents in Frage kommen. Zu erwähnen sind hier zunächst die Erörterungen über die „Einheit im Patentrechtsverkehr“ (Kap. III), die zu dem Resultat führen, dass nach

öster. R. eine reale Teilung des PatentR. (nach Inhalt oder Geltungsgebiet) ausgeschlossen ist, — dies gilt nicht von obligatorischen RR. am Patente, Lizenzen z. B. —, dass dagegen ein Zusatzpatent nur in beschränktem Umfang, bezüglich der Geltungsdauer, vom Hauptpatent abhängig ist — contra Kohler — und also allein übertragen werden kann. In den folgenden Abschnitten bespricht Verf. den Erwerb des Patents oder eines R. an demselben, den Besitz im PatentR. und das Erlöschen des R., und kommt dann bei der Besprechung des § 25 (Patentregister-Anmerkungen) wieder direkt auf den Kern seines Themas (die materiellen Wirkungen der Eintragungen, zurück. Der Exekution in das PatentR. ist dabei ein besonderes Kapitel gewidmet. — Die anregenden Erörterungen bieten ein, weit über das Gebiet des österreichischen PatentR., an das sie nur anknüpfen, hinausgehendes Interesse. Hinsberg.

Levis, Dr. O., AR. in Pforzheim. Die Entmündigung Geisteskranker. Das EntmündigungsR.verfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache. Nach dem BGB. und der ZPO. XII, 339 S. Leipzig 1901, Hirschfeld. M. 8.40

Eine Darstellung der rechtlichen Natur der Entmündigung und des Strafverfahrens nach den Gesichtspunkten des BGB. und der ZPO. Die Deliktsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit sind getrennte Begriffe. Die Entmündigung betrifft nur die Geschäftsfähigkeit, das „Nichthandelnkönnen“, sie erstreckt sich eben nicht nur auf die privatrechtl. Sphäre des Interdizenden, sondern auch auf dessen öffentliches R., sie hebt auf oder beschränkt nicht nur RR. des eigenen Rechtskomplexes, sondern greift auch hemmend ein in jenes Gebiet, wo der Entmündigte als Handlungsorgan für andere Rechtsinteressen auftritt, auch hier wie im Individualkreise sowohl in privat- als öffentlichrechtlicher Beziehung.

Die Entmündigung ist die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit: nicht primär jener der Vormundschaftsvoraussetzung, diese ist nach deutschem bürgerl. R. ein von der Wahnsinns- oder Blödsinnigkeitserklärung ganz verschiedener Akt.

Entgegen der gemeinrechtlichen Auffassung bezeichnet Levis die Entmündigung nicht als einen reklamativen Akt sondern als einen konstitutiven Staatsakt, für den nicht die Geisteskrankheit, sondern die Handlungsunfähigkeit das bedingende Moment ist.

Die Entmündigung, wenngleich in der ZPO. geregelt, ist

ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Prozess wird das Verfahren erst im Stadium der Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses. Verf. widmet diesem Gegenstande mit einem kurzen Exkurse über den Begriff des Prozesses eine eingehende Erörterung. Die Voraussetzung der Entmündigung ist nicht der medizinische Begriff der Geisteskrankheit, vielmehr die Feststellung der Unfähigkeit des Individuums zur Erledigung seiner Rechtsangelegenheiten. Die Entmündigung erfolgt nicht wegen Geisteskrankheit, sondern wegen der Unfähigkeit zur Besorgung seiner Geschäfte, wobei unter der Besorgung der Geschäfte oder Angelegenheiten die Thätigkeit verstanden wird, die eine Person als rechtlich anerkanntes Willensubjekt vornehmen kann.

Für die Entmündigung sind massgebend die Dauer der Geschäftsunfähigkeit, nicht jede vorübergehende oder in absehbarer Zeit zu behebende Geschäftsunfähigkeit genügt, dieselbe muss eine voraussichtlich dauernde sein, ferner der Begriff der natürlichen Geschäftsunfähigkeit, unter welcher nur jene Thätigkeit verstanden wird, die die Menschen unter gewöhnlichen Verhältnissen leisten.

Die geistige Erkrankung kann, muss aber nicht Voraussetzung der Entmündigung sein. Der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann auch ein Mensch unterworfen werden, dessen Zustand kein pathologischer ist. Bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit handelt es sich darum, ob eine geistige Erkrankung vorliege, die die vom bürgerl. R. geforderten Voraussetzungen zur Entmündigung erfüllt. Diese Requisiten sind vorerst festzustellen, erst in zweiter Linie ist zu erheben, ob die Ursachen der Handlungsunfähigkeit in einer geistigen Erkrankung liegen.

Die im BGB. erfolgte Trennung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche gründet sich nicht auf psychiatrische Lehrbegriffe, sondern auf Erfahrungen im praktischen Leben. Die erstere wird durch eine grössere, die letztere durch eine geringere Geschäftsunfähigkeit gegeben. Mag diese Zweiteilung von der Psychiatrie nicht gebilligt werden, sie ist gerechtfertigt durch den grösseren oder geringeren Umfang der Geschäftsunfähigkeit.

Der III. Abschnitt des Buches behandelt das Entmündigungsverfahren, beginnend mit der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte hierfür, die Stellung der Antragsberechtigten, deren Umkreis, die Stellung des Staatsanwaltes als Antragsberechtigten. Weil das Verfahren jenes der freiwilligen

Gerichtsbarkeit ist, finden die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit keine Anwendung und weil das Verfahren ein Rechtspolizeiverfahren ist, schliesst das GVG. im § 172 die Öffentlichkeit aus.

Beweis im Entmündigungsverfahren. Die Funktion des Sachverständigen. Die Beiziehung eines solchen ist obligatorisch, dessen Stellung zum Richter.

Der Entmündigungsbeschluss und dessen Wirksamkeit in zeitlicher Richtung.

Gegen den Beschluss auf Entmündigung giebt es kein Rechtsmittel durch Rekurs oder Berufung an eine obere Instanz. Das Verfahren ist mit dem Entmündigungsbeschlusse vollständig abgeschlossen. Nur im Anfechtungsverfahren kann die Unrichtigkeit des Beschlusses geltend gemacht werden. Das Anfechtungsverfahren bewegt sich im Rahmen des streitigen Gerichtsverfahrens. Brunner.

Jäger, E., Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen ReichsR. erläutert. 867 S. Berlin, Heine. M. 17.25

Dieser nunmehr fertig vorliegende Kommentar ist längst als eine wertvolle Bereicherung unserer konkursrechtlichen Litteratur anerkannt. Darüber, dass aus den ursprünglich angekündigten vier Lfgn. acht geworden sind, wird bei der Anlage und Reichhaltigkeit des Werkes Niemand erstaunen oder klagen. Die ausführliche und gründliche Darstellung des R. des BGB., die einen wesentlichen Vorzug der Arbeit J.'s bildet, führte notwendig zu grosser Breite, ohne dass die Übersichtlichkeit darunter wesentlich gelitten hätte.

Die Gesetzesmaterialien, die Litteratur und Rechtsprechung sind in weitem Umfang und sorgfältig benutzt und zwar in den Ergänzungen (S. 832 ff.) bis zum 15. X. 01 verwertet. Der Verf. hat sich weise auf die Erläuterungen der beiden ersten Bücher der KO. beschränkt und die Kommentierung des 3. Buchs der Strafbestimmungen, seinem Bruder Carl Jäger, Staatsanwalt in Metz, überlassen, was nicht nur in der Vorrede, sondern auch durch ein besonderes Titelblatt zum 3. Buch ersichtlich gemacht ist. Auch diese strafrechtlichen Erörterungen verdienen nach ihrer Methode, sowie nach der Gründlichkeit die nämliche Anerkennung wie das übrige Werk. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung. Kleinfeller.

Heilborn, Dr. P., Prof. an der Universität Berlin. Der Agent provocateur. Eine strafrechtl. Studie. 190 S. Berlin 1901, Springer. M. 3 —

Ist der agent provocateur nach geltendem R. strafbar und soll er es de lege ferenda sein? Der Verf. kommt zu folgenden Ergebnissen: Wenn der agent provocateur nur eine Falle stellt, um den Verbrecher desto sicherer den Beamten der Polizei in die Hände zu liefern, dann erscheint er nicht als Anstifter, da der Entschluss zum Verbrechen von dem Thäter selbständig gefasst wird. Ruft dagegen der agent provocateur den Entschluss bei dem Anderen vorsätzlich hervor, so ist er Anstifter und regelmässig als solcher strafbar; es sei denn, dass er irrtümlich an die Zustimmung desjenigen glaubt, gegen den der Angriff sich richtete. Lag aber eine Zustimmung des Angegriffenen vor, so wird sie regelmässig beiden, dem agent provocateur und dem Thäter, zu gute kommen müssen. Der Verf. erörtert die Thätigkeit des agents provocateurs auch vom politischen und moralischen Standpunkt und spricht sich gegen sie aus, denn, so meint er, es sei unmoralisch, Jemanden zu einem Verbrechen zu verleiten, damit er dann die Strafe für solche angeblich früher begangene Verbrechen leide, die man ihm aber nicht nachweisen könne. Vergessen ist dabei aber der Fall, dass es sich darum handeln kann, eines Verbrechers wegen nachweisbar begangener Verbrechen habhaft zu werden und ihn auf diesem Wege zur gerechten Bestrafung zu bringen. Dieser Fall hätte wohl an die Spitze gehört, sowohl wenn der agent provocateur nur eine Falle stellt, als wenn er eine Gelegenheit zum Verbrechen nachweist, um den Thäter dingfest zu machen.

Übrigens ist die Schrift sehr lesenswert geschrieben, sachlich und streng wissenschaftlich gehalten. Appelius.

Benedict, W., RA. am Kammergericht. Die selbständigen Erhebungen des Verteidigers und die Strafprozessreform. 34 S. Berlin 1901, Vahlen. M. —.80

Der inquisitorische Charakter unseres Strafprozesses und die geheime Voruntersuchung haben das Vertrauen in die Strafrechtspflege erschüttert und als Reaktion eine geheime Gegenuntersuchung seitens des Angeklagten und seines Verteidigers hervorgerufen, die, wie verschiedene Sensationsprozesse der letzten Zeit gezeigt haben, zu scharfen Kollisionen zwischen Verteidiger und Gericht oder Staatsanwaltschaft führen. Das beste Mittel

zur Beseitigung aller dieser Übelstände wäre öffentliche Voruntersuchung, etwa wie in England; statt dieser soll Reform durch Einführung der Berufung geschaffen werden; diese könnte die gleichen Erfolge haben, insofern der Angeklagte wenigstens für die zweite Instanz durch die Verhandlungen der ersten volle Kenntnis des Beweismaterials erhalten würde, doch ist dieser Grundgedanke bei der Ausarbeitung des Entw. durch zahlreiche Nebenbestimmungen völlig in den Hintergrund gedrängt worden. Die Frage der VerteidigerRR. bleibt also auch bei Einführung der Berufung genau so wichtig, als bisher; trotzdem sind Privaterhebungen seitens des Anwalts nicht zulässig — trotz von verschiedener Seite geäusserter entgegengesetzter Anschauung — und jedenfalls mit den Standesinteressen nicht vereinbar.

Dies der Gedankengang der interessanten Broschüre.

Hinsberg.

Sartorius, Dr. C. Prof. d. R. in Greifswald. Kommentar zum PersonenstandsG. in der vom 1. I. 1900 geltenden Fassung sowie zu den auf die Eheschliessung bezüglichen Bestimmungen des BGB. mit Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämmtl. Bundesstaaten. XXII, 548 S. München 1902, Beck. M. 9 —

Der Verf. hat einerseits die älteren Bestandteile des PersonenstandG. unter Verwertung des im letzten Jahrzehnts erwachsenen Materials neu und insbesondere, soweit spezifisch verwaltungsrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, eingehender als bisher üblich behandelt und andrerseits den Versuch gemacht, die Umgestaltung des bisherigen PersonenstandsR. in ihrem Einfluss auf die Führung des Standesamtes nach allen Seiten klarzulegen und das gesamte auf Personenstand und Eheschliessung bezügliche Quellenmaterial im Zusammenhange darzustellen. Ausser den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes selbst sind diejenigen des BGB. (IV. Buch, 2. Titel: Eingehung der Ehe) erläutert, welche an die Stelle jenes G. getreten sind, während die Bestimmungen des 3. Titels über Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Ehe wie alle anderen Vorschriften des BGB. und der sonstigen RGG., die die Führung des Standesamtes mittelbar berühren, nur in den Erläuterungen verarbeitet sind. Auf eine die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen kirchlichem und staatlichem Personenstands- und EheR. behandelnde kurze Einleitung folgt im Abschnitt I der Text der Vorschriften des PersonenstandsG. in der vom 1. 1. 1900 an geltenden Fas-

sung nach der Zusamenstellung des Reichsjustizamts und im Absch. II die Erläuterung dieses G. im jeweiligen Anschluss an die einzelnen Absätze der einzelnen Paragraphen. Abschn. III enthält als Anlagen die Ausführungsvorschriften vom 25. 3. 1899, die Kaiserlichen VOO. vom 4. 11. 1875 und 20. 1. 79, betr. besondere Vorschriften für Militärpersonen, und das G., betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. 5. 1880 in der Fassung des EfG. zum BGB. Art. 40. Den Schluss bildet ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Rath Dr. Olshausen.

Haas, J., OLGR. in Celle. Kommentar zum GewerbegerichtsG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. II. 91. Nebst 3 Beilagen: 1. Die für das Verfahren vor den Gewerbegerichten geltenden Bestimmungen der ZPO. und GewerbegerichtsG. 2. Die für Preussen erlassenen Ausführungsbestimmungen. 3. Text des G. vom 30. VI. 1901; 2. verm. u. verb. A. VIII, 323 S. Göttingen 1902, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 6 —, geb. M. 7 —

Fast gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gewerbegerichtsnovelle ist die zweite A. des in der Praxis ziemlich viel gebrauchten Haas'schen Kommentars erschienen, die der Judikatur der GewerbeGG, der sonstigen Gerichts- und der Verwaltungsbehörde mit Erlass des Gewg. sorgsam Rechnung trägt. Bei § 3 (Begriff der gewerblichen Arbeiter) ist ein für die Entscheidung von Zuständigkeitszweifeln sehr zweckmässiges alphabetisches Verzeichnis verschiedener Berufszweige eingeschaltet, denen besondere Erläuterungen gewidmet sind, ähnlich wie dies in der bekannten Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 19. XII. 1899 über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen geschehen war. Die in Bezug genommenen RGG. (GVG., ZPO., KrankenversicherungsG., GerichtskostenG. u. a. m.) sind auszugsweise an den betreffenden Stellen abgedruckt, sodass auch der Nichtfachmann sich sofort bequem unterrichten kann. Anhang I giebt eine systematische Darstellung der für das Verfahren vor den Gewerbegerichten geltenden Bestimmungen der ZPO., des GewerbegerichtsG. und der GewO.. Anhang II die für Preussen erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem G., betreffend die GewerbeGG.

von Frankenberg.

Löwenfeld, Dr. W., **Leske**, Dr. F. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Band III., Teil I. enthaltend das neue ZPR. von Prof. Dr. Frh. v. Canstein und das neue ZP. und KoR. der Niederlande (von Landrichter Dr. H. Asser). XXXI, 424 S. Berlin 1901, Heymann. M. 11 —

Die ersten beiden Bände dieses dem ZP. im w. S. aller am internationalen Rechtsverkehr beteiligten Staaten gewidmet ist, enthielten Gerichtsorganisation, Gerichtsverfahren und KonkursR. nebst ErbR. und Nachlassbehandlung aller europäischen Länder. Der dritte Bd. sollte die aussereuropäischen Länder behandeln. Doch ist inzwischen, seit Erscheinen des I. Bd. eine Umgestaltung des ZP. in Österreich, des ZP. und KoR in den Niederlanden eingetreten. Man kann den Herausgebern in hohem Masse dankbar sein, dass sie, um ihr Werk auf dem laufenden zu halten, zunächst durch Neubearbeitung des österreichischen und niederländischen R. darauf bedacht gewesen sind, die durch den Wechsel der Ggbg. entstandene Lücke auszufüllen, umsomehr, als bei dem so regen Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich eine ausführliche Darstellung bes. der internationalrechtlichen Bestimmungen der neuen österreichischen ZPO. von hohem praktischen Interesse ist, und was das neue niederländische ZPR. anbelangt, eine Bearbeitung der selten in deutscher Sprache oder einer deutschen Übersetzung des Gesetzestextes nicht vorhanden ist. Die praktischen Vorzüge des ganzen Werkes hervorzuheben, haben wir wiederholt Gelegenheit gehabt. Die Namen der Bearbeiter der vorliegenden Abteilung des III. Bd. bürgen dafür, dass in ihrer Darstellung, so gedrängt sie auch sein mag, alles Wesentliche enthalten ist. In ganz besonderer Ausführlichkeit ist das neue österreichische R. behandelt. — Der zweite Teil dieses Bandes soll das R. der Vereinigten Staaten von Amerika bringen. v. Streit.

B. Zeitschriftenüberschau.

Z. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. XXII. Romanist. Abt.: Brunner, Savignystiftung seit 1880. Bekker, Pernice. Brasloff, aetas legitima. Erman, f. 1. pr. D. 18, 1. Krüger, Reihenfolge d. leges i. d. Pandekten. — Gaius II, 62—64, c. 5, Cod. V, 1. Mitteis, Nexum. Textkritische Novellen. Amherst Papyri. Mommsen, Hoffmann-versus-Blume. Eine verlorene Breviarhandschrift. Heimat d. Gregorianus. Pernice, Parerga. Schneider, Berechnung d. Fristen im r. R. (gegen Hölder). — Germanist. Abt.: Brunner, Savignystiftung seit 1880. Mayer, Planck. Boden, altnorweg. StammgüterR. Brünner, HagestolzenR. Knapp, Grundherrschaft im südwestl. Deutschland v. Ausgange d. M.A. bis z. 19. Jahrh. Rietschel, freie Erbleihe. Wittich, Freibauern. Zylden, Art. 37 lex Salica de Vestigio minando.

Beiträge z. Erläuterg. d. deutschen R. XLV, 6. (Mit Bildnis v. Rassow u. Küntzel.) Kiehl, BGB. § 389. 357. 554. Wolff, Bedeutg. d. Katasters. Knitschky, d. vertragsmässige SchiffspfandR. Kuhbier, güterrechtl. Verhältnisse der v. Minderjährigen (ALR. II, 18 § 782) geschlossenen Ehen nach d. 1. I. 1900. — Beilageheft S. 881—1154 (Rechtsfälle d. Rg. Nr. 51—154.) — XLVI, 1. Schöller, Folgen schuldhafter Nichterfüllung. Ritter, Rechtswohlthat d. Notbedarfs. Türk, „jeweiliger Bestand" im § 767 BGB. Eccius, Verbürgung f. künftige Schuld. Simonson, § 538[a] ZPO.

Zeitschr. f. Privat- u. öff. R. XXIX, 1. Lemayer, Begriff d. Rechtsschutzes im öff. R. Festschrift z. 25jähr. Bestehen d. österr. Verwaltgsgerichtshofs (S. 1—228). Leonhard, Einfluss d. österr. BGB. auf d. deutsche Erbfolgeordng. Spiegel, BudgetR. d. Obstructionsära.

Mecklenbg. Z. f. Rechtspflege u. RW. XX, 1 u. 2. Knitschky, kl. Beiträge z. ehel. GüterR. Huther, Entlastung d. Vormundes. Strempel, z. Lehre v. d. gemeinschaftl. Grenzeinrichtungen.

Österr. Gerichtszeitg. LII, 47, 48. Amschl, Rechtsmittel d. Berufung i. Übertretungsfällen. 48, 49. Pollack, Stoffsammlg. im Erkenntnisverfahren i. Zivilprozessen. 50. Krasny, EnteignungsR. f. Wasserstrassenbauten u. Flussregulierungen. 51. Gross, Rechtsverhältnisse f. Handlungsgehilfen. 52. Neumann-Ettenreich, Bemessg. d. Schmerzensgeldes.

Z. f. ungar. öff. u. PrivatR. VII, 9—12. Menyhart, z. Lehre v. Schadenersatz.

Z. f. Zivilprozess. XXIX, 3 u. 4. Stölzel, Fassung v. Beweis u. Eidesauflagen. Wach, Beweislast nach d. BGB. Juttmann, Urteilszustellung u. Vollstreckungsbeginn. Buschaim, richterl. Zeugengewalt i. d. freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 440—506).

CBl. f. freiwill. Gerichtsbarkeit. II, 12/13. Ude, amtl. Verwahrg. letztwilliger Verfügungen. Bötticher, was geschieht mit einem gerichtl. verwahrten Testamente, das in einem späteren Testamente aufgehoben ist? 14. Brettner, Namensänderung unehelicher Kinder.

Het Recht in Nederlandsch-Indië. LXXVII, 3/4. Nederburgh, opleiding der rechterlijke ambtenaren in en door den dienst. 5. le Rütte, Indische tractementen en pensioenen.

Rechtskundig Tijdschr. voor Vlaamsch-België. IV, 1. Het vijfde crimineel-anthropologisch congres, te Amsterdam, Sept. 1901. Miseroy, de burgerlijke stand en de rechtszekerheid. Op de Beeck, nog iets over het Vlaamsch.

Themis, 1901, 4. Du Pui, hypotheekrecht volgens het Ontwerp 1899.

Tijdschr. voor Privaatr., Notariaat en Fiscaalr. II, 4. Tilanus, roerend of onroerend? Achterberg, overzicht uit buitenlandsche tijdschriften betrekkelijk fiscaal recht.

Tidskrift of juridiska föreningen i. Finland, 1901, 6. Serlachius, om prestationens omöjlighet. Tegenyren, öfversikt of brānvinslag-stiftuingen f. Finland. De tyska sakförarenes hederskodex.

Revue administrative du culte catholique 1901, 10. L'Eglise Sainte-Germaine de Toulouse. Diffamation et injures envers un prêtre. Acceptation sous bénéfice d'inventaire des successions léguées aux établissements publics.

Revue critique de législation et de jurisprudence. 1901, 11. Dereux, Études des diverses conceptions actuelles du contrat. Douget, La dation en nantissement des fonds de commerce.

Revue du droit international. XXIII, 6. Seresia, la convention de la Haye du 14 no. 96 relative à la procédure civile. Nys, L'Etat (3. Artikel). Barclay, responsabilité des Etats neutres relativement aux actes de leurs citoyens. Takahashi, Hostilités entre la France et la Chine 1884/5 (2. Artikel).

Il diritto commerciale. XIX, 6. Errera, la vendita sopra campione non è mai condizionale. Vidari, emissione di obligazioni. Pagani, i piccoli fallimenti.

Archiv f. StrafR. XLVIII, 5. Oetker, Fragestellg. bei Wechsel d. StrafGG. u. nach § 4³ BGB. Kohler, d. Fälscher i. Dantes Hölle. Klee, Selbstverletzg. u. Verletzg. eines Einwilligenden.

Gerichtssaal. LX, 2 u. 3. Bar, strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Arztes (zu trennen v. d. Frage, die oben S. 140 behandelt ist). Brinkman-Stenglein, die Untersuchungsfristen. Gerland, systemat. Stellung d. Privatklageverfahrens.

Archiv f. öff. R. XVI, 4. Kulemann, eine staatsrechtl. Neubildung (die Verhinderung eines regierungsfähigen Monarchen, die jedoch nicht behandelt wird. Nur die Frage, ob solcher Anspruch auf Fürbitte im Kirchengebet habe, wie auf d. Braunschweiger Synode beantragt wurde, wird erörtert u. verneint). Braun, Zurückziehung v. Titel, Orden, Ehrenzeichen nach preuss. VerwaltgsR. Challandes, d. völkerrechtl. Rechtsverhältnis.

Invaliditäts- u. Altersversicherg. XII, 3. Verjährg. d. Strafverfolgung bei unterlassener An- u. Abmeldung etc. Tribius, d. ärztl. Atteste i. Invalidenrentensachen. Hilse, Rechtsfolgen e. vereitelten Krankenfürsorge. Verjährg. v. Übertretungen.

Die Ostmark, VII 1. Paalzow, SprachenR. und Sprachenpolitik (verlangt ein ausführliches und einheitliches SprachenG.)



C. Neue Erscheinungen.

Vom 15. Dezember 1901 bis 20. Januar 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Bader, R., Schweizer. Rechtsgesch. und Kodifikation. Antrittsrede. 26 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 1 —

Bazant, O. R. v., Das Ablaufen d. Handelsverträge d. österreichisch-ungarischen Monarchie. 28 S. Wien, Manz. M. — 80

CivilGB., schweizer., Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartements. 2. Hft. Das ErbR. (Von Eugen Huber.) III, 152 S. Bern, Schmid & Franke. M. 1 —

Dissertationen.

Loeblich, Über Gesamt-(Correal-)Hypotheken, insbesondere: Rechtsverhältnisse nach freiwillig erfolgter Uebernahme einer auf dem Stammgrundstücke haft. Hypothek in Anrechnung auf d. Kaufpreis eines Teilgrundstücks. Nach früherem preuss. sowie jetzt gelt. R. XII, 56 S. Borna. (Zeitz, Huch.) M. 1.25

Fischer-Colbrie, Ed., Die Anfechtung v. Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem R. 118 S. Wien, Manz. M. 2.40

Flagellantismus, Der, v. Einst und Jetzt. Geschichtl. Studien u. persönl. Erinnerungen eines Opfers der modernen Flagellomanie. 80 S. Cöthen, R. Schumann. M. 2.50

*Gareis, K., Deutsches KolonialR. Eine orientier. Schilderung der aussereurop. Erwerbgn. des Deutschen Reiches u. Darstellung ihrer RechtsO., nebst dem Text u. Erläutergn. der diese Schutzgebiete betr. GG. u. kaiserl. VOO. Mit einer Karte u. Sachregister. 2. A. XI, 238 S. Giessen, Roth. M. 4 —; geb. M. 5 —

Haberland, G., Für das Bauhandwerk! Kritik der neuesten Gesetzentwürfe des Reichsjustizamts. 54 S. Berlin, Simion. M. — 50

Hammerschlag, P., Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften. Mit e. Zusammenstellg. der einschläg. EE. d. obersten Gerichtshofes. III, 79 S. Wien, Manz. M. 1.50

*Herrnritt, Dr. R. H. v., Die Staatsform als Gegenstand der VerfassungsGgbg. und Verfassungsänderung. Eine Studie aus der allgemeinen Staatslehre. (Wiener Studien, III. Bd., 3. Hft.) VIII, 59 S. Tübingen, Mohr. Subskr.-Pr. M. 1.60, Einzelpr. M. 2 —

Hirsch, R., Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem BGB. Erläutert in Verbindg. m. L. Nagel. 2. Tl. Tierärztlicher Tl., von L. Nagel. IV, S. 207—559. Stuttgart, Kohlhammer. M. 6.20 (Kplt. in 1 Bd.: M. 10 —; geb. M. 12 —)

Hoche, A., Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtl. Fragen besonders zu beachten? 40 S. Halle, Marhold. M. 1.20

*Huysinga, J. W., Schuld und Schuldursache (Causa). XII, 130 S. Amsterdam, Gebr. Schröder. M. 3

Kirsch, Der Erstgeborene nach mosaisch-talmud. R. 1. Tl. Die Stellung, RR. u. Pflichten d. Erstgeborenen parallel zu d. Primo-

genitur der antiken Völker dargestellt. 55 S. Frankfurt a. M., Kauffmann. M. 2 —

Knipper, Chr., Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-BörsenG. v. 22. VI. 1896. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller. XX. Bd. 1. Heft.) VII, 102 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2.40

Kohler, J., Handbuch des deutschen PatentR. in rechtsvergleichend. Darstellung. XVIII, 971 S. Mannheim, Bensheimer. M. 40 —

Krone, Die und die Reichshauptstadt. Allgemein politische Betrachtgn. u. Erörterg. der Konflikte zwischen der Krone u. der Stadt Berlin. Von einem Berliner. VII, 40 S. Berlin, Bermühler. M. — 50

Krueckemeyer, Beiträge zur Antiduellbewegung. 32 S. Hamm, Breer & Thiemann. M. — 50

Lass, L., u. R. Maier, HaftpflichtR. u. ReichsversicherungsGgbg. 2. A. 3 Lfgn. XX, 303 S. München, Schweitzer Verl. M. 7.20; geb. M. 8.20

Material, urkundliches, aus d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkg. v. E. Deichmann u. V. Friese hrsg. v. A. Stölzel. 4 Bde. in 3 Tln. VI, 1773 u. X, 332 S. Berlin, Vahlen. M. 40 —; geb. M. 46 —

*Meyer, H., Entwerung und Eigentum im deutschen FahrnisR. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen PrivatR. u. des JudenR. im Mittelalter. XVII, 314 S. Jena, Fischer. M. 10 —

Mohl, R. v., Lebenserinnerungen 1799—1875. Mit 13 Bildnissen. 2 Bde. VIII, 288 u. 451 S. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 10 —; geb. M. 12 —

Mück, H., Die einstweiligen Verfügungen nach der österreichischen ExekutionsO. v. 27. V. 1896. VII, 78 S. Wien, Manz. M. 1.50

*Neumeyer, K., Die gemeinrechtl. Entwickelung d. internationalen Privat- und StrafR. bis Bartolus. 1. Stück. München, Schweitzer Verl. M. 8 —

Pollak, R., Zur Lehre v. d. Stoffsammlung im Erkenntnisverfahren des ZP. 25 S. Wien, Manz. M. — 60

Riesser, Die Notwendigkeit einer Revision des BörsenG. v. 22. VI. 1896. I. 1897. Vortrag. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Hft. 185 u. 186. 24. Jahrg. Hft. 1 u. 2.) 64 S. Berlin, Simion. M. 2 —

*Rümelin, M., Der Vorentw. zu e. schweizerischen ZivilGB. (Aus „Schmoller's Jahrb. f. Ggbg. etc.") V, 161 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 3.60

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. — Les sources du droit suisse. Hrsg. auf Veranlassg. des schweizerischen Juristenvereins m. Unterstützg. des Bundes u. d. Kantone. II. Abtlg. Die Rechtsquellen d. Kantons Bern. 1. Tl. StadtRR. 2. Bd. Das StadtR. v. Bern I (1218—1539). Bearb. u. hrsg. v. Friedr. E. Welti. LXXXII, 428 S. Aarau, Sauerländer & Co. M. 12 —

*Sartori-Montecroce, T. R. v., Beiträge zur österreich. Reichs- u. Rechtsgesch. II. Geschichte des landschaftl. Steuerwesens in Tirol. Von K. Maximilian I. bis Maria Theresia. VII, 334 S. Innsbruck, Wagner. M. 6.40

Schneider, Ph., Die wichtigsten Bestimmungen d. neuen BücherGG. 47 S. Regensburg, Coppenrath. M. — 50

Schöffensprüche, Magdeburger. Im Auftrage u. m. Unterstützg. der Savigny-Stiftg. hrsg. u. bearbeit. v. V. Friese u. E. Liesegang. 1. Bd. (Abtl. I—IV). Die Magdeburger Schöffensprüche f. Gross-Salze, Zerbst u. Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus. XI, 872 S. Berlin, Reimer. M. 24 —

Spitzer, A. A., Richterl. Stundung. 51 S. Wien, Manz. M. 1.20

Springer, R., (Synopticus) Staat und Parlament. Kritische Studie über die österreich. Frage u. das System der Interessenvertretung. 31 S. Wien, Wiener Volksbuchh. M. — 50

*Staatslexikon. 2. A. hrsg. v. J. Bachem. 17—19. Hft. Freiburg i. Br., Herder. à M. 1.50

*Stölzel, A., Die Entwickelung der gelehrten Rspr. untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. 1. Bd. Der Brandenburger Schöppenstuhl. Mit 1 Abbildg. v. Brandenburger Schöppenstuhlsiegeln. XVIII, 609 S. Berlin, Vahlen. M. 12 —; geb. M. 14 —

Thomas, E., Die staatsrechtl. Stellung des Statthalters von Elsass-Lothringen. VII, 57 S. Königsberg, Beyer. M. 1 —

Vorträge über Gesetzeskunde und Verwaltung. Hülftmittel zur Vorbereitung für die Beamten-Prüfungen. Hrsg. vom Vereine der Finanz-Beamten zu Dresden. 33. Hft. Rossbach, Das GVG. u. das Gerichtswesen im Deutschen Reiche u. insbesondere im Königreich Sachsen. 21 S. Dresden, Weiske. M. — 60

Wiener, R., Vorschläge zum Schutz der Pfandbriefe. 29 S. Berlin, Heymann. M. — 50

Wittich, W., Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederg. d. deutschen Volkes in altgerm. u. frühkaroling. Zeit. (Aus „Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch.") 111 S. Weimar, Böhlau's Nachf. M. 3 —

Bresslau, H., Kanzleigebühren unt. Heinrich VI. (1191.)[Aus: „Strassb. Festschrift z. 46. Versammlg. deutscher Philologen u. Schulmänner".] S. 239—247. Strassburg, Trübner. M. — 50.

Henseling, D. Kriegsartikel m. Erläuterungen. 3. A. 57 S. Berlin, Eisenschmidt. M. — 60

Lamp, K., Das österreich. Arbeiter-KrankenversichergsG. u. d. Praxis. Beobachtungen e. Verwaltgsbeamten. V, 161 S. Leipzig, Duncker & Humblot M. 3.60.

Sello, G., Der Roland zu Bremen. Hrsg. v. d. histor. Gesellschaft d. Künstlervereins zu Bremen. XII, 70 S. mit 11 Abbildungen und 1 Heliograv. Bremen, Nössler. M. 1.80

Stein, K. Frhr. v., Politisches Testament, ausgewählte Denkschriften. 86 S. Hagen, Bamberger. Geb. M. 3 —

Studien, Leipziger, aus dem Gebiet der Geschichte. Hrsg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. VIII. Bd. 2. Nalbandian, Dr. W., L. v. Rankes Bildungsjahre und Geschichtsauffassung. X, 103 S. Subskrpr. M. 3—; Einzelpr. M. 3 40. — 3. Gritzner, E., Symbole u. Wappen des alten Deutschen Reiches. VIII, 132 S. Leipzig, Teubner. Subskrpr. M. 3.40, Einzelpr. M. 4.20.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

*Betzinger, Übersichts-Tabellen zum Zwangsversteigerungs-G. v. 24. III. 1897. 1 Bl. Imp. Fol. Karlsruhe, Lang. M. — 60

Brack, H., Erklärungen zur anthropometrischen Signalementsaufnahme, soweit solche f. den subalternen Polizeibeamten zum Verständnis eines Signalements notwendig sind. Zusammengestellt nach dem „anthropometr. Signalement" v. Alphons Bertillon (deutsch von v. Sury) u. nach den Aufzeichngn. aus dem f. Polizeibeamte

abgeh. Kurs für Anthropometrie im Frühj. 1900 in Bern. 41 S. m. 10 S. Formularen. Aarau, Sauerländer & Co. Geb. M. 1.80

Entscheidungen.

Laue, B., Massgebende Erkenntnisse des k. preuss. Oberverwaltungsgerichts in Kommunalabgaben-Sachen, umfassend: Gebühren u. Beiträge — indirekte u. direkte Gemeindesteuern — Naturaldienste — Rechtsmittel etc., nebst Beispiele f. Berechng. der Gemeinde-Einkommensteuer. VII, 199 S. Wiesbaden, Lützenkirchen & Bröcking. Geb. M. 3 —

Franke, W. Ch., Das R. des Kaufmanns. Einführung in das neue deutsche HandelsR. auf Grund des HGB. u. der übr. neuen handelsrechtl. GG. Gemeinverständlich f. den gesammten Handelsstand dargestellt. (Dr. L. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) VIII, 156 S. Leipzig, L. Huberti. Geb. M. 2.75

*Haas, I., Kommentar zum GewerbegerichtsG. in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. IX. 1901, nebst 3 Beilagen: 1. die f. das Verfahren vor den Gewerbegerichten gelt. Bestimmgn. der ZPO. u. des GewerbegerichtsG. 2. die f. Preussen erlassenen Ausführungsbestimmgn. 3. Text des G. vom 30. VI. 1901. 2. Aufl. VIII, 323 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 6 —; geb. M. 7 —

Hartwig, Fr., Die RR. des Angeklagten. Ein unentbehrlicher Ratgeber u. Wegweiser im Strafprozess. 7. A. (Bibliothek des praktischen Wissens. Nr. 6.) 59 S. Leipzig, Lipinski. M. — 50

Hoffmann, F., Die Organisation des Handwerks u. die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des RG. v. 26. VII. 1897. 3. Aufl. VIII, 383 S. Berlin, Heymann. M. 4 —; geb. M. 5 —

Kalender u. Staatshandbücher.

Termin-Kalender f. Justiz- u. Verwaltungs-Beamte in Elsass-Lothringen auf d. J. 1902. IV, 204 u. 101 S. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt. Geb. M. 2.50

Katalog der Bibliothek des kaiserl. Patentamtes. 1. Nachtrag. VIII, 75 S. Berlin, W. H. Kühl. M. 2.70

Pörschel, O., Der Gerichtsschreiber bei den sächs. Amtsgerichten. 3. Aufl. 1. Lfg. S. 1—80. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 1.50

Sammlungen.

Handbibliothek, Leipziger juristische. Hrsg. v. M. Hallbauer u. W. Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger.

415. Bernewitz, A. v., Das GewerbegerichtsG. in der Fassg. d. ReichsG. v. 30. VI. 1901, nebst den damit in Verbindung stehenden königl. sächs. Vorschriften. Sonderabdr. aus der Handausg. der Reichs-GewO. m. den damit in Verbdg. steh. Reichs- und sächs. LandesGG. bearb. 2. Aufl. Mit Sachregister. VI, 112 S. Geb. M. 2 —

Hirschfeld's Taschen-GS. f. Justiz u. Verwaltung. Leipzig, Hirschfeld. Kart.

19. Hirsekorn, S., Das GewerbegerichtsG. v. 29. VII. 1890, 30. VI. 1901. In der vom 1. I. 1902 ab gelt. Fassg. der Bekanntmchg. v. 29. IX. 1901. VII, 148 S. M. 2.20.

Kotze, O., Die PolizeiGG. u. VOO. des Reg. Bez. Magdeburg. 2. Bde. Berlin, Hayns Erben. M. 19 —; geb. M. 21 —

1. Allgemeine Reichs- u. LandesGG.- VOO, Ministerial-Anweisungen u. s. w. XXII, 776 S. M. 8 —; geb. M. 9 —. — 2. Provinzielle u. Bezirks-VOO. Anweisungen, Reglements u. Bekanntmachungen. XXI, 918 S. M. 11 —; geb. M. 12 —

PatentGbg. S. der wichtigeren PatentGG., Ausführungsvorschriften VOO, welche gegenwärtig in Geltg. stehen. Hrsg. v. C. Gareis u. fortgeführt v. A. Osterrieth. Berlin, Heymann. Geb.

X. Osterrieth, A., Die Patent-, Muster- u. MarkenschutzGG. des Erdballs. Neue Folge der PatentGgbg. IV. Bd. XVII, 507 S. M. 5 —

Ullsteins Sammlung praktischer Handbücher. 8—12. Bd.

12. Daniel, A., Das GesindeR. Gemeinverständliche Darstellg. nebst e. Anh. über die Rechts-Verhältnisse des Portiers. 115 S. Berlin, Ullstein & Co. Geb. je M. 1 —.

Zacher, Arbeiter-Versicherung im Auslande. 14. Hft. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg., Troschel.

14. Die Arbeiterversicherung in Luxemburg. M. 2 —

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Kommentar zum BGB. u. seinen NebenGG. (II.) Kommentar zu den NebenGG. Hrsg. v. Bossert, Engelmann u. s. w. Das HGB. f. das Deutsche Reich (Lehmann u. Ring.) 1. Bd. 3. (Schluss-)Tl. XXIV S. 549—716. Berlin, Heymann. M. 4 —

FGG., G. betreffend die Ausführung des, v. 6. XI. 1899, nebst den zugehör. Ausführungsbestimmgn. (Molitor,) X, 242 S. Strassburg, Trübner. M. 4.50; geb. M. 5 —

GewO. m. den Ausführungsvorschriften des Reichs u. Württembergs. (Schicker.) 4. Aufl. 3. (Schluss-)Lfg. 2. Bd. X, S. 945—1780. Stuttgart, Kohlhammer. M. 8.60; geb. M. 10.40

IVG. v. 13. VII. 1899 u. die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. (Weymann.) 3. (Schluss-)Lfg. XXIII, S. 288—704. Berlin, Vahlen. M. 7.50

KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung v. 10. V. 1894. (Nöll.) 4. Aufl. XII, 557 S. Berlin, Heymann. M. 10 —; geb. M. 11 —

Pflegepersonal, Die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Reichs- u. LandesGgbg. (Dietrich.) Beihft. z. deutschen Kalender f. Krankenpflegerinnen u. Krankenpfleger. 36 S. Frankfurt a. M., Rosenheim. M. 1 —

StrGB., Das, nebst dem EfG. v. 31. V. 1870 u. dem EfG. f. Elsass-Lothringen v. 30. VIII. 1871. (Oppenhoff.) 14. A. hrsg. v. Delius. IX, 1028 S. Berlin, G. Reimer. M. 18 —; geb. M. 20 —

Ggbb., Die, betr. die Zwangsvollstreckg. in d. unbewegl. Vermögen im Reiche u. in Preussen, auf der Grundlage des Kommentars zur preuss. Ggbg., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Fischer u. Schaefer.) 2. Lfg. S. 241—448. Berlin, Guttentag. M. 4.50

Preussen.

Baupolizei-VO. f. den Umfang des Reg.-Bez. Trier, m. Ausnahme der Stadtgemeinden. 106 S. Trier, Lintz. M. — 70

Bayern.

BGB., AusführungsGG. zum, zur ZPO. u. zum GVG., m. Wiedergabe der zitierten Paragraphen, Anmerkgn., Vollzugsvorschriften u. e. Gesamtregister. (Meikel.) 2. A. XVII, 686 S. München, Schweitzer Verl. M. 6.50; geb. M. 7.50

VerwaltungsgerichtsG., Reger's Handausgabe. (3. A. hrsg. v. A. Dyroff.) XI, 493 S. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 5.50

3. Wichtige fremdsprachliche Werke.

*Bryce, James, CCL., Professor of civil law in the university of Oxford. Studies in history and jurisprudence. In two volumes. XXXVIII, 1096 S. Oxford, Clarendon Press. sh. 25 —

Elliott, Adshead, The Workmens Compensation Acts. 2nd ed. pp. 410. Stevens & Haynes. sh. 7 6

*Goffin, RIR., The testamentary executor in England and elsewhere London, Clay a. Sons. sh. 5.5

Hood, H. J., and Challis, P. F. Conveycancing, Settled Land, and Trustee-Acts. 6th ed. Edit. by P. F. Wdeller. Stevens & Son. sh. 20 —

Mackenzie, M. M., The Yearly Supreme Court Practice. 1902. Butterworth. sh. 20 —

Senhouse, R. M. Minton-, Workmen's Compensation Cases. Being Reports of Cases Decided under the Workmen Compensation Act 1897. Vol. 3. Clowes. sh. 6 —

Simonson, Paul Frederick, The Law Relating to the Reconstruction and Amalgamation of Joint Stock Companies, together with Forms and Precedents. pp. 190. E. Wilson. sh. 10.6

Snell, E. H. T., The Principles of Equity. 13th ed. Stevens & Son sh. 21 —

Wright, E. B., The Law of Principal and Agent. 2nd ed. Stevens & Son. sh. 18 —

Armengaud. Traité pratique des brevets d'invention. fr. 4.50

Armengaud. Traité pratique des marques de fabrique et de commerce. fr. 3.50

Barberot, E. Le chemin de Dumas. Critique des œuvres dramatiques de Paul Hervieu au point de vue législatif ou juridique. fr. 1.75

Bellom, M. Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. — II. — Assurance contre les accidents (4e partie supplément). fr. 10.50

Bernard, F. La seconde année de droit romain. fr. 4.50

Blum, E. La Déclaration des droits de l'homme. Texte et commentaire. fr. 3.25

Bonneffoy, G. Des pensions alimentaires entre époux pendant et après le mariage. fr. 5.25

Courcelle, L. Traité de la législation ouvrière. — Contrats de travail. fr. 10 —

Cuq., Ed. Les Institutions juridiques des Romains envisagées dans leurs rapports avec l'état social et avec les progrès de la Jurisprudence. Le droit classique. Le Droit du Bas-Empire. fr. 9 —

Duboc, E. Le Droit de visite et la guerre de course. Notions pratiques de droit maritime international et de législation commerciale. f. 5 —

Fauchille, P. Le domaine aérien et le régime juridique des aérostats. fr. 3 50

*Glasson, précis thèorique et pratique de procédure civile. I, II. 740, 698 S. Paris, Contle. fr. 20 —

Hooghe, Ad. Du contrat de louage. Bail à loyer. fr. 6 —

Jaubert, J. Le Droit de réponse en matière de presse. fr. 4 —

*Lameire, Henri. Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit Introduction. 84 S. Paris 1902, Rousseau.

*Michel, H. et E. Lelong. Principes de législation forestière. Deux volumes. VI, 453, 492 S. Paris, Dupont. fr. 15 —

Petit, M. Manuel pratique et formulaire des déclarations de successions. fr. 7.50

Planiol, M. Traité élémentaire de droit civil conforme au programme officiel des Facultés de droit. Tome premier, deuxième édition. fr. 11 —

Rambaud, P. Code civil par demandes et par réponses. Tomes I et II, huitième édition. fr. 6 —

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerk. 2. série. Tome XXVI. 3. livr. S. 625—1012. Leipzig, Dieterich. M. 18 —

*Vareilles-Sommières. Les personnes morales. 688 S. Paris, Pichon 1482. fr. 10 —

Arias, Gino. I trattati commerciali della repubblica fiorentina. Volume I (secolo XIII). p. 545. Firenze. l. 4 —

— Le istituzioni giuridiche medievali nella Divina Commedia. p. 246. Firenze. l. 3 —

Bianchini, Nerino. La municipalizzazione dei pubblici servizi all'estero e in Italia: studio economico-sociale con copiosi dati statistici. p. 102. Pesaro. l. 1 50

Borsi, U., L'esecutorietà negli atti amministrativi. 225 S. Torino 1901. Bocca. l. 4 —

Brunetti, Antonio. Del riscatto convenzionale nella compra-vendita: studio. p. 159. Torino. l. 3 —

Codice di commercio del regno d'Italia preceduto dalla relazione a S. M. del Ministro guardasigilli G. Zanardelli, aggiunte le disposizioni transitorie e regolamento esecutivo. p. 568. Torino. l. 2 —

Enciclopedia del diritto penale italiano: raccolta di monografie a cura di Enrico Pessina. Vol. I, disp. 1—2. Milano. la disp. l. 1 —

Lessona, Carlo. Teoria delle prove. Vol. V.: accesso giudiziale; intervento istruttorio; presunzioni. p. 429. Firenze. l. 9 —

Manuale dell'emigrazione: storia, statistica, relazioni, discussioni, testo delle legi, regolamenti e giurisprudenza. p. 596. Firenze. l. 3.50

Messa, Gion Carlo. Dell'infamia secondo il diritto romano. p. 34. Milano. l. 1 —

Pipia, Umberto. Teoria del mandato civile e commerciale. p. 590. Milano. l. 7 —

Raffaele, Antonio. Il medico ed il giudice nella legge sugli infortuni del lavoro: legislazione, medicina, giurisprudenza. p. 452. Napoli. l. 8 —

Luca, Marianus de, S. J.: Institutiones iuris ecclesiastici publici quas iuxta methodum Card. Tarquini tradebat in schola institutionum canonicarum L. 2 voll. 341 u. 459 S. Romae. Regensburg, Pustet. M. 5.60

Arroyo de Aldama, J., El sistema constitucional en las diferentes formas de gobierno. 320 p. Madrid, Murillo. pes. 5.50

Bremmelen, P. V., Nociones fundamentales del derecho civil, trad. de J. M. Navarro de Palencia. 274 p. Madrid, Sardá. pes. 5.50

Campo, H. del, Novísima legislación forestal; colección de disposiciones dictadas desde Septiembre 1887 récopiladas por H. del Campo. LXXV, 453 p. Madrid, Ricardo Rojas. pes. 16 —
Código, de comercio espanol precedido de una introducción, por V. Romero y Giron. 855—143 y XVI p. Madrid, Centro editorial. pes. 10.50
— civil espanol, por A. G. Moreno. 761 p. Madrid 1902, A. Marzo. pes. 4.50
— civil espanol anotado por la Redacción de la „Revista de los Tribunales“. Octava edición. 872 p. Madrid 1902, J. Góngora. pes. 4.50
Conde y Luque, R., Oficios del derecho international privado; Concepto de la ciencia. — Nationalidad. — Situación jurídica del extranjero, por R. Conde y Luque. 577 p. Madrid, Est Tip. de lo Hijos de R. Alvarez. pes. 11.50
Constitutión política de la Monarquía espanola y leyes complementarias. 4. A. 128 p. Madrid, J. Góngora. pes. 1.25
Font, R., Tratado del matrimonio, ó sea compendio de las leyes, disposiciones y resoluciones eclesiásticas y civiles, relativas al matrimonio canónico. 382 p. Gerona, Tomás Carreras. Sin a. pes. 4 —
García, M. A., y **Lu Iglesia**, G., Manual de la legislación y jurisprudencia minera. VIII-704 p. Madrid, Antonio Marzo. pes. 10.50
Manual de elecciones municipales; comprende el Real decreto de 5 de Noviembre de 1890 sobre adaptación de la Ley electoral vigente á las elecciones municipales. 138 p. Madrid, El „Consultor.“ pes. 1.50
Odriozola y Grimaud, C. de, Diccionario de jurisprudencia hipotecaria de Espana con referencia á las leyes, Reglamentos, Reales decretos, Reales órdenes etc. 4. ed. 1156 p. y una de erratas. Madrid, Ricardo Rojas. pes. 11 —
R. B., D. J., Contestación al Programa de principios de derecho administrativo espanol para las próximas oposiciones al Cuerpo de Aduanas, con arreglo á la reforma de 12 de Abril de 1901, por D. J. R. B., Abogado. 62 p. Madrid, Hijos de M. G. Hernández. pes. 4 —
Ricci, F., Derecho teórico y práctico. De los bienes de la prepiedad y de sus modificaciones. Sin a. 2 tomos, 440 y 415 p. Madrid, Avrial. pes. 16.—
Rives y Martí, F. de P., Teoría y práctica de actuaciones judiciales en materia de Concurso de acreedores y quiebras. 1901. XVI-893 p. Madrid, Establecimient tipográfico de Fortanet. pes. 12.75
Scævola, Q. M., Legislación espanola. Código civil comentado y concordado extensamente con arreglo á la edición oficial. Tomo XVIII. De la colación y partición. Indicaciones generales acerca de la partición. — Reglas y modelo. 638 p. Madrid, Ricardo Rojas. pes. 7.50
Villalobos López, V., Tratado teórico-practico de particiones de herencia conforme al Código civil. 3. ed. 350 p. Madrid, Hijos de J. A. García. pes. 3.50
Wilson, W., El gobierno congresional, régimen político de los Estados Unidos. 264 p. Madrid, Est. Tip. de Idamor Moreno. Sin a. pes. 5.50

Kleine Anzeigen.

Bekker, E. J. Alfred Pernice 1841—1901. SA. a. d. Z. d. Savignystiftung XXII. — XII S.

BGB. Liliputausgabe, 10 : 6½ cm, geb. 120 Gramm. 33.—44. Tausend. XIV, 599 S. Berlin 1901, Liebmann. M. 1 —

Daubenspeck, H. Referat, Votum u. Urteil. Achte Auflage. XVI, 302 S. Berlin 1902, Vahlen. (Vgl. CBl. XIV, 21, XVI, 219.) M. 5.40

Krückmann, P. Institutionen des BGB. Dritte von Grund aus neu bearbeitete Auflage. XIII, 689 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (Vgl. CBl. XVIII, 79, XIX, 125.) M. 12 —; geb. M. 13.20

Kamptz. Die Rspr. d. Kgl. Preuss. OVG. Erster Ergänzungsband. XVI, 646 S. Berlin 1901, Heymann. (Ergänzung zu dem CBl. XX, 283 angezeigten Werke.)

Olshausen. StrPrO. nebst Anhang (GVG. etc.). Textausgabe. 307 S. Berlin, Vahlen. M. 1.80

Posener. Grundriss d. deutschen R. i. Einzelausgaben. Berlin, Heine. Der Bd. (durchschossen) M. — 90. Bd. 14. KirchenR. 34 S. Bd. 15. StrafR. 36 S. Bd. 16. StrPr. 27 S.

Reuling. Grundlagen d. Lebensversicherung. 67 S. Berlin 1901, Mittler & Sohn. M. 2 —

Rosenfeld, E. Geschichte d. Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. IX, 27. — 1900 V, 156 S. Berlin 1901, Liebmann. M. 2.50

Staub, H. Kommentar zur WechselO. Vierte Auflage. VIII, 293 S. Berlin 1901, Heine. (Vgl. XIV, 386, XVI, 42.) M. 7.50

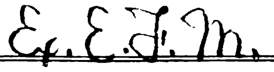
Stier, E. Über Verhütung u. Behandlung v. Geisteskrankheiten in der Armee. 113 S. Hamburg 1902, Lüdeking. M. 1 —

StrPrO. nebst GVG. Textausgabe. 197 M. München 1902, Beck. M. 1 —

Weinrich, A. v. D. Haftpflicht wegen Körperverletzung u. Tötung eines Menschen. Zweite Auflage. XII, 201 S. Berlin 1902, Heymann. (Vgl. über d. 1. A. CBl. IV, 205.) M. 3 —

Neuauflagen, Gesetzesausgaben und kleinere Schriften, die uns zugehen, werden, wenn nicht unter Abt. A. besprochen, hier auf der letzten Seite noch einmal aufgeführt. Alle grösseren und neuen Werke werden in der Regel besprochen.

Eine Rücksendung von Büchern kann unter keinen Umständen stattfinden.



Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 6. Heft. | März 1902. | Nr. 246.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Cathrein, Victor, S. J., NaturR. und positives R. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der RO. IV, 184 S. Freiburg i. B. 1901, Herder. M. 2.80

Der Verf. unternimmt es, die im Übrigen im Schatten der scholastischen Philosophie ein zurückgezogenes Dasein führende mittelalterliche Naturrechtslehre in einer Auseinandersetzung mit der modernen RW. zu begründen. Zunächst polemisiert er gegen diejenigen, die auf dem Rechtsgebiet allgemeine und unwandelbare Grundsätze, insbesondere einen allgemein gültigen Rechtsbegriff leugnen und lehrt dann eine Methode zu diesem Rechtsbegriff zu gelangen, die den soeben von ihm verworfenen Empirismus doch wesentlich wieder in seine RR. einsetzt. Zeigt sich hier ein Bestreben, aus den alten Geleisen der scholastischen Naturrechtslehre herauszutreten, so verfällt die Untersuchung des Rechtsbegriffs und seine Entwicklung aus dem der Gerechtigkeit sofort wieder der scholastischen Überlieferung. Diese „Gerechtigkeit", mit der irreführenden Unterscheidung nach den beteiligten Subjekten (als iustitia commutativa, legalis, distributiva), die von den Scholastikern auf aristotelischer Grundlage in ganz bestimmtem individualistischem Sinne weitergebaut worden ist, wird zur alleinigen Grundlage des Rechtsbegriffs, sodass sich nach dem Verf. der Inhalt des objektiven R. in dem Satz „man soll jedem das Seinige geben" zusammenfassen lässt. Mit diesem Rechtsbegriff, der die moralischen Normen über das Verhalten

von Mensch zu Mensch mit den Rechtsnormen, wie man sieht, in der dem Naturrechtler bequemen ja unentbehrlichen Gemengelage lässt, gelingt es ihm dann leicht das NaturR. im Sinne des Mittelalters als „geltend" nachzuweisen. Die Auseinandersetzung mit den Gegnern ist vielfach scharfsinnig und auf einer umfassenden Kenntnis der neueren juristischen Litteratur aufgebaut. Auch weiss er die Lücken im Panzer der Positivisten wohl aufzuzeigen, die mit der praktisch unerträglichen Übertreibung „alles positive R. ist „R.", den unbefriedigten Geist der nach einer tieferen Begründung verlangt, stets wieder in das NaturR. zurücktreiben. Der Positivist und der Naturrechtler kommen eben von verschiedenen Ausgangspunkten zu gleicher Verständnislosigkeit für das Verhältnis von R. und Moral! Eine Lösung kann hier nur durch die Zugrundelegung eines gesunden Rechtsbegriffes erzielt werden, der so offenbar verschiedene Thatbestände, wie das empirische R. im technisch-juristischen Sinne und die obersten Moralprinzipien, zu denen das R. höchstens als entferntere Hilfsnorm aufgefasst werden kann, reinlich scheidet und zu zeigen versucht, wo denn in unserem aus R., Moral und Sitte zusammengesetzten Normensystem das R. in seiner formellen Eigenart anfängt. Dieser Rechtsbegriff fehlt der Naturrechtslehre und ihrem neuesten Verteidiger. Es ist das ein Grundfehler, der nicht nur das wissenschaftliche Verständnis verschliesst, sondern auch praktisch schwere Bedenken hat: Die RechtsO. wird damit den subjektiven Gerechtigkeitsanschauungen und ihrer Willkür preisgegeben.

v. Savigny.

Wenger, Leopold, Privatdozent in Graz. Zur Lehre von der actio iudicati. Eine rechtshistorische Studie. X, 271 S. Graz 1901, Leuschner & Lubensky. M. 4.60

Derselbe, Rechtshistorische Papyrusstudien. XV, 173 S. Ebda. 1902. M. 4.50

Die erste Schrift ist eine mit guten Kenntnissen, Scharfsinn und gesundem, historischem und praktischem Verständnis gearbeitete Monographie. Verf. gewinnt für sein besonderes Thema mehrfach neue und wertvolle Ergebnisse, so vor allem den Nachweis, dass die actio iudicati auch zu einem Prozess mit condemnatio simpli führen konnte. Dies, falls Verkl. nicht das Urteil selbst bestritt, sondern irgend einen andern Punkt, z. B. das Zureichen der Aktiva bei Competenzeinrede oder Pekulienklage, oder die gültige Vertretung bei exceptio cognitoria.

Diese Ergebnisse für die actio iudicati waren bei der Unzureichendheit und Dunkelheit der direkten Zeugnisse vielfach nur zu gewinnen durch allgemeinere Untersuchungen zur römischen Prozessentwickelung, die Verf. trotz möglichster Vermeidung von Digressionen mehrfach mit gutem Erfolge anstellt. Seine Gesichtspunkte sind meist gesund und fruchtbar. So die Annahme, dass die römische Prozessentwickelung von den Legisaktionen zum Formularprozess und von diesem zum Cognitionsverfahren eine stetige und möglichst viel konservierende wär.

Für all diese Fragen der kaiserzeitlichen Prozessgeschichte kommen jetzt als Quellen die Fayumpapyrus in Betracht. Verf., ein Schüler von Mitteis, behandelt und verwertet sie mit sicherer Methode. So auch in seinen „rechtshistorischen Papyrusstudien", die mehrere, meist durch die erste Schrift angeregte Probleme auf Grund des bisher publizierten Papyrusmaterials sorgfältig und verständig erörtern, nämlich: I. Gestellungsbürgschaften in den Papyri, II. Vadimonien in den Papyri, III. Zur Kompetenz ägyptischer Gerichtsbehörden in der römischen Periode.

Erman.

Friese, V. und **Liesegang** E., Magdeburger Schöffensprüche, im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben und bearbeitet. Erster Band (Abteilung I bis IV). XII, 872. Berlin 1901, G. Reimer. M. 24 —

Es geht in den letzten Jahren ein frischer Zug durch die deutsche RGesch. Waren es bislang namentlich die Rechtsquellen selbst, auf die das Augenmerk der Forscher gerichtet war, so wendet sich nunmehr das Interesse hauptsächlich ihrer unmittelbaren praktischen Anwendung in der Rspr. der Gerichte zu. Dabei gebührt natürlich eine hervorragende Stelle dem weitberühmten Oberhof der Magdeburger Schöffen. Die Anregung zu dieser umfassenden Ausgabe sämmtlicher bekannter Magdeburger Schöffensprüche ist von Julius Wilhelm Planck, dessen Verdienste um die deutsche RGesch. keine geringeren als um den modernen ZivPr. gewesen sind, vor beiläufig zwölf Jahren ausgegangen. Die Ausführung ist von der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, die aus der Rente der Savignystiftung namhafte Beiträge zur Verfügung stellte, materiell ermöglicht und durch wertvolle Direktiven gefördert worden. Die unmittelbare Vornahme der mühseligen Arbeit ist in die bewährten Hände der zwei tüchtigen Rechtshistoriker gelegt worden, deren Namen die Sammlung trägt.

Von dem Gesammtwerke liegt bisher der erste Band vor. Er enthält in einer ersten Abteilung die Schöffensprüche für Gross-Salze, in einer zweiten diejenigen für Zerbst. Der dritte und umfangreichste Teil bringt die nach Naumburg gegangenen Sprüche, und zwar in einem ersten Abschnitt die bereits von Walch publizierten, sowie eine Reihe von Entscheidungen, deren Urschriften inzwischen aufgefunden ist. Einen zweiten Unterabschnitt bilden die zahlreichen von Magdeburg herrührenden Sprüche, die sich in Nr. 945 der Leipziger Universität finden. Endlich sind in der vierten Abteilung noch zwei Entscheidungen aus der Harzgeroder Handschrift mitgeteilt. So haben wir im ersten Band ein ziemlich einheitliches Ganzes, da er sich nur auf die Städte in der nächsten Umgebung von Magdeburg bezieht. Zeitlich erstrecken sich die Urkunden von 1339 bis 1617; die meisten fallen naturgemäss auf das fünfzehnte Jahrhundert. Den einzelnen Abteilungen werden geographische Notizen über die betreffenden Städte vorausgeschickt. Dem Abdruck der Sprüche schliesst sich ein sorgfältig angefertigtes Personen- und Ortsregister an, während der Schluss in einem Sachregister mit sehr eingehenden Erläuterungen besteht. Gerade mit diesem letzten Teil, der über 170 enggedruckte Seiten ausfüllt, haben sich die Verf. ein wirkliches Verdienst erworben. Hierdurch wird nämlich einerseits die Benutzung der Sammlung in hohem Grade erleichtert. Andererseits finden sich hier, nach Stichworten übersichtlich geordnet, über die wichtigsten Rechtsinstitute inhaltsreiche Erörterungen, die bei der Gründlichkeit ihrer Durcharbeitung mehrfach zu kleinen Abhandlungen auswachsen, so die Bemerkungen zum Erb- und BeweisR. (XVIII, 24 Seiten).

Es ist ein hochinteressantes und wundersames Rechtsleben, dessen anschauliches Bild die altehrwürdigen Entscheidungen vor uns entrollen. Aus ihnen sprechen noch unverfälscht die tief in den deutschen Volksstämmen eingewurzelten Anschauungen. An den starren Gang des uralten Verfahrens erinnern die feierlichen Formen des Prozesses, während die für den modernen Leser unverständliche, schier unmenschliche Strenge der Strafentscheidungen, und die im Hintergrunde stehende Tortur den rauhen Geist nicht verleugnen, der aus der Carolina zu uns spricht. Eigenartig und doch wieder anheimelnd muten uns die durchweg recht vernünftigen Belehrungen an, die vielfach weniger aus positiven Quellen als aus der lebendigen Rechtsanschauung der Zeit Kraft und Inhalt schöpfen, und gerade deshalb ein getreues

Spiegelbild der damaligen rechtlichen und sozialen Zustände gewähren. Und bezeichnend ist es, wie in einigen späteren Sprüchen sich schon, wenn auch noch schüchtern und halbverschämt, die Gedanken des einbrechenden r. R. heranwagen, denen die urwüchsigen Vertreter des HeimatR. auf die Dauer nicht überall Stand zu halten vermögen.

Im einzelnen bietet das Werk schon in dem bisher erschienenen Teil eine ergiebige Fundgrube für Alle, die sich mit deutschem R. eingehender beschäftigen. Dabei kommt keine unserer Hauptdisziplinen zu kurz. Eine bedeutende Rolle spielen natürlich strafrechtliche und strafprozessuale Rechtsgebilde. Freilich sind von den allgemeinen Begriffen nur wenige entwickelt, wie Anstiftung, Beihilfe, Mitthäterschaft, Begnadigung, Talion, einige Strafausschliessungsgründe, wie Notwehr (— Trunkenheit dagegen kein Ausschlussgrund —), Geisteskrankheit (— der Geisteskranke soll zwar nicht gestraft, aber im Interesse der Allgemeinheit lebenslänglich ins Gefängnis gesteckt werden —) u. s. w. Dagegen wird dem Leser eine förmliche Auslese typischer Einzeldelikte vorgeführt, wie Mordbrand, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Begünstigung, Betrug, Misshandlung, Meineid, Falscheid (Todesstrafe!), Mass- und Gewichtfälschung, Ehebruch u. s. w. Auch für das PrivR. ist bereits eine tüchtige Ausbeute gewonnen, wie aus einer Anzahl teils sehr eindringlicher Artikel des Sachregisters sich ergiebt: über NachbarR., Vergabung und Auflassung von Grundeigentum, Gesellschaft, Bürgschaft, Tierschaden, Wucher, EheR., Morgengabe, Verhältnis von Eltern und Kindern, ErbR., Testament, Seelgeräte u. s. w. Sehr erfreulich sind weiterhin zahlreiche Aufschlüsse, die wir über den mittelalterlichen ZivPr. erhalten, und aus denen wir neben willkommener Bestätigung bekannter Erscheinungen, auch manches Neue entnehmen können. Zu erwähnen sind insbesondere die Mitteilungen über Anefang, über die Genna (Befestigung) der Klage, Gerichtsstand, Beweis, Urteilsschelte, Urteilsläuterung u. s. w. Ja, vereinzelt begegnen uns sogar konkursrechtliche Gesichtspunkte, namentlich die Anfechtung schädigender Verfügungen des zahlungsunfähigen Schuldners.

Diese kurzen Angaben werden genügen, um die Reichhaltigkeit der gebotenen Sammlung zu kennzeichnen. Schon die ersten Bände lassen erwarten, dass die Herausgabe der Magdeburger Schöffensprüche dem Studium des mittelalterlichen deutschen R. neuen Ansporn und frische Nahrung geben werden. Die zwei

nächsten Bände werden nach dem vorläufigen Plane der Herausgeber die nicht nach Schlesien ergangenen Sprüche enthalten, während drei weitere Bände für die von schlesischen Städten eingeholten EE. vorgesehen sind. Möge es den Herausgebern gelingen, in nicht allzulanger Frist das Werk glücklich zu vollenden. Dasselbe wird nach seiner Fertigstellung eine Quellensammlung ersten Ranges sein und zu dem unentbehrlichen Rüstzeug jedes Germanisten gehören. Kisch.

Schwering, Dr. J. Das r. R., das deutsche R. und das BGB. Eine Vergleichung der rechtlichen, ethischen und wirtschaftl. Grundgedanken. VIII, 181 S. Köln 1901, Bachem. M. 2.80.

Der Verf. verhehlt sich nicht die Schwierigkeiten, Grundfragen der RW. in gemeinverständlicher Fassung zu behandeln. Ob überhaupt jedem Laien ein intimes Verständnis für den Organismus des R. in seinen Einzelheiten vermittelt werden kann, ist füglich zu bezweifeln. Jedenfalls wird die vorliegende Schrift nicht nur dem Jünger der RW. Anregung bieten, sondern auch ausserhalb der juristischen Kreise das Interesse der Gebildeten an wichtigen Fragen der RW. wecken helfen. Dass in den Kreisen der Fachgenossen die Auffassungen des Verf. vielfach auf Widerspruch stossen werden, erwartet der Verf. nicht anders. Die Schrift gewinnt dadurch an anziehendem Reiz. Sie enthält Äusserungen eines im preussischen Rechtsleben stehenden Juristen dem über der Tagesarbeit das Interesse und Verständnis für die geschichtlichen Probleme und fundamentalen Fragen der RW. rege geblieben und gewachsen ist. Dazu hat der Verf. seine Gedanken in eine sehr lesbare und ansprechende Form zu kleiden gewusst. Von dem Gegensatze des positiven und NaturR. ausgehend und den geschichtlichen Wendeprozess des G. in grossen Zügen skizzierend bespricht der Verf. die Rezeption des fremden R. in Deutschland und ihre Gründe (I). Hier vermissen wir eine Andeutung darüber, dass die Forschung als entscheidenden Grund die Veränderung der Verfassung in Deutschland in Anspruch genommen hat. — Die Vergleichung des deutschen mit dem r. PrivR. wird eingeleitet durch einen Blick auf die r. und deutsche Rechtsbildung und die Beziehungen des R. zur Moral und Wirtschaft i. A. Bei der Vergleichung beider RR. in diesem letzten Punkte tritt S. erfreulicherweise den thörichten Vorwürfen entgegen, das r. R. habe der tieferen Begründung auf

die Moral in weitem Masse entbehrt. (II—VIII). Die Ausführungen des IX. Abschnittes: r. und deutsches Rechtssystem Technik und Methode, gipfeln in dem gewiss beifallswürdigen Urteil, dass die grosse Bedeutung des r. R. nicht so sehr in dem materiellen Inhalte der Rechtssätze als in dem vollendeten Ausbau der einzelnen Rechtsgebilde und der juristischen Methode liege. — Mit der Geschichte des BGB. und dem Fortschritt, den die deutsche Rechtsentwicklung mit ihm erreicht hat, befassen sich Abschn. X und XI. Drei besondere Punkte bespricht der Verf. eingehender: Die Gewohnheitsrechtsbildung, die juristischen Personen, die Rechtsstellung der Frau; er unterzieht sodann das neue Gesetzgebungswerk einer allgemeinen Prüfung und Kritik, ob es der Billigkeit, der Sittlichkeit und den sozialen Anforderungen entsprochen habe. Die eindringenden und massvoll abwägenden, wenn auch nicht gerade originellen Ausführungen schliessen mit dem Ausdrucke der Zuversicht, dass sich in Zukunft an das neue GB. eine gedeihliche Zusammenarbeit von Theorie und Praxis anschliessen werde. Matthiass.

Becher, H., Die gesammten Materialien zu den das BGB. und seine NebenGG. betr. bayerischen GG. und VOO. nebst den einschlägigen Ministerialerlassen hrsgb. Lfg. 18 und 19. München, Schweitzer. M. 2.80

Mit diesen beiden Lfg. ist das grosse, im CBl. XIX S. 123 angezeigte Werk abgeschlossen; sie enthalten die bisher noch fehlenden Stücke zu den Abt. I, IV/V und VIII. Die Schlusslieferung war offenbar dadurch unverhältnissmässig lang verzögert worden, dass der Herausgeber eine Ministerialbekanntmachung betr. das Anmeldungsverfahren für die Anlegung des Grundbuchs aufnehmen wollte, die erst am 11. VII. 1901 erlassen wurde. Kleinfeller.

Abrahamson, W. Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins nach bisherigem R. und dem R. des BGB. 92 S. Berlin 1901, Ebering. M. 2.80

Die Schrift behandelt eine in Wissenschaft und Rspr. viel umstrittene, durch das BGB. von neuem in den Streit geworfene Frage. Der Verf. behandelt sie in drei Teilen mit 18 §§ und zwar stellt er im ersten Teil die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins vom Standpunkt des gemeinen Rechts dar, im zweiten Teile beleuchtet er diese Frage nach dem allgem.

preuss. LR., im dritten Teile endlich untersucht er, wie sich diese Schuldenhaftung unter der Herrschaft des BGB. gestaltet.

Roedenbeck.

Klingmüller, F., GA. und Priv.-Doz. Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung. Studien zur Erl. des Bürgerl. R. Hrsg. v. R. Leonhard, Heft 6. VIII, 117 S. Breslau 1901, Marcus. M. 3.20

Die Abhandlung beschäftigt sich vorwiegend mit zwei Fragen: mit dem Wesen des Rechtsgrundes und mit demjenigen des abstrakten Geschäfts. Der Rechtsgrund kann entweder im objektiven oder im subjektiven Sinne genommen werden. Rechtsgrund im objektiven Sinne ist eine bestimmte Thatsache, an die die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Folge knüpft. Rechtsgrund im subjektiven Sinne bezeichnet psychologische Vorgänge in der Seele des Handelnden, den Beweggrund, das Motiv. Von juristischer Bedeutung ist indessen nur der rechtlich zureichende Grund, die vom Recht verlangte Motivierung. Diesen Rechtsgrund von den sonstigen Motiven durch konstante Beziehungen zu unterscheiden ist nicht möglich, und zwar wegen des Widerstreits zwischen Psychologie und Rspr. in dieser Frage. Was der ersten bei dem Wirken der Seelenkräfte im Handelnden als wesentlich erscheint, ignoriert die letzte als unwesentlich.

In dem abstrakten Geschäft bietet das Recht durch eine möglichst knappe Gestaltung des Thatbestandes ein Mittel zu einer thunlichst leichten Geltendmachung der RR. Der Unterschied zwischen kausalem und abstraktem Geschäft bestehe darin, dass bei erstem der subjektive rechtliche Grund zum Geschäftsinhalt gehört, während er bei letztem als rechtlich unerheblich ausgeschieden wird. Das abstrakte Geschäft beruht nicht auf einem abstrakten Verpflichtungswillen. Ein solcher kommt nicht vor; die Ausscheidung des subjektiven rechtlichen Grundes ist vielmehr nur möglich infolge positiven Rechtssatzes. — Fehlt der objektive Rechtsgrund, so tritt stets Nichtigkeit des Geschäfts ein. Fehlt der subjektive Rechtsgrund, so ist ein materielles Geschäft ebenfalls nichtig. Aber auch bei abstrakten Geschäften tritt dann zuweilen Nichtigkeit ein. Dies insbesondere dann, wenn andernfalls wichtige formelle oder materielle Vorschriften der Rechtsordnung, z. B. Formvorschriften, umgangen werden würden. Die Regel ist indessen, dass nur eine Restitutionsverbindlichkeit wegen ungerechtfertigter Bereicherung besteht. Für die Beurteilung des bleibenden materiellen Erfolges des Ge-

schäftes wird damit die Verbindung zwischen abstraktem Geschäft und Rechtsgrund wieder hergestellt. Verf. geht dann kurz auf die Geschichte der Kondiktionen ein. Voraussetzung derselben ist nach ihm ein formellrechtlich vollendeter Vermögensübergang zwischen Kondiktionsschuldner und Kondiktionsgläubiger. So gelangt er zu dem Ergebnisse: Die Bereicherungsklagen machen einen Vermögenserwerb rückgängig, der sich infolge eines objektiven Rechtsgrundes vollzogen hat, aber des subjektiven rechtlichen Grundes entbehrt. Biermann.

Goltz, Dr. Fritz. Das fiduziarische Rechtsgeschäfte mit besond. Berücksichtigung des Wechsel- und KonkursR. VI, 94 S. Marburg 1901, Elwert. M. 1.80

Die Arbeit — anscheinend eine Dissertation — greift aus dem ebenso interessanten wie praktisch wichtigen Gebiet der fiduziarischen Geschäfte, mit denen die Rechtspflege täglich sich zu beschäftigen hat, die fiduziarische Wechselbegebung als eigentliches Thema heraus, während die Behandlung der fiduziarischen Geschäfte im Konkurs am Schluss nur ganz kurz erörtert wird. In den einleitenden Paragraphen (S. 1—35) werden zunächst die grundlegenden Fragen (z. B. nach dem Unterschied zwischen fiducia und Simulation oder dem Wesen des fiduziarischen Eigentums) in knapper, aber klarer Weise einer Untersuchung unterzogen und das hier gewonnene Resultat dann bei der Untersuchung des fiduziarischen Wechselindossaments zur Anwendung gebracht. Verf. weist die „nackte Einrede des Prokuraindossaments“ wie die Einrede des dolus als unbegründet zurück, da die Vertreter der verschiedenen, hieher gehörenden Ansichten im Grunde von dem Gedanken der Simulation ausgingen, der dingliche Vertrag aber jedenfalls ernstlich gewollt sei und durch obligatorische Nebenabredungen nicht in seinen absoluten Wirkungen beeinträchtigt werden, insbesondere nicht ein so formelles Rechtsgeschäft wie das Indossament. Die Erörterungen sind lebhaft und anregend geschrieben, die reichhaltige Rspr. und Litteratur (merkwürdiger Weise mit Ausnahme Staub's) eingehend verarbeitet, doch stehen die Ergebnisse im Widerspruch mit der Praxis der Gerichte und den Ansichten der meisten anderen Autoren, und haben kaum Aussicht, eine Änderung derselben herbeizuführen.

Hinsberg.

Schindler, Dr. E. Die gewerbsmässige Heiratsvermittlung. 91 S. Berlin 1901, Ebering.

Der Titel der kleinen Schrift lautet weiter: „Ihre Geschichte, Dogmatik und Behandlung im deutschen ReichsR.“, und zeigt dadurch schon an, dass sie mehr eine Kritik des § 656 im BGB. enthält (und dafür in der That allerlei Material beibringt) als dessen Erläuterung. Übrigens ist auch diese keineswegs verabsäumt: S. 59 ff. Der Verf. steht auf dem Standpunkte, dass es besser gewesen wäre, die Klagbarkeit des Ehemakellohnes nicht unbedingt auszusprechen, sondern als Frage des einzelnen Falles nach § 138 BGB. behandeln zu lassen, was sich seiner Ansicht nach auch besser mit § 35 der GewO. und § 2 des HGB. vertragen hätte. Auch ausserdeutsches R. wird berücksichtigt. Der Verf. verkennt endlich nicht, dass das G. auch erzieherische Aufgaben habe (S. 79); meint aber, dass ihm seine weitere Absicht, ärgerlichen einschlagenden Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, zum Teil doch missglückt sei (S. 73). Schneider.

Hoeniger, Dr. Fr., Die Grenzstreitigkeiten nach bürgerl. R. auf histor. Grundlage mit besond. Berücksichtigung des preuss. R. 111 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 3 —

Die Abhandlung zerfällt in zwei Teile, einen geschichtlichen und einen dogmatischen. Über den ersten kann hinweggegangen werden, er enthält eine sorgfältige Übersicht über die bisherige einschlägige Litteratur, aber kaum etwas Neues. Der dogmatische Teil dagegen ist beachtenswert. Er behandelt die Grenzabmarkungsklage (BGB. § 919) und die Grenzscheidungsklage (das. § 920). Bei der Darstellung der ersteren betont der Verf. mit Recht, dass die allgemeine Klagbarkeit des Abmarkungsanspruches auf ReichsR. beruht, also durch LR. nicht ausgeschlossen werden kann. Klageberechtigt bei der Abmarkungsklage ist der Eigentümer und zwar, wenn das Grundstück im Miteigentum steht, jeder einzelne Miteigentümer, zu verklagen ist die Gesamtheit der Miteigentümer. Der Gerichtsstand ist der ausschliessliche dingliche des § 24 ZPO. Eine Verbindung der Abmarkungsklage mit der Grenzscheidungsklage ist zulässig. Ein Verzicht auf die Abmarkung ist als gegen die guten Sitten verstossend nichtig, was für den nur obligatorisch wirkenden Verzicht indessen zu weit gehen dürfte. Das Urteil wirkt nicht bloss unter den Parteien, sondern auch für und gegen diejenigen, die zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit an dem Grundstück dinglich berechtigt oder vermittelnde Besitzer desselben waren. Diese Personen gelten nicht als dritte, weil sie hin-

sichtlich des Abmarkungsanspruches durch den Grundeigentümer vertreten werden. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt nach ZPO. § 887. — Die Grenzscheidungsklage betrachtet der Verf mit Recht nicht als eine actio duplex. Indessen hält er es nicht für erforderlich, dass der Kläger in der Klage einen bestimmten Grenzzug als den richtigen bezeichne, er ist der Meinung, dass solche Angaben des Klägers für die richterliche Grenzermittelung höchstens als Anhaltspunkte nicht als unüberschreitbare Grenze in Betracht kommen. Danach ist ihm die Grenzscheidungsklage eine Rechtsgestaltungsklage. Aktiv und passiv legitimiert sind lediglich die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die dinglich Berechtigten haben nur einen Anspruch auf Feststellung der räumlichen Erstreckung ihres R. (actio utilis). Das Urteil wirkt, da es konstitutiv ist, für und gegen alle. Seine Vollstreckung erfolgt durch Berichtigung des Katasters und des Grundbuchs. — Diesen Ausführungen, die allerdings überwiegend der herrschenden Lehre nicht entsprechen, dürfte in allen wesentlichen Punkten beizutreten sein. Biermann.

Hallbauer, M. Das HypothekenR. des deutschen BGB. (Leipz. Jurist. Handbibliothek. Bd. 137). XI, 218 S. Leipzig 1901, Rossberg & Berger. M. 3 —.

Der Verf. hat sich mannigfaltige Aufgaben gestellt. Er will einmal denjenigen Juristen dienen, die sich nicht speziell mit Hypothekensachen zu beschäftigen haben, „immerhin aber dieses wichtige Rechtsgebiet bis zu einem gewissen Grade beherrschen müssen.“ Hierhin rechnet er insbesondere die in der Strafrechtpflege Thätigen. Er will ferner den Verwaltungsbeamten gute Dienste leisten. Nach dem Dafürhalten des Verf. eignet sich sein Buch aber auch als Repetitorium für die juristischen Examina. Das Buch wendet sich dann aber auch an Nichtjuristen, an die nichtjuristischen Staats- und Kommunalbeamten, insbesondere an die Verwalter der öffentlichen Sparkassen, weiter an die Beamten der Banken und Versicherungsgesellschaften, an die Vermittler von Hypotheken, schliesslich an alle, die Hypotheken oder Pfandgrundstücke besitzen. — Von dem Buche zu verlangen, dass es allen diesen Aufgaben genügt, dürfte zuviel verlangt heissen; denn es ist kaum möglich, so verschiedenartigen Anforderungen zu entsprechen. Das, was vorliegt, ist eine populär gehaltene Darstellung des HypothekenR. einschliesslich der allgemeinen Vorschriften über RR. an Grund-

stücken. Sie bietet dem Kenner des HypothekenR. nichts Neues, will dies auch nicht. Sie ist aber klar und mit Sachkunde geschrieben und enthält, soweit aus Stichproben ein Urteil geschöpft werden kann, nichts offensichtlich Falsches. Sie kann deswegen zur ersten Orientierung über das HypothekenR. dienen.

Biermann.

Salomonsky, Dr. L. Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des BGB. 102 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 2.40

Der Verf. untersucht an der Hand der sorgfältig beachteten Litteratur unter 2 Hauptabschnitten den „Umfang“ und die „rechtliche Stellung des Vorbehaltsgutes“ und zwar im ersten, was das Vorbehaltsgut kraft Vertrag oder G. sei, und was als solches im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und im Verhältnisse zu den Gläubigern gälte. Der 2. Hauptabschnitt ist hauptsächlich der Darstellung der Schuldenhaftung gewidmet. Dabei wendet der Verf. seine Aufmerksamkeit auch einschlagenden Einzelfragen zu, z. B. dem Erwerbe eines Fundes (S. 32), dem Begriffe des „selbständigen“ Erwerbsgeschäfts im Sinne des § 1367 BGB., dem Verhältnisse des § 45 KO. zu § 1362 BGB. und in einem Exkurse (§ 22) dem Falle des Konkurses der Frau, wobei er (S. 86) zu dem Ergebnisse gelangt, dass ein gesondertes Konkursverfahren über beide Arten von Frauengut dem lückenhaften G. abzuverlangen sei. Schneider.

Fischer-Colbrie, Dr. E. Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypotheken nach österreich. R. IV, 118 S. Wien 1902, Manz. M. 2.40

Nach österr. materiellem R. ist Voraussetzung einer Vorrückung der Forderung eines Hypothekengläubigers die bücherl. Löschung einer Vorhypothek. Hat gleichwohl der Nachhypothekar ein Interesse an der Vereinbarung im Buchrange, so begründet dieses Interesse für ihn doch kein KlageR.

Es ist prinzipiell zu bejahen, dass der Eigentümer der belasteten Realität berechtigt ist nach eingetretener Tilgung der Pfandschuld eine confusio derselben, so lange die Schuld noch nicht gelöscht ist, zu disponieren.

Die Bestimmungen der § 469 und 1446 BGB. versetzen den Eigentümer in die Lage der noch nicht gelöschten Hypothek durch Substituierung einer neuen etwa bereits bestehenden oder noch begründeten Pfandschuld oder durch Weiterbegebung

selbst dann Wirksamkeit zu verschaffen, wenn dem neuen Gläubiger die Tilgung oder Vermischung der Pfandschuld bekannt war. Dieser Rechtsauffassung hat der oberste Gerichtshof in wiederholten EE. Ausdruck verliehen.

Dem Nachhypothekar stände nur im Falle der Zusage des Eigentümers über die Vorhypothek nach deren Tilgung nicht weiter zu verfügen, eine Klage auf Schadenersatz gegen den Eigentümer zu. Für unzulässig erachtet Verf. die Statuierung einer Eigentümer-Hypothek in den § 469 und 1446 BGB. Die Gewährung eines derartigen R. würde weder dem Wortlaute dieser Gesetzesstellen noch der Natur des österr. PfandR., das als ein Accessorium einer Forderung vorgesehen wird, entsprechen und ist durch die Bestimmung des § 449 BGB., dass das PfandR. stets eine giltige Forderung voraussetzt, ausgeschlossen. Der Grundsatz, dass Nachhypothekare kein Recht haben auf Löschung einer indebite haftenden Vorhypothek zu klagen erstreckt sich auch auf die Kredithypotheken und auch auf nichtgerechtfertigte Pfandrechtsvermerkungen.

Im 2. Abschnitte behandelt die Monographie die rechtliche Möglichkeit der Anfechtung von Vorhypotheken auf Nachhypothekare nach den Grundsätzen des AnfechtungsG. v. 16. 3. 1884.

Die Anfechtung der Vorhypotheken durch Nachhypotheken ist sowohl vor als nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Hypothekenschuldners möglich. Soll die Anfechtung vor dem Verfahren über die Verteilung des Meistbotes erfolgen, so ist Voraussetzung für den Anfechtungsgläubiger eine vollstreckbare Forderung und dass derselbe aus dem Hypothekengute voraussichtlich seine Befriedigung nicht erlangen wird.

Das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil hat nur relative Wirkung, diese Wirkung erstreckt sich nun auf die Forderung des anfechtenden Nachhypothekars, Zwischenhypothekaren, auch berührt dem Eigentümer ein siegreiches Urteil des anfechtenden Hypothekengläubigers nicht. Der Anfechtungsanspruch des Nachhypothekars ist abhängig von dem Interesse des Nachhypothekars von dem Wegfalle der angefochtenen Vorhypothek. Durch eine Anfechtung kann der Gläubiger nur etwas und nur soviel erlangen, als er erlangt hätte, wenn die angefochtene Forderung nie einverleibt gewesen wäre. Ist eine Anfechtung von bücherlich haftenden Forderungen durch nachlozierte Pfandgläubiger nach dem AnfechtungsG. nur in den speziellen, in diesem G. bestimmten Fällen zulässig, so gewähren Bestimmungen

der ExekutionsO. Hypothekengläubigern Gelegenheit, Vorhypotheken anzufechten. Zum Ausdrucke ist dies im Art. XXVIII EfG. zur EO. gebracht. Es ist jedem Gläubiger, für dessen vollstreckbare Forderung ein PfandR. auf der Liegenschaft haftet, oder deretwegen Exekution auf die Liegenschaft geführt wird möglich, in Ansehung ihrer vorausgehenden, nicht mehr zu Recht bestehenden Forderungen die Löschungsklage oder die Amortisierung geltend zu machen.

Im 4. und 5. Abschnitte wird die Befugnis der Nachhypotheken erörtert, mittelst Widerspruches oder der Widerspruchsklage bei der Meistbotsverteilung und der Verteilung der Ertragsüberschüsse im Wege der Zwangsverwaltung Anmeldungen von Vorhypotheken anzufechten. Die dogmatischen Erörterungen belegt Verf. durch die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes unter Hinweisung auf die preussisch-deutsche Ggbg. und auf eine reiche Litteratur. Brunner.

Wieland, Dr. C., Prof. in Basel. Der Wechsel und seine zivilrechtl. Grundlagen. XX, 310 S. Basel 1901, Schwabe. M. 8 —

Weder Ggbg. noch RW. sind nach der Ansicht des Verf. der Aufgabe gerecht geworden, die mannigfach verschlungenen Wege aufzudecken, die Wechselforderung und Kausalverhältnis, WechselR. und ZivR. mit einander verbinden. Deshalb unternimmt es der Verf. in der vorliegenden Untersuchung, dem Kausalverhältnis den ihm gebührenden Platz innerhalb des WechselR. zurückgegeben und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Wechsel und Rechtsgrund in ihrer Gesamtheit darzustellen. Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile, von denen der vorliegende erste die Einwirkungen behandelt, die der Wechselanspruch durch das Kausalverhältnis erfährt; er betritt also vornehmlich dasjenige Gebiet, das bisher in den Darstellungen des WechselR. unter der Lehre von den Wechseleinreden erörtert zu werden pflegte. In dem zweiten Teile soll dann untersucht werden, in welcher Weise umgekehrt das Kausalverhältnis durch Ausstellung oder Begebung des Wechsels beeinflusst wird.

Roedenbeck.

Lass, Reg. R. Dr., L. und **Maier**, RA. Dr. R. HaftpflichtR. und ReichsversicherungsGgbg. XX, 303 S. 2. A. München 1902, Schweitzer. M. 1.80.

In doppelter Beziehung hat sich für die Verf. die Notwendig-

keit herausgestellt, das Werk nach dem Erscheinen der ersten A. nunmehr einer Umarbeitung zu unterziehen. Die früher berücksichtigten landesrechtlichen Vorschriften über die Haftpflicht sind durch das BGB. ausser Kraft gesetzt, und die ArbeiterversicherungsGgbg. ist durch die Invaliden- und die Unfallnovellen durchgreifend umgestaltet. So bietet das Werk eine dem gegenwärtigen Rechtszustande angepasste, der Rspr. und Litteratur nach Möglichkeit folgende Darstellung. Auf die Einbeziehung der Haftpflicht aus Sachbeschädigungen ist sowohl der Übersichtlichkeit wegen als auch deshalb verzichtet, weil das mit den Bestimmungen des ReichszivilR. in Vergleichung gestellte ReichsversicherungsR. sich lediglich mit Personen beschäftigt. Die Anordnung des Stoffes ist in der Weise erfolgt, dass zunächst die Haftpflicht des ReichszivilR. erörtert wird (BGB., HaftpflichtG., Post-, See-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Schleppschiffahrts-Betriebe); daran wird das HaftpflichtR. in der ReichsversicherungsGgbg. geknüpft, und zwar die Haftung des Unternehmers und seiner Beamten gegenüber dem Verletzten und seiner Hinterbliebenen einerseits, gegenüber den Berufsgenossenschaften, Krankenkassen etc. andererseits, endlich die Haftpflicht dritter. Den Abschluss bildet nach einer klaren und anregenden Darlegung des Verhältnisses des IVG. zu dem allgemeinen HaftpflichtR. und zu den Unfall-Vers.-G. eine Übersicht über die Fortgeltung des allgemeinen HaftpflichtR. auf dem Gebiete der ReichsversicherungsGgbg. und über die durch die Novellen begünstigte berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung der Unternehmer. v. Frankenberg.

Robolski, H., Direktor im Patentamt. Das PatentG. vom 7. IV. 1891 erläutert. II. A. 208 S. Berlin 1901, Heymann. M. 2 —

Die Arbeit bildet ein Bändchen der bekannten Taschen-Gesetzsammlung des Verlages. Der eigentliche Kommentar umfasst die Hälfte des Buches. In der anderen Hälfte haben die AusführungsVOO. und die Verträge mit Österreich-Ungarn, der Schweiz und mit Italien sowie, in Erwartung des demnächstigen Beitritts des Deutschen Reiches zur Pariser Union v. 1883, die Bestimmungen dieser, und die Brüsseler Zusatzakte vom 14. XII. 1900, endlich auch das PatentanwaltsG. Platz gefunden, so dass das handliche Büchelchen das gesamte unentbehrliche Rüstzeug des am Patentwesen interessierten Juristen, Technikers und Patent-

anwalts enthält. Der Verf. steht seit 15 Jahren inmitten der im beständigen Fluss befindlichen Entwicklung des Patentwesens und ist an hervorragender amtlicher Stelle an der Entstehung aller dieses Gebiet betreffenden GG. beteiligt gewesen. Er erscheint daher besonders berufen, über die Praxis des Patentamts und des Rg. Aufschluss zu geben. Dass diese seit der 1. A. in wichtigen und zahlreichen Punkten sich geändert und vertieft hat, lehrt ein Blick in die Anmerkungen, die in knappster Form gehalten, beabsichtigen, nicht etwa den ergiebigen wissenschaftlichen Stoff zu erschöpfen, sondern ein getreues Bild der Art der Behandlung zu gewähren, die die Anmeldungen von Erfindungen und die Angriffe gegen erteilte Patente bei den zuständigen Instanzen erfahren. Damme.

Pollak, Priv.-Doz. Dr. R. Die Lehre von der Stoffsammlung im Erkenntnisverfahren des ZivPr. Sep. Abdr. aus der Allgem. oesterreich. Gerichts-Zeitung. 25 S. Wien 1901, Manz. M. — 60

Die Schrift, die die österreichische ZPO. zur Grundlage nimmt, aber auch das deutsche G. und die deutsche Litteratur überall heranzieht, hat folgenden Inhalt:

Zur Bildung und Begründung eines Urteils ist Sammlung des Prozessstoffes erforderlich; dieser umfasst Rechtssätze, Erfahrungssätze, und die Thatsachen des konkreten Falles. Rechtssätze — und zwar im weitesten Sinne also einschliesslich des ausländischen und des GewohnheitsR. — hat das Gericht von Amtswegen zu ermitteln und zu beachten. Dasselbe gilt von den Erfahrungssätzen; die Parteien haben hier das Gericht nur zu unterstützen. Bei der Thatsache ist streitig, ob dem § 179 der (österr.) ZPO. die Untersuchungs- oder Verhandlungsmaxime zu Grunde liegt. Verf. vertritt die zweite Ansicht, doch liegt dem Gericht die Fragepflicht ob. Nur bezüglich der Thatsachen ist Formulierung der Beweisthemen und Beweisanträge nötig. Sie ist Parteisache, aber es besteht auch hier die Fragepflicht des Gerichts. Die Partei muss genau die ihr bekannten Beweismittel angeben — anders im deutschen R. — doch hat das Gericht wirksame Zwangsmittel nicht. Die Zurücknahme wesentlicher Thatsachenbehauptungen muss grundsätzlich als unzulässig erscheinen, die Zurücknahme von Beweisanträgen kann nicht verhindert werden.

Hinsberg.

Weizsäcker, H. Formularbuch zu den deutschen ProzessOO. für den Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften. 1. Abt.: ZivPrO. KO. 2. A. XII, 231 S. Berlin 1901, R. Kühn. M. 3.20

Zur Erleichterung der Arbeit der Gerichte bestehen bei denselben bekanntlich für sämmtliche häufiger vorkommende Fälle Formulare, dieselben wurden zunächst nach Einführung der ReichsjustizGG. entworfen, sodann später vermehrt und neu bearbeitet und sind anlässlich der am 1. I. 1900 in Kraft getretenen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen teilweise einer neuen Durchsicht unterzogen worden (mit Ausnahme der Formulare zum StrPr.) Das vorliegende Buch enthält die Zusammenstellung dieser Formulare für ZivPr.- und KO. Verf. hat dieselben mit fingiertem Text ausgefüllt und mit Anmerkungen versehen, die zum Teil recht eingehende Erläuterungen zu dem betreffenden Rechtsakte bilden, und so ist das Buch nicht nur ein bequemes Hilfsmittel für den Praktiker, sondern kann, vielleicht mit noch grösserem Nutzen als Illustration beim theoretischen Studium des ZivPrR. benutzt werden. Hinsberg.

Götte, AR. Der preussische Testamentsrichter. Ein Handbuch für Richter, Notare, Referendare und Gerichtsschreiber. IX, 158 S. Berlin 1901, Liebmann. M. 2.60.

Die 11 Kapitel des Buches betreffen 1. Allgemeine Vorschriften. 2. Die gerichtliche Beurkundung der Testamente. 3. Gerichtliche Verwahrung. 4. Eröffnung der Testamente. 5. Das Verfahren nach der Eröffnung. 6. Verfahren des Verwahrungsgerichts, wenn es nicht zugleich das Nachlassgericht ist. 7. Abgabe der Verwahrung an ein anderes Gericht. 8. Rückgabe des Testaments. 9. Kostenwesen. 10. Beschwerdeverfahren. 11. Erbvertrag. — Der Verf. giebt im wesentlichen eine praktisch brauchbare Zusammenstellung der einschlägigen Gesetzesstellen und der sonstigen massgebenden Vorschriften unter Berücksichtigung von Litteratur und Rspr. Die EE. des Kammergerichts sind anscheinend nur bis zur 1. Hälfte des 21. Bandes benutzt. Die Ansicht, dass der Dolmetscher nicht „Mitwirkender" sei (S. 25 u. 45), kann nach den Motivierungen BGB. Bd. 5, S. 279 und den Beschlüssen des Kammergerichts vom 6. V. 1901, Jahrb. Bd. 22, S. A 19, nicht für richtig gehalten werden. Nach dem Beschlusse des Kammergerichts vom 11. II. 1901, Jahrb. Bd. 21 A 219, muss er stets ausser den sonst mitwirkenden Personen

zugezogen werden. Zu S. 97 wird die wichtige E. nachzutragen sein, dass das Erbschaftssteueramt berechtigt ist, die vollständige Eröffnung eines wechselseitigen Testaments von Eheleuten nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten zu verlangen, soweit aussonderungsfähige Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht vorliegen. (Jahrb., Bd. 22, A 265).

Eine neue A. wird zweckmässig einige Musterbeispiele bringen; damit ist dem ausserhalb der Amtsstelle zur Aufnahme eines Testaments schreitenden Beamten wohl am meisten gedient.

Schück.

Pfafferoth, C. Die GerichtskostenGG. II. A. VII, 112 S. Berlin, Heymann. M. 1 —

In handlicher Ausgabe sind die 3 für das Gerichtskostenwesen in Betracht kommenden GG. (GerichtskostenG., GebührenO. für Gerichtsvollzieher, GebührenO. für Zeugen und Sachverständigen) vereinigt und mit — zum Teil allerdings nur ganz knappen — Anmerkungen versehen; dieselben enthalten meist Verweisungen auf andere in Betracht kommende Bestimmungen und einzelne RgE. Tabellen und Sachregister bilden den Schluss.

Hinsberg.

Delius, Dr., LGR. Das StrGB. für das Deutsche Reich nebst den EfG. vom 31. V. 1870 und dem EfG. für Elsass-Lothringen v. 30. VIII. 1871, erläutert durch Fr. Oppenhoff, fortgeführt von Th. Oppenhoff. 14. verbesserte und bereicherte Ausgabe. 1028 S. Berlin 1901, G. Reimer. M. 18.—

Der Kommentar zum StrGB. von Oppenhoff war vor Jahren das bedeutendste Werk seiner Art. Er wurde dann überholt von dem Kommentar von Olshausen. Immerhin ist er vielen Praktikern lieb und vertraut geblieben, trotzdem er im Lauf der Zeit einen Mangel zeigte, der sich immer mehr fühlbar machte. Diesem Mangel lag ein an sich wohlberechtigtes Gefühl zu Grunde, — die Pietät gegen den Begründer des Kommentars, der wenn der Berichterstatter nicht irrt, die ersten vier AA. bearbeitet und die fünfte noch vorbereitet hatte. Die letzten AA. brachten zwar Zusätze, aber im wesentlichen auch nur Zusätze und sie blieben mit einem unpraktisch gewordenen Ballast von älteren, längst verbrauchten Meinungen und Zitaten, die sehr häufig die Übersichtlichkeit störten und zu Missverständnissen Anlass gaben, beschwert. Diese Pietät am unrichtigen Ort hat dem Kommentar geschadet und es sind daher auch fast 6 Jahre seit dem Er-

scheinen der 13. A. verflossen, so dass man zweifelhaft geworden war, ob der Kommentar fortgeführt werden würde. Nun ist von einem neuen, aber in der Wissenschaft schon seit längerer Zeit als Schriftsteller bestens bekannten Bearbeiter die 14. A. erschienen. Der Bearbeiter hat hierbei keine leichte Aufgabe gehabt, er hat aber den eben erwähnten Hauptmangel des Buches wohl empfunden und wohin man jetzt blickt, wo man aufschlägt, da bieten die Bemerkungen ein einheitliches in sich zusammenhängendes Ganzes. Der Praktiker, für den das Buch speziell bestimmt ist, findet überall gleich, was er sucht und braucht und hat nicht mehr nötig, sich mit der Sorge zu quälen, ob er auch das Richtige gefunden, und ob nicht das, was er da gelesen, etwa die Ansicht aus dem ganz alten Oppenhoff sei, die weiter unten, ohne dass aber oben ein Hinweis stand, als nicht mehr haltbar aufzugeben war. Es wirft sich aber die Frage auf, ob der Verf. nicht hätte noch weiter gehen dürfen, hätte weiter gehen sollen. Auch jetzt ist noch manches stehen geblieben, was lediglich um deswillen seine Berechtigung hatte, weil es hinwies, auf die damals noch nicht allzuweit zurückliegende Zeit des preussischen StrGB. und deshalb da Vergleiche zog, wo der damalige Verf. sich zu Vergleichen aus dem noch selbst vor kurzem in der Praxis gehandhabten Recht hingezogen fühlte. Das preussische StrGB. ist ja allerdings vielfach die Quelle für die Bestimmungen des RStrGB. gewesen und insoweit mag ein Zurückgreifen auch jetzt noch von Interesse sein; darüber hinaus aber nicht. Es will dem Berichterstatter auch scheinen, als sei der Praxis des Obertribunals aus der Zeit des preuss. StrGB. und manchen anderen veralteten Entscheidungssammlungen (Z. f. Gerichtspraxis, Annalen f. Rechtspflege in der preuss. Rheinprovinz u. a.) auch jetzt noch ein breiterer Raum zugebilligt, als sie heute noch beanspruchen können. Namentlich hat es wenig Wert, alte Straferkenntnisse noch gegenüber einer feststehenden reichsgerichtlichen Praxis anzuführen, wo sie nicht einmal etwa dem Zweck dienen, eine abweichende Ansicht des Bearbeiters zu unterstützen, sondern nur eine Reminiscenz aus der Vergangenheit darstellen. Sicherlich wird eine spätere A. derartiges vermeiden. Alles in allem hat der Kommentar aber durch die Neubearbeitung ganz erheblich gewonnen, so dass er sicherlich wieder das beliebte Nachschlagebuch werden wird, was er früher gewesen ist.

Appelius.

Fränkel, Dr. W. Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zu einander. 53 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 1.50.

Der Verf. führt aus, dass die Erpressung nur ein qualifizierter Fall der widerrechtlichen Nötigung sei, dass jedoch nicht in jeder Erpressung eine in concreto strafbare Nötigung enthalten ist, weil im § 253 eine jede Drohung genügt, während § 240 die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erfordert. Aus dem Umstande, dass die Erpressung ein qualifizierter Fall der Nötigung ist, folge, dass jene kein Vermögensdelikt, sondern ein Freiheitsdelikt sei. Die Bedrohung aus § 241 RStrGB. sei in dem Deliktsbegriff der Nötigung und der Erpressung enthalten, also diesem Vergehen subsidiär. Deshalb sei Idealkonkurrenz zwischen den Delikten ausgeschlossen.

Der Verf. polemisirt, nicht ohne Grund, lebhaft gegen die Systematik des RStrGB. und die Art, wie die zu schützenden Rechtsgüter, in denselben bewertet sind. Er giebt deshalb auch selbst Vorschläge de lege ferenda für die Zusammenstellung der Erpressung mit den verwandten Delikten der Nötigung und Bedrohung. Die Schrift zeigt von klarem selbständigen Denken.

Appelius.

Draheim, Dr. O. Untreue und Unterschlagung. (Strafrechtl. Abhandlungen hrsg. von Prof. Dr. E. Beling. Hft. 39). 72 S. Breslau 1901, Schletter. M. 2—

Verf. giebt zunächst eine geschichtlich-historische Einleitung, bei der er bis auf das r. R. zurückgeht, und erörtert dann die einzelnen Thatbestandsmerkmale der beiden Strafthaten. Er verkennt nicht, dass der Thatbestand der Untreue eine Lücke enthält, insofern die Anwendung der Ziff. 2 des § 266 RStrGB. versagt, wenn die Vermögensstücke nach den Regeln des massgebenden ZivR. dem Bevollmächtigten selbst zustehen. Dann sind sie keine tauglichen Objekte für das Vergehen der Untreue. Diese Lücke wird in der Praxis recht häufig empfunden. Mit Recht führt aber der Verf. aus, dass hier nur eine Ausbreitung des G. helfen könne; eine ausdehnende Auslegung der Gesetzesworte sei unzulässig. Der Verf. hat auch Fragen in den Bereich seiner Erörterungen gezogen, die sich aus den neuen Vorschriften des BGB. ergeben. Dass eine Durcharbeitung des StrGB. mit Rücksicht auf die teilweise abweichenden Grundsätze und Ausdrücke des BGB. notwendig sein wird, darüber besteht wohl allgemeines Einverständnis; doch bestehen nicht überall da, wo

man es behauptet, wirklich Verschiedenheiten und Schwierigkeiten. So wird man dem Verf. nicht zustimmen können, wenn er meint, dass es zweifelhaft sei, unter welchen Voraussetzungen der Beistand des BGB. unter den § 266 RStrGB. fallen könne.

Die Abhandlung giebt nichts erheblich Neues, aber eine sorgfältige Zusammenstellung, unter Berücksichtigung des Wesentlichen aus der Litteratur. Nicht ganz so vollständig scheint die Rspr. berücksichtigt zu sein. Appelius.

Kann, R. Klagenmehrheit bei einem Delikt. 84 S. Berlin 1901, Ebering. M. 2.40

Die Schrift erörtert auf Grund der römischen Rechtsquellen die Regeln, denen die Fälle der Konkurrenz zwischen mehreren Pönalklagen oder von Pönalklagen und reipersekutorischen Klagen unterliegen, insbesondere die Frage, ob die mehreren Klagen auch alle nebeneinander durchgeführt werden können, oder durch Anstellung einer Klage die konkurrierenden konsumiert werden. Roedenbeck.

Eger, G. Das G. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. VI. 1874. I. Bd. XXIV, 612 S. Breslau 1902, Kern. M. 14 —

Obwohl sich bereits seit längerer Zeit die Notwendigkeit einer Neuauflage dieses beliebten Kommentars zum preussischen EnteignungsG. herausgestellt hatte, hielt es doch der Verf. für angemessen, vor Veranstaltung der 2. A. das Inkrafttreten des deutschen BGB. abzuwarten, dessen Materialien dann auch in der vorliegenden Arbeit entsprechende Verwertung gefunden haben. Diese Zurückhaltung wird man um so mehr zu würdigen wissen, wenn man erwägt, dass zwar die EnteignungsGG. der einzelnen deutschen Staaten durch die einheitliche Regelung des deutschen bürgerlichen R. in ihrer Geltung formell nicht berührt worden sind, dass aber der materielle Einfluss des grossen Kodifikationswerkes auf zahlreiche, mit dem ZivR. zusammenhängende Änderungen jener GG. unmöglich verkannt werden kann. Infolgedessen sowie nicht minder durch Ergänzung der angerufenen Litteratur und Rspr. bis auf die neueste Zeit hat denn auch der Umfang des 1. Bd. in der 2. A. eine bedeutende Erweiterung (von 492 auf 612 S.) erfahren.

Der vorliegende 1. Bd. reicht analog der 1. A. bis einschliesslich zum § 14 des G., enthält somit den grösseren Teil

des materiellen EnteignungsR., während die Lehre vom Enteignungsverfahren und von den Wirkungen der Enteignung den 2. Bde. vorbehalten sind, dessen Erscheinen in 2. A. noch im Verlaufe des Jahres 1902 zugesagt ist.

In der Sache selbst weicht die 2. A. von der 1. nicht wesentlich ab und ist insbesondere Verf. auch hier der ältereren — nach Ansicht des Ref. irrigen — Theorie treu geblieben, die die Enteignung juristisch als Zwangskauf zu konstruieren versucht hat. Auf die praktischen Schlussfolgerungen des Verf. ist jedoch die hier beanstandete theoretische Konstruktion ohne nennenswerten Einfluss geblieben. Pražák.

Alexander-Katz, RA. Dr. P. G. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. V. 1901. XII, 280 S. Berlin 1901, Vahlen. Geb. M. 6 —

Obgleich das zum Teil schon am 1. VII. 1901 in Kraft getretene RG. nur die öffentlich- rechtliche Seite des Versicherungswesens regeln und die privatrechtlichen Beziehungen einem besonderen G. vorbehalten will, um dessen baldige Vorlegung der Reichstag bei Annahme des Entwurfs den Reichskanzler ersucht hat, stehen doch eine Anzahl von Privatrechtsfragen mit den Verwaltungsvorschriften im engsten Zusammenhange, und es bedarf kaum der weiteren Ausführung, dass eine kurz gefasste Erläuterung des G. für die Handhabung im täglichen Leben dringend wünschenswert ist. Der hieraus sich ergebenden Aufgabe hat sich der Verf. unter Anlehnung an die vorher erschienenen, dem gleichen Zwecke dienenden Werke von Manes, Neumann und Rehm mit grosser Sorgfalt, jedoch unter Vermeidung aller Polemik unterzogen. In einer Einleitung giebt er, auf Art. 4 No. 1. der RV. zurückgreifend, die mehr als 30 Jahre umfassende Entstehungsgeschichte des RG. das alsdann paragraphenweise besprochen wird. Von besonderem Werte sind die bei § 125 (Schlussvorschriften) eingeschalteten Ausführungsbestimmungen der meisten deutschen Bundesstaaten und das im Anhange abgedruckte Rundschreiben des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung v. 13. VIII. 1901, dessen Auffassung über die Beachtung der „Soll"-Vorschriften des G. bei Erteilung oder Versagung behördlicher Genehmigungen der Verf. in Schutz nimmt. Zum Schluss ist ein ausführliches G.- und Sachregister beigefügt.

v. Frankenberg.

Naundorff, Dr. E., RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901 nebst AusführungsVOO. (Leipz. jurist. Handbibl. Bd. 141.) 186 S. Leipzig 1902, Rossberg & Berger. M. 3 —

Die Ausgabe ist speziell für Sachsen berechnet. Das RG. vom 12. V. 1901 ist mit kurzen Anmerkungen versehen, die meist Auszüge aus den Materialien oder Abdrücke ergänzender Bestimmungen anderer RGG. enthalten. Es folgen dann (S. 124—175) die sächsischen Ausführungsbestimmungen und in den Anlagen einige ergänzende sächsische GG. Ein Sachregister bildet den Schluss. Hinsberg.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

(268) **Das Standesamt.** Z. u. Ratgeber f. die m. Standesamtsgeschäften beauftragten Beamten, Sammlung der auf dem Gebiete der Personenstandsbeurkundg. u. der Eheschliessg. ergeh. GG., VOO., Erlasse u. gerichtlichen EE. Hrsg. v. L. Schmitz. 1. Jahrg. 1902, 24 Nrn. Nr. 1. 12 S. Meiderich, Heiland. Halbjährlich M. 2.50

(269) **Z. d. deutsch. Notarvereins.** Hrsg. v. deutschen Notarverein (eingetr. Verein) zu Halle a. S. Verantwortl. Leiter: A. Weissler. 2. Jhrg. 1902. 10 Hfte. 1. Hft. 40 S. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. M. 7.50

Z. f. vgl. RW. XV, 3. Kohler, RR. der deutschen Schutzgebiete (Betschuanen, Hottentotten). Révész, das Trauerjahr d. Witwe. Cohn, Vorentwurf d. schweiz. ZivilGB. I.

Österr. Gerichtsztg. LIII, 1. Steinbach, Vertretung d. öffentl. Interessen auf d. Gebiete des PrivatR. 1—4. Mayer, GesetzEntww. gegen unlautern Wettbewerb. 5. Schneider, d. deutsche und preuss. Ggbg. in der 2. Hälfte v. 1901. 6. Stoos, Kriminalpolit. Gedanken österr. Strafgesetzgeber.

Z. f. HandelsR. LI, 3—4. Sievers, d. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Boden, d. Klausel tel quel. Lehmann, Erwerbsgründe d. AktienR. Bolte, § 27 HGB.

Z. f. Versicherungswissenschaft. II, 2. Elbertzhagen, wirkl. u. vermeintl. Lücken i. PrivatversichergsG. Brüders, Gesch. und Grundlagen d. Kriegsversicherg. Rüdiger, rechtl. Stellg. d. Versicherungsagenten. 3. Rüdiger, z. Ggbg. üb. d. Versicherungsvertrag.

CBl. f. FG. u. Notariat. II, 18. Hogrefe, Wittich, Kann ein Geisteskranker bei dem d. Voraussetzgn. d. Entmündigg. vorliegen einen Pfleger erhalten? Nussbaum, üb. Führg. d. Vereinsregisters. du Chesne, d. BeschwerdeR. i. Grundbuchsachen.

Rechtsgeleerd Magazijn. XX, 5 u. 6. Kirberger, openlegging van boeken volgens het Wetboek van Koophandel. S. 567—667 Register der erschienenen 20 Bde. XXI, 1 u. 2. Roëll u. Oppenheim, administratieve rechtsspraak II. Nap, over betaling. Drucker, latijnsche rechtsregels in de Nederlandsche rechtsspraak.

Tidskrift of juridiska föreningen i. Finland. 1902, 1. Serlachius, rättsärendes ogiltighet i. 1734 ars lag.

Nouvelle Revue historique de dr. français. XXV, 6. Meynial, Touchard, Fortsetzgn. Thibault, l'impôt direct dans les royaumes des Ostrogothes, des Wisigothes et des Burgundes. Broche, documents relatifs aux rapports de l'évèque et de la commune d. Laon au moyen âge. Sayons, liquidation des marchès a terme sur marchandises en Hollande 1675—1725.

Revue d. dr. international. XXXIV, 1. Rolin-Jacquemyns †. (Nécrologie, Souvenirs p. Asser, Westlake). Willing-Balch, la frontière alasko-canadienne. Streit, sentence arbitrale sur la question consulaire entre la Grèce et la Turquie. Henri, revision des sentences arbitrales. Visser, la clause de „la nation la plus favorisée" dans les traités de commerce.

Archivio giuridico. LXVII, 3. Solmi, di un opera attribuita a Baldo. Arangio Ruiz, il nuovo regolamento giudiziario del senato italiano. Valenti, l'associazione cooperativa e la distribuzione della ricchezza. (Schluss).

Circolo giuridico. XXXII, 8. Stropolattini, il matrimonio dei militari nella storia del dir. romano.

Diritto marittimo. III, 28, 29. Berlingieri, il Soccorso ai naufraghi.

Filangieri. XXVI, 4—6. Spadaro, il muró commune. Ferruccio, l'ostruzione parlamentare davanti al diritto. 7. Ferrara, un caso tipico in materia di proprietá fotografica.

Foro italiano. XXVI, 10. De Meis, l'impianto di un ascensore come „innovazione". 15. Bonfante, natura del contratto di somministrazione di energia elettrica. 17. Bolaffio, cooperazione confessionale e mezzi per attuarla.

Nuova Antologia. § 11. Luzzati, sulla constituzione degli Stati Uniti. 712. Garofalo, la nuova procedura penale.

Temi Siciliana. 1901, 3 u. 6. Bruschettini, il privilegio del Vettore sulle cose transportate.

Gerichtssaal. LX, 4 u. 5. Rotering. Betrug, Willenserschleichg., Willensumgehung. Horn, Willenshandlung in d. neueren Psychologie. Ortloff, Hypnose und Suggestion in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege. Süssheim, z. Reform d. Mundraubes. Marcus, der Erfolg als Thatbestandteil.

Z. f. d. ges. StrafRW. XXII, 2 u. 3. Jacobi, StrafGG. mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze. Bartolmaeus, Zweikampf und Beleidigg. Herz, Vollendung der Kuppelei. Höpfner, mittelbare Thäterschaft. Lehmann, autonomes StrafR. öff. Verb. Lindeman, Kriminalpolizei u. Kriminologie. Curtius, patronge familial. Horn, z. Psychologie d. Aussage. Arndt, eing. staatsrechtliche Fragen des StrPr.

Archiv f. kathol. KirchenR. LXXXII, 1. Bayer, Erwerb von PatronatsRR. seitens d. Bischofs. Krauss, auditorium S. Palatii üb. Verh. v. Kirche u. Staat 1606. Freisen, Besetzg. d. Küster-

stellen im Gebiete d. ALR. Zorell, Entwicklg. d. Parochialsystems bis z. E. d. Karolingerreichs.

Invaliditäts- u. Altersversicherung. XII, 6. Frankenberg, Eine Lücke im KrankenversicherungsR. 8. Appelius, § 46 u. 146 des neuen InvVG.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. Januar 1901 bis 28. Februar 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Arndt, A., Die Stellung der Krone Preussens zu den Universitäten. Rede. Königsberg, Gräfe & Unzer. M. 1 —

Bestgen, Fr., Rechtsstellg. e. Ehefrau, welche selbständig e. Erwerbsgeschäft betreibt. 45 S. Halle, Kaemmerer & Co. M. 1 —

Birkenbihl, F., Der unlautere Wettbewerb, erläutert durch die Rspr. z. RG. v. 27. V. 1896. XII, 170 S. Hannover, Helwing. Geb. M. 2.50

Budde, E., Energie u. R. VII, 96 S. Berlin, Heymann. M. 1.60

Dissertationen.

Böckel, Fr., Die Sicherungshypothek. 92 S. Jena, Rassmann. M. 2 —

Goedecke, A., Der Gefahrübergang beim Genuskaufe. Nach justinian. u. gemeinem R. 86 S. Berlin, Ebering. M. 2.40

Kertscher, Fr. K., Der Einfluss des Bestehens e. Streitgenossenschaft auf die Pflicht zur Tragung u. Erstattung der Prozesskosten. 89 S. Altenburg, Bonde. M. 1.50

Kühne, M., Die Rechtsstellg. d. Einkaufskommissionärs bezüglich d. aus der ausgeführten Kommission erwachsenen Forderung u. des aus der Erfüllung d. Einkaufs erhaltenen Kommissionsgutes nach HandelsR. vor u. nach dem 1. I. 1900. 51 S. Halle, Zeitz, Huch. M. 1.25

Simonis, H., Die Nichtigkeits-Erklärung e. Aktien-Gesellschaft n. dem neuen HGB. 52 S. Rostock, Berlin, Skopnik in Komm. M. 1.20

*Draheim, O., Untreue u. Unterschlagg. VI, 72 S. Breslau, Schletter. M. 2 —

Freisen, J., Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft d. barmherzigen Schwestern zu Paderborn. VIII, 272 S. Paderborn, Junfermann. M. 3.60

Gelpke, Frz., Die geschichtliche Entwickelg. d. Landratsamtes der preuss. Monarchie unt. besond. Berücksichtigg. d. Provv. Brandenburg, Pommern u. Sachsen. VIII, 122 S. Berlin, Heymann. M. 2 —

Gerstel, A., Der Ersatz des interdictum quod vi aut clam im neuen deutschen R. 41 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1.50

*Geyerhahn, S., Das Problem der verhältnismässigen Vertretung. Wiener staatswissenschaftl. Studien, hrsg. v. E. Bernatzik u. E. v. Philippovich. III. Bd. 4. Hft. V, 50 S. Tübingen, Mohr. Subskr.-Pr. M. 1.40; Einzelpr. M. 1.80

Grosch, A., Das deutsche AuslieferungsR. u. die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland m. den annotierten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches u. der Bundesstaaten. VIII, 479 S. Karlsruhe, Macklot. Geb. M. 7.50

Gumplowicz, Das österr. StR. (Verfassungs- u. VerwaltungsR.) 2. A. XIV, 671 S. Wien, Manz. M. 10.80; geb. M. 12.60

Güter- u. ErbR., bäuerliches, u. bürgerliches GB., von e. praktisch. Juristen. 60 S. Hannover, Meyer. Geb. M. 1.50

Handbücher, des preuss. VerwR. II. Germershausen, A., Das WegeR. u. d. Wegeverwaltg. in Preussen. 2. Bd. 2. A. XVI, 738 S. Berlin, Heymann. M. 14 —; geb. M. 16 —

Heilfron, Ed., Das bürgerl. R. des Deutschen Reichs. II. Tl. Lehrbuch des bürgerl. R. auf der Grundlage des BGB. II. Abt.: R. der Schuldverhältnisse u. HandelsR. 2. A. XIV, 948 S. Berlin, Speyer & Peters. Geb. M. 9 —

Heiner, Frz., Kathol. KiR. 2. Bd. Die Regierg. der Kirche. 3. A. IX, 480 S. Paderborn, Schöningh. M. 4 —; geb. M. 5.20

Herzfeld, J., Die mecklenburg. Verfassg. Ein Beitrag z. Geschichte des Junkertums. 1. Tl. Bis zum landesgrundgesetzl. Erbvergleich. 76 S. Stuttgart, Dietz Nachf. M. 1 —

Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. 15. A. XII, 644 S. Berlin, Springer. Geb. M. 7.50; u. mit Schreibpapier durchsch. M. 9 —

Jahresbericht, 74., der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft üb. d. Vereinsjahr 1900/1901, im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von v. Rohden. 210 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. — 75

Jsay, H., Rechtsgeschäft u. wirtschaftl. Machtverschiedenheit. Vortrag. 34 S. Berlin, Vahlen. M. — 80

*Kahl, W., Die Bedeutung des Toleranzantrags f. Staat u. evangel. Kirche. 45 S. Halle, Strien. M. 1 —

Klatt, O., Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon u. die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtl. Polizei, sowie Anleitg. zur Aufnahme v. Fussspuren jeder Art. IV, 82 S. mit Abbildgn. u. 21 Taf. Berlin, Heine. M. 2.80

Klein, Frz., Zeit- u. Geistesstörungen im Prozesse. 36 S. Dresden, v. Zahn & Jaensch. M. 1 —

Knischewsky, Das preussische Gesamtministerium. 66 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1 60

Koehne, C., Die Arbeitsordnungen im deutschen GewerbeR. VIII, 272 S. Berlin, Siemenroth & Troschel. M. 5.50

König, B. W. v., Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Ausg. Hrsg. von B. v. König. XIX, 760 S. Berlin, v. Decker. Geb. M. 12.50

Kretzschmar, F., Einführg. in d. GrundbuchR. VIII, 507 S. Leipzig, Rossberg & Berger. Geb. M. 12 —

Kroschel, Th., Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. 3. A. VI, 84 S. Berlin, Vahlen. M. 1.80

*Laband, P., Das StaatsR. d. Deutschen Reiches. 4. A. in 4 Bdn. 1. Bd. XII, 501 S. 2. Bd. IV, 296 S. 3. Bd. IV, 500 S. 4. Bd. IV, 608 S. Tübingen, Mohr. M. 14 —; Einbd. M. 2.50

*Layer, M., Prinzipien des EnteignungsR. XVIII, 660 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 14 —

Liszt, Frz. v., Lehrbuch des deutschen StrR. 11. A. XXVI, 678 S. Berlin, Guttentag. M. 10 —; geb. M. 12 —

Loening, E., Grundzüge der Verfassg. d. Deutschen Reichs. 6 Vorträge. Leipzig, Teubner. à M. 1 —; geb. à M. 1.25

Materialien zu einer Neu-Gestaltung des G. betr. das UrheberR. an den Werken der bildenden Künste. 92 S. München, Verlag der „Werkstatt der Kunst". M. — 80

Mewes, R., Zur Wehr gegen das kaiserl. Patentamt. Zum Kampf f. die deutschen Erfinder. 80 S. Berlin, Mewes. M. 1.50

*Mirbt, C., Der Toleranzantrag des Centrums. Vortrag. 2., durch eine Abwehr ultramontaner Angriffe verm. A. V, 47 S. Leipzig, Buchh. des ev. Bundes. M. — 60

Moeller, R., Reform der ZPO. VIII, 102 S. Breslau, Marcus. M. 2 —

Neubürger, Fr., Das SonderR. der gemeinen Judenschaft zu Fürth u. in dessen Amt im 18. Jahrh. 1. Das VerfassgsR. Historisch-dogmatisch dargestellt. III, 48 S. Fürth, Rosenberg. M. — 90

Neumeyer, K., Die gemeinrechtl. Entwickelung pes internationalen Privat- u. StaatsR. bis Bartolus. 1. Stück: Die Geltung d. Stammes-RR. in Italien. XI, 313 S. München, Schweitzer Verl. M. 8 —

Oldenberg, K., Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften. Referat. Nebst e. Korreferat v. G. Staake. 74 S. Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. 3. u. 4. Hft. Jena, Fischer. M. — 50

Ott, A., Das BudgetR. des deutschen RT. Eine staatsrechtl. Studie. 32 S. Hamm, Breer & Thiemann. M. — 50

Quaritsch, Compendium des deutschen StrR. 9. A. Ergänzt und durchgesehen v. C. Goesch. 128 S. Berlin, Weber. M. 3 —; geb. M. 4 —

*Recht, das, des BGB. in Einzeldarstellungen. 9. Spahn, P., Verwandtschaft u. Vormundschaft nach dem BGB. f. das Deutsche Reich. II. Lfg. VII u. S. 137—291. M. 3 —; (Kplt.: M. 6 —; geb. M. 6.75). 12. Buhl, H., Das R. der beweglichen Sachen nach dem BGB. 130 S. Berlin, Guttentag. M. 3 —; geb. M. 3.75

Roeren, H., Der Toleranzantrag des Centrums. 31 S. Hamm, Breer & Thiemann. M. — 50.

Schaps, G., Das deutsche SeeR. Kommentar z. 4. Buche des HGB. v. 10. V. 1897 u. den seerechtl. NebenGG. Zugl. als Ergänzg. v. Staubs Kommentar z. HGB. auf Grund des neuesten Standes der Ggbg. neu bearb. 5. Lfg. S. 305—384. Berlin, Heine. M. 1.50

Schmidt, G., Wille u. Erklärg. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft in geschichtl. u. vergleich. Darstellg. X, 88 S. Halle, Kaemmerer & Co. M. 1.50

Schneider, H., Die GEntww. zur Sicherg. der Baufordergn. vom J. 1901. 80 S. Berlin, Guttentag. M. 1 —

Schubart, P., Die Verfassg. u. Verwaltg. des Deutschen Reiches u. des Preuss. Staates in gedrängter Darstellg. 16. A. IV, 210 und 42 S. Breslau, Korn. Geb. M. 1.60

Schutz der Ehre u. Bekämpfg. des Duells. Leipziger Besprechg. am 19. X. 1901. 46 S. Köln, Bachem. M. — 50

SeekriegsR., das, in den Vereinigten Staaten v. Amerika. 31 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1 —

Seelig, G., Hamburg. StaatsR. auf geschichtl. Grundlage. VIII, 141 S. Hamburg, Gräfe & Sillem. M. 3 —

Siméon, P., R. u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch z. Einführg. in das BGB. u. seine NebenGG. 2. Bd. Die NebenGG. z. BGB. 1. Lfg. S. 1—80. Berlin, Heymann. M. 1 —

Stein, J., Die Einwirkg. des neuen bürgerl. R. auf das Anwendungsgebiet des § 289 des RStrGB. IV, 72 S. Fürth, Rosenberg. M. 1.20

Steinbach, E., Vertretg. der öffentl. Interessen auf dem Gebiete des PrivR. Vortrag. 16 S. Wien, Manz. M. —.40

Swinarski, W. v., Die Beleihung u. Verpfändung e. Lebensversicherungspolize. IX, 69 S. Breslau, Koebner. M. 1.20

*Ueber Proberelationen. Eine Mitteilg. aus der Justizprüfungskommission. 4. A. 101 S. Berlin, Vahlen. M. 2 —

*Weinrich, A., v., Die Haftpflicht wegen Körperverletzung u. Tödtung e. Menschen nach den im Deutschen Reiche geltenden RR. 2. A. XII, 201 S. Berlin, Heymann. M. 3 —

Wimpffen, M., Frhr. v., Zweikampf u. Wille. III, 35 S. Leipzig, Luckhardt. M. — 50

Wolfarth, K., Populäre Vorträge üb. das BGB. m. Einschluss der zutreffenden Ausführungsbestimmgn. üb. das Nachlasswesen, die GesindeO. sowie das G. üb. die Liegenschaftsumsatz- u. Erbschafts- u. Schenkungssteuer. 3. Abdr. III, 148 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1.50

Wolffenstein, E., Mora accipiendi des gemeinen R. u. Gläubigerverzug des BGB. IV, 82 S. Berlin, Hoffmann. M. 1.60

Brentano, L., Ethik u. Volkswirtschaft in d. Geschichte. Rektoratsrede. 38 S. München, Reinhardt. M. 1 —

Finckh, J., Die Geisteskrankheiten. 88 S. München, Verlag der ärztlichen Rundschau. M. 2 —

Kampf, der, um das Deutschtum. (Hrsg. vom Alldeutschen Verbande.) 5. Hft. Petersen, J., Das Deutschtum in Elsass-Lothringen. Mit (farb.) Karte 138 S. München, Lehmann. Einzelpr. M. 2.40; Vorzugspr. M. 2 —

*Révai, S., Grundbedinggn. der gesellschaftl. Wohlfahrt. XXXI, 692 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 14 —

Stoecker, A., Was lehren uns die Skandalprozesse der Gegenwart? 12 S. Leipzig, Wallmann. M. — 25

Tschuprow, Alex. A., Die Feldgemeinschaft. Eine morpholog. Untersuchung. XI, 304 S. Strassburg, Trübner. M. 8 —

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Becker, Frz., Der Entschädigungsanspruch des Arbeiters bei Augenverletzungen. Ein neuer Versuch, denselben durch ein einfaches Rechnungsverfahren genau prozentualite festzustellen. 12 S. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, Troschel. M. — 60

Bibliographie.

Bibliotheca juridica. Systemat. Verzeichnis der auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Kompendien, Gesetzausgaben, Kommentare etc. 1901/02. 74 S. Leipzig, Rossberg. M. — 30

Brauchitsch, M. v., Die neuen preuss. VerwaltungsGG. Nach dem Tode des Verf. hrsg. v. Studt und v. Braunbehrens. 3. Bd. 15. A. 5. Bearbeitg. XII, 798 S. Berlin, Heymann. Geb. M. 8 —

Bruhns, H., Gesetztafel des deutschen ReichsR. Systematisch geordnete Nachweisg. des zur Zeit gelt. ReichsR. VIII, 135 S. Berlin, Guttentag. M. 2.50

Entscheidungen.

Entscheidungen d. preuss OVG. Hrsg. v. Freytag, Schultzenstein, Reichenau. 39. Bd. XXII, 498 S. Berlin, Heymann. M. 7 —; geb. M. 8 —

Schröder, E., GrundbuchEE. 102 S. Colmar i. E. Selbstverlag. M. 2 —; geb. M. 2.40; mit Anh. f. Elsass-Lothr. 122 S. M. 2.40; geb. M. 2.80

Examinatorien u. Repetitorien.

Höpfner, W., u. K. v. Kläden: Das Referendar- u. Doktorexamen in Frage u. Antwort unt. Berücksicht. alten u. neuen R. VIII, 241 S. Leipzig, Dieterich. Geb. M. 9 —

Glock, A., Das im Grossherzogtum Baden gelt, Reichs- u. LandesR. in übersichtl. Zusammenstellg. Gesamt-Nachtrag auf den Stand v. 1. I. 1902. 68 S. Karlsruhe, Braun. M. 1.40

Kaufmann, E., Handelsrechtl. Rspr. 1900/01. Nach dem System der GG. 2. Bd, VIII, 242 S. Hannover, Helbig. Geb. M. 3.50

Klein, E., Sammlg. praktisch wichtiger Rechtsbestimmungen. Neue Folge: Praktische Fragen aus dem neuen R. I. Die Zuständigkeit der Behörden u. Beamten der freiwill. Gerichtsbarkeit zur Beurkundg. v. Rechtsgeschäften üb. Grundstücke. II. Die rechtl. Bedeutung d. Eintragg. der öffentl. Wege u. Gewässer in das Grundbuch. 26 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. — 30

Koepper, G., Was muss der Handwerker bei der Meisterprüfung von unseren GG. wissen? (Dr. L. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) VII, 103 S. Leipzig, Klasing. Geb. M. 2.20

Mietvertrag nach d. neuen bürgerl. R. u. Mietzins-Quittungsbuch. 10.—15. Taus. 32 u. 16 S. Kaiserslautern, Crusius. M. — 30

Neustadtel, A., Die allgem. WechselO., in kurze Verse u. teilweise in Reime gebracht. V, 54 S. Eger, Kobrtsch & Gschihay. M. 2 —

Prozesse u. Rechtsfälle.

Fraenkl, V., Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen. Unter Beifügung v. Briefen Ziethens quellenmässig dargestellt. 102 S. Wiesbaden, Limbarth. M. 1.50

Fuchs, H., Motivia. Die Tragödie v. Konitz. Ein Traumgebilde. 65 S. Berlin, Schröder. M. — 75

Pusch, Fr., u. E. Imgardt, Wie klagt man am zweckmässigsten seine Aussenstände ein? 6. A. III, 63 S. Wiesbaden, Bechtold. M. — 75

Register und Repertorien.

Alberti's, J., Repertorium der GG. u. VOO. des Fürstent. Reuss j.L. mit Berücksicht. der ReichsGgbg. 6. bis Ende Febr. 1901 fortgeführte A., hrsg. v. R. Fischer. IV, 136 S. Schleiz, Lämmel. M. 3 —

Gradenwitz, O., Wort-Verzeichnis z. BGB. XIX, 183 S. Berlin, Heymann. M. 4 —

Rippmann, Fr., Führer durch d. Reichs- u. LandesGgbg. III, 156 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1.60; geb. M. 2 —

Soergel, H. Th., Rspr. 1900/01 zum BGB., EfG. z. BGB., ZPO., KO., GBO. u. RFG. 1. u. 2. Jahrg. 2. A. VI, 642 S. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 6 —

Staatskonkurs-Aufgaben, die, für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern. Die Aufgaben im J. 1901. 107 S. München, Schweitzer. M. 1.50

Wagner, Frz., Bureaubuch des RA. u. Notars. 2. A. XXXII, 828 S. Berlin, Heymann. M. 10 —; geb. M. 12 —

Entwürfe.

Entwurf e. G., betr. die Umlegung v. Grundstücken in Frankfurt a. M. 58 S. Berlin, Heymann. M. 1.50

Sammlungen.

Gareis, K., Deutsche ReichsGG. in Einzel-Abdrucken. Giessen, Roth. à M. — 20

306. Unfallfürsorge f. Beamte u. f. Personen des Soldatenstandes. Vom 18. VI. 1901. 6 S. — 307. WeinG. G. betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltig. u. weinähnl. Getränken. V. 24. V. 1901. Mit den Ausführungsbestimmgn. v. 2. VII. 1901. 8 S. — 308. 309. G. üb. die privaten Versicherungsunternehmgn. V. 12. V. 1901. 28 S. — 310—312. UrheberR. an Werken der Litteratur u. der Tonkunst. V. 19. VI. 1901. — Litteratur-Übereinkommen (Berner Übereinkunft) 1887. Mit Abändergn. bis 1901. VerlagsR. v. 19. VI. 1901. 40 S. — 313. 314. GewerbegerichtsG. V. 29. IX. 1901. 19 S.

GS. Berlin, Siemenroth & Troschel. Geb.

10. Birkenbihl, Das FGG. v. 17. V. 1898. (20. V. 1898). XVI, 214 S. M. 1.60

Guttentag's S. deutscher RGG. Berlin, Guttentag. Geb.

31. Mugdan, L., GewerbegerichtsG. In der Fassg. der Bekanntmachg. v. 29. IX. 1901. 5. A. v. W. Cuno. 245 S. M. 2 —. — 32. Parisius, L., u. H. Crüger, RG. betr. die Gschaft. m. b. H. 6. A., bearb. v. H. Crüger. 140 S. M. 1.25

— S. preuss. GG. Ebd. Geb.

10. Fernow, A.: EinkommensteuerG. v. 24. VI. 1891. 5. A. 367 S. M. 2.50

Handbibliothek, Leipz. jurist. Hrsg. v. M. Hallbauer u. W. Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger.

141. Naundorff, E.: RG. üb die privaten Versicherungsunternehmgn. v. 12. V. 1901 nebst AusführungsVOO. VI. 186 S. Geb. M. 3 —. — 373. Feilitzsch, H. v., Das sächs. LandesstrafR.. 2 Bd. XII, 365 S. Geb. M. 8 —

* Hayn'sche, verwaltungsrechtl. GG. Hrsg. u. bearb. v. Stier-Somlo. Berlin, Hayn's Erben. Geb.

1. Stier-Somlo, Fr., Kommentar z. G. üb. die allgem. Landesverwaltg. v. 30. VI. 1883. Mit dem G. betr. die Verfassg. der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, XIV, 601 S. M. 6.50

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreich. GG. Wien, Manz.

21. Röll, V., Österreich. SteuerGG. I. Abt.: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. 5. A. X, 897 S. M. 8 —: geb. M. 9 —

TaschenGS. Berlin, Heymann. Geb.

38. Pfafferoth, C., Die deutschen GerichtskostenGG. in der Fassg. v. 1898. 2. A. VIII, 112 S. M. 1 —. — 56. Zehnter, J. A.: Das RG. über die privaten Versicherungsunternehmgn., nebst den reichs- u. landesrechtl. Ausführungsbestimmgn. u. den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und von Österreich. XXIV, 324 S. M. 2 —

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Arbeiterschutzvorschriften, landesbehördliche. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 150 S. Berlin, v. Decker. M. 2.50

BGB. u. NebenGG., Kommentar zum. I. Kommentar z. BGB. FamilienR., (Opet u. v. Blume.) 1. Tl. 216 S. Berlin, Heymann. M. 4 —

Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften, RG. betr. die, in der v. 1. I. 1900 ab geltenden Fassung. (Wiest). VII, 156 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 2 —; geb. M. 2.40

Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, RG. betr. die Unterstützg. von, v. 10. V. 1892. 28 S. Berlin, Liebel. M. 1 —

Gast- u. Schankwirtschaften, RG. betr. die Beschäftigung von Gehülfen u. Lehrlingen, nach der Bekanntmachg. v. 23. I. 1902 u. die Reden im Deutschen RT. in der Sitzung v. 31. I. 1902. 20 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. — 25

Gesellschaften m. b. H., G. betr. die, v. 20. IV. 1892 in der am 1. I. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassg. (Esser.) 3. A. VIII, 136 S. Berlin, Springer. M. 2 —

Gewässer, die Fürsorge f. die Reinhaltung der, auf Grund d. Verfügg. v. 20. II. 1901. (Holtz.) VIII, 50 S. Berlin, Heymann. M. 1 —

GewerbegerichtsG. in der Fassg. der Bekanntmachg. v. 29. IX. 1901 nebst den Vorschlägen zur Aufstellg. v. Orts-(Kreis-)Statuten f. Gewerbegerichte. IV, 78 S. Berlin, Heymann. M. — 50

Grundeigentum, G. üb. die Enteignung v., v. 11. VI. 1874. (Luther.) XII, 140 S. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1.60

HGB. v. 10. V. 1897 nebst dem EfG. v. 10. V 1897. 4. Abdr. VII, 338 S. München, Beck. Geb. M. 1.80

Industrie, Handel u. Gewerbe, einschl. Handwerk u. Landwirtschaft, RGB. f. (Maraun, Grünewald.) 2 Bde. 36. A. XXXII, 1784 und XX, 910, Formulare 186 u. 278 u. Register 321 S. Berlin, Bauer & Co. Geb. M. 20 —; in Lex. 8⁰ geb. M. 25 —

KO., nebst dem EfG. u. dem G. betr. die Anfechtg. etc. 2. A. XVI, 87 S. München, Beck. Geb. M. 1 —

— auf der Grundlage d. neuen ReichsR. (Jaeger.) IV, 867 S. Berlin, Heine. M. 17.50; geb. M. 19.50

*PersonenstandsG., Kommentar z., in der v. 1. I. 1900 an geltend. Fassg. sowie zu den auf die Eheschliessg. bezügl. Bestimmgn. des BGB. unt. Berücksicht. der Ausführungsbestimmgn. sämtl. Bundesstaaten. (Sartorius.) XXII, 548 S. München, Beck. M. 9 —; geb. M. 10 —

PolizeiVO., betr. die Aufzüge, (Fahrstühle). 1. A. 36 S. Hagen, Hammerschmidt. M. — 50

PressG. (Pannier.) 8. A. 100 S. Leipzig, Reclam jun. M. — 60

Rheinschiffahrts-Acte, die, v. 17. X. 1868, nebst der PolizeiVO. f. die Schiffahrt u. Flösserei auf dem Rhein v. 3. VII. 1897 u. Ergänzgn. dazu v. 18. VII. 1899, 12. XII. 1899 u. 28. VI. 1900. 75 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. 1 —

Versicherungsunternehmungen, RG. üb. die privat., v. 12. V. 1901 etc. (Peitz.) 102 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. 1.50

Versicherungswesen, d. priv. (v. Knebel-Doeberitz, u. Broecker.) 1. Bd. Die Aufsicht des Reichs u. der deutschen Bundesstaaten üb. die privaten Versicherungsunternehmgn. (Knebel-Doeberitz.) XI, 207 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 6 —; geb. M. 6.50

ZwangsversteigerungsG., m. dem zugehörigen EfG. (Reinhard.) 2. Bd. VI, 410 S. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 10 — (Vollständig in 1 Bd. M. 24 —)

Preussen.

ALR. in dem seit dem 1. I. 1900 gültigen Umfang. (Landé, Hermes.) 4. A. 1. Tl. VIII, 244 S. Berlin, Heymann. M. 4 —; geb. M. 5 —

BaupolizeiVO. f. das platte Land des Reg.-Bez. Frankfurt a. O. v. 23. III. 1871. 6. A. 20 S. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn. M. — 25

MedizinalGG. (Wehmer.) Unt. Berücksicht. der neuen RGG. der neuen v. Verwaltungsbehörden erlassenen Bestimmgn. und der gerichtl.. sowie verwaltungsgerichtl. Judikatur. VIII, 557 S. Berlin, Hirschwald. M. 10 —

StempelsteuerG., Kommentar z., n. Tarif v. 31. VII. 1805. (Quednau.) Mit den gesamten (ergänzten u. bericht.) Ausführungsbestimmgn., Tabellen etc. XVI, 791 S. Charlottenburg (Kantstr. 98) Selbstverlag. Geb. M. 6 —

Württemberg.

StaatssteuerGG., S. der. 1. Tl. Verbrauchs- u. Verkehrssteuern. IV, 397 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 3.80; geb. M. 4.50

WasserG. v. 1. XII. 1900. (Haller.) Aus der Gesetzesbegründg., den Kommissionsberichten u. den Kammerverhandlgn. erläutert. 1. Lfg. S. 1—80. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1 —

— (Nieder.) Mit Beziehg. aller Vollzugsvorschriften u. unt. Berücksicht. sämtl. Gesetzesmaterialien. 1. Tl. 1. Hlfte. XV, 160 S. Ellwangen, Hess. M. 2.40

Baden.

RechtspolizeiGgbg., Kommentar z. 6. (Schluss-)Lfg. (Dorner.) XVIII, S. 529—674. Karlsruhe, Lang. M. 4 —

Bayern.

Polizeiorgane, S. v. GG., VOO. u. Ministerialerlassen f. 2. Nachtr. S. 89—158. München, Schweitzer Verl. M. — 80

Sachsen.

AgrarGgbg. (Klössel.) Für Verwaltungsbeamte u. Landwirte VI, 58 S. Berlin, Parey. M. 1.50

Sachsen-Weimar.

GemeindeO. f., v. 17. IV. 1895 nebst Ausführungs-VO. v. 18. IV. 1895. 2. Abdr. 67 S. Weimar, Böhlau's Nachf. M. — 40

Österreich.

BGB., Allgem. Kommentar z. (v. Stubenrauch; neu hrsg. v. Schuster v. Bonnott u. Schreiber.) 8. A. 1. Bd. XVI, 1057 S. Wien, Manz. M. 16.10; geb. M. 18.90

ExekutionsO. in ihrer praktischen Anwendg. (Heller u. Trenkwalder.) XLVII, 878 S. Wien, Konegen. M. 19 —

Handels- u. Gewerbe-Kammer, G. betr. d., in der durch das G. v. 30. VI. 1901 RGBl. 103 abgeänderten Fassg. (Smídek.) 51 S. Brünn, Winiker. M. 1.20

Lehrer, Pensionsvorschrift f. die an e. öffentl. Volks- od. Bürgerschule angestellten, und ihre Hinterbliebenen, G. v. 23. XII. 1901. 18 S. Graz, Leykam. M. — 20

Verbrechen, Vergehen u. Übertretgn., StrG. üb., v. 27. V. 1852. 10. A. XVIII, 560 S. Wien, Manz. M. 3.10

Schweiz.

Strafrechtspflege, GG. betr. die, f. den Kanton Basel-Stadt. Hrsg. v. Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt. V, 222 S. Basel, Schwabe. Geb. M. 2.40

VormundschaftsO. f. den Kanton Bern. (Gasser.) 16 Beilagen, enth. kantonale u. eidgenöss. Erlasse. VIII, 340 S. Bern, Baumgart. M. 4 —; geb. M. 5 —

ZPO., f. den Kanton Aargau. (Schneider.) V. 12. III. 1900. 122 S. Aargau, Wirz. M. 1.10

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 7. Heft.	April 1902.	Nr. 247.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Bryce, James, D. C. L., Prof. of civil law in the university of Oxford. Studies in history and jurisprudence. In two volumes. XXXVIII, 1096 S. Oxford, Clarendon Press. sh. 25 —

Das Werk enthält 16 verschiedene Abteilungen nebst zwei Reden des Verf., bei Antritt und Niederlegung der von ihm 1870—1893 bekleideten Professur des r. R. in Oxford, doch sucht nach der Angabe des Verf. im Vorwort immer eine grössere Anzahl von Aufsätzen einen gemeinsamen Grundgedanken zu beleuchten. Ein solcher ist zunächst die vergleichende Betrachtung römischer und englischer Rechtsentwickelung. Die Entstehung beider Weltreiche wird neben einander gestellt (Aufsatz 1), vor allem das römische Reich und Britisch-Indien. Zu einer Assimilation, wie sie in Rom die Erteilung des BürgerR. an die Provinzialen bezeichnet, ist es hier nicht gekommen, eine solche auch für die Zukunft nicht wahrscheinlich. Bei der Gegenüberstellung des räumlichen Geltungsgebietes des römischen und englischen R. (2) zeigt sich, dass das erste seine Ausbreitung zunächst der Eroberung verdankt und nach dem Falle des Römerreiches der Rezeption, die es über das gesamte europäische Festland und die von dort ausgegangenen Kolonisationen trägt. Nur das R. Englands behauptet sich selbständig und wird auch durch Ansiedlung das fast aller seiner jetzigen und ehemaligen Kolonien, insbesondere auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die ganze zivilisierte Welt ist heute entweder von römischen oder angelsächsischen Grundsätzen beherrscht, daneben kommt nur das Gebiet des Islam und China in Betracht. Auch für die in mehreren Aufsätzen weiter ausgesponnenen staatsrechtlichen Betrachtungen bietet Rom einen passenden Ausgangspunkt (3). Es gab streng genommen, ebenso wenig eine römische Verfassung, wie es eine englische giebt. Beide Gemeinwesen ermangeln im Gegensatz zu den modernen verfassungsmässigen Staaten einer geschriebenen V.-U. Doch ist dieser Mangel einer Bürgschaft für die Stabilität des Staatslebens nur ein scheinbarer, während andererseits die Starrheit für die kodifizierten Verfassungen durch den Wechsel der Rechtsanschauungen beeinflusst wird. Bei der Betrachtung der für die Rechtserzeugung (14) massgebenden Faktoren fällt es auf, dass die hervorragendste Stellung in Rom (nach Ansicht des Verf. auch heute in Deutschland) der Wissenschaft zukommt, während in England die Rspr. die Hauptquelle der Rechtsentwicklung ist. Die Leistungen der Gesetzgebungen haben sich im Vergleich zu Rom quantitativ gesteigert, aber die parlamentarische Arbeit kann ihrer Natur nach vom technischen Standpunkte aus gesehen nur mangelhaftes leisten. Für die äussere RGesch. (15) lassen sich den fünf Perioden der römischen: XII Tafeln, Prätur unter der Republik, Zeit der klassischen Juristen, der späteren Kaiser bis Dioklotian und bis Justinian — für die englische etwa folgende gegenüberstellen: Anfänge des common law bis Heinrich II, Aufstreben des Parlaments und Hervortreten des Lordkanzlers bis Eduard III, Bruch mit der römischen Kirche bis Eduard VI, Durchdringen der parlamentarischen Verfassung bis Wilhelm III und Demokratisierung desselben durch die Reformakte 1832.

Eine Reihe rechtsphilosophischer Betrachtungen ist zumeist aus Gelegenheitsreden hervorgegangen, so im Anschluss an die erwähnte Betrachtung über geschriebene und ungeschriebene Verfassung eine solche (4) über zentripetale und zentrifugale Kräfte im Staatsleben: Abstammung, Religion, politische Anschauungen, wirtschaftliche Interessen. Beispiel: Anfang des jetzigen deutschen Reichs in einer Interessengemeinschaft, dem Zollverein. Weiter betrachtet Verf. den Gehorsam (9) als Grundlage der staatlichen O. Er will ihn nicht auf den Druck der staatlichen Gewalt, wie es den äusseren Anschein hat, sondern auf den immanenten Trieb des Individuums zur Unterordnung, häufig selbst zur Nachahmung zurückgeführt wissen. Ferner den Be-

griff der Souveränetät (10), des NaturR. (11) in der römisch rechtlichen Bedeutung und im modernen Sinne als Synonym für Rechtsphilosophie. In einer Betrachtung über die juristische Methode (12) werden vier Arten, die metaphysische oder naturrechtliche, die analytische (in England durch Austin und Bentham repräsentiert), die historische und rechtsvergleichende unterschieden. Eine Betrachtung über R. und Religion (13) geht von einem Besuche der Universität El Azhar in Cairo aus, die so vielfach an die europäischen mittelalterlichen Universitäten erinnert. Ihre Rückständigkeit leitet Verf. davon her, dass für den Islam R. und Religion eins und damit das erste der dogmatischen Starrheit der letzten verfallen und diese aus der individuellen Sphäre in den Bannkreis des staatlichen Zwanges gerückt ist.

Staatsrechtlich sind die Abhandlungen über die alte isländische Republik (5), über die amerikanische Verfassung, anknüpfend an die Voraussagen, die in den Schriften von Madison und M. Hamilton 1788 und des Franzosen A. Toqueville 1834 gemacht wurden, im Vergleiche mit der gegenwärtigen Lage. Zwei weitere Aufsätze beschäftigen sich mit den südafrikanischen Republiken (7) und dem neuen australischen Gemeinwesen (8). Das von diesem gezeichnete knappe und klare Bild ist nicht ohne Interesse für das allgemeine StR. Wir sehen hier eine Art Bundesstaat gebildet von sechs konstitutionellen Monarchien, die alle mit einander in Personalunion stehen. Der Bundesstaat selbst steht theoretisch unter der Botmässigkeit des Mutterlandes, die sich praktisch aber stark verflüchtigt. In ihm selbst ist eine zentralistische Tendenz unverkennbar. Einflüsse anderer bundesstaatlichen Verfassungen, auch der (deutschen Invaliditätsversicherung) sind überall nachzuweisen.

Dem Verf., der sich wiederholt als dankbarer Schüler v. Vangerow's bekennt, ist die gründliche Vertrautheit mit unserer romanistischen und germanistischen Litteratur und Methode nachzurühmen. Der Umstand, dass er stets von einem den deutschen Juristen durchaus vertrauten Boden ausgeht, erhöht die Verständlichkeit dieser elegant geschriebenen Aufsätze.

RA. Hamburger (Berlin).

Beaune, H., doyen de la faculté libre de droit de Lyon. Nouveaux fragment de droit et d'histoire. VIII, 439 S. Paris 1899, Larose.

Dieses Buch verdient allen denjenigen bekannt zu werden,

die sich mit rechtsgeschichtlichen Studien beschäftigen. Verf., der schon lange durch wichtige Arbeiten über das GewohnheitsR., die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände, das ehemalige SachenR. u. s. w. bekannt ist, verbindet in seltener Weise die R.- und Geschichtswissenschaft, Gelehrsamkeit und Belletristik. Er behandelt mit grosser Leichtigkeit und Gewandtheit die verschiedenartigsten Gegenstände von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart. Um nur von den Thematen, die in Beziehung zur RW. stehen, einige hervorzuheben: Die Hindo-Europäer der vorgeschichtlichen Zeit, nach den Arbeiten von Jhering; eine Abhandlung über das ehemalige attische R.; eine andere über die Burgunder Faramanni nach der Lex Gundobada. In einer längeren Dissertation über die Lehre des r. R. und das Papsttum sucht er den eigentlichen Sinn des vielbesprochenen Verbotes gegen das Studium des r. R. zu erklären und zeigt, dass das Papsttum dieses Studium in der That begünstigt hat.

Sehr interessante Details giebt auch der Verf. über die provençalischen Einrichtungen Ende des 15. Jahrh. über die Verantwortlichkeit der Herrschaft für das Thun und Lassen ihrer Dienstboten im alten R., über die finanziellen Einrichtungen in der Revolutionszeit und über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Ein christlicher Hauch durchdringt alle diese gelehrten Abhandlungen, giebt ihnen eine gewisse Einheit und mildert die Trockenheit mancher Erörterungen.

Georges Blondel.

Lambert, Ed., Prof. in Lyon. La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative. 108 S. Paris 1901, Giard & Brière.

Verf. giebt hier ein Kapitel aus dem im Druck befindlichen Band I eines weitumfassenden Werkes, in welchem er seine bereits früher (XX, S. 205 ff.) besprochene neue Wissenschaft des „gemeinen GesetzesR.“ auszubilden gedenkt.*)

Die Schlüssigkeit der r. vergleichenden Methode erprobt er durch ihre Anwendung auf die Entwicklungsgeschichte des r. Testaments. Negativ durch Nachweis der Unmöglichkeit und

*) Etudes de droit commun législatif ou de droit civil comparé. Prem. Série: Le régime successoral. Tome I: Introduction. La fonction du droit civil comparé.

„invraisemblance criante“ der r. Berichte darüber, positiv durch Darlegung ihres mutmasslichen, wahren Verlaufes nach den Analogien anderer RR. des gleichen Entwicklungsstadiums.

In der Kritik der r. Geschichte folgt er dem zunächst durchaus verblüffenden Radikalismus von E. Pais (in Neapel), der die Legendenperiode bis zu den punischen Kriegen fortdauern lässt und in systematischer Anzweiflung der r. Tradition sogar die XII TafelGgbg. leugnet (!) und eine den sog. leges regiae entsprechende pontifikale Rechtsaufzeichnung etwa ums Jahr 300 v. Chr. darin erblickt. Verf. ist solchem Radikalismus nicht abgeneigt und giebt als neuere, in der That zum Nachdenken zwingende Analogie die Geschichte der muhamedanischen Rechtsquellen. Die Gestalt, in der diese herkömmlich gelehrt wird (z. B. in den von Savvas Pascha in Paris noch neuestens publizierten „wissenschaftlichen“ Werken über muham. R.), ist ein vom 5.—9. Jahrh. nach Muh. zurechtgemachter Legendenkomplex ohne jede historische Wahrheit, wie dies die modernen Orientalisten aus den wirklich historischen, zeitgenössischen Dokumenten des 1.—3. Jahrh. unzweifelhaft gezeigt haben. Solche zeitgenössischen Dokumente fehlen nun aber für das ältere r. R. Erst um 200 v. Chr. setzen sie (spärlich genug) mit Plautus ein. Erst da beginnt die wissenschaftliche Periode, für das frühere haben wir (ganz wie Savvas Pascha) nur 4 – 6 Jahrh. spätere Berichte.

Aus diesen aber ersehen wir nicht, wie das alte R. war — z. B. im Punkte des Testaments — sondern lediglich, wie die kaiserzeitlichen Juristen es sich vorstellten, ohne historisches Urteil oder Interesse, dafür aber mit der Neigung aller Positivjuristen, frühere oder fremde Rechtseinrichtungen sich als den eigenen möglichst ähnlich zu denken.

So schrieben sie, und die Romanisten mit ihnen, schon dem alten Rom das kaiserzeitliche Testament als letztwillige, widerrufliche Erbenbestimmung durch einseitigen Willen zu, was überall anders erst in viel späterem Entwicklungsstadium aus der Vertragserbfolge sich entwickelt und dessen Vorkommen im XII. TafelR. ein r. historisches „Monstrum“ wäre. Dass es ihm fremd war, zeigen die authentischen Reste des alten Rs.

Einmal die Formen und Rituale, stets zäher dauernd als der Rechtsinhalt, zumal bei konservativen Völkern wie Römer oder Engländer. Sodann „survivances“, Überbleibsel in Anschauungen, Rechtssätzen u. s. w., die im späteren R. sinn- und wurzel-

los, gerade dadurch als Reste des einstigen R. erscheinen (nemo pro parte etc.).

All diese Reste sind zu erklären nicht durch die Phantasie, sondern durch Vergleichung mit anderen primitiven R., die durch gleichzeitige Quellen der wissenschaftlichen Erforschung zugänglich sind. Bei dieser Vergleichung empfiehlt Verf. die grösste Vorsicht: vergleichbar nur Institute derselben Entwickungsperiode, gleicher Anlage und Richtung u. s. w. Aber die Grundverschiedenheit r. und deutscher Rechtsentwickelung würdigt er nicht ausreichend: Hier ein städtisches, geldwirtschaftliches R., auf dem Forum zentralisiert und von Berufsjuristen technisch ausgebildet — dort ein vorwiegend agrarisches, das in partikularistischer Zersplitterung und gewohnheitsrechtlich langsam sich entwickelt. Und zu dieser Verschiedenheit der Umstände noch die Verschiedenheit der Anlage; denn dass die Römer zur Ausbildung von R. und RW. ganz eigenartig befähigt waren, ist und bleibt unleugbar!

Noch das jüngste der drei von Gaius II, 101 ff. sogenannten Testamente, das per aes et libram war ursprünglich eine Abmachung unter Lebenden. Da um so mehr auch die älteren calatis comitiis und in procinctu: Vertragsadoption seitens eines Kinderlosen kraft Priester- und Volkszustimmung, die jedoch (gerade wie bei der fränkischen Affatomie oder dem longobardischen Garethinx) je länger je mehr zurücktritt. Die Wirkung war wohl auch in Rom ein präsentes, ursprünglich nicht oder nur schwer entziehbares R. am Vermögen.

Der ursprüngliche familiae emptor ist ein Treuhänder, dem das Vermögen unter Lebenden übertragen wird behufs Weitervergabung nach dem Tode. Der Fortschritt gegenüber dem Comitialakt war Erleichterung nicht nur der Errichtung, sondern auch der Wiederaufhebung, da die familiae venditio jederzeit möglich war, statt nur „bis in anno", und da der Treuhänder zur Wiederaufhebung wohl regelmässig ohne weiteres mitwirkte. Dies je länger je mehr, bis der familiae emptor ganz zum Strohmann wurde, verdrängt durch den aus dem Comitialakt entlehnten heres. Doch hielt der zähe römische Conservatismus bis in die christliche Zeit an der Form der vertragsmässigen Vermögensabtretung fest. Verf. giebt hierfür aus dem ebenso conservativen englischen R. eine genaue Analogie in dem surrender to use of will bei Bauernlehen.

Er betont scharf, dass das Testament ganz und gar nicht

(wie Sumner-Maine behauptete) in Rom erfunden und von dort verbreitet sei, sondern stets und allenthalben aus dem Vertrag mit Treuhänder sich entwickele, und protestiert auch gegen sonstige Übergriffe der nach ihm in dem Formalismus und kritiklosen Traditionalismus der r. Juristen ausgebildeten romanistischen Wissenschaft. Erman.

Tassistro, Pietro, Advokat in Verona. Il matrimonio dei soldati romani. Memoria che ottenne il premio V. E. II nella Università di Bologna. 101 p. Roma 1901.

Die Ehefähigkeit der kaiserzeitlichen milites ist ein schwieriges, neuerdings zumal infolge der Fayumpapyrus viel erörtertes Problem. In Deutschland huldigt man meist der Mommsen'schen Hypothese, die auch Paul Meyer (XVI, S. 36) vertrat, dass August den Soldaten die Ehe gesetzlich verbot. Die Bologneser Romanisten Costa und Brini, deren Schüler Verf. ist, leugnen dieses gesetzliche Verbot und nehmen nur disciplinare und sonstige mehr thatsächliche Hindernisse der Soldatenehe an. Verf. verficht ihre Thesen in der obigen einsichtig und gewissenhaft gearbeiteten Monographie, deren Hauptwert in der ungemein fleisssigen Sammlung des Materials liegt, insbesondere in den mehr als 2000 Inschriften über Ehe und Filiation der Soldaten, die Verf. zum ersten Mal vollständig aus dem ganzen Corpus Inscriptionum zusammengetragen hat.

Auf seine Ergebnisse und deren etwaige Berichtigungen ist in dieser allgemein-juristischen Zeitschrift nicht einzugehen. Ref. verweist dafür auf seine Besprechung in der Z. d. Sav. Stift. f. R. G. Rom. A. XXII, S. 234—40. Erman.

Huc, Th. Commentaire théoretique et pratique du Code civil. Bd. XIV. Art. 2167 bis 2281. 721 S. Paris 1902, F. Pichon Nachf.

Mit diesem Bande gelangt eine bereits vor Jahren begonnene, eingehende Bearbeitung des C. civ. zur Vollendung. Über die Grenzen eines Kommentars in unserem Sinne hinausgehend vereinigt Verf. die systematische Darstellung des ganzen französischen Zivilrechtssystems mit einer Erläuterung des GB. von Artikel zu Artikel. Die uns an den Werken in französischer Sprache, insbesondere bei Laurent, auffallende Breite der Ausdrucksweise hat den Vorzug der besonderen Klarheit; dem Leser bleibt nicht so viel zu denken übrig, als bei unserem Streben

nach Kürze. Ein weiterer Unterschied liegt in der Beschränkung der Litteraturangaben. Allerdings ist die Litteratur ungleich weniger umfangreich, es ist aber wie bei der reichen Rspr. nur das Bedeutsamste angezogen.

Einige ErgänzungsGG. finden in einem Anhang ihre Erklärung. Der Band schliesst ohne alphabetisches Inhaltsverzeichnis, ob ein solches nachgeliefert wird ist nicht erwähnt.

Coermann.

Planiol, M., professeur à l'Université Paris. Traité élémentaire de Droit civil. 3 Bde. 1900—1901. XV—998, XII—1058, XI—1003 S.

Trotz seines Titels „Traité élémentaire" ist das Werk P. eines der bemerkenswertesten, die bis jetzt das Studium des französischen ZivR. hervorgebracht hat. Es ist umso notwendiger, es hier anzuzeigen, als es einer neuen Richtung des Rechtsstudiums entspricht. Dem staatswirtschaftlichen Standpunkte ist neben der Erklärung der juristischen Begriffe ein beträchtlicher Teil gewidmet. Die französischen GG. werden darin mit den ausländischen, besonders mit den deutschen Privatrechts-GG. verglichen. Fügen wir noch hinzu, dass die Bibliographie sehr vollständig ist, und dass der Verf., dank einer gründlichen Kenntnis des alten R., die er durch frühere Arbeiten bewiesen, den geschichtlichen Ursprung der gegenwärtigen juristischen Einrichtungen ans Licht bringt, bevor er mit grosser Bestimmtheit die Erklärungen, die jeden Gegenstand umfassen, ausführt. — Hervorzuheben ist aus dem ersten Teil die wirklich originale Einleitung, in der P. die Entwickelung des französischen R., in seinem Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte Frankreichs und seiner Umgestaltungen unter dem Einflusse der politischen Ereignisse darstellt. Ferner die scharfe Kritik der Lehre des Kollectiv-Eigentums, verborgen unter dem Namen juristische Personen. Der Verf. steht stark unter dem Einflusse der modernen deutschen Theorie, besonders in der Ausführung der Idee von Beseler, weiter entwickelt von Gierke, (S. 639), der „eine, von der Rechtsordnung nur anerkannte und begrenzte, natürliche Willens- und Handlungsfähigkeit" will.

Der II. Band enthält eine ausgezeichnete Erörterung der Verpflichtung, deren Theorie, nach P. die erste Stelle in der Rechtslehre einnehmen müsste. Er hat ferner ein bemerkenswertes Kapitel dem Thema: Louage de Travail gewidmet; der Code Napoléon beschäftigt sich fast garnicht damit, und auch

die meisten der Rechtsgelehrten haben es bis heute wenig beachtet. Die Lehrer der Staatswirtschaft haben vom juristischen Standpunkte aus für die Namen: Contrat de Salaire und Contrat de Travail eine falsche Bezeichnung angewendet. P. behandelt mit besonderem Eifer das Wesen der Louage de Travail, er erörtert es nach verschiedenen Seiten und zeigt die juristische Identität der Dienstboten- und Arbeiterverdingung. Er verurteilt weiter den Unterschied zwischen dem kontraktuellen und deliktuellen Verschulden. Ob die Verpflichtungen vertragsmässig oder gesetzlich sind, ihre Vernachlässigung bildet nur eine Art von Vergehen. Erwähnt sei noch die Entwickelung der Geschichte der Hypotheken in Frankreich, sowohl in dem R. des Privilegiums, als auch in der disparaten Einrichtung, die das französische G. unter diesem Namen versteht.

Der III. Band ist der Ehe, dem Matrimonium, der Erbfolge, den Schenkungen und dem Testamente gewidmet. Wir erwähnen daraus besonders die ausgezeichnete Ausführung der verschiedenen Art und Weise nach freiem Willen zu verfügen. Was den disponiblen Teil anbetrifft, glaubt Verf. das System des Ziv.-GB. verteidigen zu müssen, und bekämpft durch Beweise, die nicht ganz ungenügend zu sein scheinen, die Meinung derjenigen, die eine grössere testamentarische Freiheit fordern. Endlich sei das Kapitel hervorgehoben, das P. den Stiftungen gewidmet hat und die Darstellung der Beziehungen, die diese zwischen den Beteiligten herstellen. Der Vergleich mit der Grundregel in dem neuen deutschen BGB. ist sehr interessant.

Georges Blondel.

Vareilles-Sommières, Marquis de, Doyen de la Faculté de Droit à l'Université catholique de Lille. Les Personnes morales. 685 S. Paris 1902, Librairie Cotillon. Fr. 10.

Das auch für deutsche Juristen beachtenswerte Werk des Verf., der schon seit Anfang der siebziger Jahre vielfach schriftstellerisch thätig ist, wurde bereits 1900 gelegentlich eines Preisausschreibens der „Académie des sciences morales et politiques" an erster Stelle, wenn auch nicht mit dem eigentlichen Preise ausgezeichnet. Der Grund für diese Minderanerkennung findet der Verf. in der zum Teil abfälligen Beurteilung, die ihm der bekannte Jurist Lyon-Caen zu Teil werden liess; er führt sie übrigens selbst an und bekämpft sie, wie nicht weniger das ihm verhängnisvoll erscheinende G. Waldeck-Rousseaus über

Associationen vom 1. VI. 1901 an zahlreichen Stellen seines Buches.

Der Verf. behandelt in seiner sehr weitschichtigen, aber trefflich zu lesenden Arbeit die Lehre von den juristischen Personen und zieht dabei nicht allein die französischen, sondern auch vor Allem, was anzuerkennen ist, die deutschen einschlagenden Werke heran. Unter den 115 im Litteraturverzeichnisse aufgeführten Namen befinden sich 23 deutsche. Besonders berücksichtigt er Brinz (S. 123) und dann Jhering (S. 5, 132, 629), den er am weitesten in der richtigen Erkenntnis vorgeschritten bezeichnet.

Der Verf. glaubt, die Ansichten bekämpfen zu können, dass die juristische Person ein wirkliches Wesen sei, was man in Deutschland vorwiegend annehme (S. 9, Anm. 1); und dass sie ein Gebilde des Gesetzgebers sei. Er will in ihr nur einen Schulbegriff sehen, brauchbar zur Veranschaulichung (S. 3, Anm., S. 149, 165, 224 ff., 247, 399); einen Ausdruck für das, was sich aus dem Vertragsverhältnisse der Mitglieder der juristischen Person von selbst ergebe; einen Ausdruck dafür, dass dies Begriffswesen nichts anderes sei, als die Gesellschafter oder die (lebenden) Stiftungsbenefiziaten als solche, unter einer verwaltenden Spitze („régime personnifiant", — S. 13, 59, 137, 159 u. s. w.) als gesetzlichen Vertreter, nicht anders als bei Vormundschaften (S. 61). Man darf hierbei den übereifrigen Versicherungen, dass diese Auffassung die einzig richtige sei, sehr weit folgen, wohl gar ein Einrennen offner Thüren in ihnen sehen. Aber immer ist zu entgegnen, dass doch selbst die geschickteste Organisation einer Vereinigung eine Stufe unterhalb der durch Anerkennung als juristische Person, insbesondere für Grundbuch- und ProzR. zu erreichenden Vervollkommnung für den Rechtsverkehr stehen bleibt. Um das zu verstehen, bedarf es keineswegs eines „cerveau allemand", wie der Verf. gelegentlich (S. 126) bemerkt. Lyon-Caen hat daher wohl recht, wenn er den Verf. Haschen nach Originalität und den Irrtum vorwirft, dass die Theoretiker der Revolution die Lehre von der gesetzlichen Entstehung der juristischen Person erfunden hätten, und dass diese keine Stütze in den französischen GG. fände.

Das Werk umfasst einen I. vorwiegend kritischen Teil; entwickelt im II. die eigenen, angeblich durchaus römischrechtlichen Grundsätze (vergl. S. 165) und giebt im III. deren praktische Anwendungen, zu denen der Verf. die Folgen der bekämpften

Lehre — trotz der Harmlosigkeit einer solchen lediglich wissenschaftlichen „Fiktion" (S. 226), — als nicht nur platonische Irrtümer (S. 222) sondern als verderblich und schreiend ungerecht (S. 1, — besonders bei Stiftungen S. 58) in Gegensatz stellt. Ob er seine Leser überzeugen wird, mag zweifelhaft sein; in Frankreich kann er sich freilich auf einige Anhänger bereits berufen. Richtig ist ja auch, dass man über der juristischen Maske nicht die dahinter stehenden Personen vergessen soll; und so zollt denn auch der Verf. dem § 45 im BGB. seine Anerkennung (S. 441). Die Beselersche und Gierkesche Lehre von der wirklichen Persönlichkeit sei ihrer Begründung nach falsch, in ihren Folgen richtig und ein Fortschritt im Sinne der Gerechtigkeit und Freiheit! (S. 75)

K. Schneider.

Glasson, E. Membre de l'Institut, Doyen de la Faculté de droit de l'Université de Paris. Précis théorétique et pratique de Procédure civile. II Bde., 739 und 698 S. Paris 1902, Librairie Cotillon. M. 16 —

Seine sehr umfangreiche Darstellung des französischen Ziv.-Prozesses (1400 enggedruckte Seiten!) will der Verf. an die Stelle des von ihm bisher weitergeführten Werkes von Boitard setzen; er hat sie bezüglich der praktischen Gesichtspunkte mit Unterstützung P. Colmet Daâge, früheren avoué am Seinetribunal unternommen. Das Buch ist Ergebnis einer mehr als 30jährigen Lehrthätigkeit an der Pariser Rechtsfakultät; es ist systematisch durchgeführt, da in Frankreich die Form des Kommentars zur Zeit gänzlich aufgegeben sei. Ausser einem Vorwort enthält es Inhaltsübersichten in jedem Bande und ein leider recht knappes alphabetisches Sachverzeichnis. Die Anmerkungen sind äusserst kurz gehalten und geben in der Hauptsache nur Verweisungen auf die Praxis. Die Litteratur ist sehr spärlich und die einschlagende deutsche fast gar nicht erwähnt. So fehlt jede Bezugnahme auf die Lehre von den „Prozessvoraussetzungen" (I, S. 480) und die „unbedingte Rechtskraft des Urteils", an deren Stelle (S. 426) der Verf. vielmehr den Satz aufstellt: Auf Rechtskraft könne sich nur eine Partei berufen, nicht der Richter oder das „ministère public"; auch dürfe es nicht mehr in der Nichtigkeitsinstanz geschehen.

Die geschichtliche Einleitung in das ProzessR. ist nur kurz, wird aber im Laufe der Darstellung vielfach ergänzt. Wegen der Betrachtungen etwaiger Reformen verweist der Verf. auf

andere Veröffentlichungen seinerseits (S. VI). Immerhin mag es auffallen, dass er auch bei der lehrreichen Darstellung der „procédure des référés“ (I, S. 320 ff.) nach Art. 806—812 des Code de procédure nicht der kürzlich von Pacaud (CBl. XXI, 15) bezeugten Verwendung gedenkt, mit ihrer Hülfe den Schäden der auch in Frankreich zum Teil grossartigen Prozessverschleppung in etwas entgegenzutreten.

Der II. Bd. enthält das Berufungs- und Vollstreckungsverfahren und in Anhängen die besonderen Verfahrensarten, das schiedsgerichtliche und das arbeiterrechtliche Verfahren.

Es kann für eine kurze Anzeige an dieser Stelle nicht die Aufgabe sein, auch nur eine Übersicht über den reichen Inhalt eines solchen Werkes zu geben; der deutsche Leser darf aber überzeugt sein, durch die klare, anschauliche Schreib- und Darstellungsart des Verf. über alle einschlagenden Rechtsstoffe gründlich in Kenntnis gesetzt zu werden. Es muss im Übrigen genügen, einige wenige Lehren und Ansichten des Verf. herauszugreifen, die ihn charakterisieren und zugleich für deutsche Prozesskunde von Interesse erscheinen.

Der Verf. erklärt, dass das französische R. einstmals, im Beginne des 19. Jahrh. an der Spitze der Kodifikationen gestanden habe; jetzt aber umgekehrt, hauptsächlich durch die Lässigkeit der mit anderen Dingen überhäuften Regierung, völlig ins Hintertreffen geraten sei, obwohl allerdings die Gerichte eine kluge, bisweilen auch etwas kühne Fortbildung des G. nicht unterlassen hätten und dadurch mit den Bedürfnissen der Neuzeit in Beziehung geblieben seien. Die Ggbg. verbessere sich so wenigstens durch eine „prätorische Rechtspflege.“

Den Rechtsschutz für jedermann im Namen des Staates hält der Verf. für einen verhältnissmässig neuen Gedanken; das gleiche Recht für alle aber vollends für ein Ergebnis neuester Entwicklung. Doch bedeute die Schöpfung einer VerwaltungsRspr. wiederum einen Bruch mit diesen Gedanken (S. 5). Der „Kampf ums Recht“ sei durchaus mit den Geboten der Sittlichkeit vereinbar. — Die Stellung des Richters (S. 6) sei im französischen ZivPr. „rein passiv“; er wohne dem Verfahren bei, leite es aber nicht. Das geschehe durch die Parteien, oder vielmehr deren Vertreter (avoués): diese leiteten es auf ihre Gefahr. Wo es sich um die Wahrung des öffentlichen R. handle, könne jedoch auch das Gericht eingreifen; und dass jene Regel keine unbedingte Geltung beanspruchen kann, zeigt seine Befugnis, das

Erscheinen der Parteien von Amtswegen anzuordnen (I, S. 641) unter dem Präjudize „à tenir les faits pour reconnus", was der deutsche Richter nach herrschender Lehre nicht wagen darf. Besonders interessant ist das schon erwähnte „Verfahren nach Bericht", das den Vorteil einer rasch zugreifenden Rechtshülfe bietet und nur der Hauptsachen-Entscheidung in keiner Weise den Lauf versperren darf (I, S. 330); auch entbehrt es des Anwaltszwanges (S. 329).

Das Werk des Verf. ist ein wirkliches, höchst brauchbares Lehrbuch; es giebt z. B. auch praktische Anweisungen. So über die Urteilsfassung (I, S. 408). Glasson spricht sich dabei für die, übrigens auch drüben nicht überall festgehaltene Ausarbeitung des „Thatbestandes" durch die Parteivertreter aus; die des Richters würde zum Vorteile des Obsiegenden ausfallen. (?!)

Schneider.

Kenny, Courtny Stanhope, LLD. A selection of cases illustrative of english criminal law. XX, 544 S. Cambridge 1901. University Press. gebd. 12. sh. 6d.

Eine umfangreiche Sammlung von Strafrechtsfällen, die ja zunächst das englische R. betreffen und kennen lehren sollen, aber auch viel enthalten, was von allgemeinem Interesse. Sieht man doch daraus, dass so manche Fragen, die bei uns zur literarischen Behandlung führten, oder in der Rspr. streitig waren, auch jenseits des Kanals erörtert werden, wie die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbandspersonen (S. 69), die einzelnen Punkte beim nächtlichen Diebstahl (S. 160/7), die Frage, ob ein Telegramm Instrument einer Fälschung sein kann u. a. m. Ja das Vorwort beweist uns, dass gerade wie bei uns im Rechtsunterricht den praktischen Uebungen eine erhöhte Bedeutung beigelegt wird. Mehr aber als bei uns habe der englische Student einen Führer nötig, und ein solcher will dies Buch sein, aus 25 jähr. Erfahrung heraus entstanden. Der Verf. hat aus den verschiedenen Sammlungen ungefähr 350 Fälle mitgeteilt, eingehender als dies in deutschen Sammlungen geschieht, meist unter Angabe der juristisch bedeutsamen Punkte, die vor Gericht für und wider geltend gemacht wurden. Der I. Teil bringt Fälle über die Grenzen von Verbrechen und Zivilunrecht, über Schuld und Schuldausschliessungsgründe, über Teilnahme (wo richtig Begünstigung mit aufgenommen), über Versuch und Vollendung. Der II. Teil (S. 89—445) bringt Fälle zu 20 Gruppen von Verbrechen, Mord, Tötung, strafl. Tötungen, Fäl-

schung, Diebstahl, (211—304), Unterschlagung, Betrug, Hochverrat, Aufruhr, bez. auch über unerlaubte Versammlungen, Meineid, „libel“. Der III. Teil enthält in 3 Abt., die letzte in 10 Kapiteln, reiches Material zum Strafprozess-, insbes. zum BeweisR. v. Kirchenheim.

Orlando, V. E. Principes de droit public et constitutionnel. Traduit de l'italien par S. Bouyssy. XV, 498 S. Paris 1902, Fontemoing. fr. 5 —

Das vorliegende Buch ist ein „élégant petit traité“ des allgemeinen StR. unter bes. Berücksichtigung des italienischen R. Eine Reihe bedeutender Juristen sind bei dieser Veröffentlichung beteiligt: Verf. ist Prof. in Palermo und Mitglied des italien. Parlaments, die Anregung zur Uebersetzung gab Prof. Rossi in Bologna, diese selbst besorgte Advokat Bouyssy, während Mestre (Verf. d. im CBl. XVIII, 371 besprochenen Werkes) in Anmerkungen und Ergänzungsparagraphen die Hauptsachen aus dem französischen RR., z. B. S. 59 die Uebersicht über die französischen Verfassungen, Prof. Timbal in Toulouse einige weitere Noten und Prof. Brissaud ebendort, da zwei der genannten seine Schüler, ein Vorwort hinzufügte. Ausser diesem Vorwort sind zwei Einleitungen des Verf. und bibliographische Notizen voraufgeschickt. Das Werk selbst ist eine knapp und klar, kurz und ansprechend geschriebene Einführung in die Grundzüge des StR.; Verf., der sich zur historischen, d. h. positiven Schule bekennt, will dies vor allem juristisch er- und systematisch zusammenfassen. Dies gelingt ihm in 43 Kp. und 429 kurzen §§, die in 7 Bücher geteilt sind. Nach Besprechung der Begriffe Staat und Staatsrecht macht O. die alte Teilung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt. Jene stellt er sehr genau in 2 Büchern (S. 99-279) dar, dann folgt die Darstellung der leitenden Organe, Monarch, Ministerium, dann die Justiz, im letzten Buche die Beziehungen des Staates zum Einzelnen, FreiheitsR. Von deutschen Schriftstellern ist Gerber und L. v. Stein von Einfluss gewesen, unter der Litteratur ist Marquardsens Handbuch genannt, sonst fehlen die bedeutendsten deutschen Namen. Anhangsweise ist die italienische Verfassungsurkunde und das GarantieG. abgedruckt. Von Einzelheiten sind die Erörterungen über Volksvertretung und WahlR. hervorzuheben. O. erklärt sich gegen den Wahlzwang, ein gezwungener Wähler werde ein schlechter Wähler, eine Ansicht, die wohl durch die italienischen Verhältnisse beeinflusst ist, ferner

gegen indirekte Wahl, aufallenderweise spricht er sich über das Vote plural nicht aus, während er Vote restreint und cumulative u. s. w. Minoritäts- und Verhältnisvertretung ausführlich erörtert; die régence erklärt er nicht „aus eigenem R.“, unterscheidet sie aber scharf von der „lieutenance“; bei der Lehre vom Widerstand (462) hält er sorgfältig die mehr strafrechtliche Lehre von der Widersetzung des Einzelnen und die mehr staatsrechtliche vom Kollektivwiderstand auseinander. Besonders klar und ausführlich wird endlich die sonst in Lehrbüchern weniger behandelte Lehre von den Ministerkrisen dargelegt (S. 332 ff), unter denen drei grosse Gruppen die ausserparlamentarischen (thatsächlichen und staatsrechtlichen) und die parlamentarischen unterschieden und erörtert werden. v. Kirchenheim.

Borsi, L'esecutorietá degli atti amministrativi. 225 S. Torino 1901, Bocca. 4 l.

Die Schrift ist eine Monographie über den rechtlichen Charakter der Administrations-Akte (Verwaltungsverfügungen) mit besonderer Hervorhebung ihrer Vollstreckbarkeit in der zwangsweisen Vollziehung derselben. Das erste Kapitel handelt vom Begriff der Verwaltungsakte und den verschiedenen Arten derselben, wobei namentlich auf den Unterschied der atti d'impero und der atti di gestione hingewiesen wird, ein Unterschied, der sich daraus ergiebt, dass in dem ersten Falle die Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, in dem anderen Falle den Staat als Fiskus auf den Boden des bürgerlichen R. vertritt. Im zweiten Kapitel wird der Rechtsgrund der Vollstreckbarkeit der Verwaltungsakte untersucht und derselbe mit Recht in der öffentlichen Gewalt, der Souveränität des Staates, gefunden. Das dritte Kapitel bespricht die gesetzlichen Voraussetzungen, die Vollstreckbarkeit und die Schranken derselben (Wiederaufhebung, Annullierung u. s. w.), die Administrationsakte. Im vierten Kapitel werden endlich die Mittel und das Verfahren (Verwaltungszwangsverfahren) erörtert, durch die Verwaltungsakte zum Vollzuge gebracht werden. Die Schrift berücksichtigt natürlich in erster Linie das italienische R. und die italienische Litteratur, doch sind auch deutsche und französische Werke in Betracht gezogen. Ebenso bietet ein grosser Theil der Ausführungen allgemeines Interesse. Es gilt dies namentlich von den Erörterungen, ob und inwieweit die Unterscheidung von Staat und Fiskus berechtigt und beizubehalten

ist (S. 21 ff.), welchen Charakter die zum Zwecke zwangsweisen Vollzugs von Administrativakten angedrohten und verhängten Strafen haben (S. 59 ff.), ob gegen Verwaltungsakte Besitzklagen zulässig sind (S. 79 ff.) u. s. w. Diese Ausführungen geben begreiflicher Weise der Schrift eine über das italienische R. hinausgehende Bedeutung. v. Stengel.

Michel, H., Prof. de l'Université de Paris, et Eug. **Lelong**, avocat à la cour d'appel d'Angers. Principes de législation forestière. Deux volumes. VI, 453 u. 492 S. Paris 4 Rue du Bouloi, Paul Dupont. fr. 15 —

Die Verf., Michel weiland Prof. der RR. an der Universität zu Paris, Lelong Advokat am Appellhofe in Angers, geben ein sehr inhaltsreiches und offenbar sorgfältig gearbeitetes Werk über französisches ForstR. nebst allen seinen, insbesondere auch den Juristen und Verwaltungsbeamten angehenden Seiten. Sie füllen damit, nachdem früher die auch sonst jetzt in Frankreich unbeliebt gewordene Form des Kommentars (zum Code forestier) selbst in dem vor etwa 50 Jahren erschienenen „klassischen" Werke von Meaume beobachtet war, eine Lücke in der französischen Litteratur aus und behandeln nicht nur die Lehre des ForstR. und ihm angrenzender Gebiete, sondern auch dessen Rspr. und Ergänzung durch die VerwVOO. Das Werk gründet sich im Wesentlichen auf die Arbeit des 1897 verstorbenen Michel für dessen Vorlesungen; Lelong hat es überarbeitet und mit einigen Zusätzen versehen. Es enthält ein Sach- und ein Litteraturverzeichnis; im letzteren ist wenigstens auch ein deutsches Buch (Schwappach, Forstpolitik) berücksichtigt. Einer Einleitung folgt im ersten, weit umfassenderen Teile das bürgerliche ForstR. mit den Unterabteilungen Forsthoheit, Staatsforsten, Gemeindeforsten, Privatforsten, Verwaltung insbesondere in Berggegenden (Aufforstung, Gemeindeweiden), DeichR., besondere ForstGG. (z. B. in Corsica); sodann als zweiter kleinerer Teil das Forststraf- und ForststrafprozessR. Die einzelnen Rechtsstoffe sind ausserordentlich eingehend und mit steter Bezugnahme auf die Praxis ausgearbeitet. K. Schneider.

Bonolis, M. G., RA. Florence. Les assurances sur la vie en droit international privé. Ouvrage traduit et annoté par M. Jules Valery, Professeur de droit commer-

cial et M. J. Lefort, avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de Cassation 244 S. Paris 1902, A. Fontemoing.

Der Geschäftsbetrieb der Lebensversicherungsgesellschaften hat längst einen Umfang angenommen, der die politischen Grenzen weit überschritten hat. Bei der Rechtsverschiedenheit der einzelnen Länder sind dadurch Schwierigkeiten entstanden, die nicht zum geringsten Teil darin beruhen, dass den Beteiligten das R. des andern Staates nicht genügend bekannt ist, z. B. aber auch darin, dass trotz der kosmopolitischen Strömung unserer Zeit manche Staaten auch in privatrechtlicher Beziehung ihre Angehörigen allzusehr vor den Ausländern bevorzugen.

Die Herausbildung eines in dieser Beziehung internationalen R. hat die Kenntnis der geltenden RR. der verschiedenen Staaten zur Voraussetzung. Bonolis hat diese Rechtsgrundsätze aller zivilisierten Staaten gesammelt, an der Hand der Litteratur und Rspr. ausgelegt und systematisch zusammengestellt. Die beiden Übersetzer haben dieses reiche Material noch durch umfangreiche Anmerkungen und Verweisungen vermehrt. Naturgemäss können nur die Grundbestimmungen eine einheitliche Regelung erhoffen lassen, der gesammelte Rechtsstoff zeigte erst deutlich, wie weit bei diesen die einzelnen Ggbgn. von einander abweichen. Mit der Zuständigkeitsfrage, der Bedeutung des Satzes locus regit actum, beginnend behandelt Verf. in getrennten Abschnitten die Vertragsform, die Parteifähigkeit der Vertragschliessenden, den Niederlassungsort der Gesellschaft, die Zahlung der Prämien, diejenige der Versicherungssumme, den Einfluss des Selbstmords des Versicherten, die Versicherung zu Gunsten Dritter und die Rückversicherung. Die Ergebnisse, zu denen B. bei den einzelnen Abschnitten gelangt, sind sehr beachtenswert und werden auf die erstrebte privatrechtliche VersicherungsGgbg. nicht ohne Einfluss bleiben können.

Zwei wertvolle Anhänge haben die beiden Herausgeber hinzugefügt. In sehr eingehender Weise behandelt V. den Einfluss eines Krieges auf den Abschluss und die Wirkung von Lebensversicherungsverträgen. Bei einer internationalen Ausbildung des VersicherungsR. erhofft er eine Erstreckung des Risikos der Gesellschaften auch auf diese Gefahr und sieht einen Entgelt der Gesellschaften darin, dass diese unter dem Schutze einer gleichen Ggbg. ihre Thätigkeit über die ganze Welt ausdehnen können.

L. befasst sich mit den Versicherungsverträgen, die in

Frankreich mit ausländischen Gesellschaften geschlossen werden, demselben Rechtsgebiet, das kürzlich Guiraud in seiner Schrift „Die deutschen, österreichischen und ungarischen Aktiengesellschaften in französischem R." bearbeitet hat.

Coermann.

B. Zeitschriftenüberschau.

Johns Hopkins University Studies in historical and political scienc. 1901. Serie XIX, 5—7. Chandler, The history of suffrage in Virginia. Starr Myers, the Maryland Constitution of 1864.

The Law quarterly Review. XVII. Dundas White, the Bundesrath. Trevelyan, the training of district judges in India. Stephen, Superior orders as excuse for homicide. Maitland, the Crown as corporation. Goudy, Contracts by lunatics. Holland, Trial by jury at Nisi prius. Buckland, Wardour Street Roman Law. Hart, Contraband goods and neutral ports. Carter, the early history of the Law merchant in England. Lovat-Fraser, the constitutional position of the scottish monarch prior to the Union. Adler, the French fishery rights in Newfoundland. Butterworth, the Australian Constitution. Melius de Villiers, Malice in the english and roman Law of defamation. Westlake, the nature and extent of the title of conquest. Rattigan, the scientific study of the Muhammadan Law. Pollock, Aftertoughts on Consideration.

Annales de droit commercial et industriel. 1901. Huvelin, les travaux récents sur l'histoire de la lettre de change. Thaller, les sociétés par action dans l'ancienne France. Arnoul, des intérêts ou dividendes dus aux associés en nom collectif.

Annales de l'Est. 1901. Souhesmes, Etudes sur la criminalité en Lorraine d'après les lettres de rémission (registres de 1473 à 1737).

Annales de l'Université de Grenoble. 1901. Fournier, Observations sur diverses recensions de la collection canonique d'Anselme de Lucques. Capitant, de l'imputation et du rapport du don en avancement d'hoirie fait à un héritier réservataire qui accepte la succession. Cuche, la science pénitentiaire; son domaine; sa méthode; bibliographie.

Bulletin mensuel de la Société de législation comparée. 1901, 10—12. Lamouche, Etude sur la justice militaire en Serbie. Girault, la situation juridique des colonies néerlandaises des Indes et de la Guyane.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 1901, 11, 12. Dios Trias, de la théorie du renvoi devant les tribunaux espagnols. Dumas, de l'adultère commis en France

par des époux étrangers. Salem, de l'influence du mariage sur la nationalité de la femme en Turquie. Aliotti, de la règle: le criminel tient le civil en état, en droit international, particulièrement dans les Echelles du Levant. 1902, 1. Merighnac, la question des mariages entre beau-frère et belle-soeur en Angleterre et dans les rapports internationaux de la Grande-Bretagne. Hubert, de la participation aux opérations du recrutement de la nationalité. Darras, les lois et coutumes de la guerre sur mer. Lettre de M. T. E. Holland. Jitta, le droit d'expulsion des étrangers dans la législation des Pays-Bas. Hakky, de la naturalisation collective dans les rapports de la Turquie et de la Serbie. Salem, De l'influence de mariage sur nationalité de la femme en Turquie.

Journal des Savants. 1901. Dareste, l'ancien droit mongolo-kalmouck. Delisle, Canons du concile tenu à Lisieux en 1064. Dareste, le droit en Chine.

Nouvelle revue historique de droit français et étranger. XXVI, 1. Gruelith, les coutumes primitives, dans les écrits des mythologues. Meynial, les renonciations au moyen âge et dans notre ancien droit (suite). Thibault, l'impôt direct dans les royaumes des Ostrogoths, des Wisigoths et des Burgondes.

Revue administrative du culte catholique. 1901, 12. La sécularisation des religieux, circulaire ministérielle, discussion parlementaire. Les établissements non autorisés des congrégations autorisées. Port illégal du costume ecclésiastique.

Revue algérienne et tunisienne. 1901. Morand, L'interdiction en droit musulman. Introduction à l'étude de la preuve en dr. musul. Barbier, Des droits et obligations des propriétaires d'héritages voisins (recueil de décisions de Ibn el Imam). Leclerc, la colonisation et la propriété indigène en Algérie.

Revue critique de législation et de jurisprudence. 1902. Michel, la responsabilité civile des patrons envers les ouvriers en cas d'accidents et la loi du 9. IV. 1898. Bouvier, Etudes et documents sur le droit public américain.

Revue des grand procès contemporains. 1901. Complot antisémite, nationaliste et royaliste.

Revue du droit public et de la science politique. 1901. Michoud et de Lapradelle, la question finlandaise. Bajer, L'article 27 de la convention de La Haye. Moreau, L'initiative parlementaire. Le ministère public. Saleilles, les personnes juridiques dans le Code civil allemand.

Revue générale de droit international public. 1901. Renault, la convention de La Haye du 29. VII. 1899. Pillet, la guerre du Transvaal et la conférence de la paix. Mérignac, les pratiques anglaises dans la guerre terrestre. Delpech, les commissions étrangères aux expositions universelles. Castellani, le droit international au commencement du xxe siècle. Fauchille, le domaine aérien et le régime juridique des aérostats. Arminjon, de la nationalité dans l'Empire Ottoman, spécialement en Égypte.

Revue de l'Université de Bruxelles. VI. Heyer, les prisons asiles. Scaduto, la propriété ecclésiatique en Italie. Francois, la philosophie pénale de Tarde.

Archivio giuridico. LXVIII, 1. Romano, l'instaurazione di fatto di un ordinamento costituzionale. Valenti, l'associazione cooperativa. Brugi, opere minori di F. Serafini. Egidi, società commerciali. Leto, l'appello dell' imputato.

Archivio di psichiatria. XXII, 3—6. Puglia, criminalitá colletiva.
Bulletino dell 'Istituto di Dir. Romano. XIII. Ferrini, fonti delle Istituzioni p. 101—207.
Diritto commerciale. XX, 1. Bonelli, rappresentanza del curatore nel fallimento. Vidari, interruzione di pressrizione. Papa d'Amico, i creditori della massa nel fallimento.
Giurisprudenza italiana. LIII, 15. Azzariti, contratto di somministrazione della energia elettrica. Conti, amnistia (ob anwendbar auf Delicte begangen am Tage ihres Erlasses? Nein). 17. Ferrari, i diritti di autori i. rel. alla Fotografia.
Rivista italiana della scienze giuridiche. XXXII, 1—2. Ravà i diritto sulla propria persona. Solmi, Alberto de Gaudino. Catellani, i trattati dell' impero ottomano. Martini, sul regno della burocrazia. 3. Zdekauer, la legge dell'onore. Mondolfo, gli elementi del feudo in Sardegna. Brugi, il periodo del dir. naturale in Germania.
Revista general de legislación y jurisprudencia. 1901, T. 98—99. Corrales y Sanchez, Jurisconsultos espanoles celebres. D. Lorenzo Arrazola. Dorado, el derecho penal en la Espana primitiva. Quirós, la pena entre los animales. Gonzalez del Alba, Derechoo procesal. Salillas, Los nanigos en Ceuta. Benito, Comerciantes menores de edad. Penichet Lugo, Facultades de la mujer casada, menor de edad, para enajenar sus bienes parafernales. 99. Benlloch, Posición juridica de los hijos habidos fuera de matrimonio. Villaverde, la cuestión social y el derecho civil. Salillas, Laboratorio de criminologia. Dexter, el suicidio y la meteorologia. Girón y Arcas, la reforma del Concordado entre la Santa Sede y el reino de Espana. San Miguel, la responsabilidad judical. Manresa, Donaciones colacionables a los efectos de fijar la legitima. Flores, las ideas jurídicas de Spencer.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. Februar 1902 bis 28. März 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

Calkoen, W. E., De rechtspositie van den handelsagent. 202. Amst., de Bussy. f. 1.90
Kalbfleisch, P., De kieswet. Wet van 7 September 1896. 79, 16 en 8. Zutphen, Thieme & Cie. f. 1.20; kompl. f. 7 —; geb. 7.50
Levensrecht, Het, der ongeboren vrucht. Strijdschriften van prof. Hector Treub, dr. H. van Oppenraay, en prof. dr. Th. M. Vlaming. 4 en 114. Haarl., De Erven Bohn. f. 1.25
Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G., De drankwet toegelicht uit hare geschiedenis en uit de administratieve en rechterlijke beslissingen. 3e herz. en tot November 1901 bijgewerkte druk. Uitgeg. met machtiging van Z. E. den minister van justitie. 8 en 226. Gouda, van Goor Zonen. f. 1.75

Verwoert, H., Theorie der gerechtelijke en administratieve politie. 6e, geheel omgew. druk door G. L. van den Helm. Met inleidend woord van E. L. van Emden. 4 en 508. Tiel, van Loon. f. 2.50

Vloten, P. E. van, Gids voor de rechterlijke macht in het koninkrijk der Nederlanden. Uit officieele bronnen tezamengesteld, 1902. 16e jaar. 147 en 100. Gorinchem, J. Noorduyn & Zoon. f. 1.90

Voorschriften betrekkelijk de nationale militie. Met aanteekeningen en alphabetisch register door F. E. L. A. Abel. 's-Gravenh., De Gebr. van Cleef.

II. Algemeene maatregel van bestuur ter uitvoering van de militiewet 1901. 4, 153 en 49. f. — 90

Vos, H., Administratieve rechtspraak. 1e ged. 140. Heusden, Veerman. f. 1.25

Woningwet, wet van den 22en Juni 1901. 4 en 170. Haarl., Tjeenk Wiilink & Zoon. f. 1.90; geb. 2.25

Agnel, E., Code manuel des propriétaires et fermiers de biens ruraux et d'usines avec formules. Broché fr. 5 —; cartonné fr. 6 —

Allard, F., Les forêts et le régime forestier en province. fr. 5 —

Annuaire de la législation étrangère, 29e année. f. 18 —

Arminjon, La protection en Turquie et en Egypte. fr. 2 —

Boitel, J., et Foignet, R., Notions d'instruction civique et de droit usuel. fr. 3 —

— — La synthèse du droit. — Edition à l'usage des étudiants en droit des trois années de licence. Cartonné fr. 3.50

*Bonolis, G., Les assurances sur la vie en droit international privé. fr. 6 —

Boueard, M., et G. Jèze, Eléments de la science des finances et de la législation financière française. Deuxième édition, 2 volumes. fr. 20 —

Bougault, P., Législation des cours d'eau. — Sources. — Rivières. — Cours d'eau non navigables. fr. 7 —

Boulay, Etude sur le nantissement et la répression des fraudes en matière de vente ou de mise en société des fonds de commerce. fr. 1 —

Bourgeois, L., et Métin, A., La déclaration des Droits de l'homme et du citoyen accompagnée de lectures. fr. — 40

Cabannes, C., Droit rural. Des cheptels et plus spécialement du cheptel confié au colon partiaire ou cheptel de métayage. fr. 3.50

Charmolu, A., La justice gratuite et rapide par l'arbitrage amiable. Deuxième édition. fr. 1 —

Cohendy, Recueil des lois industrielles avec des notions de législation comparée. — Troisième édition. Toile fr. 2 —

Colin, P., et Ribadeau-Dumas, H., Manuel juridique et pratique de la chasse (loi des 3 mai 1844 et 19 avril 1901). fr. 4.50

Cuvillier, T., Législation minière et contrôle des mines. fr. 12 —

Dalloz, Nouveau Code civil annoté, troisième livraison. fr. 15—

Daure, J.-B., Les élections municipales et politiques. — Jurisprudence et législation. fr. 6.50

Depaule, J., Etude historique sur la responsabilité des fonctionnaires publics en droit français depuis 1789. fr. 4 —

Destruels, E., Traité pratique de Législation anglaise sur les Sociétés anonymes „Limited". — 2e édition. fr. 7 —

Durand de Nancy, Nouveau guide en affaires. Le droit usuel ou l'avocat de soi-même. Nouvelle édition. Broché fr. 4.50; Relié toile fr. 5 —
Falateuf, O., Discours et plaidoyers. Tome premier. L'ouvrage complet en deux volumes. fr. 18 —
Fasquel, H., De l'entravestissement. Etude historique sur les droits du conjoint survivant dans la Flandre, le Heinaut et l'Artois. fr. 4 —
Foignet, Manuel élémentaire du droit international public. fr. 6 —
Fragnaud, L., Répertoire des contraventious de simple police à l'usage de MM. les Juges de paix. fr. 1.50
Gillot, L., La révision de la convention de Genève au point de vue historique et dogmatique. fr. 8 —
Godard, Ch., Les pouvoirs des intendants sous Louis XIV particulièrement dans les pays d'élections de 1661 à 1715. fr. 10 —
Gombeaux, Ed., La notion juridique du Fonds de Commerce. fr. 6 —
*Glasson, G., Précis théorique et pratique de procédure civile. fr. 20 —
Glasson, E., Le Parlement de Paris, son rôle politique, depuis le règne de Charles VII jusqu'à la Révolution. fr. 15 —
La Grasserie, R. de, De la classification des actes criminels. fr. 1.50
Griveau, P., Le régime dotal en France, ses avantages et ses inconvénients. fr. 5 —
Hooghe, A. d', Des appositions et des levées de scellés. Commentaire, article par article du Code de procédure civile avec la doctrine des auteurs et les arrêts des Cours. fr. 5 —
Houssaye, H., La réforme de la loi militaire. Service de 3 ans. — Service de 2 ans. — Service d'un an. fr. 1 —
*Huc, Th., Commentaire théorique et pratique du Code civil. Tome 14e. fr. 9 —
Jourdan, M., De l'intervention des pouvoirs publics en matière d'assistance par le travail. fr. 4 —
Justice militaire, La, en Allemagne et l'affaire Krosigk par un officier français. fr. 1 —
Kovalewsky, M., Le Droit seigneurial et la situation économique et sociale du paysan à la fin du siècle dernier. fr. 1.50
Laffitte, L., Le principe d'une législation sur la marine marchande. fr. 1 —
Lameire, F., Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit (Etude de droit international ancien). fr. 3 —
Lamy, L., Manuel pratique des transports par chemins de fer, voyageurs et marchandises. 3e édit. fr. 2.75
Laschi, R., Le crime financier dans la sociologie criminelle, l'histoire et le droit. fr. 5 —
Lecouffe, J., Code manuel du chasseur. Deuxième édition. fr. 1 —
Listes électorales, Manuel pratique de la revision des. fr. 3.50
Michon, L., Les traités internationaux devant les Chambres. fr. 6 —
*Orlando, Principes de droit public et constitutionnel. fr. 5 —
Pelletier et Vidal-Naquet, La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et les Conférences des Revisions postérieures. fr. 12 —
Pélissié du Rausas, G., Le régime des Capitulations dans l'empire ottoman. Tome Ier. fr. 10 —
Pouzol, A., La Recherche de la paternité. Etude critique de sociologie et de législation comparée. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Préface par M. Bérenger. fr. 10 —

Raoul-Duval, Du dol éventuel. Etude de droit comparé. fr. 3.50
Recueil général de la Législation et des Traités concernant la propriété industrielle. Tome II et dernier. fr. 15 —
Revillout, E., Précis du Droit Egyptien comparé aux autres droits de l'Antiquité. Sixième fascicule: Etat des biens (fin) et Etat des personnes. Ouvrage en souscription. Prix fr. 20 —
Rixens, L., et Lafont, G., Législation et jurisprudence du cyclisme et de l'automobilisme. Traité pratique contenant les Lois, réglements, etc. fr. 7.50
Rolland, baron de, Principauté de Monaco. Projet de Code de procédure pénale, élaboré d'après les ordres de S. A. S. le prince de Monaco. Tome second. fr. 4 —
Rousseau, R., Des sociétés commerciales françaises et étrangères. — Traité théorique et pratique comprenant une étude du régime fiscal des sociétés commerciales et suivi de formules annotées répondant à tous les actes de la vie sociale, 1902. fr. 25 —
Saleilles, R., Etude sur la théorie générale de l'obligation d'après le premier projet de Code civil pour l'Empire allemand. Deuxième édition. fr. 9 —
Saplayrolles, A., Recherches sur le duel judiciaire et la doctrine ecclésiastique. — Etude de droit canonique. fr. 4 —
Siville, L., Supplément aux principes de droit civil français de F. Laurent. (Tome 2, articles 306 à 685.) fr. 8 —
'Vareilles-Sommières, Marquis de, Les personnes morales. fr. 10 —
Vignes, E., Manuel pratique et juridique du commerçant et de l'industriel. — Droits et devoirs. — Us et coutumes. fr. 3.50
Weiss, P., L'exploitation des mines par l'Etat. Mines fiscales de la Prusse et régime minier français. fr. 3 —
Weydenmeyer, M., Des garanties pour le paiement de l'indemnité en matière d'accidents du travail. fr. 4 —
Wilhelm, A., et Herselin, Les Codes français collationnés sur les textes officiels. Edition portative. Nouvelle édition. Cartonné toile fr. 6 —
Wilson, W., L'Etat. Eléments d'histoire et de pratique politique. Avec une préface de Léon Duguit. Tome premier: Les anciennes formes de gouvernement. Grèce, Rome, Moyen âge. Les formes actuelles de gouvernement. France, Allemagne, Suisse. Prix de l'ouvrage complet fr. 22; broché fr. 20 —

Adams, Charles Francis, The Confederacy and the Transvaal, 1865 to 1900. A People's Obligation to General Life. Gay & Bird. sh. — 6
Austin, Evans, The Law Relating to Factories and Workshops. 2nd ed. Knight. sh. 7.6
Bowstead, William, Outline of the Law relating to Workmen's Compensation Act, 1897 and 1900. sd., pp. 64. Simpkin. sh. 1 —
Brett, T., Leading Cases in Modern Equity. 4th. ed. Edit. by J. D. Rogers. W. Clowes. sh. 17.6
Constitutional Year Book, The, 1902. Office. sh. 1 —; 2 —
Debrett's House of Commons and the Judicial Bench. 1902. Dean. sh. 7.6
Dod's Parliamentary Companion. 1902. 32mo, limp. Whittaker. sh. 4.6
Dundee Market Crosses and Tolbooths, The. With Views of New and Old Dundee. pp. 36. (Issued for Private Circulation.) W. Kidd (Dundee).

Fulton, David, The Law and Practice relating to Patents, Trade Marks, and Designs. With a Digest of Colonial and Foreign Patent Laws. pp. 830. Gordon. sh. 15 —

Gower, Lord Ronald Sutherland, The Tower of London. With numerous Illusts. Vol. 2. pp. 202. G. Bell. sh. 21 —

Higginson, Charles James, Food and Drugs, A Manual for Solicitors, Public Analysts, Inspectors, Traders, and Others. 2nd ed. pp. 224. E. Wilson. sh. 3.6

Hore, P. H., A. M. D. G. History of the Town and County of Wexford, Dunbrody Abbey, the Great Island, &c. 4to. E. Stock. sh. 20 —

Hunt, J. H. Leigh, The Old Court Suburb; or, Memorials of Kensington, Regal, Critical, and Anecdotal. Edit. by Austin Dobson, and newly embellished by Herbert Railton and others. 2 vols. pp. 230, 218. Freemantle. sh. 42 —

India and Imperial Federation. With Original Article, Letters, and Press Comments since 1st Edition was Published. 2nd ed. Revised and Enlarged. sd., xxxvi—180. S. Low. sh. 1 —

Kerr, W. W., A Treatise on the Law of Fraud and Mistake. 3rd ed. By S. E. Williams. Sweet & Maxwell. sh. 25 —

Koratevsky, Maxime, Russian Political Institutions. pp. 310. Univ. of Chicago Press (Chicago). sh. 7.6

Laurie, S. S., The Decentralising Policy of the Board of Education in England. Nov. 16, 1901. sd. Camb. Univ. Press. sh. 1 —

Law without Lawyers. An Epitome of the Laws of England for Practical Use. By Two Barristers-at-Law. New ed., with a full Index, and with Alterations necessitated by the Legislation of the year 1901. pp. xv—725. J. Murray. sh. 6 —

Mather's Practice of the Commercial Court. Butterworth. sh. 5 —

Moore, W. Harrison, The Constitution of the Commonwealth in Australia. pp. xix—395. J. Murray. sh. 16 —

Nunn, Edward Westby, A Manual of Practice under the Companies Act, 1900. With Notes and Forms. pp. 134. Howard & Jones. sh. 7.6

Palmer, F. B., Company Precedents. Part. 1. 8th ed. Stevens & Son. sh. 36 —

Practical Suggestions on the Preparation of Deeds and other Documents for Registration at the Various Public Offices, with Forms, Tables, and Fees, and an Index. 3rd ed. pp. 110. Waterlow. sh. 2.6

Redgrave's "Factory Acts." 7th ed. Butterworth. sh. 7.6

Redgrave, Alexander, The Factory Acts. 8th ed., by H. S. Scrivener and C. F. Lloyd. pp. lvi—406. Butterworth. sh. 7.6

St. John, Wallace, The Contest for Liberty of Conscience in England. pp. 155. Univ. of Chic. Press (Chicago). sd. sh. 2.6; 3.6

Slater, J. A., The Commercial Law of England. A Handbook for Business Men and Advanced Classes in Schools. pp. 214. I. Pitman. sh. 2.6

Stow, John, A Survey of London. Containing the Original, Antiquity, Increase, Moderne Estate, and Description of that Citie. Written in the Year 1598. Edit. by Henry Morley. pp. 446. Routledge. sh. 2 —

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 8. Heft. | Mai 1902. | Nr. 248.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Bruhns, R., Syndikus. GTafel d. deutschen ReichsR. (Guttentagsche S. deutscher ReichsGG. Nr. 63). VIII, 136 S. Berlin 1902, Guttentag. Geb. M. 2.50

Systematische Übersicht des geltenden ReichsR. in 3 Abteilungen, Reich, Reichsangehörige (Justiz, Handel, Militär, Wohlfahrtseinrichtungen, Gesundheitswesen etc.), Beziehungen zum Auslande unter 643 Randnummern, mit Angabe der Stelle, wo sie in dem RGB. (bezw. CBl. f. d. deutsche Reich) zu finden und der Nummer der Guttentagschen Gesetzsammlung. Ausführliches alphabetisches Verzeichnis (S. 111 ff.) ist beigegeben.

Redaktion.

Stutz, U. Das Münster zu Freiburg i. Br. in rechtsgeschichtl. Betrachtung. 36 S. Tübingen u. Leipzig, Mohr, 1901. M. — 80

Vorliegendes ist der Abdruck einer Rede, die St. am 24. IX. 1901 auf der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gehalten hat und behandelt einen Gegenstand auf den Verf. in einem grossen Werke über die Freiburger Universitätspfarreien später näher eingehen will. Wir erhalten einen lehrreichen Abriss der Rechtsgeschichte des Freiburger Münsters, der auch für kunstgeschichtliche Betrachtung und für die Geschichte der Universität von Bedeutung ist — denn diese herrliche Kathedrale am Oberrhein war 7 Jahrhunderte hindurch eine einfache Pfarrkirche. Für das KirchenR. sind die Darleg-

ungen über die alten Rechtsverhältnisse und über die Inkorporation (S. 17 ff.), sowie über die Umgestaltungen zufolge der Bulle Provida sollersque von 1821 von besonderem Wert. Als Beilage ist der Vertrag abgedruckt den in Jan., Febr. 1901 die Stadtgemeinde Freiburg und die Münsterfabrik abgeschlossen und wodurch beide Eigentums- und NutzungsRR. am Münster und Münsterplatz, sowie Unterhaltungspflichten und GlockenR. nach langen und schwierigen Verhandlungen geregelt haben.

Kirchenheim.

Goldmann und **Lilienthal**, RAA. Das BGB. systematisch dargestellt. 2. Aufl. 1. Bd. 2. Abt. S. 289—464. Berlin 1901, Vahlen. M. 3.40

Die vorliegende Abteilung behandelt von dem R. der Schuldverhältnisse die §§ 242—426. Wir finden auch hier unser Urteil immer mehr bestätigt, dass es nämlich dem Verf. gelungen ist, eine ebenso wissenschaftlich hochstehende wie praktisch vorzügliche Darstellung des bürgerl. R. zu geben.

Schück.

Gradenwitz, O. Wortverzeichnis zum BGB. XIX, 183 S. Berlin 1902, Heymann. M. 4 —

Das nach dem Vorbilde des auf Mommsens Veranlassung hergestellten Index Digestorum unter des Herausgebers Leitung bearbeitete Wortverzeichnis giebt von sämtlichen Wörtern des BGB. an, wo sie vorkommen; nur ganz wenige Wörter, wie Artikel, Hifszeitwörter u. dgl. sind fortgelassen. Vorausgeschickt ist ein „Verzeichnis der Doppelworte“, d. h. der zusammengesetzten Wörter, wie Zeitablauf. Über Herstellung, Benutzung und Zweck des mühevollen Werkes spricht sich Herausgeber in der Einleitung aus. Roedenbeck.

Grieger, Dr. G. Die Haftung der jurist. Personen aus unerlaubten Handlungen nach gemeinem R. u. BGB. 72 S. Berlin 1901, Struppe & Winckler. M. 1.50

Die Frage, ob die juristische Person deliktsfähig sei und wie sich dementsprechend ihre Haftung aus unerlaubten Handlungen gestalte, hat von jeher den Gegenstand heftigen Streites gebildet. Der Verf. behandelt gründlichst ihre geschichtliche Entwicklung, sodann untersucht er die Deliktsfähigkeit juristischer Personen im gemeinen R. und gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass die juristische Person deliktsfähig und daher haftpflichtig ist. Im folgenden Abschnitt wird umgekehrt für das

BGB. aus der Haftpflicht der jurist. Personen auf deren Deliktsfähigkeit geschlossen. Der IV. Abschnitt ist sodann der Haftung aus unerlaubten Handlungen im einzelnen, je nachdem die Deliktsfähigkeit anerkannt wird oder nicht, nach Voraussetzung und Umfang gewidmet. Den Schluss macht die Lehre von der Haftung der jurist. Personen des öffentl. R. für die unerlaubten Handlungen ihrer Beamten. Roedenbeck.

Schneider, K., OLGR. Treu und Glauben im R. der Schuldverhältnisse des BGB. 241 S. München 1902, Beck. M. 5.50

Verf. will in vorliegender Arbeit dem Missbrauch entgegentreten, der vielfach in der Litteratur und Rspr. mit dem Begriffe „Treu und Glauben" getrieben wird. Im Gegensatz zu vielen Schriftstellern, die in dem Begriffe „Tr. u. Gl." ein Allheilmittel erblicken, kraft dessen der Richter im stande sein soll, jedwede wirkliche oder scheinbare Unbilligkeit im Rechtsleben, wenn nötig selbst im Widerspruch mit dem G., zu verhindern, betont Verf. mit Fug und Recht, dass die Rücksichtnahme auf „Tr. u. Gl." nur da zulässig ist, wo das G. diese Berücksichtigung ausdrücklich gestattet; dass an und für sich also immer in erster Linie die durch das G. oder die vertragliche Beredung der Beteiligten getroffene Regelung des einzelnen Rechtsverhältnisses zur Geltung zu bringen sei, ohne dass erst eine Prüfung darüber notwendig oder auch nur statthaft wäre, ob diese Regelung nach jeder Richtung hin „billig" ist. Nur da, wo die RO. im Bewusstsein ihrer Lückenhaftigkeit ausdrücklich auf die Regeln von Tr. u. Gl. verweist, hat der Richter in solche Billigkeitserwägungen einzutreten. Dabei ist dann aber Tr. u. Gl. ein juristischer Begriff; er gehört dem Gebiete d. R., nicht dem der Sitte oder der Sittlichkeit an; die Erwägungen darüber, was im einzelnen Falle „Tr. u. Gl." erheischen, sind nicht auf Grund unbestimmter Empfindungen, sondern nach rechtlichen Gesichtspunkten anzustellen: sie sind kein Erzeugnis des Gefühls, sondern des Umstandes; die sich dabei ergebenden Normen sind also echte Rechtssätze. Es sind ergänzende Rechtssätze insofern, als sie die von dem G. bezw. der Vertragsberedung offen gelassenen Lücken ausfüllen sollen, aber wie gesagt, nur insoweit, als diese Faktoren eine Ergänzung ihrer selbst in dieser Weise ausdrücklich zulassen bezw. vorschreiben. Das BGB. hat in diesem Sinne für die Berücksichtigung von

Tr. u. Gl. an mehreren Stellen Raum gelassen: in den §§ 157, 242, 320, 163 und 815. Es ist durchaus billigenswert, dass der Verf. der Reihe nach jede einzelne dieser Bestimmungen bezüglich ihres Inhaltes, ihrer Tragweite und ihres Verhältnisses unter einander prüft und untersucht. Es war dies an sich zweifellos der richtigste Weg, um die oft aufgestellte Behauptung von einer in das BGB. aufgenommenen exceptio doli „generalis" zu widerlegen.

Mit dem, was Verf. in seiner Schrift will und anstrebt, kann man sich also durchaus einverstanden erklären. Hingegen lässt sich nicht behaupten, dass er sein Ziel: den Begriff Tr. u. Gl. bezüglich seines juristischen Inhaltes nach allen Richtungen hin klar zu stellen, auch wirklich erreicht hat. Die Ausführungen Sch's leiden zum Teil unter einer Überfülle von Worten und an allzugrosser Weitschweifigkeit, die hemmend und störend auf den Gang der Darstellung einwirkt. Ebenso stören auch die vielen, oft unnötig langen Anmerkungen, in denen mehr Litteratur angeführt und verarbeitet ist, als für die Klärung der Begriffe notwendig oder auch nur gut ist. Trotz alledem finden sich in dem Buche eine grosse Reihe von recht guten und beherzigenswerten Bemerkungen; überdies wird der Leser mit einer ganzen Anzahl von interessanten Rechtsfällen und EE. verschiedener Gerichtshöfe bekannt gemacht. Alles in allem aber wird man sich nach der Lektüre des Buches der vom Verf. im Vorwort ausgesprochenen Ansicht anschliessen müssen, dass auch nach dem Erscheinen der vorliegenden Monographie das in ihr behandelte Rechtsgebiet „noch vieler Arbeit und manchen mühevollen Durchdenkens" bedarf. Titze.

Gradenwitz, O., Anfechtung u. ReuR. beim Irrtum. 106 S. Berlin 1902, Heymann. M. 2 —

Die praktisch schwerwiegende Frage der Irrtumsanfechtung wird vom Verf. in übersichtlicher und lehrreicher Weise behandelt. Seine Schrift ist aus Vorträgen über diesen Gegenstand erwachsen; sie stellt, nach einer Einleitung betr. das gem. R., das ALR. und die Entww. des BGB., den dem Irrenden günstigen Grundsatz desselben in helles Licht, besonders die ihm gewährte Möglichkeit einer gewissen Spekulation bei der Anfechtung auf Kosten des anderen, dann aber auch die diese Möglichkeit ausgleichenden, das AnfechtungsR. „verleidenden" Vorschriften (das negative Vertragsinteresse, die Pflicht un-

besehenen Entschlusses). Ein besseres Druckmittel sei allerdings das Gebot „verständiger Würdigung" (§ 119, 1334); das Postulat: „dem Irrenden kein einseitiges RücktrittsR." sei aber eben nicht im BGB. berücksichtigt. Im dritten Teile der Schrift untersucht der Verf. die Möglichkeit einer „surrogativen Anfechtung", die die Folgen des in Wahrheit zwar nicht abgeschlossenen, im Grunde aber beiderseits eventuell Gewollten fordert — vergl. S. 74 —, insbesondere mit Hilfe von „Treu und Glauben" (S. 77), wobei dann auch noch § 162 BGB. aushelfen soll. Den Schluss bilden die bekannten Vergleichungen des Verf. über den Gebrauch der Worte „Unverzüglich" und „Interesse" und eine Zusammenstellung aller Regeln über Anfechtung.

Schneider.

Hirsch, Dr. R., und L. **Nagel**, Oberamtstierarzt. Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem BGB. II. tierärztl. Teil. IV und 354 S. Stuttgart 1902, Kohlhammer. M. 6.20

Der erste rechtswissenschaftliche Teil ist CBl. XIX, S. 276 angezeigt; er wird nunmehr durch den sehr umfassenden zweiten für die praktische Handhabung des ViehmängelR. ergänzt. Für den Juristen ist es von Interesse, dass am Schlusse auch einige „Berichtigungen und Ergänzungen zum rechtswissenschaftlichen Teile" gegeben werden, freilich nur sehr spärliche.

Schneider.

Buhl, H. Das R. der beweglichen Sachen nach dem BGB. 130 S. Berlin 1901, Guttentag. M. 3 —

Die kleine, in die bekannte Sammlung der Guttentagschen Monographien aufgenommene Schrift behandelt in einem kurzen Abriss das MobiliarsachenR. des BGB. Die Disposition dafür war in der Hauptsache von selbst gegeben: in einem ersten Abschnitt werden die allgemeinen gesetzl. Bestimmungen über die Sachen (BGB. §§ 90—103) rekapituliert; in einem zweiten Abschnitt folgt der Besitz an bewegl. Sachen; in einem dritten wird von dem Eigentum an der Fahrnis gehandelt; in einem vierten vom Missbrauch und in einem fünften vom PfandR. an bewegl. Sachen. Die Schrift B's strebt keine eingehende Erörterung der von ihr umfassten Materie an: nur an einzelnen Stellen (wie z. B. beim Besitz, ferner bei der Klage aus § 1007) ist der Verf. in eine ausführlichere und selbständige Exegese einzelner Gesetzesparagraphen eingetreten; im übrigen beschränkt sich die Abhandlung zu ihrem weitaus grössten Teile darauf, in

übersichtlicher Darstellung und klar geordneter Systematik die positiven Vorschriften des GB., hie und da kritisch beleuchtet, wiederzugeben, so dass sie nach Form und Inhalt etwa einem sorgfältig ausgearbeiteten Kollegienheft vergleichbar ist. Mitunter hat Verf. sein Thema wohl allzuscharf abgegrenzt. Nicht nur, dass er alles, was nicht unter den Begriff des beweglichen körperlichen Gegenstandes fällt, gänzlich von der Darstellung ausgeschieden hat (wie z. B. den Niessbrauch und das PfandR. an RR., obwohl deren Darstellung im Zusammenhang mit dem MobiliarR. aus mancherlei Gründen empfehlenswert gewesen wäre), sondern er hat es auch allzu ängstlich vermieden, alle diejenigen Rechtsgebilde und Rechtsvorschriften zu berühren, die keine spezifisch mobiliarrechtliche, sondern eine über das R. der beweglichen Sachen hinausragende allgemeine sachenrechtliche Bedeutung haben. So hat z. B. Verf. den interessanten und schwierigen § 101, der von der Verteilung der Früchte beim Wechsel des Fruchtberechtigten handelt, im ersten Abschnitt des Buches unter der Rubrik „Früchte" mit wenigen Zeilen abgethan. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, dass das Hauptanwendungsgebiet für diesen § das GrundstücksR. ist, so ist doch letzter in seiner Anwendung weder begrifflich noch faktisch auf dieses beschränkt und darum hätte sich Verf. im Anschluss an die §§ 953—957 auch in eine Erörterung dieses § einlassen müssen. Aus dem gleichen Grunde war es nicht empfehlenswert, die Lehre vom Miteigentum, wie Verf. es gethan hat, im Rahmen der Darstellung gänzlich zu ignorieren. — Da, wo Verf. einzelne Gesetzesbestimmungen eingehender interpretiert hat, kann man den von ihm aufgestellten Behauptungen nicht durchgängig beitreten. So ist z. B. sicherlich nicht richtig die Behauptung (S. 24), dass neben dem Besitzmittler der mittelbare Besitzer einer Sache zugleich den unmittelbaren Mitbesitz haben könne. Eine Konstellation dieser Art soll nach B. u. a. dann vorliegen, wenn der Verpfänder dem Pfandgläubiger nicht den unmittelbaren Alleinbesitz, sondern nur den Mitbesitz an der Pfandsache einräumt, indem diese in gemeinschaftlichen Verschluss von Gläubiger und Verpfänder gethan wird (BGB. § 1206). Solchenfalls erlangt aber nicht, wie B. meint, der Verpfänder zu dem unmittelbaren Besitz an der Sache, den er behält, überdies noch mittelbarem Besitz, sondern Gläubiger und Verpfänder haben hier beide gleichmässig unmittelbaren Besitz. Ein mittelbarer Besitzer existiert hier gar nicht.

Überhaupt ist es begrifflich undenkbar, dass nach BGB. jemand gleichzeitig die Rolle des unmittelbaren und des mittelbaren Besitzers spielen kann. — Nicht beizustimmen ist u. a. den Ausführungen des Verf., die sich auf den Schutz des mittelbaren Besitzers beziehen (S. 38—43). B. will letztem unter Umständen Besitzschutz sogar gegen den unmittelbaren Besitzer einräumen, was mit der ganzen Auffassung des GB. vom mittelbaren Besitz nicht vereinbar ist. Aber auch der weitgehende Schutz, den B. dem mittelbaren Besitzer gegen dritte Personen einräumt, beruht auf einer nicht zutreffenden Auslegung der §§ 868, 869. Nach deren Wortlaut sollen die spezifisch besitzrechtlichen Befugnisse zur Selbsthilfe (§ 859) dem mittelbaren Besitzer als solchem offenbar nicht zustehen. Der Fall, für den B. solchen Schutz des mittelbaren Besitzers besonders ins Auge fasst (S. 41): dass nämlich der Dritte die verbotene Eigenmacht von vornherein nur gegen den mittelbaren, und gar nicht gegen den unmittelbaren Besitzer verübt, kann m. E. überhaupt nicht vorkommen. Nach B. soll ein Fall dieser Art dann z. B. gegeben sein, wenn nur der unmittelbare, aber nicht auch der mittelbare Besitzer zu der Einwirkung des Dritten auf die Sache seine Einwilligung erteilt hat. Alsdann liegt ja aber infolge der vom Besitzmittler erteilten Einwilligung überhaupt keine verbotene Eigenmacht des Dritten vor, weder gegen den unmittelbaren, noch gegen den mittelbaren Besitzer! (Vgl. darüber schon Strohal in Iherings Jahrbüchern, Bd. 38 S. 56 und S. 134/5).

Titze.

Mandry, Staatsrath Dr. G. Das württembergische PrivR. 2. Bd. Die Quellen des württembergischen PrivR. Lfg. 1—4. Tübingen 1901, Mohr. à M. 1 —

Von dem schon früher besprochenen Werke liegen am Jahresschluss die ersten 20 Bogen, d. i. die Hälfte, des 2. Bd. vor. Während der erste ein einheitliches Gesetzgebiet bearbeitet, enthält der zweite eine Sammlung sämtlicher zivilrechtlicher Bestimmungen der württembergischen LGG. und mit Gesetzkraft ausgestatteten VOO. Die Arbeit ist eine Textsammlung, Erläuterungen sind nur soweit eingefügt, als solches zum Verständnis des Zusammenhangs der GG. unvermeidlich erscheint. Ausser den rein zivilrechtlichen Vorschriften sind noch diejenigen aufgenommen, deren Kenntnis für erstere erforderlich ist.

Coermann.

Rümelin, M., Der VorEntw. zu einem Schweizerischen ZivilGB. SA. aus Schmollers Jahrbuch für Ggbg. XXV, 161 S. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. M. 3.60

Der unterm 15. XI. 1900 vom eidgenössischen Justizdepartement in deutscher und französischer Sprache veröffentlichte, von Prof. Huber redigierte VorEntw. eines Schweiz. ZivilGB. umfasst, unter Ausschluss des bereits vereinheitlichten ObligR. und der z. Z. noch nicht festgestellten Anwendungs- und Übergangsbestimmungen, dagegen mit Einschluss von fünf Einleitungsartikeln (enthaltend u. A. in nicht einwandfreier Formulierung die Anerkennung des GewohnheitsR.) das PersonenR., FamilienR., EheR. und SachenR.; ein allgemeiner Teil, wie ihn das Deutsche BGB. hat, erschien in Nachahmung der bisherigen kantonalen GBB. als überflüssig. Rümelin untersucht und würdigt nun diesen GEntw., wobei er das Hauptaugenmerk auf dessen Abweichungen vom Deutschen BGB. richtet. Hierbei fällt das Urteil des massvollen und umsichtigen Kritikers im allgemeinen sowohl wie in manchen Einzelfragen zu Gunsten des Schweizer Entw.; vgl. z. B. S. 4 ff., 15, 20 f., 25, 27, 37, 39, 46, 67, 74, 96, 119, 126, 149 u. a. Wertvoll für die z. Z. gepflogenen Kommissional-Beratungen über den Entw. sind indessen vor allem diejenigen Partien, in denen der Verf. die Tragweite einzelner Entw.Vorschriften festzustellen sucht, Interpretationsschwierigkeiten namhaft macht und sei es aus praktischen Erwägungen, sei es vom theoretischen Standpunkt aus sich gegen den Entw. skeptisch oder geradezu ablehnend verhält. In letzter Hinsicht ist bemerkenswert, wie der Kritiker als Romanist Stellung nimmt gegen gewisse im Entw. sichtbar zum Ausdruck kommende germanische Liebhabereien vgl. S. 9, 51 ff., 87, 90, 107, 114, 160. — Einleitend wird auseinandergesetzt, wie der Entw. dem bereits im SchadenersatzR. des Schweiz. OR. sanktionierten richterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum einräumt. Das Prinzip der freien Körperschaftsbildung für nicht wirtschaftliche Vereine muss in der Schweiz bei der ganzen Gestaltung des politischen Lebens sozusagen als selbstverständlich bezeichnet werden, womit der missgeborene Zwitter des nicht rechtsfähigen Vereins ohne weiteres dahinfällt; in entsprechender Weise die vollständig freie Zulassung der Stiftungen zu statuieren, erscheine dagegen sehr bedenklich, auch wenn sie in den meisten Kantonen hergebrachtes R. sein sollte, S. 21, 23. Das im Vergleich zum BGB. freiere EhescheidungsR. wird gebilligt;

schon zur Zeit der Reformation vertraten die Schweizer Kantone einen weniger schroffen Standpunkt in dieser schwierigen Materie. In eigenartiger Weise, die dem Verlangen römich-katholischer Kreise einigermassen Rechnung trägt, ist die Scheidungsklage in Verbindung gebracht mit der Trennung von Tisch und Bett. Die Bestimmungen über das aussereheliche Kindschaftsverhältnis kommen den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit entgegen, die an ein modernes GB. zu stellen sind, S. 34. Der Entwurf beschränkt das VerwandtenerbR. auf die dritte Parentel unter Gewährung eines Niesbrauches zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen der vierten Parentel; die Rechtfertigung solcher Normirung hängt davon ab, ob nach allgemeiner Volksüberzeugung unter entfernteren Verwandten noch ein Familienzusammenhang besteht S. 58; immerhin dürfte ein solcher durch Gewährung eines ErbR. allein nicht befestigt werden. Das GemeinwesenerbR. ist im Gegensatz zu Hubers Anschauungen im Entw. vielleicht beschränkt, in seinen Vorschlägen klang ein starker sozialistischer Grundton mit, S. 59. Erheblich differiert der Entw. vom BGB. in der Gestaltung des PflichtteilR. und der verfügbaren Quote; von einem Zweckmässigkeitsstandpunkt aus ist vielleicht die des Deutschen R. vorzuziehen, S. 66. Bezüglich der Erbschaftsklage im Entw. wird eine hinreichende Klarheit vermisst S. 77. Der Versuch der gesetzlichen Normierung einer Ertragsgemeindeschaft unter den Miterben sei zu wagen, S. 83. Aus dem SachenR. werden einlässlich besprochen die schwierigen Fragen des WasserR., die der Besitzeslehre und die der dinglichen Klagen und der Besitzesklagen u. a., ferner hingewiesen auf die eigenartige systematische Zusammenstellung von Besitz und Grundbuch am Schluss des SachenR., auch betont, wie der Schweizer Entw. gleich dem BGB. den Grundbuchzwang für Grunddienstbarkeiten zur Durchführung zu bringen gedenkt, S. 111; beim PfandR. wird der Beseitigung der Gesamthypothek nicht zugestimmt S. 122, das Prinzip der festen Pfandstellen klargelegt, S. 123, auch näher beleuchtet die Vorschrift betr. die Stellung der Bauhandwerker und das Verhältnis zwischen Gült, Schuldbrief und Pfandverschreibung, S. 126 ff. Die Meinung, dass die Gült (Grundschuld) die häufigste Art des Grundpfandes werden dürfte, ist nicht ohne weiteres zutreffend; auch der Schuldbrief hat gerade wegen der mit ihm verbundenen persönlichen Haftbarkeit seine Vorzüge und erscheint in gleicher Weise ein negociables Papier wie die Gült, S. 129. Ob die Institute der

Pfandbriefe und Serientitel, letztere mit direkter, erstere mit indirekter Pfandsicherheit, Bestandteile des ZivGB. bleiben werden und nicht vielmehr SpezialGG. zuzuweisen sind, ist sehr fraglich. Auch Rümelin betont, dass es ihm zweifelhaft erscheine, ob die Serientitel den Kleingrundbesitzern zugänglich gemacht werden können S. 132. Die vom Entw. vorgesehene Fahrnishypothek wird gebilligt, S. 139. Zu § 273 BGB ist zu verweisen auf Art. 95 OR. vgl. S. 137. v. Salis.

Denzler, Dr. O. Die Stellung der Filiale im internen und internationalen R. 398 S. Zürich 1902, Schulthess & Co. M. 6 —

Die umfangreiche Arbeit entwickelt ein SonderR. der Zweigniederlassung mit dem Bestreben, für die durch praktische Erwägungen veranlassten Bestimmungen ein Rechtssystem aufzustellen. Unter eingehender Kritik der spärlichen Litteratur beginnt Verf. mit der Ermittlung des Begriffs der Filiale im deutschen und im schweizerischen R., deren Wiedergabe und Vergleich in dem ganzen Buche durchgeführt ist. Die Erörterung der Rechtsfolgen der Filiale giebt zu einer Abgrenzung der öffentlichrechtlichen von den privatrechtlichen Merkmale, der materiellrechtlichen Folgen von den prozessrechtlichen Anlass. Ein besonderer Abschnitt ist der Zweigniederlassung der Personenvereine gewidmet, zu denen D. die Gesellschaften des HGB., die eingetragenen Genossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die andern juristischen Personen zählt.

Nach der sehr ausführlichen Behandlung des inländischen R. konnte diejenige des internationalen auf etwa ein Viertel des Umfangs des ersteren beschränkt werden. Hier sind zunächst die Rechtsfähigkeit der Filiale, deren Einrichtung, Untergang und Umwandlung, dann die Bedeutung des Publizitätsprinzips (Eintragung in das Handelsregister), endlich die Stellung im Prozess- und KonkursR. untersucht. Coermann.

Esser, R., Geh. JR. in Köln. Das RG. betr. die Gesellschaften m. beschr. Haftung vom 28. IV. 1892 in der am 1. I. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung. 2. A., VIII, 136 S. Berlin, J. Springer. M. 2 —

Die 2. A. ist hier (XVII, S. 261) angezeigt worden. Die mit dem Jahre 1900 eingetretenen Änderungen einzelner Paragraphen

haben eine Umänderung bezüglich der Erläuterungen zu den betreffenden Paragraphen nötig gemacht. Im übrigen ist der Charakter des Buches der gleiche geblieben, Rechtsprechung und Litteratur der letzten Jahre sind natürlich berücksichtigt.

Hinsberg.

Bachmann, Dr. G. Die SonderRR. des Aktionärs. Mit besond. Berücksichtigung des deutschen und schweizerischen R. VII, 226 S. Zürich 1902, Schulthess & Co. M. 3.60

Das Litteraturverzeichnis, das der Verf. seiner sehr flüssigen und umsichtig gearbeiteten Schrift voranschickt, zeigt zur Genüge, dass er über eine viel besprochene Rechtsfrage Klarheit zu schaffen versucht hat. Er entwickelt in einem „Allg. Teile," die bestehenden Sonderrechtstheorien, die Fassung des Grundsatzes über die SonderRR. nnd das rechtliche Wesen der Satzung, um dann, in einem umfassenderen „besonderen Teile", das EinzelR. auf die Mitgliedschaft und die aus ihr hervorgehenden Einzelberechtigungen — in Kapitel II — sowie die „vertragsmässig (statutarisch) zugesicherten EinzelRR." zu erörtern. Das Kapitel II zerfällt in die Abschnitte: „Die absoluten Einzelberechtigungen des Aktionärs (MitverwaltungsRR.)", unter denen das „StimmR." und die „VertretungsRR. (MinderheitsRR)", eingehend besprochen werden; und: „Die dispositiven Einzelberechtigungen des Aktionärs (VermögensRR.)," zu denen der Verf. das DividendenR. und das R. auf die Liquidationsquote zählt. Er sieht in der Entwicklung auch der deutschen AktienGgbg. eine steigende Stärkung der Rechtsstellung des Aktionärs die praktisch allerdings Bedenken hervorgerufen habe; und erachtet zur Erklärung des Sonderrechtsbegriffs die vorherige Klärung des rechtlichen Wesens der Satzung für unerlässlich. Doch hat der Verf. gerade dieses nicht erschöpfend behandeln wollen (S. 51).

K. Schneider.

Goiraud, L., RA. Die deutschen, österreich. und ungar. Aktiengesellschaften im französichen R. Wien, Manz. M. 1.60

Die Entwicklung der grossen Versicherungsgesellschaften hat ihren Geschäftskreis längst die Grenzen überschreiten lassen, für dieselben ist daher die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen der Nachbarstaaten von grösster Bedeutung. Für Frankreich sind diese in dem vorliegenden Buche gemeinverständlich, übersichtlich und ihren Grundzügen nach kurz erläutert, ebenso

die Entwicklung der bis in die neueste Zeit reichenden Gesetzänderungen, endlich die steuerrechtlichen Vorschriften. Das Buch soll ein Leitfaden zur Orientierung in dem Schutz und den Beschränkungen sein, welche eine Aktiengesellschaft in Frankreich zu erwarten hat. Diesem Zweck gemäss ist es in erster Linie für den Handelsstand geschrieben, doch ist auch auf den Standpunkt des Juristen Bedacht genommen.

Coermann.

Reinhard, LgR. P. Das ZwangsversteigerungsG. mit dem zugehörigen EfG. 1. Bd. 494 S. 2. Bd. 410 S. Leipzig 1901/2, Rossberg & Berger.
1. Bd. M. 12 —, 2. Bd. M. 10 —; in einen Bd. geb. M. 24 —

Der Verf. hat bei der Bearbeitung vorzüglich die Bedürfnisse der Praxis im Auge behalten, daher umfangreiche theoretische Untersuchungen vermieden und besonderen Wert auf die Erörterung der praktischen Konsequenzen gelegt, die sich aus den Normen des G. ergeben. Mit klarem Blicke ist das Wesentliche von dem Unwesentlichen geschieden. Die Erläuterungen beweisen, dass der Verf. das schwierige Gebiet des ImmobilienzwangsvollstreckungsR. von Grund aus beherrscht. Sie sind durch streng wissenschaftliche Gründlichkeit und Schärfe, durch Selbständigkeit des Urteils, durch fliessende und leicht sachliche Darstellung, endlich durch übersichtliche Anordnung des Stoffes ausgezeichnet. Dabei ist die bisher erschienene Litteratur sorgfältig berücksichtigt und zu den allerorten aufgetauchten Streitfragen Stellung genommen. Wir zweifeln nicht, dass sich der Kommentar, dem ein ausführliches Sachregister beigegeben ist, dank seiner mannigfachen Vorzüge bald einbürgern und in der Praxis als ein vortreffliches Hilfsmittel bewähren wird.

Schück.

Schneider, K. Der Missstand der überreichlichen Terminsvereitlungen. IV u. 58 S. München, Beck. M. 1 —

Verf. konstatiert, dass die Klagen über die lange Dauer der Prozesse ebenso alt wie berechtigt, dass auch schon viele Versuche zur Abstellung des Übelstandes gemacht worden sind, erörtert dann kurz die Form, in der sich die Terminsvereitlungen vollziehen, die Folgen derselben für das Gericht und die Ursachen auf Seiten der Parteien bezw. ihrer Vertreter, und formuliert dann seinen Vorschlag, eine Besserung herbeizuführen, wie

folgt: In einem ersten kurzgefassten Termine werden die nicht kontradiktorischen Sachen erledigt, die streitigen dagegen werden nun nicht, auch nicht mit langer Frist, vertagt, sondern ruhen bis sie vollständig bearbeitet sind und erhalten dann, auf beiderseitigen Antrag und unter Berücksichtigung der Wünsche beider Parteien, einen Termin. Ist eine Partei säumig in der Bearbeitung, so kann auch auf einseitigen Antrag des Gegners ein Termin bestimmt werden, in dem das Gericht je nach Umständen die ihm verliehenen prozessualen Zwangsmittel (Prozessstrafen nach § 48 GKG., Ausschliessung mit Beweismitteln u. s. w.) zur Anwendung bringt. In eiligen Sachen kann gleich im ersten Termine eine Frist nach § 272 II KPO. gesetzt werden.

Die massvollen, allen Parteien gerecht werdenden Ausführungen, dürfen der allgemeinen Zustimmung sicher sein. Besonders gilt das von dem energischen Hinweis auf die Notwendigkeit der Ausübung des richterlichen FrageR. Zweifelhaft erscheint aber, ob die ganzen Vorschläge nicht zu sehr auf die Verhältnisse der OLg. zugeschnitten sind und die den Anwälten der unteren Gerichte entgegenstehenden rein thatsächlichen Schwierigkeiten nicht doch unterschätzen. Hinsberg.

Joachim, A. Die GebührenO. für RAA. (4. A. des Walterschen Kommentars.) I. Abt. 160 S. Berlin, H. W. Müller. M. 3 —

Walters Ausgabe der GebührenO. für RAA. hatte bis 1900 durch Umfang und Gründlichkeit der Erörterungen wohl an der Spitze der einschlägigen Litteratur gestanden und erscheint jetzt in neuer, dem neuen R. angepassten Bearbeitung. Dass diese durch den bekannten Herausgeber der preuss. GebührenO. erfolgt, kann als besonderer Vorzug betrachtet werden. Die Erläuterungen hatten in erster Linie die keineswegs unerheblichen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes klarzustellen, dann die bisherige Rspr. des Rg. festzustellen und zu beleuchten. Beide Aufgaben erscheinen gelöst, soweit nach der 1. Lfg. ein Urteil möglich ist, die früheren Vorzüge, vor allem die Vollständigkeit des beigebrachten Materials, sind beibehalten, auch der Grundgedanke bei der Auslegung zweifelhafter Fragen, die dem Anwalt günstigere Auslegung vorzuziehen, findet sich in der Einleitung unter eingehender Begründung wieder. Die Lieferung umfasst die Einleitung und die Erläuterungen zu §§ 1—10 (S. 1—153). Hinsberg.

Kitzinger, Dr. Friedr. Ort u. Zeit der Handlung im StrR. Zugl. eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Deliktes. 307 S. München 1902, Beck. M. 7 —

Der Verf. hat die alte Streitfrage, an welchem Orte und in welchem Zeitpunkt eine strafbare Handlung als begangen anzusehen ist, historisch und dogmatisch untersucht und erörtert. Er geht, nicht mit Unrecht, davon aus, dass bei dieser Frage keine Meinung als die herrschende bezeichnet werden kann. Er selbst entscheidet sich dafür, dass, was den Begehungsort anlangt, eine Handlung nicht überall da als begangen anzusehen sei, wo die vom Thäter in Bewegung gesetzten Kräfte wirken, sondern nur da, wo der Thäter seine persönliche Thätigkeit ausgeübt hat. Die Thätigkeit des Verbrechers sei das allein Begriffswesentliche im Delikt, sie muss bestimmend sein für den Ort und ebenso für die Zeit der Begehung. Es muss daneben insbesondere auch der Erfolg als erheblich für Ort und Zeit der That ausgeschieden werden, denn der Erfolg sei zum Dasein des Verbrechens regelmässig entbehrlich. Es wird deshalb der Satz aufgestellt: Als Ort der Begehung gelte für jeden an einer strafbaren Handlung Beteiligten jeder Ort, an dem er in Ausführung dieser strafbaren Handlung persönlich thätig gewesen sei. Bei Unterlassungsdelikten sei der Ort der That derjenige, an dem der Unterlassende seine Thätigkeit pflichtmässig hätte beginnen müssen; und, wenn es sich um eine dauernde Verpflichtung handele, so sei die Handlung überall da als begangen anzusehen, woselbst eine erneute Handlung der Thätigkeit geboten gewesen sei. Nach diesen Grundsätzen soll dann auch die Begehungszeit bestimmt werden. Der Verf. hat diesen Satz bei einer Reihe von Einzeldelikten angewandt und in Beziehung auf die einzelnen erörtert. — Auch für die Fälle der Mitwirkung Mehrerer an einer strafbaren Handlung hält er konsequent an seinem Satze fest, und er spricht ihn in voller Schärfe dahin aus, dass ein jeder Teilnehmer an einem Verbrechen die Teilnahmehandlung dort und nur dort begeht, wo er sie vornimmt, und dann, und nur dann, wann er sie vornimmt.

Eigentümlicherweise kommt dem Verf. dabei gar nicht zum Bewusstsein, dass er damit die Einheitlichkeit des Deliktsgedankens völlig aufgiebt, so dass man also nicht eine Strafthat, auf deren Begehung alle die verschiedenen Thätigkeitsakte hin- und zusammenwirken, haben würde, sondern eine ganze Reihe von

strafbaren Handlungen, die losgelöst sind von der Gemeinsamkeit der Begehung. Zutreffend findet der Verf., dass er mit seiner Theorie, das Bestreben, die Begehung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, örtlich und zeitlich an das Erscheinen der Druckschrift zu knüpfen, nicht stützen kann. Er hofft mit dem Gedanken, dass die Ausführungshandlung des Einzelnen Ort und Zeit der That bestimmt, auch für das PressR. auskommen zu können, schafft aber nur eine andere Art des ambulanten Gerichtsstandes der Presse.

Die sehr interessante, klar durchdachte Abhandlung, mit der man immerhin nicht übereinstimmen mag, deren Ausführungen man aber trotzdem alle Anerkennung nicht versagen kann, ist von der Juristenfakultät in München als Habilitationsschrift angenommen. Appelius.

Friedmann, Dr. A., Prof. in Prag. Das R. der Wahrheit u. der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. 49 S. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. M. 1.20

Der Verf. hat in dem, jetzt veröffentlichten und mit Anmerkungen versehenen Vortrag die Frage nach dem Rechtsschutz gegen beleidigende Nachreden erörtert und zwar vom Standpunkt des deutschen und des österr. R. und seiner Gerichtspraxis. Er tritt ein für eine Abänderung der bestehenden Ggbgn. dahin, dass gestraft werde nur die eigentliche verleumderische Beleidigung (objektiv: unwahre Behauptung, subjektiv: in bösem Glauben vorgebracht) und allenfalls noch verletzende (wenn auch wahre) Mitteilungen aus dem häuslichen oder Familienleben. Daneben soll neu eingeführt werden: eine zivilrechtliche Feststellungsklage wegen unerweislich verletzender Nachreden, unabhängig von einem Verschulden, wie von Wahrnehmung berechtigter Interessen, jedoch mit Ausschluss jeder Bestrafung.

Appelius.

Weiffenbach, Prof. Dr. J., Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht. Militärrechtl. Erörterungen. Erstes Heft. 63 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.50

Vier Abhandlungen, deren erste drei sich als erweiterte Ausführungen eines in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrages darstellen. Die 1. Erörterung behandelt die Stellung des Gerichtsherrn, bes. gegen Stenglein, und zeigt, dass die Rspr. seiner Machtsphäre völlig entrückt ist. Die 2. Er-

örterung (S. 21—29) behandelt die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten, die 3. beschäftigt sich mit den ordentl. Rechtsmitteln bes. vom praktischen Gesichtspunkte aus. Die 4. neue Erörterung sucht die Grenze zwischen der Anwendbarkeit der allgemeinen StrafGG. und des MilitärStrGB. (§ 3) festzustellen. Redaktion.

Stier-Somlo, F., Kommentar zum G. über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883. Mit dem G. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. XIV, 602 S. Berlin 1901, Hayns Erben. Eleg. geb. in Lnwd. M. 6.50

Vorliegender Kommentar bildet Bd. I einer neuen „Haynschen Sammlung verwaltungsrechtlicher GG.", die von Dr. jur. Fritz Stier-Somlo, Priv.-Doz. an der Universität Bonn, bearbeitet ist. Es sollen Bd. II Das ZuständigkeitsG., Bd. III KreisO., Bd. IV die LandgemeindeO., Bd. V die ProvinzialO. und Bd. VI die StädteO. für die östl. Provinzen bringen und damit nicht allzu umfangreiche und doch wissenschaftlich gründliche Kommentare zu den wichtigsten VerwGG. geboten werden. Verf. giebt im vorliegenden Bande eine Probe seiner Kommentierung, er will die üblichen Fehler vermeiden, nicht einzelne Worte breit treten, sondern die gesetzl. Bestimmungen in ihrer Totalität erfassen. Die EE. des OVG. sind vollständig, auch die Litteratur etwas berücksichtigt. Die Erläuterung des G. umfasst 289 S. Die 2. Hälfte des Buches bringt 15 wichtige Anhänge, die Instruktion von 1817, das G. v. 3. VII. 75, das DisziplinarG. v. 1852. Das Sachregister, noch nicht 100 Worte, ist gänzlich unzureichend und versagte bei der ersten Stichprobe: „OVG.", wo die Hauptstelle S. 397 fehlt. Es scheint überhaupt nur die erste Hälfte des Buches zu umfassen. Redaktion.

Layer, Dr. M. Prinzipien des EnteignungsR. XVIII, 660 S. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. M. 14 —

In der vorliegenden umfangreichen Schrift werden die wichtigsten Fragen des materiellen EnteignungsR. einer eingehenden lichtvollen juristischen Erörterung unterzogen. Ausgehend von dem Begriff und Wesen der Enteignung, die am Schlusse als „Begründung öffentlicher R. unter Aufhebung individueller R. gegen Entschädigung" definiert wird, versucht der Verf. im 2. Kapitel (S. 29—63) vorerst das in Rede stehende Institut

von anderen verwandten Rechtsinstituten, namentlich von der Grundentlastung, Gemeinheitsteilung und anderen Ablösungen, vom NotR., von polizeilichen Eingriffen in die Rechtssphäre des Einzelnen, von den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und von anderen Eigentumseingriffen (Konfiskationen, Besteuerungen und dergl.) scharf abzugrenzen. Das dritte und vierte Kapitel (S. 64—175) behandelt die Elemente des EntschädigungsR. und ihre historische Entwicklung, sowie die gesetzlichen Grundlagen des modernen EnteignungsR., worauf in einem weiteren Abschnitte (S. 176—226) auf den Rechtsgrund der Enteignung eingegangen wird. In dieser Hinsicht entscheidet, nach Ansicht des Verf. lediglich das öffentliche Interesse, das mit dem Staatsinterresse nicht zu identifizieren ist und sich in Wirklichkeit nur als relativer Begriff, nämlich als das Interesse des Ganzen im Verhältnisse zum Interesse des Gliedes herausstellt. Das sechste Kapitel (S. 227—338) bespricht die Subjekte des EnteignungsR. und ihre Rechtsstellung. Dem Verf. erscheint als Träger des EnteignungsR. der Unternehmer eines öffentlichen Unternehmens; allerdings ist es notwendig im konkreten Falle stets die Erklärung des öffentlichen Interesses auszustellen, doch ist diese Erklärung nicht notwendig bei Verleihung des ExpropriationsR. von Seiten des Staates aufzufassen, sondern hat lediglich deklaratorische Bedeutung und gehört in die Kategorie der administrativen Rspr. Von diesem Standpunkte aus erscheint es nur konsequent, dass der Verf. selbst dem Enteignungserkenntnisse den konstitutiven Charakter abspricht und in selbem lediglich eine Entscheidung über einen Rechtsanspruch, nämlich über den öffentlichrechtlichen Anspruch des Unternehmens auf Abtretung des zur Ausführung der Unternehmung erforderlichen Objekte erblickt. In der bekannten Streitfrage nach der juristischen Konstruktion des durch die Enteignung geschaffenen Rechtsverhältnisses glaubt danach der Verf., dass weder die sog. Zwangskauftheorie noch die öffentlichrechtliche Theorie dem Wesen des subjektiven EnteignungsR. gerecht wird. Inbetreff des passiven Subjekts des ExpropriationsR. (des Expropriaten) wird sodann angenommen, dass in subjektiver Richtung die Gliedstellung zur Interessengemeinschaft, um deren öffentliche Interessen es sich bei der Enteignung handelt, entscheide, während als objektive Voraussetzung der Bestand ein blosser subjektiver Rechte erscheine; im Allgemeinen kommen nur die Inhaber dinglicher R. als Expropriaten in Be-

tracht. Im Weiteren wird sodann die Rechtsstellung der Expropriaten, sowie Recht auf Ausdehnung der Enteignung, das RückerwerbsR. u. A. eingehend besprochen. Das siebente Kapitel (S. 449—562) handelt von der Entschädigung. Dieselbe erscheint als unerlässliche Bedingung der Enteignung und muss nach dem Inhalt fast aller diesbezüglichen GG. vorangehen. Richtig wird sodann hervorgehoben, dass prinzipiell das Wesen des Entschädigungsanspruches kein anderes sein kann als jenes des Enteignungsanspruchs, dass es sich um einen wesentlich öffentlich rechtlichen Anspruch handelt, woran der Umstand nichts ändert, dass die meisten positiven R. die E. über diesen Anspruch den ordentlichen Gerichten zugewiesen haben. Alle die Entschädigung betreffenden Detailfragen finden in diesem Kapitel eingehende Behandlung. Zwei Schlusskapitel handeln von dem Objekte (S. 563—596) und von den Wirkungen (S. 597—660) der Enteignung. In der vielbestrittenen Perfektionsfrage wird angenommen, dass die Perfektion der E. im richtigen Sinne der Eintritt der dinglichen Wirkung (Rechtsaufhebung und Rechtsbegründung) bedeute und nach Massgabe des positiven R. von einzelnen Staaten an verschiedenen Momenten gekreuzt erscheinen. Der Eigentumserwerb des Expropriaten ist ein originärer; die enteigneten Sachen werden in der Regel zu öffentlichen Sachen, wovon nur wenige Ausnahmen zugestanden werden. Grundsätzlich erscheint schon die Begründung öffentlichen (sozialen) Eigentums als Wirkung der Enteignung. Insbesondere in letzter Hinsicht wären gegen die Ausführungen des Verf. manche nicht unbegründete Bedenken zu erheben. Nicht minder fordert die Auffassung des Eigentumserkenntnisses als eines lediglich deklaratorischen Aktes lebhaften Widerspruch heraus. Dies hindert jedoch nicht, der vorliegenden Arbeit, die von umfassender Gesetzeskenntnis, Durchdringung der reichen einschlägigen Litteratur und juristischer Begabung des Verf. zeugt, volle Anerkennung zu zollen. Pražák.

Zimmermann, E., Finanzrat. Das WechselstempelsteuerG. v. 1. VI. 1869 nebst den Ausführungsbestimmgn. des BR. vom 8. III. 1901. Mit Erläutergn. IV, 112 S. Karlsruhe 1902, Braun. M. 2.20

Nach einer knappen Einleitung, in der die Entstehungsgeschichte des G. mitgeteilt und die Bedeutung der Wechsel-

stempelsteuer dargelegt wird, folgt eine an die einzelnen Paragraphen sich anschliessende, die Rspr. und die Reskripte der obersten Steuerbehörden sorgfältig berücksichtigende, gedrängte Erläuterung des G. Die Ausführungsbestimmungen des BR. sind an den einschlägigen Stellen eingeschaltet. Ein zuverlässiges Sachregister erleichtert die Benutzung des Büchleins.

Schück.

Weymann, Das IVG. vom 13. VII. 1899 u. die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. XXIII u. 704 S. Berlin, Vahlen. M. 12 —; geb. M. 14 —

Der Verf., von dem in demselben Verlage bereits eine Textausgabe des IVG. mit Anmerkungen erschienen ist, bietet jetzt den beteiligten Kreisen einen gross angelegten Kommentar dieses G. In demselben kommt natürlich die soziale und die wirtschaftliche Seite des G. zu besonderer Geltung, aber auch die juristische Erläuterung und Begriffsbestimmung, an der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften entwickelt, kommt zu ihrem R. Unverkennbar auch bemüht sich der Verf., möglichst deutlich und allgemein verständlich seine Ergebnisse darzustellen; wenn es ihm trotzdem wohl nur zum kleinen Teil gelungen ist, seine Arbeit auch den beteiligten Laien, also doch wohl den Versicherten besonders, direkt nutzbar zu machen, so liegt dies an der Schwierigkeit und unvermeidlichen Kompliziertheit des G. Auf den Kommentar des IVG. selbst folgen noch eine Reihe von Reichs-AusführungsVOO., insbesondere auch die VO. vom 22. XI. 1900 über das Verfahren vor den Schiedsgerichten mit eingehenden Erläuterungen, und sodann ein alphabetisch geordnetes Sachregister. Roedenbeck.

Moreau, F., Prof. Le réglement administratif. Etude théorique et pratique, de droit public français. 524 S. Paris 1902, Fontemoing.

Die Schrift stellt sich dar als eine ausführliche Monographie über das französische VOR. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriffe der VO. und dem Gegensatze zwischen G. und VO., wobei der Verf. die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem G. verwirft, wie er sich auch gegen den Unterschied zwischen RVOO. und VerwVOO. ausspricht. Nach seiner Auffassung kommt es lediglich auf die Autorität an, die einerseits die GG., andererseits die VOO. zu erlassen befugt ist.

Im zweiten Kapitel giebt der Verf. einen interessanten Über-

blick über die Entwickelung des französischen VOR. seit dem Jahre 1789 und legt dabei insbesondere auch dar, wie in revolutionären Zeiten das VOR. gegenüber der Omnipotenz der sog. gesetzgebenden Gewalt nahezu verschwand, dagegen während der napoleonischen Herrschaft das VOR. sich auf Kosten der Ggbg. ungebührlich ausdehnte.

Hierauf folgt in den Kapiteln 3—15 eine Darstellung des VOR. des Staates. Den breitesten Raum nimmt natürlich ein die Darstellung der sehr ausgedehnten VOGewalt des Präsidenten der Republik (Kap. 4—12). Es sind hier ausführlich erörtert die verschiedenen Arten der vom Präsidenten zu erlassenden VOO., die Form und die Publikation derselben, ihre rechtlichen Wirkungen, die gegen dieselben zulässigen Rechtsmittel u. s. w.

Im Anschlusse daran wird in den Kap. 13 u. 14 bez. 17 das VOR. der Minister und der Präfekten dargestellt. Neben den staatlichen Organen ist in Frankreich auch kommunalen Organen ein VOR. eingeräumt, und zwar im Departement dem Conseil général und der Commission départementale, in den Ortsgemeinden, dem Munizipalrat und dem Maire. Das VOR. dieser Selbstverwaltungskörper ist in den Kap. 15 u. 16 besprochen.

Im Schlusskapitel 18 ist darauf hingewiesen, welche Bedeutung die VOO. des ancien régime auch in der Gegenwart noch haben bezw. haben können. Die Schrift nimmt natürlich in erster Linie Rücksicht auf das französische R. Der Verf. zieht aber bei seinen Untersuchungen vielfach auch die deutsche Litteratur zu Rate. Ausserdem liegt es in der Natur der Sache, dass allgemeine Erörterungen über den Unterschied von G. u. VO., die Arten der VOO. u. s. w. eine über das einzelne positive R. hinausgehende Bedeutung haben. M.s Schrift ist daher auch für deutsche Leser beachtenswert. Dieselben werden sich dabei überzeugen, dass das VOR. nicht blos in Deutschland allerlei Streitfragen veranlasst hat, sondern dass diese Materie auch in Frankreich nichts weniger als kontroversenfrei ist. Stengel.

Gareis, K. Deutsches KolonialR. 2. A. Giessen 1902, Roth. M. 4—; geb. M. 5—

Die 2., dem Vorsitzenden der Kolonialgesellschaft Herzog Johann Albrecht v. Mecklenburg zugeeignete, A. ist ein neues Buch. Sie enthält nämlich einen sehr reichhaltigen Kodex der GG. u. VOO. mit Anmerkungen, und zwar in einem allgemeinen Teile (S. 56—159) und in einem den neun einzelnen Schutz-

gebieten gewidmeten besonderen Teile; vorangeschickt ist aber auch eine Geschichte und Statistik nicht unberücksichtigt lassende rechtswissenschaftliche Einführung, die die Begriffe Schutzgebiete und Schutzgewalt klarlegt, die einzelnen HoheitsRR. darstellt und die Rechtsverhältnisse der christl. Missionen zum ersten Mal eingehend erörtert. Gutes Sachregister und Karte sind beigegeben. Redaktion.

GG. über das UrheberR. in allen Ländern nebst d. internationalen Verträgen. 2. A. 418 S. Leipzig 1902, Hedeler. M. 10 —

Den deutschen Wortlaut von ca. 250 GG., Verträgen, AusführungsVOO. und anderen das UrheberR. betreffenden Bestimmungen und internationalen Vereinbarungen enthält die neue A. dieser Zusammenstellung, dessen Durchsicht Prof. Ernst Röthlisberger, der auf dem Urheberrechtsgebiet als Autorität anerkannte Sekretär des Berner Internationalen Amts für geistiges Eigentum, übernommen hatte. Die Übersicht ist bis auf die neueste Zeit ergänzt. Auch die 10 enggedruckte Seiten umfassenden „Anweisungen“ des Copyright Office der Vereinigten Staaten für die UrheberR.-Eintragung sind bereits in der vor einigen Monaten veröffentlichten, verschiedene Abweichungen und abgeänderte Eintragungsgesuchs-Formulare enthaltenden Neubearbeitung abgedruckt. Die Benutzung ist durch eine streng alphabetische Reihenfolge nach Ländern und durch die sonstige übersichtliche Anordnung des Stoffs wesentlich erleichtert. (Das 8 Seiten starke Inhaltsverzeichnis wird Interessenten vom Verlag kostenfrei zur Verfügung gestellt.) Ergänzungen zu dieser Textausgabe erscheinen jeweilig im Exportjournal (12 Nrn. jährlich, Leipzig, Hedeler, M. 4 —). Eine tabellarische Übersicht der Bestimmungen von Röthlisberger „d. interne u. internationale Schutz d. UrheberR.“, 40 S., 4° M. 1.60, ist beim Börsenverein deutscher Buchhändler erschienen. Nähere Kennzeichnung des Werkes vgl. CBl. X, 18, 197, 425.

Redaktion.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

(270) **Preussisches Volksschularchiv.** Z. f. Rspr. und Verwaltg. auf dem Volksschulgebiete. Sammlung der GG., Ausführungsbestimmungen, EE. etc. Ausserdem in jedem Hefte einen Aufsatz u. Notizen. Hrsgb. K. v. Rohrscheidt, Reg. R. Berlin, Vahlen. Jahrgg. v. 4 Heften 5 M. I, 1 enthält auf 96 S. unter XIII Rubriken, Verfüggungen u. EE. und einen Aufs. v. LGR. Haase in Halle üb d. Haftpflicht der Lehrer.

Z. f. Privat- u. öffentl. R. XXIX, 2. Deybeck, d. staatsrechtl. Grundsätze, ihre Kodifikation u. Kontrolle. Hussarek, § 9 des oesterr. interkonfessionellen G. (Leistungen v. Angehörigen einer anderen Konfession). Süssheim, Folgen ehrlosen Verhaltens nach dem BGB.

Oesterr. Gerichtsztg. LIII, 7—10. Tezner, praktische Vorschläge z. Reform des oesterr. Administrationsverfahrens. 7. Klissenbauer, Tod d. Privatklägers. 8.—12. Horn, Schuldübernahme 8. Klein, Zeit- u. Geistesströmungen im Prozesse. 9. Wlassak, Rechtsgeschäfte und Verhältnis v. Wille und Erklärung nach BGB. 10.—11. Hupka, Stellvertretung und Vollmacht nach BGB. 11. Kienböck, Betrugsbegriff n. oesterr. R. 12. v. Schey, Eigentumsübertragung n. BGB. 13. v. Schwind, rechtl. Formen des Realkredits n. BGB. 14. Klein, Rechtsformen d. Gebrauchsleihe n. BGB.

CBl. f. freiw. Gerichtsbarkeit. II, 19. Hoffmann G., Pfändung d. latenten Eigentümerhypothek. Zulässigkeit d. Beleihung v. ErbbauR. mit Mündelgeld.

Het Recht in Nederlandsch-Indië. LXXVII, 9. Kleintjes, delegatie van de bevoegdheid tot benoeming van ambtenaren. Art. 49 R. R. 12. Hubregtse, vreemdelingen voor den Nederlandsch-Indischen rechter. LXXIII, 1. 2. v. Ossenbruggen, over competentie en conflict van wetgevingen in zake voogdij.

Rechtsgeleerd Magazin. XXI, 3. v. Reyteren, Altena, Engl. Ggbg. 1900. Scholten, causaliteitsvraag in het Ierstuk de schadevergoeding buiten Contract.

Rechtskundig Tijdschr. voor Vlaamsch-België. IV, 2. Tibbaut, uitbreiding van de bevoegdheid der vrederechters. Het 5de crimineel-anthropologisch congres, te Amsterdam, Sept. 1901 (slot).

Themis. LXIII, 1. Swinderen, een juist antwoord op eene belangrijke vraag. Simons, ons burgerlijk delictsrecht. Eyssel, over de vereischten van authenticiteit en enkele practische toepassingen hiervan. Wttewaall, rechterlijke keukenpraat.

Tijdschrift voor Strafrecht. XIV, 5. 6. Ziehen, raport omtrent den geestestoestand van X, milicien-plaatsvervanger bij het .... e regiment infanterie. de Jonge, de rechtsgrond van de strafbaarheid der poging.

Tijdschr. voor Privaatr., Notariaat en Fiscaalr. III, 1. Boer, dwaalbegrippen op kadastraal gebied. Hartzfeld, over de nietigheid der naamlooze vennootschap.

Sborník věd pravnich a státních. II, 1. 2. Laurin, O posvěcenich. Kadlec, Stěpán z Vrbovce a jeho Tripartitum. Stieber, Počátky prenotace. Tilsch, O ručení dopravních podniků, nenáležejících k železnicím parou hnaným za úrazy na těle. Horáček, K otázce bytové ve velkých městech. Bráf, Hospodářství národní a světové. 1—3. Trakal, Význam Haagské konference etc. (dokončení). Pavlíček, Nejnov. zákony v Něm. říši k ochraně majitelu listu zástavních a dluhopisu dílečných. Prušák, Křivé obvinění. Talíř, Osobní daň z příjmu a voliči do říšské rady, pak rozdělení této daně dle národností. Bráf, Plány selského vybavení dluhového v Rakousku.

Gerichtssaal. LX, 6. Friedländer, Anwaltszwang im deutschen Strafprozess. Priester, die Verurteilung Vorbestrafter u. Notwendigkeit d. Deportation. Stenglein, Reform des AktienR. Stern, Nötigung z. Unterlassung d. Selbstmordes.

Blätter f. Gefängniskunde. XXXV. Sonderheft. 210 S. Bericht üb. d. Versammlung d. Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Nürnberg.

Z. f. KirchenR. XI, 3. v. Wretschko, d. electio communis bei d. kirchl. Wahlen d. MA. 9. Arndt, KiO. Gustav Adolfs f. Magdeburg u. Halberstadt.

Invaliditäts- u. Altersversicherung. XII. 10. Bearbeitung d. ärztl. Gutachten. 11. Hilse, Folgen der verabsäumten Klebepflicht. Seelmann, d. GewerbegerichtsE. u. seine Bedeutung f. d. Versicherten Personen.

Z. f. internat. Privat- u. StrafR. XI, 5. 6. Frantz, Können deutsche Gerichte bei Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. Niemeyer, Beerbung von Franzosen u. Nordamerikanern, d. m. deutschem Wohnsitz sterben. Niedner, Kollision der örtlichen u. zeitlichen Kollisionsnormen. Marcusen, Grundeigentum u. Grundbuch in der Türkei. Das SeekriegsR. in den Ver. St. v. Amerika.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 21. Februar (bezw. 28. März) bis Ende April 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Arndt, A., Die Stellung der Krone Preussen zu den Universitäten. Festrede. 16 S. Königsberg, Gräfe & Unzer. M. — 60

Bauer, P., Der unlautere Wettbewerb u. seine Behandlung im R. unter besond. Berücksicht. der ausländischen Rspr., Ggbg. u. Litteratur. VI, 116 S. München, Ackermann. M. 2.40

Berthold, A., Wirtschaft u. R. im 19. Jahrh. (Das deutsche Jahrhundert in Einzelschriften. Hrsg. v. G. Stockhausen, S. 457—548.) Berlin, Schneider & Co. M. 2 —

Beyendorff, R., Das System d. RGewO. 304 S. Berlin, Guttentag. M. 4 —; geb. M. 4.60

Birkmeyer, K., Grundriss zur Vorlesung üb. das deutsche StrR. 5. A. III, 61 S. München, Th. Ackermann. M. 1 —

*Brünneck, W., Beiträge z. Geschichte des KiR. in den deutschen Kolonisationslanden. I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- u. Westpreussen. IV, 46 S. Berlin, Vahlen. M. 1.20

*Burckas I, H., Aktionär u. Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlg. üb. Reservefonds u. Regressanspruch. 75 S. Leipzig, Reinboth. M. 1.50

Darstellung, vergleichende, des BGB. f. das Deutsche Reich u. der LandesRR. In Einzeldarstellgn. bearb. von G. v. Buchka, R. Förtsch u. F. Leske. III. Bd. 8. Lfg. Leske, Frz., Vergleichende Darstellung des BGB. f. das Deutsche Reich u. des preuss. ALR. 1. u. 2. A. S. 1009—1088. Berlin, Liebmann. M. 1.40

Dedekind, A., Die Regentschaft f. den, welchen es angeht. Versuch e. Kritik der Denkschrift der herzogl. Landes-Regierg. v. März d. J. üb. d. rechtl. Stellg. der Regentschaft des Herzogt. Braunschweig. Nebst 2 Anlagen: 1. Wortlaut der Denkschrift. 2. „Erklärg." des Präsidenten des herzogl., Lg. Dr. A. Dedekind, gegen die Denkschrift. V, 45 S. Braunschweig, Sattler. M. — 60

Demelius, E., Der neue ZivPr. Jurisdiktionsnorm u. ZPO. samt EfGG. 15. u. 16. (Schluss-)Hft. VII, S. 673—745 u. XVIII S. Wien, Breitenstein. je M. — 75

*Denzler, O., Die Stellung d. Filiale im internen u. internationalen PrivR. 398 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 6 —

Dissertationen.

Bloch, W., Die Wirkungen des Mobiliar-Pfandverkaufes nach BGB. 90 S. Kirchhain. Berlin, Behr's Verl. M. 2.50

Hoeffler, H., Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung der Stadt Aachen bis zum J. 1450. 123 S. Marburg. Aachen, Cremer. M. 2 —

Ehrlich, E., Beiträge zur Theorie der RQuellen. 1. Tl. Das ius civile, ius publicum, ius privatum. VII, 258 S. Berlin, Heymann. M. 5 —

Elbogen, F., Die Mode in der Justiz. 16 S. Wien, Manz. M. — 40

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerl. R. I. Bd. 3. Tl. 8. A. S. 569—904. Berlin, Heymann. M. 4 —

Ficker, J., Untersuchungen zur RGesch. V. Bd. 1. Abt. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. RR. V. Bd. 1. Abt. X, 324 S. Innsbruck, Wagner. M. 10.50

Fleiner, Fr., Über die Entwicklung des kathol. KiR. im 19. Jahrh. Rektoratsrede. 31 S. Tübingen, Mohr. M. — 60

Gierke, O., Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen R. 2. A. 52 S. Berlin, H. W. Müller. M. 1.20

Goldschmidt, J., Das VerwStrR. Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen StrR. u. VerwR. auf rechtsgeschichtl. u. rechtsvergleich. Grundlage. XIII, 603 S. Berlin, Heymann. M. 12 —

*Gradenwitz, O., Anfechtung u. ReuR. beim Irrtum. VII, 106 S. Berlin, Heymann. M. 2 —

Gütschow, C., Die Beseitigung der Haftung des Rheders f. Collisions-Schäden. 31 S. Hamburg, Friederichsen & Co. M. 1.50

Happel, E. G., Peitschen, Martern u. Morden im Sinnestaumel der Grausamkeit. Beiträge zur Geschichte u. Psychologie des Flagellantismus u. der Leibes- u. Lebensstrafen, entnommen den „Relationes curiosae" des H., Hamburg 1683. 63 S. Coethen, Schumann. M. 2 —

Hellwig, K., ProzessführungsR. u. blosse Prozessführungsvollmacht. 19 S. Hannover, Helwing. M. 1 —

Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin, hrsg. v. Bernhöft u. Meyer. V. Jahrg. 1899. 2. Abt. VII u. S. 401—1374. Berlin, Hoffmann. M. 24.40

Janka, K., Das österreich. StrR. 4. A., durchgesehen von E. Frhr. v. Kallina. VIII, 352 S. Wien u. Prag, Tempsky. — Leipzig, Freytag. Geb. M. 10 —

Kékulé v. Stradonitz, S., Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage in den lippischen Erbfolgestreitigkeiten. 2. A. Vermehrt durch e. Entgegng. gegen Dr. H. Kiewning u. e. Anh., enth. Stimmen der Presse üb. d. 1. A. 124 S. Berlin, Stargardt. M. 2 —

Kolmer, G., Parlament u. Verfassung in Österreich. 1. Bd. 1848 bis 1869. XII, 403 S. Wien, Fromme. M. 6 —

Kuhn, F. J., Betrachtungen üb. Majestäten u. Majestäts-Beleidigungen der römischen Kaiserzeit. 380 u. VIII S. München, Burger. M. 5 —

Külz, W., Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes. 3. [Umschlag-]A. 55 S. Leipzig-Reudnitz, Hoffmann. M. — 80

Langen, A., Die privatrechtl. Stellung der Wirte u. der Gastaufnahmevertrag. VII, 135 S. Marburg, Elwert. M. 2.40

Lombroso, C., Die Ursachen u. Bekämpfung des Verbrechens. Übers. v. H. Kurella u. E. Jentsch. IV, 403 S. Berlin, Bermühler. M. 8 —; geb. M. 10 —

Mayer, O., Portalis u. die organischen Artikel. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers. 20 S. Strassburg, Heitz. M. — 80

Meili, F., Das internationale Ziv.- u. HandelsR. auf Grund der Theorie, Ggbg. u. Praxis. 1. Bd. XIX, 405 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 10 —

— Die rechtl. Stellung der Automobile. 52 S. Zürich, Müller. M. 1.20

Mengel, H., Spiel u. Wette. III, 92 S. Leipzig, Buchh. G. Fock. M. 2 —

Meyer, P., Das ErbR. des BGB. f. das Deutsche Reich. 3. Lfg. S. 185—238. Marburg, Elwert. M. 1.20

Mitteis, L., Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum. 66 S. Leipzig, Teubner. M. 2 —

Münzel, G., Untersuchungen üb. die Genfer Konvention. Eine Darstellung u. Kritik des nach diesem Vertrage gelt. LandkriegsR. 189 S. Freiburg i/B., Ragoczy. M. 2 —

Niemeyer, Th., R. u. Sitte. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des deutschen Kaisers Königs v. Preussen Wilhelm II. 16 S. Kiel, Lipsius & Tischer. M. 1 —

Paragraph, der, Nr. 175, u. die männliche Prostitution in München u. Berlin. 3. A. Beleuchtung e. dunklen Punktes grossstädt. Lebens, v. Heinrich A . . . . 15 S. München. Leipzig, W. Besser. M. — 30

Pfannmüller, G., Die kirchl. Ggbg. Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. VIII, 94 S. Berlin, Schwetschke & Sohn. M. 3.60

Piniński, L. Graf, Begriff u. Grenzen des EigentumsR. nach r. R. IV, 118 S. Wien, Manz. M. 2.80

Plan, der neue, f. das jurist. Studium in Preussen u. seine Bedeutung f. die Zukunft der Universitäten u. des Justizwesens, v. Ignotus. 38 S. Leipzig, Th. Grieben. M. — 80

Rechtsbuch, thurgauisches. Gerichtl. Abt. Sammlung v. GG. u. VOO. des Kantons Thurgau m. grundsätzl. Entscheiden aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes, des Kantons Thurgau 1862—1899, des Regierungsrates 1869—1899 u. den das thurgau. R. betr. Entscheiden des schweizer. Bundesgerichtes 1874—1899. VIII, 628 S. Frauenfeld, Huber. Geb. M. 2.40

Reibnitz, K. Frhr. v., Der öffentl. Glaube des Erbscheins im Vergleich m. d. öffentl. Glauben des Grundbuchs. X, 86 S. Berlin, Struppe. M. 2.80

Reubold, W., Geschichtl. Notizen üb. Gerichts- u. Gefängnis-Lokale zu Würzburg. S. 169—205. Würzburg, Stahel. M. 1.20

Rudeck, W., Medizin u. R. Geschlechtsleben u. -Krankheiten in medizinisch-juristisch-kulturgeschichtl. Bedeutg. Ein Handbuch bei Ehescheidungs- u. Vaterschaftsklagen, in Sachen des ärztl. Berufsgeheimnisses u. des OperationsR., bei stritt. Dispositionsfähigkeit u. s. w. Mit den gesetzl. Bestimmgn. Deutschlands, Österreichs u. der Schweiz, sowie den EE. der obersten Gerichtshöfe. 2. [Titel-]A. VI, 473 S. Berlin, [1899], Barsdorf. M. 10 —; geb. M. 11.50

— Syphilis u. Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer jurist. Tragweite nach der Rspr. Deutschlands, Österreichs u. der Schweiz. 2. [Titel-]A. IX, 148 S. Ebd. [1900]. M. 4 —; geb. M. 5 —

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des kathol. KiR. 2. Tl. Die Verfassg. der Kirche. V u. S. 145—400. Freiburg i/B., Herder. M. 3.50

Salkowski, C., Institutionen. Grundzüge des Systems u. der Geschichte des röm. PrivR. 8. A. XXII, 618 S. Leipzig, Tauchnitz. M. 9 —

Saenger, Br., Der Verzug beim Kaufe nach heut. R. unter Vergleichung des alten HandelsR. III, 40 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1.50

Schaefer, K., Das UrheberR. u. das VerlagsR. an Werken der Litteratur u. Tonkunst. (Miniatur-Bibliothek Nr. 367). Leipzig, Verlag f. Kunst u. Wissenschaft. M. — 10

Schanze, O., Beiträge zur Lehre v. der Patentfähigkeit. Eine krit. Materialiensammlg. III, 94 S. Berlin, Siemens. M. 2 —

*Scherer, M., Das zweite Jahr des BGB. Die gesamte Rspr. und Theorie 1901 zum BGB., EG. z. BGB., ZPO., FG., GBO., ZVG. u. KO. 2. „Ergänzungsheft" zum Kommentar z. BGB. 1. Lfg. LXXII, 352 S. Erlangen, Palm & Enke. M. 6 —

*Schneider, K., Treu u. Glauben im R. der Schuldverhältnisse des BGB. VIII, 241 S. München, Beck. M. 5.50

Seidler, Die Notwendigkeit der praktischen Begründung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Dem Hohen Hause der Abgeordneten als Petition unterbreitet. 64 S. Landsberg, Schönrock's Nachf. M. — 50

StadtRR., oberrhein. III. Abt.: Elsässische RR. Veröffentlicht v. der Kommission z. Herausgabe elsäss. Geschichtsquellen. 1. Gény, J., Schlettstadter StadtRR. 1. Hälfte. XXVIII, 403 S. Heidelberg, Winter. M. 13 —

Steinitz, K., Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrh. (m. besond. Rücksicht auf das StrR.). Vortrag. 32 S. Berlin, Walther. M. 1 —

Steuer, L., Die rechtl. Natur des Theaterbillets nach gemeinem u. nach dem R. des BGB. 63 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 2 —

*Thümmel, W., Die Versagung der kirchl. Bestattungsfeier, ihre geschichtl. Entwickelg. u. gegenwärt. Bedeutg. VIII, 196 S. Leipzig, Hinrichs. M. 2.80; geb. M. 3.80

Vleuten, M. van, Die Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem R. VIII, 183 S. München, Ackermann. M. 3.60

*Weiffenbach, J., Militärrechtliche Erörterungen. 1. Hft. V, 63 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.50; geb. M. 2.25

Zenker, E. V., Reform des Parlamentarismus. 93 S. Wien, Administration „Die Wage". M. 1 —

Bibl, V., Die Restauration der niederösterr. Landesverfassg., unt K. Leopold II. Ein Beitrag zur Geschichte der österreich. Stände u. innern Staatsverwaltg. IV, 86 S. Innsbruck, Wagner. M. 3 —

Buchenberger, A., Finanzpolitik u. Staatshaushalt im Grossherzogt. Baden in den J. 1850—1900. Zugleich e. Beitrag zur deutschen Finanzpolitik. VIII, 264 S. Heidelberg, Winter. Geb. M. 7 —

Fischnaler, Urkunden-Regesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing. Mit 81 Siegelabbildgn. u. 1 Ansicht. VIII, 204 S. Innsbruck, Wagner. M. 7 —

Fuhrmann, R., Herunter die Maske! Eine Anklageschrift gegen unsere „unmoral. Moral" u. unser perverses Sexualleben. 96 S. Bamberg, Handels-Druckerei u. Verlagsh. M. 1 —

Haller, B., Bern in seinen Rathsmanualen 1465—1565. Hrsg. vom histor. Verein des Kantons Bern. 3. Tl. 606 S. Bern, Wyss. M. 5 —

*Kurnig, Der Neo-Nihilismus. — Anti-Militarismus. — Sexualleben. (Ende der Menschheit.) 2. A. VIII, 192 S. Leipzig, Spohr. M. 1.80

Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen u. deutschen Reiche bis zum J. 1273. Hrsg. im Auftrage der histor. Kommission f. Geschichte der Juden in Deutschland. Bearb. unter Mitwirkg. v. A. Dresdner u. L. Lewinski v. J. Aronius. V u. 379 S. Berlin, Simion. Vollständig M. 24 —

Wahl, Th., Der Anarchismus. Ein Beitrag zur Kenntnis seines Wesens u. seiner Geschichte u. zum Verständnis der rechten Art seiner Bekämpfg. 55 S. Stuttgart, Belser. M. — 80

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Bibliographie.

Maas, G., Bibliographie des bürgerl. R. Verzeichnis v. Einzelschriften u. Aufsätzen üb. das im BGB. f. das deutsche Reich vereinigte R. 1901. 83 S. Berlin, Heymann. M. 1.50

*Mühlbrecht, O., Übersicht der gesamten staats- u. rechtswissenschaftl. Litteratur des J. 1901. 34. Jahrg. XXXII, 280 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 7 —

Born, A., Das preuss. BaupolizeiR. VII, 491 S. Berlin, Guttentag. M. 10; geb. M. 11 —

Bornhak, K., u. W. Goetze, Deutsches R. Ein Hilfsbuch f. Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Haus- u. Grundbesitzer u. s. w. 2 Bde. XLVII, 1091 u. VII, 786 S. u. Formulare VII, 86 S. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Geb. in Leinw. M. 22 —; in Halbfrz. M. 26 —

Brandis, F., Was der Arbeiter v. dem BGB. u. den einschlägigen Vorschriften der GewO. u. der LandesGG. wissen muss. 2. A. IV, 149 S. Braunschweig, Selbstverlag. M. 1.10

Bürger-Handbuch, württembergisches. 21. A. VIII, 287 S. Stuttgart, Metzler. M. — 60

Christiani, E., Wie hat der Schiedsmann sein Amt zu führen? Eine gemeinverständl. Anleitg. 2. A. IV, 116 S. Berlin, H. W. Müller. M. 1.50

Dienstlaufbahn der preuss. Richter u. StAA. VIII, 162 S. Berlin, Heymann. M. 2 —

Entscheidungen.

Osterrieth, A., Die patentamtl. u. gerichtl. EE. in Patent-, Muster- u. Markenschutzsachen. Neue Folge der EE. in Patentsachen. 4. Bd. VII, 887 S. Berlin, Heymann. Geb. M. 10 —

Examinatorien u. Repetitorien.

Posener, P., Examensfragen f. Rechtskandidaten. 1. Hft. Bürgerl. R. u. RGesch. III, 53 S. Breslau, Koebner. M. — 80

Putz, C., Jurist. Prüfungsfragen m. konzisen Antworten, f. Kandidaten der rechtshistorischen Prüfungen systematisch bearb. II. Abt. Prüfungsfragen aus den Pandekten m. konzisen Antworten. 2. A. 3. Bdchn. 1. Allgem. Teil, ZivPr., SachenR. VIII, 207 S. — 2. Obligationen- u. PfandR. 151 S. — 3. FamilienR., ErbR. 153 S. Wien, Friedlaender. Je M. 1.50

Formulare.

Formularien f. Verträge u. f. Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Auf Grundlage des Handbuches v. J. Schimkowsky. III, 622 S. Wien, Manz. M. 9.60; geb. M. 11.60

Halstenberg, Fr., Katechismus der deutschen UVGgbg. 46 S. Düsseldorf (Adersstr. 2), Selbstverlag. M. — 50

Hoenig, F., Mein Ehrenhandel m. dem Oberst u. Flügeladjutant v. Schwartzkoppen u. dem Oberst u. Abteilungschef im Generalstabe v. Bernhardi. Berlin, H. Walther. M. 1.20

Hüger, A., Meine Erlebnisse in der Militär-R.- u. Offizier-Ehren-Gerichts-Pflege. VIII, 114 S. Berlin, H. Walther. M. 1.80

Jaffa, S., Was muss man vom KonkursR. wissen? 88 S. Berlin, Steinitz. M. 1 —; geb. M. 1.50

Liste der PatentAA. u. G. betr. die PatentAA. v. 21. V. 1900, nebst PrüfungsO. v. 25. VII. 1900. Amtl. Ausg. v. März 1902. 36 S. Berlin, Heymann. M. — 30; geb. M. — 50

Lorenz, H., Die Klage vor den Amts-, Gewerbegerichten und den Schiedsgerichten f. Arbeiterversicherung, sowie die Zwangsvollstreckung. 84 S. Bibliothek des praktischen Wissens Nr. 8. Leipzig, Lipinski. M. — 60

— Ratgeber f. Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte. Eine Zusammenstellung der BeamtenGgbg. m. Erläutergn. 14. A. 602 S. m. 1 Karte. Berlin, Nahmmacher. Geb. M. 2 —

Meinhard, L., Muster 36. Eine Anleitg. f. d. Hilfsbeamten der Grundbuchämter. V, 122 S. Karlsruhe, Braun. Kart. M. 2 —

Némethy, Frdr. v., Die Formularien des Verfahrens ausser Streitsachen. XVI, 267 S. Wien, Manz. M. 5.80; geb. M. 7.20

Pfister, H., Strafrechtl.-psychiatr. Gutachten als Beiträge zur gerichtl. Psychiatrie. IV, 379 S. Stuttgart, Enke. M. 9 —

Prozesse u. Rechtsfälle.

Militärurteil, e., in Österreich. Die Wechsel der Prinzessin Louise v. Coburg. Nach gerichtl. Akten. 46 S. Wien, Wiener Volksbuchh. M. — 50

Stelling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle), aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt u. f. den akadem. Unterricht sowie f. Referendare unter Berücksicht. des BGB. bearb. XI, 244 S. Hannover, Helwing. Geb. M. 3 —

Register und Repertorien.

Lutzau, H., Alphabet. Wort- u. Sachregister zum neuen StempelsteuerG. v. 10. VI. 1900, betr. die der Stempelsteuer unterliegenden u. die v. derselben befreiten Verträge, Urkunden u. Dokumente. 91 S. Riga, Jonck & Poliewsky. M. 2.20

Rottmann, Ed., Handbuch f. den Gerichtsvollzieherdienst nach dem BGB. In 5 Lfgn. 1. Lfg. 96 S. Würzburg, Stahel. M. 3 —; Subskr.-Pr. f. vollständig M. 13 —

Sauer, K., Der Landwirt u. das neue Prozessverfahren. Erläuterung des gesamten Zivil- u. StrPr. in Beispielen aus dem tägl. Leben, m. Mustern f. Klagen, Anträge, Gesuche u. dgl. VIII, 318 S. Berlin, Parey. Geb. M. 4 —

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate. Febr. 1902. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. 63 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.25

Wirschinger, L. F., Das JagdR. des Königr. Bayern. Für das rechtsrhein. Bayern u. die Pfalz systematisch bearb. 3. Lfg. XII u. S. 161—425. München, Schweitzer Verl. M. 3.80; vollständig M. 6.80; geb. M. 8 —

Entwürfe.

Mayer, F., Die GEntww. betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, sowie Abänderung u. Ergänzung der GewO. 46 S. Wien, Manz. M. 1 —

Entw. eines G. üb. Änderungen d. G., betr. das PfandR. an Privateisenbahnen u. Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckung in dieselben, v. 15. VIII. 1895. 23 S. Berlin, Heymann. M. 1.20

— eines G., betr. die Vorausleistungen zum Wegebau. 11. S. Ebd. M. — 40

Sammlungen.

*Grotefend, G. A., Die Erlasse zur Ausführung u. Erläuterung der GG. des preuss. Staates u. des deutschen Reichs. Aus den amtl. Veröffentlichgn. der preuss. u. der Reichs-Zentral-Behörden zu den einzelnen GG. 3. A. v. „Grotefends Kommentar". 3. Bd. (Ergänzungs-Bd.) 1896—1901. III, 734 S. Düsseldorf, Schwann. M. 10 —; geb. M. 12 —

*— Das gesamte deutsche u. preuss. GgbgsMaterial. Die GG. u. VOO., sowie die Ausführungs-Anweisgn., Erlasse, Verfüggn. etc. der preuss. u. deutschen Zentralbehörden. Jahrg. 1901. XXIV, 573 S. Düsseldorf, Schwann. M. 9 —; geb. M. 10.50

Handausgabe der österr. GG. u. VOO. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.
58b. StrG. üb. Gefällsübertretungen u. Amtsunterricht f. die zur Anwendung des StrG. üb. Gefällsübertretungen bestimmten Behörden u. Ämter, ergänzt durch die wichtigsten nachträgl. Anordngn. 2. Tl. S. 639—1522. M. 5 —

Universal-Bibliothek. Leipzig, Reclam jun. Je M. — 20
3110. Sanftenberg, Deutsches PatentG. v. 7. IV. 1891 etc. 4. A. (der Berg'schen Ausg.) 80 S. Geb. M. — 60. — 4006. Pannier, K., GVG. (Fassung v. 20. V. 1898) nebst EfG. 2. A. 110 S. Geb. M. — 60.

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

AnfechtungsG. v. 21. VII. 1879 u. die §§ 29 ff. der KonkursO. v. 10. II. 1877, erläutert durch die EE. des Rg. (Luks.) 2. A. IV, 71 S. Berlin, H. W. Müller. M. 1.20

ArbeiterversicherungsGG. (Hoffmann.) XII, 1139 S. Berlin, Heymann. M. 7 —

— (Piloty.) 2. A. 2. Bd. UnfallversicherungsGG. v. 30. VI. 1900 (5. VII. 1900) m. Ausschluss des See-UnfallversicherungsGG. XXI, 664 S. München, Beck. Geb. M. 4.50

BetriebsO. f. die Haupteisenbahnen v. 5. VII. 1892 (22. I. 1902). Durchgesehen im Reichs-Eisenbahn-Amt. Abänderungen. 4 Bl. Berlin, Ernst & Sohn. M. — 20

Forstwesen, GG., VOO. u. Instruktionen. (Flemming.) 1900. I. Für das Königr. Sachsen. II. Für das Deutsche Reich. 140 S. Dresden, Schönfeld. M. 1.50

Friedens-SanitätsO. Beil. 4 zu § 17, 4. S. 404—426 q. Berlin, Mittler & Sohn. M. — 35

Gewerbegerichte, RG. v. 29. VII. 1890 (29. IX. 1901). (Suffert.) 32 S. Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. M. — 50

GewerbegerichtsG. (29. IX. 1901). (Pannier.) 5. A. 69 S. Leipzig, Reclam jun. M. — 20; geb. M. — 60

Gewerbe- u. Bau-UnfallversicherungsG. (5. VII. 1900. (Oefele.) 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer Verl. M. 1.80

HandwerkerG. v. 26. VII. 1897. (Wilhelmi.) XVI, 344 S. Berlin, Guttentag. M. 5 —; geb. M. 6 —

*Kapitalsteuer, die Lohn- u. Besoldungssteuer u. die Verwendung der Erträge der Kapitalsteuer u. der Lohn- u. Besoldungssteuer, GG., betr. die, sowie die Erhebung der Bezirkszuschläge v. 15. VII. 1901. 74 S. Strassburg, Strassb. Druckerei u. Verlagsanst. M. 1.50

KonkursO. u. AnfechtungsG. (Sydow u. Busch.) Unter besond. Berücksicht. der EE. des Rg. 9. A. XXXII, 399 S. Berlin, Guttentag. M. 2.25

*Post-, Telegraphen- u. Fernsprech-(Telephon-)Wesen, nebst Ausführungs- u. Vollzugsbestimmgn., GG. betr. das. (Aron.) VII, 308 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 3 —

Schiffsdampfkessel, Die gesetzl. Bestimmgn. betr. die Genehmigung u. Untersuchung der. (Hartmann.) 4. A. IV, 71 S. m. 1 Abbildg. Hamburg, Eckardt & Messtorff. Geb. M. 1.50

*StrGgbg. (Olshausen.) 3. Bd. Reichs-MilitärStrGgbg. X, 344 S. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2.50

Preussen.

BergpolizeiVOO. f. den Oberbergamtsbez. Dortmund, nebst der Revierfeststellung u. der einheitl. Bezeichnung der westfäl. Flötze. VIII, 119 S. m. 1 Tab. Essen, Baedeker. M. — 80

EinkommensteuerG. (Maatz.) VIII, 184 S. Berlin, Heymann. M. 3 —

PolizeiVOO. des Kreises Stuhm. (Kreckeler.) Abgeschlossen am 1. II. 1902. IV, 20 S. Minden, Köhler. M. 2 —

— des Kreises Thorn. (Kreckeler.) Abgeschlossen am 1. I. 1902. VII, 144 S. Ebd. M. 3 —

VerwaltungsGG. (v. Brauchitsch.) Nach dem Tode des Verf. hrsg. v. Studt u. v. Braunbehrens. 6. Bd. 3. GesamtA. XII, 1139 S. Berlin, Heymann. Geb. M. 8 —

Bayern.

Ortsstatut f. das Gewerbegericht Würzburg v. 19. XI. 1901. S. 61 bis 84. Würzburg, Stahel. M. — 40

Württemberg.

WasserG. v. 1. XII. 1900 m. den Ausführungsbestimmgn. (Bierer.) III, 187 S. Ulm, Ebner. M. 2 —

— (Nieder.) Mit Beziehg. aller Vollzugsvorschriften u. unter Berücksicht. sämtl. GMaterialien. XV, 744 S. Ellwangen, Hess. M. 12 —; geb. M. 14 —

Hessen.

GewO. (Usinger.) Fortsetzung I. Die Dampfkessel, deren Anlegg., Betrieb u. Beaufsichtigg. IX, 79 S. Mainz, Diemer. Geb. M. 1.20

Mecklenburg-Schwerin.

GesindeO. (Schult.) VIII, 120 S. Rostock, Koch. M. 2 —

Hamburg.

GrundbuchR., AusführungsGG. auf dem Gebiete des. (Melchior.) XII, 215 S. Hamburg, Boysen. M. 6 —

Elsass-Lothringen.

GerichtskostenG. (Rittmann.) V. 6. XII. 1899. III, 326 S. Strassburg, Heinrich. Geb. M. 4 —

Justizverwaltung, Sammlung v. GG., VOO., Erlassen u. Verfügungen betr. die. XVI, 453 S. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 10 —

Österreich.

BauO. f. das Herzogt. Ober- u. Nieder-Schlesien u. das BaugewerbeG. etc., den Materialien des schles. Landtages u. den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. (Herbatschek.) X, XII, 428 S. M.-Ostrau, Papauschek. Geb. M. 5.50

HandelsG. (GArtikel XXXVII v. J. 1875.) VIII, 274 S. Budapest, Grill. M. 5 —

Schweiz.

BundesG. betr. die gewerbl. Muster u. Modelle (v. 30. III. 1900). (Guyer.) 142 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 3 —

Russland.

ZivilR., Codex des (russ. ZGB). (Klibanski.) XX, 304 S. Berlin, Gottheiner. M. 10 —

International.

*UrheberR., GG. üb. das, in allen Ländern, nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen u. den Bestimmungen üb. das VerlagsR. (Röthlisberger.) 2. A. 418 S. Leipzig, Hedeler. M. 10 —

3. Wichtige fremdsprachliche Werke.

Code civil suisse. Exposé des motifs de l'avant-projet du département fédéral de justice et police. Tome II. Des successions. (Par E. Huber.) III, 138 S. Bern, Schmid & Francke. M. 1 —

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerck. 2. série. Tome XXVII. 3. livr. S. 609—928. Leipzig, Dieterich. M. 15 —

Fabius, G. J., Rechtspraak of contentieus beheer? 4 en 111. Utr., den Boer. fr. 1.50

Hoeven, H. van der, Over waardeering en hervorming van het strafrecht. Rede, uitgesproken op deo 327sten verjaardag der universiteit te Leiden, 8 Februari 1902, Brill. fr. — 50

Nolst Trenité, J. G. L., Nederlandsch assurantierecht. Brandverzekering. 8 en 391. Haarl. De Erven F. Bohn. fr. 4.50; geb., hfled. fr. 5.50

Röell, J. en J. Oppenheim, Bijdrage tot regeling der administratieve rechtspraak. 2e stuk. (Overdruk uit het „Rechtsgeleerd Magazijn" 1902). 4 en 134. Haarl, De Erven F. Bohn. fr. 1.60

Aschrott, P. F., The English Poor Law System Past and Present. Translated, and Editet, with additions, including a Chapter on Old-Age Pensions by Herbert Preston-Thomas. With an Introduction by the late Henry Sidgwick. 2nd ed. pp. 396. Knight. sh. 12.6

Best, W. M., The Principles of the Law of Evidence 9th ed. Sweet & Maxwell. net. sh. 25 —

Bowstead, W., The Law Relating to Laundries under the Factory and Workshop Act, 1901. 12mo. limp. Sweet & Maxwell. net. sh. 2.6

Browne, F. Gore and Jordan, William, A Handy Book on the Formation, Management, and Windingup of Joint Stock Companies. 24the ed. Cr. pp. 616. Jordan. net. sh. 5 —
Buckley, Sir H. B., The Law and Practice under the Companies Acts and the Life Assurance Companies Act. 8th ed. Edit. by A. C. Clauson. Roy. Stevens & Haynes. sh. 36 —
Chitty, F. W., Forms of Civil Proceedings on the King's Bench Division of the High Court of Justice. 13th ed. Sweet & Maxwell. sh. 36 —
Companies, Acts The 1862 to 1900 and other Statutes and Statutory Enactments relating to or affecting Joint Stock Companies Edit. by A. Glynne Jones. 3rd ed. pp. 528. Jordan. net. sh. 5 —
Macey, F. W., Conditions of Contract relating to Building Works. Sweet & Maxwell. net. sh. 15 —
Mathew, F., The Practice of the Commercial Court. Butterworth. net. sh. 5 —
Mews, J., The Annual Digest of all the Reported Decisions of the Superior Courts during the Year 1901. Sweet & Maxwell. sh. 15 —
Parsons, A. and Bertram, A., The Workmen's Compensation Acts, 1897 and 1900. 2nd. ed. Clowes. sh. 7.6
Rawlings, Edmund C., The Free Churchman's Legal Handbook. Including a Summary of Laws particulary relating to Social Questions. pp. 150. T. Law. net. sh. 2.6
Redgrave's Factory Acts. 9th ed. Butterworth. sh. 7.6
Walpole, Geo., House of Commons Procedure. With Notes on American Practice. sd., pp. iv—72. Geo. Barber. sh. 1.6
Whates, H., The Politician's Handbook. A Review and Digest of the State Papers, Diplomatic Correspondence, Reports of Royal Commissions, Select Committees, Treaties, Consular Reports, &c. Session 1902. Vacher. sh. 6 —
Whiteway, A. R., Recent Object-Lesson in Penal Science. With a Bibliographical Introduction. 3rd Series. pp. 216. Sonnenschein. sh. 3.6
Wicks, Frederick, The British Constitution and Government. A Description of the way in which the Laws of England are made and administered, together with an Account of the Function of the Chief Officers in every Department of the State. 6th ed. pp. 152. Simpkin. sh. 2 —
Yearly County Court Practice, 1902. By Pitt Lewis White and Read. Butterworth. sh. 25 —

Dissertationen (Thèses).

Berthelemot, E., De la prohibition des pactes sur succession future. 157 p. Paris 1901, libr. de la Société du Recueil général des lois et des arrêts.
Boittet, P., De la nature juridique des concessions d'eau, en matière d'alimentation. 180 p. Lyon 1901, Rey et Ce.
Castets, L., De l'assurance en cas de décès contractée par un époux au profit de l'autre (étude de doctrine et de jurisprudence) 182 p. Toulouse 1901, Privat.
Celers, P., Des jugements d'expédient. 96 p. Paris 1901, A. Rousseau.
Dailheu, E., Le Gouvernement politique de l'Algérie. 121 p. Versailles 1901, impr. Cerf.
Décaudin, P., Etude sur le régime légal des sociétés coopératives de consommation en France. 124 p. Lille 1901, impr. Morel.
Lancelin, R., De la situation juridique des biens mis sous main de justice. 144 p. Paris 1901, A. Rousseau.
Lasaile, R., De la condition juridique des enfants en cas de divorce ou de séparation de corps des parents et des améliorations qu'il y aurait lieu d'y apporter. 127 p. Sens 1901, impr. Duchemin.

Paul, J., L'Administration légale. Commentaire de l'article 389 du Code civil. 274 p. Paris, A. Rousseau
Porcherot, E., De l'abus de droit. 221 p. Dijon 1901, Venot.
Renard, P., Le mariage civil est-il un contrat? 118 p. Paris 1901, A. Rousseau

---

Almanacco, giuridico italiano per l'anno 1902. p. 392. Firenze. l. 2.50
Arnò, prof. Carlo, Le obbligazioni divisibili ed indivisibili. p. 557. Modena. l. 12 —
Baldinotti, S., Studî storico-legali sul sistema delle azioni possessorio. p. 135. Salerno 1901, tip. f.lli Jovane. l. 1 —
Bongarzoni, Menotti, Il procedimento die cognizione civile secondo la legge 31 marzo 1901. p. 223. Roma. l. 3 —
Bonolis, Guido, Svolgimento storico dell'assicurazione in Italia. p. 130. Firenze. l. 2.50
Bruchi, A., Le basi naturali della politica e del diritto: sommario. pag. 114. Pitigliano, stab. tip. O. Paggi. l. 1.50
Calandruccio, sac. Giuseppe. Vademecum del parroco italiano, ossia manule teorico-pratico di leggi ecclesiastico-civile riguardanti i parroci, con dettagliato commento della legge 4 giugno 1899, n. 191, sulle congrue parrocchiali e del relativo regolamento. p. 200. Napoli. l. 3 —
Calisse, Carlo, Storia del diritto italiano. Vol. I: le fonti. 2a ediz. corretta e ampliata. p. 389. Firenze. l. 2 —
Codice, per la marina mercantile del regno d'Italia. Edizione riveduta sul testo ufficiale. p. 131. Livorno. l. 1 —
Coppa-Zuccari, P., Il deposito irregolare. p. 340. Modena 1901, Archivio giuridico F. Serafini (società tip. Modenese). l. 8 —
Corte-Enna, G., Della buona fede specialmente nei rapporti col possesso. p. 341. Cagliari 1901, tip Commerciale. l. 7 —
Galdi, M., Trattato della trascrizione in diritto civile. p. 283. Napoli, tip. F. Giannini e figli. l. 6 —
Lombardi, Giovanni, Lo stato: saggio di sociologia. p. 463. Napoli. l. 5 —
Longo, prof. Filippo, Della giurisprudenza quale tecnica sociale. p. 45. Napoli. l. 1 —
— La natura sociale del diritto privato e la riforma civile. p. 71. Napoli. l. 1 50
Marino, R. De, La concorrenza illegittima nei rapporti civile e penali. p. 138. Napoli 1901, tip. R. Pesole.
Mattirolo, L., Trattato di diritto giudiziario civile italiano. Vol. I. 5.a edizione interamente riveduta ed ampliata dall' autore. p. 1028. Torina, F.lli Bocca. l. 18 —
Mortara, L., Manuale della procedura civili. 3.a edizione interamente riveduta con riguardo alla legislazione e alla giurisprudenza. Vol. I. e II. p. 526. Torino 1901, Unione tip. editrice. l. 12 —

Bibliotheca juridica medii aevi. Ed. A. Gaudentius. Vol. III. Fol. Bologna, (Fratelli Treves). M. 48—

III. Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita scilicet Pilli — Iacobi Bertaldi — Alberti de Gandino — Iohannis Viterbiensis — Vaccellae — aliorumque, prodeunt curantibus Ioh. Bapt. Palmerio — Franc. Schupfer — Heinr. Solmio —

Caiet. Salvemini — Carol. Cicognario — Heinr. de Besta — Arth. Palmerio. VIII, 367 S.

Godard, C., De Stephano Baluzio Tutelensi. Libertatum ecclesiae propugnatore. Thesim proponebat Universitati parisieni ad doctoris gradum promovendus. fr. 2.50

D. Mitteilungen.

Aus dem Bericht über die Thätigkeit der preussischen Staats-Archive im Jahre 1901 heben wir hervor:

Von den „Mitteilungen der Königlich Preussischen Archivverwaltung" (Hirzel) ist erschienen:

Heft 5. Warschauer: „Die städtischen Archive in der Provinz Posen".

Mit Unterstützung der Staats-Archivverwaltung wurden veröffentlicht: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Zweiter Teil 1221 bis 1260, bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1901. — „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. III. Teil: Das Kammergericht im 18. Jahrhundert", bearbeitet von Dr. jur. Friedrich Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin 1901.

Glagau, „Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit", Band 2, 1. Abteilung: „Geschichtliche Darstellung bis zum endlichen Ausgleich (1557)"; 2. Abteilung: „Briefe und Urkunden (1538 bis 1557)", von Meinardus.

An wissenschaftlichen Privatarbeiten von Archivbeamten liegen aus 1901 vor:

Bailleu: „Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) im Ständekampf" in der Historischen Zeitschrift, Band 87.

Bär: „Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück". Hannover-Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung. — „Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25" in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Doebner: „Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, achter Teil." Hildesheim, Gerstenberg. — „Urkunden-Regesten, betreffend vorwiegend die kirchlichen Stiftungen der Stadt Münder am Deister" in der Z. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 6. Jahrgang.

von Domarus: „Die Herborner Zünfte und ihre Verfassungen" in den Annalen des vorbezeichneten Vereins, Band 32.

Eggers: „Ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398" ebenda.

Friedensburg: „Die römische Kurie und die Annahme der preussischen Königswürde durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg" in der Historischen Z., Bd. 87.

Granier: „Hoym und das Schlesische Ministerial-Archiv" in der Z. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 35.

Hoogeweg: „Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim", Band 2, in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Kaufmann: „Die Vorgeschichte der Zauber- und Hexenprozesse im MA." in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur, 1901.

Keller: „Der Grosse Kurfürst und die Begründung des modernen Toleranzstaates". Lieferung 10 des Werkes „Der Protestantismus am Ende des 19. Jahrhunderts." Berlin, bei Werner, 1901. — „Die Erwerbung der preussischen Königswürde und die Begründung des modernen Toleranzstaates" in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft, Band 10.

Liebe: „Die älteste Landesordnung des Erzstifts Magdeburg. 1440" in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung, Band 21.

Spangenberg: „Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück" in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Band 25.

Wutke: „Der Ausgang der Bergregalität des Fürstbischofs von Breslau" in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 35.

Kleine Anzeigen.

Betzinger, Übersichtstabellen z. ZwangsversteigerungsG. v. 24. III. 1897. 4 Tabellen. Karlsruhe, Lang. M. —60

In derselben Art wie die XIX, 129 besprochenen Gesetzübersichtstabellen.

Birkenbiehl, LR. Das RG. üb. die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. V. 98. XVI, 240 S. Berlin 1902, Siemenroth & Troschel. M. 1.60

Bötzow, Conr., Grundriss d. Reichsverfassg. sowie d. Hamburg. Verfassg. u. Verwaltg. 58 S. Hamburg, Voss.

S. 1—24 RV. S. 25 ff. Grundzüge der Hamburg. Verfassg. etc. zur Vorbereitg. f. d. Kanzlistenprüfung, aber auch als Hilfsmittel zur allgemeinen Orientierung.

Kroschel, Th., LGR., Abfassung d. Urteile in Strafsachen. Dritte A. 84 S. Berlin, Vahlen. M. 1.80

Vgl. üb. 1. A. XV, 112.

Luks, v. D., AnfechtungsG. v. 21. VII. 79 u. § 29 ff. d. KonkursO. erläutert durch die EE. d. Rg. (1. IX. 1889). 2. A. 71 S. Berlin 1902, Müller. M. 1.20

Kleiner, aber vollständiger Kommentar.

Mühlbrecht, O., Übersicht der gesamten rechts- u. staatswissenschaftl. Litteratur. 1901, XXXIV. Bd., XXXII., 250 S. Berlin 1902, Puttkammer. M. 7 —

Enthält 2376 deutsche, 459 französ., 626 engl., 169 ital., 160 niederl., 104 skandinav., 75 span., im Ganzen 3968 Titel.

Olshausen, J., ReichsmilitärstrafGbg. Textausgabe X, 344 S. Berlin 1902, Vahlen. M. 2.50.

Bd. III der u. d. T. „ReichsstrafGgb." Von O. herausgegebenen Textausgabe.

Schneider, Konr., Begründet d. Beitritt zu den unter öffentl. Autorität stehenden Feuersocietäten ein öffentl. rechtl. Verhältnis und nicht nur einen privatrechtl. Versicherungsvertrag. 12 S. (Als Mskrpt. gedruckt f. d. Verband öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Merseburg, 1902).

Sydow, R. u. L. **Busch,** KonkursO. m. AnfechtungsG. Neunte A. XXXII, 399 S. Berlin, Guttentag. M. 2.25

Über Proberelationen. Eine Mitteilung a. d. Justizprüfungskommission. Vierte A. 101 S. Berlin, Vahlen. M. 2 —

Vgl. üb. 3. A. XVI, 288 u. üb. 1. A. ausführlich VII, 141.

Neuauflagen, Gesetzesausgaben und kleinere Schriften, die uns zugehen, werden, wenn nicht unter Abt. A. besprochen, hier auf der letzten Seite noch einmal aufgeführt. Alle grösseren und neuen Werke werden in der Regel besprochen.

Eine Rücksendung von Büchern kann unter keinen Umständen stattfinden.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 9. Heft.	Juni 1902.	Nr. 249.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Rümelin, M. Die Verwendung der Causalbegriffe im Straf- u. Civilrecht. (Archiv f. civil. Pr. Bd. 90, S. 171—344). Freiburg i. B. u. Tübingen, Mohr.

Die vorwürfige Abhandlung ist dem Prof. Dr. Christoph Sigwart zu seinem 70 jährigen Geburtstag gewidmet worden. Auch geht Verf. in seiner Forschung über das Causalproblem von den philosophischen Ergebnissen aus, wie sie von Sigwart in seiner Logik niedergelegt sind; er hält dessen Ausführungen über das Nebeneinanderherlaufen verschiedener Ursachenbegriffe als grundlegend auch für die RW. Auf Grund von Unterscheidungen unter den Bedingungen eines Erfolges gelangt vom Verf. des Weiteren zu der Widerlegung des Dogmas von der Gleichwertigkeit der Bedingungen. Er folgt darin der v. Kriesschen Lehre von der adäquaten Verursachung; sie solle dann vorliegen, falls das zur Untersuchung stehende causale Moment generisch geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Dies der philosophische Ausgangspunkt der Abhandlung, von dem aus der Causalbegriff einheitlich für die ganze RW. u. z. auf der Basis der erforderlichen Möglichkeitsurteile, festgestellt wird und auf Grund dessen, unter steter Auseinandersetzung mit den entgegen stehenden Ansichten, das zivilrechtliche wie strafrechtliche Problem des Causalzusammenhanges in den einzelnen Lehren und mit reicher Casuistik erforscht wird. So gewinnt der Leser,

neben der konsequent durchgeführten Anwendung des Grundgedankens, einen ziemlich vollständigen, klaren Überblick über den gegenwärtigen Stand der Causalitätslehre. v. Streit.

Ignotus. Der neue Plan für das jurist. Studium in Preussen u. seine Bedeutung f. d. Zukunft der Universitäten u. d. Justizwesens. 38 S. Leipzig 1902, Th. Grieben. M. — 80

Wieder mal etwas über juristische Ausbildung, worüber seit 1887 soviel geschrieben (vgl. CBl. Register VI 486, VII 413, VIII 475, XVI 161). Wenn man bedenkt, wie die Vorschläge des Herausgebers des CBl. (VI 210) in wissenschaftlichen und amtlichen Kreisen anerkannt wurden, wie sich ein Mann, der später Leiter des Reichsjustizamts und preussischen Kultusministeriums war, privatim und offen (CBl. VII 33) dazu bekannte, so begreift man nicht, dass fortwährend neue Mittelchen vorgeschlagen werden. Woran es liegt? Ja das ist auch hier schon öfter gesagt (vgl. XX 77), und es wird ganz gewiss nicht besser werden, wenn nicht mal ein eiserner Besen eines preussischen Kultusministers aufräumt und dafür sorgt, dass bei der Berufung auf die Lehrstühle der RW., zu diesem hohen heiligen Berufe, anders verfahren wird ...... Ignotus scheint ein kundiger Mann, der seine Schrift schliesst mit dem „Videant consules"! Er sieht in der Zulassung der Realabiturienten (vgl. XXI, S. 1) ein Übel, das erträglich gemacht werden soll, fürchtet Präjudikatenwirtschaft, Paragraphenjurisprudenz, Banausentum und ist der Ansicht, dass tüchtige Richter mit schlechten GG. noch Segen stiften können. Er schätzt das r. R., findet aber Exegese zweckmässiger im 2. u. 3., als im 1. Semester und beurteilt richtig den Wert schriftlicher Arbeiten, der in den ersten Semestern sehr gering ist. Er bemerkt, dass in dieser Richtung die Dozenten aus freien Stücken schon alles Mögliche geleistet und schildert drastisch die Gestaltung der Dinge nach den Plänen mit Schularbeiten, Zwischenzeugnis und regierungskommissarischer Kontrolle — er kommt unversehens nach dem „Fastnachtsscherz" jener Vorschläge in „Aschermittwochsstimmung". In Summe erscheinen dem Verf. die Vorschläge, die durch das Exegetikum etc. zwei verschiedene Zwecke erreichen wollen, als ein unglücklicher Ausgleich zwischen zwei Ressorts, dessen Kosten die Wissenschaft tragen soll.

Redaktion.

Striemer, A., RA. in Königsberg. Anleitung zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit f. d. erste jurist. Prüfung in Preussen. 3. verm. Aufl. VI, 73 S. Berlin 1902. H. W. Müller. M. 1.60

Verf., der in Königsberg Rechtskandidaten seit über einem Jahrzehnt Unterricht zur Vorbereitung auf die Prüfung erteilt, hat in vorliegender Schrift das Ideal aufgestellt, wie die Referendararbeit zu machen sei. Er hat in der neuen A. die Beispiele vermehrt, das BGB. berücksichtigt und in einigen Anmerkungen abweichende Erfahrungen seiner Schüler mitgeteilt. St. giebt seine Anleitung in den Abschnitten: Vorbedingungen, Wesen der Aufgabe, das Sammeln des Stoffs, das Durchdenken und Anordnen, die Ausarbeitung, die Äusserlichkeiten. Als Anhang sind die Regulative und die allgemeinen Verfügungen vom 18. I. 97. abgedruckt. Redaktion.

Stölzel, Präsident der Justizprüfungskommission, Prof. Dr. A. I. Die Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. Bd. 1: Der Brandenburger Schöppenstuhl. XVIII und 610 S. Berlin 1901, Vahlen. Geh. M. 12 —, geb. M. 14 —
II. Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkung von Landrichter-E. Deichmann und AR. Dr. V. Friese hrsg. von Dr. A. Stölzel. 4 Bde. Ebda. Geh. M. 40 —, geb. M. 46 —

Die brandenburg.-preuss. Rechtsgeschichte verdankt dem Verf. bereits 3 ausgezeichnete Werke: das im Jahre 1885 erschienene Lebensbild von „Carl Gottlieb Svarez“ (IV, 321) sodann das zweibändige Werk „Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ (VIII, 1), das als Parallele zu seiner „Entwickelung des gelehrten Richtertums in Deutschland“ (1872) die Entstehung der deutschen Ministerialinstanzen in der Geschichte der Ämter darlegt, und drittens „Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preussischen Rechtsgeschichte“ (IX, 191). Ihnen schliesst sich das vorliegende hochbedeutsame Werk nicht nur würdig an, sondern es übertrifft seine Vorgänger insofern, als es fast durchweg auf dem Studium von Quellen beruht, die bisher nicht benutzt worden sind, und als es das erschlossene,

reiche und wertvolle Urkundenmaterial veröffentlicht und damit weiterer Verwertung nicht bloss auf dem Gebiete des Rechtslebens zugängig macht. Die selbstschöpferische, monumentale Arbeit bildet ohne Zweifel die hervorragendste Erscheinung der rechtsgeschichtlichen Litteratur des letzten Jahrzehnts, sowohl was die zusammenhängende Darlegung, als was die den Archiven entnommenen Schätze betrifft. Sie wird überall bewundernde Anerkennung finden. Möge ihr aber als ein weiterer Lohn zu teil werden die Erkenntnis des Lesers, dass nur, wer sich der Vergangenheit und ihrer Rechtsinstitutionen lebendig bewusst ist und die Aufgaben der Gegenwart an jene anzuknüpfen versteht, sei es als Richter, sei es als Gesetzgeber fördernd und wohlthätig wirken kann.

Den Hauptstock des Urkundenmaterials bilden die in einem besonderen Zimmer des Amtsgerichts Brandenburg aufbewahrten 108 Foliobände Schöppenstuhlsakten, je in einer Stärke von durchschnittlich 600 Blättern, einzelne sogar von etwa 1000 Blättern. Das Land- und Stadtgericht Brandenburg hatte im Jahre 1838 auf den Vorschlag eines Auskultators beim Kammergerichte beantragt, sie auctionis modo zu verkaufen, da es sich überzeugt habe, dass darin nichts von irgend welchem Interesse enthalten sei (I 1, 15). Das Kammergericht lehnte indes den Antrag ab und handelte somit pietät- und verständnisvoller, als im Jahre 1863 das Appellationsgericht zu Naumburg, das die Akten des Hallenser Schöppenstuhls bis auf ganz geringe Reste als wertlos vernichten liess (I 1, 248). Die Brandenburger Akten füllen in chronologischer Ordnung die ersten beiden Bände, von denen der erste mit dem Jahre 1580, der zweite mit dem Jahre 1807 abschliesst, und gewähren einen schätzenswerten Einblick nicht nur in das märkische Rechts- und Wirtschaftsleben, sondern ebenso in die allgemeine Geschichte, die Kulturgeschichte und die Geschichte der Sprache. Nur einige Urkunden sind wegen ihres Zusammenhangs mit dem Brandenburger Schöppenstuhl aus anderen Archivbeständen entnommen. Das älteste Aktenstück datiert von 1432, das jüngste von 1807; einige andere Urkunden reichen, soweit sie datiert sind, bis in das Jahr 1331, möglicherweise in eine noch frühere Zeit zurück. Jede Urkunde trägt eine Überschrift, die sich (soweit zu ermitteln) aus ihrer Jahreszahl, ihrer fortlaufenden Nummer, ihrem Fundort und aus einer kurzen Inhaltsangabe zusammensetzt. Der dritte Band enthält die Urkunden, die die Familie von Bis-

marck betreffen. Sie geben ein Bild von den Beziehungen, in die diese Adelsfamilie mit dem Brandenburgischen Schöppenstuhl und überhaupt mit der Rechtspflege des Landes getreten ist. Der Band beginnt mit dem Lehnbrief Heinrich von Bismarcks über den Schulzenhof zu Bergstall aus dem J. 1537 und endet mit dem auf eine Rechtsfrage des Generalauditoriats zu Berlin, als Revisionsinstanz, ergangenen Brandenburger Urteile in dem Prozess der Erben eines Unteroffiziers gegen den früheren Hauptmann im Prinz Ferdinandschen Regiment zu Neu-Ruppin Achatz Christof von Bismarck wegen einer Wechselforderung. Als Anhang ist zur Vervollständigung des Bildes, das sich aus den Erörterungen des 1. Teils über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ergiebt, ein Auszug aus Akten des Justizministeriums beigegeben, der in den Jahren 1846 bis 48 gepflogene Verhandlungen des damaligen Deichhauptmanns Otto von Bismarck mit dem Preussischen Justizministeriums über eine Reform der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betrifft. Der vierte Band endlich enthält einen Abdruck der Brandenburger Spruchsammlung nach zwei handschriftlichen Folianten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin und schliesst mit dem Register zu allen vier Bänden. Das Personen- und Ortsregister ist von dem AR. Dr. Friese, das Sachregister von dem Landrichter Deichmann bearbeitet. Beide Herren haben an der Sammlung und Sichtung des Urkundenmaterials teilgenommen, es zum Drucke fertig gestellt und den Druck überwacht. Die Kosten der Drucklegung zur Urkundensammlung haben der Provinzialausschuss der Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin bestritten.

Und nun zu dem vorliegenden ersten Bande des ersten Teils! Er giebt in schlichter, vornehmer und gedankenreicher Darstellung eine das Urkundenmaterial erläuternde und ergänzende Geschichte des Brandenburger Schöppenstuhls, dieses einstmaligen Zentraloberhofs der Mark, der schon im J. 1232 bezeugt, seine Blütezeit am Ausgange des 16. Jahrhunderts erreicht hat und im J. 1817 aufgehoben worden ist, nachdem er schon lange zuvor an Bedeutung mehr und mehr verloren hatte, weil die Einholung einer aussergerichtlichen, die Instanzgerichte bindenden Rechtsbelehrung mit den Grundsätzen des modernen Staates nicht vereinbar war. Niemand wird diese Geschichte aus der Hand legen, ohne dem Verf. Dank zu wissen für die reiche Belehrung, die ihm ihr Studium gebracht hat. Der Raum gestattet nur in flüchtigen Umrissen darauf einzugehen. In der Einleitung weist

der Verf. zunächst nach, dass die Reception fremden Rechts ein Akt ist, der von seinem Beginne bis zum Abschlusse Jahrhunderte umfasst, und legt er die Bedeutung der von den Schöppenstühlen ausgesendeten Rechtsbelehrung dar. Sodann bespricht er das benützte Material. In dem 1. Buche werden wir mit den Örtlichkeiten, Titulaturen und Anreden vertraut gemacht. Hierbei fällt auch etwas für die Sprachforschung ab. Das Wort „Homeien" in Homeienbrücke (die Brücke, welche von der Westseite her die Verbindung zur Burg herstellte,) wird aus homagium abgeleitet; um den Unterthanen die bei jedem Wechsel in herrschender Hand erfolgende Huldigung und um dem Landesherrn das Einreiten in die Stadt von der Burg her zu erleichtern, wurde an Stelle der Fähre im Anfange des 15. Jahrhunderts die Homeienbrücke erbaut (S. 46 ff.). Der „Vocativus von Brandenburg" wird als der Schelm vor dem Richterstuhl aufgeklärt (S. 57). Das 2. Buch ist dem Personale, von dem eine Tabelle am Schlusse des Bandes beigefügt ist, gewidmet. Schöppenschreiber und Schöppen ziehen hier in langer Reihe an unserem geistigen Auge vorüber; der bedeutenderen Persönlichkeiten, wie beispielsweise der mutmasslichen Urheber der Spruchsammlung, Zacharias Garz und Simon Roter, wird liebevoll gedacht. In dem 3., die Ausbildung des Personals behandelnden Buche ist mancherlei von allgemeinerem Interesse zu finden, so namentlich, was über die Schulen und Universitäten (S. 184 ff.) gesagt ist. Das 4. Buch bringt mit einem Ausblick auf die Verhältnisse anderer Schöppenstühle die Entwicklung der Organisation. Ausführlich wird der Bedeutung der Joachimica gedacht, die keineswegs, wie Holtze in seiner Geschichte des Kammergerichts annimmt, dazu bestimmt war, die Wirksamkeit des Schöppenstuhls einzuschränken, vielmehr sie zu erhöhen trachtete; „sie war für die Mark im Kleinen, was das BGB. heute für das Deutsche Reich im Grossen ist" (I 1, 290). Aus dem 5. Buche „Konsulenten" ersehen wir, dass unter den anfragenden Privatpersonen jeder Stand, von dem der Dorfbewohner bis hinauf zum hohen Adel, vertreten ist (I 1, 336) und dass die Anfragen zum Teil aus Ländern eingehen, die nicht unter brandenburgisch-preussischem Szepter standen (I 1, 441). Das 6. Buch schildert eingehend das Verfahren: Missionen (Berichte oder Rechtsfragen) und Akteneinrichtung; Eingang und Behandlung der Schöppensachen; Herstellung der Sprüche; Siegelung; Gebühren und Gehalt.

In seinem Schlussworte stellt der Verf. die Licht- und Schattenseiten des Instituts der Rechtsbelehrung zusammen. Als ein Hauptvorzug desselben während der Blütezeit des Schöppenstuhls, wo ein Spruch der Schöppen beider Städte Brandenburg, d. i. der Altstadt und der Neustadt etwa das gleiche Ansehen genoss, wie heute ein Spruch der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts, erscheint ihm die Billigkeit und die Schnelligkeit, mit der gearbeitet wurde; „das legt für die Gegenwart die Erwägung nahe, wie dankbar man es anerkennen würde, wenn die Möglichkeit bestände, ... sich an autoritativer Stelle . . . . eine entscheidende Belehrung binnen wenigen Tagen zu holen, statt zu einem über Jahr und Tag währenden, recht kostspieligen Prozess genötigt zu sein" (I 1, 578; s. auch 594). Sodann wird vorgeschlagen, dass die oberen Instanzen nach dem klassischen Vorbilde der Brandenburger Schöppen des J. 1495: ‚dar late wy dat so by bliven na unsen bedunken' wieder dazu übergehen mögen, in Fällen, in denen ihrer Ansicht auch die untere Instanz eine richtige Entscheidung getroffen und sie zutreffend begründet hat, letztere einfach aus deren nicht widerlegten Gründen zu billigen, statt ausführlich mit andern Wendungen dasselbe nochmals zu sagen, was der Vorderrichter bereits gesagt hat (I 1, 594). Weiter wird zur Verminderung des Schreibwesens und der Kosten anheimgegeben, den Parteien in Rückkehr zu einem alten Brauche zu gestatten, dass sie auf Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichten. „Auch von den Schöppenstühlen zu lernen, was annehmbar ist, braucht die Gegenwart kein Bedenken zu tragen, so sehr sie dieselben in dem überholt haben mag, was einen geordneten und gesicherten Rechtsgang sowie eine gewissenhafte und sachgemässe, auf festen Grundlagen ruhende Rechtsprechung verbürgt."

Damit schliesst der erste Band. Der zweite soll die allmähliche Romanisierung der deutschen Rechtsinstitute zur Darstellung bringen. Schück.

Goffin, R. J. R. The Testamentary Executor in England and elsewhere. XII u. 136 S. London 1901, Clay & Sons. sh. 5,5.

Die Untersuchung ist rechtsgeschichtlich und rechtsvergleichend, die vom römischen und altgermanischen R. ausgehend, neben dem englischen das neue französische und deutsche R. heranzieht.

Der Gedanke, dass der Erbe Repräsentant des Testators ist, lässt den E. im römischen R. zu keiner grösseren Bedeutung gelangen. Der E. ad funus faciendum und der als dispensator legatorum eingesetzte Erbe sind nur Vollstrecker einzelner Teile des Testaments. Für den Gesamtnachlass ist wohl seit Justinian der Bischof E. legitimus aber nur für den Spezialfall, dass die Ausführung des Testaments, die sonst wegen Unbestimmtheit der Person des Erben gefährdet wäre, zu wohlthätigen Zwecken, z. B. für „die Armen" gesichert werden soll.

Die leges barbarorum kennen Testamente. Aber nicht hier ist der Ursprung des modernen E. zu suchen, sondern vielmehr in dem rein germanischen Erbvertrage. Dieser bewirkt schon in der Form der affatomie bei den Franken und der garethinx bei den Langobarden eine Universalsuccession und ebenso der nicht in der älteren, wohl aber der späteren Form der „Vergebung von Todeswegen". Bei allen Arten des Erbvertrages ist die Zuziehung von Mittelsmännern häufig, für die zuerst 1108 die Bezeichnung Salmann gebraucht wird. Die Vergebung von Todeswegen entwickelt sich aus einem solennen gerichtlichen Vertrage im späteren Mittelalter zum einseitigen schriftlichen Willensakt, in dem auch der Salmann bestimmt wird. Da er der Universalsuccessor des Testators ist — denn einer Erbeseinsetzung bedarf es nicht, so ist die Entwickelung hiermit im wesentlichen vollendet.

Über die Quide des angelsächsischen R. und den Mund, der in ganz vereinzelten Fällen mit ihrer Ausführung betraut ist, sind nur Vermutungen möglich, obwohl die Quide zweifellos der Vergebung verwandt ist. Erwähnt wird der E. im englischen R. zuerst Ende des 12. Jahrh. von Glanville, der auch schon das Wort gebraucht. Seine Wirksamkeit ist dadurch beschränkt, dass nach älterem R. nur die Fahrnis und zwar nur ein Teil derselben, anfänglich ein Drittel, durch Testament dem gesetzlichen Erben (heir) entzogen werden kann. Der E. hat nur für die Entrichtung der Vermächtnisse zu sorgen. Im 13. Jahrh. erlangt er aber bereits den Besitz an dem Teil der Fahrnis, über den testiert werden kann, überdies die Befugnis formell verbriefte Forderungen des Testators einzuklagen; ebenso kann er auf Zahlung von Schulden belangt werden, deren Tilgung ihm letztwillig aufgetragen ist. Noch vertritt der heir im übrigen den Nachlass. Aber allmählich wird der E. als Vertreter des Nachlasses für Forderungen aller Art aktiv und passiv legiti-

miert, passiv freilich nicht ohne Zögern bei den Gerichten, was aus den Eigentümlichkeiten des Klagesystems zu erklären ist. Seit Anfang des 17. Jahrh, gilt der E. unbestritten für alle Nachlassverbindlichkeiten als haftbar. Da er den nach Ausführung des Testaments verbleibenden Teil des Nachlasses für sich behält, ist der heir als Repräsentant des Nachlasses völlig verdrängt. Freilich nur für die Fahrnis. Vertreter des unbeweglichen Nachlasses ist der E. erst seit der Land transfer Act von 1897. Mit der materiellrechtlichen Entwickelung parallel tritt an die Stelle der anfänglich zuständigen geistlichen Gerichtsbarkeit die weltliche.

In Frankreich hat sich der E. hauptsächlich in den pays coutumiers entwickelt. Verf. geht auf seine dortige Stellung näher ein und legt dar, dass das dortige R. vom Code civil, wenn auch nicht ohne erhebliche Einschränkung aufgenommen worden ist. Er geht sodann auf die Geschichte des E. in Deutschland seit ihrer Rezeption ein. Er ist der Ansicht, dass das Institut zeitweise verkannt worden ist und erst die neueren Germanisten auf seinen geschichtlichen Ursprung wieder hingewiesen haben. Ihrem Standpunkt hat auch das BGB. in §§ 2203 ff. sich wesentlich angeschlossen. Der E. des heutigen deutschen R. steht dem des englischen erheblich näher als der E. des Code civil, der sich im Vergleich zu dem R. der Pays coutumiers von dem germanischen Ausgangspunkte wieder entfernt hat.

Die Arbeit enthält ausgiebige Quellennachweise, berücksichtigt indessen das heutige englische R. nicht.

Hamburger-Berlin.

Scherer, M. Dr., RA. a. Rg. Das zweite Jahr des BGB. Die gesamte Rsp. u. Theorie 1901 zum BGB., EfG. zum BGB., CPO., FGG., GBO., ZVG. und KO. I. Lieferung. LXXII und 352 S. Erlangen 1902, Palm & Enke. M. 6 —

Das erste „Ergänzungsheft“ zu dem bekannten Kommentare des Verf. zum BGB. ist Bd. XX, S. 271 angezeigt und kurz geschildert. Verf. wandelt in den eingeschlagenen und, wie er im Vorwort bezeugt, durchweg gebilligten Bahnen weiter; dehnt seine überaus reichhaltigen Verweisungen und kurz gefassten Berichte nunmehr auch auf die oben mitgenannten Gesetze aus. Unter No. III seines Vorw. hält er eine scharfe Abrechnung mit „wenigen“, ihm ungünstig gesinnten Kritikern. Ein Inhalts-

verzeichnis giebt sodann über 1385 Nummern die zusammenfassenden Überschriften der später mitgeteilten und kurz beleuchteten Urteile der litterarischen Auslassungen; doch so, dass dabei auch wieder die Paragraphenfolge der GG. beobachtet wird, und eine Übersicht leicht ist. Die vorliegende erste Lfg. umfasst das BGB., sein EfG. und einzelne wichtigere Stoffe aus der CPO.; sie bricht in der Mitteilung von EE. zu deren einzelnen Paragraphen ab. Die Überschriften bezeichnen, vielleicht zum Vorteil in dem Wirrsal der Meinungen über das neue R., zum Teil den Inhalt sehr sozusagen „ad hominem“: No. 401 „Drohung mit Worten ‚sonst bekommst du garnichts‘ § 123; No. 711 „Ist das Spiel um Rotwein klagbar? § 762; No. 493 „Kann ein Kuss Gegenstand eines Vertrages sein? § 241“; No. 779 „Die Aufstellung von Stollwerkschen Automaten auf einem Bahnsteige; No. 828 „Der Cosacksche Traubenfall und der Hellmannsche Rehkeulenfall, § 957,“ u. s. w. K. Schneider.

Manigk, A., Privatdozent Dr. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. 404 S. Breslau 1901, M. u. H. Marcus. M. 10 —

Die umfangreiche Monographie (Das 5. Heft der von Leonhard herausgegebenen „Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen R.“) enthält interessante und selbständige Untersuchungen über das Wesen und die Elemente des Rechtsgeschäftes. Mit der herrschenden Ansicht versteht Verf. unter Rechtsgeschäften solche Handlungen von Privatpersonen, deren Rechtswirkungen in Gemässheit des Willens der Handelnden eintreten, d. h. also: die deswegen eintreten, weil der Wille der Handelnden auf die Herbeiführung des rechtlichen, u. zw. des privatrechtlichen Erfolges gerichtet war. (Darum z. B. kein Rechtsgeschäft die Spezifikation, der Besitzerwerb etc.) Demgemäss ist notwendiges Element des Rechtsgeschäftsbegriffes der auf die Herbeiführung des rechtlichen Erfolges gerichtete Wille der Parteien, der „Erfolgswille“, wie ihn Verf. nennt. Es fragt sich, ob dieser Erfolgswille allein dem Begriff des Rechtsgeschäftes essentiell ist, ob also sein Vorhandensein genügt, um einen vom objektiven R. normierten Thatbestand zum Rechtsgeschäft zu stempeln; oder ob nicht vielmehr zu diesem Behuf neben dem Willen noch ein weiteres Element notwendig ist. Die bislang herrschende Theorie ist der letzteren Ansicht: denn sie verlangt in aller Regel für den Begriff des Rechtsgeschäftes

nicht nur das Vorliegen eines Willens (des Erfolgwillens), sondern überdies noch, dass dieser Wille (entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlung) erklärt wird; sie verlangt also neben dem Willen noch eine Willenserklärung. Dem gegenüber versucht Verf. im ersten Teil seines Buches (unter der Überschrift: „Wie verhalten sich die Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung zu einander?") den Nachweis, dass zwar bei allen Rechtsgeschäften eine Erklärung des Willens zu diesem hinzutreten kann, dass bei der überwiegenden Mehrheit von ihnen (nämlich überall, wo durch das Rechtsgeschäft eine fremde Rechtssphäre direkt berührt wird) solche Erklärung sogar zum Erfolgswillen hinzutreten muss, falls letzter Wirkungen äussern soll; dass aber solche Willenserklärung dennoch keineswegs bei allen Rechtsgeschäften notwendig ist, dass es vielmehr auch Rechtsgeschäfte giebt, wo der Erfolgswille nicht erklärt zu werden braucht, und zwar deshalb nicht, weil der in Gemässheit des Willens des Handelnden eintretende Rechtserfolg eine andere Rechtssphäre nicht direkt tangiert. Diejenigen Rechtsgeschäfte, wo der Ergolgswille allein, d. h. ohne erklärt zu werden, im stande ist, die vom Handelnden gewollten rechtlichen Wirkungen hervorzubringen, nennt Verf. Willensgeschäfte, und im Gegensatz dazu diejenigen Rechtsgeschäfte, wo zum Erfolgswillen überdies noch dessen Erklärung hinzutreten muss, Erklärungsgeschäfte. „Die Erklärung des Erfolgwillens ist also kein Merkmal des genus „Rechtsgeschäft", sondern ist differentia specifica einer Art des Rechtsgeschäfts, indem sie die beiden species der Rechtsgeschäfte, nämlich die Erklärungs- und die Willensgeschäfte von einander unterscheidet." Kern des Rechtsgeschäftsbegriffes bleibt allein der auf die Herbeiführung des rechtlichen Erfolges gerichtete Wille. Nur muss bei denjenigen Rechtsgeschäften, wo dieser Erfolgswille nicht erklärt zu werden braucht, also bei den sogen. Willensgeschäften, zu dem inneren Willen noch ein äusserer, realer Thatbestand, eine corpus-Handlung, wie Verf. sagt, hinzutreten. Und zwar besteht dieser Thatbestand immer in Sachbesitzerwerb oder Sachbesitzverlust. Die wichtigsten Repräsentanten dieser, hier charakterisierten Willensgeschäfte sind Dereliction und Occupation. —

Das BGB. hat zwar den Begriff des Rechtsgeschäftes nicht definiert, sondern dessen Abgrenzung der Wissenschaft überlassen; hat aber doch andrerseits dadurch, dass es die Ausdrücke „Rechts-

geschäft" und „Willenserklärung" häufig einander gleichsetzt, deutlich zu erkennen gegeben, dass es als normalen Typus des Rechtsgeschäftes denjenigen ansieht, wo sich dessen Bestandteile aus Wille und Erklärung zusammensetzen. Demgemäss sind auch die allgemeinen Bestimmungen des GB. über die Rechtsgeschäfte (§§ 104—185), wie deren nähere Betrachtung unschwer zeigt, zunächst auf die Erklärungsgeschäfte zugeschnitten. Natürlich ist dadurch die Wissenschaft nicht gehindert, wenn sie mit dem Verf. zu der Überzeugung kommt, dass das GB. den Begriff des Rechtsgeschäfts zu eng absteckt, diesen Begriff weiter zu fassen, so weit, dass er auch die sogen. Willensgeschäfte, also auch diejenigen Rechtsgeschäfte in sich begreift, bei denen der Erfolgswille nicht erklärt zu werden braucht. Freilich ist dann, wenn diese Begriffsbestimmung mit dem geltenden R. in Einklang gesetzt werden soll, notwendig, eine genauere Untersuchung darüber anzustellen, inwieweit und mit welchen Modalitäten die an sich nur für die Erklärungsgeschäfte erlassenen §§ 104—185 des BGB. auch auf die Willensgeschäfte angewendet werden können. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich Verf. im zweiten Teil seines Buches (unter der Überschrift: „Die rechtliche Behandlung der Willensgeschäfte") mit Sorgfalt und Geschick unterzogen. Hier ist dargelegt, in welcher Weise die vom GB. über Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Bedingung und Befristung, Vertretung und Vollmacht gegebenen Normen bei den Willensgeschäften, insbes. also bei der Dereliktion und der Okkupation entsprechend anzuwenden sind. —

Zu den Grundanschauungen, für die Verf. in seinem Buche eintritt, wird man sich gern bekennen. Dass man bei den Ausführungen im einzelnen bezüglich mancherlei Dinge anderer Ansicht sein kann, versteht sich bei einem Problem von so weittragender Bedeutung von selbst. Überall aber hat Verf. mit Gründlichkeit und Selbständigkeit gearbeitet und seine Theorie der Willensgeschäfte sicher und fest fundiert. Die einschlagende Litteratur (besonders die wertvollen Arbeiten Zitelmanns), ist eingehend berücksichtigt und benutzt. Wenn dass Buch des Verf.'s in der Wissenschaft dennoch vielleicht nicht die Verbreitung finden sollte, die es an sich verdient, so dürfte das z. T. an der übertriebenen Breite der Darstellung liegen. Das Thema des Verf.'s hätte sich, nicht nur ebensogut, sondern wirksamer auf einem engeren Raume erledigen lassen. Der Arbeit, so wie sie vorliegt, mangelt es an Präzision und Über-

sichtlichkeit. Die Lektüre des Werkes ist darum zwar gewinnbringend, aber nicht ganz leicht. Es wird dem Verf. nicht schwer sein, bei seinen späteren Arbeiten diese Mängel zu vermeiden. Dann wird der innere Wert seiner Ausführungen noch besser zur Geltung kommen. Titze.

Opet, O., Über das NamenR. (Archiv f. zivilist. Praxis Bd. 87, S. 313—409). Freiburg und Tübingen, Mohr.

Verf. behandelt den Namensbegriff, Namenserwerb und Verlust, Namensschutz nach BGB. (§ 12); zum Schluss giebt er eine Konstruktion des NamensR. als zivilrechtlichen Instituts. Gegenüber der Eigentums- und der Familienrechtstheorie vertritt Verf. die Persönlichkeitstheorie; der Name ist Kennzeichen des Individuums, der ihm zu gewährende Schutz müsse ein doppelter sein; der Name müsse als Kennzeichen der Persönlichkeit anerkannt und geschützt sein, daneben muss der Grundsatz bestehen, dass er nur von dem Berechtigten benutzt werden dürfe (Bestreitungs- und Anmassungsklage nach dem BGB.). Streit.

Meili, Dr. F., Prof. a. d. Universität Zürich. Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigung im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen. Drei Gesetzgebungsfragen. (Schweizer Zeitfragen 1901, Heft 32.) 71 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 2 —

Das Büchlein ist aus einem Vortrage erwachsen, den der Verf. Ende September 1901 vor einer Delegiertenversammlung des „kantonalen Zürcherischen Handwerks- und Gewerbevereins" gehalten hat; und man spürt von ihm nicht nur die allzeit praktisch-frische Anschauung des Verf., sondern erkennt auch, wie die drei Gegenstände als Krebsschäden im Erwerbsleben des Handwerker- und Gewerbestandes thatsächlich zusammengehören. Die Ausführungen verdienen durch die Berücksichtigung von schweizer und ausländischen GG. auch die Aufmerksamkeit des ausländischen Juristen und zeigen, wie weit es mit „Treu und Glauben" in unserem Verkehrsleben gekommen ist. Besonders interessant erscheint der III. Abschnitt, der für eine kraftvolle Durchführung des SchuldR. eintritt, besonders wenn man ihn als Gegenstück zu den Bestrebungen auf Sicherung einer Heimstätte oder sonst eines Existenzminimus oder auf Herbeiführung von Barverkehr statt übel angebrachter Kreditierung

liest. Sehr beachtenswert ist übrigens die Mitteilung aus dem VollziehungsG. vom Kanton Appenzell A.-Rh., dass dort gegen vergeblich ausgepfändete Schuldner die Wirtshaussperre zulässig sei! Auf das hiergegen und gegenüber der öffentlichen Bekanntmachung solcher Schuldner allerdings sehr zahme Mittel in § 915 der deutschen ZPO. hat der Verf. wohl mit Absicht nicht hingewiesen. Treffliche Gesichtspunkte werden schliesslich in der Schlussbemerkung entwickelt, insbesondere auch in Bezug auf ein tieferes Eindringen der Juristen in unser Wirtschaftsleben und seine Bedürfnisse. K. Schneider.

Kockerols, Dr. C. W., Notar in Coblenz. Das Rheinische R., seine zeitliche und räumliche Begrenzung. 72 S. Hannover 1902, Helwing. M. 2 —

Inhalt dieser Arbeit bildet die Geschichte des französischen bürgerlichen R. in deutschen Ländern. Die Vielgestaltigkeit des Reichs an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert brachte dieses den einzelnen Teilen zu sehr verschiedenen Zeiten. Verf. unterscheidet in dessen Einführung 5 Abschnitte: Diejenige in den 9 belgischen, den 4 rheinischen, den holländischen, den altfranzösischen Departements und dem Grossherzogtum Berg: Die Ggbg. ist oft von Ort zu Ort verschieden, sodass zur Abgrenzung des Geltungsgebiets eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden notwendig wurde. Die Zurückeroberung der deutschen Länder brachte abermalige Gesetzänderungen, die allerdings vielfach nur kurzen Bestand hatten.

Mit allen diesen Verschiedenheiten ist durch das BGB. leider nicht vollständig aufgeräumt worden. Ein- und AfGG. haben zahlreiche bestehende Vorschriften des bürgerlichen R. aufrecht erhalten, das preussische AfG. dazu ausdrücklich eine Reihe von Artikeln des code civil. Coermann.

Kohler, J., Aufsätze aus Archiv f. zivilist. Praxis. 87. Bd., S. 1 ff., 88, 251 u. 268. Freiburg u. Tübingen, Mohr.

In den letzten Bänden d. Archivs behandelt K. juristisch „Kunstwerk und Geschmacksmuster“, knüpft an sein vor den versammelten deutschen und österreichischen Vereinen für gewerblichen Rechtsschutz im Oktober 1896 gehaltenes Referat an, worin er darzuthun gesucht hat, dass auch bezgl. der Geschmacksmuster eine neue Zeit der Entwicklung des R. und eine neue Epoche des Kunstgewerbes bevorstehe. Der Antrag auf

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens sei allerdings vom Kongresse abgelehnt worden; doch habe dieser Antrag die Zukunft für sich. Im Anschluss daran stellt Verf. den Unterschied zwischen Muster und Kunstwerk fest. Der Unterschied liege in der objektiven, wirklichen Zweckbestimmung der Sache; die französische Praxis habe sich vorwiegend in diesem Sinne geäussert. Als Beleg werden mehrere EE. französischer Gerichte mitgeteilt.

In dem Aufsatz „Zum G. über den unlauteren Wettbewerb“ berührt Verf. zwei Fragen aus dem neuen WettbewerbsR.; die Frage der Qualitätsbezeichnung auf Etiketten und die Frage der öffentlichen Bekanntmachung des Zivilurteils, das auf Unterlassung lautet; letztere Massregel bestände darin, dass der verurteilte Beklagte dem Kläger selbst die Kosten bieten müsse, um das verurteilende Erkenntnis zu veröffentlichen. Im letzten Aufsatze wird endlich ein Gutachten reproduziert, das über „Koloritmuster und Naturnachahmung“ handelt und die Frage, ob der ohne bestimmte Abgrenzung der Zeichnung bewirkte koloristische Effekt musterfähig ist, in bejahendem Sinne gelöst. v. Streit.

Stelling, Staatsanwaltschaftsrath, Staatsanwalt beim Landgericht in Hildesheim. Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den staatlichen Unterricht, sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des BGB. und fortlaufender Anführung der gesetzlichen Vorschriften, VOO. u. s. w. bearbeitet, XI, 244 S. Hannover 1902, Helwing. M. 3 —

Der durch sein Buch „Hannovers Jagdrecht“ und eine Reihe von jagdrechtlichen Aufsätzen und Monographien vorteilhaft bekannte Verf. bringt hier eine grössere Anzahl Strafanzeigen, wie sie von Behörden und Privatpersonen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind, unter Weglassung bzw. Veränderung der Namen, zum Zwecke des Studiums den Studierenden und den Referendaren; — und, können wir hinzusetzen, auch als eine geeignete Sammlung für Examinatoren. Diese Sammlung hat das Besondere, dass die Anzeigen in dem Stile gehalten sind, wie sie von den Anzeigenden ausgegangen sind. Es wird also die Aufgabe desjenigen, der sich zu jener Selbstunterweisung an die Lösung der Themata heranmacht das Wesentliche vom

Unwesentliches, das Richtige vom Falschen zu trennen. Hinzugefügt hat der Verf. diejenigen Paragraphen des StrGB., die nach dem Inhalte der Anzeige in Betracht kommen könnten; auch finden sich Verweisungen auf das BGB. Die Sammlung ist sehr reichhaltig, und sie enthält, neben leichten Aufgaben, die für den Anfänger geeignet sind, auch recht schwierige, die zum steten Nachdenken anregen. Der junge Jurist erhält sogleich einen Einblick in die praktische Thätigkeit des Kriminalisten, der Examinator eine reiche Auswahl von Aufgaben aus dem praktischen Leben. Appelius.

Fromme, LGR. Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Beruf. 34 S. Berlin 1902, Fischer. M. 1.20.

Es handelt sich um ein, im 165. Heft der von Dr. Richard Rosen herausgegebenen „Berliner Klinik“, Sammlung klinischer Vorträge, im Druck erschienenen Vortrag. Es galt dem Vortragenden darum Ärzten über die Stellung des Arztes im Rechtsleben Bericht zu erstatten, denn der Vortrag ist im ärztlichen Verein in Magdeburg gehalten. Aber auch der Jurist wird den Ausführungen mit dem aufmerksamsten Interesse folgen. Klar und übersichtlich und den recht umfangreichen Stoff in der knappsten Form behandelnd, erscheint der Vortrag gradezu mustergiltig. Der Verf. bekämpft, um die Stellung des Arztes zu präcisiren, mit Recht die Ansicht des Rg., dass der ärztliche Beruf ein Gewerbebetrieb sei, und sein müsste; dass er es sein kann, ist nicht zu verkennen und wird von dem Vortragenden nicht verkannt. Er wendet sich alsdann zu eingehender Besprechung des viel umstrittenen § 300 des StrGB., der von der Verschwiegenheit im Beruf handelt. Hier wird zunächst der Thatbestand des StrG. im Einzelnen erläutert und alsdann eine Reihe praktischer Fälle in einer, für die weitesten Kreise belehrenden Weise besprochen. Appelius.

Hilgenreiner. Die kirchliche Vorzensur und das PartikularR. 38 S. Wien 1901, Mayer & Co. M. —80.

Vorstehende Abhandlung giebt in etwas erweiterter Form einen Vortrag wieder, den Verf. anlässlich der Gedenkfeier des zehnjährigen Bestandes der Leogesellschaft in der philosophisch-theologischen Sektion derselben gehalten hat. Ausgehend von dem Satze, dass die neue IndexGgbg. im Allgemeinen zwar für

die ganze Kirche rechtliche Wirkung und verpflichtende Kraft hat, das aber im Besonderen PartikularGG. durch dieselbe nicht aufgehoben sind, sondern weiterhin rechtmässig fortbestehen können, legt Verf. zunächst das jetzt geltende gemeine R. dar, wie es sich aus den neuen Indexregeln bezüglich der Vorzensur ergiebt und zeigt sodann, welche Milderungen dasselbe aus dem in Österreich und Deutschland da und dort herrschenden PartikularR. erfährt. Frantz.

Thümmel, W. Die Versagung der kirchlichen Bestattungsfeier. VIII, 196. Leipzig 1902, Hinrichs. M. 2.80

Dass eine spezialkirchenrechtliche Schrift für weitere Kreise von Interesse, ist nicht häufig; hier ist es der Fall, indem eine Frage von hoher Bedeutung geschichtlich und grundsätzlich beleuchtet wird. Die vorliegende Schrift hat zum Verf. den früheren Pfarrer Th. aus Remscheid, jetzt ao. Prof. der praktischen Theologie in Jena, dereinst eine der volkstümlichsten Persönlichkeiten in der Rheinprovinz, insbesondere in der Zeit, da die widerrechtliche Beschlagnahme seiner Schrift „rhein. Richter und röm. Priester“ und jene grobe Verletzung des VereinsG. stattfand, die das preuss. OVG. am 16. X. 1890 feststellte. Unsern Lesern wird er vielleicht nur aus der kleinen Anzeige über die Thümmelprozesse (VII, 399) bekannt sein. Hier tritt Th. zum ersten Mal mit einer grösseren wissenschaftlichen Abhandlung hervor. Dieselbe ist bedeutsam, insofern sie mit Geist und Klarheit einen Gedanken zum Ausdruck bringt, und eine Auffassung verbreitet, die neu erscheint, aber als alt nachgewiesen wird. Die ganze Lehre von der Versagung der kirchlichen Bestattungsfeier wird gewöhnlich als ein Ausschnitt aus der Lehre von den „Kirchenstrafen“, der „Kirchenzucht“ betrachtet. Hier setzt der Verf. ein. Er giebt im ersten Teil zunächst in 5 Abschnitten eine sehr gründliche Untersuchung des Wesens der Versagung im Altertum, den ersten fünf Jahrhunderten der christlichen Kirche, dem Jahrtausend von Leo I. bis zur Reformation, dem Reformationszeitalter, dem Zeitalter der Orthodoxie und der Aufklärung und dann (S. 138—50) eine Übersicht der gegenwärtigen Ggbg. (wobei S. 138 im Anh. u. § 6 das preuss. G. v. 13. V. 73 irrtümlich als RG. angeführt ist), sowie des Verfahrens in der römischen, griechischen und anglikanischen Kirche. Sodann kommt er zur grundsätzlichen Erörterung der Bedeutung

der Versagung in der Gegenwart. Dieser Teil zeigt ganz und gar die Eigenart des Verf., die tief-evangelische Art der Auffassung, die geistreiche Aufdeckung landläufiger Irrtümer, die treffende Ausdrucksweise. Das Wesen der Kirchenstrafe steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch, so heisst es, und es wird bewiesen, dass die Versagung etc. weder „Strafstrafe" noch Besserungsstrafe sein kann. Tote zu „strafen" ist unwürdig, zu erziehen unmöglich. Folglich kann der alleinige Zweck aller „Zucht", der der Ausschliessung, allein das richtige Verständnis bringen. Der Einwand, dass die Ausschliessung römisches Gepräge trage, ist erklärlich, da gerade diese Massregel hierarchischem Missbrauch am meisten ausgesetzt gewesen — trotzdem ist sie nicht genetisch mit dem Klerikalismus verbunden, viel mehr in Freikirchen etc. entstanden. Darum müssen Garantieen geschaffen werden; diese sind: keine weltlichen Folgen, geordnetes Verfahren, Ausschliessung nur wegen öffentlich erkennbaren Ärgernisses. Das wird im Einzelnen scharf geprüft, bes. die Scheidung des weltlichen und kirchlichen Teils der Bestattungsfeier vorgenommen. Dass ein lasterhafter Erblasser vierspännig zu Grabe gefahren wird, schändet die Kirche nicht; wenn aber ein Geistlicher im Ornat folgt u. s. w. kann die Kirche in üblen Verdacht kommen: Zug, Kränze, Wagen, Decken, rührsamen Gesang u. dergl. soll man nicht als „kirchliche Ehren" vorführen — wie eindruckslos selbst Goethes Versuch Wilhelm Meister VIII, 8! (S. 176) und wie tief unter ähnlichen Produkten selbst kleinerer kirchlicher Geister jener Zeit stehend. Bei der Ausführung im Einzelnen werden auch die Feuerbestattung gestreift und die Frage des Geleites von Selbstmördern und Duellanten in geradezu klassischer Weise erledigt (S. 188 ff.): wo der Selbstmord als Siegel unter einem widerchristlichen Leben, da lasse die Kirche die Toten ihre Toten begraben; wo ein mit uns in christlicher Gemeinschaft verbundenes Leben, von böser Versuchung übermannt, sich selbst ein Ende bereitet hat, da können wir doch eine Zuversicht haben — und beim Duell soll die ev. Kirche sich vom „Zauberspuk" der Papstkirche und von weltlicher Abschreckungstheorie frei machen. Den Kampf gegen die konventionellen Irrtümer und gegen die „Seuche der Zweikämpfe", so schreibt der alte Burschenschafter Th., soll nicht mit Hülfe der Versagung der kirchl. Bestattungsfeier geführt werden. So erscheint diese Massregel wie alle „Kirchenzucht" nicht als Strafe. Kirchenzucht soll sein „geistliche Tempelpolizei"

— Polizei ist aber weder Richter noch Lehrer. Für die richtige Bedeutung des Wortes Kirchen„zucht“ kann uns den Weg weisen das Wort „Mannszucht“, die das Auftreten des Heeres nach aussen hin wahren will. So bringt Th. den wahren Gedanken der Versagung der kirchlichen Bestattungsfeier zur Klarheit sowohl der Papstkirche, wie auch denjenigen gegenüber, die jede kirchliche Massregel verständnislos angreifen und ihres Inhaltes entleeren. In der alten Kirche wurde die Zucht gehandhabt um die Feiern der Kirche reinzuhalten, in der mittelalterigen, um die Christen zum Besuche dieser Feiern zu zwingen — eine traurige Verkehrung. Der Kernpunkt ist heute, den ursprünglichen Zweck der Versagung klar erkennen. Sie ist Ausschliessung, um die Würde und Reinheit der Kirche und ihrer Veranstaltungen zu wahren — die Feier soll nicht solchen nachgeworfen werden, die die ihr zur Unterlage dienenden Gedanken längst verachtet und verabschiedet haben. Kirchenheim.

Laband, Dr. P., ord. Prof. d. Deutschen R. a. d. Univ. Strassburg. Das StaatsR. des Deutschen Reiches. 4. A. in vier Bänden. Tübingen u. Leipzig 1901, Mohr. M. 45.—; geb. M. 55.—.

Die neue A. des grossen L.'schen StaatsR., das als die umfangreichste und erschöpfendste Bearbeitung des geltenden R. anerkannt ist, wurde durch die Einführung des neuen bürgerlichen R., das auch in das öffentliche R. hinüberspielt, notwendig. Dazu kam, wie das Vorwort sagt, dass die grosse Zahl von RGG., die seit dem Erscheinen der 3. A. auf allen zur Zuständigkeit des Reichs gehörigen Gebieten erlassen worden sind, sowie das reiche Material, das die Rechtsprechung und Litteratur in diesem Zeitraume zu Tage gefördert, umfangreiche Ergänzungen und Veränderungen dieses Werkes erforderlich gemacht haben. Es konnte kein Abschnitt des Werkes unverändert bleiben, am eingreifendsten musste aber die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige einer Neubearbeitung unterzogen werden.

Zu grösserer Bequemlichkeit des Gebrauchs und mit Rücksicht auf den vergrösserten Umfang des Werkes wurde dasselbe in vier handliche Bände geteilt, von denen je zwei einem Bande der 3. A. entsprechen.

Das Werk ist früher eingehend gekennzeichnet II 192 u. XI 109 worauf hier verwiesen werden muss. Über die 3. A. XV 208.

Im Grossen und Ganzen ist Anlage und Inhalt des Werkes unverändert. Die staatsrechtliche Auffassung L.'s ist ja von Kirchenheim i. d. Monatsschrift f. Stadt und Land 1883 u. dann von Gierke i. Schmollers Jahrb. Bd. IV (CBl. III, 158) hinreichend gewürdigt. Die Art, wie L. dagegen z. B. des ersten Artikel über MilitärR. zitiert, ist kleinlich und jüdisch.

Redaktion.

Luther, Hans. Das G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1871. XII, 140 S. Berlin 1902. Vahlen. M. 1.60

Die vorliegende Textausgabe des preussischen EnteignungsG. vom 11. VI. 1874 berücksichtigt in Einleitung und Anmerkungen vor allem die Einwirkung des BGB. und seiner NebenGG. auf das erwähnte G.; sie bringt ferner in den Anmerkungen die einschlägigen VOO. und Verfügungen in kurzer Inhaltsangabe: sie berücksichtigt endlich auch die wesentlichsten gerichtlichen EE. aus neuerer Zeit, insoweit sie für das geltende R. noch von Interesse sind. Dem handlichen Werke ist ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Prazák.

Kruse, Dr. F., Reg. Präs. in Bromberg. Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte, nach den Ministerialakten bearbeitet. 6. A. von Wohlers. Das RG. v. 6. II. 1875. XVI, 302 S. Berlin 1902, Vahlen. Geb. M. 5.—.

Das Werk verfolgt den Zweck, das gesamte auf das PersonenstandsG. bezügliche Material an AusführungsVOO., Instruktionen, EE., Motiven u. s. w. in gedrängter Gestalt mit dem Gesetzestext selbst zusammenzustellen. Die vorliegende 6. A. unterscheidet sich von der 5. (1899 erschienen), in der die durch das BGB. und die übrigen neueren GG. geschaffene Rechtslage bereits Berücksichtigung gefunden hat, ausser durch kleine, die Übersichtlichkeit fördernde Änderungen im Druck nur durch Einschaltung der inzwischen ergangenen Erlasse, EE. u. dergl.

Rath Dr. Olshausen.

Linzheimer, Dr. H. Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrag auf reichsrechtlicher Grundlage. VIII, 127 S. Berlin 1902, Heymann. M. 2—

Wenn von verschiedenen Seiten die Befürchtung geäussert ist, es werde seit der Übertragung eines Hauptteils der Rspr. in Sachen des heutigen Arbeitsvertrages auf bestimmte Sonder-

gerichte (Gewerbegerichte, demnächst wohl auch kaufmännische Schiedsgerichte) die Wissenschaft der Dienstmiete mehr oder weniger lahmgelegt und unfruchtbar gemacht, so ist die vorliegende sorgfältige Arbeit ein schlagender Beweis für das Gegenteil. Gerade die gewerbegerichtlichen EE. und die daran sich schliessenden Erörterungen in dem Verbandsblatte „das Gewerbegericht“ sowie auf den Verbandstagen sind es gewesen, die zugestandener Massen den Verf. veranlasst haben, die Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen zu prüfen (vergl. § 394 BGB.). Er gelangt nach eingehender Besprechnung der Massregeln, die zur Sicherung von Lohnforderungen im deutschen ReichsR. enthalten sind, zu dem Ergebnisse, dass das jetzt geltende Aufrechnungsverbot zum Teil einzuschränken, zum Teil zu erweitern sei: erstens insofern, als die Gegenforderungen des Arbeitgebers, die einer unerlaubten Handlung, einer Arbeitseinstellung oder der Verwirkung einer Fabrikordnungsstrafe entspringen, aufrechnungsfähig gemacht werden mussten; letzteres dadurch, dass die Wegpfändung des bereits ausgezahlten Lohnes gesetzgeberisch auszuschliessen sei (vgl. ähnlich § 811 No. 8 ZPO.). Angesichts der jetzt herrschenden grossen Rechtsunsicherheit verdienen die Vorschläge des Verf. allseitige Berücksichtigung. v. Frankenberg.

Aron, E., LGR. in Strassburg. Die GG. des deutschen Reiches betr. das Post-, Telegraphen- und Fernsprech- (Telephon-) Wesen. VIII, 308. (Hirschfeld's GS. No. 20) Leipzig, Hirschfeld. M. 3 —

Eine Zusammenstellung der auf Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen bezüglichen GG., wie sie zuerst Fischer in der Guttentag'schen Sammlung gegeben, wird für viele sehr angenehm, ja zuweilen selbst für den Nicht-Juristen von Wert sein. In vorliegender Ausgabe sind die auf die genannten Gebiete bezüglichen GG. zusammengestellt und unter Berücksichtigung des BGB., neuen HGB., der EE. des Rg. u. s. w. erläutert. Nach einer kurzen Einleitung sind zunächst die GG., einschl. der FernsprechgebührenO. abgedruckt. Als „Anlagen“ folgen dann S. 124 ff. die PostO. und TelegraphenO., verschiedene Ausführungsbestimmungen, sowie (S. 269 ff.) internationale Verträge, und auch das KabelschutzG. v. 14. III. 84 u. S. 301 ff. ein Sachregister. Redaktion.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

(272) **Bulletin pratique de dr. international privé.** Hrsgb. Marc Révil, G. Horn, M. Poizier. Sécretaire u. Verlag: 7. St. Pétrovitch Paris VI. rue Dauphine 18. Bringt 1. EE., 2. GG. etc. aus allen Ländern, 3. Vermischte kleine Notizen. Erscheint monatlich. Preis jährl. (Ausl.) 15 fr. Einzelne Hefte 1 fr. 50.

(273) **Rassegna comunale italiana:** annuario di legislazione, giurisprudenza e statistica comunale. Hrsgbr. C. Testera. Erscheint jährlich in Turin. I. Jahrgang 428 S. 1902, Preis M. 3.50.

Archiv f. zivilistische Praxis. 92, 3. Bolze, Giebt es einen Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe der gezogenen Nutzung wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grobfahrlässig begangen ist? Wittmaack, Die Prüfung der Formalitäten der Rechtsmittel von Amtswegen. Fohr, Die elterliche Gewalt nach dem Rechte des Deutschen Reichs. Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 BGB. Heck, Weshalb besteht ein von dem bürgerl. R. gesondertes HandelsprivatR.? Staffel, Zur Erläuterung der §§ 325, 326 BGB.

Beiträge z. Erläuterg. d. deutschen R. 46, 2 u. 3. Boethke, zur Auslegung des § 17 Abs. 2 des GVG. Koppers, die Vollendung empfangsbedürftiger mündlicher Willenserklärung. David, Verhinderg. b. Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. Wienstein, zum Begriffe des fiduziarischen „Rechtsgeschäfts." Schöller, die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbes. der Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei Kauf, Werkvertrag, Miethe und Dienstvertrag nach dem BGB. Francke, durch das BGB. ist keinerlei Vorschrift weggefallen, nach welcher ein Gesinde-Vertrag mündlich nur mit Geben und Nehmen von Miethgeld abgeschlossen wird. Zu Art. 95 EG. z. BGB. und §§ 22 u. 23 GesO. vom 8. November 1810 und 11. April 1845. Boschan, Bedeutung und Umfang der dem Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren obliegenden Ermittelungspflicht. Ramdohr, welche Wirkungen treten in den Fällen des Art. 4 EG. z. BGG. hinsichtlich der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse ein? Stegemann, Bemerkungen betreffend die vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Kautionshypotheken preussischen Rechtes. Levy, kann der Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel erheben, bevor dieselbe ertheilt ist? (§§ 732, 797 ZPO.) Lafrenz, Behandlung der Sicherungshypotheken in der Zwangsversteigerung. Schiffer, das Antrags- und BeschwerdeR. des Notars in Beziehung auf Eintragungen in öffentliche Bücher und Register.

Österr. Gerichtszeitung. LIII, 15—20. R. Horn, Schuldübernahme (Fortsetzung). 15. v. Mays, Ungerechtfertigte Bereicherung nach d. BGB. 16. Altmann, Waisenrat. 17. Ehrenzweig, Zahlungsunfähigkeit. 17, 18. Bartsch, R. d. Nachhypothekers. 18. Sperl, SchadenersatzR. u. BGB. 19. Lorenz, eine Zeitung Objekt der Beleidigung?

Z. f. deutschen Zivilprozess. XXX, 1 u. 2. Bornhak, Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach geschichtlicher Entwickelung und geltendem R. Dronke, Der Prozessvergleich als Ersatz der gerichtlichen und notariellen Beurkundung. Böhner, Das Kostenfestsetzungsverfahren bei quotativer Kostenvertheilung (§ 106 CPO). Bülow, Prüfung der prozessualen Voraussetzungen im Offenbarungseidesverfahren. Alexander-Katz, Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Gebrauchsmustersachen. Josef, Die wechselseitige Einwirkung von Entscheidungen in der streitigen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf einander.

Centralblatt f. freiwillige Gerichtsbarkeit. II, 20/1. Frese, gerichtliche Berücksichtigung i. Rechtsgeschäften n. § 176 FGG. Böttcher, Was geschieht m. e. gerichtlich verwalteten Testament, das später aufgehoben? 23/4. Lieber Verzeichnispflicht d. § 1640 BGB.

Tidskrift of juridiska förening, Finland. 1902, 2. Gröndahl, Ulkomaisten tuomioitten täytäntöönpanosta, Juridiska föreningens arsmöte den 18. dec. 1901. Rosenqvist, Nagra ord till fragan om besättandet af lediga läraretjenster vid universitetet. Wrede, Genmäle. Setälä, Yliopistollisten opettajanvirkojen täyttämisestä.

North American Review. 1902, 1. Maeterlinik, the mystery of justice.

Political Science Quarterly. XVI, 3, 4. Smith, fours german jurists.

Annales du Droit commercial et industriel français, étranger et international. 1901, 6 Arnoul, Des tantièmes attribués au conseil d'administration dans les sociétés anonymes allemandes. Bachmann, Chronique de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de droit commercial et industriel. (Allemagne).

Archives d'Anthropologie criminelle. XVII, 1. Audiffret, sur l'infanticide.

Nouvelle Revue historique d. dr. français. XXVI, 2. Esmein, Schluss der coutumes primitives etc. Bréal, une diposition de la loi des XII tables relative au chine. Lambert, la question de l'authenticité de XII tables et les annales Maximi.

Réforme sociale. XXII, 3. Giyot, la séduction et la récherche de la paternité.

Revue d. dr. international. XXXIV, 2. Bajer, neutralité féderative. Engelhardt, protection int. des animaux. Visser, Streit, Fortsetzungen. Roskowski, la revision de la convention de Genève.

Revue internation. de l'enseignement. XXII, 1. Girault, nos facultés de droit.

Revue des questions scientifiques. XVI, 51. v. d. Smissen, le chèque et la compensation.

Annuario dell' Istituto di storia del dir. romano. VIII. Zocco-Rosa, la sponsio nel primitivo dir. romano; la regola Catoniana; il Testamentum in procinctu; commenti al' editto edilizio. Stroppolatini, nuovo Thesaurus linguae latinae; frammenti 265—68 dei papiri di Oxyrhyachus. Sorrentino, l'identita di Gaio e a recente opinione di Herzen.

Il Diritto commerciale. XX, 2. Sacerdoti, la quistione della provista nella cambiale. Giannini, analisi del concetto di com-

mercianti. Pagani, l'inabilitazione all' esecizio del commercio pei bancarottieri.

Filangieri. XXVI, 12. Pacinotti, la scuola italiana del dir. amministrativo.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. XXIII, 1 u. 2. Biscaro, polizia campestre negli statuti di Treviso. Arcangeli, la comenda a Venezia. Abello, il regresso nella solidarieta passiva.

Archiv f. StrafR. 48, 6. Olbricht, Verhältnis mehrerer gleichzeitiger Haftbefehle zu einander und zur Strafvollstreckung Kretzschmar, d. IrrenprozessR. i. preuss. DisziplinarstrafG.

Z. f. StrRW. XXII, 4. Getz Hagerup Dieck, d. preuss. disziplinargesetzl. Bestimmungen über Amtsverlust etc. Rathenau, eidl. Vernehmung d. Angeklagten n. engl. R. Prinzing, sociale Faktoren der Kriminalität.

Psychiatr. Wochenschrift. 1901, No. 37. Frank, Psychiatrie und StrRpflege. (Verlangt Ausbildg. d. Juristen in Psychiatrie und Psychologie u. dass die fachmänn. Gutachten nicht der Würdigung der Richter unterliegen).

Krankenpflege. I, 4. Stenglein, d. R. zum Sterben. (Üb. ärztl. Beihilfe z. Selbstmord etc.)

Preuss. Verwaltungsblatt. XXIII, 34. Kuno, GEntw. betr. Vorbereitg. z. höheren Verwaltungsdienst.

Invaliditäts- u. Alters-Versicherung. XII, 12. Hilse, Einfluss d. BGB. 617 auf d. Fürsorge f. d. Hausgesinde i. Krankheitsfällen.

Kolonialzeitung. XIX, 19. Ableistung d. Wehrpflicht i. Schutzgebieten.

Z. f. internat. PrivatR. XII, 1 u. 2. Kahn, d. 3. Haager Staatenkonferenz. Delius, 2 Fragen a. d. AuslieferungsR. Fauchille, Projekt Napoleon üb. NeutralitätsR. z. See. Neumeyer, Rechtl. Geltung d. Kollisionsnormen. BeuteR. i. Seekriege. Schiedsspruch betr. griech-türk. Konsularwesen.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. bis 31. Mai 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Abhandlungen des kriminalist. Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Frz. v. Liszt. Neue Folge. I. Bd. 2. Hft. Berg, H., Getreidepreise u. Kriminalität in Deutschland seit 1882. 49 S. m. 1 Tab. Berlin, Guttentag. M. 1.50

Agahd, K., Kinderarbeit u. G. gegen die Ausnutzung kindl. Arbeitskraft in Deutschland. XII, 206 S. Jena, Fischer. M. 2.40

*Alexander-Katz, R., Rechtsanwaltschaft u. Patentanwaltschaft. III, 30 S. Berlin, Liebmann. M. — 80

*Beiträge zur Erläuterung des bürgerl. R., hrsg. v. R. Leonhard. 7. Hft. Freund, R., Der Eingriff in fremde RR. als Grund des Bereicherungsanspruchs. VII, 68 S. Breslau, Marcus. M. 2 —

Berding, E., Praktische Darstellung des WechselR. f. Studierende, Kaufleute u. Gewerbetreibende. 39 S. Halle, Kaemmerer & Co. M. 1 —

Bilderhandschrift, die Dresdener, des Sachsenspiegels. Hrsg. v. K. v. Amira. 1. Bd. Fcsm. der Handschrift in 184 Lichtdr.-Taf., nebst 6 Taf. in Farbendr. u. 3 Ergänzungstaf. in Autotyp. 1. Hälfte. 90 Lichtdr.-, 3 farb. u. 2 Autotyp.-Taf. Leipzig, Hiersemann. M. 90 —

Binding, K., Lehrbuch des gemeinen deutschen StrR. Besonderer Tl. 1. Bd. 2. A. XVI, 545 S. Leipzig, Engelmann. Geb. in Leinw. M. 11 —; in Halbfrz. M. 13 —

Brock, W., Das negative Vertragsinteresse. VII, 209 S. Berlin, Guttentag. M. 5 —

Bücher, K., Die Allmende in ihrer wirtschaftl. u. sozialen Bedeutung. 22 S. Berlin, Harrwitz Nachf. M. — 50

Carolina, die, u. ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterg., Geschichte. In Verbindg. m. anderen Gelehrten hrsg. v. J. Kohler. II. HalsgerichtsO., Bambergische. Unter Heranziehg. der revidierten Fassg. v. 1580 u. der brandenburg. HalsgerichtsO. zusammen mit dem sogenannten Correctorium, e. romanist. Glosse u. e. Probe der niederdeutschen Übersetzg. hrsg. v. J. Kohler u. W. Scheel. Mit 23 Abbildgn. XCI, 312 S. Halle, Buchh. des Waisenhauses. M. 10 —

Cramer, A., Das Verlöbnis nach dem BGB. IV, 83 S. Würzburg, Gnad & Co. M. 1.50

Dedekind, A., Die Regentschaft „im Interesse". Nebst 4 Anlagen. 1. Der Wortlaut des Beschlusses des BR. v. 2. VII. 1885. 2. Die Eingabe der „Braunschweig. Landes-Rechts-Partei" u. der „Braunschweigisch-welf. Partei" d. d. 27. II. 1902. 3. Der Bericht der Justiz-Kommission des Landtages d. d. 14. IV. 1902. 4. Die Erklärg. des Landgerichts-Präsidenten A. Dedekind d. d. 25. IV. 1902. III, 26 S. Braunschweig, Sattler. M. — 40.

Hagena, K., Der Grenzüberbau nach gemeinem R., preussischem LR. u. BGB. IV, 54 S. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1.80

*Katzenstein, R., Die Todesstrafe in e. neuen ReichsstrGB. 34 S. Berlin, Prager. M. 1.20

Kirchenordnungen, die evangelischen, des XVI. Jahrh. Hrsg. v. E. Schling. I. Abt. 1. Hälfte. Sachsen u. Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten. 1. Hälfte. Die Ordngn. Luthers. Die ernestin. u. albertin. Gebiete. XXIII, 746 S. Leipzig, Reisland. M. 36 —; geb. 40 —

Kempner, F., Der rechtl. Charakter des Strassenbahnbillets. Berlin, Heymann. M. 1 —

Köck, J., Die kirchl. Zensuren latae sententiae. VIII, 116 S. Graz, Styria. M. 1.70

*Kockerols, C. W., Das rhein. R., seine zeitliche u. räumliche Begrenzung. 72 S. Hannover, Helwing. M. 2 —

Kurs, V., Über den Artikel 54 der Reichsverfassg. (u. zur Frage der Anwendbarkeit dieses Artikels auf die modernen grossen Hafen- u. Schiffahrtsstrassen-Bauten im Deutschen Reiche). II, 159 S. Berlin, Deutscher Verlag. M. 3 —

Lobe, A., Neue deutsche Rechtssprichwörter f. jedermann aus dem Volke. 141 S. Leipzig, Dieterich. M. 1.60; geb. M. 2.50

*Mayer, O., Justiz u. Verwaltung. Rektoratsrede. Strassburg, Heitz. M. 1 —

Meili, F., Das internationale Zivil- u. HandelsR. auf Grund der Theorie, Ggbg. u. Praxis. 2. (Schluss-)Bd. VIII, 391 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. M. 10 —

*Merkel, P., Die Urkunde im deutschen StrR. XI, 502 S. München, Beck. M. 12 —

*Schenkel, K., Das badische WasserR., enth. das WasserG. v. 26. VI. 1899 nebst den Vollzugsvorschriften u. den sonst. wasserrechtl. Bestimmgn. 2. A. XII, 774 S. Karlsruhe, Braun. M. 16 —; geb. M. 18 —

Schmidt, R., Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. 57 S, Freiburg i/B., Lorenz. M. 2 —

Schreuer, H., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. XXI, 108 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 3 —

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. 5. Hft. Tönnies, F., Vereins- u. VersammlungsR. wider die Koalitions-Freiheit. 59 S. Jena, Fischer. M. — 40

*Schücking, W., Der Staat u. die Agnaten. V, 50 S. Jena, Fischer. M. 1.50

Schweitzer, G., Katechismus des Bank- u. Börsenwesens. 2. A., nach den neuesten Bestimmgn. der Ggbg. umgearb. XII, 242 S. Leipzig, Weber. M. 3.50

Springer, R., Der Kampf der österreich. Nationen um den Staat. 1. Tl.: Das nationale Problem als Verfassungs- u. Verwaltungsfrage. IV, 252 S. Leipzig, Deuticke. M. 5 —

Studien, rechts- u. staatswissenschaftliche, veröffentlicht v. E. Ebering. 16. Hft. Thurow, R., Beiträge zur Lehre v. der Erpressung. 158 S. Berlin, Ebering. M. 4 —

Studien zur Erläuterung des bürgerlichen R., hrsg. v. R. Leonhard. 7. Freund, R., Der Eingriff in fremde RR. als Grund des Bereicherungsanspruches. VII, 68 S. Breslau, Marcus. M. 2 —

*Tophoff, H., Die RR. des deutschen Kaisers. Stuttgart, Roth. M. — 50

Verhandlungen des schweizer. Vereins f. Straf- u. Gefängniswesen u. der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Zürich am 14. u. 15. X. 1901. XXII. Versammlg. 2 Hfte. in 1 Bd. A. u. d. T.: Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire et da l'association intercantonale des sociétés de patronage. 155 u. 146 S, Aarau, Sauerländer & Co. M. 3.20

*Walcker, K., Die Duellfrage. V, 38 S. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 1 —

Weidemann, W., Der mittelbare Besitz des BGB. 72 S. Berlin, Ebering. M. 2 —

Zorn, Ph., Im neuen Reich. Reden u. Aufsätze zur preussisch-deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. VII, 412 S. Bonn, Cohen. M. 9 —; geb. M. 10.50

Bamberger, M. L., Dokumente zur Geschichte der Bücher-Zensur. Beitrag zur Geschichte der Juden in Baden. 20 S. Karlsruhe, Pillmeyer. M. — 50

Beloch, J., Die attischen Archonten im 3. Jahrh. [Aus: „Beiträge z. alten Gesch."] 23 S. Leipzig, Dieterich. M. 1.20

Dümmler, E., Eine Streitschrift f. d. Priesterehe. [Aus: Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss."] 24 S. Berlin, Reimer. M. 1 —

Grunwald, M., Aus dem Hamburger Staatsarchiv. Beiträge zur Geschichte der Juden in Prag, Wien u. Hamburg. 25 S. Berlin, Poppelauer. M. — 50

Ilse, Die altpreussischen landesherrlichen Fräuleinstifter. Ihre Entstehg., Entwickelg. u. jetz. Verfassg. 1. Das Marienstift zu Königsberg (Pr.) 65 S. m. 1 Abb. u. 1 Fksm. — 2. Das Fräuleinstift zu Lippstadt. 74 S. 1 Abb. u. 2 Fksm. Berlin, Pasch. Geb. M. 26.70

Kriminal- u. Detectiv-Romane. Zaccone, P., Nicht schuldig. Deutsch v. E. Berg. 178 S. — Berthet, E., Das Verbrechen zu Pierrefitte. Aus dem Franz. v. D. Haek. 304 S. Berlin-Schöneberg, Jacobsthal. Je M. 2 —

Paulsen, F., Die deutschen Universitäten u. das Universitätsstudium. XII, 575 S. Berlin, Asher & Co. M. 6 —; geb. M. 7.20

Schumacher, H., Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. 30 S. Brühl-Köln, König & Co. M. — 50

Singer, P., „Der Kampf ums Recht". Eine Rede zur Frage der „kaufmänn. Schiedsgerichte". Mit e. Anh.: „Zur Geschichte der kaufmänn. Schiedsgerichte". 30 S. Hamburg, Josephsohn. M. — 15

Sleuth, O., Fräulein Detektiv. Deutsch v. E. Berg. 176 G. Der geheimnisvolle Passagier. Deutsch v. E. Fliessbach. Kriminalroman aus dem amerikan. Leben. 264 S. Je M. 2 —

Walcker, K., Geschichte der Nationalökonomie u. des Sozialismus. 5. A. VII, 124 S. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 4 —

---

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Bauch, E., Die Mitwirkung der Volksschullehrer bei der Ausführung des preussischen G. üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. VII. 1900. IV, 52 S. Langensalza, Schulbuchh. M. — 60

Bibliographie, deutsche, der Arbeiter-Versorgung. Ein vierteljährl. Verzeichnis aller auf dem Gesamt-Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrspflege in Deutschland erschienenen Schriften. 1901. Nr. 1—4. 63 S. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg., A. Troschel. Je M. — 40

Goldschmidt, K., Wegweiser durch die UnfallversicherungsGG. in der Fassung v. 5. VII. 1900. Berlin, Verband der deutschen Gewerkvereine. M. — 30

Hirsch, M., Leitfaden zum GewerbegerichtsG. m. besond. Berücksicht. der Verhängniswahl u. der Einigungsämter. 32 S. Berlin, Verband der deutschen Gewerkvereine. M. — 30

Lenz, K., Der schriftliche Verkehr m. Behörden. Eine prakt. Anleitg. m. ausgeführten Musterbeispielen u. Erläutergn. 2. A. 114 S. Berlin, Ullstein & Co. Geb. M. 1 —

*Lucas, H., Anleitung zur strafrechtl. Praxis. Ein Beitrag z. Ausbildg. unserer jungen Juristen u. e. Ratgeber f. jüngere Praktiker. VIII, 415 S. Berlin, Liebmann. M. 8 —; geb. M. 9 —

Prozesse u. Rechtsfälle.

Lilienhain, A. v., Dunkle Morde! Xanten, Konitz, Gumbinnen. Leipzig, Minde. M. — 50

Trost, G., Das Amt des Vormundes, Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenrats nach dem BGB. f. das Deutsche Reich v. 18. VIII. 1896. IV, 184 S. Berlin, Hayns Erben. Kart. M. 1.50

Wolff, E., Der Handwerber u. seine Arbeiter. Systemat. Darstellg. der Rechtsverhältnisse der selbständ. Handwerker, sowie ihrer Gesellen, Gehilfen u. Lehrlinge nach dem neuesten Stand der Ggbg. L. Hubertis prakt. gewerbl. Bibliothek. VI, 154. Leipzig, Klasing. Geb. M. 3 —

Entwürfe.

Entwurf e. G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. 24 S. Berlin, Heymann. M. — 75

Sammlungen.

Guttentags S. deutscher RGG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Berlin, Guttentag. Geb.

5.5a. Stranz, J., u. M. Stranz. Allgemeine deutsche WechselO. Kommentar. 1. Aufl. der Neubearbeitg. (8. A. der Borchardt-Ball'schen Ausg.) — Loeck, Stempelsteueramts-Vorst P., Das RG. betr. die Wechselstempelsteuer, nebst den Ausführungsbestimmgn. des BR. u. den EE. der höchsten Gerichte u. Verwaltungsbehörden. 7. A. 382 u. 136 S. In 1 Bd. geb. M. 8 —; 5a, Loeck, WechselstempelsteuerG. 136 S. einzeln M. 1.25. — 7. Fischer, P. D., Die deutsche Post- u. TelegraphenGgbg. Nebst dem Weltpostvertrag u. dem internationalen Telegraphenvertrag. Fortgeführt v. M. König. 5. A. 425 S. M. 3 —. — 46. Jastrow, H., Die GG. des Reiches u. Preussens üb. die freiwillige Gerichtsbarkeit. 3. verm. A. XXIV, 418 S. M. 3 —

— S. preuss. GG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Ebd. Geb.

14. Adickes, F., KommunalabgabenG. V. 14. VII. 1893 u. G. wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern. V. 14. VII. 1893. 3. A. 200 S. M. 1.50.

— S. deutscher RGG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Berlin, Guttentag.

20. Woedtke, E. v., KrankenversicherungsG. v. 10. IV. 1892. 9. A. 406 S. Geb. M. 2.25. — 30. Woedtke, E. v., InVG. v. 13. VII. 1899 (19. VII. 1899. 9. A. LIV, 468 S. M. 2.50.

— S. preuss. GG. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Berlin, Guttentag. Geb.

30. Mücke, J., Die GG. betr. das preuss. Staatsschuldbuch u. das Reichsschuldbuch, nebst den Ausführungsbestimmgn. 206 S. M. 2 —

Planck, G., BGB. nebst EfG., erläutert in Verbindg. m. A. Achilles, F. André, M. Greiff, F. Ritgen, O. Strecker, K. Unzner. 1. u. 2. A. Berlin, Guttentag.

21. 3. Buch: SachenR. 3. Bd. XIV u. S. 413—750 M. 8.40. 3. Bd. vollständig: M. 17.50; geb. in Halbfrz. M. 19.50. — 22. 5. Buch: ErbR. 5. Bd. XIII u. S. 559—707 M. 3.60. 5. Bd. vollständig: M. 16.50; geb. M. 18.50. — 23. Jatzow, H., Wort- u. Sachregister. 142 S. M. 3.20; geb. M. 4.70.

Taschenausgabe, Manzsche, der österreich. GG. Wien, Manz.

2. Schey, Frhr. v., Das allgemeine BGB. f. Österreich samt den einschlägigen GG. u. VOO. 17. A. XII, 905 S. M. 6 —; geb. M. 7 —. — 4. StrG.

üb. Verbrechen, Vergehen u. Übertretungen, v. 27. V. 1852, samt den ergänz. GG. u. VOO. unter Anführg. einschläg. Beschlüsse u. EE. des Obersten Gerichts- u. Kassationshofes. 2. Abt. 19. A. XII, 558 S. M. 4.50; geb. M. 4.50.

Universal-Bibliothek. Leipzig, Reclam jun. Je M. — 20
3328. Sanftenberg, Das deutsche Gerichtskostenwesen, enth. das GerichtskostenG., die GebührenO. f. Gerichtsvollzieher, f. Zeugen u. Sachverständige. 3. A. 101 S. Geb. M. — 60. — 4033. Pannier, K., Deutsches FGG. v. 20. V. 1898, nebst den Bestimmgn. des BR. üb. d. Vereins- u. Güterrechtsregister. 2., durch das RG. v. 18. V. 1901 verm. A. 110 S. Geb. M. — 60.

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Bau-UnfallversicherungsG., nebst G., betr. die Abänderung der UnfallversicherungsGG. v. 30. VI. 1900 (Keidel). VII, 256 S. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 3.60

Handausgabe der GewO., (Reger, A.) In 3. A. neu bearb. v. Stöhsel. 2. Bd. XI, 283 S. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 3.60

RealgemeindeRR. u. ähnl. RR., G. betr. die Ablösung der, v. 28. VI. 1900. Unter Berücksicht. der Gesetzesmaterialien u. der Vollzugsverfügg. (Nieder). III, 308 S. Ellwangen, Hess. M. 6 —; geb. M. 7.20

RGA., Gebührenordnung f., in den Angelegenheiten der Zivil- u. Strafjustiz, der Verwaltung u. der Verwaltungsrechtspflege. III, 105 S. Bamberg, Buchner. M. 1.50

ZPO. (Neumiller.) 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer. M. 1.80

— v. 17. V. 1898. (Pannier.) 5. A. 387 S. Leipzig, Reclam. M. — 60; geb. M. 1 —

— u. Jurisdiktionsnorm v. 1. VIII. 1895 samt EfGG. u. den in Geltung verbliebenen bezüglichen GG. u. VOO. (Schauer.) 3. A. XVI, XXXI, 966 S. Wien, Manz. M. 6 —; geb. M. 7 —

Preussen.

BaupolizeiO. f. das platte Land d. Prov. Pommern v. 25. IV. 1899 nebst e. Anh., enth. Auszüge aus dem BGB., dem ALR., dem StrGB. u. dem LandesverwaltungsG. m. Anm. (Kickhefel.) 2. A. 40 u. 41 S. Cammin, Formazin & Knauff. M. 1 —

BaupolizeiVO. f. das platte Land des Reg.-Bez. Münster v. 28. VI. 1901. Nebst PolizeiVO. üb. die Beschaffenheit u. Benutzg. v. Wohngn. u. Wohnräumen v. 12. II. 1901. 46 S. Dülmen, Horstmann. M. — 50

Gemeindeabgaben, OrtsGG. v. Wiesbaden üb. die, nebst Anh., enth. die Vorschriften üb. den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten f. Immobiliarverträge (Immobilienmakler), den Staats-Steuertarif etc. (Bierbrauer.) 2. A. IV, 304 S. Wiesbaden, Staadt. M. 4 —

Bauwesen, PolizeiVO. betr. das, auf dem platten Lande in d. Prov. Sachsen. X. 29. IV. 1898. (15. XI. 1900.) 4. A. 32 S. Merseburg, Stollberg. M. — 40

— betr. den Verkehr m. Kuhmilch u. Sahne. 8 S. Berlin, Hayns Erben. M. — 20

PolizeiGG. u. VOO. des Reg.-Bez. Stralsund. (Kotze.) 1. Allgemeine Reichs- u. LandesGG., VOO., Ministerial-Anweisungen u. s. w. XXIII, 726 S. — 2. Provinzielle u. BezirksVOO., Anweisgn., Reglements u. Bekanntmachgn. XXXII, 767 S. Berlin, Hayns Erben. M. 16 —; geb. M. 18 —

Vorschriften, baupolizeiliche, f. Breslau. (Kotze.) IV, 176 S. Berlin, Hayns Erben. M. 3.50
— dasselbe im Reg.-Bez. Breslau. IV, 156 S. Ebd. M. 3.50
— dasselbe im Reg.-Bez. Liegnitz. IV, 158 S. Ebd. M. 3.50
— dasselbe im Reg.-Bez. Oppeln. IV, 164 S. Ebd. M. 3.50

Württemberg.

WasserG. v. 1. XII. 1900. (Haller.) Aus der Gesetzesbegründg., den Kommissionsberichten u. den Kammerverhandlgn. erläutert u. m. den Vollzugsvorschriften hrsg. 7 Lfgn. XXII, 571 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 7 —; geb. M. 8 —

Baden.

Gerichtsschreibereien, Dienstvorschriften f. Amtl. Ausg. XVI, 262 S. Karlsruhe, Ch. F. Müller. M. 2.40

Elsass-Lothringen.

ErbschaftssteuerG. v. 17. VI. 1900. (Juristische Hausbibliothek.) (Vaillant.) 28 S. Metz, Lupus. M. — 50

Schweiz.

Taschenausgabe der gebräuchlichsten GG. f. den Kanton Aargau. (Schneider.) 2. Bd. 2. A. IV, 550 S. Aarau, Wirz. Geb. M. 4.50

3. Wichtige fremdsprachliche Werke.

Boeles, P. C. J. A., Armengoederen en armbesturen in Friesland. (Van de 14e eeuw tot heden). Historisch-juridische schets. 4 en 13. Leeuw., Meijer & Schaafsma. fr. 1.25
Emden, D. S. van, Practische handleiding tot het wetboek van burgerlijke rechtsvordering. Met inachtneming der laatste daarin gebrachte wijzigingen en opgehelderd door formulieren. 2 dln. 12 en 398; 22 en 628 Utr., Beijers. fr. 16 —
Houwink Lzn. A., Wetten en besluiten tot regeling van het veeartsenijkundig staatstoezicht en de veeartsenijkundige politie. 520. Marum, A. Houwink Lzn. fr. 7 —
Idsinga, J. W. H. M. van, De administratieve rechtspraak. Kantteekeningen op de tweede bijdrage van de heeren Röell en Oppenheim, tot regeling der administratieve rechtspraak. 27. Rott., D. A. Daamen. fr. —.25
Schürmann, J. G., Het handelsrecht ten dienste van het handelsonderwijs en de practijk. 8, 324 en 3. Rott., G. Delwel & Co. fr. 3 —; geb. 3.50
Wattel, H. M. J., Het burgerlijk recht voor iedereen. 2e, herz. druk. 4 en 384. Amst., Cohen Zonen. fr. 2 —; geb. 2.50

Accidents du travail, Recueil de documents sur les. Lois, règlements et circulaires (janvier 1902). fr. 1.25
André, général et Monis. Projet de loi portant règlement du code de justice militaire pour l'armée de terre. fr. 3 —
Autran, F.-C. Code international de l'abordage, de l'assistance et du sauvetage maritimes, 2e édition. fr. 15 —
Brenet, Lieutenant A. La France et l'Allemagne devant le droit international pendant les opérations militaires de la guerre 1870-1871. fr. 7 —

Cartier, E. Le célibat à Rome. fr. 2.50
Chadel, L. Etude sur le Jus Distrahendi dans la fiducie, le gage et l'hypothèque. fr. 4 —
Chadel, L. Traité de la purge virtuelle des privilèges et hypothèques. fr. 10 —
Crochard, A. L'assurance obligatoire contre la maladie et les sociétés de secours mutuels en France. fr. 6 —
Dépinay, J. Le régime dotal. Etude historique, critique et pratique. (Droits français, étranger et international privé) suivie de formules. fr. 8 —
Larcher, E. Trois années d'études algériennes législatives, sociales, pénitentiaires et pénales. 1899-1901. fr. 6 —
Le Poittevin, G. La réhabilitation de droit. Commentaire de l'article 10 de la loi du 5 août 1899, modifié par la loi du 11. VII. 1900. fr. 2 —
Moreau, F. Le règlement administratif. Etude théorique et pratique de droit public français. fr. 12 —
Regnault, E. De la garantie en matière de cessions de créances. f. 5 —

Corpus juris hungarici. Editio millennaria memorabilis, quam Colom. Csiky, Alex. Kolosvári, Proff. DD., J. Nagy, Cl. Ovári, L. Tóth adiutoribus ed. Richt. Dr. Desid. Márkus. (In latein. u. ungar. Sprache.) 7 voll. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 120 — I. Articuli diaetales annorum 1000—1526. CX, 853 S. — II. Articuli diaetales annorum 1526—1608. XCVI, 995 S. — III. Articuli diaetales annorum 1608—1657. LXXIX, 655 S. — IV. Articuli diaetales annorum 1657—1740. LI, 715 S. — V. Articuli diaetales annorum 1740—1830. XXXII, 511 S. — VI. Opus tripartitum Stephani de Werböcz. LV, 437 S. — VII. Approbatae constitutiones, compilatae consitutiones et articuli novellares cum carticulis provisionalibus 1540—1848. XLV, 67S S.

D. Mitteilungen.

Juristische Vereinschronik.

(18) Die Berichte u. Verhandlgn. der konstituier. Versammlg. der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgeh. zu Basel am 27. u. 28. IX. 1901 sind erschienen, als „Schriften d. intern. Vereinigung etc. Heft I." Hersggb. v. Bureau der internationalen Vereinigg. für gesetzl. Arbeiterschutz: Gen.-Sekr.: Prof. Steph. Bauer, Präs.: Kantonsr. Heinr. Scherrer, Vicepräs.: Reg.-R. Nat.-R. Thdr. Curti. XIV, 275 S. Bern, Schmid & Francke (Jena, Fischer). 1901. M. 4 —; französ. Ausg. M. 4 —.

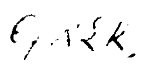
(19) Auf der Tagesordnung des niederländischen Juristentages, der dies Jahr in Alkmaar stattfinden soll, stehen 2 Fragen: 1. Is, met handhaving van het beginsel omtrent de ligitieme, wijziging van de regeling der erfopvolging ab intestato wenschelijk; zoo ja, in welken geest? (Mr. P. A. Tichelaar, van Goudoever.) 2. Hoe behoort de verdediging in het strafproces te worden geregeld, zoowel bij het vooronderzoek als bij de behandeling ter terechtzitting? (H. Binnerts u. van den Bergh) advocaat te Amsterdam.

(20) Unter den dem Reichstage während der Vertagung schriftlich erstatteten Berichten der Petitions-Kommission befindet sich u. A. der Bericht über die Bittschriften einer grossen Anzahl von Frauenvereinen, deren Wünsche übereinstimmend dahin gerichtet sind: „Der Reichstag wolle beschliessen 1., dass die Bestimmungen des Art. IV. Nr. 16 der Reichsverfassung durch Schaffung eines der heutigen Zeit entsprechenden einheitlichen deutschen Vereins- und Versammlungsrechts erfüllt würden — 2., dass den deutschen Frauen im Reichsvereins- und Versammlungsrecht die gleichen Rechte wie den Männern gewährt werden mögen.“ In der Kommission herrschte über den ersten Teil der Petition nahezu völlige Uebereinstimmung, dagegen stiess die verlangte Gleichstellung der Frauen mit den Männern in einem solchen Gesetze auf schwere Bedenken. Es wurde daher beantragt und später auch beschlossen: jenen ersten Teil der Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, den zweiten Teil jedoch nur in soweit, als den Frauen die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen gestattet werden solle.

(21) Im Verein für Geschichte d. Mark Brandenburg sprach in der Februarsitzung Oberlehrer Dr. van Niessen (Stettin) über „städische und fürstliche Wirtschaftspolitik im märkischen Oderlande bis zum Ende des XIV. Jarhunderts“. Er zeigt, dass der Einfluss der Städte auf das gesamte Wirtschaftsleben in den bezeichneten Gegenden sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet habe, dass der starken fürstlichen Gewalt der Askanier gegenüber die Städte nicht zu solcher Selbständigkeit gelangt sein könnten, wie die politisch weniger beengten Städte des Westens. Die Bedeutung der Zünfte ist auch wirtschaftlich sehr gering. Einfluss auf die Zölle haben die Städte erst sehr spät erlangt. Ebenso steht es mit der Münze. Mass und Gewicht unterliegen allein den Anordnungen des Landesfürsten. Auch die gewerbliche Eigenwirtschaft des platten Landes ist viel umfangreicher, als es scheinen möchte. Junker und Prälaten sind der Stadtwirtschaft in keiner Weise unterworfen, Juden und andere Hausierer durchbrachen etwaige Bannmeilenrechte. Die Wegegerechtigkeiten für Land- und Wasserstrassen unterliegen gänzlich dem Fürstenwillen. Dass Frankfurt schon im XIV. Jahrhundert rechtlichen Einfluss auf die Oderbefahrung gehabt hat, darf man nicht annehmen. Die Niederlagsgerechtsame tragen einen unschuldigen Charakter, aller Wahrscheinlichkeit nach sind in den Niederlagen nicht einmal Abgaben erhoben worden; was unter dem Titel „Niederlage“ erscheint, sind wahrscheinlich die alten Marktzölle, die z. B. an Frankfurt verkauft sind. Auch die höhere Gewerbepolizei übt (vielleicht noch die ganze Periode hindurch) der Landesfürst, zum teil durch Vögte und Schulzen, mit aus. Die Einrichtung und Verlegung von Jahrmärkten, deren Zahl erst später über eins hinausgeht, ist allein landesherrliches Recht. — Alles dies erklärt sich ungezwungen aus den örtlichen Zuständen, der grossen Machtstellung der Markgrafen im Reiche, den agrarischen Verhältnissen, dem Grenzcharakter, vor allem aus dem späten Eintritt des Landes in die Geschichte. Starke Spuren einer beginnenden Veränderung zeigen schon die letzten Jahrzehnte infolge der geschwächten Lage der Fürstengewalt, des Rückgangs der reinen Kaufmannschaft, des Aufkommens der Handwerker, der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Osten. Das neue Jahrhundert geht auf dieser Bahn weiter, die stadtwirtschaftlichen Tendenzen treten immer stärker hervor, aber andererseits wächst auch die Macht der neuen fürstlichen Dynastie.

In der Märzsitzung machte Kammergerichtsrat Dr. Holtze einige Bemerkungen über die im Jahre 1799 in einem Entwurf des Neumärkischen Regierungsrates Busch versuchte Kondifikation des Neumärkischen ProvinzialR. und zeigte an einigen Beispielen die Unterschiede, die das 1836 im Druck erschienene ProvinzialR. der Neumark von Wilhelm von Kunow gegen dieses ältere Werk aufweist.

(22) In der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. April, las Herr Dümmler über eine bisher nur unvollständig gedruckte und wenig beachtete Streitschrift des 11. Jahrhunderts für die Priesterehe. Der mangelhaft überlieferte Text wurde aus der Cambridger Handschrift vollständig mitgeteilt.



Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 10. Heft.	Juli 1902.	Nr. 250.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst EfG. erläutert von Dr. **Planck**, Dr. **Achilles** †, Dr. **André**, **Greiff**, **Ritgen**, **Stecker**, Dr. **Unzner**, mit Sachregister von **Jatzow**. 1. und 2. A. Bd. I (IX, 291 S.), Bd. II (XIV, 651 S.), Nachtrag zu Bd. I u. II (28 S.), Bd. III (XIV, 750 S.), Bd. IV (XII, 667 S.), Bd. V (XIII, 707 S.), Bd. VI (VII, 411 S.), Bd. VII (Register, 142 S.), 1897—1902 Berlin, Guttentag. M. 76.70.

Es ist das 250. Mal, dass hiermit das CBl. erscheint. An der Spitze dieses 250. Heftes beschäftigen wir uns mit demjenigen unter den grossen Kommentaren zum BGB., der zuerst im Jahre 1897 begonnen wurde und nun auch als zuerst vollendeter vorliegt. Schon nach seinem äusseren Umfange, — die Erläuterungen und der Gesetzestext nehmen einen Raum von fast 3500 Seiten grossen Formates im engen Druck ein — stellt sich der P.'sche Kommentar als eine achtunggebietende Leistung dar. Die Arbeit war in der Zeit von 5 Jahren nur zu bewältigen, wenn wie auch bei den anderen grossen Kommentaren Arbeitsteilung eintrat. Diese ist in dem P.'schen Kommentar im weitesten Sinne zur Anwendung gelangt. Dabei hat sich der ursprügliche Plan der Arbeitsverteilung noch durch äussere Umstände verschoben und dadurch ist sie noch in stärkerem Masse notwendig geworden als zunächst in Aussicht genommen war. Ganz aus der Feder eines Autors stammen

nur die Erläuterungen zum ersten und vierten Buch des GB.; das erste Buch (Einleitung und allgemeiner Teil) hat der Herausgeber Planck, das vierte (FamilienR.) Unzner bearbeitet. Das zweite Buch (R. der Schuldverhältnisse) hat in den allgemeinen Lehren (§§ 241—432) Planck, in den §§ 433—597 (Kauf, Schenkung, Miete) Greiff, und in den die übrigen einzelnen Schuldverhältnisse betreffenden §§ 588—853 André kommentiert. Im dritten Buche (SachenR) stammen die Vorbemerkungen und die Erörterungen zu den §§ 873—924 von Achilles, dessen verdienstvoller Arbeit der Tod ein Ziel setzte. Die §§ 854—872, 929—1007, und 1204—1296 hat dann Greiff, die §§ 925—928, 1008—1011 und 1018—1093 Planck, die §§ 1012—1017, 1094—1112 Unzner und endlich die §§ 1113—1203 Strecker übernommen. Der Kommentar zum fünften Buche (ErbR.) ist von Ritgen und nur der des IV. Abschnittes (§§ 2371—2385) von Planck bearbeitet. Auch bei dem EfG. hat sich der ursprüngliche glückliche Gedanke, dass neben André, die Bearbeiter der einzelnen Bücher des G. auch die entsprechenden Abschnitte des EfG. übernehmen sollten, nicht festhalten lassen; die Erläuterungen stammen vom Herausgeber Planck und von Unzner. — Dass es gelungen ist, die durch die Arbeitsteilung gegebenen Schwierigkeiten zu einer befriedigenden, einheitlichen Gestaltung des Werkes zu überwinden, ist nicht genug anzuerkennen. Eine gewisse äussere Unebenheit hat sich insofern ergeben, als der Kommentar in den vier ersten Lieferungen (§§ 1—661) nur in 1. A., von da an in 1. und 2. A. erschienen ist. An Stelle einer 2. A. der 4 ersten Lieferungen, die durch das Erscheinen neuer GG. und Veröffentlichung alter GG. in neuer Paragraphierung notwendig geworden wäre, ist ein besonderer Nachtrag zu diesen Lieferungen erschienen, der die notwendigen Änderungen auch Berichtigungen von Druckfehlern und Versehen enthält. Eine unerwünschte Ungleichmässigkeit ist auch nach dieser Aushilfe insofern geblieben, als die Bundesratsvorlage erst von § 662 an zitiert ist. Ausserdem brachte das successive Erscheinen der Druckausgabe der Protokolle es mit sich, dass diese nicht überall neben den metallographierten Protokollen zitiert ist. — Dem bei einem so umfassenden und von verschiedenen Autoren geschaffenen Werke unabweislichen Bedürfnisse nach einem Sachregister ist ebenfalls entsprochen; dieser Arbeit hat sich Jatzow, Verf. des Registers zur amtlichen Ausgabe der Motive und Protokolle, unterzogen.

Dass eine Anzeige dieses Werkes nicht Einzelausführungen berühren kann, ist selbstverständlich. Theorie und Praxis haben die Bedeutung des P.'schen Werkes voll gewürdigt, keiner der anderen Kommentare findet eine so allgemeine Berücksichtigung. Liegt darin eine Anerkennung seines inhaltlichen Wertes, so garantiert diese auf den Kommentar stets Bezug nehmende wissenschaftliche Arbeit unsrer gesamten Juristenwelt ganz besonders auch den inneren Fortschritt und die Lebensfähigkeit dieses hervorragenden Hilfsmittels, wenn, was ja nicht zu bezweifeln ist, sich die Bearbeiter die Früchte dieser Arbeit zu Nutze machen. Auf eine Charakterisierung der Eigenart des P.'schen Kommentars müssen sich die folgenden Ausführungen beschränken.

Die Anlage des Kommentars entspricht i. A. der der anderen grossen Kommentare. Ein Vorwort zum ganzen Werke (Bd. I) orientiert über die Ziele, die die Bearbeiter des Kommentars sich gesteckt haben; er soll nicht eine wissenschaftliche Bearbeitung des neuen R. darstellen, sondern die Einführung des GB. in die Praxis nicht nur durch Erläuterung der einzelnen Vorschriften, sondern auch durch Darlegung ihres inneren Zusammenhanges und gegenseitigen Verhältnisses erleichtern. Der Kommentar will also in erster Linie dem dringenden Bedürfnis der Praxis genügen. Eine Einleitung zum ganzen Werk (Bd. I) verbreitet sich dann in Kürze über den bisherigen Rechtszustand in Deutschland, die äussere Entstehungsgeschichte des BGB., seinen Inhalt und sein Verhältnis zum bisherigen Reichs- und LandesprivatR., endlich über die technische Behandlung des Stoffes im GB., die Auslegung und die Litteratur. Viele der in diesen Ausführungen berührten Punkte sind allerdings in der dem GB. seither gewidmeten wissenschaftlichen Arbeit bereits erheblich weiter geführt worden. Der Kommentar zu den einzelnen Büchern des BGB. wird durch Vorbemerkungen eingeleitet, die sich über den Inhalt des betreffenden Teiles des G., seine Entstehungsgeschichte und die bei der positiven oder negativen Gestaltung massgebenden legislatorischen Gesichtspunkte und das Verhältnis zum bisherigen R. aussprechen. An der Spitze der einzelnen Abschnitte und Titel setzen sich diese Vorbemerkungen spezialisierter mit Beschränkung auf den Inhalt des betreffenden Abschnittes und Titels fort. Nach dieser gründlichen vom Allgemeineren zum Besonderen fortschreitenden Orientierung und Vorbereitung folgen dann im Anschluss an

den Gesetzestext die Erläuterungen zu den einzelnen §§ des G.; am Kopfe dieser Erläuterungen sind die verschiedenen EEw., mit der oben erwähnten Einschränkung, die Protokolle der ersten Lesung, die Motive zum I. Entw., die Protokolle der zweiten Lesung, die Denkschrift zur Reichstagsvorlage, der Bericht der Reichstagskommission und die stenographischen Berichte über die Reichstagsverhandlungen zitiert.

Der Umstand, dass alle Mitarbeiter an erster Stelle der Herausgeber an den offiziellen Vorarbeiten für das GB. beteiligt waren, macht sich in den Erläuterungen stark bemerkbar. Die besondere Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften des GB. in ihren einzelnen Stadien wird durchgehends eingehend berücksichtigt. Man wird der Ansicht der Bearbeiter (Bd. I, S. 27 ff.) beipflichten, dass die Heranziehung der Entstehungsgeschichte und der Materialien des G. für die Auslegung wichtig ist, und auch den Standpunkt, den die Bearbeiter den Materialien gegenüber einnehmen, billigen, den sie dahin präzisieren: „Hat die Auffassung der VVerf. einen entsprechenden Ausdruck im G. selbst nicht gefunden, ergiebt vielmehr der Wortlaut des GB. und der Zusammenhang seiner Vorschriften einen andern Sinn, so ist dieser massgebend.“ Sollte nun auch dieser Standpunkt nicht immer festgehalten sein und sich gelegentlich ein zu starker Anschluss an die Materialien bemerkbar machen, so wird das kein dauernder Schade sein, sondern eher ein vorsichtiges Fortschreiten in der Auslegung des G. befördern.

Aus dieser Verwertung der Materialien ergab sich von selbst schon eine gewisse Anknüpfung an das bisherige R. Jedoch ist auf diese Herstellung der Verbindung des neuen mit dem alten R. nicht das entscheidende Gewicht gelegt. Man wird zugeben können, dass Zweck und Form eines Kommentars derartigen Erörterungen nicht günstig sind, dass sie aber durch Zweck und Form des Kommentars „verboten“ sind, möchten wir nicht annehmen. Dass wir das geltende R. erst aus seinen historischen Voraussetzungen voll erkennen, ist der unanfechtbare Bestand in der Lehre der historischen Rechtsschule. Gerade bei der jetzigen Gestaltung des PrivatR. in Deutschland sind in einem so gross angelegten Kommentar die geschichtlichen Anknüpfungen unerlässlich und müssten in den Vorbemerkungen ihren Platz finden. Allerdings dürften nur die prinzipiellen Grundlagen eine derartige geschichtliche Beleuchtung erfahren, eine Heranziehung des bisherigen R. in allen

Einzelvorschriften wäre allerdings verfehlt und müsste eher verwirren als belehren. Der Kommentar hat übrigens diesem Gesichtspunkte an manchen Punkten z. B. im ErbR. entschiedener Rechnung getragen und Verweisungen auf das gemeine R. besonders finden sich überall.

Zurückhaltend ist der Kommentar auch in der Bezugnahme auf die Litteratur und Praxis und in der Auseinandersetzung mit den dort auftauchenden Streitfragen. Zum überwiegenden Teil hängt das damit zusammen, dass eine Litteratur und Praxis erst mit dem Fortschreiten des Kommentars erwachsen ist. In den später erschienenen Teilen des Kommentars kommen dann auch Litteratur und Praxis besser zu ihrem Recht. Ein Kommentar, der den Materialien einen so breiten Raum gönnt, muss auch, wenn er sich lebensfähig erweisen will, zur wissenschaftlichen Diskussion in ausgedehntester Weise Stellung nehmen. Nur dadurch wahrt er sich den vollen Einfluss auf die Rspr. und bleibt selbst anregend im Mittelpunkte der wissenschaftlichen Diskussion. Was nach Lage der Umstände zur Erreichung dieses Zieles zu leisten war, das ist in dem P.'schen Kommentar geleistet; wenn in dem Vorworte, wie oben bemerkt, gesagt ist, der Kommentar solle keine wissenschaftliche Bearbeitung des neuen R. darstellen, so wäre dem vollendeten Werke gegenüber ein solches einschränkendes Urteil sicher nicht zutreffend. — Auch die äussere Ausstattung des Werkes ist gediegen und zweckmässig. Matthiass.

Endemann, Prof. Dr. F. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1., 2. u. 3. Teil. 8. neubearb. A. 904 S. Berlin 1902, Heymann. M. 13 —

Die hohe Zahl der AA., die dieses Lehrbuch in verhältnismässig kurzer Zeit erlebt, ist der beste Beweis für seine Beliebtheit sowohl in den Kreisen der Studierenden wie der Praktiker. Dass es sich ihrer mit vollem R. erfreut, wird niemand bestreiten. Ausgezeichnet durch wissenschaftliche Gründlichkeit, umfassende Berücksichtigung der Litteratur wie der Rspr. und eine angenehme Form der Darstellung fesselt und belehrt es überall.

Der vorliegende 1. Band enthält bisher ausser der Einleitung, die sich mit der nationalen Bedeutung des BGB., der geschichtlichen Entwicklung des deutschen bürgerlichen R., den allgemeinen Lehren von den Rechtsformen, dem R. im subjek-

tiven Sinne und dem Geltungsbereiche des BGB. befasst und mit einem litteraturgeschichtlichen Überblicke schliesst (S. 1—107), den allgemeinen Teil (Buch 1) und vom R. der Schuldverhältnisse den sogen. allgemeinen Teil (Buch 2, Abschn. 1—6). Die neue Bearbeitung berücksichtigt durchweg die verschiedenen LandesGG., wodurch es, wie der Verf. im Vorworte mit R. hervorhebt, einen gesamtdeutschen, seiner Benutzung in Nord und Süd gleichförderlichen Charakter erhalten hat. Weiter sind die NebenGG. zum BGB. und die Novellen zur ZPrO. und zur KO. eingearbeitet. Endlich ist im Interesse des Universitätsstudiums das gemeine R. stärker betont.

Fast kein Paragraph ist unverändert geblieben; eine völlige Umarbeitung hat das internationale PrivatR. und die Lehre von den juristischen Personen erfahren. Die Behandlung der Geisteskrankheiten, die in den bisherigen AA. einen fast zu breiten Raum eingenommen hatten, ist nunmehr in vorteilhafter und für den Juristen völlig ausreichender Weise auf wenige Seiten (139—145) beschränkt. Dadurch, dass der Verf. es meisterhaft verstanden hat, die Ergebnisse der bisherigen Rspr. zu verwerten, gewinnt das Buch für den Praktiker besonderen Wert; er wird in Zweifelfällen das Für und Wider eingehend erörtert finden, und selten kommt es vor, dass eine Frage gar nicht berührt ist. Dahin möchten wir in den Lehren von der Vertragstrafe (§ 133) den Fall zählen, dass in einem gegenseitigen Vertrage die Verletzung der beiderseitigen Vertragspflichten unter Strafe gestellt ist und jedem Kontrahenden eine Verfehlung zur Last fällt. Kann dem von der einen Seite erhobenen Anspruche auf Strafe die von ihr begangene Verletzung des Vertrags mit der Wirkung entgegengehalten werden, dass sie den Anspruch hinfällig macht? In Anm. 11 ist diese Frage nicht behandelt. Schück.

Freund, Dr. R. Der Eingriff in fremde RR. als Grund des Bereicherungsanspruchs. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen R. 7. Heft). 68 S. Breslau 1902, Markus. M. 2 —

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, einen Teil der mannigfachen Gestalten vorzuführen, die der im (§ 816 BGB. geregelte Bereicherungsanspruch annehmen kann. Nach einer Geschichtliches enthaltenen Einleitung, in der Verf. die gemeinrechtliche Kontroverse über den Sinn der l. 23 D. de R. E. 12,1

das Preussische R. und die Entstehung des § 816 behandelt, sucht er zunächst das Verhältnis des in Rede sehenden Bereicherungsanspruchs zu anderen auf unberechtigten Verfügungen beruhenden Ansprüchen abzugrenzen. Hierbei betont er mit Recht, dass die Bereicherungsansprüche keineswegs als schlechthin subsidär anzusehen sind. Hierauf untersucht der Verf. die Voraussetzungen des Anspruchs, zuerst die subjektiven, dann die objektiven. Beachtenswert sind hier die Ausführungen über die Frage, ob sich § 816 auch auf Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung erstreckt, was der Verf. verneint, und über das Wirksamwerden der Verfügung des Nichtberechtigten durch Genehmigung des Berechtigten. Den Anspruch gegen den unentgeltlichen Erwerber (§ 816 Abs. 1 Satz 2) vergleicht Verf. mit der actio in rem scripta des r. R. und stellt ihn auf eine Stufe mit dem Anfechtungsanspruch. In den §§ 816, 822 findet er eine Vermittelung zwischen dinglichem und obligatorischem R., die an das R. zur Sache erinnere. Diese Auslassungen sind nicht falsch, aber viel ist mit ihnen nicht gewonnen. Der Verf. behandelt dann den Gegenstand des Anspruchs. Als „das durch die Verfügung Erlangte“ sind nach ihm die rechtlichen Vorteile anzusehen, die der Verfügende auf Grund der Verfügung erhält. Die Verpflichtung des unentgeltlichen Erwerbers geht also auf denselben Gegenstand, wie diejenige des entgeltlich Verfügenden. Zum Schluss erörtert Verf. die Verfügung über fremde ForderungsRR.

Im ganzen eine den Inhalt des § 816 BGB. zwar nicht erschöpfende, sein Verständnis aber immerhin fördernde Arbeit.

Biermann.

Hagena, Dr. R. Der Grenzüberbau nach gemeinem R., preuss. LandR. und BGB. VI, 54 S. Berlin 1902, Struppe & Winckler. M. 1.80

Die Abhandlung ist anscheinend eine Prüfungsarbeit zum Preuss. Referendarexamen, ihr Wert ist jedenfalls kein höherer als der durchschnittliche solcher Arbeiten. Zu ihrer Veröffentlichung lag schwerlich ein innerer Grund vor. In einem ersten Abschnitt giebt der Verf. die Bestimmungen des gemeinen R. über den Grenzüberbau wieder, wobei er sich im wesentlichen auf einen Auszug aus den gebräuchlicheren Pandektenlehrbüchern beschränkt. Der zweite Abschnitt behandelt zusammenfassend das ALR. und das BGB. Bei der Darstellung des letzten fällt die spärliche und jedenfalls unzureichende Benutzung der Litte-

ratur auf. Immerhin sind hier einige Bemerkungen beachtenswert, so über die Anwendung des § 915 BGB. auf Zeitbauten (S. 34), über die absolute oder nur relative Wirkung des Widerspruchs eines Widerspruchsberechtigten (S. 42), über die Eintragbarkeit der Pflicht, den Überbau zu dulden, die der Verf. mit Recht, wenn auch aus unzutreffenden Gründen, verneint. (S. 43 f.). Biermann.

Isay, Dr. H., RA. am Kammerg. Rechtsgeschäft und wirtschaftliche Machtverschiedenheit. Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Berlin am 11. I. 1902. 34 S. Berlin 1902, Vahlen. M. —.80

Der vorliegende in der Juristischen Gesellschaft in Berlin gehaltene Vortrag will darstellen, wie im Einzelnen die Rechtsordnung die Lösung der Aufgabe versucht hat, den wirtschaftlich Schwächeren im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem Stärkeren zu stützen und zu schützen. Nach einer Vorbemerkung über den Begriff der wirtschaftlichen Machtverschiedenheit zerfällt die Untersuchung in zwei Teile, den ersten, wie das R. der Thatbestand der wirtschaftlichen Machtverschiedenheit nomologisch zu erfassen gesucht hat, den zweiten, welche Rechtsfolgen zum Schutze des Schwächeren an diesen Thatbestand geknüpft worden sind. Im Ergebnis gelangt der Verf. zu dem Bekenntnis, dass Hülfe für die Schwächeren vom G. nicht zu erhalten ist, dass hier allein die selbstthätige Funktion des Gesellschaftskörpers helfen kann. Roedenbeck.

Gierke, Prof. Dr. O. Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. A. 52 S. Berlin 1902, H. W. Müller. M. 1.20

Die vorliegende Arbeit, zuerst 1900 in der Berliner Festgabe für Dernburg (CBl. XX, 1) erschienen, legt zunächst Begriff und Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins fest: er ist Verein, nicht Gesellschaft, nicht Rechtssubjekt, sondern Rechtsverhältnis, das die Beteiligten zu einer Personengemeinschaft zusammenschliesst. Zum Wesen des Vereins gehört eine Verfassung, hierüber handelt der III. Abschnitt. Sodann legt der Verf. dar, dass das Vereinsvermögen Sondervermögen ist, dessen Subjekt die jeweilige Mitgliedergesamtheit in ihrer vereinsmässigen Verbundenheit ist. Die inneren Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern müssen in Folge der Anwendung des GesellschaftsR.

in gegenseitige RR. und Pflichten der Mitglieder umgedeutet werden (V). Besondere Schwierigkeiten bietet das Schuldenverhältnis; es giebt Vereinsschulden, wie es Gesellschaftsschulden giebt; ihr Begriff wird im VI. Abschnitt näher begrenzt. Von der Stellung des Vereins im Prozess handelt der folgende Abschnitt. Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach der Satzung, ihre Folgen nach dem GesellschaftsR. Zum Schluss werden die Vereine älterer Herkunft behandelt.

Roedenbeck.

Klein, Dr. Fr. Die Rechtsformen der Gebrauchsleihe im Deutschen BGB. 38 S. Wien 1902, Manz.

Der Verf., Sektionschef im Wiener Justizministerium und bekanntlich Schöpfer der jetzigen österreichischen ZPrO., veröffentlicht in dem angegebenen Sonderabdruck aus der Wiener „Allg. Gerichtszeitung" (Nr. 14 aus 1902) einen von ihm kürzlich in Wien gehaltenen Vortrag über das Deutsche R. von Miete und Pacht, der Leihe, der Dienstbarkeiten und des ErbbauR., der wiederum Zeugnis ablegt von seiner glänzend-geistvollen Art, die Rechtssätze von einem höheren Standpunkt aus, dem kulturellen und volkswirtschaftlichen, zu betrachten und doch ihre feinsten Falten auseinanderzulegen. Der Vortrag nimmt nicht nur unter den z. Z. in Wien über unser BGB. gehaltenen Vorträgen, sondern auch in unserer eigenen Litteratur einen hervorragenden Platz ein. Sein Urteil über das neue MietR., so sehr letzteres bereits durch die „von allen staatlichen Rücksichten freien, urwüchsigen Massen- und Verkehrsinstinkte, die sich ewig aufbäumen gegen Beschränkung von Gesamtinteressen" bedroht werde, fällt günstig aus (S. 18, 12); besonders lehrreich ist ausserdem die Wertschätzung des EfG. zum BGB., der vielforderten Gemeinverständlichkeit eines GB. und des ErbbauR., von dem es S. 36 heisst: „Es giebt kaum ein zweites Gebilde, in dem der Zug zum Eigentum in so paradoxer Spaltung und Gegensätzlichkeit wirkt." Gerade dieser Satz ist für die Betrachtungsweise des Verf., der den weitschichtigen Stoff selbstredend nur nach einzelnen Proben behandeln kann, bezeichnend.

K. Schneider.

Campogrande, Prof., Valerio. Trattato della fideiussione nel diritto odierno. VII, 677 S. Torino 1902, Frat. Bocca. l. 14 —

Die umfangreiche Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile, einen allgemeinen und einen besonderen. Jener beginnt mit einer

geschichtlichen Einleitung, wo die Entwicklung der Bürgschaft insbesondere im mittelalterlichen R. in eingehende und genauere Erwägung gezogen wird. Der rechtliche Charakter der Bürgschaft in den geltenden Ggbgn., die am meisten auf römischen Grundsätzen gestützt sind, ist vom Verf. klar hervorgehoben.

Das juristische Wesen der Bürgschaft ergiebt sich aus den wesentlichen und den regelmässigen Bestandteilen. Essentialia in Beziehung auf die Natur und auf das Objekt sind folgende: Abhängigkeit und Subsidiarität, Connexität und Unterscheidung der accessorischen von der Hauptverbindlichkeit, welcher Satz keineswegs dem anderen der Übertragung der Bürgschaft mit der verbürgten Forderung wiederstreitet. Der Inhalt der Verpflichtung des Bürgen besteht in der Sicherung der Erfüllung einer anderen Obligation (die des Hauptschuldners) behufs deren eventuellen Erfüllung seitens der Bürgen selbst. Solcher Inhalt bestimmt zugleich die causa obligandi der Bürgschaft und bildet seinen wirtschaftlichen Zweck. So behandelt Verf. an dieser Stelle die rechtliche Natur der Sicherung und nachher das beneficium excussionis (Vorausklage). Zu den naturalia der Bürgschaft gehören die Unentgeltlichkeit, die Einseitigkeit und die zivilrechtliche Natur des accessorischen Verhältnisses.

Nach einer kurzen Schilderung der Quellen und der Modalitäten der Bürgschaft sind die verschiedenen Begriffsbestimmungen, die von Schriftstellern und Ggbgn. gegeben wurden (die Formulierung des § 765 BGB. wird wegen Unbestimmtheit getadelt) einer scharfen Kritik unterstellt, und folgende Fassung vom Verf. vorgeschlagen: „Bürgschaft ist eine accessorische, subsidiäre und connexe Verbindlichkeit, durch die eine Person (der Bürge) sich gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, die von einem Hauptschuldner übernommene Verbindlichkeit gänzlich oder teilweise zu erfüllen, falls letzterer sie nicht erfüllt."

Was die Stellung unseres Instituts im System des PrivatR. anbetrifft, glaubt Verf., dass dem österreichischen und portugiesischen BGB. zu folgen seien, die die Bürgschaft in einem allgemeinen Teil behandeln. Die vom deutschen BGB. angenommene Klassifizierung sei systematisch unrichtig, da der deutsche Gesetzgeber die Bürgschaft zwischen die einzelnen Schuldverhältnisse, unter Vernachlässigung ihrer besonderen Eigentümlichkeiten, eingerückt hat.

Ein ganzer Abschnitt ist der sorgfältigen und genauen Ab-

grenzung der Bürgschaft gegen ähnliche Rechtsinstitute gewidmet, d. h.: constitutum debiti alieni, Kreditauftrag, gewöhnlicher Auftrag und Geschäftsführung, Expromission und Delegation, Pfand und Hypothek, Verpfändung, Bestellung von Hypothek, gewöhnliche Verpflichtung des Mitschuldners und Solidarität, Versicherungsvertrag und entgeltliche Bürgschaft, Versicherung gegen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Schenkung und unentgeltliche Bürgschaft, Delkrederestehen, Aval, Verpflichtung des Wechselindossamentes. Diese Behandlung kann als ziemlich weitschweifig bezeichnet werden; man muss aber denken, dass sie dem Verf. die Gelegenheit bietet, wertvolle Nachforschungen in manchen Gebieten des PrivatR. (insbesondere über den Kreditauftrag) zu machen und dass in solcher Weise die rechtliche Gestaltung der Bürgschaft am deutlichsten hervortritt. Die Erfordernisse der Bürgschaft sind Gegenstand des letzten Abschnittes dieses allgemeinen Teils.

Im besonderen Teil behandelt Verf. zunächst die Wirkungen der Bürgschaft zwischen Gläubiger und Bürgen. Die Voraussetzungen der Zahlungsverpflichtung, die Wirkungen des Konkurses des Bürgen oder des Hauptschuldners, die executorischen Mittel gegen den Bürgen sind im einzelnen betrachtet, und bei diesem Anlass tritt Verf. noch einmal in eine interessante Erörterung des beneficium excussionis ein, bei dessen Voraussetzungen, Modalitäten und Ausübung behandelt werden. Die Untersuchung der Verhältnisse von mehreren Bürgen zum Gläubiger bilden den Gegenstand einer weiteren beachtenswerten Erörterung über das beneficium divisionis.

Was die Wirkungen der Bürgschaft zwischen Bürgen und Hauptschuldner anlangt, so bestehen sie im Rückgriff, im Übergang der Forderung des Gläubigers auf den Bürgen und in dem Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft. Ein jedes dieser Argumente ist besonders und scharfsinnig dargelegt, während ein weiterer Abschnitt dem Ende der Bürgschaft gewidmet ist. Der Schlussabschnitt erörtert die Grundprinzipien des die Bürgschaft betreffenden transitorischen und internationalen R.

Verf. hat das schwierige Thema nach allen Richtungen und bis in die kleinsten Einzelheiten, mit grösster Klarheit und Vollständigkeit behandelt. Besonders sind die sorgfältigen und zum Teil selbständigen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Ausführungen, die das ganze Werk durchziehen, sowie die gründliche Kenntnis der einschlagenden Litteratur hervorzuheben. Oft

gelangt Verf. zu neuen Ergebnissen, und es ist dem Verf. gelungen, in systematischer Anordnung einen ausserordentlich reichhaltigen rechtswissenschaftlichen Stoff zusammenzufassen, der bis jetzt in zahlreichen Monographien und Abhandlungen zersplittert war. Bruschettini.

Kaufmann, RA., E. Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900 bis 1901. 2. Bd. 242 S. Hannover 1902, Helwing. geb. M. 3.50

Der 2. Band bringt unter 15 Rubriken die Rspr. zum HGB. und dem EfG. dazu, zur Eisenbahn-VerkehrsO., dem Internat. Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr, zur WO., zum BörsenG., Patent-Gebrauchsmusterschutz- und WaarenpreisenG., zum WettbewerbsG., zum GenossenschaftsG. und zum G., betr. die Gesellschaften m. b. H., zum BinnenschiffahrtsG., zur Gew.O. und endlich zum G. über die Abzahlungsgeschäfte. Es sind unerheblich mehr Zeitschriften benutzt, als beim ersten Bande. Die Widergabe der Rechtssätze ist kurz und deutlich. Dem beschäftigten Praktiker ist damit ein grosser Dienst geleistet, weil sich ihm über den einzelnen Fall hinaus, mit dem er es gerade zu thun hat, ein Blick in die Mannigfaltigkeit des täglichen Lebens eröffnet.

Ein sorgfältiges Sachregister fördert die Brauchbarkeit des Bändchens, das hoffentlich recht viele Nachfolger finden wird.

Schück.

Burckas I., H., RA. in Leipzig. Aktionär und Gläubiger im Konkurs der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlung über Reservefonds und Regressanspruch. 75 S. Leipzig, Reinboth. M. 1.50

„Eine Abhandlung über Reservefonds und Regressanspruch" heisst es auf dem Titelblatt. Es wird die Frage erörtert, welche RR. im Konkurse der Aktiengesellschaft am Vermögen derselben, insbesondere dem Reservefonds und dem sog. Regressanspruch gegen Aufsichtsrat und Vorstand zustehen.

Keyssner.

Schanze, O. Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit. Eine kritische Materialiensammlung. Sonderabdruck aus Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. 1. Hft. 94 S. Berlin 1902, G. Siemens. M. 2—

Der auf dem Gebiete der theoretischen Ergründung des PatentR. hochverdiente Verf. bietet hier ein erstes Heft von acht

Beiträgen, die in Glasers Annalen zuerst erschienen sind, im Zusammenhange. Es ist bewundernswert, mit welch alexandrinischer Gründlichkeit der Autor die Auslassungen nahezu jeden Schriftstellers prüft, gleichviel, ob diese Anspruch auf weitere Beachtung haben oder nicht. Indessen ist zu befürchten, dass diese Art der isolierten Behandlung jedes einzelnen nicht immer die aufgewendete Mühe lohnt und daher den Leserkreis einengt statt erweitert, wie es Schanze's Arbeiten verdienten.

Damme.

Alexander-Katz, Dr. Rich., RA. b. Kammergericht. Rechtsanwaltschaft u. Patentanwaltschaft. Ein Vergleich der Berufsstellung Beider. 30 S. Berlin 1902, Liebmann. M. —80

Anlass zu der Schrift hat der Umstand gegeben, dass auf Grund der Übergangsbestimmungen des G. betr. die Patentanwälte v. 21. V. 1900, Rechtsanwälte den Antrag gestellt haben, in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu werden. Inzwischen sind diese Anträge grundsätzlich und rechtskräftig vom Ehrengerichtshof für Patentanwälte abgewiesen (vgl. die EE. im Blatt für Patentwesen 1902 S. 170). Die Frage, ob eine Person gleichzeitig PA. und RA. sein darf, ist damit indessen nicht entschieden. Ob dieser Fall jemals praktisch werden wird, ist zweifelhaft. Denn da der RA. nach § 17 a. a. O. ohnehin das R. hat, die Funktionen eines PA. wahrzunehmen, so liegt in Zukunft für einen RA. kein Interesse vor, sich als PA. eintragen zu lassen und für einen PA., der RA. geworden sein sollte, keines, in der Liste der PA. zu verbleiben. Die Inkompatibilitätsfrage beider Berufe ist daher wesentlich theoretischer Natur, entbehrt aber eines gewissen sozialen Interesses nicht, insofern die Patentanwaltschaft bestrebt ist, das Ansehen und die Stellung der Rechtsanwaltschaft zu erkämpfen. Es ist richtig, sie in diesem Kampfe zu unterstützen, da es durchaus im öffentlichen Interesse liegt, eine angesehene Patentanwaltschaft zu haben. Nur über die Mittel, diesen Kampf durchzuführen und die Frage, ob dieser Kampf bereits ausgefochten ist, herrscht Streit. Verf. bejaht die letztere Frage und ist damit der Beantwortung des weiteren nach den Mitteln überhoben. Uns will bedünken, dass eine Frage solcher Art überhaupt nicht durch Schlussfolgerungen, sondern nur durch die Thatsache beantwortet werden kann und ob diese zu Gunsten der Ansicht des Verf. sprechen, darüber wird schliesslich die öffentliche Meinung entscheiden, der vorzu-

greifen misslich ist. Der Gesetzgeber hat in allen Instanzen das in Rede stehende G. als ein Provisorium angesehen und danach Bestimmungen getroffen, die jedenfalls im Falle eines Definitivums mehr Ähnlichkeit mit der Deutschen RAO. zeigen werden.

Damme.

Wagner, Frz. JR. Bureaubuch des Rechtsanwalts u. Notars. 2. A. XXXII, 828 S. Berlin 1902, Heymann. M. 10—; geb. M. 12—

Die 1. A. des Buches ist hier (XIX. 253) kurz nach Erscheinen der 1. Lieferung angezeigt worden. Inzwischen hat das ganze Werk nicht nur seinen Abschluss gefunden, sondern ist bereits in einer 2. A. erschienen, die durch Berücksichtigung der seither ergangenen GG. und VOO. etwas erweitert ist, sonst sich aber nicht von der 1. A. unterscheidet. In Ergänzung der damals naturgemäss unvollständigen Besprechung sei hier noch folgendes bemerkt: Das Buch hält ungefähr die Mitte zwischen einem „praktischen Handbuch" und einer Formularsammlung, d. h. es enthält — neben dem früher schon erwähnten ersten Abschnitt Bureaugeschäfte — ganz kurze Angaben über die wichtigsten und am häufigsten zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Prozess- und materiellen R. unter Angabe der betreffenden Paragraphen, Zusammenstellungen wie z. B. über die „besonderen Arten des Dienstvertrages" und in jedem geeigneten Fall zugleich ein Muster der in Betracht kommenden Schriftstücke. In dieser Weise sind aus dem Geschäftskreis des Anwalts zuerst das Verfahren, dann die Thatbestände der einzelnen materiellen Ansprüche und am Schluss ganz kurz die Strafsachen und das Gebührenwesen dargestellt. Bei der Behandlung der Notariatsgeschäfte ist die Disposition ähnlich (Verfahren, einzelne Rechtsgeschäfte, Testament, Gebühren und Stempelsteuer). Den Schluss bilden eine ganze Anzahl verschiedener Tabellen und ein Sachregister.

Hinsberg.

Weisl, Dr. E. F., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Der neue Gesetzentwurf betr. die Reform der französ. Militär-StrPO. Eine krit. Studie, 67 S. Wien 1902, Verlag der „Österreich. ungar. Heereszeitung." M. 1.75

Das Titelblatt fügt als Standesbezeichnung des Verf. noch hinzu: „Mitglied der Société de Législation comparée" und „Militärfachschriftsteller". Und der beigegebene „Rezensionsentwurf" hebt hervor, dass einige der früheren Brochüren des

Verf., „zu Folge besonderer Erlässe in die Bibliotheken verschiedener Staatsoberhäupter aufgenommen worden," sowie dass die vorliegende Brochüre „eine Fülle der zur Vergleichung herangezogenen GG. zeige, wie sie bisher noch keine militärjuristische Arbeit aufwies."

In der That finden sich in den 67 Seiten Text eine Anzahl vergleichende Hinweise auf ausserfranzösische Ggbgn., die fast durchweg, insbesondere auch die deutsche Militär-Strafgerichtsordnung von 1898, als hinter der französischen weit zurückstehend gekennzeichnet werden. Der letzteren wird (S. 20) das Lob erteilt: „Bis zum 15. Juli 1899 ist das russische Mil.-StrPrG. das beste und humanste gewesen; nach dem 15. VII. 1899 wird es aber wieder das französische sein. Thatsächlich marschiert hier wiederum Frankreich an der Spitze der Humanität und Bildung." Dagegen habe sich (S. 2) an dem neuen Deutschen G. „schon nach kaum einjähriger Praxis seine Unzulänglichkeit in solcher Weise gezeigt (im Gumbinner Prozesse), dass sie eine prozessuale Affäre schuf, die die des eigentlichen Dreyfuss-Prozesses tief in den Schatten stellte." Die Gründe für die Gerichtsherrlichkeit insbesondere (S. 10) seien „von der Wissenschaft längst verworfen und von der Erfahrung bereits überholt."

In diesem Geiste und in einem mit Austriazismen und Reporterstyl durchsetzten Juristendeutsch alter Form, das er noch durch eigene Wortbildungen wie z. B. „Branchegleiche" (S. 9), „Militärbranche-Vertreter" (S. 10), „Zweck-Spezialisierung bedenklichster Sorte" (S. 46) ergänzt, wird zunächst ein historischer Rückblick gegeben (S. 2 ff.). Es folgen (S. 15 ff.) allgemeine Prinzipien des Reformentwurfes unter Hervorhebung der einschneidendsten Neuerungen (S. 39 ff.). Den Schluss bildet (S. 57 ff.) eine Skizze des Prozessganges nach dem neuen R. Prof. v. Marck.

Fleiner, Prof. Dr. Fritz, a. d. Universität Basel. Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert. Rektoratsrede gehalten am Jahresfeste der Universität Basel, den 8. XI. 1901. 30 S. Tübingen u. Leipzig 1902, Mohr. M. — 60

In der kleinen, fesselnd geschriebenen Abhandlung, die einen Abdruck seiner Rektoratsrede bildet, zeigt Verf., wie die moderne Entwicklung des katholischen KirchenR. an die Rück-

kehr Pius VII. in den wiedergewonnenen Kirchenstaat anknüpft. Er schildert in grossen Zügen das Streben der römischen Kurie, die Universalherrschaft der Kirche im 19. Jahrhundert zu neuer Entfaltung zu bringen, sowie die Faktoren, die dem päpstlichen Absolutismus die Wege bahnten. Im Zusammenhang damit verweist er auf den internationalen und konservativen Charakter des KirchenR., dem jedoch der äussere Zwang abgeht, seitdem der Staat seinen Arm zurückgezogen hat. Frantz.

Doemming, A. von. RegR. in Berlin. Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des Allgem. LandR. 36 S. Berlin 1901, Heymann. M. —80

Verf. will mit der vorliegenden kleinen Arbeit nicht sowohl eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung geben, als vielmehr ein praktisches Bedürfnis befriedigen. Demgemäss schildert er, wozu er durch langjährige amtliche Beschäftigung mit Patronatssachen besonders befähigt ist, im Interesse der Patrone und kirchlichen Verwaltungsorgane den geltenden Rechtszustand und berücksichtigt dabei zugleich die EE. der höchsten Gerichtshöfe sowie der Verwaltungspraxis. Redaktion.

Hofmann, F. Die ArbeiterversicherungsGG. des deutschen Reiches. XII, 1139 S. Berlin 1902, Heymann. M. 7—

Diese Zusammenstellung aller ArbeiterversicherungsGG. in einem Bande führt als Nebentitel „Sonderausgabe des VI. Bd. d. preuss. VerwaltungsGG. von Brauchitsch.“ Dieser VI. Bd. des „kleinen Brauchitsch“ umfasst ca. 1139 S. und bringt in 3 Abschnitten (S. 1 beginnt Abschnitt XXIII) die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und Unfallfürsorge (S. 213—754), die Invalidenversicherung, stets die Hauptgesetze mit Vorbemerkungen und vergleichenden Übersichten und alle Ausführungsbestimmungen, bes. für Preussen, alles aus den Materialien, bes. aber aus den EE. des Rg. und der Rspr. des Reichsversicherungsamtes erläutert und mit einem ausführlichen Register ergänzt. Redaktion.

Chatelain, Emile. De la nature du contrat entre ouvrier et entrepreneur. 82 S. Paris 1902, Alcan.

Der Verf. der seine Arbeit eine kritische Studie aus dem VolkswirtschaftsR. nennt, geht mit unverkennbarem Streben nach grösster Unparteilichkeit dabei zu Werke, indem er zunächst die persönlichen und sachlichen Vorbedingungen bespricht, die bei

einem industriellen Unternehmen der heutigen Zeit in Betracht kommen; zur Vereinfachung nimmt er dabei gegenseitige Bindung auf ein Jahr und Ausschluss alles fremden Kapitals an, und stellt sich dann die Aufgabe, unter Zuhülfenahme von Üblichkeit und Billigkeit die rechtliche Natur des zwischen beiden Teilen bestehenden Vertragsverhältnisses zu ergründen. Die Auffassung als Dienstmiete hält er für offenbar ungenügend, der Wirklichkeit nicht entsprechend, unfruchtbar und veraltet, es verlohnt sich, dass man sich länger bei der Erörterung aufhalte. Er prüft dann die Möglichkeit, das Verhältnis als Gesellschaft, Gemeinschaft, Kauf oder dergl. zu behandeln, und gelangt schliesslich, unter Widerlegung zahlreicher Einwendungen, zu dem Ergebnisse, dass all diese Rechtsgebilde für sich allein unbefriedigend die Lösung der Frage gestatteten, dass aber durch eine Verbindung des Gesellschaftsgedankens mit dem der Abtretung des Anrechts der Arbeiter an ihrem Werke gegen entsprechende Gegenleistung (Lohn u. s. w.) das Richtige getroffen werde. Der Schwerpunkt der Bedeutung des Schriftchens wird kaum in seinem Einfluss auf Rspr. und Ggbg., sondern weit mehr in seinen rechtsphilosophischen Ausführungen zu erblicken sein.

v. Frankenberg.

Goto, Dr., Rokuya. Die japanische Seeschiffahrt. XV, 81 S. Berlin, 1902, Ebering. M. 2.80

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte der japanischen Seeschiffahrt, ihren jetzigen Stand und ihre Zukunft darzustellen. Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des japanischen Staatswesens stellt er im I. Abschnitt die geschichtliche Entwicklung der japanischen Seeschiffahrt in der Zeit der Abgeschlossenheit und dann des Weltverkehrs dar. Im II. Abschnitt erörtert er den gegenwärtigen Stand der japanischen Seeschiffahrt, vergleicht sie mit der ausserjapanischen Seeschiffahrt und untersucht die Ursachen der Rückständigkeit, als welche er Unpopularität, Mangel an Unternehmungsgeist und Geld neben vielen besonderen Mängeln aufdeckt. Der letzte Abschnitt schlägt im Anschluss an diese Mängel allgemeine und besondere Mittel vor zur Hebung der Schiffahrt und Förderung ihrer zukünftigen Entwickelung. Das Schlusswort ist zugleich ein Mahnwort an Japan, das Vaterland des Verf., sich bereit zu halten, dem jetzigen günstigen Augenblick für die Hebung des Weltverkehrs im Osten mit einer ausreichenden eigenen Handelsflotte zu begegnen.

Roedenbeck.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

(274) **Recht,** Volkstümliche Z. f. österr. Rechtsleben. Hrsg. v. J. Ingwer u. J. Rosner. 1. Jahrg. Juli 1902—Juni 1903. 12 Nrn. Wien, Wiener Volksbuchh. M. 4 —.

(275) **EE. des Reichsmilitärgerichts.** Hrsg. v. d. Senatspräsidenten u. d. Obermilitäranwalt unt. Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft. Der I. Bd. befindet sich in Vorbereitung und wird vollständig demnächst zur Ausgabe gelangen. Die Fortsetzg. erscheint in zwanglosen Heften, die in Bände von je 20 Druckbogen zusammengefasst werden. Verlag F. Vahlen in Berlin. Preis f. d. Bd. M. 4 —; geb. in Halbfr. M. 5.20.

(276) **Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.** Enthält Berichte üb. ArbeiterschutzGgbg., ArbeiterschutzGG. und VOO., parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, Bibliographie. Monatl. erscheint ein Heft. Abonnementspreis der deutschen Ausgabe M. 7.50 jährlich. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

(277) **Revue trimestrielle de Droit civil.** (Vgl. Beilage zum Maiheft). Hrsgbr. Esmein, Massigli, Saleilles, Wahl. Redakt. Prof. Wahl, Lille rue Solferino 282. Erscheint a. E. jedes Vierteljahrs 12—15 Bg. stark. Pr. jährl. 21 fr. Verlag Paris, Larose. I, 1. Enth. Esmein, la jurisprudence et la doctrine. Wahl, l'assurance en cas de décès etc. Saleilles, école historique et dr. naturel d'après quelques ouvrages récents. Charmont, l'abus du droit. Chronique bibliographique. Chronique de la jurisprudence française. Loi du 9. avril 1898 sur la responsabilité des accidents du travail p. A. Droville.

Aus historischen Zeitschriften:

Annalen d. histor. Vereins f. den Niederrhein. 73. Tille, Zum Zülpicher StadtR. Greving, Statut der Amtleute des Kirchspiels St. Kolumba in Köln von 1269.

Forschgn. zur brandenburg-preuss. Geschichte. XIV, 2. Sannes, Die brandenburg. u. mainzische Kurstimme bei der Kaiserwahl Karls V. Rugel, Der Schöppenmeister Hieron. Roth.

Histor. Jahrbuch. XXII, 4. Schneider, Der Tractat Konrads v. Megenberg. De limitibus parochiarum civitatis Ratisbon, in einem Regensburger Pergamentcodex v. 1400.

Histor. Vierteljahrsschrift. V, 1. Götze, Die 12 Artikel der Bauern, kritisch herausgegeben. Rachfahl, Zur Beurteilg. Kg. Friedr. Wilhelms IV. u. der Berliner Märzrevolution. Caro, Zum ersten Strassburger StadtR.

Jahresbericht d. hist. Ver. zu Brandenburg. 32 u. 33. Tschirsch, Die dem Kurfürsten Joh. Georg 1571 in Brandenbg. von den Bürgern beider Städte Brdbg. geleistete Erbhuldigg.

Mannheimer Geschichtsblätter. II, 11. Christ, VO. v. 1483 betr. die Anpflanzung von Bäumen zu Dirmstein und die Strafe des Korbsetzens.

Mitteilungen zur Geschichte der Deutschen in Böhmen. XL, 2 und 3. Lippert, Bürgerl. Landbesitz im 14. Jahrh. (Schluss). S. 169. Mayer, Obrigkeitl. VOO. aus dem 17. u. 18. Jahrh.

Mitteilgn. d. Instit. f. österr. Geschichte. XXII, 2. v. Jaksch, Die Anlegung eines landesfürstl. Urbars in Kärnten, Krain u. der Mark.

Neues Archiv f. sächs. Geschichte und AK. XXIII, 1—2. Issleib, Hans v. Küstrin u. Moritz v. Sachsen. Fürsen, Die kursächs. Flosskontrakte mit der Stadt Halle.

Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins. XXIII. Hoeffler, Entwickelung der kommunalen Verfassg. u. Verwaltg. der Stadt Aachen v. 1450. (Gerichtsverfassung, Schöffengericht u. Kurgericht, die allgem. Stadtverfassung, die RR. des Königs, Rats, die städt. Privilegien, Stadtverwaltung, Militärwesen, Gesandtschafts- und Botenwesen, Finanzverwaltung.)

Zeitschrift d. hist. Ges. f. Posen. XVI, 2. Kleinwächter, Eine KonsistorialO. v. 1776. Bartolomäus, Ein Gerichtsbuch der Stadt Fordon.

Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Alt. Schlesiens. XXXVI, 1. Grünhagen, Breslau und die Landesfürsten im MA. Schulte, Zur Gesch. des mittelalterl. Schulwesens in Breslau. Friedensburg, Zur ältern Gesch. der Münzstätte Breslau. Wendt, Der Breslauer Syndikus Dr. Andr. Assig (1618—76) u. seine Quellensammlungen. XXXVI, 2. Schulte, Die Entwicklg. der Parochialverfassung u. des höheren Schulwesens Schlesiens im MA.

Zeitschrift f. westfäl. Gesch. u. AK. LIX. I. Abtlg. Münster. Lüdicke, Entstehg. u. Entwicklg. landesherrl. Centralbehörden im Bistum Münster bis 1650, m. Urkunden-Anhang S. 1. Schmitz, Das älteste StadtR. v. Anhalt S. 227.

Österr. Gerichtszeitung. LIII, 2. Hoegel, Statistik der Untersuchungshaft. 22. Otavsky, Architektonische Pläne i. deutsch-österr. intern. Urheberrechtsschutze. 22, 23. Amschl, Kosten d. Strafverfahrens. 23. Oertmann, Natürl. Verbindlichkeiten n. d. BGB. 24. Benedikt, Ein TuberkuloseG. 25, 26. Rosenblatt, Schiedsrichter in d. neuen ZPO. 26. Ott, Aufgabe d. Berufung nach ZPO. Bettelheim, Neuheit nach d. PatentG.

Z. f. ungar. öffentl. u. PrivatR. VIII, 1—4. GesetzEntw. der ungar. ZPO. Beratungsprotokolle z. ungar. BGB.

Z. f. HandelsR. LII, 1—3. Lehmann, Entwicklg. d. deutschen HandelsR. J. C. Zitelmann, Amtsniederlegung v. Aufsichtsratsmitglieder. Witmaack, Die nordamerik. Hartersakte. Manes, Das besond. KonkursR. d. privaten Versicherungsunternehmungen. Boodmann, Die rechtl. Natur d. SchiffsgläubigerR. Hoeckel, Schadenersatzpflicht d. Rheders b. Zusammenstoss v. Schiffen.

Z. f. Zivilprozess. XXX, 32. H. Busch †. Kiehl, Eintritt d. sachl. Berechtigten i. d. Prozess, den ein andrer kraft Verfügungsmacht geführt hat. Sintenis, Der simulierte Prozess.

CBl. f. freiw. Gerichtsbarkeit. II, 25. Duchesne, Begriff des Erblassers n. § 213 EfG. z. BGB. Schlomka, Nachweis vormundschaftl. Genehmigg. vor d. Grundbuchbeamten. Metzger, Begriff „VereinsR."

Het Recht in Nederlandsch-Indië. LXXVIII, nos. 3/4. Nederburgh, Nederlanderschap en naturalisatie van in Ned.-Indië geborenen.

Rechtsgeleerd Magazijn. XXI, 4. Houwing, het erfrecht van den langstlevenden echtgenoot. Scholten, causaliteitsvraag i. d. schadevergoeding. Limburg, erfopvolging ab intestato.

Rechtskundig Tijdschr. voor Vlaamsch-België. IV, 3. De Hoon, afschaffig van het strafminimum en verzachtende omstandigheden Desmarez, beschouwingen en meeningen over eigen dom en erfdienstbaarheden, I.

Themis. LXIII, 2. Bake, welke ambten en bedieningen zijn vereenigbaar met de betrekking van onderwijzer aan een openbare lagere school? Henri Hijmans, de opleiding van den jurist. van Essen, een moeilijk woord in de Drankwet.

Tijdschr. voor Privaatr., Notariaat en Fiscaalr. III, 2. Van der Tuuk, toezicht op hypotheekbanken. Miseroy, ons notariaat.

Tijdschrift voor Strafrecht. XV, afl. 1. Scheuer, de strafbare poging. Wttewaal, schuld. v. Oort, de Maréchaussée in dienst der Justitie. Wijnaendts Francken, de forensische beteekenis van het hypnotisme. Simon Thomas, kinderdooddslag en kindermoord.

Annales du Droit commercial et industriel français, étranger et international. 1902, 1. Wahl, Interprétation des droits des créanciers hypothécaires sur les biens acquis au failli postérieurement au concordat. Cauvière, Un prétendu cas de vente à tempérament. Jitta, Chronique de législation, etc. en matière de dr. commercial et ind.

Journal de droit international privé et de la législation comparée. Aubry, De la notion de territorialité en droit international privé (fin). Mandelstam, Du mariage et du divorce dans les rapports internationaux, au point de vue du droit russe. Le Poittevin, Du fonctionnement du casier judiciaire dans les rapports internationaux (suite). Jitta, Note sur l'extradition aux Pays-Bas.

Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. XXVI, 3. Declareuil, institutions municipales, au temps de l'empire romain. Marchaud, les gard' orphènes à Lille. Lefebure, le marriage civile n'est il qu'un contrat?

Revue critique de Législation et de Jurisprudence. 1902. 3—5. Lainé, Etude critique d'un projet de convention concernant la solution des conflits de lois en matière de successions, de testaments et de donations à cause de mort (suite.) 4—5. Guérin, La Société en nom collectif est-elle une personne morale?

Revue de dr. international. XXXIV, 3. Flaischlen, les attributions judiciaires des consuls étrangers en Romanie. Lehr, la tutelle des mineurs, étude de législ. comparée. Fortsetzung von Visser, Streit, Roszkonski (s. a. S. 192, 283).

Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger. 1902, No. 1. Larnaude, Droit comparé et droit

public. Dupeyrat, La question de Terre-Neuve. Combothecra, La représentation proportionelle á Genève. Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions. Rivière, Chronique pénitentiaire.

Archivio giuridico. LXVIII, 2. Medio, su alcuni frammenti di Africano interpolati. Egidi, societa commerciali. Soloni, la condizione privata della donna, e la giurisprudenza longobarda nell Italia meridionale. Presutti, i sistemi di scrutinio ed i partiti politici.

Il diritto commerciale. XX, 3. Navarrini, art 102 cod. d. comm. Vidari, se la emmissione di cambiali importi novazine. Bassani, le prescrizione delle cambiali rilasciate in bianco.

Rivista penale. LV, 2. Carnevale, la dottrina morale nel dir. pen.

Studi e documenti del storia del diritto. XXII, 1, 2. Tassistro, il matrimonio dei soldati romani. Cantarelli, la diocesi italiana da Diocleziano alla fine dell' impero occidentale.

Gerichtssaal. LXI, 1, 2. Rosenblatt, Der Rechtsirrtum vor dem Strafrichter i. d. Rspr. d. obersten Gerichtshofes in Wien. Köhler, Begünstigung u. Hehlerei. Kroschel, Feststellung der Einsicht des verurteilten jugendlichen Angeklagten (§ 56 StrGB.) in den Urteilsgründen. Wittich, Nahrungsmittelfälschg. West, § 404 der StrPO. Laschinski, Beleidigungsstrafen.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. IX, I. Lohsing, Abschaffung d. Todesstrafe. Marcus, Versicherungswucher. Stern, Über positivistische Begründg. d. philosophischen StrR. (Nach Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft“.) Gross, Die Autobiographie eines Rückfälligen.

Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift. 1902, 2. Hilgenreiner, Professorengehalt eines Geistlichen u. Testament. Hofer, Eheschliessung eines Heimatlosen. Krasa, Die Ehen der Altkatholiken in Österreich.

Jahrbuch f. Ggbg., Verwaltung u. Volkswirtschaft. XXVI, 2. Eckert, Zur Vorgeschichte d. deutsch. Zollvereins. Die preussisch-hessische Zollunion v. 14. II. 1828. Preuss, Über Organpersönlichkeit. Eine begriffskritische Studie.

Preuss. Volksschularchiv. I, 2. Stockhausen, Verpflichtung d. Gemeinde, neue Lehrer herbeizuholen. Doemming, Auslegg. d. LehrerbesoldungsG. i. d. Ministerialinstanz n. d. Rspr.

Invaliditäts- u. Altersversicherung. XII, 14. Stirn, Begriff der bundesstaatlichen Beamten. 15. Appelius, Kann ein Schiedsgerichtsbeisitzer sein Amt während der Wahlperiode niederlegen.

Zeitschr. f. internationales Privat- u. öff. R. XII, 1, 2. Kahn, Die dritte Haager Staatenkonferenz. Delius, 2 Fragen aus dem AuslieferungsR. Fauchille, Projekt Napoleons I. z. Kodifizierung d. NeutralitätsR. z. See. Neumeyer, Rechtl. Geltg. d. Kollisionsnormen. D. BeuteR. im Seekriege gegenüber Fischereifahrzeugen. Schiedsspruch betr. d. griech.-türk. Konsularwesen.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. bis 30. Juni 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Anschluss, der, des Deutschen Reichs an die internationale Union f. gewerblichen Rechtsschutz. In Einzeldarstellgn. v. R. Alexander-Katz, R. Lau, A. Osterrieth, M. Wassermann. 198 S. Berlin, Heymann. M. 3 —

*Aus der Sprechstunde des Anwalts. Forensische u. kriminell-sexuelle Studien. Von Severseremus. 185 S. Hannover, Schaper. M. 2.80

Bauke, Die sogenannte unwahre Thatsache. Eine Untersuchg. üb. die Bedeutg. des Scheins im R. 71 S. Berlin, Hoffmann. M. 1 —

Bellerode, B., Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte. 5. Älteste Urkunde üb. Myslowitz v. 1360 u. Betrachtungen üb. die Terminologie in den schlesischen Urkunden des MA. 20 S. Breslau, Trewendt. M. — 80

*Bernhardi, H., HWB. zum BGB. 3., durch Bezugnahme auf die NebenGG., die Litteratur, die EE. des Rg. und die preuss. Ausführungsbestimmgn. verm. A. VIII, 419 S. Berlin, Vahlen. M. 6.50; geb. M. 7.50

Binding, K., Grundriss des deutschen StrafR. Allgem. Tl. 6. A. X, 271 S. Leipzig, Engelmann. Geb. M. 6 —

Bock, E. Das StaatsR. des Deutschen Reiches. XIV, 895 S. Stuttgart, Gerschel. Geb. M. 12 —

Cretschmar, Das bürgerl. R. unt. besond. Berücksicht. der preuss. LandesGgbg. 1. Bd. GB. u. EfG. v. 18. VIII. 1896. XV, 876 S. Düsseldorf, Schwann. M. 18 —; geb. M. 20 —

Crome, C., System des deutschen bürgerl. R. 2. Bd. R. d. Schuldverhältnisse. XII, 1164 S. Tübingen, Mohr. M. 21.25; geb. M. 23.75

Delius, H., Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine nach preuss. R. unter besond. Berücksicht. der Befugnisse der Polizeibehörden. VI, 85 S. Berlin, Heine. Geb. M. 1.60

Dernburg, H., Das bürgerl. R. des Deutschen Reichs u. Preussens. 1. Bd. Einleitg u. allgem. Tl. 3. Lfg. 1. u. 2. A. S. 321—480. Halle, Buchh. des Waisenhauses. M. 3 —

Finger, A., Compendium des österreich. StrafR. 1. Bd. 2. A. XIV, 448 S. Berlin, Heymann. Geb. M. 8 —

Hein, E., Gründe des Interdictenschutzes. 19 S. Königsberg, Hartung. M. — 30

Hoensbroech, Graf P. v., Der Toleranzantrag d. Zentrums. Berlin, H. Walther. M. 1 —

*Hübler, B., Kirchenrechtsquellen. Urkundenbuch zu Vorlesgn. üb. KirchenR. 4. A. X, 130 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.40

Hue de Grais, Graf, Grundriss der Verfassg. u. Verwaltung in Preussen u. dem deutschen Reiche. 7. A. VIII, 118 S. Berlin, Springer. Kart. M. 1 —

Jacobi, H., Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326 BGB. unter besond. Berücksicht. der Lehre vom Kaufvertrage. IV, 88 S. Würzburg, Gnad & Co. M. 1.50

Ingwer, J., u. J. Rosner, Volkstümliches Handbuch des österreich. R. 2 Bde. I, XXI, 635 u. III, 634 S. Wiener Volksbuchh. M. 10 —; geb. M. 11 —

Jung, E., Die Bereicherungsansprüche u. der Mangel des „rechtlichen Grundes". IV, 155 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 4.40

Keller, G., Die neue ZPO. f. den Kanton Aargau, mit geschichtl. Einleitg. u. Erläutergn., nebst einigen andern zivilprozessual. GG. hrsg. unter Mitwirkg. v. A. Keller. XI, 339 S. Aarau, Sauerländer & Co. M. 6.80

Kempner, F., Der rechtl. Charakter der Strassenbahnbillets. 57 S. Berlin, Heymann. M. 1 —

Kiefer, H., Der Bezirksrat, seine Ernennung u. Thätigkeit. 68 S. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 2 —

*Kohler, J., Die Kurtaxe. Berlin, Heine. M. 1 —

Kolde, F., Das Staatsideal des MA. I. Tl. Seine Grundlegg. durch Augustin. 33 S. Berlin, Gaertner. M. 1 —

*Kostanecki, A. v., Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem u. m. besond. Berücksicht. des österr. R. III, 175 S. Berlin, Heymann. M. 3 —

Langenhan, J. C., Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes u. seine Tragweite. 57 S. Leipzig, Fock. M. 2 —

*Lotmar, Ph., Der Arbeitsvertrag nach dem PrivatR. des Deutschen Reiches. 1. Bd. XXI, 827 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 18 —; geb. M. 21 —

Maassen, J., Grundriss zu den Rechtsbestimmgn. üb. Pflichtteil u. Erbunwürdigkeit. 17 S. Köln, Stauff & Co. M. — 60

Mainhard, Bäuerliche Grenzverhältnisse. 16 S. Karlsruhe, Braun. M. — 20

Manes, A., Die Haftpflichtversicherg. Ihre Geschichte, wirtschaftl. Bedeutg. u. Technik, insbesondere in Deutschland. VIII, 272 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 7.20; geb. M. 8.20

*Marwitz, B., Der Bühnenengagementsvertrag. Ein Handbuch für Juristen u. Laien. Unter Berücksicht. d. Rspr. des Bühnenschiedsgerichts. VIII, 222 S. Berlin, Prager. M. 4 —; geb. M. 5 —

Mayer, O., Justiz u. Verwaltg. Rektorats-Rede. 25 S. Strassburg, Heitz. M. 1 —

Neuhold, E., Über die bücherliche Behandlung v. Eisenbahn-Grundstücken vor ihrer Eintragung in das Eisenbahnbuch. 27 S. Graz, Moser. M. — 50

Ortloff, H., Zwischenprüfg. od. Zwischenzeugnis im Rechtsstudium? 77 S. Weimar, Böhlau's Nachf. M. 1.80

Preuss, H., Das städtische AmtsR. in Preussen. III, 501 S. Berlin, Reimer. M. 10 —; geb. M. 11 —

Quellensammlungen z. Staats-, Verwaltungs- u. VölkerR. Vornehmlich zum akadem. Gebrauch, hrsg. v. H. Triepel. 3. Bd.

Stengel, K. Frhr. v., Quellensammlg. z. VerwaltgsR. d. Deutschen Reiches. X, 558 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 8.20; geb. M. 9.40

Rachel, W., Verwaltungsorganisation u. Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. III, XIV, 226 S. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Hrsg. v. G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. VIII. Bd. 4. Hft. Leipzig, Teubner. Subs.-Pr. M. 6.20; Einzelpr. M. 7.20

Ramdohr, H., Grundriss f. das Studium des deutschen PrivatR., nach der Legalordnung des BGB. f. das Deutsche Reich. 2. Bd. SachenR., FamilienR., ErbR. Sachregister f. beide Bde. VIII, 635 S. Posen, Jolowicz. M. 8 —; geb. M. 9 —

Rothe, A., Über den Kanzleistil. Vortrag. 11. A. 35 S. Berlin, Heymann. M. — 60

Schupp, A., Rechtslehre enth. die Grundzüge des Militär-Straf-R., des Militär-Strafverfahrens, des Privat-, Staats- u. VölkerR. II. Österreichisch-ungar. StaatsR. IV, 90 S. Wien, Braumüller. M. 1.50

Schwarz, O., Grundriss des öffentl. R. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. I. Bd., 1. Tl. Civilprozess. 208 S. Berlin, Heymann. M. 2.40

*Sinzheimer, H., Lohn u. Aufrechnung. Beitrag zur Lehre vom gewerbl. Arbeitsvertrag. VIII, 127 S. Berlin, Heymann. M. 2 —

StadtRR., oberrheinische. III. Abt.: Elsässische R. Veröffentlicht v. der Kommission zur Herausgabe elsäss. Geschichtsquellen. 1. 2. Hälfte. Heidelberg, Winter. 1. Gény, J., Schlettstadter StadtRR. 2. Hälfte. XIV u. S. 407—1172. M. 25 —

Steinblinck, J. Das fiduciarische Indossament. 51 S. Leipzig, Reinboth. M. 1 —

Tochtermann, B., Beiträge zur Erläuterung des § 313 BGB. X, 75 S. Hannover, Helwing. M. 2 —

Tophoff, H., Die RR. des deutschen Kaisers. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, veröffentlicht zur Begrüssg. der in Münster i. W. errichteten rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät. 60 S. Stuttgart, Roth. M. — 50

*Windmüller, E., Die Bedeutung u. Anwendungsfälle des Satzes pretium succedit in locum rei, res in locum pretii nach gem. R. u. BGB. VI, 110 S. Heidelberg, Winter. M. 2.80

Wintterlin, Fr., Geschichte der Behördenorganisation i. Württemberg. Hrsg. v. d. Kommission f. Landesgeschichte. 1. Tl. Bis zum Ende des 18. Jahrh. VI, 165 S. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1.50

Wurm, H. J., Die Papstwahl. Ihre Geschichte und Gebräuche. 136 S. Köln, J. P. Bachem. M. 2 —

Zihlmann, H., Der Verlöbnisbruch im modernen R. m. besonderer Berücksicht. des schweiz. PrivatR. XII, 156 S. Zürich, Müller. M. 2 —

„Zweierwahl“, die, e. Schutz f. die Minoritäts-Parteien. 15 S. Ludwigshafen, Lauterborn. M. — 20

Beissel, Die Aachenfahrt. Verehrung der Aachener Heiligtümer seit den Tagen Karls des Grossen bis in unsere Zeit. XVII, 160 S. Stimmen aus Maria-Laach. Ergänzungshefte. Nr. 82. Freiburg i. B., Herder. M. 2.20

Burgdorff, A., Die Arbeitslosen-Versicherung, wie allgemeine Volksversorgung. 40 S. Altona-Ottensen, Selbstverlag. M. — 50

Granier, H., Preussen u. die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des geheimen Staatsarchives. 9. Tl. (Schluss.) Von 1808 bis 1807. V, 666 S.

Publikationen aus den k. preussischen Staatsarchiven. Veranlasst u. unterstützt durch die k. Archivverwaltg. 77. Bd. Leipzig, Hirzel. M. 24 —

Hansen, Stock u. Peitsche. Ihre Anwendg. u. ihr Missbrauch im modernen Straf- u. Erziehungswesen. 2. Aufl. III, 213 S. m. Abbildgn. Dresden, Dohrn. M. 6 —

Kleinwächter, Fr., Lehrbuch der Nationalökonomie. XIV, 477 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 8.40; geb. M. 10 —

Lilienfein, H., Die Anschauungen v. Staat u. Kirche i. Reich d. Karolinger. Ein Beitrag zur mittelalterl. Weltanschaug. Heidelberger Abhandlungen, zur mittleren u. neueren Geschichte. Hrsg. v. E. Marcks u. D. Schäfer. 1. u. 2. Heft. VII, 155 S. Heidelberg, Winter. M. 4 —

Schmidt, E., Die Regel des hl. Benedikt, übers. 3. A. 159 S. m. 1 Stahlst. Regensburg, Pustet. M. — 80; geb. M. 1.20

Unger, F., Die Flagellanten. Beiträge zur Geschichte und Psychologie des histor. Flagellantismus u. der Flagellomanie m. besond. Berücksichtigung der Werke v. Giovanni Frusta und des Abbé Boileau. 79 S. Rätselhafte Naturen. Schumann. 1. Band Coethen, M. 2 —

---

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Beling, E., Tabellen zur Reichs-MilitärstrafgerichtsO. 36 S. Berlin, Haering. M. 1 —

Bousek, E., Verfahren der Bezirksgerichte z. grundbücherlichen Durchführung der durch öffentliche Weg- u. Wasserbau-Anlagen herbeigeführten Besitzverändergn. 55 S. m. 1 Taf. Wien, Manz. M. 1 —

Brahms, W., Welche RR. und Pflichten haben das uneheliche Kind u. die Mutter? Eine gemeinverständl Darstellg. ihrer gegenseitig. Rechtsbeziehgn. nach den Bestimmgn. des BGB. u. Anleitg. zur selbständ. Vertretg. ihrer RR. vor Gericht. 72 S. Berlin, Steinitz. M. 1 —

Concretal-Status des gerichtl. u. staatsanwaltschaftl. Personals des Oberlandesgerichtssprengels Brünn, nebst Verzeichnissen der Advocaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen. Nach dem Stande v. 28. II. 1902. 130 S. Brünn, Rohrer. M. 1.20

Entscheidungen.

Entscheidungen in Angelegenh. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. 3. Bd. 1. u. 2. Hft. Berl., Puttkammer & M. Je M. — 70

— des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt. 1. Bd. 318 S. Berlin, Vahlen. M. 4 —; geb. M. 5.20

Fritsch, B. u. L. Graf Hartig, Judicate des Rg., des Verwaltgs.-gerichtshofes u. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes u. der Stiftgn. 2. Tl. Unterrichtswesen, Stiftungswesen. XXII, 655 S. Wien, Hölder. M. 10.40

Examinatorien u. Repetitorien.

Bender, J., Deutsches PrivatR. Repetitorium u. Examinatorium. 9. A. VIII, 208 S. Leipzig, Wigand. M. 4 —

Hilfsbücher f. die gerichtliche Praxis. Hrsg. v. W. Peters. IV. Badstübner, P., Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der gerichtl. Praxis nach dem RG. üb. die Zwangsversteigerg. u. die Zwangsverwaltg. v. 24. III. 1897. XXII, 406 S.

M. 8 —: geb. M. 9 —. V. Schellhas, P., Die Konkurssachen in der gerichtl. Praxis. XIII, 423 S. Berlin, Häring. M. 8 —; geb. M. 9 —

Prozesse u. Rechtsfälle.

Grassmann, Herr Reichstagsabgeordneter Roeren u. der Prozess in Thorn gegen die polnischen Pennäler. 11 S. Berlin, Baensch. M. — 30

Münz, W., Ritualmord und Eid. Ein offener Brief an den Reichstagsabgeordneten Hrn. Liebermann v. Sonnenberg in Gross-Lichterfelde. 4. A. 12 S. Gleiwitz, Neumann's Stadtbuchdr. M. — 10

Rechtsbücher, f. das deutsche Volk. Hrsg. v. Dr. Marie Raschke. 1. Raschke, M., Das VormundschaftsR. VIII, 104 S. M. 1.80. — 2. Lisst, F. v., u. F. Duensing, Die Zwangserziehung nach der im Anschlusse an das BGB. erfolgten Neuregelg. durch d. LandesGG. III, 60 S. M. 1 —. — 3. Brühl, L., Das MietR. IV, 31 S. M. 2 —. — 4. Rosenfeld, K., und Marie Raschke, Das EheR. IV, 148 S. Berlin, Ebering. M. 2.20

Register und Repertorien.

Buchegger, C., Alphabetisches Register zum amtl. Kommentar des FabrikG. 39 S. Bern, Francke. M. — 70

Rosenthal, M., Reichs-GewO. v. 26. VII. 1900. Textausg. mit e. Verzeichnis d. Ausführungsbestimmgn., nebst d. GewerbegerichtsG. v. 29. IX. 1901 u. e. Sachregister. 2. A. VII, 245 S. Leipzig, Dieterich. M. 2 —

Scheiff, A., Praktisches Handbuch des bürgerl. R. Eine systemat. Darstellg. Lfg. 6b. XXVI, S. 849—1113. Köln, Neubner. M. 1 — Vollständig: M. 9.60; geb. M. 11.20

Sammlungen.

Fechner's Gesetzgebungs-Bibliothek. Steglitz-Berlin, Fechner. Geb. M. 9 —

1. Fechner's lexikalisches Taschenbuch auf dem Gebiete der Ggbg. u. des allgem. Wissens. 7. A. 928 S. m. 2 Taf. M. 4 —. — 2. Die ReichsjustizGG. nach d Bekanntmachg. v. 20. V. 1898. — 4. A. 557 u. IV, 378 S. M. 3 —. 3. Fechner: BGB. u. HGB. 4. A. 788 S. M. 2 —. — 4. Ottermann u. Fechner: Leitfaden zur Vorbereitung f. die Prüfungen auf dem Gebiete der Ggbg. u. des allgem. Wissens. IV, 159 S. M. 1 —; geb. M. 1.50.

Gesetz-Ausgabe, Manz'sche. Wien, Manz.

68. Kriegelstein v. Sternfeld, Karl Ritter: Die Gemeinde-WahlO. f. das Königr. Böhmen. V, 99 S. M. 1.40.

GG., die, des Deutschen Reiches in kurzgefassten Kommentaren. Berlin, Häring.

I. Brand, Das ReichsbeamtenG. v. 31. III. 1873. XII, 344 S. M. 6 —; geb. M. 7 —. — II. Schulz, M. v.: GewerbegerichtsG. 29. IX. 1901, nebst 4 Beilagen: 1. G. zur Abänderung des G. betr. die Gewerbegerichte. Vom 30. VI. 1901. 2. GewerbeO. f. d. Deutsche Reich: Titel VII, Titel X. u. Schlussbestimmgn. 3. GebührenO. f. Zeugen u. Sachverständige. (20. V. 1898). 4. Sieben ministerielle Erlasse. XIII, 297 S. M. 5 —; geb. M. 5.80.

Grotefend's, G. A., G.-S. 1806—1902. 4. A. In systemat. Anordng. u. i. gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkung v. Cretschmar, Hoffmann, Mielcke, Petersen, Strutz. 1. Lfg. 1. Bd. S. 1—48. Düsseldorf, Schwann. M. — 50

Guttentag's S. deutscher RGG. Text-Ausgaben mit Anmerkgn. Berlin, Guttentag. Geb.

64. Sonnenfeld, H., GS. betr. den Handel m. Drogen u. Giften. XVI, 813 S. M. 8 —

Handbibliothek, Leipziger juristische. Hrsg. von M. Hallbauer u. W. Schelcher. Leipzig, Rossberg & Berger.

145. Schroeter, V. v.: Das Wahlverfahren i. Königr. Sachsen. Die gesetzl. Bestimmgn. üb. das Verfahren bei RT.-, LT.-, Gemeinde- u. Jagdgenossenschafts-Wahlen auf dem platten Lande. 4. A. VII, 88 S. M. 1 —. — 826 b. Rumpelt, A.: Allgem. BauG. für das Königr. Sachsen vom 1. VII. 1900. 2. A. XII, 447 S. Geb. M. 5 —.

Lang's S. deutscher u. badischer Gesetze. Karlsruhe, Lang. Geb.

2. Dorner, E.: Das bad. G., die FG. und das Notariat betr. (RechtspolizeiG.) v. 17. VI, 1899. 2. A. XXII, 899 S. M. 8.80.

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreich. GG. Wien, Manz.

12, 1. Gebühren-, Tax- und Verbrauchsstempelwesen, das. 1. Abt. Koczynski, St., Das GebührenG. samt allen zu diesem G. erflossenen Nachtragsvorschriften u. d. einschlägigen Judicatur. 17. A. LXXXIII, 918 S. M. 6.50; geb. M. 7.50.

Universal-Bibliothek. Leipzig, Reclam jun. M. — 20

1685. Pannier, K. Allgem. WechselO., nebst dem WechselstempelsteuerG., den Ausführungsbestimmungen dazu u. dem ReichsstempelG. v. 14. VI. 1900. 9. A. 110 S. Geb. M. — 60.

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

Arzneimittel, Bestimmgn. üb. den Verkehr mit, ausserhalb der Apotheken (kaiserl. VO. v. 22. X. 1901). (Böttger.) Unter Benutzung d. EE. der deutschen Gerichtshöfe. 4. A. VIII, 240 S. Berlin, Springer. M. 3.60

BGB. m. NebenGG. u. das badische R. (Heinsheimer.) II. Bd. 2. Lfg. FamilienR. 2. Abt. 1. u. 2. A. S. 129—224. Karlsruhe, Braun. M. 1.80

—, Die Bestimmgn. des, üb. den Viehhandel. (Scholtz.) 2. A. 36 S. Breslau, Koebner. M. — 80

DampfkesselG. DampfkesselVO. Abgeänderte VollzugsVO. f. die GewO. 47 S. Darmstadt, Jonghaus. M. 1.25

Faselwesen, das. G. v. 7. VIII. 1901 sowie Ausführungsanweisg. v. 30. I. 1902. 36 S. Darmstadt, Jonghaus. M. — 30

KonkursO. (Wilmowski.) Nach dem Tode des Verf. fortgesetzt v. Kurlbaum u. Kühne. 6. A. 1. Lfg. S. 1—96. Berlin, Vahlen. M. 2 —

Schaumwein-Steuer, G. üb. die, v. 9. V. 1902. 19 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. — 25

UrheberR., Kommentar zu den GG. v. 19. VI. 1901, betr. das, an Werken der Litteratur u. der Tonkunst u. über das VerlagsR., sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des UrheberR. (Allfeld.) X, 570 S. München, Beck. Geb. M. 9 —

Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, Ausführungsbestimmgn. zu dem G., betr. die, v. 3. VI. 1900. 73 S. Berlin, Heymann. M. 1 —

Verfassung. (Arndt.). 2. A. X, 373 S. Berlin, Guttentag. M. 4 —; geb. M. 4.50

WildschadenG. v. 11. VII. 1891. (Holtgreven.) 4. A. bearb. von Holtgreven u. Wolff. VIII, 216 S. Berlin, Guttentag. M. 4 —; geb. M. 4.50

ZPO. (Förster.) 1. Bd. 1. Tl. 2. A., nach dem Stande der vom 1. I. 1900 an gelt. Ggbg. 344 S. Berlin, Heymann. M. 8 —

8. Wichtige fremdsprachliche Werke.

Hartzfeld, C. A. J., Over aansprakelijkheid naar geldend recht van opzichters en van commissarissen bij naamlooze vennootschappen tegenover deelnemers. 26. 's-Gravenh., Gebr. Belinfante. fr. — 40

Helsdingen, W. P. G., De jachtwet in de Tweede kamer. 16. Amst., Brochurenhandel S. D. A. P. fr. — 03

Jonathan, De handel in vrouwen en meisjes en het middel ter bestrijding. 100. Amst., Daniëls. fr. — 60

Opzoomer, C. W., Het burgerlijk wetboek verklaard. Verklaring voortgezet door J. A. Levy. Dl. XIII. Afl. 2. (Art. 1925—1940). 67—256 en 4. 's-Gravenh., Gebr. Belinfante. fr. 2.50; dl. XIII compl. fr. 3.30

Appeals from Justices. By Scholefield and Hill. Demy, Butterworth. sh. 15 —

Blackburn, H., Women's Suffrage. A Record of the Womens Suffrage Movement in the British Isles. With Biographical Sketches of Miss Becker. pp. 312. Williams & Norgate. sh. 6 —

Chalmers-Hunt on Trade Unions. Demy, Butterworth. sh. 12.6

Fitzpatrick, J. and Fowke, V. de S. The Secretary's Manual on the Law and Practice of Joint Stock Companies, with Forms and Precedents. Jordan. sh. 5 —

Jenkyns, H., British Rule and Jurisdiction beyond the Seas. With a Preface by Sir Courtenay Ilbert. pp. 324. Clarendon Press. sh. 15 —

Questions and Answers from the Justice of the Peace. Demy, Butterworth. sh. 32.6

Neave, F. G., The Law relating to Personal Injuries, Assault and Battery, Injuries by Animals, Negligence, Slander and Libel, Malicious Procecution, False Imprisonment, Damages. (Wilson's Legal Handy Books.) pp. viii—84. Wilson. sh. 1.6

Smith, G., Commonwealth or Empire. A Bystander's View of the Question. pp. 86. Macmillan. sh. 2.6

Walstenholme, E. P., and Capron, W. E., Forms and Precedents Adapted for use under the Conveyancing Acts and Settled Land Acts, 1881—1890. W. Clowes. sh. 21 —

Webb, S., The Case for the Factory Acts. With Preface by Mrs. Humphry Ward. 2nd ed. pp. 250. Richards. sh. 1 —

Belotti, B., Il diritto dei comuni di servirsi delle campane per usi profani. p. 22. Milano. l. — 50

Cimbali, E., Due riforme urgenti: il divorzio e la ricerca della paternità naturale. p. 73. Torino. l. 2 —

Ellero, U., La riforma della pubblica sicurezza. p. 146. Cagli. l. 1.50

Marghieri, A., Manuale di diritto commerciale italiano. 2a ediz. p. 788. Napoli. l. 12 —

Mori, V., Delle società di commercio irregolari. p. 139. Torino. l. 4 —

Nani, C., Storia del diritto italiano privato, pubblicata per cura del prof Francesco Ruffini. p. 650. Torino. l. 12 —

Ottolenghi, G., La cambiale nel diritto internazionale. p. 656. Torino. l. 10 —

Pipia, U., Nozioni di diritto industriale. p. 397. Milano. l. 10 —

D. Mitteilungen.

Das vorliegende Heft des CBl. ist das **zweihundertfünfzigste.** Bei dieser Gelegenheit geben wir einen die Mitteilungen IV, 1; IX, 135; XIII, 194 und XVII, 297 ergänzenden

Redaktionsbericht.

Es erschienen Besprechungen in Abteilung:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	Im Ganzen
Hft. 1—200	345	515	949	502	492	608	230	669	230	129	4669
„ 201—4	11	4	17	7	7	13	4	14	2	2	81
Bd. 18	17	19	86	29	43	26	6	40	14	4	284
„ 19	15	16	93	26	57	23	13	39	7	4	293
„ 20	17	20	82	36	34	25	12	41	7	6	280
Hft. 241—50	11	14	70	28	30	26	6	39	5	4	233
Sa.	416	588	1297	628	663	721	271	842	265	149	5840

Zu den XVII, 277 aufgeführten besonderen Artikeln traten seitdem XIX, 113 Aussprüche zum 1. I. 1900; zu den aufgeführten 40 buchhändlerischen Beilagen weitere 15 von

Brockhaus in Leipzig.
Elwert in Marburg.
Hinrichs in Leipzig.
Larose in Paris.
Liebmann in Berlin.
Marchall Billard in Paris.
Oldenbourg in München.
Puttkammer & Mühlbrecht i. Berl.
Vahlen in Berlin.
Vogel in Leipzig.

Als neue Mitarbeiter sind seit dem 200. Hefte eingetreten:

Prof. **Biermann** in Giessen. Prof. **Bruschettini** in Messina. Amtsrichter Dr. **Coermann** in Mühlhausen i. Els. Stadtrat **v. Frankenberg** in Braunschweig. Prof. **Frantz** in Kiel. RA. **Hamburger** in Berlin. Prof. **Kisch** in Strassburg. Prof. v. **Marck** in Greifswald. Rath Prof. **Olshausen** in Hamburg. Prof. v. **Savigny** in Münster. Prof. **Titze** in Göttingen.

Über die **Verbreitung** kann ganz im Allgemeinen die nachfolgende Übersicht Auskunft geben. Sie enthält die Namen der Orte, wohin Abonnementsexemplare an Buchhandlungen geliefert wurden (gesperrt gedruckt, wenn an mehrere Firmen), ist aber insofern unzureichend, als eine grössere Anzahl von Exemplaren an **je eine** Leipziger und Berliner Firma geht, die offenbar viele Exemplare nach auswärts und nach dem Auslande senden, auch die Postexemplare nicht berücksichtigt sind.

Auch ist die Zahl der nachverkauften Hefte, die auffallend gross ist (2400), sodass einzelne Nummern nahezu vergriffen sind, nicht in Betracht gezogen.

Aachen.
Aarau.
Agram.
Altona.
Amsterdam.
Aschaffenburg.
Aurich.
Bamberg.
Barmen.
Basel.
Bautzen.
Berlin.
Bern.
Bochum.
Bonn.
Boston.
Braunschweig.
Bregenz.
Bremen.
Bremerhaven.
Breslau.
Brünn.
Brüssel.
Budapest.
Celle.
Christiania.
Chur.
Czernowitz.
Danzig.
Dessau.
Dorpat.
Dortmund.
Dresden.
Düsseldorf.
Eberswalde.
Edinburgh.
Eichstädt.
Elberfeld.
Elbing.
Ellwangen.
Erlangen.
Essen.
Frankfurt a. M.
Freiburg i. Br.
St. Gallen.
Genf.
Gent.
Giessen.
Gladbach.
Gleiwitz.
Görlitz.
Göttingen.
Graz.
Greifswald.
Groningen.
Grosswardein.
Haag.
Schwäb. Hall.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hamm.
Hanau
Hannover.
Harburg.
Heidelberg.
Holzminden.
Homburg.
Husum.
Jena.
Ilmenau.
Innsbruck.
Karlsruhe.
Kassel.
Kecskemet.
Kiel.
Klausenburg.
Koblenz.
Kolmar.
Köln.
Königsberg.
Konstantinopel.
Konstanz.
Kopenhagen.
Köslin.
Krakau.
Lausanne.
Leiden.
Leipzig.
Lemberg.
Lissa.
London.
Lübben.
Lübeck.
Lund.
Luzern.
Lyck.
Lyon.
Magdeburg.
Mailand.
Mainz.
Malmö.
Marburg.
Meiningen.
Metz.
Moskau.
Mülhausen i. E.
München.
Neisse.
Neu-Ruppin.
New York.
Nördlingen.
Nürnberg.
Odessa.
Offenburg.
Oldenburg.
Osnabrück.
Paderborn.
Paris.
St. Petersburg.
Pforzheim.
Posen.
Prag.
Reval.
Riga.
Rom.
Rosenheim.
Rostock.
Rotterdam.
Saarbrücken.
Salzburg.
Schaffhausen.
Schwerin.
Solothurn.
Sonnenberg.
Stade.
Stettin.
Stockholm.
Stralsund.
Strassburg.
Straubing.
Stuttgart.
Trier.
Tübingen.
Turin.
Upsala.
Utrecht.
Verona.
Vevey.
Warschau.
Weiden.
Wernigerode.
Wien.
Wismar.
Wiesbaden.
Würzburg.
Zürich.
Zwickau.

Juristische Vereinschronik.

(24) Auf der XI. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (im Mai in Berlin) behandelte Prof. Dr. André-Marburg die rechtliche Seite des ErbbauR. Der innere Grund für die Schwierigkeiten liegt darin, dass die beiden Beteiligten, der Eigentümer und der Erbbauberechtigte, deren Interessen thatsächlich auseinandergehen, auf zwei bis drei Menschenalter aneinandergekoppelt werden sollen und dass das R. des Erbbauberechtigten, damit er nicht schlechte Gebäude errichtet und sie demnächst verfallen lässt, nach allen Richtungen verklausuliert und vielfach eingeschränkt werden muss. Der Referent charakterisierte die Vorteile des ErbbauR. dahin: Der Bau von Wohnhäusern wird erreicht, ohne dass der Eigentümer des Grund und Bodens sein Eigentum aufzugeben braucht. Eine erhebliche Spekulation mit den zu erbauenden Häusern erscheint ausgeschlossen. Die Steigerung des Wertes der Grundstücke kommt dem Eigentümer (Korporation, Gesammtheit) zu gute. Die Herstellung der Wohnungen wird erleichtert. Die Gemeinde, die Land in Erbbau giebt, erlangt einen gewissen Einfluss auf die Art des Bauens, sie kann namentlich auf die Herstellung kleiner Wohnungen hinwirken. Diesen Vorteilen stehen aber erhebliche Nachteile gegenüber. Die verwickelte Natur der Rechtsverhältnisse kann leicht eine Quelle ärgerlicher Streitigkeiten werden. Die dauernde Beaufsichtigung des Zustandes der Häuser muss erhebliche Schwierigkeiten verursachen, vor allem aber wird die Schwierigkeit der Beschaffung der Baugelder einer weiteren Ausdehnung des ErbbauR. noch auf lange Zeit hinaus im Wege stehen. Das ErbbauR. erscheint als eine künstliche Einrichtung, die wegen ihrer juristischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten einstweilen nur versuchsweise bei der Lösung der Wohnungsfrage verwendet werden kann und nur für staatliche Behörden, Gemeinden und gemeinnützige Baugesellschaften in Betracht kommt.

Dr. Ph. Stein-Frankfurt a. M. berichtete über die volkswirtschaftliche Bedeutung des ErbbauR. Seine Ausführungen gipfelten in folgenden Leitsätzen: 1) Das ErbbauR. hat keine Einwirkung auf die Gestaltung und die Bewegung des Bodenwertes. 2) Der finanzielle Vorteil in der Kapitalaufwendung für das Hausgrundstück bei ErbbauR. gegenüber Eigentum liegt nicht zwischen Erbbauzins und Kaufpreis, sondern zwischen Erbbauzins und Anzahlung. 3) Es bietet allein und mit seinem Bauwerk eine durchaus sichere Unterlage einer Hypothek von entsprechender Höhe. Die Schätzung des wahren Wertes dieser Unterlagen beruht auf den gleichen schwankenden Voraussetzungen wie bei Eigentum. 4) Baustellen- und Baugelderschwindel, Schädigung von Handwerkern sind bei ihm in gleicher Weise möglich wie bei Eigentum. Bau und Erwerb von Häusern durch kapitallose Leute sind bei ihm mit den gleichen persönlichen Gefahren und allgemeinen wirtschaftlichen Schäden verknüpft wie bei Eigentum. 5) Es beeinflusst nicht die Entwickelung der Bauthätigkeit. 6) Es beseitigt nicht die Spekulation. 7) Es verbilligt nicht die Mieten, noch führt es einen gleichmässigen Stand der Mieten herbei. 8) Es ist von keinerlei Einfluss auf eine den Anforderungen der Wohnungshygiene und Ästhetik entsprechende Bauweise. 9) Es wirkt an sich nicht sozial und trägt nichts zur Lösung der Wohnungsfrage bei. 10) Es hat keinen eigentümlichen Vorzug, aber auch keinen eigentümlichen Nachteil gegenüber dem Eigentum.

Von den bisher gemachten praktischen Erfahrungen mit dem ErbbauR. handelte das Referat des Stadtrats Pütter-Halle a. S. Die Erwartungen, die man anfangs in das ErbbauR. gesetzt hat, haben sich bisher nicht erfüllt. Von den Städten, die Versuche mit ihm gemacht haben, kommen vornehmlich Frankfurt a. M., Leipzig und Halle a. S. in Betracht. Von diesen drei Städten hat Halle für den Erbbauberechtigten die günstigsten Bedingungen. Die Bedingungen der Städte Frankfurt a. M. und Leipzig sind deshalb nicht so günstig für den Erbbauberechtigten, weil weder der Erbzins so niedrig wie in Halle ist (15 Pf. pro Quadratmeter), noch dem Erbbauberechtigten bei dem Anfall des Gebäudes an die Stadt eine Vergütung gewährt wird. In Leipzig ist die Vertragsdauer eine längere, nämlich 100 Jahre (in Halle 70 Jahre). Berlin hat neuerdings für einen Teil seiner Erbbauhäuser die Halleschen Bedingungen angenommen.

In der Diskussion sprach Dr. Engel-Berlin als Vertreter der Bodenreformer. Er sieht in dem ErbbauR. kein Radikalmittel in der Wohnungsfrage, aber doch ein Mittel, das zur schnelleren Lösung derselben beitragen könne. Dr. Eberstadt-Berlin gab einen historischen Überblick über das ErbbauR. und wies auf die Bedeutung hin, die es im 12. und 13. Jahrhundert gewonnen hatte. Er schloss daraus auf seine Entwickelungsfähigkeit auch in unserer Zeit. Ausserdem sprachen Landesrat Dr. Schröder-Cassel, Min. Dir. Dr. Thiel, Pohlmann-Hohenespe und Lic. Pfarrer Weber-Gladbach.

(25) In der 762. Sitzung des Histor.-philos. Vereins zu Heidelberg sprach am 30. Juni Prof. Rich. Schröder über den Kieler Hafenprozess, das Wort „dominium" in Urkunden des 14. Jahrh. zu Gunsten des Reichsfiskus gegen die Stadt auslegend.

(26) In der Sektion München des **Vereins f. Hebung der Fluss- und Kanalschiffahrt** sprach Prof. v. Stengel üb. das R. d. Wasserstrassen. Der Vortrag ist in der Beilage d. Allg. Zeitg. 108/9 veröffentlicht.

(27) Der diesjährige Kongress der **Association littéraire et artistique internationale** findet vom 28. bis 29. September in Neapel statt.

Tagesordnung:

1. Revision der Berner Konvention. (Georges Mailard).
2. Ueber die Ausdehnung der Berner Konvention. (Lucien Layus).
3. Tantiemensystem im UrheberR. (Ed. Mack).
4. Die Hinterlegung von Pflichtexemplaren von Werken der Litteratur u. Kunst. (Ferruccio Foa).
5. Das musikalische UrheberR. und die mechanischen Musikinstrumente. (A. Osterrieth).
6. Die Lage der Ggbg. in den verschiedenen Ländern.
7. Das UrheberR. u. d. Bühnenkunst. (Gibaux, Georges Pfeiffer, Gabriel Lefeuve.)
8. Die Bildung eines internationalen Schiedsgerichts. (Alcide Darras).
9. Die Schaffung eines internationalen Rechtslexikons. (Léon Poinsard).

Die Anmeldungen sind zu richten an Herrn Jules Lermina, Hotel des Sociétés savantes, 28, Rue Serpente, Paris.

Kleine Anzeigen.

Arndt, A., Die Stellung der Krone Preussen zu den Universitäten. 16 S. Rede am 27. I. 1902 in Königsberg. Königsberg, Gräfe & Unzer.

Redner vertritt seine bekannten Ansichten (Vgl. XX, 98) und kündigt S. 10 ausführliche Begründung in einem Werke über d. selbständige VOR. der Krone an.

Bernhardi, Handwörterbuch z. BGB. Dritte, durch Bezugnahme auf die NebenGG., die Litt., die EE. des Rg. und die preuss. Ausführungsbestimmungen vermehrte A. VIII, 419 S. Berlin 1902, Vahlen. Gbd. M. 7.50

Vgl. Anzeige und Probeseite XIX, 182 u. XVIII, 4.

Grotefend, Das gesamte preussische und deutsche Gesetzgebungsmaterial. Jahrg. 1901. XXIV, 573 S. Düsseldorf 1902, Schwann. M. 9 —

Wie die früheren Bände: vgl. zuletzt XX, 79 u. XIX, 82.

—, Die Erlasse zur Ausführung u. Erläuterung der GG. d. preuss. Staats u. d. deutschen Reiches. Dritte A. III. Bd. 1896—1901. 773 S. Düsseldorf 1902, Schwann. M. 10 —
Bd. I u. II (1809—95) sind für 22 M. (geb. 26 M.) zu beziehen.

Eine 4. A. der „preuss.-deutschen GS.“, etwa 50 Lfgn. zu 1 M., beginnt zu erscheinen unter Mitwirkung v. Cretschmar, Hoffmann, Mielcke, Petersen, Stintz.

Walcker, K., Die Duellfrage. 38 S. Leipzig, Rossberg & Berger. M. 1 —

Neuauflagen, Gesetzesausgaben und kleinere Schriften, die uns zugehen, werden, wenn nicht unter Abt. A. besprochen, hier auf der letzten Seite noch einmal aufgeführt. Alle grösseren und neuen Werke werden in der Regel besprochen.

Eine Rücksendung von Büchern kann unter keinen Umständen stattfinden.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

begründet und herausgegeben von

A. v. Kirchenheim

Professor in Heidelberg.

XXI. Bd. 11/12. Heft. | August/Septbr. 1902. | Nr. 251/252.

Monatlich ein Heft von 2—3 Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

Jenkyns, Henry, K. C. B. British rule and jurisdiction beyond the seas. XXIV, 300 S. Oxford 1902, Clarendon Press. sh. 15 —

Das Werk ist die Erstlingsarbeit des bereits verstorbenen Verf., der indessen als rechtskundiger Beirat der leitenden britischen Staatsmänner bei Ausarbeitung der zur Vorlage für das Parlament bestimmten Gesetzentwürfe von 1869—1899 eine bedeutsame Stellung eingenommen hat. Der Doppeltitel Rule and Jurisdiction ist von dem Herausgeber des Werkes Sir C. P. Ilbert, dem Amtsnachfolger des Verf., mit Bedacht gewählt; das Werk will in gedrängten Zügen, den gesamten Inhalt des britischen Imperium darlegen, so weit es ausserhalb des Mutterlandes überhaupt erkennbar ist, also nicht nur die HoheitsRR., sondern auch das trotz mangelnden HoheitsR. etwa vorhandene R. zur Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Diese besteht 1. in auswärtigen Besitzungen, 2. Protektoraten, 3. aber auch in Ländern, die unter 1. und 2. nicht fallen. Unter 1. stehen Indien, ebenso wie die Kanalinseln und die Insel Man für sich, während alle übrigen Besitzungen Kolonien sind, die teils vom Mutterland regiert werden, teils Selbstregierung besitzen (Kap. I). Danach gestaltet sich der Einfluss des Mutterlandes verschieden stark. Doch besteht grundsätzlich für Reichsangelegenheiten die Zuständigkeit der britischen Ggbg. überall, und ebenso liegt überall die vollziehende Gewalt in letzter Stelle bei der

Krone. Die Grenzen sind aber sehr flüssig. Vermieden wird jede Einmischung in die Finanzgebahrung der Kolonien, während andererseits internationale Verträge ohne Weiteres für sie mit gelten (Kap. II). Indien ist keine Kolonie, schon weil es ausserdem durch britische Beamte direkt verwaltetem Gebiete zahlreiche Vasallenstaaten enthält, überdies nimmt es verwaltungsrechtlich eine besondere Stellung ein. Es untersteht nicht dem Staatssekretär für die Kolonie, sondern dem Staatssekretär für Indien und wird durch ein Heer von Verwaltungsbeamten regiert, während bekanntlich England und die Kolonien, von den Zentralstellen abgesehen, den bezahlten Verwaltungsbeamten nicht kennen (Kap. III). Die Kolonien mit Selbstregierung fallen nicht durchaus mit denen zusammen, die eine Repäsentativverfassung haben, die letzte schliesst nicht überall die erste ein, dagegen giebt es der Natur der Sache nach schon keine sich selbst regierende Kolonie ohne Repräsentativverfassung. Die Selbstregierung ist so gut wie nirgends geschriebenes, sondern GewohnheitsR., dessen Ursprung in der Regel die mehr oder minder formlose vom Kolonialsekretär dem Gouverneur erteilte Instruktion ist, als Minister nur solche Personen zu bestimmen, die das Vertrauen des Repräsentativkörpers besitzen. Alsdann gilt der englische staatsrechtliche Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit. Dagegen gilt der zweite staatsrechtliche Grundsatz, dass den Gerichten die Nachprüfung der verfassungsmässigen Gültigkeit einer gesetzlichen Bestimmung entzogen ist, in den Kolonien nicht. Hierin liegt ein Gegengewicht, zu Gunsten des Zusammenhanges mit dem Mutterlande. Zu den mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kolonien gehören auch die beiden Bundesstaaten Kanada und Australien, das erstere mit mehr zentralistischer, letzteres mit mehr föderativer Verfassung (Kap. IV). In den Kronkolonien wird der Gouverneur nicht von Ministern beraten, die von Repräsentativkörpern abhängig sind, wenn auch vielfach solche vorhanden sind. Deshalb besteht hier ein stärkerer Einfluss der britischen Regierung (Kap. V). Die Stellung des Gouverneurs ist so eigentlich in jeder einzelnen Kolonie verschieden. Gemeinsamer Grundzug ist, dass er überall von der britischen Krone ernannt wird. Die übliche Amtsdauer sind sechs Jahre. Seine Verantwortlichkeit ist in den Kronkolonien eine grössere, als in den Kolonien mit Selbstverwaltung, wo er durch Minister gedeckt ist. Aber selbst hier steht ihm gegen gesetzgeberische Beschlüsse der Repräsentative ein Veto zu, von dem er je nach

den ihm von der britischen Regierung zugehenden Instruktionen Gebrauch zu machen hat. Indessen wird ein offener Gebrauch dieses R. nach Möglichkeit durch vorherige Verständigung vermieden (Kap. VI).

Als Gerichtsbarkeit, die nicht mehr Ausfluss der Staatshoheit ist, betrachtet der Verf. schon die Aburteilung einer ausserhalb des vereinigten Königreichs begangenen Strafthat, die dem älteren englischen R. durchaus unbekannt erst durch neuere Gesetze eingeführt ist, aber in erheblich geringerem Umfange als z. B. nach deutschem StrR. (Kap. VII). Hierher gehört sodann die Konsulargerichtsbarkeit, zuletzt durch Parlamentsakte von 1890 (Foreign Jurisdiction Act) kodifiziert. Die Konsulargerichte wenden englisches R. an mit Ausnahme derer an der Ostküste von Afrika und im persischen Meerbusen, bei denen indisches R. gilt. In Konstantinopel und Schanghai sind die Konsulargerichte mit Richtern besetzt, die ausschliesslich mit Rspr. befasst sind. Diese beiden Gerichte sind zugleich Appellhöfe für die Türkei und China und Korea (Kap. VII). Gerichtsbarkeit ohne Landeshoheit besteht endlich noch in den Protektoraten, die sich vielfach in Afrika, aber auch auf der malayischen Halbinsel, sowie auch im Stillen Ozean finden. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf fremde Staatsangehörige. Verf. begründet dies mit den Beschlüssen der Berliner Konferenz vom 26. 2. 1885 und der Anwendung, die die deutsche Regierung in dem unmittelbar nachher der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Schutzbriefe von diesen Beschlüssen gemacht hat (Kap. VIII). Der ein Drittel des Werks umfassende Anhang enthält die in Betracht kommenden Parlamentsakte mit einer Anzahl wichtiger Staatspapiere.

RA. Hamburger-Berlin.

Kohler, J., Prof. in Berlin. Die Kurtaxe. Betrachtungen über ihre rechtliche Natur. 48 S. Berlin 1902, Heine. M. 1 —

Das Schriftchen bezweckt ein Gebiet des modernsten Rechtsverkehrs, das juristisch noch in einem gewissen unsicheren Dämmern steht, wissenschaftlich zu beleuchten. Verf. ist der Ansicht, dass heutzutage, wenn immer die Kureinrichtungen Gemeinde- oder Staatseinrichtungen sind, der Gebührenstandpunkt der richtige sein wird. Die Kurtaxe sei keine Steuer, sondern eine Abgabe, die erhoben werde für die gesteigerten Genussmöglichkeiten, die der Kurort den Fremden biete, und zwar speziell im

Interesse seiner Kur. Die Beziehung auf den privatrechtlichen Charakter sei zuerst durch das preuss. KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893 aufgegeben, das im § 12 eine gesetzliche Grundlage für unseren Gegenstand getroffen hat. In Österreich giebt es GG. nur für die einzelnen renommirten Bäder. Die Schrift bringt Beispiele von Kurordnungen und die hauptsächlichen EE. der ordentlichen und Verwaltungsgerichte. Arndt.

Holtze, F., Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. III. Teil. D. KG. im 18. Jahrh. (Veröffentlichung d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenbg.) XI, 478 S., 3 Tafeln. Berlin 1901, Vahlen. M. 9—

Die beiden ersten Bände dieses Werkes, die bis 1540 und 1688 reichen, sind CBl. X,10 u. XI,12 angezeigt. In derselben Weise, wie dort angedeutet, hat Verf. nun nach 10 Jahren den III. Bd. folgen lassen, zu dem als Vorstudien „das jurist. Berlin beim Tod Friedrichs I. u. 1786," „Lokalgeschichte des Kammergerichts" u. „Strafrechtspflege unter Fr. Wilh. I." (CBl. XIV, 22) erschienen. Der III. Bd. behandelt in 16. Kap. einen in sich abgeschlossenen Zeitraum, die Geschichte des KG. unter den ersten vier Königen 1688—1797: es ist die Zeit, da sich Absolutismus und Demokratie verbinden, um den Ständen den Todesstoss zu versetzen. Friedrich Wilhelm I. zwingt das junge Königreich unter seinen Willen, Friedrich II. hebt es zu unerreichter Macht. Diese Geschichte des Staates spiegelt die Geschichte des KG. wieder. Aus einem märkischen Tribunal gelangt es in gewissem Sinne zu einer zentralen Stellung des Obergerichts im preussischen Gebiete; in Bezug auf die Besetzung der Stellen wie im geltenden Rechte selbst erfolgen mannigfache Umgestaltungen, überall neu aufblühendes Leben. Verf. versteht es, die Geschichte des KG. in das Licht der allgemeinen Geschichte, als eine Episode im Kampfe zwischen Feudaltum und Absolutismus, dann im Kampfe gegen diesen darzustellen und überhaupt zu einer förmlichen Rechtsgeschichte zu erweitern, indem er die Umbildung von Gerichtsverfassung und Verfahren, ja auch das materielle R. würdigt. Erfreulich ist es zu sehen, wie in all diesen Gährungen das KG. seine Eigenart trotz manchmal sehr ungünstiger Verhältnisse zu bewahren verstanden hat, wie es ihm nie an Männern gefehlt hat, die verwegen und unabhängig das geringe Ansehen, das die Justiz im 18. Jahrh. genoss, wieder hoben. „Es verlor an äusserem Glanze, bewahrt sich aber sein Bestes, den Ruf seiner

Integrität und des männlichen Richtermutes, der eher ungerechte Vergewaltigungen seiner Person, als des ihm anvertrauten Rechtes verträgt, da ihm sein richterliches Gewissen höher als die Güter des Lebens steht.“ Das wird an der Geschichte dieses Gerichtshofes im 18. Jahrh. gezeigt, wobei reiche Einzelheiten mitgeteilt werden, über den Müller-Arnold'schen Prozess (S. 296 ff.), den Prozess gegen den Zopfschulzen (S. 388—417) durch 4 Aktenstücke S. 451—78 erläutert, insbesondere über die Reformen Coccejis, der Friedrich Wilhelms I. Behördenorganisation auf dem Gebiete der Justiz vollendete und der vom Verf. mit der Objektivität des Historikers beurteilt wird, über Friedrich d. Gr., der auch hier mit seiner Unterschätzung der formalen RW. vor uns erscheint, seinem Grosskanzler Carmer, die Bestrebungen zur Kodifizierung des R. u. a. m. Zwei Pläne und eine Abbildung sind beigegeben: diese zeigt uns die Fassade des Kammergerichtsgebäudes wesentlich so, wie sie noch heute vorhanden.

Kirchenheim.

Locher, Fr., Republikanische Wandelbilder u. Porträts. Hergb. u. verlegt v. seiner Tochter Emma B. XIV, 380 S. Zürich 1901, Schröter. M. 3 —, geb. M. 4 —

Das Buch, das interessante Blicke thun lässt in das Wesen und die Wandlungen republikanischer Staatswesen hat L. zum Verf., der als zielbewusster Agitator und Parlamentarier der sechziger und siebenziger Jahre in Zürich bekannt ist, und schildert in 22 Abschnitten sowohl Ereignisse als hervorragende Persönlichkeiten jener Periode mit einer gewissen Schärfe. Es ist ein politisch-historisches Kaleidoskop, das gerade für den Nicht-Republikaner von ausserordentlichem Interesse ist, denn es zeigt die grossen Schattenseiten der Republik und beweist, dass es auch da Servilität, Unredlichkeit u. s. w. giebt. Für den Juristen enthalten die Erinnerungen des alten Politikers manches besonders Interessante, einmal die Erörterungen über das ZPG. und seine Maximen (S. 188 ff.), über Schwurgerichte (287), sowie über einige Kriminalfälle (264 ff.) sodann die Zeichnungen verschiedener Persönlichkeiten wie Keller, Bluntschli, Puchta und die Ansichten über jurist. Studium. Alles ist mit Vorsicht zu benutzen, denn wie ein Schweizer erzählt Bluntschli sei bei einem Besuche seiner Vaterstadt gestorben (S. 114! vgl. CBl. I, Heft 2), so wird man zweifelhaft, ob der Verf. nicht auch anderwärts leichtfertige Behauptungen aufstellt. Immerhin machen viele Schilderungen durchaus den Eindruck

der Wahrheit, auch Bluntschli selbst als wohlwollender klarer Lehrer, als Philosoph und fanatismusfreier Liberaler ist richtig erfasst. Dieser anima candida gegenüber erscheint ein ander Bild um so abstossender, das des Pandektisten Keller, als trockenen pedantischen Dozenten, dessen Privatleben nichts weniger wie musterhaft war. Es ist gut als Beitrag zur Geschichte der Universitäten und Berufungen, wenn hier aufgedeckt wird, wie der Mann, nach dem ein bekanntes Bordell in Zürich Kaffee Oberrichter genannt war, und der später durch Selbstmord endete (S. 104) erst als Ordinarius nach Halle, dann nach Berlin und ins Herrenhaus berufen wurde. Wie anders Puchta, von dem die Schlussworte an seine Zuhörer mitgeteilt werden (S. 133): „aber Eines haben Sie bei mir gelernt, um es nie wieder zu vergessen: das juristische Denken". Im übrigen können einige Proben am besten über Art und Auffassung des offenbar aufrichtigen oft ungerecht be- und verurteilten Verf. aufklären. S. V. „Lieber hundertmal ungerecht verurteilt werden als nur einmal gerecht. Wird man ungerecht verurteilt, so erhält man seinen Gleichmut, man kommt sich vor wie Olivier, den die Pygmaen mit Ketten und Stricken zu fesseln glaubten, die er aber gleich Spinnweben zerriss." S. 366. Gespräch zwischen Spillmann u. L. Sp. „Anderseits sah ich wie Tagediebe, Heuchler, Schwindler zu den höchsten Ehrenstellen befördert wurden, da machte ich es wie der Hirsch mit der Meute und drehte mich um, seit ich nun ein schlechter Kerl geworden bin, gelte ich als geachteter Mann." L. „ich kann Ihnen nur antworten, mir graut vor Ihrer Philosophie" — S. 151 „Die Universitätszeit wird als die glücklichste gepriesen, doch bereitet sie dem jungen Mann bittere Enttäuschungen beim Eintritt ins praktische Leben. Nachdem der jugendliche Geist sich frei entfaltet, nachdem er Ideale gepflegt, muss er hinein ins Joch des Schlendrians und der Knechtschaft, überwundene Standpunkte aufrechterhalten, Prinzipien, die er für wahr erkennt, unterdrücken und je unzweifelhafter sein Verdienst, desto anhaltender und rücksichtsloser die Verfolgung." („Allein das rechte Burschenherz kann nimmermehr veralten" scheint dem Verf. nicht zu gelten.) S. 188. Wenn endlich nach Darstellung der Parteien geurteilt wird, wird die Justiz „zur jurist. Fakultät, die über Rechtsfälle Parere abgiebt, Bedeutung von Thatsachen nominell erhöht, faktisch erniedrigt, Wahrheit verkehrt. Man nennt dies Eventual- oder Verhandlungsmaxime" u. s. w. — Schliesslich

S. 159. „Glaube mir, zur Ernennung und Avancement gehört nur Protektion. Es ist dies auch richtig! Denn was verlangen die Regenten anderes als Verlässlichkeit. Wer nichts ist, den kann man als unbedingt verlässlich betrachten. Wer aber etwas ist, bei dem ist es zweifelhaft, er behält immerhin eine gewisse Selbständigkeit. Es sollte nicht so sein, aber es ist so." —

Redaktion.

Heinsheimer, Dr. K., LGR. Das deutsche BGB. mit seinen NebenGG. und das badische R. II. Bd. 2. Lfg. Familienr. 1. u. 2. A. S. 129—224. Karlsruhe 1902, Braun. M. 1.80

Von dem Bd. XX, S. 270 u. XX, 5 des CBl. angezeigten Werke ist inzwischen die obenbezeichnete Fortsetzung erschienen. Das Heftchen schliesst mit der Erläuterung der §§ 1586 und 1587 des BGB. und folgt in der Art seiner Stoffbehandlung der des ersten Bandes. Schneider.

Rehbein, RgR. Dr. H. BGB. mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. 4. Lfg., 160 S. Berlin 1902, H. W. Müller. M. 3.50

Die neue Lfg. reicht von § 241 bis § 319 BGB. und zeigt überall die schon im ersten Bd. bewiesene Meisterschaft des Kommentierens. Die erschöpfende Berücksichtigung der Rspr. und der wertvollen Litteratur ist geradezu bewunderungswürdig.

Schück.

Goldmann, E. und L. **Lilienthal**, RAA. Das BGB. systematisch dargestellt. 1. Bd. 3. Abt. 2. A. 128 S. Berlin 1902, Vahlen. M. 2.40

Die vorliegende Lfg. enthält von den einzelnen Schuldverhältnissen, Kauf, Tausch, Trödelvertrag, Schenkung und Miete eine gleich sorgfältige Bearbeitung, wie die bisherigen Teile. Der Abschluss des R. der Schuldverhältnisse ist für den Spätherbst d. J. in Aussicht gestellt. Schück.

Becher, H. Die AusführungsGG. zum BGB. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des BGB. und seiner NebenGG. erlassenen GG. und mit Gesetzeskraft versehenen VOO. München 1899—1900. 1901. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 2 Bände (etwa 200 Bogen) M. 30 geb. M. 35; Ergänzungsband u. Gesamtregister (13 Bg.) M. 2.60, geb. M. 3.50

Die vorliegende Sammlung der von den sämtlichen Bundesstaaten zur Ausführung des BGB. und seiner NebenGG. erlassenen GG. und VOO. hat mit dem Ergänzungsband ihren Abschluss gefunden. Dieser Ergänzungsband enthält eine Anzahl nach Abschluss des Hauptwerkes von einzelnen Bundesstaaten erlassene GG. und VOO., deren Aufnahme zur Vollständigkeit nötig wurde.

B., LGR. in München, dessen Materialien im XIX 1, 2, 3 besprochen wurden, hat mit vorliegenden Werke eine ausserordentlich bedeutsame Aufgabe gelöst; es ist einzig in seiner Art und bietet dem Theoretiker wie Praktiker ein unentbehrliches Hilfsmittel, da die Gesetzessammlungen verschiedener kleiner Staaten schwer zugänglich sind. Namentlich auch für den Verkehr mit den Gerichten und Behörden der einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Sammlung ausserordentlich brauchbar, ja unentbehrlich für alle Behörden und auch für die, die sich wissenschaftlich mit dem neuen Recht beschäftigen, wenn man bedenkt, wie zeitraubend und umständlich es ist, sich jeweils erst im einzelnen Falle das betreffende G. zu verschaffen.

Die Anlage des Werkes ist folgende: Jeder Bundesstaat hat eine selbständige Abteilung mit eigenen fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen. Die Reihenfolge ist der Uebersichtlichkeit wegen alphabetisch in 26 Abteilungen: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig u. s. w. bis Waldeck, Württemberg.

Innerhalb jeder Abteilung werden die GG. und VOO. in chronologischer Folge gebracht. Für jede Abt. ist ein bes. (farbiges) Tittelblatt geliefert.

Mit der Schlusslieferung werden solide Einbanddecken in Halbfranz zum Preise von à M. 1.50 ausgegeben, sowie für jede Abteilung ein auf starkes Pergamentpapier gedrucktes Titelblatt mit einem über den Buchrand hervorstehenden Anfasser, der mit den Nummern und den Anfangsbuchstaben der betreffenden Staaten versehen ist.

Auf diese Weise gestaltet sich in Verbindung mit der alphabetischen Reihenfolge das Aufschlagen der einzelnen Staaten sehr bequem.

Das Register ist eine wertvolle Zugabe. Einzeln sind die Abteilungen nicht käuflich.

Redaktion.

Cretschmar, Dr. Das bürgerl. R. unter besonderer Berücksichtigung der preussischen LGbg. I. Bd., XV, 876 S. Düsseldorf 1902, Schwann. M. 18 —

Der Verf. gibt in diesem ersten Bde. nicht einen eigentlichen Kommentar zum BGB. und dessen EfGG., sondern im Anschluss an deren, einzeln abgedruckte Bestimmungen allen gesetzlichen Stoff, der sie nach Reichs- und LR. ergänzt; daneben auch die zugehörenden VOO. und praktisch wichtigeren Ministerialerlasse. Ausserdem ist auf die einschlagende Rspr. verwiesen; dagegen fehlen litterarische Verweisungen, obwohl, nach Stichproben zu urteilen, die Litteratur keineswegs vom Verf. unbeachtet gelassen ist. Die „Übersicht über die bedeutsamsten Erscheinungen der Litteratur“ (S. V) ist freilich überraschend geringen Umfanges. Nur bei einzelnen §§ erweitern sich die nach obigen Plane bemessenen Bemerkungen zu ausführlicheren Erläuterungen, z. B. bei § 1128, 839. Die einzelnen Abschnitte des GBB. werden ausserdem von allgemeineren Gesichtspunkten aus eingeleitet. Der II. Bd. soll die AfGgbg. und die nach gleichem Grundsatze, wie er zum BGB. selbst befolgt ist, geordneten Vorschriften auf folgenden gesetzlichen Gebilden enthalten: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Staatsangehörigkeit, PersonenstandsGgbg., Enteignung und Benutzung öffentlichen Eigentums, Fürsorgeerziehung, unerlaubte Handlungen (G. über unlauteren Wettbewerb, HaftpflichtG.), GrundbuchR., Zwangsvollstreckung und in einem Anhange KostenGG., GebührenOO., HinterlegungsOO. und StempelsteuerG. Der Verf. will mit seinem Werke der juristischen Praxis und dem Rechtsstudium dienen; man darf sagen, dass er nach Form und Inhalt dieser Absicht nachgekommen ist und eine praktisch sehr brauchbaer Bearbeitung des weitschichtigen gesetzlichen Stoffes darbietet.

Schneider.

Ramdohr, H., Grundriss für das Studium des deutschen PrivR. nach der LegalO. des BGB. für das deutsche Reich. 2 Bd. 635 S. Posen 1902, Jolowicz. M. 8 —; geb. M. 9 —

Der vorliegende 2. Bd. umfasst das SachenR., das FamilienR. und das ErbR. Wir können auch von ihm bezeugen, dass die Grundbegriffe überall klar herausgeschält und in den Vordergrund gestellt sind, dass Wesentliches nirgends übergangen und dass die Darstellung fliessend und leicht fasslich ist, so dass

das Buch Studierenden wie Referendaren zur Vorbereitung auf die Prüfungen gute Dienste leisten kann. Schück.

Schlossmann, Siegm., Prof. Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen. II. Teil: Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung. XVI, 639 S. Leipzig 1902, Deichert. M. 12 —

Der I. kritisierende Teil dieses Werkes ist Bd. XX, S. 9 ausführlich angezeigt. Obwohl sich dieser II., wie der Verf. für zweckdienlich hält, auf die Vertretung bei obligatorischen Verträgen beschränkt, sei dadurch gleichwohl der durchaus nötigen Nachprüfung der entsprechenden Lehre auf den sonstigen Rechtsgebieten, und zwar nach induktiver Methode, wenigstens der Weg gezeigt. Das BGB. sei noch der herrschenden, kranken Lehre gefolgt, „die in ihm, nur in die Form von Gesetzesparagraphen gegossen, dem Inhalte nach unverändert oder höchstens in verzerrter Gestalt uns von Neuem" entgegentrete; doch sei „zum Glück ein Teil seiner Vorschriften so geartet, dass sie, — totgeborene Kinder einer hier von einer abwegigen Dogmatik befruchteten Gesetzgebungskunst, — zum ewigen Schlaf zwischen den Blättern des GB. verurteilt" seien, ein anderer Teil so gefasst, dass die Auslegung mit ihm wenigstens auskommen könne. Auch sonst hat der Verf. an der früher gekennzeichneten Art der Beurteilung von wissenschaftlichen Leistungen Anderer, die ihm seine Kreise stören, festgehalten. So findet sich S. 510 über das vielfach (und auch hier Bd. XX, S. 207) anerkannte Werk Hupkas über die Vollmacht folgende Bemerkung: „Ich glaube nicht, dass weit und breit in der gesamten juristischen Litteratur so bodenlose, leichtfertige und zu so völlig verkehrten praktischen Konsequenzen führende Behauptungen, wie Hupka sie hier in die Welt gesandt hat, sich zum zweiten Male werden finden lassen. Man wird sie nicht anders bezeichnen können, obwohl sie in einem der besten juristischen Werke stehen, die nach L. Seufferts und Oertmanns Versicherung in den letzten Jahren erschienen sind." Wenn der Verf. zu solchen „Behauptungen" die allerdings wohl kaum zu billigende Auslegung rechnet, die Hupka dem § 56 HGB. gegeben hat, so mag man darin die Eigenart und das Verdienst des Verf. erkennen, — ein mannigfach berechtigter Angriff, aber ohne Beschaffung eines befriedigenden Ersatzes für die bekämpften Lehren.

Die sehr ausführlichen Erörterungen des Verf. gliedern sich in die Abschnitte: „allgemeine Grundlagen des Rechts der Vertretung“ (§ 1—19); das „r. R. der Vertretung“ (§ 20—42) und die „Grundlagen des heutigen R. der Vertretung“ (§ 43 — 80). In dem, diese behandelnden 3. Buche finden sich noch eine Reihe von „Exkursen“ über „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Bevollmächtigungserklärungen“; die „sog. geheimen oder besonderen Instruktionen“; die „stillschweigende Vollmacht bei Geschäftsführung ohne Auftrag“; „Hupkas Lehre von der Anfechtbarkeit der stillschweigenden Vollmacht“. Ein Quellenregister, Nachträge und Berichtigungen beschliessen das Werk. Die Ergebnisse fasst S. selbst § 14 der lege ferenda (S. 175) wie folgt zusammen:

Die Tendenz aller Vertretergeschäfte, thatsächliche (wirtschaftliche oder sonstige) Wirkungen in der Person eines Anderen hervorzubringen, bringt das R. auf verschiedenen Wegen zur Geltung, — unmittelbar oder mittelbar, mit Ab- und Übernahmezwang. Dazu muss ein Vertretungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen vorliegen, kraft staatlicher Einrichtung oder Willens der Beteiligten oder schon allein auf Grund eines jener auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Gesellschaft beruhender Verhältnisse, die für den Vertreter die Verpflichtung begründen, in bald engerem bald weiterem Umfange seine Arbeitskraft dem Anderen zu widmen. Das Geschäft muss von dem Vertreter für den Anderen, d. h. in der Absicht wahrgenommen sein, wirtschaftliche oder sonstige thatsächliche Wirkungen für den Anderen herbeizuführen; es muss pflichtgemäss ausgeführt sein und „entweder durch die dem Vertreter obliegende individuell bestimmte Verpflichtung erfordert sein, oder dem Kreise von gattungsmässig bestimmten Geschäften angehören, die ihm nach dem gerade bestehenden Vertretungsverhältnisse obliegen“. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen lässt das G. (in 4 näher angeführten Fällen) „aus besonderen Gerechtigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen“ zu. Ob die Vertretungswirkung mittelbar oder unmittelbar an den angegebenen Thatbestand zu knüpfen sei, werde im positiven R. verschieden beantwortet. Weitere Voraussetzungen seien aber nicht vorhanden; insbesondere nicht die einer „Vollmacht“, oder eines „Handelns im fremden Namen“, — jene sei ein Phantasiegebilde, daher für die Begründung einer Rechtswirkung bedeutungslos.

Schneider.

Lotmar, Philipp. Der Arbeitsvertrag nach dem PrivatR. des Deutschen Reiches. Bd. I; XXII und 827 S. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. M. 18 —

Immer grösser wird die Zahl der jährlich erscheinenden, mit dem Rechtsverhältnis des Dienstvertrages in Deutschland sich befassenden Schriften: mit dem Wachsen der Bedeutung des „vierten Standes" hat offenbar auch das Bedürfnis zugenommen, sich mit dem wichtigsten juristischen Gebilde zu beschäftigen, das für ihn vorhanden ist. Diesem inneren Beweggrunde gesellt sich ein äusserlicher, dessen Triebkraft niemand bestreiten wird: durch das BGB. ist eine starke Anregung zu geschichtlichen, dogmatischen und volkswirtschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiete des ArbeiterR. gegeben, weil die Tragweite der neuen Normen noch in mannigfacher Beziehung der Prüfung bedarf, und weil der Zusammenhang zwischen den allgemein-rechtlichen Vorschriften in §§ 611 ff. BGB. und die Bestimmungen der Reichs-GewO. keineswegs klar zu Tage tritt. So ist es denn eine willkommene Bereicherung der fachwissenschaftlichen Büchereien, die das Lotmar'sche Werk bietet. Ausführlicher hat niemand das jetzt geltende R. des deutschen Dienstvertrages beschrieben, und gründlicher hat bisher ebenfalls keiner an der Hand einer grossen Zahl von Arbeits- und FabrikOO. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -Nehmer zu schildern unternommen. Es verdient Anerkennung, dass der Verf. seine Forschungen in dem früher so wenig beachteten Gebiete mit rückhaltloser Unparteilichkeit durchgeführt und selbst da nicht mit der Aufstellung seiner Leitsätze gezögert hat, wo „das Gewicht seiner privatrechtlichen Gebote der Wucht ökonomischer Thatsachen erliegen" könnte (S. 26). Er behandelt unter dem gemeinsamen Begriffe des Arbeitsvertrages den Dienst- und den Werkvertrag, obgleich er im Hinblick auf die den ersten besonders schützenden gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich vieles nur für diesen unanwendbar hält. Nach der Besprechung des Wesens, der Typen und der Grundformen des A.-Vertrages wendet er sich der Zahlungszeit zu und gelangt betreffs der umstrittenen Frage der Aufrechnung und Zurückbehaltung von Lohnforderungen zu ähnlichen, in der gewerbegerichtlichen Rspr. mehr und mehr gebilligten Ergebnissen, wie sie H. Sinzheimer in seinem beachtenswerten Werk „Lohn und Aufrechnung" gewonnen hat. Dies Buch hat übrigens, da es kurz vor Abschluss des Druckes erschien, nur noch im Nachtrage (S. XIX) kurz er-

wähnt werden können. Die ferneren Abschnitte berühren die Arbeits- und die Vertragszeit (Kündigungsfrist u. s. w.), sowie die Naturalvergütung. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen im Schlussabschnitte über Tarifverträge. In unserem Zeitalter der Syndikate, Trusts und Kartelle verdient diese verkehrsüblich gewordene Art „kollektiver Vertragsschliessung" (S. 756) die vollste Aufmerksamkeit. Er wird dargestellt als ein eigenartiges, vom Arbeitsvertrage oder von Vorverträgen dazu verschiedenes zweiseitiges Rechtsgeschäft über die Lohn- und Arbeitsbedingungen künftig zu schliessender Arbeitsverträge zwischen einer Mehrheit untereinander in Verbindung stehender Arbeitnehmer und einem oder mehreren, ebenfalls koalierten Arbeitgebern; seine Rechtswirkung besteht in der Erleichterung des Abschlusses von Arbeitsverträgen, in der Verringerung der Schäden des Wettbewerbs durch Ausgleichung der Arbeitsverhältnisse und in der Anbahnung einer gewissen Stetigkeit der letzteren. Die Erfahrungen der jüngsten Streiks und Aussperrungen berechtigen zu der Vermutung (S. 30), dass der Tarifvertrag, der „jüngere Bruder der Arbeitsordnung", eine grosse Zukunft vor sich hat. — Der Verf. beabsichtigt in einem II. Bande, auf den man nach dem Eindrucke des I. gespannt sein darf, die beiden Grundformen des Arbeitsvertrages, den Zeitlohn- und den Akkordvertrag nebst einigen Mischgebilden zu behandeln. Durch die Beherrschung des juristischen wie des thatsächlichen Stoffes erhebt sich die Arbeit bedeutend über die einseitig nach der einen oder der anderen Richtung hin gehaltenen Darstellungen. H. von Frankenberg.

Reinhardt, O., gepr. Baumeister. Der Entwurf B. eines RG., die Sicherung der Bauforderungen betreffend. 54 S. Dresden 1902, Weiske. M. —.80.

Dem Abdrucke des Entwurfes folgt die Besprechung von seiten eines Praktikers, die bei diesem schwierigen Rechtsstoffe immer willkommen sein muss. S. 41 ruft der Verf. zur Selbsthülfe auf, indem „Schutzgemeinschaften" gebildet werden möchten, um eine Stelle zu schaffen, von welcher aus gemeinschaftlich zu dem G. Stellung genommen werden könne. Anhangsweise behandelt der Verf. sodann noch die „Verluste der Baulieferanten durch die Zwangsversteigerungen der Spekulationsbauten," — S. 43—54.

Schneider.

Leo, Dr. M., RA. in Hamburg. Deutsches Seehandels-R. (HGB: Buch IV, Seehandel) nebst einem Anhang, enth. die NebenGG. Handausgabe m. Erläuterungen u. Sachregister. Liefg. 1. S. 1—80. München 1902, Schweitzer Verl. M. 1.20.

Das vorliegende Werk ist als Fortsetzung zu Frankenburger's Handausgabe des HGB. (siehe unten letzte Seite) geschrieben und enthält eine Ausgabe des 4. Buches des HGB. unter Einfügung der jüngst mit der neuen SeemannsO. beschlossenen Abänderungen und der wichtigsten Neben-GG. (SeemannsO., HeimschaffungsG., StrandungsO. u. s. w.). In den Anmerkungen wird auf die auch in das SeeR. vielfach eingreifenden Bestimmungen des BGB., des FGG. und der sonstigen damit zusammenhängenden G. hingewiesen. Ausserdem ist darin das reichhaltige Material aus der Rspr. durch Zitierung der wichtigsten EE. des Rg., der hanseatischen Rspr. des Oberseeamts u. a. m. verarbeitet. Die eingehendere Erörterung der Streitfragen ist vermieden.

Olshausen.

Manes, Alfred, Dr. phil. et jur. Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. VIII und 272 S. Leipzig 1902, Hirschfeld. M. 7.20.

Spärlich ist, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, die Reihe der Schriften über die Versicherung gegen Haftpflicht, und seine Vermutung mag wohl zutreffen, dass der Gegenstand dem Juristen zu volkswirtschaftlich, dem Nationalökonomen aber zu juristisch erscheine. Mit Eifer und Verständnis wendet sich die Arbeit dem erst seit kurzem ausgedehnter entwickelten Gebiete zu, sie weist auf die ersten Spuren der Haftpflichtversicherung im SeeR., die Anfänge einer ferneren Ausgestaltung im französischem Schutz der Wagen- und Pferdebesitzer gegen übermässige Inanspruchnahme des einzelnen und die hamburgische Zwangshaftpflichtversicherg. der Auswanderungsexpedienten (1837) hin, um dann die in Frankreich aufgetauchte Sicherstellung der Industrie durch private Gesellschaften zu besprechen. Von grundlegender Bedeutung aber ist das deutsche HaftpflichtG. von 1871, welches Verf. als Vorläufer der staatlichen Unfallversicherung betrachtet. Interessant ist es, wie er unter Zuhülfenahme der Geschäftsbestimmungen und statistischen Angaben zahlreicher Versicherungseinrichtungen den Nachweis führt, dass die Haftpflichtorgane den gewaltigen, durch das Reichsunfall-Vers.-G. verursachten Umschwung tapfer zu überstehen bemüht gewesen

sind, bis ihnen das RG. über die Privatversicherungsgesellschaften eine neue, kräftige Grundlage gegeben hat. Mit Rücksicht darauf, dass die private Seite des Versicherungsvertrages demnächst durch ein besonderes RG. geregelt werden soll, ist dieser Teil der Haftpflichtversicherung zweckmässiger Weise nicht mit in die Darstellung aufgenommen. Der Verf. ist offenbar ein Freund des gesunden Gedeihens der Haftpflicht-Vereine und -Gesellschaften; seine Zuneigung zu diesem Zweige der Versicherung führt ihn aber nicht so weit, unterschiedslos alle und jede Bestrebungen dieser Institute zu befürworten. Was die Lehrer-Haftpflichtversicherung betrifft, von der in der Öffentlichkeit so viel geredet ist, so hält er dem Versuche, den Gemeinden oder dem Staat die Übernahme der Leistungslast aufzubürden, sehr treffend entgegen, dass mit gleichem Rechte auch alle Beamten dieselbe Leistung seitens ihrer vorgesetzten Behörde verlangen könnten. von Frankenberg.

Zehnter, J. A. Lg.-Dir. in Mannheim. Das RG. üb. die privaten Versicherungsunternehmungen der Schweiz und von Österreich. XXIV, 324 S. Berlin 1902, Heymann. M. 2 —

Die Regelung des Versicherungswesens durch das Reich, — schon bei der Vorbereitung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen, am 11. Dezember 1896 durch eine Resolution des RT. im Anschluss an die Beschlüsse zum BGB. dringend gewünscht, — ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 (in Kraft getreten am 1. Januar 1902) endlich erfolgt.

Der Herausgeber der vorliegenden Ausgabe (Abg. des Zentrums) war Berichterstatter der Reichstags-Kommission für das G. Er hat den Text mit Anmerkungen mässigen Umfanges versehen, in denen neben anderen Erläuterungen durchweg der Wortlaut der in den einzelnen §§ zitierten anderen GG. wiedergegeben wird und hat die reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen, sowie die schweizerischen Vorschriften über das Versicherungswesen beigefügt. Eine kurze Einleitung, Geschichte und Grundzüge des G. darstellend, sowie ein sehr eingehendes Register erleichtern die Orientierung. Hinsberg.

Schwarz, Dr. O. G. Grundriss des öffentlichen R. I. Bd. 1. Teil: Civilprozess. Berlin 1902, Heymann. M. 2.40

Ein knapp und übersichtlich gehaltenes Lern- (nicht Lehr-)

buch des Civilprozesses des als „Repetitor“ Jahre lang thätig gewesenen Verf., dessen Bearbeitung des BGB. in gleicher Art nach den auf dem Umschlage abgedruckten Bescheinigungen angehenden Juristen schon manchem von diesen eine „grosse Erleichterung im Studium“ gewährt hat. K. Schneider.

Oelenheinz, Dr. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Arch. f. ziv. Praxis. Bd. 89. S. 218. Tübingen u. Leipzig, Mohr.

Oe. versucht den Nachweis, dass die Beschränkung des Gerichtsstandes auf den Vertrag das Wesen des Gerichtsstandes begründe und dass der Gedanke eines forum contractum im eigentlichen Sinne als ein historisch begründeter und dogmatisch berechtigter an Stelle des herrschenden Prinzips des Gerichtsstands der Obligation gesetzt zu werden verdiene. v. Streit.

Wittmaak. Das gerichtliche Geständnis. Arch. f. ziv. Praxis. 88, S. 1—86. Tübingen u. Leipzig, Mohr.

Verf. behandelt den Stoff der leg. ferenda; er fragt sich, ob das Deutsche ZPR. den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht; er gelangt zum Ergebnis, dass das neue Deutsche R. einen Rückschritt sowohl dem gemeinen wie dem Französischen R. gegenüber bedeute. Die richtige Auffassung finde sich in § 266 der Oesterreichischen ZPO. von 1895. Noch richtiger sei es, überhaupt keine Bestimmungen über das gerichtliche Geständnis in die ZPO. aufzunehmen; es verstünde sich eben von selbst, dass unbestrittene Thatsachen nicht beweisbedürftig seien. v. Streit.

Schefeld. Erfüllungsort und Gerichtstand der Erfüllung. Archiv f. ziv. Praxis. Bd. 87. S. 149. Ebenda.

Sch. behandelt dieselbe Frage; nach § 269 des BGB., der den Erfüllungsort für alle Schuldverhältnisse normiere, müsse § 29 der ZPO., der sich jetzt nur auf Verträge bezieht, gleiche Ausdehnung erhalten. v. Streit.

Wien, Dr. Franz. Über Entscheidungsgründe. 32 S. Wien und Leipzig 1902, Tempsky, Freytag. M. — 50

Die kleine anregende Schrift gibt einen am 22. Februar d. J. im deutschen Juristenverein zu Prag gehaltenen Vortrag wieder und betont mit Recht und mit Geschick die Wichtigkeit der

Richterpflicht, Gründe für die Entscheidungen auszusprechen. Es gäbe „kein besseres Heilmittel gegen Unfähigkeit, Flüchtigkeit, Bequemlichkeit, — kein wirksameres Palliativ wider Willkür und Eigenmächtigkeit"; mangelnde Begründung sei „eine wieder brutale Art der Rechtsverweigerung". Am Schlusse teilt der Verf. ein lehrreiches Wort Glasers über das Verhältnis von G. und Richter mit. Schneider.

Riedinger, P. Die Staatsverleumdung. (§ 131 RStrGB.) 52 S. Breslau, Schletter. M. 1.40

Kleine und gute Arbeit eines Breslauer Referendars in den Belingschen Abhandlungen Heft 38. Giebt nach kurzem geschichtl. Überblick eine sorgfältige Analysierung der einzelnen Thatbestandsmerkmale, insbes. der „Öffentlichkeit" der Absicht, der Einrichtungen. Auf die Vorschläge zur Ergänzung, insbes. die Umsturzvorlage 1895 (CBl. VIII, 347; XIV 253) ist nicht eingegangen. Redaktion.

Merkel, Dr., Privatdozent an der Universität Marburg. Die Urkunde im deutschen StrR. Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. XII, 502 S. München 1902, Beck. M. 12 —

Der Verfasser behandelt die geschichtliche Entwickelung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes und die Urkunde im StrR. des deutschen Reiches. Er giebt als Ergebnis seiner Untersuchungen eine Bestimmung des Urkundenbegriffes, die von den sonstigen Definitionen nicht unerheblich abweicht. Urkunde ist, nach der Begriffsbestimmung des Verfassers, im StrR. ein Originalschriftstück, worin deutlich und anscheinend von einem dazu berufenen Aussteller, Rechtsvorgänge, Geschäftsangelegenheiten, Zeugnisse, Urteile, Gutachten und dergleichen glaubwürdig bescheinigt oder festgestellt sind (S. 328). Demnach bedürften, wie der Verfasser auch ausführte, die §§ 267—274 RStrGB. eine gänzliche redaktionelle Umgestaltung. Den Versuch einer Neuformulierung hat der Verfasser selbst nicht gemacht, jedoch betont, dass sie die neuen Thatbestände nicht blos von Urkunden (im Sinne der obenmitgeteilten Begriffsbestimmung des Verfassers), sondern auch „von sonstigen zum Beweise dienenden Schriftstücken" gemacht werden müsste, um den Thatbestand der Delikte zu erschöpfen. In die §§ 275, 276 RStrGB. will der Verfasser ganz allgemein solche „Beweis-

zeichen", die die Stelle von Urkunden vertreten oder ihrem ursprünglichen Zwecke nach zur Klarlegung von Rechtsverhältnissen dienen, eingestellt haben. Der Verfasser weist auch mit Recht darauf hin, dass in dem § 299 RStrGB. das Wort Urkunde auch jetzt nur in dem Sinne von Schriftstück schlechthin zu verstehen ist.

Die Erörterungen des Verf. sind sehr eingehend und sorgfältig, die gesamte Literatur der Fragen umfassend und besprechend. Dem Buch sind sehr sorgfältige Materialienregister (ein Quellenregister, ein Register der zitierten Schriftsteller, ein Register der zitierten GerichtsEE., ein Register über die in der Abhandlung vorkommenden Urkundenbeispiele) beigegeben. Ob man mit den Ausführungen und den Ergebnissen des Verfassers einverstanden, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls enthält das Buch sehr viel Neues, es steht völlig stelbständig da und kann in der Theorie und Praxis, insbesondere aber auch de lege ferenda nicht unbeachtet bleiben. Appelius.

Lucas, H. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. 423 S. Berlin 1902, Lindemann. M. 8 —; geb. M. 9 —

Das Buch bildet gewissermassen ein strafrechtliches Gegenstück zu Stölzel's „Schulung für die zivilistische Praxis." Der Verf., der 1882 eine Schrift über die Verschuldung veröffentlichte (II. 437), 1888 ins preuss. Justizministerium berufen wurde, und jetzt Mitglied der Justizprüfungskommission ist, will insb. Referendaren, die in nicht genügendem Masse im stande sind, die theoretischen Rechtssätze auf konkrete Sachverhältnisse anzuwenden, dienen und sucht dieses Ziel in erster Linie durch die Behandlung praktischer Fälle zu erreichen, an denen gezeigt wird, wie und unter welchen Formen die GG. angewendet werden müssen, und was ihre Anwendung für Wirkungen hervorbringt. Aber anders wie bei Stölzel werden nicht gerade nur feine Streitfragen behandelt und nicht nur Fehler besprochen und richtiggestellt. Das Buch ist als Übungsbuch gedacht, es ist ein Lehrbuch für die Praxis, darum sind einfache Materien wie die des GVG., ferner Privatklage, Strafvollstreckg. absichtlich nicht berücksichtigt. An der Hand praktischer Fälle werden klar und ausführlich die wichtigsten Fragen erörtert und zwar in 18 Abschnitten, Entstehung des Verfahrens, Vorverfahren,

Feststellung des Thatbestandes, Vorverfahren bei Brandstiftungen, gegen Druckschriften, Steckbrief etc., Durchsuchung, Beobachtung des Geisteszustandes, Einstellung des Verfahrens, Urteilsfindung im Allgemeinen und beim Schwurgericht, Hauptverhandlung, Urteil, Berufung, Revision, Rechtskraft, Wiederaufnahme, Schlussbemerkungen. Auf diese Weise wird der ganze Strafprozess anschaulich gemacht, während Verf. eine Bearbeitung des materiellen StrR. sich ev. vorbehält. Das Buch kann jungen Juristen sehr nützlich sein und können auch Theoretiker daraus lernen, den spröden Stoff des ProzessR etwas zu beleben.

Redaktion.

Brünneck, Dr. W. v. Beiträge z. Geschichte des KirchenR. in den deutschen Kolonisationslanden. I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- u. Westpreussen. IV, 46 S. Berlin 1902, Vahlen. M. 1.20

Verf. betont mit R., dass die Geschichte des KirchenR. in den deutschen Kolonisationslanden noch in manchen Punkten der Aufklärung bedarf. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, eröffnet er in der vorliegenden kleinen Schrift die Reihe seiner Beiträge mit einer gründlichen Untersuchung zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreussen. Er sucht darin mit eingehender Begründung aus urkundlichem Material den Nachweis zu führen, dass das altpreussische PatronatR. als Ausfluss der landesherrlichen Gewalt aufgefasst worden sei und dass es sich dabei nicht um ein blosses PräsentationsR., sondern um ein eigentümlich gestaltetes VerleihungsR. handle. Frantz.

Schücking, Dr. W., Prof. d. RR. an d. Universität Breslau. Der Staat u. die Agnaten. 50 S. Jena 1902, Fischer. M. 1.50

Die Schrift ist hervorgerufen durch das Verhalten des BR. im Jahre 1897, als in Lippe-Detmold ein StaatsG. die bestrittene Thronfolge der Söhne des Grafregenten anerkennen wollte, und durch die Broschüre von Adolf Arndt „Können RR. der Agnaten auf die Thronfolge nur durch StaatsG. geändert werden?“ (Berlin 1900.) Der Verf. erörtert zunächst die verschiedenen Konstruktionen für das Verhältnis des Herrschers zum Staat und den rechtlichen Charakter des Thronfolgeanspruchs, insbesondere desjenigen der Agnaten. Hierauf folgt die Behandlung der Hauptfrage, ob wohlerworbene Ansprüche der Agnaten eine Schranke für die Ggbg. bilden; die Frage

wird schlechthin verneint und der von Arndt eingenommene entgegengesetzte Standpunkt ausführlich und unter Heranziehung der einzelnen Bundesstaatsverfassungen widerlegt. Den Schluss bildet eine kurze Darlegung der politischen Tragweite der vom Verf. vertretenen Ansicht. Olshausen.

Geyerhahn, S. Das Problem der verhältnismässigen Vertretung. 50 S. Tübingen u. Leipzig 1902, Mohr. M. 1.40

Ein Versuch der Lösung des vielbehandelten Problems aus den Wiener staatswissenschaftl. Studien v. Bernatzik u. Philiphovich III, 4. Nach den Reichstagswahlen von 1898 erhielten die Parteien Sitze wie folgt, während nach der Stimmenzahl sie soviel wie in Klammern angegeben, hätten erhalten müssen. Konservativ 59 (45), nationalliberal 49 (51), Freisinn 12 (10), Freis. Volkspartei 29 (29), Deutschsoziale 13 (14), Zentrum 101 (76), Sozialdemokratie 56 (110), Welfen 9 (5), Elsässer 10 (5) u. s. w. Eine genauere Tabelle der Reichstagswahlen ist S. 58 abgedruckt. Der allbekannten Fiktion von der Herrschaft der Majorität will Verf. nun begegnen, indem er halbsoviel Wahlbezirke als Mandate schaffen will. Die erste Hälfte der Abgeordneten wird nach absoluter Majorität gewählt. Alsdann wird berechnet, wie viel Stimmen jeder Partei im ganzen Lande zugefallen sind und die Zuweisung so vieler Mandate an jede Partei als sie auch rechnungsmässig erhalten soll. Die so zu bestimmenden Abgeordneten werden aus der Zahl derjenigen genommen, die in ihren Bezirken keine Majorität erhielten. Die Stimmzettel müssen aber auch hier nach dem australischen System eingerichtet sein, d. h. die Namen aller wirklichen und Ersatzkandidaten enthalten. Hierin liegt die Schwierigkeit und das für den gemeinen Mann Verwickelte aller dieser Vorschläge (vgl. CBl. XVII, 264). Redaktion.

v. Muralt, Dr. Joh. Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz mit Berücksichtigung der Entwicklung derselben in England und Frankreich. 126 S. Zürich 1902, Schulthess & Co. M. 2.80

Nach Darstellung der historischen Entwicklung der parlam. Immun. in England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz erörtert der Verf. zunächst die staatsrechtlichen Theorien über

die Natur der Volksvertretung als Grundlage für die Lehre von der parl. Imm., sowie deren politische und rechtliche Bedeutung. Die weitere Darstellung zerfällt in zwei Teile. Im ersten wird die Imm. der parlamentarischen Thätigkeit in strafrechtlicher, zivilrechtlicher und disziplinarischer Beziehung, im zweiten die Imm. des ausserparlamentarischen Verhaltens behandelt. Den grössten Raum nimmt dabei naturgemäss die Darstellung der strafrechtlichen Imm. ein; es werden die in Frage kommenden Delikte, die einzelnen Immunitäten, die verschiedenen Rechtsquellen der Imm., deren Geltungsgebiet, die rechtliche Stellung beteiligter Drittpersonen (Anstiftung, Teilnahme, Notwehr, Kompensation) und die Zeugnispflicht der Abgeordneten erörtert. Den Schluss des Werkes bilden Vorschläge für die zukünftige Gesetzgebung. Olshausen.

Paalzow, H. Zur Polenfrage. Der Gebrauch der polnischen Sprache in polit. Versammlungen. Die polnischen Postadressen. 84 S. Berlin 1902, Liebmann. M. 1.60

Der Verf., Oberbibliothekar in Berlin, giebt in vorliegender Schrift zwei gründliche Rechtsgutachten über die im Titel genannten Fragen. Beide untersuchen die Fragen streng juristisch, im Unterschied von Zorns politisch beeinflussten Äusserungen im Verwaltungsarchiv Bd. X. P. giebt im 1. Gutachten eine zuverlässige Geschichte des status caussa et controversiae, fasst die Grundsätze des sprachlich-nationalen R. nach Herrnritt (CBl. XVIII, 374) zusammen und kommt nach Prüfung der Einzelpunkte (VersammlungsR., ÜberweisungsR., Geschäftssprache) zu dem Ergebnis, dass die Rspr. d. OVG. richtig ist und dass die Ansicht, wonach Verhandlung in fremder Sprache zur Auflösung berechtige, im geltenden R. keine Stütze findet. Somit bleibt nichts übrig, als im Wege der Ggbg. — nicht ist es Verfassungsänderung — die Ausübung des VersammlungsR. in sprachlicher Beziehung zu beschränken. Solche Regelung widerspricht nicht der Billigkeit und ist politisch notwendig. — Das 2. Gutachten untersucht ebenfalls nach klarer Geschichte des Adressenstreites die juristisch wichtigen Punkte, die rechtliche Natur der Post und der Postadressen, giebt eine reiche Zusammenstellung der postrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die Form der Aufschriften u. s. w. beziehen und wendet sich ebenfalls sehr deutlich (S. 68) gegen Zorns politisierende aber juristisch „in sich selbst nicht harmonische“ Verteidigung der

„diskretionären Befugnisse“. Die Bekanntmachung der Oberpostdirektionen Posen und Bromberg auf Grund § 4 der Post-O. hält P. für rechtsungiltig. Auch hier ist das geltende R. unzureichend, eine Aenderung aber leicht möglich, da nach § 30 des PostG. der Reichskanzler einfach die Bedingungen der Beförderung im Wege der VO. festsetzen kann. Eine VO. aber die bestimmt, dass alle Postadressen im inländ. Verkehr deutsch zu schreiben sind, ist nicht gehässig gegen die Polen, sondern entspricht einfach der nationalen Würde nnd ist die richtige Antwort auf die polnischen Provokationen. Beide Gutachten P.'s, der auch kürzlich in der „Ostmark“*) über die Sprachenfrage schrieb, sind mit ihren ebenso scharfen wie gründlichen und durchaus objektiv juristischen Ausführungen mehr als politische Erörterungen geeignet, beizutragen zum Ausbau unseres sprachlichnationalen R. und zur Festlegung des deutschen Charakters unseres öffentlichen Lebens. Kirchenheim.

Schenkel, Dr. K., Bad. Minister des Innern. Das badische WasserR. 2. A. 774 S. Karlsruhe, Braun. M. 16 — geb. M. 18 —

Art. 65 des EG. z. BGB. gab den Anstoss zu der auch aus anderen Gründen wünschenswerten Revision des bad. Wassergesetzes vom 25. August 1876. Das neue Wassergesetz vom 26. Juni 1899 darf als das eigenste Werk des Verf. bezeichnet werden, der seit 1875 als Ministerialreferent für das Wasserwesen sich hohe Verdienste um diesen Rechts- und Verwaltungszweig erwarb, lange Zeit als Mitarbeiter des CBl. alle wasserrechtlichen Schriften besprach und, ungeachtet seiner inzwischen erfolgten Ernennung zum Minister des Innern, noch Muse fand, seinem vor 25 Jahren erschienenen Kommentar zum WasserG. nunmehr diese als 2. A. bezeichnete, stark erweiterte Neubearbeitung folgen zu lassen. Dieselbe giebt im ersten Teil (S. 1—96) eine systematische Darstellung von Wasserverwaltung und WasserR. in Baden, im zweiten (S. 97—590) den Text des neuen WasserGG. mit eingehendem Kommentar, im dritten (S. 591—710) die badischen Vollzugsvorschriften zum WasserG. (VollzugsVO., WasserwehrO., WasserpolizeiO. u. s. w.), im vierten (S. 711—760) eine Zusammenstellung sonstiger in das

*) Monatsblatt des deutschen Ostmarkenvereins. Unentgeltlich an die Mitglieder des Vereins. (Anmeldung: Berlin W. 62, Kleiststrasse 5. Dr. Bovenschen), sonst M. 4 —.

WasserR. einschlagenden Bestimmungen (GewerbeO., StrafGB., Staatsverträge über Rhein, Bodensee, Neckar u. s. w.). Die überaus klaren und allseits erschöpfenden Ausführungen der beiden ersten Teile berücksichtigen den geschichtlichen Werdegang und die verwandten GG. der anderen Bundesstaaten und Oesterreichs und werden der öffentlich- und privatrechtlichen, wie der verwaltungstechnischen Seite der Materie unter eingehender Benutzung von Litteratur, Rspr. und Verwaltungsbescheiden in gleicher Weise gerecht. Für den Zivilrichter sind bei der auf diesem Gebiete mehr als anderswo eintretenden engen „Verzahnung der öffentlich- und privatrechtlichen Beziehungen“ (S. 93) die Darlegungen über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche (S. 582 ff. u. a.) von besonderer Bedeutung. Dem Werk ist auch ausserhalb Badens ein erster Platz in der wasserrechtlichen Litteratur dauernd gesichert. Heinsheimer.

Hausmann, Wilh., JR., RA. u. Notar a. D. in Berlin. Die Schädigung d. preuss. Staats-Einnahmen durch ErbschaftssteuerR., BörsenG. u. Staatswissenschaft. 163 S. Berlin 1902, Heymann. M. 1 —

Der durch seine Schrift über die Verkehrssteuer bekannte Verf. vertritt auch in der vorliegenden Schrift den Standpunkt, dass das Interresse des preussischen Fiskus auf einzelnen Gebieten durch die Ggbg. nicht in genügendem Umfange gewahrt werde. Er bekämpft die Doppelbesteuerung, die er darin findet, dass das Einkommen der Aktiengesellschaften bei diesen und den Aktionären versteuert wird, dass ein Preusse, der in einem anderen Bundesstaate einen zweiten Wohnsitz, auch wenn er sich nur 91 Tage in einer preussischen Gemeinde aufhält, für das ganze Jahr Kommunalsteuern zahlen muss, woraus sich ergebe, dass viele Preussen wegen dieser Steuerverhältnisse ihren preuss. Wohnsitz aufgeben. Ebenso werde der preuss. Fiskus durch ungenügende Rücksichtnahme unserer Ggbg. auf den internationalen Verkehr geschädigt, was u. A. durch Annahme des Personalprinzips auch bei beweglichen Sachen z. B. bei Erbschaftssteuern u. s. w. abgewendet werden könne. Verf. empfiehlt sodann seine Verkehrssteuern. Er erklärt die Abneigung gegen solche aus der falschen Begründung, die sie durch die deutsche Theorie erfahren habe. Insbesondere empfiehlt Verf. die allgemeine Kaufsteuer als beste Rechtsverkehrs-Steuer. H. schliesst seine Schrift

mit dem Diktum, dass der Übergang zu denjenigen Steuerquellen, aus denen andere Länder Milliarden über Milliarden schöpfen, zu der Erweiterung der Rechtsverkehrs-Steuern, der sich die deutsche Finanzwissenschaft bisher allzusehr entgegengesetzt habe, sich mit Notwendigkeit vollziehen werde — mit oder ohne Unterstützung der Thoren. Arndt.

Streit, G., professeur à l'Université d'Athènes. La Sentence arbitrale sur la Question consulaire entre la Grèce et la Turquie. (Extrait de la Revue de Droit international. T. IV de la deuxième série.) Bruxelles 1902.

Der Verf., dem wir schon zahlreiche gründliche und klar orientierende wissenschaftliche Untersuchungen verdanken, ist einer der wenigen weitblickenden Pioniere unserer Lehre im östlichen Wetterwinkel Europas. Sein fachliches Urteil über zeitgenössische Ereignisse verdient daher ganz besondere Beachtung, wenn es uns den juristischen Kern schwebender Streitfragen sachkundig und gewissenhaft vorführt. Wie in seinen Untersuchungen über La Question Crétoise, so geht er auch in der vorliegenden Studie den staats- und völkerrechtlich wichtigen Wandlungen und Bildungen nach, die der letzte griechisch-türkische Krieg nach sich zog. Im vorliegenden Falle speziell handelt es sich um die theoretische Streitfrage der Fortdauer des Systems der Kapitulationen zu Gunsten Griechenlands, also eines Systems zusammenhängender völkerrechtlicher Normen, deren Bestand die Türkei als durch den Krieg aufgehoben ansehen wollte. Um diesen Streitpunkt, der am letzten Ende durch die Intervention der europäischen Grossmächte und durch den Schiedsspruch der Botschafter zu Konstantinopel am 2. April 1901 seine Lösung zu Gunsten Griechenlands und seiner Konsularjurisdiktion gefunden hatte, gruppiert Verf. in lichtvoller Weise frei von parteiischer Einseitigkeit das gesamte umfangreiche diplomatische Aktenmaterial. Alle mit den Fragen der konsularischen Vertretung, der eximierten Rechtsstellung der Konsuln in der Levante, der Herausnahme der fremden Staatsangehörigen aus der territorialen Jurisdiktion des türkischen Reiches etc. zusammenhängenden wichtigen Rechtsprobleme empfangen in der knappen Schrift St.'s angemessene wissenschaftliche Erörterung. Sie stellt sich bescheiden hin als kasuistischen Beitrag, sie hat aber für die Lehre die Bedeutung und den Wert einer prinzipiellen Untersuchung. Stoerk.

Révai, S. Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. XXXI, 692 S. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. M. 14 —

Das vorliegende Werk, das allerdings eine Menge Einzelpunkte der Wirtschaftspolitik berührt, muss doch in der Hauptsache als ein neuer Versuch, die soziale Frage zu lösen, gekennzeichnet werden. Es zerfällt in drei grosse Abschnitte. Im ersten soll der Nachweis geführt werden, dass die gesellschaftlichen Übelstände, über die in der Gegenwart geklagt wird, nicht auf einer unabänderlichen Gesetzmässigkeit beruhen und darum auch nicht als notwendig und unvermeidlich aufgefasst werden dürfen. Insbesondere ist deshalb der Verf. bemüht, die Malthus'sche Bevölkerungslehre zu widerlegen und die Behauptung durchzuführen, dass die Gaben und Kräfte der Natur vollkommen hinreichend seien, um jeden menschlichen Bedarf zu befriedigen.

Am umfangreichsten und wohl auch dem Inhalt nach am beachtenswertesten ist der zweite Teil. Der Grundgedanke, der hier die Darstellung beherrscht, ist die Überzeugung des Verf., dass die Güter nur der Gesamtheit gehören dürfen. Deshalb stellt er alle Gründe zusammen, die sich gegen die Gerechtigkeit und die Zweckmässigkeit des Privateigentums anführen lassen. Auch sucht er darzuthun, dass ausser der Einführung des ausschliesslichen Staatseigentums alle anderen Reformen ohne jede Bedeutung für die Herstellung befriedigender gesellschaftlicher Zustände seien. Insbesondere über die Konkurrenz, die Interessenharmonie, im Handel, den allmählichen Fortschritt wird äusserst abfällig geurteilt. In diesem Zusammenhang finden sich auch über theoretische Fragen, wie über einige nationalökonomische Begriffe und morphologische Erscheinungen, eine Anzahl Bemerkungen, die aber die wissenschaftlichen Probleme nicht fördern.

Der letzte Teil endlich entwickelt in grosser Ausführlichkeit, welche Gestalt das Gemeinwesen ohne Privateigentum, Geld und Tausch, wie es dem Verf. als Ideal erscheint, im Einzelnen anzunehmen hätte. Wie der Verf. schon durch diese Art der Behandlung zu den alten Utopisten zurückkehrt, so steht er auch sachlich in scharfem Gegensatz zu den modernen Schriftstellern, die man als Vorkämpfer einer radikalen Umgestaltung der sozialen Verhältnisse kennt. Er hält die Gleichheit der Individuen nicht für erstrebenswert und spricht sich

gegen die Gleichberechtigung der Frauen aus. Als Übergang zur vollständigen Abschaffung des Privateigentums empfiehlt er, mit Staatshilfe freiwillige Genossenschaften zu begründen, die zuerst ihren Mitgliedern den ganzen Verbrauch liefern und sie dann zu gemeinsamem Produktionsbetrieb vereinigen. Auch mit diesem Vorschlag erinnert er an frühere französische Sozialisten.

Leser.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

(278) **Volksanwalt.** Unabhängiges Organ f. d. Kampf um volkstüml. R. und zur Abwehr d. Juristenherrschaft. Hrsgb. von Prof. Lehmann-Hohenberg. No. 1—12. 88 S. M. 2—. Kiel, Verlag des Volksanwalt.

279) **Rechtstoestand, De.** Maandblad van den Bond ter verkrijging eener wettelijke regeling van den rechtstoestand der burgerlijke ambtenaren. Red. van het Bondsbestuur. 1. Amsterdam Bur. van administratie C. Thomassen, Marnixstraat 327. Per jrg. 12 nr. fr. — 50.

Archiv f. zivilist. Praxis. XCIII, 1 u. 2. Hölder, üb. Ansprüche u. Einreden. Rümelin, d. Handeln i. fremden Namen im BGB. Francke, Fruchterwerb.

Z. f. Privat- u. öffentl. R. XXIX, 3 u. 4. Menzel, Macchiavellistudien. Ofner, d. R. des Andern erläutert a. Schutze d. Dritten. Tezner, d. landesfürstl. Verwaltungsrechtspflege i. Österreich v. Ausgg. d. 15. bis z. Ausgg. d. 18. Jahrh. Pineles, communio pro diviso.

Mecklenburg. Z. f. Rechtspflege. XX, 3. Poll, AnerbenR. Huther, Unterschriften und Eintragungen i. Grundbücher. Labes, Dem Andenken Knitschkys.

Z. f. Versicherungswissenschaft. II, 4. Hahn, Clauss, Haftpflichtversicherg. v. Personen i. Vertrauensstellungn. Weinrich, rechtl. Natur d. Kollektiv- u. Haftpflichtversicherg. Brüders, Haftpflicht der Rheder bei Schleppschiffart. Fuld, Privatversicherungsunternehmungen. Verschiedene volkswirtschaftl. Aufsätze. — Ergänzungsheft: Rüdiger, Entw. z. e. schweiz. VersicherungsG. Boyens, Vorschläge z. Änderg. d. Vorschriften betr. Haftg. d. Rheder. (Ergänzungsheft allein M. 2.25).

Law Quarterly Review. XVIII, 70. Holdsworth, Martial law history. Richards, Pollak, Martial Law. Stechard, Hindu Law. Brown, The method of le law School.
Westminster Review. 1902, 4. Stockton, representation, federation referendum.
Revue critique de législation. XXX, 3. Lainé, convention conc. la solution des conflits en matière de succession etc. 4. 5. Guérin, la société en nom collectif est elle une persone morale.
Revue d. dr. international. XXXIV, 4. La Fontaine, histoire sommaire des arbitrages internationaux 1794—1900. Arminjon, nationalité des personnes morales. Roszkowski, convention de Génève, (Schluss).
Il diritto commerciale. XX, 4. Errera, Il pignoramento di azioni al portatore depositate da un prestanome. Papa-D'amico, Sull'art. 699 del Codice di commercio. Vidari, Un caso di rivendicazione in materia di fallimento.
Circolo giuridico. XXXIII, 1. Leonardi, le obligazioni ex delicto sec. BGB.
Rivista italiana per le scienze giuridiche. XXXIII,3. Chiovenda, Romanesimo e Germanesimo nel processo civile. Del Vecchio, il sentimento giuridico. De Medio, donazioni tra coniugi in dir. romano. Zocco-Rossa, riconstruzione del Edictum perpetum.
Sborník věd právních a státních. II, 4. Randa, K theorii cenných papíru. Pražák, Jaký má význam res judicata v právu správnim. Winter, Nejednotnost úrazovéhe pojišt'ování.

Z. f. StrafrechtsW. XXII, 5 u. 6. Heinze, Die Zwangserziehung n. Reichs- u. LR. Mumm, Strafprozessuale Fragen. Ortloff, Entschädigg. für eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft. Bartolomäus, Die MilitärstrafgerichtsO. v. 1. XII. 1898. Bercio, Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 StrGB. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei.
Blätter f. Gefängniskunde. XXXVI, 1 u. 2. Wach, Zukunft des deutsch. StrafR. Sichart, Vergeltungsidee u. Zweckgedanke d. Freiheitsstrafen. Gennat, Drei Fragen z. StrGB. Burkardt, Das jugendl. Verbrechertum. 3 u. 4. Stiller, Gefängnisreformfragen. Link, Stellg. d. Einzelhaft. Beilage: Verzeichnis der Strafanstalten u. Arbeitshäuser in Deutschland u. Österreich-Ungarn. 70 S.
Deutsche Z. f. KirchenR. XII, 1. Dühl, z. Entwicklungsgesch. d. Konsistorien in Hessen-Darmstadt i. 17. Jahrh. Freyberg, D. PatronatR. d. Kölner i. d. Marienberger Werken. Arndt, Die KiO. Gustav Adolfs f. Magdeburg u. Halberstadt v. 1632 (Schluss). 2. Ludwig, Aktenstücke z. Gesch. d. bad. Konkordatsbestrebgn. i. d. Zeit Napoleons I. Siebert, Zur Frage e. Erblastengeldlösg. in Baden.
Invaliditätsversicherung. XII, 18. Invalidenversicherung d. Lehrlinge.
Preuss. Jahrbücher. 109, 2. S. 258. Arndt, R. d. deutschen Heeres.
Echo, XXI, No. 1031. S. 1573. Advokaten-Mangel. „Ich sende Ihnen mit dieser Post die gestrige Zeitung, aus der Sie ersehen werden, wie viel es hier für einen deutschen Advokaten an einem Tag zu thun giebt. Ausser Schanghai würde es viel für Advokaten in Tsingtau (Kiautschau), Tientsin etc. zu thun geben, wo

immer Deutsche wohnen, denn der Deutsche zankt sich gern. Ausserdem machen die Advokaten hier viel Geld durch Landverkäufe und Bescheinigungen".

Z. f. internationales Privat- u. StrafR. XII, 3 u. 4. Diobonniotis, Das Anwendungsgebiet zweier koexistierender ZivilRR. in Griechenland. Kahn, 3. Haager Staatenkonferenz. Fuld, Ausländer u. d. Schutz gegen unlautern Wettbewerb. Barazetti, D. intern. PrivatR. u. d. Entw. d. schweiz. BGB. Schina, Richterliche Ingerenz d. Konsuln i. Rumänien. Jovanovic, D. montenegrin. EheR. D. neue amerikan. Isthmuskanalverlrag u. seine Vorgänger.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1. Juli bis 15. August 1902 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (diese mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Abhandlungen des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. Hrsg. von F. v. Liszt. Neue Folge. I. Bd. 3. Radbruch, G., Die Lehre von d. adäquaten Verursachg. V, 84 S. M. 2 —. — 4. Dohna, A., Graf zu. Die Stellg. d. Busse im reichsrechtl. System d. Immaterialgüterschutzes. VI, 59 S. M. 2 —. — 5. Jaffa, S., Der Begriff d. Zuhälters im ReichsStrGB. V, 27 S. Berlin, Guttentag. M. 1.20

Akademie, die, f. Sozial- u. Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. 3. A. 89 S. Jena, Fischer. M. — 50

Arndt, A., Das selbständige VOR. VII, 279 S. Berlin, Guttentag. M. 7 —

Autonomieprojekt, das, v. 1901 d. vereinigten deutsch-italienisch. Landtags-Komitees in seiner öffentl. Erörterg. 47 S. Bozen, Auer & Co. M. — 60

Beiträge zur Auslegg. d. BGB. Hrsg. v. Fr. Bernhöft und J. Binder. 2. Hft. III, S. 87—166. Leipzig, Deichert Nachf. M. 1.60

Canstein, R., Frhr. v., Der Zweck d. ZivPr. 25 S. Graz, Leuschner & Lubensky. M. — 60

Chamizer, E., Natur, Gebiet u. Grenzen d. Wahlschuld n. deutsch. bürgerl. R. VIII, 88 S. Leipzig, Drugulin. M. 1.50

*Dernburg, H., Das bürgerl. R. des Deutschen Reichs u. Preussens. I. Bd. Die allgem. Lehren d. bürgerl. R. 4. Lfg. 1. u. 2. A. XI, S. 481—552. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. M. 1.60 (I. Bd. vollst.: M. 10.60; geb. 12.60)

Dissertationen.

Karding, E., Straflose vorsätzliche Körperverletzgn. bei Bewegungsspielen. 78 S. Freiburg i. B., Troemer. M. 1.20

Müller, H., Das AnfechtungsR. d. Gläubiger innerhalb und ausserhalb d. Konkurses mit Beziehung auf d. Anfechtungslehre d. BGB. III, 59 S. Tübingen, Fues. M. 2 —

Ohr, W., Der karolingische Gottesstaat in Theorie u. Praxis. 82 S. Leipzig, Fock. M. 1.50
Schmidt, H., Die z. Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. VII, 101 S. Barmen, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 2.60

*Drathen, Der Rechts-Schutz des bildenden Künstlers. VIII, 62 S. München, Verlag der „Werkstatt der Kunst". M. 2 —
Eder, A. P., Die Herrschaft d. R. 24 S. Wien, Stetter. M. — 20
Gaugusch, L., Das Ehehindernis der höheren Weihe. VII, 68 S. Wien, Manz. M. 1.60
Gierke, O. Joh., Althusius u. d. Entwicklg. d. naturrechtl. Staatstheorien. Zugleich e. Beitrag z. Geschichte d. Rechtssystematik. 2. Ausg. XVI, 366 S. m. 1 Bildnis. Breslau, M. & H. Marcus. M. 9 —; geb. M. 10 —
*Goldberg, O., Lagerhausgeschäft u. Lagerhaus. 2. A. V, 88 S. Leipzig, Huberti. Geb. M. 2.75
Goez, K., Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. XII, 636 S. Tübingen, Mohr. M, 11 —; geb. M. 12 —
*Gross, H., Die Erforschg. d. Sachverhalts strafbarer Handlungen. VIII, 194 S. München, Schweitzer Verl. Geb. M. 2.50
Heiner, Frz., Der sog. Toleranzantrag oder GEntw. üb. die Freiheit d. Religionsübung im Deutschen Reiche, enth. die betr. RT.- u. Kommissionsverhandlgn., nebst e. Zusammenstellg. der besteh. Reichs-, Bundes- u. LandesGgbgn. üb. die Religionsübg. in Deutschland. VII, 515 S. Mainz, Kirchheim. M. 5 —
Hesse, A., Die rechtl. Natur der Miete im deutschen bürgerl. R. IX, 38 S. Breslau, Marcus. M. 1. 20
*Hubrich, Ed., Die Diätenfrage im RT. u. das allg. WahlR. Vom Standpunkt e. Konservativen. 32 S. Königsberg, Gräfe & Unzer. M. — 75
Jung, E., Radfahrseuche u. Automobilen-Unfug. Ein Beitrag z. R. auf Ruhe. 47 S. München, Schupp. M. — 60
*Kohler, J., Die Kurtaxe. III, 48 S. Berlin, Heine. M. 1 —
Lass, L. u. Fr. Zahn, Einrichtg. u. Wirkg. der deutsch. Arbeiterversicherg. 2. Ausg. IX, 268 S. m. 4 Taf. u. 1 farb. Karte. Berlin, Asher & Co. M. 4 —
*Le Fur, L. u. P. Posener, Bundesstaat und Staatenbund. 1. Bd. Bundesstaat u. Staatenbund in geschichtl. Entwickelg. XV, 384 S. Breslau, Kern. M. 11 —
Maercker, Die Nachlassbehandlg., das ErbR., FamilienR. u. d. VormundschaftsR., nebst den auf d. Rechtsverhältnisse bezügl. gesetzl. Bestimmgn. u. Verwaltungsvorschriften für d. preuss. Rechtsgebiet. Nach den Vorschriften des BGB. u. seiner NebenGG. bearb. v. P. Köhne u. R. Feist. 17. A. XIII, 690 S. Berlin, v. Decker. Geb. M. 9 —
Modersohn, W., Vorträge über d. BGB. 234 S. Münster, Minden, Hufeland. M. 3.50
*Muralt, J. v., Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz m. Berücksichtigg. d. Entwicklg. derselben in England u. Frankreich. 126 S. Zürich, Schulthess & Co. M. 2.80
*Paech, Der Leistungsverzug, e. Studie z. BGB. V, 189 S. Berlin, Vahlen. M. 4 —
Potočnjak, Fr., Aus dem Lande der Rechtlosigkeit u. Demoralisation od. der Statthalter des Königs — e. gemeiner Betrüger. 28 S. Laibach, v. Kleinmayr & Bamberg. M. — 40

*Schlossmann, S., Die Lehre v. d. Stellvertretg. insb. bei obligatorischen Verträgen. 2. Tl. Versuch e. wissenschaftl. Grundlegg. XVI, 739 S. Leipzig, Deichert Nachf. M. 52 —

Schmidlin, J., Ursprung u. Entfaltung der habsburgischen RR. im Oberelsass, besonders in d. ehemalig. Herrschaft Landser. (Studien a. d. Collegium sapientiae z. Freiburg i. B. Bd. 8). VII, 244 S. Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland. M. 3.60

Schulz, M. v., u. Frz. Behrens, Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Referate. 39 S. (Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform. 6. Hft.) Jena, Fischer. M. — 25

*Stammler, R., Die Lehre v. d. richtigen R. VIII, 647 S. Berlin, Guttentag. M. 16 —; geb. M. 18 —

Stehlik, R. K., Deutsch-böhmisch. Sprachführer f. die jurist. Praxis. VIII, 352 S. Wien, Manz. M. 3 —

Voigt, M., Röm. Rechtsgesch. 3. (Schluss-)Band. VI, 373 S. Stuttgart, Cotta Nachf. M. 12 —

ZivilGB., schweizer., Erläutergn. z. Vorentwurf d. eidgenöss. Justiz- u. Polizeidepartements. 3. Hft. Das SachenR. (Von E. Huber.) IV, 425 S. Bern, Francke. M. 3 —

Adlersfeld-Ballestrem, Eufemia v., Halali. — Der Fall Stachelberg. 2 Kriminalnovellen. 102 S.

Berufspflicht, ärztl., u. Humanität im Konflikt m. dem StrG. Zwei richterl. Fehlsprüche. München, Verlag der ärztl. Rundschau. M. 1.20

Cohn, G., Neue Rechtsgüter. Das R. v. eignen Namen. Das R. vom eignen Bilde. Rektoratsrede 58 S. Berlin, Liebmann. M. 1 50

Dorn, F., Berühmte Kriminalprozesse aus alter u. neuer Zeit. Neue Folge. Berlin, Steinitz. M. 2 —

Dohrn, R, Üb. die gesetzl. Verantwortlichkeit des Arztes bei geburtshülflichen Operationen. 10 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. — 75

Für Kanalfreunde. IV. Kurs, Vict., Artikel 54 der Reichsverfassung u. die Schiffahrtsabgaben. Nebst e. Nachtrage, enth. einige Bemerkgn. zu dem Bericht des Geh. Ober-RegR. Peters üb., die „Schiffahrtsabgaben.“ 20 S. Berlin, Deutscher Verlag. M. — 50

Jura, R., RA. Lohmann. Roman. 328 S. Berlin, Duncker. M. 3.50

Hoensbroech, Graf von, Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. Die ultramontane Moral. II. Bd. XXI, 621 S. 1.—3. A. II. Buch. 10. Das 6. Gebot. 11. Das Sakrament der Ehe. 12. Fehlgeburt. Frühgeburt etc. 16. Das BGB. u. d. ultramontane Moral. 18. Der Zoelibat. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 12. —, geb. M. 14 —

Lehmann, M., Freiherr vom Stein. 1. Tl. Vor der Reform. 1757 1807. XIX, 454 S. Leipzig, Hirzel. M. 10 —; geb. M. 12.50

Mulot, R., Die Friedensbewegung, ihre geschichtl. Entwicklung u. die Stellung des Christen zu ihr. 52 S. (Zeitfragen d. christl. Volkslebens. Hrsg. v. E. Frhr. v. Ungern-Sternberg u. Th. Wahl. 205. Hft.) Stuttgart, Belser. M. — 80

Plato's Werke. 9. Der Staat. Deutsch v. K. v. Prantl. 3. A. S. 97—144. — 35. Über die GG. Deutsch v. E. Eyth. 9. Lfg. 2. A. 3. Bd. S. 49—96. Berlin, Langenscheidt. Je M. — 35

Rudolf, Kronprinz, u. das Verbrechen der Vetsera. Dargestellt nach den Veröffentlichungen der Prinzessin Odescalchi. 75. Ts. 40 S. mit Abbildgn. Leipzig, Leipziger Verlags-Comptoir. M. — 75

Stumpfe, E., Polenfrage u. Ansiedelungs-Kommission. Darstellung der staatl. Kolonisation in Posen-Westpreussen u. krit. Betrachtgn. üb. ihre Erfolge. Mit 1 Übersichtskarte üb. das Nationalitätenverhältnis sowie üb. die Verteilg. der neuen Kolonien. VIII, 262 S. Berlin, Reimer. M. 4 —

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 16. Hft. Rückblick u. Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, Troschel. 28 S. M. 1 —

Zapp, A., Ein Verbrechen? Orig.-Roman. 202 S. Mannheim, Bensheimer. M. 2.50

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Albanus, Das Not-Testament, welches nach dem BGB. vor dem Gemeindevorsteher od. dem Vorsteher e. selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden kann. — Das Privat-Testament, die einfachste u. billigste Testamentsform. — Das Militär- u. Marine-Testament. 7. A. 110 S. Delitzsch, Pabst. M. 1.50

Bodmann, Frhr. v., Der Verwaltungsaktuar. Leitfaden zur Vorbereitg. auf die Prüfg. der Verwaltungsaktuare. 2. A. Durchgesehen v. Jacob. IV, 288 S. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 2.80

Bötzow, C., Grundriss der Reichs-Verfassg. sowie d. hamburgischen Verfassg. u. Verwaltg. 2. A. 58 S. Hamburg, Voss. M. 1 —

Entscheidungen.

EE. des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. d. Obermilitäranwalt unt. Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder d. Militäranwaltschaft. 2. Bd. 320 S. Berlin, Vahlen. M. 4 —; geb. M. 5.20

Laue, B., Massgebende Erkenntnisse d. kgl. preuss. OVg. in Kommunalabgaben-Sachen. VII, 199 S. Berlin, v. Decker. Geb. M. 3 —

Examinatorien u. Repetitorien.

Aufgaben, die, der ersten juristischen Prüfung (Vorprüfung) in den J. 1895—1902. 64 S. Würzburg, Frank. M. 1 —

Posener, P. Examensfragen für Rechtskandidaten. II. Abt. 1. u. 2. Hft. 1. ProzessR. u. StrafR. III, 52 S. — 2. StaatsR., VerwaltungsR., VölkerR., KirchenR. III, 54 S. Breslau, Koebner. à M. — 80

Familien-Stammbuch der Familie . . . Familien-Aufzeichnungen u. Formulare zu den amtlichen Eintraggn. auf d. Standesamt und in der Kirche, sowie e. Zusammenstellg. der wichtigsten Bestimmungen d. PersobenstandsG. u. d. BGB. nebst e. Namenverzeichnis 4. A. Ausg. A. 56 S. Dessau, Anhalt. Verlagsanstalt. Geb. M. 2 — Ausg. B. Kart. M. 1.20

Gebühren, Kosten und Steuerwesen.

Funke, E., u. W. Hering, Die gerichtl. Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungsamt u. den Schiedsgerichten f. Arbeiterversicherung. VIII, 219 S. Berlin, Asher & Co. Geb. M. 3.80

Haushofer, M., Der kleine Staatsbürger. Ein Wegweiser durch's öffentliche Leben f. das deutsche Volk. 3. A. VIII, 280 S. Berlin, Verlag f. Sprach- und Handelswissenschaft. M. 1 —

Henle, W., Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts d. Rheins. Bayer. G. v. 18. VI. 1898 u. d. hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften. 2., unter Mitwirkg. O. Dandl's bearb., 2. A. XVI, 439 S. München, Beck. Geb. M. 5.50

Jäntsch, H., Das anhalt. R. üb. Jagdpolizei u. Wildschaden. 2., durch G. Nr. 1152 ergänzte A. IV, 48 S. Dessau, Dünnhaupt. Geb. M. 1 —

Jehle, J. G., Wie schützt sich der Arbeiter bei Krankheiten, Unfällen, Invaliditat u. im Alter gegen Not u. der Arbeitgeber gegen die aus der SozialGgbg. entspringende Haft- u. Schadenersatz-

pflicht? III, 40 S. München, Grunewald-Berlin, Verlag d. Arbeiter-Versorgg. M. —30

Natterer, Kurze Darstellung d. preuss. G. betr. die ärztl. Ehrengerichte, das UmlegeR. u. die Kassen der Ärztekammern v. 25. XI. 1899, giltig ab 1. IV. 1900. 48 S. Leipzig, Barth. M. —80

Pallaske, A., Das Testament. Ein Ratgeber f. Jedermann. VII, 119 S. Breslau, Maruschke & Berendt. M. 1.20

Prozesse u. Rechtsfälle.

Bank, die Leipziger, vor Gericht. Der Prozess gegen die Direktoren u. Aufsichtsräte vor dem Schwurgericht zu Leipzig. Nach stenographischen Aufzeichnungen. 165 S. Leipzig, Leipziger Verlags-Comptoir. M. 1—

Rechtsbücher f. das deutsche Volk. Hrsg. v. M. Raschke. 5. Mühsam, P., Freiw. Gerichtsbarkeit. IV, 48 S. M. —80. 6. Oertmann, P., Das ZivPrR. VII, 144 S. Berlin, Ebering. M. 2.50

Riegler, F., Wie erlangt man e. Ehefähigkeits-Zeugnis (Tanusikvány) seitens des königl.-ungar. Justiz-Ministers? VI, 73 S. Graz, Styria. M. 1.20

Stoepel, P., Preussisch-deutscher G.-Codex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der GS. f. die königl. Preuss. Staaten von 1806, im Bundes-GBl. u. im Reichs-GBl. von 1871 an bis auf die neueste Zeit enth. GG., VOO., Kabinetsordres, Erlasse etc. Suppl. 1900—1901 m. Register, bearb. v. Brach. 520 S. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. M. 6—; geb. M. 8—

Zacher, Leitfaden zur Arbeiter-Versicherg. d. Deutschen Reichs. Nach dem neuesten Stande der ReichsGgbg. und Statistik 1902. 4. Hunderttaus. 48 S. m. Fig. Berlin, Asher & Co. M. —25

Entwürfe.

GEntw. e. ungarischen ZPO. Übers. v. J. Sgalitzer u. M. Pollak. 223 S. Budapest, S. Politzer & Sohn. M. 2.50

Sammlungen.

Geller, Österreich. GG. mit Erläutergn. aus der Rspr. I. Abt. Österreich. JustizGG. Mit Erläutergn. aus der Rspr. u. Einleitgn. II. Bd. Wien, Perles.

2. Allgemeine WechselO. Allgemeines HGB., nebst einschläg. GG. Mit Erläutergn. aus der Rspr. des Obersten Gerichtshofs, sowie des deutschen RG. und des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts etc. 6. A. X, 738 S. M. 6.80; geb. M. 8—

Guttentag's S. preuss. GG. Berlin, Guttentag. Geb.

31 a. Gerhard, Die geltenden preussischen GesindeOO. Hrsg. in 2 Bdn. 1. Bd., enth. die GesindeO. für die altpreuss Provinzen v. 8. XI. 1810, bearb. m. ausführl. Erläutergn. unter Berücksicht. der ErgänzungsGG. u. der Rverhältnisse der Gesindevermieter, sowie der GesindeOO. f. Neuvorpommern u. Rügen u. für die Rheinprovinz. XVI, 325 S. '02. M. 2.50.— 31 b. Dasselbe. 2. Bd., enth. die GesindeOO. in den Provv. Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau u. dem Reg.-Bez. Hohenzollern. XII. 338 S. M. 2.50.

Handausgabe der österreich. GG. u. VOO. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.

138. JagdG. f. das Erzherzogtum Österreich u. d. Enns m. Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, v. 22. XI. 1901, L. G. u. V. Bl. Nr. 41 ex 1902, nebst den in Gemässheit dieses G. erlassenen VOO. des k. k. Statthalters im Erzherzogt. Österreich u. d. Enns u. G. v. 22. XI. 1901 (L. G. u. V. Bl. Nr. 90) wirksam f. das Erzherzogt. Österreich u. d. Enns, betr. die Erfordernisse zur Bestätigg. u. Beeidigg. f. das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal. VI, 150 S. M. 1—.

Handbibliothek, Leipziger juristische. Hrsg. von M. Hallbauer u. W. Schelcher. Leipzig, Rossberg.

57. Mittelstein, M., Deutsches BinnenschiffahrtsR. 1. Bd. Reichsrechtl. Bestimmgn. 2. A. 3. Lfg. S. 321—478. M. 3 —.

S. der landesrechtl. Zivil-Prozess-Normen. (Zugl. als Anh. zu Gaupp-Stein's Kommentar zur ZPO.) Tübingen, Mohr.

I. Betzinger, B., Die badischen LandesGG. u. VOO. zur Ausführung u. Ergänzung der ZPO. u. des ZVG. Zusammengestellt u. im Anschluss an die ZPO. erläutert. 2. A. der „Normen des bayer. LandesR.“ 2. Tl. Erläuterungen. IX u. S. 209—379. M. 3 —. Vollständig in 1 Bd. M. 6 —; geb. M. 7 —. II. Schierlinger, F., Die bayr. LandesGG. u. VOO. zur Ausführung u. Ergänzung der ZPO. u. des ZVG. Zusammengestellt u. im Anschluss an die ZPO. erläutert. 3. A. der „Normen des bayer. LandesR.“ 2. Tl. Erläuterungen. VIII u. S. 119—311. M. 3.20. Vollständig in 1 Bd. M. 5 —; geb. M. 6 —. III. Gessler, R., Die württembergischen LandesGG. u. VOO. zur Ausführung u. Ergänzung der ZPO. u. des ZVG. 2. A. der „Normen des württemb. Landesrechts“ v. L. Gaupp. 2. Tl. Erläuterungen. VIII u. S. 193—315. M. 2.40. Vollständig in 1 Bd. M. 5.40; geb. M. 6.40.

Taschenausgabe der mähr. LandesGG. Brünn, Winkler.

III. BauO. f. die Markgrafsch. Mähren m. Ausschluss der Landes-Hauptstadt Brünn, der königl. Hauptstadt Olmütz, der königl. Städte Iglau und Znaim u. deren Vororte. G. v. 16. VI. 1894. Mit Sachregister. 2. A. III, 95 S. M. 1.20.

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreich. GG. Wien, Manz.

18. Pitreich, A., Das allgemeine GrundbuchsG. sammt der Instruktion zu demselben, die Vorschriften üb. Eisenbahnbücher, Bergbücher u. Naphthabücher, d. GG. üb. d. Anlegung neuer Grundbücher, nebst allen übr. einschläg. GG. und VOO. und den EE. des Obersten Gerichtshofes. 7. A. XVI, 785 S. M. 5.50; geb. M. 6.50.

Einzelne Gesetzausgaben. — Deutsches Reich.

BGB., Das, (Goldmann u. Lilienthal.) I. Bd. 3. Abt. 2. A. S. 465—592. Berlin, Vahlen. M. 2.40

— nebst dem EfG. v. 18. VIII. 1896, unt. eingeh. Berücksicht. des HGB., der KO., des FGG. u. s. w. (Reis.) 686 S. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. Geb. M. 5 —

FleischbeschauGgbg. nebst den preuss. AfG. VI, 179 S. Berlin, Schoetz. M. 2 —

Fürsorgeerziehung Minderjähriger, G. üb. die, v. 2. VII. 1900, nebst Ausführungsbestimmgn. v. 18. XII. 1900. 33 S. Langensalza, Beyer & Söhne. M. — 25

GewO. v. 26. VII. 1900, nebst d. G. üb. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem EfG. f. Elsass-Lothringen u. den wichtigsten Ausführungsbestimmungen. (Pannier.) 14. A. 271 S. Leipzig, Reclam. M. — 80

Gewerbe-UnfallversicherungsG. u. Bau-UnfallversicherungsG. n. d. G. betr. die Abänderung d. UnfallversicherungsGG. v. 30. VI. 1900. (Oefele.) 3 Lfgn. VIII, 447 S. München, Schweitzer Verl. M. 8.80; geb. M. 10 —

GrundbuchR. (Fuchs.) Kommentar z. d. grundbuchrechtl. Normen des BGB. u. zur GrundbuchO. Formelles GrundbuchR. v. E. Fuchs u. H. Arnheim. 1. Hft. S. 1—96. Berlin, Heine. M. 2 —

HGB. (mit Ausnahme d. SeeR.), nebst dem EfG. (Frankenburger.) 2. A. 4. Lfg. X u. S. 481—724. München, Schweitzer. M. 2.60 (Vollständig: M. 7.60; geb. M. 8.60)

Krankenversicherung. (Sanftenberg.) 3. A. 236 S. Geb. M. —.80

Kriegs-EtappenO. v. 14. V. 1902. VII, 109 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1 —; M. 1.20

NebenGG., die strafrechtlichen. (Stenglein u. Kleinfeller.) 3. A., bearb. v. M. Stenglein. 3. Lfg. S. 417—608. Berlin, Liebmann. M. 4.20

Recht, d. bürgerl. (Türke, Nietenführ u. Winter.) Das BGB. nebst EfG. u. NebenGG., das preuss. AfG. u. sämmtl. v. 1. I. 1900 ab gelt. Reichs- u. preuss. LandesGG. 4. Bd. XXVIII, 588 u. 84 S. Leipzig, Rossberg. M. 10 —; geb. M. 12 —

SchaumweinsteuerG., v. 26. IV. 1902 m. den Ausführungsbestimmgn. 22 S. Kreuznach, Harrach. M. — 50

— v. 9. V. 1902 m. den Ausführungsbestimmgn. v. 12. VI. 1902. VI, 36 S. Berlin, Heymann. M. — 80

— v. 9. V. 1902, nebst Ausführungsbestimmgn., Kommissionsbericht u. s. w. (Goldschmidt.) V, 126 S. Mainz, Diemer. Geb. M. 2 —

SeehandelsR. (HGB.: Buch IV, Seehandel, in d. Fassg. des G. v. 10. V. 1897 u. des AbänderungsG. v. 2. VI. 1902), nebst NebenGG. (Leo.) 1. Lfg. S. 1—80. München, Schweitzer Verl. M. 1.20

*SeemannsO. G. v. 2. VI. 1902. Nebst G. betr. die Verpflichtg. d. Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. V. 2. VI. 1902. G., betr. die Stellenvermittlung f. Schiffsleute. Vom 2. VI. 1902. G. betr. Abänderg. seerechtl. Vorschriften des HGB. Vom 2. VI. 1902. 40 S. Hamburg, Eckardt & Messtorff. M. — 45

— dsgl. (Purlitz.) 71 S. Bremerhaven, Vangerow. M. — 60

— dsgl. (Hickel.) IV, 167 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 2.40

— dsgl. (Perels.) Berlin, Mittler & Sohn. M. 2.—

Testament, das. (Deicke). 100 S. Mühlheim a. R., Bagel. M. 1 —

ZPO. (Gaupp.) Bearb. v. Stein. 23—25. Lfg. 2. Bd. VIII u. S. 721—960. Tübingen, Mohr. Subskr.-Pr. M. 4.30

— dasselbe. 5. A. 2. Bd. VIII, 960 S. Ebd. Subskr.-Pr. M. 16.45; geb. M. 18.95 (Vollst. M. 35 —; geb. M. 40 —)

Preussen.

Bau-Polizei-O., die, f. d. Stadt-Kreis Berlin v. 15. VIII. 1897. 4. A. 70 S. Berlin, Siemens. M. — 60

— Nachträge. 48 S. m. Abbildgn. Berlin, Polytechn. Buchh. Seydel. M. — 50

— f. die Städte d. Prov. Pommern v. 25. IV. 1899, nebst e. Anh., enth. Auszüge aus d. BGB., dem ALR., dem StrGB. u. d. LandesverwaltungsG., m. Anmerkgn. (Kickhefel.) 2. A. 42 S. Cammin, Formazin & Knauff. M. 1.30

EinkommensteuerG., v. 24. VI. 1891, Ausführungsanweisung v. 6. VII. 1900 zum, u. zum ErgänzungssteuerG. v. 14. VII. 1893, umfassend: die Zu- u. Abgänge, das Hebewesen etc., m. Erläutergn, Steuertarifen etc. (Laue.) 3. A. der „Anweisg. v. 31. VIII. 1894". XI. 188 S. Berlin, v. Decker. M. 2.70

LandgemeindeO. f. die sieben östl. Provinzen der preussischen Monarchie u. f. Schleswig-Holstein in d. Fassg. des G. von 1902. (Kotze.) 184 S. Berlin, Dümmler. M. 1.20; kart. M. 1.50

Militärpersonen des Heeres u. der Landgendarmerie, VO. üb. d. Heiraten der. 28 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. — 15; M. — 30

Personenstand u. Eheschliessung. (Schmitz.) S. der darauf Bezug habenden GG., VOO., Ministerial-Erlasse u. EE. 123 u. 731 S. Eberswalde, Langewiesche. M. 7 —; geb. M. 7.50.

Bayern.

FeldschadenG. (v. d. Pfordten.) G. v. 6. III. 1902, das Ersatzgeld u. das PfändungsR. u. die Verfolgg. v. Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretgn. betr. IV, 114 S. München, Beck. Geb. M. 1.20

GeschäftsO. f. die Gerichtsschreibereien. (Kössler.) 3. u. 4. Lfg. S. 129—288 u. Formulare. 32 S. Erlangen, Palm & Enke. M. 4 —

RAA., VOO. v. 26. III. 1902 üb. die Gebühren der. (Merzbacher.) XIV, 243 S. München, Beck. Geb. M. 3 —

Sachsen.

LandgemeindeO. v. 24. IV. 1873. Mit Sachverzeichnis sowie Abdr. der GG. betr. die allgem. Anordngn. der Verwaltungsbehörden v. 15. IV. 1884, die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Beamten v. 30. IV. 1890. Verzeichnis der Rittergüter. 83 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. 1 —

Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgaben v. zollvereinsländischem und die Verbrauchsabgabe v. zollvereinsausländischem Fleischwerke. (Kaiser.) 2. Tl. Für Steuerbeamte u. Schlachtsteuer-Einnehmer. 2. A. VIII, 102 S. mit 1 Schema M. 2.50. — 3. Die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, die staatl. Schlachtviehversicherg. XIV, 199 u. 16 S. Dresden, Höckner. M. 4 —

VerbietungsRR., G. betr. die Aufhebg. d. m. Apothekengerechtigkeiten verbundenen, v. 24. VI. 1902. (Peitz.) Nebst e. Verzeichnis der Apotheken. 20 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. — 75

Verwaltungsrechtspflege, G. betr. d. Ausdehnung der, nach d. G. v. 19. VII. 1900 auf kirchl. Angelegenheiten, v. 22. V. 1902. (Peitz.) Nebst e. Verzeichnis der Kirchen. 35 S. Flöha, Peitz & Sohn. M. 1 —

— VOO. üb. den Gemeinde-Waisen-Rat. 52 S. Ebd. M. 1 —

Baden.

Wein, Nahrungsmittel, Genussmittel u. Gebrauchsgegenstände, reichs- u. landesgesetzliche Bestimmungen üb. den Verkehr m., sowie üb. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, nebst Zusätzen u. Verweisgn. VII, 118 S. Karlsruhe, Scherer. Geb. M. 1.80

Anhalt.

GesindeO. m. den NebenGG., sowie G. betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftl. Arbeitsverhältnissen. 61 S. Dessau, Dünnhaupt. M. — 50

Hessen.

GebührenO. f. die Notare. V. 29. XI. 1899. 19 S. Darmstadt, Jonghaus. M. — 55

Hamburg.

GG. u. VOO. (Wulff.) 2. A., bearb. v. Kannengiesser, Leo, Nöldeke, Wulff. 1. Bd. XII, 662 S. Hamburg, Meissner. M. 15 —

Österreich.

Eisenbahnen, GEntw. betr. d. Herstellg. von, auf Staatskosten u. die Festsetzg. e. Bau- u. Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltg. f. die Zeit bis Ende d. J. 1905. GEntw. u. Begrün-

dung nebst 4 Übersichtskarten. 47 u. III, 105 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.80

ExekutionsO., Kommentar zur. (Neumann.) 1. Lfg. S. 1—80. Wien, Manz. M. 1.50

HGB., Kommentar z. allgem. deutschen. (Staub.) Ausg. f. Österreich, bearb. v. O. Pisko. 1. Lfg. S. 1—80. Wien, Manz. M. 1.80

PressG., das neue. 40 S. Wien, Manz. M. —30

PunzierungsGG. 23 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. —40

Wetterschiessen, VO. des Statthalters in Steiermark v. 29. V. 1902, betr. das. 16 S. Graz, Leykam. M. —20

3. Wichtige fremdsprachige Werke.

Oppenheim, J., Het Nederlandsch gemeenterecht. 2e, geheel omgew. druk. Dl. 1, 4 en 757. Gron., Wolters. Geb. pro cplt. (2 dln.) bij inteek. fr. 19.50

Posthumus, L. H., Tabellarisch overzicht der wettelijke bepalingen en usantiën bij munten, metalen, wissels en effecten. Rott., Delwel & Co. fr. —50

Sannes, G. W., Grondeigenaar en gemeenschap bij den aanleg van publieke werken. Dl. 1. 4 en 291. Amst., Scheltema & Holkema. fr. 4.50

Star Busman, C. W., De exception plurium litisconsortium in het burgerlijk recht. 10 en 231. Utr., den Boer. fr. 1.50

Vries, A. D. W. de en F. J. G. van Tricht, Geschiedenis der wet op de ouderlijke macht en de voogdij (6 Februari 1901, Stbl. no. 62). Afl. 1. 1—80. Compl. in 2 deelen elk van 8 afl. Per afl. fr. —.90

Waterstaatswetgeving, De, in Nederland bij den aanvang der twintigste eeuw. Tekstuitgaaf der meest belangrijke wettelijke bepalingen op het gebied van den waterstaat. Met voorwoord en enkele verwijzingen door E. Fokker. 12 en 223. Haarl., H. D. Tjeenk Willink & Zoon. fr. 1,90; geb. fr. 2.25

Wesenhagen, A. C., De rechtstoestand van den militair in Nederland. 108. 's-Gravenh., van Stockum & Zoon. fr. —.90

Blackburn, Helen, Womens's Suffrage. A Record of the Women's Suffrage Movement in the British Isles, with Biographical Sketches of Miss Becker. Illustr. pp. x—298. Williams & Norgate. sh. 6 —

Brice, S., The Law specially relating to Tramways and Light Railways. 2nd. ed. Stevens & H. net, sh. 18 —

Cannon, H. L., The Sanitary Inspector's Guide. A Practical Treatise on the Public Health Acts. pp. vi—257. P. S. King. sh. 3.6

Garnier, Colonel, The Present Dangers and Coming Conflicts of the British Race and Empire. sd. pp. 148. R. Banks. sh. 6d.

Judicial Statistics, England and Wales, for 1900. Part 2. Judicial Statistics. sh. 1.10

Kain, G. J., Solicitor's Book-keeping by Double Entry on the now almost universally adopted Triple Column System. 12th ed. Waterlow. sh. 3 —

*Kenney, C. St., Outlines of Criminal Law Based on Lectures delivered in the University of Cambridge. pp. 550. Camb., Univ. Press. sh. 10 —

Law of Copyright in Germany, The, Being an English Translation of the German Acts of June 19, 1901. sd. Longmans. net, 1 —
Lindley, Lord, Treatise on the Law of Companies. 6th ed., Revised by Hon. W. B. Lindley. 2 vols. Sweet & Maxwell sh. 70 —
Proudhon, P. J., What is Property? An Inqiry into the Principle of Right and of Government. W. Revees. sd., 1 —, sh. 3.6
Salmond, J. W., Jurisprudence or the Theory of the Law. Stevens & Haynes. sh. 18 —
Senhouse, R. M. M., Workmen's Compensation Cases. Vols. 1, 2, and 3 in 1 vol. W. Clowes. sh. 17.6
Shadwell, A., Drink, Temperance, and Legislation. pp. 322. Longmans sh. 5 —
Smith, C. M., A Treatise on the Law of Master and Servant. 5th ed. By C. M. Smith. Sweet & Maxwell. sh. 28 —
Stephens, J. E. R., Digest of Public Health Cases. pp. 692. Sanitary Pub. Co. net, sh. 21 —
Thring, Lord, Practical Legislation: The Composition and Language of Acts of Parliament and Business Documents. pp. 148. J. Murray. sh. 7.6
Thwaites, C., The Articled Clerk's Guide to the Intermediate Examination. Stevens & Haynes. sh. 10 —

Alglave, P., Les assurances contre l'incendie par l'État ou les cantons en Suisse et dans les pays scandinaves. fr. 12 —
Aubry et Rau, Tome IV du cous de Droit civil français d'après la methode de Zachariæ. fr. 40 —
Beudant, Cours de droit civil français. Les sûretés personnelles et réelles, tome. II. fr. 8 —
Birague d'Apremont, de, La Complainte possessoire. fr. 5 —
Bonnefoy, G., Des Incompatibilités dont sont atteints les greffiers des cours et tribunaux. fr. 3 —
Bouyer, J., De l'évolution de la responsabilité civile en matière d'accidents du travail. fr. 5 —
Bry, G., Cours élémentaire de législation industrielle. Nouvelle édition, un vol. in-8, 10 fr., net, fr. 9 —
Carpentier et Frérejouan-du-Saint. Répertoire général alphabétique du droit français. Obligations (Paté) Tome XXIX.
Charleville, E., La validité juridique des actes de l'occupant en pays occupé. fr. 5 —
Dangoise, A., Droits et devoirs des concierges, leur responsabilité et celle des propriétaires. cart., fr. 2 —
Dareste, R., Nouvelles études d'histoire du droit. fr. 9 —
Debègue, R., L'Université de Paris, 1224—1244. fr. 2 —
Dechesne, L., La spécialisation et ses conséquences. fr. 2.50
Ducoudray, G., Les origines du parlement de Paris et la justice aux XIIIe et XIVe siècles. fr. 15 —
Flour de Saint-Genis. La propriété ruale en France. fr. 6 —
Gastambide, M., L'enfant devant la famille et l'Etat. fr. 8 —
Goblot, E., Justice et liberté. fr. 2.50
Hamilton, A., J. Jay et J. Madison. Le Fédéraliste (Commentaire de la Constitution des Etats-Unis). Recueil d'articles écrits en faveur de la nouvelle Constitution telle qu'elle a été adoptée par la Constitution fédérale le 17 septembre 1787. fr. 14 —
Jaurès, J., La legislative. fr. 7 50

Jaurès, J., La Constituante fr. 10 —
Laband, P., Le Droit public de l'Empire allemand avec une préface de F. Larnaude fr. 11 —; net. fr. 10 —
Lambert, A., Manuel pratique des Sociétés de commerce et par action. fr. 1.50
Lambert, E., Dictionnaire pratique de législation et de jurisprudence sur les opérations de Bourse la négociation, la transmission et la revendication des valeurs mobilières, les agents de change, la Banque et la Coulisse. fr. 8.—
Landry, A., La responsabilité pénale. fr. 2 50
Leféburе, E., Le droit successoral paysan en Allemagne. fr. 3 —
Lefèvre-Pontalis, A., Les Elections en Europe à la fin du XIXe siècle. fr. 3.50
Le Poittevin, G., Traité de la Presse. fr. 30 —
Léon, J., Les gaiétés de la correctionnelle. fr. 3.50
Loubat, Modifications apportées à la législation sur les accidents du travail par la loi du 22 mars 1902. fr. 4 —
Magistrature, La, aux colonies par un lieutenant de juge. fr. 3 —
Magné de la Londe, E., Les attributions du Préfet de la Seine. fr. 4 —
Mannheim, Ch., De la condition des ouvriers dans les manufactures de l'Etat (Tabacs-Allumettes). fr. 10 —
Paepe, R. de, Etudes sur la compétence civile à l'égard des étrangers avec un exposé sommaire de la loi qui leur est applicable et mises en rapport avec la Convention franco-belge du 8 juillet 1899. Tome II. Prix des deux volumes. fr. 20 —
Politis, N., Le contrôle international sur les finances helléniques et ses premiers résultats (1898—1901). fr. 2.50
Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerk. 2. série. Tome XXVIII. 1. livr. 272 S. Leipzig, Dieterich. M. 12.60
Recueil, des traités et conventions, conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Publié d'ordre du ministère des affaires étrangères par F. de Martens. Tome XIII. St. Petersburg, Zinserling. M. 12 —
XIII. Traités avec la France. 1717—1807. LXXXVI, 338 S.
Roux, R., Le travail dans les prisons et en particulier dans les maisons centrales. fr. 4 —
Sarrazin, Code pratique des Prud'hommes. 10e edit. cartonnée fr. 2 —
Segogue, de, G., La réglementation du travail d'après la jurisprudence récente de la Cour de cassation. fr. 1.50
Strauss, V., et Fillassier, A., Loi sur la protection de la santé publique (loi du 15 février 1902), travaux législatifs, guide pratique et commentaire. fr. 6 —
Vavasseur, A., Mélanges politiques, économiques et juridiques. fr. 10 —
Vidal, G., Cours de droit criminel et de science pénitentiaire. 2e édition entièrement refondue. fr. 12.50
Visser, L.-E., La convention de Genève du 22 août 1864 et les sociétés de la Croix-Rouge. fr. 80

Carréras y González y González Revilla, elementos tro de derecho mercantil de Espana. 511 p. Hernando. peset. 11.50

Castillejo y Duarte, J., La reforma contractual en el derecho de succesiones. Madrid, Impr. de los Hijos de M. G. Hernández. 179 p. peset. 2.50

Código civil. Jurisprudencia referente al código civil glosada, concordada y seguida de cuatro indices para su más fácil consulta, por V. A. M., Abogado. Tomo IX, 762 p. Madrid, Impr. de Ricardo Rojas. peset. 8.50

— penal espanol con todas las modificaciones en él introducidas hasta 1902, profusamente anotado. VIII, 538 p. Madrid, Imprenta de A. Marzo. Tela. peset. 3.50

García Moreno, A., Código de comercio espanol de 1885 con las reformas introducidas hasta 1901 y anotado. 577 p. Madrid, Impr. Marzo. peset. 3.50

García Plaza y Romero, J., Antropometría judicial, Manual del senalamiento antropométrico (método de A. Bertillon). Ilustrado con grabados. Tetuán de Chamartín. 216 p. Bailly-Baillère é Hijos. peset. 3.50

Gemma, S., Introduzione allo studio del diritto pubblico internazionale considerato nel suo svo'gimento scientifico. Fasc 2.° La scuola del diritto naturale. Bologna, Zanichelli. peset. 45 —

Gutiérrez y Jiménez, M., Código penal de 1870, copiosamente anotado por D. M. Gutiérrez y Jiménez. 480 p. Madrid, Impr. de Enrique Teodoro. peset. 3—

Legislación notarial ó compilación de las disposiciones vigentes en la materia, desde la Ley de 1862 hasta 1902. Tercera edición. XXI, 399 p. Madrid, Góngora. peset. 3 —

D. Mitteilungen.

D. Vereinskronik.

(26) In der Sektion München des **Vereins f. Hebung der Fluss- und Kanalschiffahrt** sprach Prof. v. Stengel üb. das R. d. Wasserstrassen. Der Vortrag ist in der Beilage d. Allg. Zeitg. 108/9 veröffentlicht.

(27) Der diesjährige Kongress der **Association littéraire et artistique internationale** findet vom 23. bis 29. September in Neapel statt.

Tagesordnung:

1. Revision der Berner Konvention. (Georges Maillard).
2. Ueber die Ausdehnung der Berner Konvention. (Lucien Layus)
3. Tantiemensystem im UrheberR. (Ed Mack).
4. Die Hinterlegung von Pflichtexemplaren von Werken der Litteratur u. Kunst. (Ferruccio Foa).
5. Das musikalische UrheberR. und die mechanischen Musikinstrumente. (A. Osterrieth).
6. Die Lage der Ggbg. in den verschiedenen Ländern.
7. Das UrheberR. u. d. Bühnenkunst. (Gibaux, Georges Pfeiffer, Gabriel Lefeuve.)
8. Die Bildung eines internationalen Schiedsgerichts. (Alcide Darras).
9. Die Schaffung eines internationalen Rechtslexikons. (Léon Poinsard).

Die Anmeldungen sind zu richten an Herrn Jules Lermina, Hotel des Sociétés savantes, 28, Rue Serpente, Paris.

(28) Der 26. deutsche Juristentag in Berlin v. 10.—12. Sept. verhandelt über folgende 10 Beratungsgegenstände:

1. Sind für die Ausbildung der Juristen Zwischenprüfungen zweckmässig? (Gutachten: Hiller-Graz, Rosin-Freiburg i. Br; Referenten: Enneccerus-Marburg, Dorner-Karlsruhe.)

2. Empfiehlt sich und in welchem Umfange die Ausdehnung der Haftpflicht auf Fahrzeuge, die unabhängig von Schienensträngen auf öffentlichen Strassen durch elementare Kraft fortbewegt werden? (Gutachten: Hilse-Berlin; Ref.: Eger-Berlin, Vossen-Cöln.)

3. Das R. am eignen Bilde. (Gutachten Keyssner-Berlin, Gareis-Königsberg i. Pr. Ref.: Wildhagen-Leipzig und Schuster-Prag.)

4. Welchem der jetzt amtlich veröffentlichten Entww. eines G. zum Schutze der Bauhandwerker ist der Vorzug zu geben? (Gutachten: Harnier-Cassel, Freese-Berlin; Ref.: Solmssen-Berlin, Heymann-Königsberg i. Pr.)

5. Ist eine Revision des deutschen StrGB. in Aussicht zu nehmen? Welche Grundfragen für eine solche sind dem DJT. in seinen folgenden Tagungen zur Beratung vorzulegen? (Gutachten: von Liszt-Berlin, Calker-Strassburg i. E.: Ref.: Kahl-Berlin.)

6. Welche Massregeln empfehlen sich für die rechtliche Behandlung der Ringe oder Kartelle? (Gutachten: Waentig-Greifswald, Landesberger-Wien; Ref.: Menzel-Wien, Nentwig-Gleiwitz.)

7. Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Deutschen R. beibehalten, im Österreichischen R. eingeführt werden? (Gutachten: Stenglein-Leipzig; Ref.: Olshausen-Leipzig, Lenz-Czernowitz.)

8. Über die Rechtskraft der EE. der Verwaltungsbehörden. (Gutachten: Schultzenstein-Berlin, Bernatzik-Wien: Ref.: Seidler-Wien, Zorn-Bonn.)

9. Bedarf die ZPO. einer Änderung in der Richtung, dass dem Richter eine grössere Mitwirkung bei dem Prozessbetriebe gewährt wird? (Gutachten: Neukamp-Cöln, Wach-Leipzig; Ref.: Hamm-Cöln, Heinitz-Berlin.)

10. Empfiehlt sich die Änderung der Vorschrift des § 313 des BGB.? (Gutachten: F. Dorst-Cöln, J. Stranz-Berlin, Haenschke-Berlin; Ref.: Frh. v. Pechmann-München, Hamm-Cöln.)

(29) In der Juni-Sitzung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg besprach Prof. Dr. Hintze einige Parallelen der preussischen und der französischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Er wies darauf hin, dass in Frankreich wie in Preussen die Konsolidierung des Systems der Finanzverwaltung sich vollzogen hat durch die Verschmelzung der ursprünglich gesonderten Behörden für Domänen- und Steuerverwaltung: ein Vorgang, der in Preussen durch die Begründung des General-Direktoriums und der Kriegs- und Domänenkammern 1723 sich vollzogen hat, während er in Frankreich schon im 16. Jahrhundert eingetreten ist, namentlich durch die Vereinigung von trésoriers und généraux in der Zentralinstanz 1577 und durch die damit verbundene Begründung der chambres des trésoriers et generaux in den Generalitätsbezirken. Hier wie dort handelt es sich um die Überwindung einer zwiespältigen Organisation, die aus dem ständigen Staat stammte und den Bedürfnissen des absolut monarchischen Staates nicht mehr entsprach. Ein tiefgreifender Organisationsunterschied tritt dabei insofern hervor, als in Frankreich also die bureaukratische, in Preussen die kollegialische Organisationsform überwiegt.

(30) Im Berliner Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker besprach am 10. Juni Patentanwalt Dr. Gottscho die erheblichen Vorteile, die die deutschen Staatsverträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums bei ihrem bevorstehenden Inkrafttreten der Industrie und im besonderen der chemischen Industrie zu bringen versprechen. Es ist in ihnen nicht erreicht worden, dass die in einem Vertragsstaate bewirkte Anmeldung eines Patents die Erfindung ohne weiteres in allen anderen Vertragsstaaten schütze. Dagegen besteht fernerhin nicht mehr die Gefahr, dass ein Bekanntwerden irgend welcher Erfindung durch die Anmeldung des Erfinders im Heimatlande des Erfinders und hieran sich knüpfende Veröffentlichungen auch in der Presse anderer Länder, wie es sonst der Fall war, einen Patentversagungsgrund in andern Ländern bilden kann, wobei Voraussetzung ist, dass letztere der Union angehören und die Anmeldung des Patents in diesen Ländern innerhalb dreier Monate nach der Patent-Erteilung im Heimatland erfolgt.

(31) Der Delegiertentag deutscher Hebammen in Stuttgart vom 2.—4. Sept. wünscht die Einführung eines HebammenG. Das G. soll für ganz Deutschland einheitlich eine bessere Auswahl, eine verlängerte Ausbildungszeit, eine bessere Bezahlung (einheitliche Taxe), bessere Anstellungsbedingungen, Versicherung gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, besonders im Alter, und Schutz der Hebammen vor Gericht einführen, sowie zwangsweise Aufnahme aller Hebammen ohne Altersunterschied in die Reichsinvaliditäts- und Altersversicherung.

Kleine Anzeigen.

Bohn, Dr. E. u. H. H. **Busse,** Geisterschriften u. Drohbriefe. Eine wissenschaftl. Untersuchg. zum Fall Rothe. Mit 40 Handschriftenabbildgn. u. e. Bibliographie. V, 78 S. München 1902, A. Ackermann's Nachf. M. 2 —

Frankenberger, H., RA. in München, HGB. für d. deutsche Reich (mit Ausnahme d. SeeR.) nebst dem EfG. 2. vollst. umgearb. A. XII, 724. München, Schweitzer.

Vgl.: 1. A. 1896 erschienen, besprochen XVII, 145. Die 1. A. umfasst 482 S. Die vorliegende hat die Rspr. d. jüngsten Zeit besonders berücksichtigt. Register (S. 656 ff.) v. RA. Dr. Ellinger.

Maercker, d. Nachlassbehandlg., d. ErbR., FamilienR. u. VormundschaftsR. für d. preuss. Rechtsgebiet. 17. A. bearb. v. AGR. Köhne u. Ger.-Ass. Feist. XIV, 690 S. Berlin, Decker.

Die 16. A. erschien erst vor 2 Jahren u. ist XX, 151 angezeigt. M. verstarb 13. III. 1900 in Wernigerode. Die neue A. ist zwar 60 S. stärker, aber doch teils gekürzt, teils übersichtlicher gedruckt u. wieder in einem Bande erschienen.

Nozze Polacco-Luzzato, VIII, Giugno MCMII. Acta illustris domini Joannis a Bronckhorst et Battenbrock liberi baronis in Rimborch: anno 1587.

16 S. Fol. Als omaggio der Studenten der RW. in Padua aus dem dortigen Archiv veröffentlicht.

Verhandlgn. d. 26. Deutschen Juristentages, II. Bd. Gutachten. 392 S. Berlin, Guttentag, 1902.

Neuauflagen, Gesetzesausgaben und kleinere Schriften, die uns zugehen, werden, wenn nicht unter Abt. A. besprochen, hier auf der letzten Seite noch einmal aufgeführt. Alle grösseren und neuen Werke werden in der Regel besprochen.

Eine Rücksendung von Büchern kann unter keinen Umständen stattfinden.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Die Zahlen geben die Seiten an. Mit ° bezeichnete Schriften sind fremdsprachige.

Systematische Übersicht der besprochenen Schriften.

I. Allgemeines.

1. **Allgemeine u. vermischte Schriften.** Gesetzestafel d. deutschen ReichsR. v. Bruhns 225. Leipziger jurist. Handbibliothek 68. Festgabe der Göttinger Juristenfakultät f. Ferdinand Regelsberger zum 70. Geburtstage: 137. Verwendung der Causalbegriffe im Zivil- u. StrafR. v. Rümelin 261. Kodifikation d. Schweizer Privat- u. StrafR. v. Meili 65. Die Kurtaxe v. Kohler 327. Studies in history and jurisprudence v. Bryce 20. British Rule and Jurisdiction beyond the seas 326.
2. **Allgemeine Rechtslehre (Rechtsphilosophie, Methodologie).** NaturR. u. positives R. v. Cathrein (S. J.) 169. Rechtsunterricht: Die Zulassung der Realgymnasiasten z. jurist. Laufbahn v. Adickes, Gierke u. a. 1. D. neue Plan f. d. jurist. Studium in Preussen v. Ignotus 262. Anleitg. z. Anfertigg. d. wissenschaftl. Arbeit f. d. erste jurist. Prüfg. in Preussen v. Striemer 263.

II. Rechtsvergleichung u. Rechtsgeschichte.

Biographisches. Republikan. Wandelbilder und Porträts v. Locher 329.

1. **Rechtsgeschichte des Altertums.** Rechtsgesch. Papyrusstudien v. Wenger 170. Actio iudicati v. Wenger 170. Nouveaux fragments de droit et d'histoire v. Beaune 203. La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative v. Lambert 204. Il matrimonio dei soldati romani v. Tassistro 207.
2. **Mittelalterliche und deutsche Rechtsgeschichte.** Magdeburger Schöffensprüche v. Friese u. Liesegang 171. Über d. deutschen Städteprivilegien d. XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh. v. Gengler 3. Quellen d. Nürnberger StadtR. 138. Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen v. 16. bis 19. Jahrhundert v. Knapp 105. Die Geschichte d. deutschen DeichR. v. J. Gierke 106. D. Makler im Hansagebiete v. Frensdorff 140. Vgl. auch HR. IV les Marez. Die Entwickelung der gelehrten Rspr. nach d. Brandenburger Schöppenstuhlakten v. Stölzel 263. Gesch. d. preuss. Kammergerichts III v. Holtze 328. Vgl. auch VII (Stutz). — Beiträge z. österreich. Reichs- u. Rechtsgesch. v. Sartori-Montecroce 142. — The Testamentary Executor in England and elsewhere v. Goffin 267.

III. Privat-Recht.

A. Bibliographie des BGB.

1. **Allgemeines.** Ausgaben, Kommentare etc. zum BGB. v. Planck 293. Goldmann u. Lilienthal 70 u. 226 u. 331. Heinsheimer 5 u. 331 Rehbein 331. Gesamte Materialien zum BGB. u. d. bayer.

NebenGG. v. Becher 175. Ausführungsgg. f. alle Staaten v. Becher 331. Preuss. AusfG. v. Crusen u. Müller 33. Rspr. 1900 z. BGB. v. Soergel 67. Wortverzeichnis v. Gradenwitz 226. — Grundriss d. bürgerl. R. v. Schwarz 68. (S. a. V, 1.) Desgl. v. Ramdohr 69 u. 333. Lehrb. v. Endemann 297. D. bürgerl. R. unter Berücks. d. preuss. R. v. Cretschmar 333.

2. **Einzelabhandlungen.** Vorträge üb. d. BGB., S.-A. a. d. sächs. Archiv 4. D. zweite Jahr d. BGB. v. Scherer 269. D. BGB. als Erzieher unseres Volkes v. Schmidt 108. Mathemat. Bemerkungen z. BGB. v. Langheineken 71. D. röm. R., d. deutsche R. u. d. BGB. v. Schwering 174. Treuhänder v. Schultze 72. Wertpapiere s. HR. IV. Einf.G. Intern. PrivatR. u. BGB. s. IX, 2.

I. D. NamenR. v. Opel 273. Jurist. Personen v. Meurer 108. Haftung derselben a. unerlaubten Handlgn. 226. VereinsR. v. Dose 7. Vereine ohne Rechtsfähigkeit v. Gierke 300. Schuldenhaftung d. nicht rechtsfähigen Vereins von Abrahamson 175. Stellvertretg. v. Schlossmann 334. SubstanzR. u. WertR. v. Kohler 143. R. d. bewegl. Sachen v. Buhl 229. Begriff d. Rechtsgrundes v. Klingmüller 176. Anwendungsgebiet d. Vorschriften f. Rechtsgeschäfte v. Manigk 270. Rechtsgeschäft u. wirtschaftl. Machtverschiedenheit v. Isay 300. Unterlassungen u. Versäumnisse v. Wendt 7. Widerrechtlichkeit im § 123 v. Planck 138. Höhere Gewalt v. Knauer 134. Anfechtung u. ReuR. bei Irrtum v. Gradenwitz 228. Haftg. f. rechtswidriges Verhalten Anderer v. Brückner 39.

II. Teilschuldverschreibg. v. Zimmermann 9. Treu u. Glauben im R. d. Schuldverhältnisse v. Schneider 227. Vorteilsausgleichg. beim Schadenersatz v. Oertmann 34. D. Ausgleichgspflicht v. Magnus 144. Gewährleistg. beim Viehhandel v. Hirsch u. Nagel 229. D. fiduciarische Rechtsgeschäft v. Goltz 177. Negotium mixtum cum donatione v. Koeppen 38. Rechtswirkgn. d. Veräusserung auf d. Mietverhältnis v. Zimmermann 112. Rechtsformen d. Gebrauchsleihe v. Klein 301. Arbeitsvertrag v. Lotmar 336. Vgl. auch VIII, 2a ArbeiterR. D. Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk v. Meili 273. G.Entw. darüber v. Reinhardt 337. Gewerbsmässige Heiratsvermittlg. v. Schindler 177. Das R. d. Gesellschaft v. Knoke 71. D. Vorlegg. v. Sachen v. Dierschke 144. D. Eingriff in fremde RR. als Grund d. Bereicherungsanspruches v. Freund 298. Der Begriff des SchutzG. im § 823 d. BGB. v. Detmold 141.

III. Grenzüberbau v. Hagena 299. Grenzstreitigkeiten v. Hoeniger 178. HypothekenR. v. Hallbauer 179. GrundbuchO. v. Philler 10.

IV. Verwandtschaft u. Vormundschaft v. Spahn 148. Vorbehaltsgut d. Ehefrau v. Salmonsky 180.

V. ErbR. v. Strohal 39. Rechtsstellg. d. Erben v. Binder 73. Universalfideikommiss u. Nacherbschaft v. Mielke 147. Bäuerliches Güter- u. ErbR. 144. Wer kann nach deutschem bürgerlichem R. m. Vermächtnis belastet werden? v. Kipp 11. Vermächtniserwerb nach gem. R. u. nach d. BGB. v. Brückner 11.

B. Sonstige privatrechtliche Litteratur.

Rechtsfälle v. Dickel 6. SachenR. d. Reichs u. Preussens v. Dernburg 111. Trattato della fideiussione nel diritto odierno

v. Campogrande 301. Hannoversches R. v. Linckelmann 74. Sächs. G. üb. Familienanwartschaften v. Börner 68. Württembergisches R. v. Mandry 5. 231. Rhein. R. v. Kockerols 274. — Anfechtg. v. Hypotheken n. österr. R. v. Fischer-Colbrie 180. Vorentwurf z. einem Schweizer ZivilGB. v. Rümelin 232. — Französ. R.: Commentaire théorétique et pratique du Code civil v. Huc 207. Traité élémentaire de Droit civil v. Planiol 208. Les Personnes morales v. Vareilles-Sommières 209.

IV. Handelsrecht u. verwandte Gebiete.

1. **HandelsR.** HGB. v. Lehmann 75. Handelsrechtl. Rspr. 1900 u. 1901 v. Kaufmann 304. Formularbuch in Handelsregistersachen v. Thiele 112. D. Stellung d. Filiale im internen u. internat. R. v. Denzler 234. Wertpapiere v. Jacobi 40. La lettre de foire à Ypres au XIII[e] siècle v. Les Marez 12. D. Differenzgesch. im englischen R. v. Wittmaak 113. — Aktiengesellschaften, d. deutsch., österr.-ungar. im franz. R. v. Goirand 235. Englische Aktiennovelle v. Schirrmeister 75. SonderR. d. Aktionärs v. Bachmann 235. Aktionär u. Gläubiger im Konkurs der Akt.-G. v. Burckas 304. RG. betr. Gesellschaften m. b. H. v. Esser 234. — SeeR. v. Leo 338. R. d. Schiffsgläubiger v. Ehrenberg 137. Vgl. auch X. (Goto.) — WechselR. D. Wechsel u. seine zivilrechtl. Grundlagen v. Wieland 182.
2. **UrheberR.** GG. betr. Urheber- u. VerlagsR. v. Voigtländer 149. Deutsches Urheber- u. VerlagsR. v. Müller 75. G. üb. unlauteren Wettbewerb v. Kohler 114. 2 Fragen a. diesem G. von Kohler 274. PatentG. v. Robolski 283 u. Gebrauchsmusterschutz G. v. Seligsohn 13. Österreich: PatentG. v. Munk 13. Patentrechtl. Untersuchungen v. Schanze 76. Patentfähigkeit v. Schanze 304. Zivilrechtl. Erörterungen z. Patentregister v. Adler 150. Kunstwert, Geschmacksmuster, Koloritmuster v. Kohler 274.
3. **VersicherungsR.** ReichsversichergsGgbg. u. Haftpflicht v. Lass 182. Haftpflichtversicherg. v. Manes 338. Das ReichsG. über d. privaten Versicherungsunternehmgn. v. 12. V. 1901 v. Manes 338, v. Alexander-Katz 190, v. Manes 42, v. Naundorf 197, v. Zehnter 339.

V. Gerichtsverfassung, Zivilprozess, freiw. Gerichtsbarkeit.

1. **Allgemeines.** Deutsche ZPO. v. Gaupp 77, v. Petersen 78, v. Struckmann 114. Grundriss v. Schwarz 339. Formularbuch v. Weizsäcker 185. Rechtsweg u. Kompetenzkonflikt in Preussen v. Stölzel 42. Rechtsanwaltschaft u. Patentanwaltschaft v. Alexander-Katz 305. Die württembergischen, preussischen u. sächsischen LandesGG. u. VOO. z. ZPO. etc. v. Gessler, Reitzenstein, Grengel 116. RAO. v. Berger 17. Bureaubuch d. RA. u. Notars v. Wagner 306. Précis théorétique et pratique de Procédure civile v. Glasson 211.

2. **Einzelabhandlungen.** Gerichtsstand d. Erfüllungsortes v. Oelenheinz, Schefold 340. Gerichtl. Geständnis v. Wittmaak, 340 Lehre v. d. Stoffsammlung im Erkenntnisverfahren v. Pollak 184. Missstand d. Terminvereitelungen v. Schneider 236. Entscheidungsgründe v. Wien 341. Wesen u. subjektive Begrenzg. d. Rechtskraft v. Hellwig 79. — Lenteurs et frais de justice civile v. Pacaud 15. — Besondere Arten d. Verfahrens: Entmündigung Geisteskranker v. Kornfeld 15, Levis 151.
3. **Vollstreckung u. Konkurs.** ZwangsversteigergsG. etc. v. Reinhard 236, v. Wolff 43. Zwangsversteigerg. zwecks Aufhebg. d. Gemeinschaft v. Freund 44. KonkursO. v. Dysen 78, v. Jäger. 153, v. Petersen, v. Kleinfeller 115.
4. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** D. Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit v. Schultze-Görlitz 17. Rechtsfälle z. ZVG. zur GrundbuchO., z. LiegenschaftsR., zum FGG. v. Josef 117. D. preuss. Testamentsrichter v. Götte 186. Das Beurkundungswesen in Sachsen mit Ausschluss des Notariats v. Kloss 116. Notariat in Sachsen v. Kloss 68. D. Grundbuchwesen in Württemberg v. Mandry 44.
5. **Kosten.** GerichtskostenG. v. Pfafferoth 186, v. Roos 80. GebührenO. f. Rechtsanwälte v. Joachim 237. NotariatsgebührenG. v. Franz 45.

VI. Strafrecht.

1. StrGB. f. d. Deutsche Reich v. Daude 80, v. Delius (Oppenhoff) 186. Prakt. Strafanzeigen v. Stelling 275. A selection of cases illustrative of english criminal law v. Kenny 213. MilitärstrafR. Erörterungen v. Weiffenbach 239. Lehrbuch v. Steidle 82. Der neue GEntw. betr. die Reform der französ. Militär-StrPO. v. Weisl 306.
2. **Einzelabhandlungen u. Werke.** A. Ort u. Zeit d. Handlung v. Kitzinger 238. Vorstellungstheorie v. Hippel 141. Actio libera in causa v. Katzenstein 81. Haftung Dritter v. Reuss 17. Notwehr v. Alberti 118. Agent provocateur v. Heilborn 154. Klagenmehrheit aus einem Delikt v. Kann 189. Landesherrl. AbolitionsR. v. Heimberger 45. Bedingter Straferlass v. Allfeld 46. B. Staatsverleumdung v. Riedinger 341. Lüge vor Gericht v. Markus 81. R. d. Wahrheit u. Schutz d. guten Namens v. Friedmann 239. Homosexualität u. StrG. v. Wachenfeld 117. Medizin. Forschg. u. StrR. v. Bar 140. Urkunde v. Merkel 341. Stellung des Arztes u. Pflicht z. Verschwiegenheit v. Fromme 276. — ZollstrafR. v. Löbe 18. Nötigung, Bedrohung u. Erpressung in ihrem Verhältnis zu einander v. Fränkel 188. Untreue u. Unterschlagung v. Draheim 188.
3. **Strafprozess.** ReichsstrafPr. v. Rosenfeld 119. Anleitg. z. Praxis v. Lucas 342. Die selbständig. Erhebgn. des Verteidigers u. d. StrPr.-Reform v. Benedict 154. Lehre v. d. Kosten v. Friedenreich 83.

VII. Kirchen-Recht (einschl. Ehe-Recht).

1. Beiträge z. Gesch. d. KirchenR. in d. deutschen Kolonisationsgebieten I. v. Brünneck 3. Die kirchl. Vorzensur und das Par-

tikularR. v. Hilgenreiner 276. Die Versagung d. kirchl. Bestattungsfeier v. Thümmel 277. Über die Entwicklung d. katholischen KirchenR. im 19. Jahrhundert v. Fleiner 307. Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete d. Allg. R. v. Doemming 308.

2. EheR. Zur Lehre von d. Willensmängeln im kanonischen R. v. Sehling 120. Beziehgn. zwischen Staat u. Kirche a. d. Gebiete d. EheR. v. Schön 139.

VIII. Staats- und Verwaltungs-Recht.

1. **StaatsR.** Principes de dr. public et constitutionnel v. Orlando 214. Technik u. Geist d. ständisch-monarchisch. StaatsR. v. Tezner 83. Gebiet u. Gebietshoheit v. Fricker 46. Lehre v. Tyrannenmord v. Schmidt 19. D. landesherrl. Haus v. Rehm 20. Der St. u. d. Agnaten v. Schücking 343. Verhältnis-Vertretg. v. Geyerhahn. 344. Parlamentar. Immunität (bes. i. d. Schweiz) v. Muralt 344. D. StR. d. deutschen Reiches v. Laband 279. Badisches BudgetR. v. Calker 21. Niederlande Onze Constitutie v. Lohmann 48.

2. **VerwaltungsR.** Le réglement administratif v. Moreau 243. L'esecutorietá degli atti amministrativi v. Borsi 215. Kommentar zum G. üb. d. preuss. allg. Landesverwaltg. v. Stier-Somlo 240. Handbuch f. Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen v. Naundorf 84. — Grundriss d. Militärverwaltg. v. Meyer 86. Finanzwesen: WechselstempelsteuerG. v. Zimmermann 242. KommunalabgabenG. v. 14. VII. 1893 v. Schaff 122. Schädigung d. preuss. Staats durch Erbschaftssteuer v. Hausmann 347. SteuerG. v. 31. VII. 1895 v. Boehm u. Sonntag 48. — 2 Gutachten zur Polenfrage v. Paalzow 345. Preuss. EnteignungsG. v. Eger 189. Prinzipien z. EnteignungsR. v. Layer 240, v. v. Luther 280. Studien zur Rspr. des österr. Rg. üb. die Verletzung polit. RR. v. Madeyski v. Poray 87. PersonenstandsG. v. Sartorius 155, v. Kaeubler (bes. f. Sachsen) 68. D. Standesamt v. Kruse 280. RG. üb. Unterstützgswohnsitz v. Wohlers 120. SeuchenG. v. 30. VI. 1900 v. Buschbeck 47. Principes de législation forestière v. Michel 216. Bad. WasserR. v. Schenkel 346. BergR. v. Dannenberg 86. Post- u. TelegraphenGG. v. Aron 281. — PrivatversichergsG. s. auch IV, 3.

Gewerbe- u. ArbeiterR. Gew.O. v. Kayser 121. GewerbegerichtsG. v. Haas 156. ArbeiterschutzGG. etc. v. Nelken 85. Arbeiter-VersichergsGG. v. Hoffmann 308. IVG. v. 13. VII. 1899 m. Ausf.G. v. Weymann 243. Lohn u. Aufrechng. v. Sinzheimer 280. De la nature du contrat entre ouvrier et entrepreneur v. Chatelain 308. Vgl. auch unter III A. II. Lotmar.

KolonialR. Deutsches Kol.R. v. Gareis 244. Das SchutzgebietsG. m. seinen ErgänzungsGG. 49.

IX. Internationales Recht.

1. Sentence arbitrale sur la question consulaire entre la Grèce et la Turquie v. Streit 348. Belagerung d. Pekinger Gesandtschaften v. Heinze 50.

X. Hilfswissenschaften.

Neue Zeitschriften.

(No. 258—279.)

Berichtigungen.

S. 158 muss es unt. „Z. f. Zivilprozess" Z. 2 u. 3 heissen Guttmann statt Juttmann und Nussbaum statt Nussheim und S. 159 Z. 3 unt. „Gerichtssaal" Brückmann-Stenglein, der Untersuchungsführer.

Verantwortlicher Redakteur: v. Kirchenheim in Heidelberg.

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

Unter Mitwirkung

von

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,
ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

XXI. Band. 1. Heft. Nr. 241.

Oktober 1901.

LEIPZIG.

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG.

1901.

Inhaltsübersicht.

(XXI. Band. 1. Heft. Nr. 241.)

(Geschlossen am 15. September 1901, ausgegeben am 10. Oktober 1901.)

Verzeichnis der Abkürzungen

aus dem Centralblatt für Rechtswissenschaft.

A. = Auflage.
AfG. = Ausführungsgesetz.
AG. = Amtsgericht.
ALR. = Allgemein. Landrecht.
AM. = anderer Meinung.
AR. = Amtsrichter.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
BR. = Bundesrat.
BRB. = Bundesratsbeschluss.
BGB. = bürgerl. Gesetzbuch.
CBl. = Centralblatt f. Rechtswissenschaft.
C. civ. = Code civil.
D. Jur. T. = Deutsch. Juristentag.
Dr. int. = droit international.
EfG. = Einführungsgesetz.
E. = Entscheidung.
E.d.Rg. = Entscheidung des Reichsgerichts.
EE. = Entscheidungen.
Entw. = Entwurf.
FGG. = Gesetz über Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit.
G. = Gesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
GB. = Gesetzbuch.
GG. = Gesetze.
Ggbg. = Gesetzgebung.
GS. = Gesetzsammlung.
GewO. = Gewerbeordnung.
Gg. = Gütergemeinschaft.
GV. = Gerichtsverfassung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HR. = Handelsrecht.
IAVG. = Alters- und Invaliditätsversicherungsges.
JR. = Justiz-Rat.
KiO. = Kirchenordnung.
KO. = Konkursordnung.
KrO. = Kreisordnung.
LG. = Landgericht.
LGR. = Landgerichtsrat.
LR. = Landrecht.
Lfg. = Lieferung.
MA. = Mittelalter.
Nov. = Novelle.
OLG. = Oberlandesgericht.
OLGR. = Oberlandesgerichtsrat.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
O. = Ordnung.
p. = pagina.
PrivR. = Privatrecht.
R. = Recht.
RR. = Rechte.
RA. = Rechtsanwalt.
RGesch. = Rechtsgeschichte.
Rspr. = Rechtsprechung.
RW. = Rechtswissenschaft.
Rg. = Reichsgericht.
RgR. = Reichsgerichtsrat.
RG. = Reichsgesetz.
RT. = Reichstag.
RV. = Reichsverfassung.
r. R. = römisches Recht.
S. = Seite.
SA. = Sonderabdruck.
s. o. = siehe oben.
StA. = Staatsanwalt.
StR. = Staatsrecht.
StrGB. = Strafgesetzbuch.
StrPrO. = Strafprozessordnung
StrR. = Strafrecht.
VU. = Verfassungsurkunde.
vgl. = Vergleiche.
Vgl.RW. = Vergleichende Rechtswissenschaft.
VO. = Verordnung.
VOO. = Verordnungen.
VerwR. = Verwaltungsrecht.
VR. = Völkerrecht.
Z. = Zeitschrift.
Zsmn. = Zusammen.
ZPO. = Zivilprozessordnung.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT

Unter Mitwirkung

von

Justiz-Rat **Afzelius** in Stockholm, Kammergerichtsrat Dr. **Appelius** in Berlin, Geh. Rat **Arndt** in Königsberg, Geh.-Rat **Bergbohm** in Bonn, Geh.-Rat Dr. **Bierling** in Greifswald, Prof. **Blondel** in Paris, Geh.-Rat **Brie** in Breslau, Landesgerichtsrat Dr. **Brunner** in Wels, Prof. **Bruschettini** in Messina, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Amtsrichter Dr. **Coermann** in Mülhausen i. Els., Prof. Dr. **Crusen** in Tokio, Reg.-Rat im Reichspatentamt **Damme** in Berlin, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Erman** in Lausanne, Stadtrat v. **Frankenberg** in Braunschweig, Prof. **Geffcken** in Rostock, Regierungsrat a. D. **Geigel** in Strassburg, Landgerichtsrat Dr. **Heinsheimer** in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. **Hinsberg** in Barmen, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Geh. Justizrat Dr. **Keyssner** in Berlin, Privatdozent Dr. **Kisch** in Strassburg, Prof. **Leonhard** in Breslau, Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Prof. **Matthiass** in Rostock, Prof. **Oloriz** in Valencia, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Prof. **Platou** in Christiania, Prof. **Pražák** in Prag, Justizrat **Reatz** in Giessen, Kammergerichtsrat Dr. **Roedenbeck** in Berlin, Geheimrat **G. Rümelin** in Freiburg i. Br., Prof. **M. Rümelin** in Tübingen, Prof. **Saleilles** in Paris, Prof. v. **Salis** in Bern, Prof. v. **Savigny** in Marburg, Oberlandesgerichtsrat **Schneider** in Stettin, Landgerichtsrat Dr. **Schück** in Berlin, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. Frhr. v. **Stengel** in München, Prof. **Stoerk** in Greifswald, Prof. v. **Streit** in Athen, Gerichtsvicepräsident **van Swinderen** in Groningen, Privatdozent Dr. **Titze** in Göttingen, Reg.-Rat Prof. v. **Ullmann** in München, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,
ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

XXI. Band. 4. Heft. Nr. 244.
Januar 1902.

LEIPZIG.
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG.
1902.

Inhaltsübersicht.

(XXI. Band. 11/12. Heft. Nr. 251/252.)

Fortsetzung auf der 3. Seite des Umschlags.

(Geschlossen am 3. August 1902, ausgegeben am 15. September 1902.)

Druck von Hartmann & Wolf, Leipzig.





